Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1900.

53. Jahrgang. IV. Heft.

Die Kirche als Magazin für „Curiositäten" und „Ladenhüter".

Von P. Albert M. Weiß, O. Pr., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

Seit einiger Zeit geht ein Jammern über die „Verknöcherung der katholischen Kirche" und die „Rückständigkeit der Katholiken" durch die Gaue, dass man meinen möchte, man sei in jenem Kreise der Unterwelt angekommen, von dem Dante sagt:

„Von allen Seiten hört' ich Winseln tönen,
„Und konnte niemand sehn, von dem es käme,
„Grad' als dräng' es aus den Stachelstauden,
„Von Leuten, die sich unserm Blick verbargen".

Und so war es auch. Dort, wo er sich befand, wurden nämlich die gestraft, die Hand an sich selbst gelegt hatten. Sie waren alle in Dorngestrüpp verwandelt und wenn jemand an einen Dorn rührte, dann drang Zischen und Wehklagen und Blut daraus, dass kein Ende war und dass sich ihm das Herz im Leibe umkehrte.

Abgesehen von dieser selbstmörderischen Gesinnung einerseits und andererseits von der Entmuthigung, die dieser übertriebene Pessimismus in die ohnehin so gelichteten Reihen der Kämpfer für Wahrheit und Recht trägt, sollte man im übrigen diese Niobidenklage nicht allzu tragisch nehmen. Sie ist im Wesentlichen nichts als eine Wiederholung des Themas, das alte Meister und Anfänger der Zukunftsmusik in ermüdender Einförmigkeit abwandeln. Ob ich die „Gegenwart" oder die „Wage" oder die „Zeit" oder die „Nation" oder die „Zukunft" aufschlage, kurz in jedem Organ der „Jungen" oder der „Modernen" wird ein Leitgedanke abgewandelt und dieser

lautet: Alles Bisherige ist nichts, alles muss anders, alles muss besser werden, Philosophie, Psychologie, Theater, Belletristik, Kunst, Staat, Gesellschaft, die Religion natürlich vor allem. Trotzdem thäten wir nicht gut daran, wollten wir diesen Ruf überhören.

Einmal können wir für uns selbst daraus einige Nutzanwendung ziehen. Denn auch bei öffentlichen und gemeinsamen Anklagen thun wir immer gut, wenn wir uns alle sagen, was sich jeder kluge Mann sagt, wenn er persönlich angegriffen wird: Etwas mag immerhin an dem Vorwurf sein; jedenfalls kann ich mich für ihn nicht besser rächen, als wenn ich ihn mir nach Kräften zunutze mache.

Dann aber können wir aus ihm auch eine sichere Schlussfolgerung machen auf unsere allgemeine Stimmung und Lage. Ein Vorwurf wie dieser, der nun plötzlich auf allen Gebieten erhoben wird und so viel Nachhall findet, muss denn doch mit einer gewissen inneren Empfindung oder Richtung Verwandtschaft haben, und diese muss vielfach verbreitet sein, oder, wenn auch nicht gerade das, so doch auf Anklänge stoßen, sonst könnte sie nicht so viel Beunruhigung hervorrufen.

In der That, das Befremdende und das Unheimliche an dieser Bewegung sind nicht die übertriebenen Angriffe auf die katholische Wissenschaft, Literatur und Kunst und auf das kirchliche Leben mit seiner mehr oder minder unvermeidlichen Menschlichkeit, sondern zwei andere Erfahrungen.

Einmal muss es einen doch etwas erschrecken, wenn man sieht, welche Schadenfreude hier, welche Verwirrung, welche Kleinmüthigkeit, welches Gefühl der Unsicherheit sie dort anrichten. Und noch mehr muss man sich verwundern über die unerwarteten Kundgebungen, die sich hiebei manchmal hervordrängen, gerade als wäre ein lang mit Unwillen ertragener Verschluss von Herz und Mund gesprengt.

Es zeigt sich bei dieser Gelegenheit auf der einen Seite eine ganz uneingeschränkte Bewunderung für alles, was modern ist, für die moderne Wissenschaft, für den modernen Fortschritt, für die moderne Kunst, Literatur und Bildung.

Daraus fließt jenes maßlose Vertrauen auf die Kraft der modernen Ideen und Errungenschaften, das immer den nur halb eingeweihten Neuling und den Dilettanten befällt, wenn er einen Concertsaal, oder ein Theater, oder eine Bildergallerie betritt oder gar ein chemisches Laboratorium. Und daher stammt jener blinde Eifer,

all diese modernen Anschauungen als das einzige Heil zu predigen, jenen Geist, den wir unter dem Namen Laienapostolat kennen.

Das wäre indes das geringere Uebel. Größer ist jenes, das sich auf der anderen Seite zeigt. Mit diesem schrankenlosen Vertrauen auf alles Moderne geht Hand in Hand Vertrauenslosigkeit, ja mehr noch, Misstrauen gegen alles Hergebrachte, wie es uns die Kirche überliefert und lehrt. Der Begeisterung und Lobhudelei für alles Weltliche entspricht das grämliche Nörgeln und Kritteln an allem Kirchlichen. Verweltlichung und Entkirchlichung halten immer gleichen Schritt wie Freundschaft mit der Welt und Feindschaft mit Gott. (Jak. 4., 4.)

Man meint manchmal den 95. aus den von der Kirche verworfenen Sätzen Quesnells zu hören, der da sagt, es sei ein deutliches Anzeichen vom Altern der Kirche und vom Zorne Gottes gegen seine Kinder, dass sich die Wahrheit und die Kunst, sie zu verkündigen, so sehr von der apostolischen Art entfernt habe und uns so fremd geworden sei, als handle es sich um eine fremde Sprache.

Man meint manchmal, wenn man all die Ausfälle gegen die angeblich so „verknöcherte“ und des „schöpferischen Geistes“ beraubte Kirche, gegen die angeblich so entartete kirchliche Disciplin und Wissenschaft, gegen die Schulen und Orden, gegen das Veraltete, nicht mehr Zeitgemäße, Engherzige und Unnütze im kirchlichen Leben liest, es sollten die gallikanischen und jansenistischen Sätze (76—84) wieder aufgefrischt werden, die Pius VI. in der Constitution „Auctorem fidei“ aus der berüchtigten Synode von Pistoja verwerfen musste.

Man meint manchmal die Richtung aufleben zu sehen, die zwischen 1862 und 1870 die Geister beherrschte, so verstimmt und empfindlich sind die Geister auch heute wieder gegen alles, was von der Kirche ausgeht, so vorsichtig muss man sie behandeln, um nicht noch mehr zu verderben, so wenig wollen sie sich überzeugen, dass diese Gesinnung nicht bloß von der Kirche, oder wie sie sagen, von der Curie hinweg, sondern dass sie aus der Kirche hinausführt. Damals bedurfte es des großen Abfalles und des Culturkampfes, um Augen und Herzen für die Wahrheit zu öffnen. Was wird heute kommen und kommen müssen? Ja, womit soll man heute der Wahrheit Zugang verschaffen, heute, da wir uns vielfach in eine Geistesrichtung und in eine Herzensgesinnung hineingelebt haben, dass wir

fast selber nicht mehr wissen, wie fremd wir der Kirche und allem Kirchlichen sind?

Vielleicht ist es das Beste, ein paar Beispiele anzuführen, die uns zeigen, wie weit wir uns dem kirchlichen und damit dem wahrhaft religiösen Geiste entfremdet haben. Mit Absicht will sich ja gewiss niemand aus der Kirche entfernen, noch andere aus ihr hinausdrängen. Wir können nur in unserer optimistischen Weltbewunderung nicht glauben, dass die Dinge bis dahin führen. Könnte uns jemand das beweisen, so würden wir gewiss zurücktreten.

Gut denn, versuchen wir dies!

Als die „Streiflichter über die freie Bibelforschung“ von Domdecan Egger erschienen waren, da sagte ein Gelehrter, den sie ganz besonders angiengen, in öffentlicher Gesellschaft: „Das Büchlein muss ich mir doch anschaffen — curiositatis causa“.

Dieses Wörtlein ist wirklich ein Programm. Also der Versuch eines Dogmatikers, die Grenzen festzustellen, innerhalb deren sich die katholische Schriftauslegung bewegen muss, mit andern Worten, die Lehre von den loci theologici, die Grundlage der gesammten katholischen Theologie, gilt für einen Theologen nur noch als Curiosität.

Das erinnert sehr an jene bekannte Aeußerung, die dem Prinzen Friedrich Karl in den Mund gelegt wird, vorläufig hätte Deutschland von der socialen Revolution nicht viel zu befürchten, da sich in der katholischen Kirche noch genug alte „Ladenhüter“ vorfänden, die man den heulenden Wölfen vorwerfen könne.

In der That brauchen wir uns nur ein wenig in der modernen Literatur, und zwar selbst in der katholischen Literatur, umzusehen, und wir können uns mit leichter Mühe überzeugen, wie viel von unserem historischen Inventar als leere „Curiosität“, auf gut deutsch als „Ladenhüter“ behandelt wird, so viel und so Bedeutendes, dass man meinen könnte, Kirche und Theologie kämen fast nur mehr in Betracht als Magazine für Curiositäten und Ladenhüter; sich aber dieser Dinge noch bedienen wollen, hieße ebensoviel, als sich mit Gugel und Schnabelschuhen auf die Straße wagen und ein Garderegiment mit Steckenpferd und Blasrohr bewaffnen.

Wollten wir ein erschöpfendes Verzeichnis all der Dinge anlegen, die unter die „Curiositäten“ gerechnet werden, so müssten wir uns einen großen Bogen anschaffen. Wir beschränken uns auf einige, die in den Streitschriften der letzten Zeiten besonders her-

vorgehoben werden. Das gibt auch einen Beitrag zum Syllabus seligen Andenkens, nur in moderner Form und lediglich als historische Privatarbeit.

An der Spitze aller Curiositäten stehen natürlich die Orden, und an deren Spitze der „Jesuitismus". Klöster, Mönche, Gelübde, Räthe, Absonderung von der Welt, ein eigener „Stand der Vollkommenheit", das ist alles so curios, so fremd dem Verständnis der Welt, so feindlich dem Zeitgeist und der öffentlichen Meinung, dass man sich nicht wundern darf, wenn die Welt sich damit nie und nimmermehr zurechtfinden kann. „Für einen Protestanten ist es stets peinlich, an das Ordensleben auch nur erinnert zu werden", sagt ein katholischer Geistlicher, ein „Reformator des Katholicismus". Da dieses auch uns sehr fremd ist und unangenehm, und am leichtesten von uns entbehrt werden kann, denn wir sehen im Ordenswesen nur noch einen „Hemmschuh für zeitgemäße Entwicklung", wir nämlich, die heller denkenden vornehmen Geister, so ist es selbstverständlich jener Ladenhüter, den wir zuerst dem allgemeinen Hass opfern, um für uns selbst Schonung zu erwirken.

Eine ebenso entbehrliche, ja lästige Curiosität ist die Scholastik mit allem, was an ihr hängt, „Schulsystem, Schultradition und die aufgewärmte Kost der Vergangenheit". Zwar hat sich die Kirche oft genug zu deren Gunsten ausgesprochen, namentlich wieder Leo XIII. Indes, das sind keine Glaubensentscheidungen — und wo kein Dogma, dort sind wir frei. „Wir haben keinen Beruf, Schutzwächter einer zerbröckelnden Vergangenheit zu sein". Also fort mit diesem Ladenhüter.

Die heiligen Väter und die alten classischen Exegeten können wir eigentlich nicht mehr unter die Ladenhüter rechnen, sie sind ohnehin bereits weggelegt.

Auch die heilige Schrift ist meist aus dem Bereiche der Bücher entfernt, in denen unsere Zeitgenossen regelmäßig lesen oder gar studieren; höchstens um der Predigt willen schlagen manche hie und eine Stelle nach. Für Theologen, die auf den Namen von Gelehrten Anspruch machen, insbesonders für Schriftgelehrte, ist aber jedenfalls die Vulgata völlig überflüssig, denn mit ihrem Gebrauch würden sie bei den Protestanten den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit verlieren. Sie können wir gut zu den Ladenhütern stellen.

Folgen sodann die so ganz unzeitgemäßen bischöflichen Seminarien und die mit ihnen verbundenen Lyceen. Diese „Krüppel-Anstalten“, an denen die künftigen Theologen „weltfremd und ziemlich simpelhaft“ erzogen werden bei einer „Landkost, die Magenbeschwerde hervorruft“, diese können wir leicht entbehren, das gibt jetzt selbst mancher „einfache Landpfarrer“ und mancher Theologiestudierende zu, natürlich nur von der Art jener, die in die „Kölnische“ und in die „Allgemeine Zeitung“ schreiben. In diesen unseligen Seminarien werden ja die Theologen „verschlossen, träumerisch, misstrauisch, ängstlich und linkisch“. Darum weg mit diesen Ladenhütern! Dafür müssen die Universitäten mit ihrer „akademischen Freiheit“ und ihrem „freien weltmännischen Geiste“ zu ihrem Rechte kommen, und die Studentenverbindungen mit der „studentischen Fröhlichkeit“ und ihrer „weltlich-studentischen Weise“.

Damit hängt zusammen der in den Seminarien und in den „deutschen und noch mehr in den französischen Klöstern“ gepflegte „Ascetismus“ und dessen Folge die „Betschwesterei“, die „äußerlichen Formen“ u. dgl. mehr. Noch schlimmer natürlich steht es um die Mystik, um die vielen „exquisiten Culte“ und all das „Ueberflüssige“ in der kirchlichen und religiösen Praxis, das „viele Predigen über Maria“, die Pflege der „Phantasie“, die „fromme Legendenbildung“, die „Häufigkeit des Beichtens und anderer äußerer Andachtsformen“, die „Theilnahme an religiösen Bruderschaften und Wallfahrten, Tragen des Rosenkranzes oder des Scapulieres oder der Medaille“, Fasttage, „Kreuzschlagen, das Brevier herableiern, alle Tage den Rosenkranz beten“ u. s. w. Da haben wir Curiositäten und Ladenhüter, um eine ganze Welt damit zu versehen!

Dann kommt die praktische Seelsorge an die Reihe. Hier ist der Curiositäten kein Ende, wenn wir unsere „Reformkatholiken“ hören. Die „Stellung des niederen Clerus zum höheren“ und die armselige „Bezahlung des Clerus“ gehören ihnen zufolge allerdings zu den hauptsächlichsten Gründen dafür, dass der Clerus nichts mehr ausrichtet und die Seelsorge ohne rechten Erfolg ist. Jedoch finden sie auch schon in der Art unserer heutigen Seelsorge Gründe genug dafür, dass es so traurig um uns steht, wie sie wenigstens behaupten. Die „officielle Kirchlichkeit“, die „Kasuistik“, die „schablonenhafte Behandlung des Beichtstuhles“, die „zelotenmäßige, engherzige, pedantische Pastoration“, die „unweltläufigen, engherzigen,

rigorosen Zeloten“, die „Processionen, Wallfahrten, Rosenkranz- und Bruderschaftsandachten“, die „schablonenhaften äußeren Andachtsformen“, „Rigorismus, Unduldsamkeit, Herrschsucht“, die „rusticitas clericalis“ und „Mangel an Weltkenntnis“, das und vieles andere sagen uns ein „älterer Landpfarrer“ und der Urheber des „Reformkatholicismus“, das verderbe unsere ganze Berufsthätigkeit. Augenscheinlich finden sie im Leben und Thun ihrer Mitbrüder ebenso großen Ueberfluss an schädlichen persönlichen Eigenschaften als an entbehrlichen Ladenhütern. Dazu kommt dann noch das Uebel aller Uebel, — die „Sacristei“, die Sammelkammer aller Curiositäten. Was bleibt dann noch Brauchbares zurück?

Dann folgen drei allgemeine Uebel: 1. Der Conservativismus, oder, wie es vornehmer heißt, der Sadducäismus — „todtes Holz“. 2. Der Pharisäismus, die „Gesetzesreligion“, das abergläubische Festhalten am „lästigen Gesetz“. 3. Der Fanatismus, von dem der „ältere Landpfarrer“ fast ebensoviel Schreckliches zu erzählen weiß, wie vom Zelotismus und Rigorismus. Abermals drei Ladenhüter!

Und nun erst der „Curialismus“ und der „Romanismus“, die Congregationen, die gesammte „Curie“, der Index, die Inquisition, und all die Uebel, die im Gefolge dieser Curiositäten sind, „das Ueberspannen des Auctoritätsbegriffes“, das „freble Spiel mit dem Worte kirchlich“, wieder ein ganzes Magazin von Ladenhütern!

Und endlich die ganze unermessliche Rumpelkammer von dogmatischen und moralischen Ladenhütern. Hier kommt vor allem in Betracht jede Auffassung vom „Uebernatürlichen, die dem Verständnis ferner liegt“ und deshalb „geeignet ist, den Aberglauben zu fördern, und die Religion verächtlich zu machen“. Desgleichen die „Mysterien“. Dann alle jene Lehrpunkte, die man besser „übergehen oder abschwächen“ soll, um „den modernen Wünschen und Bedürfnissen der Völker Rechnung zu tragen“. Sodann die biblische Lehre von der Welt, mit der man der Welt nur vor den Kopf stoßt. Weiter die übernatürlichen Tugenden. Aber auch von den natürlichen Tugenden fallen die „passiven Tugenden“ weg. Dann der bisher festgehaltene Unterschied zwischen lässlichen und schweren Sünden, so dass für die Todsünde nur die „Sünde mit erhobener Hand“ übrig bleibt. Endlich auch die Lehre vom besonderen Gericht nach dem Tode und vom Eintritt in den endgiltigen Zustand für die Ewigkeit mit dem Aufhören dieses Lebens.

Da haben wir eine solche Menge von Ladenhütern, dass man billig fragen muss, was denn eigentlich noch übrig bleibt, wenn dieses Magazin geräumt wird. Man versichert uns freilich, es sei auch dann noch genug vorhanden, um uns vor der modernen Welt in Achtung zu setzen und den Katholicismus als die „Religion des Fortschrittes“ zu erweisen. Sehen wir aber näher nach, so bleibt uns ein Inventar, das wenigstens wir auch etwas „curios“ finden: Der „wahre Liberalismus“, das „Christenthum als die wahre Demokratie“, die „freiere und unmittelbar apostolische Art des Denkens und des Wirkens“, die „Freiheit des Forschens“, die „erquickende Oase des Profanstudiums“, die der „einfache Landpfarrer“ entdeckt hat, das „christliche Ideal“, die „freie Geistigkeit“, die „Zugluft der offenen Welt“, vor der sich nur eine „sehr beschränkte Anschauung“ fürchten kann, der „geläuterte Gottesbegriff“, und endlich damit doch ein greifbares Ding vorhanden sei — das von den Parlamentsgeistlichen so schlecht gewürdigte Verlangen nach „Gehaltsaufbesserung“, denn, sagt Kassandrus, der Mangel an Geld ist „ebenfalls ein Grund, warum der Katholicismus immer mehr zur Inferiorität herabsinkt“ und „nicht bloß die Wissenschaft, sondern auch das Geld ist in unserer materialistischen Zeit eine große Macht, mit der man rechnen muss, eine Macht, der sich alles beugt“, eine Binsenwahrheit, die übrigens nach den Worten des Horaz auch für die Zeit Christi und der Apostel galt, so gut wie heute und immer.

Hier ist es wahrhaftig am Platze zu fragen, wer da ein Recht hat, von Curiositäten zu reden. Diese „Reformkatholiken“ behandeln das ganze Inventar der Kirche als Curiosität, was aber sie an dessen Stelle setzen würden, dafür ist denn doch der Name Curiosität keine Uebertreibung.

Die bedauerlichen Verirrungen einiger etwas gar zu leichtgläubigen Geister haben einen Sturm der Entrüstung entfesselt, dass man hätte meinen mögen, die Kirche selber treibe Satanscult trotz den Ophiten und Kainiten. Nun, wir wollen gerecht und billig sein. Es sei zugegeben, dass es sich bei dieser Angelegenheit wirklich um eine „Curiosität“ handelt. Es sei den gelehrten Tadlern auch zugegeben, dass sie einen gewissen Grund hatten, sich in diesem Fall etwas aufzuregen, denn sie mussten sich selber sagen, dass sie einige Schuld daran haben, wenn die Seelsorgegeistlichkeit und die erhitzten frommen Seelen in diesen so überaus schwierigen

Dingen nicht so leicht Aufschluss finden, da die neuere Theologie dem ganzen Gebiete der Mystik, der göttlichen wie der diabolischen, so ängstlich aus dem Wege geht. Dies zugestanden, müssen wir aber auch entgegen die Frage stellen, ob es nicht mindestens eine ebenso große Curiosität ist, wenn sie bei dieser Gelegenheit ihrer Wissenschaft in einer Weise Ausdruck geben, dass man meinen möchte, sie hielten Dämonen und Dämonismus für überwundene Dinge, für Dinge, von denen man schweigt, wenn die heilige Schrift davon redet — über die man aber mit der größten Entrüstung redet, wenn die Theologie nicht davon schweigt.

Man sagt, zu den Curiositäten, die nicht mehr zeitgemäß seien, gehörten der Rosenkranz in der Tasche eines Gelehrten, die Geißel, das Bußhemd, womit der heilige Karl Borromäus die Besserung der Widerspenstigen erzwang, das Fasten, das der heilige Thomas anwendete, um von Gott Erleuchtung über eine dunkle Frage zu erhalten u. dgl. mehr. Mit solchen Dingen, heißt es, könne man der Theologie und auch der Seelsorge nicht mehr aufhelfen; das seien Ladenhüter aus alter Zeit, oder im günstigsten Falle Sonderbarkeiten an heiligen Männern, die ja bekanntlich viel zum Anstaunen, aber wenig zum Nachahmen an sich hätten.

Im entschiedensten Gegensatze zu diesen veralteten Ideen sagt jetzt ein Professor der Theologie seinen Schülern, Fasten sei einfach Unsinn, Demuth nichts als Dummheit, mit Beichthören und Predigen könne man heute höchstens noch „auf den Bauern“ etwas „ausrichten“; für den, der vor Gebildeten „etwas gelten“ wolle, gebe es nur noch einen Weg, die Wissenschaft und daneben etwa das Auftreten in öffentlichen Versammlungen als Conferenzredner und Socialreformer. Früh morgens aufstehen, seine Betrachtung machen und den herkömmlichen geistlichen und priesterlichen Uebungen obliegen, verrathe bäuerische Gesinnung; ein gebildeter Geistlicher, der die Zeit verstehe und ihren Bedürfnissen und Anschauungen entgegenkomme, könne sich leicht mit wichtigeren und nützlicheren Dingen befassen. Sind das nicht auch Curiositäten?

Wir geben es gerne zu, dass eine Literatur wie beispielshalber jene „erbaulichen Geschichten“, die uns die Buchhändler als „unentbehrlich für Predigt und Katechese“ anpreisen, unter die Curiositäten gerechnet zu werden verdient, und wir wünschten von Herzen, dass sie lauter „Ladenhüter“ im buchstäblichen Sinne des

Wortes enthalten möchte. Aber wenn uns ein junger Geistlicher erzählt, er und seine Collegen seien im Seminare „gar nicht mehr aus dem Lachen gekommen“, da man Fabers Buch „Alles für Jesus“ las, wenn, wie wenigstens erzählt wird, irgendwo die Weihecandidaten auf den Glauben an die Ewigkeit der Höllenstrafen mussten verpflichtet werden, gehört das nicht auch in das Capitel von den Curiositäten?

Wir geben es abermals ohne Widerstreben zu, oder vielmehr, wir haben es selber längst und oftmals offen ausgesprochen, was ja jeder weiß und ohne Anstoß wissen darf, dass der Ton unserer Presse nicht immer der edelste ist, dass wir vielfach zu viel auf die Politik halten, dass unser wissenschaftliches und sittliches Streben höher gerichtet sein dürfte, dass sich Menschlichkeiten, mit anderen Worten Schwachheiten und Unvollkommenheiten in allen Ständen und Kreisen der katholischen Christenheit finden. Allein die Form, in der das jetzt zum Ausdrucke gebracht wird, geht doch sicher über das rechte Maß hinaus. Nun reden Priester von „Centrumsschafen, die immer nach Orden rufen“, von „Hohlköpfen“, die der katholische Volksverein fördert, von „obscuren Schmierern“, die im Dienste der „Soldpresse“, der „Pressmeute“, der „schlechten Parteizwecke“ und der „folgsamen Herde“ schreiben. Nun betiteln Professoren und Nichtprofessoren der Theologie öffentlich ihre Collegen und Lehrer als „Zionswächter“, als „Fanatiker“, als „Eunuchen“, als „faule Universitätstheologen“, als „Universitätsparasiten“, die aus „purer Bosheit“ anderen im Wege stünden; reden von dem „Hochmuth einer aufgeblähten und doch inferioren Clique“, die sich nur durch „Hyperorthodoxie“ Ansehen verschaffen wolle. Nun müssen wir lesen, dass katholische Geistliche Ordensleute, die denn doch auch katholische Priester sind, mit Ausdrücken bedienen, dass man frägt, welche Schimpfworte noch dem wüthendsten Gegner des Priesterthums übrig bleiben. „So ein schäbiger Jesuit“, heißt es, ein „hochmüthiger Jesuit“, ein „aufgeblasener Ketzerrichter“ mit seinen „probablen Hinterlistigkeiten und Unmoralitäten“, mit seiner „jesuitischen Mentalrestriction“, mit seiner Taktik des „infernalen und diabolischen Todschweigens“ sei das „perfideste, schamloseste, mit einem Wort das jesuitischeste, das es geben könne“. „Grenzenloser Hochmuth und aufgeblasene Nichtigkeit sei das durchgängige Kennzeichen des Ordens“. Seine Schriften seien „völlig unnütz“, ein „bequemer Faulpolster“,

ein „Denkmal der Ideenarmut", manchmal ein „Beitrag zur Dummheit, respective Spitzbüberei der Menschheit", „immer nur Dutzendleistungen sechsten und siebten Ranges". So lesen wir in einem einzigen neueren Werke auf wenigen Seiten. Wir fragen, ob wir zu hart urtheilen, wenn wir hier auch von Curiositäten sprechen?

Ist es zu hart geurtheilt, wenn man sagt, es sei eine Curiosität zu lehren, das 20. Jahrhundert werde keine andere Theologie mehr als „wissenschaftlich" anerkennen, denn die historische?

Ist es zu hart geurtheilt, wenn man sagt, es sei eine Curiosität, dass gerade jene, die ewig vom Vaughanschwindel reden, so andachtsvoll von den verdächtigen Geheimnissen der Suggestion und Hypnose reden?

Ist es zu hart geurtheilt, wenn man es eine Curiosität nennt, dass ein katholischer Publicist (für das gibt er sich wenigstens aus) sagt, die „Pfaffen im Elsaß" könnten nicht verlangen, in der Frage von der Straßburger theologischen Facultät gehört zu werden, da sie von einer Universität keinen Begriff hätten?

Ist es nicht eine Curiosität, wenn die Jungen den Alten nachzwitschern und sagen, „mit Frömmigkeit imponiere man ihnen nicht mehr", sie gäben nur noch etwas auf einen Lehrer, der ein Verständnis für die „moderne Bergung der Geister" zeige?

Ist es nicht eine Curiosität, wenn Theologen zu einem Collegen sagen, ein Mensch, der bei so einem . . . . . . (gemeint ist ein Professor der Theologie) Rath einhole, sei „der akademischen Ehren unwürdig"?

Ist es nicht eine Curiosität, wenn Studierende der Theologie von einem Lehrer, der sich für Trinken und Nachtschwärmerei nicht begeistern kann, sagen: „Nun ja, von einem Römling kann man nicht erwarten, dass er ein Herz für das Deutschthum und ein Verständnis für die berechtigten deutschen Eigenthümlichkeiten habe"?

Und dann fragen die, ja gerade die, die das ganze Inventar der Kirche als eine Sammlung von Ladenhütern und Curiositäten behandeln, woher die Geringschätzung gegen die katholische Lehre und das katholische Leben? Woher denn anders, als weil die Welt genau so denkt wie sie!

Und dann fragen eben die nämlichen, wer es zu verantworten habe, dass man die Katholiken, namentlich die Geistlichen und

Theologen als ungebildet, als roh, als „inferior“ betrachtet und behandelt!

Und dann wundern sich eben dieselben über das Wort: „O gewiss, der Herr Professor Dr. . . . . . hat schon recht, wenn er prophezeit, dass es bis zum Jahre 1950 keinen Katholicismus mehr geben wird!“

O Gott des Friedens und der Liebe, der du uns mit so großer Ehrerbietigkeit behandelst (Sap. 12, 18.), verzeihe mir, dass ich solche Worte auch nur nachschreibe. Du weißt, dass ich es nur mit dem bittersten Wehe thue. Aber es musste sein, damit sich alle überzeugen, dass man Deine Stiftung und Deine Wahrheit nicht als abgelegte Trödelwaren behandeln kann, ohne dass man auch der übernatürlichen Liebe und der natürlichen Achtung gegen den Menschen nahe tritt, dass man nicht das Uebernatürliche schädigt ohne Schädigung des Natürlichen.

Es ist Zeit, dass wir diesen unerquicklichen, ja unerträglichen Gegenstand schließen.

Möge uns die peinliche Untersuchung, die wir hier geführt haben, drei Dinge lehren.

Fürs erste hat keiner von uns, kein Einzelner, kein Beruf, kein Stand ein Recht, einen andern als Curiosität oder als Ladenhüter zu betrachten. Wir sind alle Glieder eines Leibes, wir sind alle aufeinander angewiesen, die Kirche bedient sich unser aller, Gelehrte, Schriftsteller, Seelsorger, Erzieher, Weltgeistliche, Ordensleute. Sobald wir einen als entbehrlich bezeichnen, thun wir uns allen in der Gesammtheit wehe. Es haben Tausende frohlockt, da man die Gesellschaft Jesu dem wüthenden Heere als Abschlagszahlung hinwarf. Es hat nur ein Menschenalter gedauert und alles war verschlungen, in Deutschland, in Frankreich und weiterhin, Orden, Seelsorgsclerus, Bischöfe, geistliche Curfürstenthümer, Sitz und Stimme im Rathe der Krone und des Reiches, Einkünfte, Stiftungen, alles.

Fürs zweite gilt dasselbe von allem, was die katholische Kirche glaubt und aufrecht hält. Sobald wir einmal anfangen, ein Stück als Curiosität auszuscheiden und ein anderes als Ladenhüter auf die Straße zu werfen, haben wir uns an der Kirche vergriffen. Hier gilt jedenfalls das Wort des Apostels: Wer das ganze Gesetz hält und sich an einem Gebot verfehlt, der vergeht sich gegen alle. (Jak. 2, 10.) Nicht umsonst haben die Heiligen an den kleinsten

Einrichtungen und Ceremonien der Kirche mit solcher Gewissenstreue und Gewissenhaftigkeit festgehalten. Nicht als ob sie diese für ebenso wichtig angesehen hätten wie die Glaubenslehre oder die Verfassung der Kirche selber. Aber sie begriffen, dass die kleinen Dinge das Bollwerk für die großen sind, und dass der, dem die Ehrfurcht vor dem Kleinen fehlt, bald auch vor dem Großen nicht mehr viel Scheu haben wird. Niemand ist genöthigt, in Dingen, die die Kirche freigelassen hat, seine Freiheit aufzugeben. Niemand hat aber ein Recht, andern eine Freiheit zu verkümmern, die er für sich selbst in Anspruch nimmt. Niemand ist es auch verwehrt, mit der ihm zustehenden Bescheidenheit am rechten Ort auf Uebelstände hinzuweisen, die nirgends fehlen können, wo Menschen sind und Menschen wirken. Niemand hat aber ein Recht zur Schmähung seines Mitchristen, zur öffentlichen Beschimpfung der Kirche und zur Verletzung der Wahrheit und der Ehrfurcht vor ihr. Und niemand hat ein Recht, sich die Macht der Kirche anzumaßen und ihr die Abstellung der Missbräuche aus der Hand zu reißen, außer dort, wo es ihn angeht, bei sich selber und in seinem Berufskreise.

Fürs dritte endlich möge sich niemand wundern, wenn die Welt bei solch traurigen Erscheinungen, wie wir sie eben geschildert haben, höhnisch sagt, wir glaubten ja selber nicht, und redeten nur in der hergebrachten Weise, weil wir müssten und weil unser Einkommen davon abhienge. Diesen schmählichen Vorwurf, den niemand hören kann, ohne Entrüstung im Herzen und ohne Schamröthe auf den Wangen, werden wir schwer widerlegen, wenn sich in unserer eigenen Mitte Männer finden, die sich so glaubenssatt, so satt der kirchlichen Zucht, so übersatt der Schmach Jesu Christi, so satt der Thorheit des Kreuzes zeigen. Nein, wenn wir uns selbst des Glaubens schämen und wenn wir so wenig unser Herr sind, dass wir mit den menschlichen Schwachheiten und mit dem Gang der Dinge nicht Geduld haben können, dann werden wir die Welt nicht für den Glauben gewinnen.

Die eben betrachteten Dinge predigen uns darum lauter als je die Mahnung: Das ist der Sieg, der die Welt überwindet, unser Glauben (I. Joh. 5, 4). Nicht ein halber Glaube, der auswählt, was dem Menschen und der Welt und der Zeit zusagt, sondern ein ganzer Glaube, ein freudiger, ein feuriger Glaube, ein Glaube, der durch die That spricht, der aus jeder Geberde leuchtet, der mit jedem Wort erwärmt.

O hätten wir wieder Männer des Glaubens wie die Väter, wie die großen Theologen des Mittelalters, wie die Heiligen der Reformationszeit, Männer, bereit ihren letzten Blutstropfen hinzugeben für das letzte Jota des Glaubens, und die Heiligkeit des Glaubens der Welt vor Augen stellend durch die Heiligkeit des Lebens, wahrhaftig, wir wären der Welt bald wieder überlegen, wir würden die Feinde des Glaubens, wenn auch nicht bekehren, so doch zum Schweigen bringen, wir würden die Kirche, statt ihre Wirksamkeit durch Ungehorsam und Streit zu lähmen, stärken, erfreuen und unterstützen. Sie selbst aber könnte dann leicht die Uebelstände abschaffen, die sie jetzt dulden muss, da keiner mehr ein Eingreifen von ihr ertragen will. Und leicht könnte sie dann ihre höchsten Aufgaben lösen, denn keine wäre zu hoch für sie, könnte sie sich stützen auf ein wohlgeschultes einträchtiges und gehorsames Heer von gottbegeisterten Gottesgelehrten, von gründlich gelehrten Geistesmännern und von vollkommenen, heiligen Seelen.

Psalm 118

mit Rücksicht auf Betrachtung und Besuchung.

Von Dr. Jakob Schmitt, päpstl. Hausprälat und Domcapitular zu Freiburg i. B.

Der 118. Psalm, in welchem, wie in keinem anderen, der Preis der göttlichen Offenbarung gesungen und zu ihrer ständigen Betrachtung aufgefordert wird, ist uns Priestern zur tagtäglichen Recitation im Officium divinum vorgeschrieben. Gerade diese tägliche Wiederholung legt aber die Gefahr nahe, dass unsere Recitation eine gewohnheitsmäßige und oberflächliche wird. Um diesem Uebelstand vorzubeugen oder abzuhelfen, wird es nützlich sein, wenn wir im Geiste des betrachtenden Gebetes versuchen, in seinen Sinn und Geist recht tief einzudringen, die einzelnen Verse gründlich durchmeditieren, so dass dann bei der pflichtmäßigen Recitation der durch die Betrachtung eruierte Gehalt und der Eindruck, den sie auf unser Herz und Gemüth gemacht, uns wieder in die Erinnerung kommen.

Allein diesen Psalm längere Zeit hindurch zum Gegenstand der Betrachtung zu machen, wird wohl sehr vielen Priestern kaum zusagen, da sie aus guten Gründen ihren Betrachtungsgegenstand vornehmlich aus dem Evangelium, dem Leben, der Lehre, dem Leiden und der Verherrlichung unseres göttlichen Erlösers wählen und so zugleich mit dem Kirchenjahre, mit dem Messformular und Tagesofficium fortwährend mehr oder minder in Fühlung bleiben.

Da kam mir schon vor längerer Zeit der Gedanke, ich wolle es versuchen, den genannten Psalm bei der Besuchung des allerheiligsten Sacraments zu verwenden in der Art, dass ich jedesmal einen Vers betrachtend erwäge und etwaige Beziehungen zu diesem göttlichen Geheimnis besonders ins Auge fasse. Uebrigens dachte ich, wenn auch keine solchen Beziehungen speciell eruiert werden, so genüge ich doch zweien Hauptzwecken der Besuchung: Effundo in conspectu ejus animam meam et orationem meam ante eum pronuncio — und: Audiam quid loquatur in me Dominus Deus.

Da mir die Ausführung dieses Gedankens Freude machte und auch für mich nicht ohne Nutzen zu sein schien, kam mir der weitere Gedanke, es könnte auch mancher meiner hochwürdigen Herren Mitbrüder etwas Freude und Nutzen aus dieser Praxis schöpfen, wenn ich in der weitverbreiteten und vom hochwürdigen Clerus mit Recht hochgeschätzten Theol.-prakt. Quartalschrift darauf aufmerksam mache. Dies thue ich nun, indem ich als specimen gerade jene Verse, die ich in den letzten Wochen coram Sanctissimo durchgieng, und was mir dabei Eindruck machte, hier bespreche — weil gerade diese Verse, beziehungsweise das aus ihnen Geschöpfte mir noch frischer im Gedächtnis sind. Erweist sich die Praxis als nützlich und lebensfähig, so kann ja ein anderer Confrater oder ich kann selbst, wenn mir Gott Leben, Gesundheit, Zeit und Gnade schenkt, den ganzen Psalm 118 so bearbeiten.

Ich gestatte mir nur noch ausdrücklich hervorzuheben, dass ich keinen wissenschaftlichen Commentar geben will und deshalb auch weder den hebräischen Urtext verglichen, noch irgend einen Erklärer zu Rathe gezogen habe, sondern schlicht und einfach die Gedanken niederschreibe, die mir bei der betrachtenden Erwägung gekommen sind.

Vers 129. Mirabilia testimonia tua, ideo scrutata est ea anima mea.

a) Unter den verschiedenen Benennungen, mit welchen die göttliche Offenbarung in unserem Psalm bezeichnet wird, ist hier das Wort: „Zeugnisse“ gewählt. Inwiefern?

1. Gott bezeugt selbst durch sein eigenes Wort, indem er sozusagen seine Allwissenheit und Wahrhaftigkeit als Bürgschaft einsetzt, den Inhalt seiner Offenbarung. Er bezeugt seine Macht, Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe, bezeugt, was er für uns gethan, was er versprochen und gedroht. Er bezeugt seine wunderbare Gegenwart im hochheiligsten Sacrament. Wem wollte ich glauben, wenn ich einem solchen Zeugen nicht glauben wollte? — Wie glücklich sind wir, dass unsere Ueberzeugung, unsere ganze Lebensanschauung auf so felsenfestem Grunde ruht! Testimonia tua credibilia facta sunt nimis. Domine adauge nobis fidem.

2. Die Aussprüche Gottes sind Zeugnisse für mich, soferne ich sie auf der Kanzel im christlichen Unterricht bei seelsorglichen Er-

mahnungen als Untergrund, Bekräftigung und Beweis für mein Wort gebrauchen kann. Wenn ich mich recht vertraut mache mit dem Worte Gottes und aus ihm schöpfe, dann wird mein Wort eine ganz andere Färbung, Kraft und Wirksamkeit bekommen, als wenn ich noch so glänzende Argumente weltlicher Weisheit bringe. Wie steht's damit? Lese, studiere, betrachte ich fleißig das göttliche Wort? Und wie verwende ich's in meinen Predigten rc.?

3. Die Aussprüche Gottes sind auch Zeugnisse gegenüber mir selbst. Sie können mein Leben, Reden, Thun, Pastorieren rc. rechtfertigen oder verurtheilen. „Sermo, quem locutus sum, judicabit eum“ (Joh. 12, 48.) Wenn ich täglich das Wort Gottes betrachte und mich in seinem Lichte, diesen Maßstab an mich und mein Wirken anlege und darnach mich richte, dann habe ich das Zeugnis Gottes für mich. Auch in Versuchungen und Zweifeln muss ich zu diesem Zeugnis meine Zuflucht nehmen und es vorurtheilslos auf mich wirken lassen, dann werde ich nicht irre gehen.

b) Diese Offenbarung und Selbstbezeugung Gottes wird nun „wunderbar“ genannt.

1. Wunderbar ist sie in ihrem Ursprung. Gott selbst, die Urwahrheit, läst sich herab zu den armen und armseligen Menschenkindern zu reden, zuerst durch seine Abgesandten und zuletzt, indem er selbst Mensch wird, mit den Menschen wandelt und zu ihnen spricht. O wie glücklich Jene, die aus dem Gottesmunde die Worte des ewigen Lebens hören konnten! — Doch ich habe ja den gleichen menschgewordenen Gottessohn hier im heiligen Sacramente und wenn ich nur voll Liebe und Heilsbegier zu ihm komme, wird er auch zu mir sprechen. Ja seine eigenen Worte hat er mir zurückgelassen, indem er

2. wunderbar seine Offenbarung erhalten ließ, wenn ich so sagen darf, durch den Phonograph der Kirche. Er selbst ist da, sein Wort ist da, sein Geist ist da und so lebt, lehrt und waltet er fort bis ans Ende der Zeiten.

3. Wunderbar ist Gottes Offenbarungswort in dem, was es enthält. Alle Großthaten und Wunderwerke Gottes sind darin beschlossen. Nehme ich nur das heraus, was er geoffenbart hat über das allerheiligste Altarssacrament. Welch ein Complex der allerstaunenswertesten Wunder! Die zweite Person der heiligsten Dreifaltigkeit — in ihrer ganzen unfassbaren, unaussprechlichen göttlichen Natur und Majestät — hypostatisch verbunden mit der menschlichen Natur — der Gottmensch ganz und wesenhaft mit allen Bestandtheilen — in der kleinen Brotsgestalt — hier und an 100.000 Orten — und doch nicht an den dazwischenliegenden rc. Und gerade dieses Geheimnis enthält auch in gewissem Sinne alle anderen Wunderthaten Gottes (Schöpfung, Menschwerdung, Erlösung, Gnade, Glorie). Memoriam fecit mirabilium suorum; escam dedit. O Herr öffne doch meine Augen, dass ich deine Macht- und Liebeswunder erkenne

und, aufgeschreckt aus meiner gewohnheitsmäßigen Gleichgiltigkeit, von heiliger Ehrfurcht und glühender Liebe zu diesem heiligen Sacramente durchdrungen werde! —

4. Wunderbar ist das Wort Gottes in dem, was es **wirkt.** Dieses Wort, gepredigt von den Aposteln und ihren Nachfolgern und Gehilfen, hat das Antlitz der Erde umgestaltet. (Vgl. die christliche Welt mit der heidnischen.) Was hat es alles gewirkt durch die Predigten der Heiligen! (Wenn meine Predigten wenig wirken, wo liegt die Ursache?) Was in den Seelen so vieler frommer Christen! Warum wirkt es bei mir so wenig? —

Weil nun die Aussprüche Gottes so wunderbar sind:

1. ideo scrutata est ea anima mea. Ich muss sie zum Gegenstand meines Forschens, Nachdenkens, Betrachtens machen. Dies fordert schon die Ehrfurcht vor der unendlichen Majestät dessen, der sich würdigt zu mir zu sprechen; die Dankbarkeit für diese Herablassung und Güte; sodann mein Nutzen: wie viel Freude, Trost, Kraft, Liebesglut, allartige Fortschritte haben Heilige und Priester von jeher aus dieser Betrachtung des Gotteswortes gezogen — für sich und für Andere. Die Menschen forschen so eifrig über alles Mögliche, über die Kräfte der Natur, über Specialitäten, z. B. die Tastwerkzeuge der Ameisen ꝛc. Alles recht und gut. Was ist aber nothwendiger? Was entscheidender für die ganze Ewigkeit? —

2. Scrutata est. Ich darf das Wort Gottes nicht bloß lesen, (obgleich auch das schon seinen Nutzen hat), sondern ich muss es durchforschen. Wie der Schatzgräber, der Bergmann das ganze Terrain durchwühlt; wie der, welcher einen kostbaren und unentbehrlichen Gegenstand sucht, alle Winkel durchleuchtet und durchstöbert, so muss ich in den Grund, die Tiefen und Einzelnheiten des göttlichen Wortes eingehen.

3. Aber nicht bloß mit dem Verstand und in wissenschaftlichem Interesse darf ich es durchdenken: nein, anima mea, meine ganze Seele muss dabei thätig sein. Ich muss mit gläubigem Auge jedes Wort betrachten, auf mein Herz und Gemüth es wirken, meinen Willen dadurch bestimmen lassen. — O mein Heiland! Du Fleisch gewordenes Wort, das du zu uns gesprochen und hier im hochheiligen Sacrament so geheimnisvoll zu denen redest, die heilsbegierig zu dir kommen: lass mich mit ganzer Seele recht eindringen in das, was du über dieses hochheilige Mysterium uns geoffenbaret hast; lass mich etwas heben von den Schätzen der Wahrheit, Liebe und Gnade, die du darin niedergelegt hast, etwas kosten von dem Manna, das du hier verborgen hast. Täglich will ich wie Maria zu deinen Füßen sitzen und lauschen auf dein Wort und „in Freuden schöpfen aus den Quellen des Erlösers" — aus deinem heiligsten Herzen.

Doch mein Bemühen und Forschen allein hilft nichts, wenn nicht du selbst Licht gibst. Darum:

Vers 130. Declaratio sermonum tuorum illuminat et intellectum dat parvulis.

a) Deine Reden sind dunkel für mich, wegen ihres unendlich tiefen Gehaltes und wegen der Schwäche meines geistigen Auges, (meines Verstandes, meines geringen Glaubens resp. Glaubenserkenntnis.) Darum musst du o Herr, und zwar du selbst (vgl. Nachfolge Christi, B. 3 Cap. 2) sie mir klar machen, in hellem Licht erscheinen lassen, wie du deinen Jüngern die Schrift erklärt und ihnen „den Sinn eröffnet hast". Dann wird es hell werden in mir (illuminat) und ich werde deutlich erkennen die unendlichen Schätze der Wahrheit, Liebe und Gnade, die du in deinem Wort und insbesondere im hochheiligen Sacramente niedergelegt hast; werde sehen mein Ziel und den Weg dazu, die Hindernisse und Gefahren und die Mittel zu ihrer Ueberwindung 2c.

b) Aber dieses deutliche Sehen (intellectum) gibst du nur den Kleinen (parvulis). Ich muss also ein solcher werden.

1. Aber bin ich denn nicht ein solcher? Bin ich nicht (abgesehen von meinem Nichts dir gegenüber, von meiner Winzigkeit und Armseligkeit 2c.) parvulus einmal, weil ich noch so jung bin. Denn wenn ich nur die Jahre rechne, die vor dir allein zählen, die ich in deinem Dienste ganz und voll zugebracht habe, ach, wie wenige Jahre zähle ich da! Ich bin ferner ein parvulus nach Einsicht, Wünschen, Gebaren. Wie urtheile ich oft in den Augen Gottes so kindisch, nehme hoch und schwer auf, was Nichts ist (irdischer Verlust, Beleidigungen 2c.) — wie ein Kind das Gänsegeschnatter; schätze gering, was so groß und wichtig ist (Gelegenheiten zum Guten, sogenannte kleine Fehler 2c.). Wie kindisch sind oft meine Wünsche und Begierden. Ferner bin ich parvulus viribus. Ich kann sagen, wie jener alte Zwerg: Ich bin lang gewachsen und kurz geblieben. Wenn ich all' die geistige Nahrung ins Auge fasse, die ich schon zu mir genommen (Lehren, Beispiele, Gnaden, Communionen, Messopfer 2c.) — da sollte ich wahrlich ein Riese sein nach geistiger Größe und Kraft. Und doch, wie klein bin ich, mit dem Maßstabe der Heiligkeit gemessen, wie schwach in meinen Vorsätzen und Leistungen, wie armselig in den Kämpfen und Versuchungen 2c.

Aber Gott sei Dank, wenn ich diese meine Kleinheit recht einsehe, parvulus bin in meinen Augen. Denn dann hilft mir Gott am liebsten, wie die Mutter zuerst und zumeist dem kleinsten Kinde hilft. Dann bin ich

2. parvulus in einem anderen Sinn, nämlich nicht nur demüthig, sondern ich bringe auch dann die rechte Disposition mit zum Betrachten des göttlichen Wortes und zum hochheiligen Sacramente. Wie ein Kind werde ich gläubig, willig, innig auf dich o Herr hören und dein Wort annehmen und nicht grübeln, nicht zweifeln. Wie ein Kind werde ich dir vertrauen und an dich mich anschmiegen.

Wie ein Kind am liebsten bei der Mutter ist und nach ihr am meisten verlangt, so werde ich oft dich aufsuchen, dich fragen, dir meine Sorgen und Anliegen vortragen und immer und immer wieder nach dir verlangen und zum Tabernakel eilen (Quam dilecta tabernacula tua, Domine virtutum, concupiscit anima mea in atria Domini) und dort thun, was das Folgende mir sagt (os meum aperui etc.) und erlangen, was es bittet (aspice in me et miserere mei — faciem tuam illumina etc.).

Vers 131. Os meum aperui et attraxi spiritum, quia mandata tua desiderabam.

a) Den Mund öffnet man zum Athmen, Reden, Essen und Trinken, auch bei großer Aufmerksamkeit und wenn man erstaunt. Wenn ich nun das Wort Gottes lese (oder in der Eucharistie empfange) dann soll ich

1. weit aufthun den Mund, das heißt, voll und intensiv aufmerken, alle fremdartigen Gedanken, Bilder, Erinnerungen nach Kräften ausschließen.

2. Erstaunen und Verwunderung soll mich fassen, dass Gott so tief sich herabläst, mit mir reden, ja selbst zu mir kommen und in meinem armen und sündhaften Herzen wohnen will.

3. Athmen will ich und weit aufthuen den Mund der Seele, um auszuströmen die Gefühle meines Herzens und aufzunehmen die Inspirationen Gottes, auszuhauchen in Demuth und Reue den Stickstoff des verderbten Herzens und einzuathmen die reine Himmelsluft, den Wahrheits- und den Lebensstoff des Wortes Gottes.

4. Genießen will ich voll Begierde die Geistesnahrung, die Gott mir bietet und dadurch Wohlgeschmack, Sättigung, Kräftigung und geistiges Wachsthum empfangen.

b) Dann werde ich auch erfüllen, was der Psalmist weiter sagt: Et attraxi spiritum. Dann werde ich

1. beim Lesen und Erwägen des göttlichen Wortes nicht Silbenstecherei, Vorwitz walten lassen und Gelehrsamkeit suchen, sondern den übernatürlichen, darin niedergelegten „Geist“ einziehen, den Geist, der lebendig macht, das übernatürliche Leben der Gottesliebe fördert.

2. Und wenn ich vor dir, o Herr, im hochheiligen Sacrament knie, besonders aber, wenn ich es zu empfangen das Glück habe, dann will ich deinen Geist einzuathmen suchen, der da macht, dass ich dein bin (Röm. 8, 9), dass du mehr und mehr in mir ausgestaltet werdest. Denn deswegen vereinigst du dich ja so innig mit mir, deswegen gibst du mir deinen hochheiligen Leib zur Speise, damit ich deines Geistes theilhaftig werde, denke, urtheile, liebe, eifere, wirke wie du, auf dass nicht ich mehr lebe, sondern du in mir (Gal. 2, 20). Darum soll und will ich bei jeder heiligen Communion mich fragen, was du von mir verlangst, was in mir deinem Geist widerspricht, also getilgt oder gebessert werden muss, was ich in mir einzupflanzen

und zu pflegen habe, wie ich mein Wirken, Arbeiten, Leiden dem deinigen conformieren kann.

c) Aber attrahe spiritum fortiter, nicht lau und gewohnheitsmäßig, sondern denke, wer bei dir weilt, was er alles für dich thut und dir anbietet, und wie wichtig diese gnadenreichen Augenblicke sind, und erwecke deshalb ein kräftiges, inbrünstiges Verlangen (desiderabam), eine große Sehnsucht, aus seinem heiligsten Herzen zu schöpfen Licht und Gnade und ihm näher zu kommen. — Deine sonstigen Wünsche nach relativen Kleinigkeiten lass beiseite oder gib ihnen die eben bezeichnete Richtung.

Der Psalmist fügt aber noch ein Wörtchen bei über das nächste Object dieses Verlangens: mandata tua desiderabam. Siehe, du ersehnst vielleicht bei der Betrachtung und der heiligen Communion fühlbare Andacht, süßen Trost 2c. Die sind aber nicht das, was dir noththut und nützt, sondern zur Lebensbesserung, zum Handeln und Leiden für Gott antreibende Gnaden, die bitteren Beigeschmack haben für das Gefühl, aber Kraft und Energie bringen. Du möchtest innigere Vereinigung in Liebe mit Gott, — aber du kümmerst dich zu wenig um das Mittel dazu. „Wer meine Gebote hat und hält, der ist's, der mich liebt“ und „wir werden kommen und Wohnung bei ihm nehmen.“ Also das muss dein Hauptsehnen und Verlangen sein bei der Betrachtung und heiligen Communion: Die Gebote, den Willen Gottes (in allen Lebenslagen, Zweifeln, Versuchungen 2c.) immer besser zu erkennen und treuer zu erfüllen, dich ihm immer mehr zu conformieren.

Und nun erwecke zum Schlusse der Betrachtung dieses Verses, nach dessen Anleitung die geistliche Communion. Oeffne deinen Mund — mit Erweckung lebendigen Glaubens, betrachte den, vor dem du kniest und vergiss alles Andere, erwecke inniges Verlangen, ihn zu empfangen, ihn selbst und seinen Geist in dich aufzunehmen und so seines wirklichen Empfanges würdiger und seinem heiligen Willen gleichförmiger zu werden.

Vers 132. Aspice in me et miserere mei secundum judicium diligentium nomen tuum.

a) Ueberall bin ich in deiner heiligen Gegenwart und besonders hier vor deinem hochheiligen Sacrament und überall und immer schaust du mich. Und doch bete ich aspice in me. Ja wohl, denn ich bitte in ganz besonderem Sinne um einen Blick, etwa wie die Aegypter Josef baten: Respice nos tantum et laeti serviemus regi, um einen, wenn ich so sagen darf, bejahenden (bezüglich meiner Bitten) zustimmenden, wirksamen Blick, einen Gnadenblick.

Ich kann nun bitten, du wollest mich ansehen mit einem Blick der Allwissenheit, um meine Fehler mir zu entdecken; der Allweisheit, um die Mittel zur Besserung mir zu offenbaren; der Allmacht, um mich darin zu stärken 2c. Allein ich fasse alles zusammen in der

Bitte um einen Blick der Barmherzigkeit. Wenn ich die unaussprechliche Barmherzigkeit deines göttlichen Herzens, o Jesu, die du während deines irdischen Wandels so wunderlieblich bethätigt, erwäge und bedenke, dass du mit dem gleichen göttlichen Herzen im heiligen Sacramente zugegen bist und zwar aus Barmherzigkeit zugegen bist; dann meine ich, ich brauche bloß zu bitten: aspice in me. Denn wenn du meine Armseligkeit, Schwachheit, Krankheit, mit einem Worte, meine übergroße Erbärmlichkeit mit deinem barmherzigen Auge ansiehst, dann wirst du von selbst gern thun, was ich weiter bitte: miserere mei — lass deine Barmherzigkeit mir gegenüber eintreten und walten, dann wird alles recht werden.

b) Es heißt aber: Miserere mei secundum judicium diligentium nomen tuum. Dies kann einen doppelten Sinn haben:

1. Erbarme dich meiner so, wie du dich derer erbarmst, die beurtheilst, behandelst, die deinen Namen lieben. Also erbarme dich meiner mit solch zarter Liebe, väterlichem Wohlwollen, königlicher Freigebigkeit, wie du deine Lieblinge behandelst, gib mir ein paar Brosamen zu kosten von dem Gnadenmahl, das du ihnen bereitet hast. Aber beachte es wohl: Gott schickt denen, die er besonders liebt und die ihm treu sind, mehr von der Speise, von den Gaben, die er seinem eingebornen Sohn bereitet und zugeschickt hat: von allartigem Kreuz, Prüfungen, Schmerzen und Leiden; weil er sie seinem Sohne ähnlicher machen und höher erheben und belohnen will. Hast du den Muth zu bitten, Gott solle dich secundum hoc judicium behandeln? — Ich weiß es nicht und getraue es mir nicht. Ich sage bloß: aspice in me et miserere mei. — Du siehst mein Elend, weißt was mir nothwendig und nützlich ist, quid valeant humeri etc. Verfahre mit mir nach deiner Barmherzigkeit, aber jedenfalls so, dass ich immer mehr zu den diligentes nomen tuum gehöre.

2. Erbarme dich meiner nach dem Urtheile der dich liebenden Seelen, erweise mir deine Barmherzigkeit so, wie sie dieselben von dir verlangten. Bedenke es nur: Was werden ein heiliger Aloysius, ein heiliger Franz von Sales, Vincenz von Paul und andere Heiligen, besonders heilige Priester, namentlich bei der Betrachtung, Besuchung, Communion, vom Heiland verlangt haben und verlangen?

O mögest du, guter Heiland, mein Herz, meine Affecte, meine Intention mehr und mehr reinigen und eine solche Liebe, ein solches Verlangen in mir entzünden! Dann werde ich nicht mit meinen kleinlichen Wünschen und Bitten vor dich treten, sondern Großes bitten, was für mich das Größte und Wichtigste ist; aber noch mehr Großes für dich, für deine Interessen, für deine Kirche, für das Heil der von dir erlösten Seelen. Dann wird nicht immer das panem nostrum quotidianum voranstehen, sondern vor Allem: Sanctificetur nomen tuum, adveniat regnum tuum, fiat voluntas tua.

Vers 133. Gressus meos dirige secundum eloquium tuum et non dominetur mei omnis injustitia.

Wenn ich auch durch deinen erbarmenden Gnadenblick (aspice in me et miserere mei) erleuchtet und gestärkt, den Willen habe und anfange, auf dem Wege derer zu wandeln, die deinen Namen lieben, dann musst du erst recht mir helfen und beistehen. Darum bitte ich:

a) Gressus meos dirige. 1. Ich schreite, mache Schritte wie ein Kind, das laufen lernt. Du musst mir helfen, o Herr, wie die Mutter dem Kinde, ja noch viel mehr, damit ich gehen lerne, kräftig ausschreite und nicht erlahme. Wie oft hab' ich schon angefangen, Schritte zu machen auf dem Weg zur Vollkommenheit, aber nach ein paar Tagen oder Wochen war wieder die alte Lahmheit da oder ich bin fast unbewusst vom Wege abgekommen. Darum:

2. Dirige gressus meos. Sei du die causa movens, efficiens et finalis meines Gehens. Leite meine Schritte auf das rechte Ziel und darum auch auf den rechten Weg, also gib, dass ich bei meinem Thun, Arbeiten und Leiden die rechte Intention habe und die rechten Mittel anwende.

O wie oft habe ich dagegen gefehlt, von offenbaren, freibewussten Sünden, die ich begangen, gar nicht zu reden! Wie oft glaubte ich etwas Gutes, aus Liebe zu dir zu thun — und es steckte dahinter eine Befriedigung meiner Eigenliebe! Ich meinte, die Seelen zu suchen, und erstrebte eine lucrum, eine voluptas, eine gloriola für mich selbst. Und damit zusammenhängend: Wie oft wandte ich verkehrte Mittel an! Ich wollte mich abtödten — und fütterte meinen Stolz; ich wollte fest sein — und war eigensinnig; ich wollte ernst die Forderungen des Evangeliums durchsetzen — und wurde bitter und zornig; ich wollte durch Sanftmuth und Liebe gewinnen — und wurde weichlich 2c.

3. Darum: Gressus meus dirige secundum eloquium tuum. Dein unfehlbares Wort soll mir Ziel, Motiv und Mittel meines Handelns zeigen. Dein heiliges Beispiel, das in deinem heiligen Evangelium niedergelegt ist, soll die Leuchte meines Weges sein. Dein Wort, dein Beispiel will ich betrachten, seiner in allen Schwierigkeiten und Zweifeln mich erinnern, dann werde ich recht wandeln.

4. Dann bitt' ich weiter: gressus meos dirige secundum eloquium tuum. Dein heiliges Wort enthält auch Verheißungen und darauf berufe ich mich bei dieser Bitte. Du hast es ja gesagt: Eum qui venit ad me, non ejiciam foras — petite et accipietis — venite ad me omnes . . . et ego reficiam vos — qui manducat meam carnem . . . in me manet et ego in eo etc.

b) Wenn ich aber diesen Weg wandeln will, dann muss ein Irrpfand verhütet, ein Hindernis beseitigt werden: Ut non dominetur mei omnis injustitia. Damit kann gemeint sein:

1. Omnis injustitia sc. mea. In mir ist, o Herr, ich fühle es nur zu gut, omnis injustitia sc. radicaliter. Die Keime zu allem Bösen liegen in meiner verderbten Natur und von keiner Leidenschaft bin ich ganz frei, vor keiner Sünde ganz sicher. Und nur zu oft dominata est mihi injustitia. Diese .... verfluchte Leidenschaft, wie hatte sie meinen Verstand, mein Herz, meinen Willen beeinflusst und sich dienstbar gemacht, mich so beherrscht und zu ihrem Sclaven gemacht. Und wenn ich auch jetzt durch deine Erbarmung aus den ärgsten Ketten befreit bin, bin ich deswegen sicher vor Rückfall, vor neuer Gefangenschaft?

O lass nicht zu, dass irgend eine Leidenschaft mich beherrsche, du allein sei dominus in meinem Herzen und Willen. Ich will darum mit deiner Gnade gleich den ersten Lockungen widerstehen und zwar omni injustitiae, welche es auch sein mag, besonders aber jener, welche als passio dominans bei mir bezeichnet werden muss. Täglich will ich durch die allgemeine und besondere Gewissenserforschung genau nachsehen, ob sie nicht in mein Herz sich irgendwo eingeschlichen und Raum oder Einfluss gewonnen hat.

2. Ein Hindernis auf dem Wege zur Vollkommenheit könnte aber auch bilden die injustitia hominum. Darum bitte ich auch, dass diese nicht Meister über mich werde. Sie könnte es werden

a) durch Verführung, Lockung zu weltlichen Grundsätzen, zur Genussucht, Fleischeslust, unvorsichtigem Umgang; zum Hochmuth, Eigensinn, vorschnellen und verkehrten Maßregeln, Zorn, Rachsucht; zur Bequemlichkeit, Trägheit, Lauheit, schlechter Vorbereitung und gleichgiltiger Verrichtung oder Unterlassung meiner heiligen Functionen 2c.

b) durch Verfolgung, die mich einschüchtern, muthlos machen, mein Vertrauen und Gebetsleben erschüttern oder stören, meine Thätigkeit lahmlegen könnte,

c) wenn ich bei Wahrnehmung, wie omnis injustitia dominatur in mundo, einem Pessimismus und fatalistischer Resignation mich hingäbe,

d) wie ich vor allem diesen mich zu behüten bitte, so flehe ich überhaupt: Lass doch in meinem Herzen, im Herzen meiner Pflegebefohlenen, in meiner Pfarrei, in der Diöcese, in der Kirche nicht dominieren die injustitia, Unglaube, Genussucht, Trunksucht, Jugendverführung 2c.

Du bist ja der Starke, der den Feind überwunden, du bist der Wächter Israels, der Feldherr deines Volkes. O halte von deinem Tabernakel aus Wache über mein Herz, meine Pfarrei, unser Bisthum, die ganze Kirche. Defensor noster aspice, insidiantes reprime etc.

Eine Art der injustitia hominum hebt der Psalmist im folgenden Vers noch besonders hervor.

Vers 134. Redime me a calumniis hominum, ut custodiam mandata tua.

a) Unter calumniae können wir hier verstehen nicht bloß die Verleumdungen im eigentlichen Sinne, sondern auch andere üble Nachreden, Tadel, Beschimpfungen, Herabsetzungen, Verfolgungen. Von diesen soll uns nun der Herr erlösen und zwar

1. von dem Fundamente derselben, das sie provociert und für uns schädlich macht. Das sind einmal unsere wirklichen Fehler und Sünden, wegen deren wir getadelt werden und unser guter Ruf beeinträchtigt wird. Sodann sind wir manchmal nicht durch specielle und eigentliche Sünden schuld an den üblen Nachreden und dem Tadel, die wir erfahren, aber wir geben doch Anlass dazu, z. B. durch unser leichtfertiges Wesen, durch Unvorsichtigkeit im Umgang, im Reden und Benehmen, dass falscher Verdacht und ärgerliches Gerede entsteht. Endlich kann es sein, dass unsere Charakter-Eigenthümlichkeiten, herrisches Wesen, Schroffheit, Härte, Eigensinn, Ungeduld 2c., (vielleicht auch unsere Blindheit, Nachsicht und Nachgiebigkeit gegenüber unseren Hausgenossen) zum Widerspruch, zu Tadel, übler Nachrede reizen und uns Gegner machen. Von allem diesem bitten wir Gott uns zu erlösen, aber auch

2. von den üblen Nachreden, Verfolgungen 2c. selbst — jedoch nur: ut custodiam mandata tua. Nicht deswegen sollen wir bitten, von üblen Nachreden 2c. erlöst zu werden, damit uns Verdemüthigungen, Leiden 2c. erspart werden; sondern nur damit und soweit, dass wir nicht sündigen, sondern auf dem Wege Gottes bleiben und vorankommen, überhaupt damit und soweit, dass Gott nicht beleidigt und seine Sache nicht geschädigt werde.

b) Wie soll uns Gott nun von den üblen Nachreden, Verfolgungen erlösen? Redime me. Ja, mein Erlöser, das bitte ich: loskaufen wollest du mich. Der Kaufspreis oder Lösungspreis sind die unsagbaren Verleumdungen, Beschimpfungen, Verfolgungen 2c., die du zeitlebens mit so wunderbarer Geduld ertragen hast und die du dir jetzt noch gefallen lassest im heiligen Sacramente. Diesen Preis biete dem ewigen Vater an, damit er das Fundament (s. o.) der mich treffenden Verleumdungen 2c. wegräume, d. h. meine Sünden vergebe, meine Fehler mir ablegen helfe, meine Ungeschicklichkeiten und Taktlosigkeiten gutmache und deren üble Folgen abwende, meine Widersacher erleuchte und bekehre.

Dann aber soll auch dein heiliges Beispiel, o Jesu, helfen, dass ich über solche calumniae, ohne Schaden zu nehmen, hinwegkomme. Wenn ich betrachte deine unendliche Erhabenheit und meine Niedrigkeit, deine unaussprechliche Heiligkeit und meine Fehlerhaftigkeit und Sündenlast — darf ich dann mich wundern, wenn mich Verfolgungen treffen? Und wenn ich erwäge deine Sanftmuth, Demuth und Geduld, mit der du alle Verfolgungen ertragen hast, darf ich dann

zu Ungeduld, Zorn, Rachsucht mich hinreißen lassen? Und wenn ich deine unendliche Glorie und die Frucht deines Leidens ins Auge fasse, die du dir und uns verdient, darf dann Zaghaftigkeit und Muthlosigkeit bei mir Platz greifen? Sollte nicht vielmehr heilige Freude mich erfüllen? Darum will ich nur beten: Redime me a calumnia hominum, ut custodiam mandata tua. — —

Wenn wir nun unseren Wandel einrichten nach dem Worte Gottes, uns hütend vor eigener und unbeirrt von fremder Ungerechtigkeit (V. 133), dann dürfen wir herzhaft beten:

Vers 135. Faciem tuam illumina super servum tuum et doce me justificationes tuas.

a) Das Angesicht ist jener Leibestheil des Menschen, worin seine Persönlichkeit, sein Charakter, seine Seelenstimmung sich am meisten manifestiert, den er Anderen zuwendet, an dem er erkannt wird. Wir bitten nun, dass Gott sein Angesicht über oder gegenüber uns hell mache, das heißt, sein heiliges Wesen, seine unendlichen Vollkommenheiten, die er uns manifestiert, das, wodurch er mit der Menschheit in Verbindung getreten und was er für uns gethan hat. Das möge er hell machen, dass wir es

1. recht klar und deutlich erkennen. Ganz besonders ist diese Bitte am Platz vor dem hochheiligsten Sacramente. Vom heiligen Vincenz von Paul wird berichtet, dass, wenn er vor dem hochwürdigsten Gute kniete, ein solcher Zug der lebendigsten und innigsten Andachtsglut auf seinem Antlitze leuchtete, wie wenn er Jesu mit leiblichen Augen sähe und mit ihm spräche. So, o gütigster Jesu, erhelle dein Angesicht auch mir, deinem ärmsten Knechte, gegenüber, dass ich mit dem Auge des lebendigen Glaubens dich anschaue als denselben, der vor 1800 Jahren auf Erden gewandelt, dich erkenne in deiner Liebenswürdigkeit, Hoheit, Milde, Güte, Geduld, dass dein heiligstes Herz und dessen Tugendschätze mir aus deinem heiligen Angesichte entgegenleuchten und ich so lebendig, innig, vertraulich mit dir rede, zu dir bete, wie wenn ich dich vor Augen sähe.

2. Die Bitte, der Herr wolle sein Angesicht über uns erhellen, kann aber auch noch einen anderen Sinn haben. Macht uns jemand „ein finsteres Gesicht“, so ist das ein Zeichen, dass er mit uns unzufrieden, über uns erzürnt ist. Bitte ich nun den Heiland, er wolle sein Angesicht mir gegenüber erhellen, so sage ich: Sei nicht weiter erzürnt über mich, sondern vergib mir, nimm weg meine Sünden, ob deren du zürnst, durch deine Gnade; sei gnädig, huldreich, freundlich gegen mich und der Widerschein dieser Helle deines süßen Angesichtes sei auf meinem Antlitz, in meiner Seele als himmlischer Friede.

b) Damit der Herr umso lieber mir ein huldreiches Angesicht zeige, bekenne ich mich als seinen Knecht: super servum tuum. Ich bin ja dein, o Herr, durch die Schöpfung, dein durch die Erhaltung,

noch mehr dein durch die Erlösung. Gedenke doch, was du alles für mich gethan und gelitten. (Tantus labor non sit cassus — Tuus sum. salvum me fac.) Allerdings war ich ein böser und träger Knecht, — aber ich will (du weißt es) jetzt besser dir dienen, als „getreuer Knecht" für dich arbeiten, dir Freude machen. Aber wie kann ich das, da ich ein servus nequam bin? Darum bitte ich:

c) Doce me justificationes tuas. Lehre du mich praktisch das, was mich gerecht macht, wodurch ich aus einem bösen dein gerechter, heiliger, dir wohlgefälliger Diener werden kann. Und welches sind diese justificationes, diese Mittel, durch die ich gerecht, heilig, dir wohlgefällig werden und in immer höherem Grade werden kann? Es sind die von dir mir bereiteten und dargebotenen Gnadenmittel: Deine heiligen Sacramente, Gebet, Betrachtung, Reue, gute Werke ꝛc. O lehre mich diese Mittel immer öfter, besser, eifriger gebrauchen. Besonders aber lehre mich, wie ich das heiligste aller Gnadenmittel, das hochheilige Sacrament, das mich ja auf das Innigste mit dir vereinigt und die Schatzkammer deines göttlichen Herzens mir eröffnet, so verehren, besuchen, opfern, empfangen und spenden, ut sit mihi justificatio, daß ich dadurch immer gerechter, heiliger, inniger mit dir verbunden werde und bleibe, ut maneam in Te, et Tu in me, et habeam vitam aeternam.

* * *

Vorstehende Erklärung dieser wenigen Verse möge genügen, um zu zeigen, wie ich mir die Verwendung des 118. Psalmes in betrachtender Erwägung vor dem hochheiligen Sacrament gedacht habe. Wenn manche meiner lieben hochwürdigen Mitbrüder sich dadurch zu dem Versuch angeregt fühlen, den ganzen Psalm so zu verwenden, und wenn sie darin eine kleine Hilfe und Freude finden, sowohl bei der täglichen Besuchung, als bei der pflichtmäßigen Recitation des genannten Psalms, so ist der Zweck dieser Publication erreicht.

Die Melancholie und deren Behandlung.[1]

Psychiatrische Studie von J. P. Baustert in Weiler-z-Th. (Luxemburg.)

Eine der häufigsten psychischen Krankheiten, welche im Leben vorkommen, ist wohl jene düstere Gemüthskrankheit, die man mit dem Namen Melancholie bezeichnet hat. Oft genug wird die seelsorgliche Thätigkeit auf dieselbe stoßen, wie man sich bei genauer Beobachtung leicht überzeugen kann, so daß vorliegende Studie schon ihre Berech-

[1]) Vgl.: „Die Erkennung und Behandlung der Melancholie in der Praxis" von Prof. Th. Ziehen in Jena. Halle a. S. Karl Marhold 1896. — Lehrbuch der Irrenheilkunde von Dr. Fr. Scholz. E. H. Mayer, Leipzig 1892. — Psychiatrie von Prof. Dr. E. Kraepelin. 2. Aufl. Amb. Abel, Leipzig. 1887. — Pastoral-Psychiatrie von Dr. Familler. Herder, Freiburg i. B. 1898. — Leitfaden der Psychiatrie von Dr. Koch. Dorn, Ravensburg ꝛc.

tigung an dieser Stelle haben mag. Leidet ja doch die größte Zahl der Scrupulanten, deren Behandlung so schwierig und undankbar ist, an „melancholischem Temperament“ oder besser gesagt an melancholischer Verstimmung. P. Lehmkuhl schreibt in seiner Moraltheologie I. Nr. 55: „Origo scrupulorum esse potest ex corporis constitutione. Ex qua evenire potest, ut temperamentum v. gr. melancholicum reddat homines ceteroquin acutae mentis ingenie suspicaces atque tenaces rerum, quas apprehenderunt“.[1])

Zudem mehren sich ja mit jedem Tage die schauerlichen Fälle, wo ein Mensch sich selbst das Leben nimmt, oder sogar die eigenen Kinder tödtet. Es heißt alsdann, die Ursache davon sei Trübsinn gewesen. Das Unglück hätte oft genug verhindert werden können, wenn man rechtzeitig den vollen Ernst dieser Psychose erkannt hätte. Häufig ist es der Seelsorger, der die erste Kenntnis von der Gemüthserkrankung haben kann oder doch haben könnte. Er hätte somit auch die richtige Behandlung und Heilung veranlassen können.

Ferner ist ja gerade auf diese Psychose Rücksicht zu nehmen, wenn es sich um Gestattung oder Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses der Selbstmörder handelt. Auf Grund der angeführten Literatur, besonders der trefflichen Abhandlung von Professor Th. Ziehen in Jena wollen wir daher in Folgendem kurz die Definition, die Ursachen, die Arten, die Erkennung und Behandlung der Melancholie geben, mit besonderer Berücksichtigung der Pastoral.

I.

1. Unter Melancholie versteht man jene Psychose, die durch „primäre traurige Verstimmung oder Depression“ gekennzeichnet ist und gewöhnlich auch mit Verlangsamung des Vorstellungsablaufes oder der Denkthätigkeit (Denkhemmung) begleitet ist. Das erste Symptom fehlt nie, das zweite kann vorübergehend verdeckt sein, macht sich aber in den allermeisten Fällen geltend. Unter „primärer traurigen Verstimmung“ verstehen wir mit den Psychiatern jenen traurigen Gemüthsaffect, „der durch kein anderweitiges psychopatisches Symptom hervorgerufen ist“, eine motivlose oder nicht genügend motivierte anhaltende traurige Niedergeschlagenheit. In demselben Sinne ist auch die Denkhemmung bei Melancholischen primär. „Es gibt auch eine secundäre Depression und eine secundäre Denkhemmung. Wenn ein Verrückter unter dem Einfluss von Verfolgungs-Vorstellungen oder verfolgenden Stimmen traurig ist, so ist diese traurige Verstimmung oder Depression secundär. Allerdings kommen zuweilen auch Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen im Verlaufe der Melancholie vor. Aber aus dem Studium des Verlaufs und aus der directen Befragung des Kranken ergibt sich, dass die Traurigkeit und die Denkhemmung lange vor den Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen aufgetreten

[1]) Vgl.: Die Verwaltung des Bußsacramentes von Dr. Schieler. S. 519. Schöningh. Paderborn 1894.

sind, und daß sie nur ein gelegentliches, nebensächliches Begleitsymptom darstellen." (Ziehen). Da die traurige Gemüthsverstimmung in den allermeisten Fällen zuerst auftritt, continuierlicher und ausgesprochener ist als die Denkhemmung, so scheint letztere die Folge der ersteren zu sein. Jedenfalls sind beide Symptome einander coordiniert.

Die Melancholie tritt vorzugsweise im Alter von 45—55 Jahren auf, kommt aber auch schon bei Kindern vor, besonders zur Zeit der Entwickelung.

„Erblich belastete oder schwächliche Kinder verfallen zur Zeit der Pubertät in eine melancholische Gemüthsverstimmung, die gegenüber dem sonstigen heitern Wesen des Kindesalters besonders absticht. In der Entwickelungsperiode befindliche Mädchen, welche in dieser Zeit das Elternhaus verlassen müssen, erkranken häufig an Heimweh".[1])

Das weibliche Geschlecht liefert die meisten, namentlich die reinen, ganz uncomplicierten, typischen Fälle. Während bei der städtischen Bevölkerung mehr paranoische Krankheiten vorkommen, findet sich dagegen die Melancholie häufiger bei der Landbevölkerung.

2. Die Ursachen. Unter den prädisponierenden Ursachen der Melancholie steht die Erblichkeit (die hereditäre Belastung) obenan. In den allermeisten Fällen läßt sich von Vater- oder Mutterseite, oder auch von beiden zugleich irgend ein Nervenleiden, oder eine Geisteskrankheit, Sonderbarkeit oder Trunksucht nachweisen. Oft ist die Vererbung gleichartig, so daß einer der Ascendenten an Melancholie gelitten hat. Häufiger jedoch sind die Fälle, wo bei irgend einem blutsverwandten Mitgliede Melancholie oder „unerklärlicher Selbstmord" nachweisbar ist. Jugendliche Hirnerkrankungen, wie Veitstanz, angeborener Schwachsinn oder Beschränktheit, Neurasthenie und Hysterie können ebenfalls eine prädisponierende Rolle haben. „Auffällig oft tritt Migräne unter den persönlichen Antecedentien der weiblichen Kranken auf." (Prof. Ziehen.)

Ferner kommen alle Arten von Erschöpfungen in Betracht, namentlich erschöpfende sexuelle Excesse, (Masturbation), starke Kräfte- oder Blutverluste, körperliche und intellectuelle Ueberanstrengung oder sonstige Krankheiten oder körperliche Leiden. Jedoch alle diese Factoren wirken weniger allein und als solche, sondern besonders vermöge der mit ihnen verbundenen Affecte der Furcht oder Sorge, der Verantwortlichkeit oder Insufficienz.

Daher sind wohl die Gemüthserschütterungen, wie sie durch heftige oder fortgesetzte Angst, Sorge und Trauer hervorgebracht werden, die eigentlichen Ursachen der Melancholie. „Alle seither aufgeführten Ursachen (mit Ausnahme der Erblichkeit) treten an Bedeutung gegenüber Gemüthserschütterungen zurück. Ich zähle unter den männlichen Kranken nicht weniger als 37·2% und unter den weiblichen 44·4%, bei welchen ein einmaliger Affectstoß oder protrahirte Affect-

---

[1]) Dr. F. Marx, Pastoral-Medicin. — Ferd. Schöningh. Paderborn 1894.

schädigungen von entscheidendem Einfluss gewesen sind. Ich habe stets besonders darauf geachtet, ob schon vor dem Affectstoß etwa eine krankhafte Depression bestanden hat. In den soeben bezeichneten Fällen traf letzteres nicht zu.

„Die Gemüthsbewegungen, welche eine Melancholie hervorrufen, können der verschiedensten Art sein, doch kehren in auffälliger Häufigkeit ganz bestimmte Affecte immer wieder. An der Spitze steht Tod und schwere Krankheit eines Angehörigen (Kindes, Ehemannes &c.). Ueberanstrengung bei der Pflege des Kranken spielt zuweilen mit; der Hauptfactor ist jedoch meist die Sorge, die Angst und die Trauer. Eine auffällig große Zahl von Fällen stellen weiterhin die mit der Verlobung verbundenen Affecte. Von großer Bedeutung sind ferner die Affecte, welche mit einem erheblichen Wechsel in der Lebensstellung oder Lebensweise verknüpft sind. Die Versetzung an einen andern Ort, in eine andere Thätigkeit, ein einfacher Umzug kann bei dem Prädisponierten den Ausbruch einer Melancholie herbeiführen. Protrahirte pecuniäre Sorgen spielen nach meiner Zusammenstellung eine geringere Rolle; eine viel größerere hingegen der einmalige pecuniäre Verlust. Ein Stück Vieh stirbt, die Kuh „kalbt unrichtig“, ein Schuldner geht durch und die Melancholie bricht aus. Auch der einfache Schreck ist nicht selten wirksam.“

„Dabei ist stets festzuhalten, dass die Melancholie ebenso wie die meisten anderen Psychosen eine Krankheit mehrerer Ursachen ist. Zwei oder mehrere der aufgezählten Factoren wirken gewöhnlich zusammen. Sehr häufig findet man z. B. die Trias: erbliche Belastung, Ueberanstrengung, Affectstoß u. s. w.“ (Prof. Ziehen.)

Die angeführten Gemüthserschütterungen haben besonders ihre Wirksamkeit bei solchen Individuen, bei denen sie keine Reaction durch Selbstbeherrschung und Religiosität finden. Und da es wichtiger und schöner ist, Geisteskrankheiten zu verhüten, als zu heilen, wollen wir gleich hier die Bemerkung von Dr. Koch anführen, der schreibt: „Ich sage, es sei oft unmöglich derartige Erfahrungen (erschütternde Erlebnisse) im Leben zu verhüten und aus dem Wege zu räumen; ich muss aber beifügen, dass man ihnen doch nicht ganz machtlos gegenüber steht. Es kommt nur darauf an, wie man sie auf sich wirken lässt, wie man sich zu ihnen verhält.“[1])

Wenn manche Autoren, wie z. B. Dr. Scholtz und nach ihm Dr. Familler als Ursache der Melancholie „offenbare Ernährungsstörungen des Gehirns (Anämie, Hyperämie)“ angeben, so steht diesen Autoren die Erklärung Dr. Kraepelins entgegen, der schreibt: „Ob der Erkrankung anämische Zustände des Gehirns, passive Hyperämien oder lediglich functionelle Alterationen der centralen Nervensubstanz zu Grunde liegen, ist fraglich; Sectionsbefunde haben uns bisher über diese Frage keine befriedigende Auskunft gegeben.“

---

[1]) Dr. Koch, Psychiatrische Winke. 2. Aufl. Stuttgart, Paul Neff. 1898.

3. Mag auch bisweilen die Melancholie plötzlich ausbrechen, so geht derselben doch meistens ein kürzeres oder längeres Prodromalstadium voraus. Schlaf und Appetit lassen nach; gelegentlich tritt unmotivierte Schwermuth auf und das Denken des Kranken geht nicht recht von statten. Er kann auch bereits Oppressionsgefühle auf der Brust haben, die später in Angstaffecte übergehen. Dann bricht auf einmal die Krankheit los, die sich bald an irgend ein Erlebnis, bald an einen zufälligen oder harmlosen Gedanken des Kranken anknüpft.

Je nach der Intensität der Symptome unterscheidet man zwei Hauptformen der Melancholie: Die leichtere Form oder die melancholische Verstimmung auch Hypomelancholie genannt und die eigentliche Melancholie, die melancholia gravis.

4. Die melancholische Verstimmung hat als Hauptsymptome nur Schwermuth (Depression) und Associationshemmung (Denkhemmung). Die heftigen Angstaffecte und die secundären Wahnvorstellungen fehlen noch gänzlich, oder treten doch nur vereinzelt und ohne große Intensität auf. Diese Form, welche, wie es scheint, mehr bei Männern als bei Frauen vorkommt, ist sehr häufig. Gewöhnlich ist sie die Folge von Ueberanstrengungen, Gemüthserschütterungen, heftige Aufregungen bei Standeswahl oder Vermögensverlust, Nahrungssorgen, anhaltender Kummer.

„Im Anfange wird die krankhafte Natur des Leidens häufig verkannt und die Verstimmung, die Reizbarkeit und Arbeitsunfähigkeit, namentlich bei jugendlichen Individuen nicht selten als sich entwickelnder Charakterfehler betrachtet, gegen den man mit pädagogischen und moralisierenden Eingriffen einschreiten zu müssen glaubt, bis sich der Ernst und die wahre Bedeutung der Situation durch das stärkere Hervortreten der krankhaften Erscheinungen in einem plötzlichen Selbstmordversuch oder dergleichen kundgibt“ (Dr. Kraepelin).

Der Kranke fühlt sich von Niedergedrücktheit, innerer Unzufriedenheit oder übeler Laune beherrscht. Alles erscheint ihm düster, fade und trostlos und jede auftauchende Gemüthserregung geht auf in einem dumpfen Gefühle von peinlicher Unlust. Sein Beruf, seine Familie, seine Liebhabereien haben für ihn jedes Interesse verloren. Er vernachlässigt seine Beschäftigungen, seine Toilette und hat wenig Sinn für Reinlichkeit.

Die Associationshemmung besteht zunächst darin, dass die geistige Thätigkeit verlangsamt ist. Obgleich der Kranke noch einfache Fragen durchwegs rasch beantwortet, so fällt es ihm hingegen außerordentlich schwer, z. B. einen Brief zu schreiben, ein Buch zu lesen oder sonst continuierlich geistig thätig zu sein. So muss es kommen, dass er seine Geschäfte viel langsamer erledigt als sonst.

Auf körperlichem Gebiete verhält es sich ähnlich. Wenn auch die einzelnen Bewegungen des Kranken nicht gehemmt sind, so bemerkt man doch eine deutliche Verlangsamung aller complicierten oder fortlaufenden motorischen Leistungen. Der Gang ist langsam, schleifend

und in kurzen Schritten, die Schrift ist nicht mehr so fließend wie früher u. s. w.

Die nothwendige Folge dieser Symptome ist Unschlüssigkeit im Handeln oder um den technischen Ausdruck zu gebrauchen, die Abulie. Dem Kranken fehlt die frühere Energie und das ehemalige Selbstvertrauen. Er kann nicht zu den einfachsten Entschlüssen gelangen und ist einmal ein Entschluss gefasst worden, so wird er bald wieder bereut oder rückgängig gemacht und kurz darauf wird die Widerrufung bereut. Es kommt so weit, dass diese Kranken bis Mittag und noch länger im Bette liegen bleiben, ihre Kleidung und Berufsgeschäfte vernachlässigen, dringende Briefe nicht beantworten u. s. w.

Körperliche Symptome sind sehr wenige vorhanden. Hie und da klagen die Kranken über leichten Kopfdruck oder über gastrische Störungen. „Der Verlauf dieser leichten Form von Melancholie dauert lange, oft über ein Jahr. Gewöhnlich tritt Genesung ein. Aber die Neigung zu Recidiven ist gleichfalls sehr groß.“ (Prof. Th. Ziehen.)

Hie und da geht auch die Krankheit in chronische Hypomelancholie über, welche Dr. Scholtz folgendermaßen charakterisiert: „Es gibt auch eine mildere, chronisch verlaufende oder vielmehr habituelle melancholische Verstimmung mit Präcordialangst, bei der leichtere und zwar meist gegenstandlose Angst oder Erwartungsaffecte oder selbstquälerische Grübeleien über begangenes oder zu erleidendes Unrecht im Bewusstsein beherbergt werden, und den Kranken oft durch das ganze Leben begleiten. Derart Leidende besorgen ihre Geschäfte ganz wie Gesunde, sehen oft blühend aus und niemand merkt ihnen deshalb ihr Gebrechen an. Höchstens dass sie, falls sie sich nicht stets zu beherrschen verstehen, durch zeitweise Verstörungen und Bitterkeiten ihrer Umgebung lästig fallen oder sie durch gelegentliche Zornausbrüche erschrecken. Bei rasch steigendem Affect aber kann auch plötzlicher, der Umgebung meist „unerklärlicher“ Selbstmord dem Leiden ein rasches Ende bereiten.“

5. Die eigentliche Melancholie oder Melancholia gravis. Sind Depression und Denkhemmung gesteigert und kommen zu denselben noch Angstaffecte hinzu, so haben wir es mit schwerer Melancholie zu thun. Die Angst kann alsdann Wahnvorstellungen veranlassen, während bei der vorherbeschriebenen leichteren Form Angstaffecte und Wahnvorstellungen nicht oder doch nur hie und da in unbedeutendem Maße auftreten. Fassen wir die einzelnen Symptome etwas näher ins Auge.

a) Beständige Schwermuth und Niedergeschlagenheit beherrschen vollständig die Stimmung des Kranken, der stets unter der Einwirkung seiner schmerzlich wehleidigen Gefühle verharrt, von denen keine Ablenkung stattfindet. Aber die Depression kann doch verschiedene Grade von Intensität annehmen. Dazu kommen noch meistens continuierliche Angstaffecte, die sich verstärken oder nachlassen können. Insofern kann man auch bei den meisten Kranken von Angstanfällen reden.

Die Kranken geben auch häufig an, dass sie die Angst in der Herzgegend oder auf der Brust spüren (Präcordialangst) und Athmungsbehinderung haben. Andere verspüren die Angst im Kopf (Schwindel) oder Hals (Zusammenziehen des Kehlkopfes). Bei vielen Kranken treten diese Angstgefühle gleichzeitig mit der Depression auf, bei andern aber erst einige Zeit nach derselben.

b) Die Associationshemmung. Es besteht eine mehr oder weniger hochgradige Verlangsamung sowohl der äußeren Wahrnehmungen und des Vorstellungsablaufes wie der willkürlichen Bewegungen. Die Anspannung der Aufmerksamkeit ist mit größerer Anstrengung verbunden und führt daher auch zu viel rascherer Ermüdung. Nur die von der Angst selbst hervorgerufenen Bewegungen können rasch vonstatten gehen, und so kommt es, dass Kranke, welche die einfachsten Fragen über ihre Personalien oder des Einmaleins gar nicht oder nur sehr langsam beantworten und die einfachsten Bewegungen gar nicht oder nur sehr langsam ausführen können, in gesteigerter Angst mit der größten Hast jammern, sich hin- und herwerfen und mit der größten Schnelligkeit einen Selbstmordversuch ausführen.

c) Die Wahnvorstellungen sind secundär, das heißt, sie treten erst nach der Affectstörung und in Abhängigkeit von derselben auf, besonders infolge der Angst. Irgend ein harmloser Vorfall aus dem vergangenen Leben fällt dem Kranken ein. Er bildet sich in seiner vor Angst aufgeregten Phantasie zu einem Verbrechen um, das er begangen zu haben wähnt. Aehnliche Wahnvorstellungen können durch irgendwelches Erlebnis, durch eine Aeußerung oder einen bloßen Einfall veranlasst werden. Ihrem Inhalte nach sind die häufigsten Wahnvorstellungen die der Versündigung oder Verarmung oder hypochondrische Wahnvorstellungen. Zu diesen gesellen sich bisweilen andere Wahnvorstellungen, welche dieselben ergänzen, z. B. Verfolgungsideen oder Größenideen. Zu bemerken ist jedoch, dass diese Wahnvorstellungen in der Regel keinen schwachsinnigen Inhalt haben, es sei denn, dass der Schwachsinn angeboren ist. Hallucinationen und Illusionen kommen nur gelegentlich vor.

Auf Grund des Inhaltes der secundären Wahnvorstellungen hat man eine melancholia religiosa und hypochondrica unterschieden.

6. Die melancholia religiosa. Infolge der Vorstellungen über wirkliche oder eingebildete Unthaten leidet der Kranke an mehr oder weniger heftiger Gewissensangst. Er glaubt, er sei von Gott verlassen, ein Verworfener; er kann wegen seiner Sünden keine Gnade finden, nicht mit der früheren Zuversicht beten. Das Gebet bringt ihm keine Erleichterung und der Zuspruch des Beichtvaters oder Seelsorgers beruhigt ihn nur für kurze Zeit, ohne ihn zu überzeugen, weil die Vorstellung seiner Fehler mit der dadurch bedingten Gewissensaufregung nicht aus seiner Einbildungskraft weicht. Andern schwebt beständig eine ängstliche Furcht der Versündigung vor, überall glauben sie zu fehlen. Sie können nicht mehr mit der nothwendigen Energie

gegen die Gewissenszweifel ankämpfen und sind daher häufig der Meinung, dass sie den Glauben verloren haben. Sie haben kein Herz mehr für ihre Angehörigen, für ihre Berufsarbeiten und ihre früheren Interessen, weil sie sich für sittlich verkommen oder weil sie sich für herzlose, mit Recht von Gott verlassene Geschöpfe halten.

„Nicht selten werden auch die Eindrücke der Außenwelt in diese Auffassung hineingezogen. Der Kranke meint zunächst, dass auch seine Umgebung ähnlich denke wie er selbst. Jedermann muss ihn verachten und verdammen und er merkt auch bald, dass man ihn anders behandelt wie früher, dass die Freundlichkeit, mit der man ihm entgegenkommt, eine erzwungene, unnatürliche, oder dass sie durch das großherzige, aber schlecht verdiente Mitleid mit seinem Elend motiviert ist. Es ist ihm peinlich, auf die Straße unter Menschen zu gehen, weil er Niemand mehr unter die Augen treten kann und überall stummen, wenn auch maskierten Vorwürfen begegnet". (Dr. Kraepelin.)

Es handelt sich hier um die genuine Art von Scrupulanten, welche die angedeuteten Symptome entweder alle oder theilweise haben, und an deren Leiden mancher Beichtvater schuld ist durch unkluge Fragen oder unzutreffende Bemerkungen. Ein von Natur etwas ängstlich veranlagtes Mädchen von 18 Jahren geht beichten und bekennt aufrichtig seine Sünden von der letzten Beicht. Darauf die Frage, ob es denn sonst nichts zu beichten habe? — Nein. — Auch nichts von den vorigen Beichten? — Nein. — Nichts gegen das 6. Gebot? — Doch. Als sie 10 Jahre alt war, habe einer mit ihr eine Sünde gegen die heilige Reinheit begangen. — Dann bist du keine Jungfrau mehr! — Nun ist die Seelenangst angeregt. Die letzte Bemerkung bleibt unentwegt im Geiste haften mit dem niederdrückenden Gefühl, welches dieselbe bei einer edel denkenden Person hervorbringen muss. Die Niedergeschlagenheit wächst von Tag zu Tag und schwere Melancholie ist eingetreten. Die Person ist unfähig, ihre Berufspflichten zu erfüllen und die heftigsten Selbstmordgedanken bestürmen unablässig ihr geängstigtes Gemüth. Und wer trägt die Schuld an all diesem Unheil?

7. Die melancholia hypochondrica. Die hypochondrische Wahnvorstellung knüpft sich an unbedeutende oder vorübergegangene Krankheiten oder an andere Beobachtungen am eigenen Körper an. Der Kranke glaubt an einer unheilbaren Krankheit zu leiden, vergiftetes Blut zu haben oder Aehnliches. Oft genug haben diese Befürchtungen einen objectiven, wenn auch ungenügenden Grund. „Auch die Onanie bei Knaben und Jünglingen und die ihr folgenden, durch Lectüre populärer Schriften geförderten Befürchtungen und Gewissensbisse sind hier zu nennen. Die seelische Aufregung ist hier allerdings nicht grundlos. Aber sie kann eine krankhafte Höhe erreichen und zu Lebensüberdruß und Selbstmord führen". (Dr. Scholtz.)

Die Wahnvorstellung der Verarmung knüpft sich gewöhnlich an einen Vermögensverlust.

8. „Das äußere Bild, welches die Melancholischen gewähren, ist nicht so einheitlich und gleichförmig, wie man es vielleicht nach der Constanz der Hauptsymptome erwarten könnte. Es hängt dies damit zusammen, dass die Angst bei den verschiedenen Individuen und zuweilen auch bei demselben Individuum zu verschiedenen Zeiten das motorische System sehr verschieden beeinflusst. Bald verstärkt sich die ohnehin bestehende Hemmung, bald bedingt sie umgekehrt heftige motorische Erregung, die Agitation der Angst.“ (Prof. Ziehen). Auf Grund dieser verschiedenartigen Reaction hat man drei weitere Formen der Melancholie unterschieden, die man in der Wirklichkeit sehr selten ganz scharf von einander abgegrenzt antrifft: nämlich die melancholia passiva, attonita, agitata.

9. Bei der melancholia passiva herrscht Resignation vor. Das Handeln des Kranken verräth eine unüberwindliche Schlaffheit und Energielosigkeit, welche denselben zu jeder dauernden Anstrengung unfähig macht. Er sitzt vielleicht Stunden und Tage lang in dumpfem Hinbrüten da, bleibt halbe und ganze Tage unthätig und schlaflos im Bette liegen, ohne sich zum Aufstehen oder irgend einer selbstständigen Handlung entschließen zu können. Der Kranke liegt schwer in den Kissen und führt fast gar keine willkürliche Bewegung aus oder doch nur sehr langsam und kraftlos. Der Gesichtsausdruck deutet vorwiegend auf Traurigkeit hin.

10. Die melancholia attonita, die seltener auftritt, charakterisiert sich durch die Spannung der Körpermuskeln. Der Kranke liegt regungslos oft Stunden lang auf dem Rücken, während der Kopf krampfhaft von den Kissen abgehoben ist. Manchmal herrscht auch eine starke Beugung der Gelenke vor. Der scheue Blick, die starre Haltung, die einsilbigen, mühsam hervorgebrachten Antworten zeigen deutlich, dass die Angst den Kranken immer mehr übermannt. „Bald versinkt er in gänzliches, reactionsloses Schweigen. Nur eine gelegentlich rasche Bewegung der weit geöffneten Augen, plötzlicher Wechsel der Gesichtsfarbe, häufig auch starkes Schwitzen des Kopfes deuten die psychischen Vorgänge an, die sich in seinem Innern abspielen. Bisweilen beobachtet man oft Tag und Nacht fortgesetztes triebartiges Masturbieren. In der Mehrzahl der Fälle bleibt das hier skizzierte Krankheitsbild längere Zeit durchaus stationär; bisweilen aber wird dasselbe vorübergehend unterbrochen, durch plötzliche Aufregungsparoxysmen, in denen die Kranken verzweifelte Angriffe auf die Umgebung oder auch unvermuthete energische Selbstmordversuche unternehmen können“. (Dr. Kraepelin.)

11. Herrscht Agitation infolge der Angst vor, so bezeichnet man diese Melancholie melancholia agitata. Der Kranke jammert, kaut oder zupft an den Fingern, reibt sich den Körper wund, wälzt sich unruhig umher und führt oft die eigenthümlichsten Bewegungen mit den Armen, den Beinen oder dem ganzen Oberkörper

aus. Bisweilen können die Kranken wegen der Angstaffecte nicht im Bette bleiben und irren ruhelos und jammernd umher.

Auch noch andere Varietäten weist die Melancholie auf, von denen wir die wichtigsten noch kurz erwähnen wollen:

12. Die apathische Varietät kommt sowohl bei der melancholia levis wie bei der gravis vor. Bei ihr tritt statt Depression und Angst krampfhafte Apathie in den Vordergrund. Die Grundstimmung des Kranken ist motivlose, inhaltlose traurige Gleichgültigkeit und Gefühllosigkeit. Das Gefühl der Schwere, das Unbefriedigtsein macht ihn stets übler Laune. Die Arbeit, das Geschäft, der Beruf erscheinen ihm fade und trostlos. Jede auftauchende Gefühlserregung geht auf in einem dumpfen Gefühle von peinlicher Unlust und die Zuneigung zu Weib und Kinder, zu Eltern und Freunden hat einer krankhaften Gleichgültigkeit Platz gemacht. Den Vorgängen in der Umgebung, ja auch den eigenen Erlebnissen gegenüber fühlt sich der Kranke wie ein unbetheiligter Zuschauer.

13. „Bei der typischen Melancholie treten Hallucinationen entweder gar nicht oder nur vereinzelt und nebenher auf. Bei der hallucinatorischen Varietät sind Illusionen oder Hallucinationen häufiger und für das Krankheitsbild und den Krankheitsverlauf bedeutungsvoller. Schwere erbliche Belastung und vorgerücktes Alter prädisponieren zu dieser Form am meisten, doch ist sie überhaupt nicht besonders häufig". (Prof. Ziehen.) Die Kranken glauben etwas drohendes, furchterregendes zu hören z. B. Verfolgung, Hinrichtung, das ewige Gericht. Ebenso verhält es sich mit den Illusionen. Gleichgültige Geräusche werden illusionär angedeutet oder wenn auch richtig wahrgenommen, doch im Sinne der melancholischen Verstimmung verwertet. Aehnlich kommen Geruchs- und Geschmacksillusionen vor.

14. Die Varietät mit Zwangsvorstellungen. Es handelt sich hier um Vorstellungen, welche sich gegen den Willen des Kranken in das Bewufstsein desselben drängen, „deren sie nicht los werden können", und deren Ungereimtheit und Ungehörigkeit sie vollkommen einsehen. „Bei einem jungen Mädchen, welches in der Brautzeit an Melancholie erkrankt war, trat z. B. die Zwangsvorstellung auf, in Gedanken, ihren Vater „Schweinehund" nennen zu müssen. Sie konnte während des gröfsten Theiles ihrer Melancholie der Vorstellung nicht los werden, und knüpfte daran allerhand Selbstanklagen. Mit der Genesung, beziehungsweise noch etwas vor derselben, schwand die Zwangsvorstellung vollständig. Bei einer Graviditätsmelancholie beobachtete ich die Zwangsvorstellung, die eigenen Kinder tödten zu müssen. Die Kranke war sich des Widersinns und Verbrecherischen einer solchen Handlung und der Krankhaftigkeit des Gedankens vollständig bewufst, vermochte ihn aber während ihrer Melancholie nicht zu unterdrücken. Auch den Selbstmordgedanken habe ich in zwei Fällen in der Form einer typischen Zwangsvorstellung im Verlaufe einer Melancholie auftreten sehen." (Prof. Ziehen.)

15. Die neurasthenische Varietät. Es kommt vor, dass neurasthenische Kranke melancholisch werden und dann handelt es sich um eine Complication von Neurasthenie mit Melancholie. Häufiger aber ist der Fall, wo die Melancholie neben ihrer eigenen typischen Symptome auch neurasthenische Symptome hervorbringt. Bei dieser Form haben wir die eigenartige Mischung von melancholischer Traurigkeit mit neurasthenischer Reizbarkeit. Der Verlauf dieser Complication ist gewöhnlich langsamer und es entsteht nicht selten chronische Neurasthenie.

16. Die hysterische Varietät. Hier handelt es sich um Hysterie, zu welcher melancholische Symptome hinzutreten. Durch die melancholische Depression erkennt man die Stimmungslabilität der Hysterie.

17. Die periodische Melancholie. Hier handelt es sich um leichte oder mittelschwere Formen, bei denen der Krankheitsanfall in fast regelmäßigen Zwischenräumen wiederkehrt. Es versteht sich von selbst, dass die Dauer des Intervalles von Fall zu Fall wechselt. Aber es scheint, dass die Anfälle besonders häufig in Zwischenräumen von einem Jahr wiederkehren. Der einzelne Anfall geht gewöhnlich bald vorüber, jedoch die Rückfälle sind schwer zu verhindern.

18. Die Erkennung der Krankheit. Viele Melancholien werden nicht als solche anerkannt, weil man die Verstimmung des Kranken für die natürliche Folge der zugleich bestehenden körperlichen Beschwerden oder der Gemüthserschütterungen durch Todesfälle und Aehnliches hält. „Dem gegenüber ist als Regel aufzustellen: Man soll eine hartnäckige Traurigkeit, auch wenn sie motiviert scheint, niemals ohne weitere Untersuchung als physiologisch hinnehmen, sondern stets wenigstens die Möglichkeit, dass eine Melancholie vorliege, in Erwägung ziehen". (Prof. Ziehen.) Andere auf Melancholie hindeutende Symptome sind folgende: Auffällige Vernachlässigung der Toilette, der Berufspflichten, der häuslichen Pflichten, unstetes, ruheloses Verhalten, Verlangsamung der geistigen Leistungsfähigkeit, Scrupulosität. Damit ist nicht gesagt, dass diesen Symptomen stets eine Melancholie zu Grunde liegen muss, aber es ist doch oft genug der Fall. Viel begründeter wird der Verdacht, wenn der Kranke über motivlose Traurigkeit oder Angst klagt, wenn er grundlose Selbstanklagen, Verarmungsvorstellungen und hypochondrische Gedanken äußert. Durch directe Fragen an ihn, da er ja gewöhnlich eine richtige Beurtheilung seines eigenen Gemüthszustandes hat, kann man sich meistens die nothwendigste Gewissheit verschaffen.

Auf die Fragen: Sind Sie beständig traurig? Haben Sie auch Angst? Ist das Angstgefühl erst nach der Traurigkeit entstanden? erhält man in den meisten Fällen die zutreffenden Antworten. Weiß der Kranke selbst kein Motiv für seine Traurigkeit und Angstgefühle, so handelt es sich bestimmt um die primäre Depression und Angst, welche die charakteristischen Symptome der Melancholie bilden. Liegen

aber Gründe für die Gemüthsverstimmung vor, so bleibt zu untersuchen, ob die Traurigkeit ihrer Dauer und Intensität nach dem unglücklichen Erlebnis entspricht oder nicht. Am besten findet man das heraus, wenn man einen Vergleich anstellt mit dem Verhalten des Kranken bei früheren ähnlichen Schicksalsfällen. Lässt man ihn ruhig alle Erklärungen über seinen Zustand abgeben, so findet man oft genug die ungenügende Motivierung seiner Angst- und Traurigkeitsgefühle heraus. Meistens fühlen auch die Kranken, dass ihnen jetzt das Denken oder die Auffassung des Gelesenen &c. schwerer fällt als früher, (Denkhemmung) und geben auf eine diesbezügliche Frage die richtige Auskunft. Ebenso genaue Auskunft erhält man von ihnen über traurige, beängstigende Gedanken. (Wahnvorstellungen.)

Für die richtige Beurtheilung der Krankheit kommt es schließlich sehr darauf an, dass man sich über den Intelligenzzustand des Kranken vergewissert. Hierbei ist jedoch in Betracht zu ziehen, „dass der Kranke viele solcher Fragen, infolge seiner Denkhemmung trotz intacter Intelligenz nur sehr langsam oder gar nicht beantwortet". (Prof. Ziehen.) Aber über diesen Punkt können meistens seine Angehörigen die beste Auskunft geben. Man muss also feststellen, ob der Kranke schon vor seiner Traurigkeit respective Angst, Vergesslichkeiten, Taktlosigkeiten, Irrthümer oder Wiederholungen in seinen Gesprächen begangen hat. In diesem Falle hätte man es nicht mit Melancholie zu thun. Ueberhaupt wolle man bemerken, dass, wenn auch die psychopathischen Symptome vollständig zur Diagnose einer Melancholie stimmen würden, diese dennoch nicht vorliegt, wenn zugleich bestimmte Symptome vorhanden sind, welche auf andere Hirnerkrankungen hinweisen.

Speciell kommen bei der Melancholie folgende Symptome niemals vor: Sprachstörung (häsitierende Aussprache, Versetzen der Consonanten und Silben), Lähmung irgend welcher Muskeln, Lichtstarre der Pupillen. „Im Verlauf der dementia paralytica tritt sehr häufig ein Stadium auf, dessen psychopathische Symptome sich fast ganz mit denjenigen der Melancholie decken. Namentlich bei Männern im mittleren Lebensalter, welche früher syphilitisch inficiert waren, soll man mit der Diagnose einer Melancholie vorsichtig sein. Ist eine oder sind beide Pupillen lichtstarr, hat sich im Verlauf der Krankheit eine Sprachstörung entwickelt, (Häsitation bei den Anfangsconsonanten, Versetzen und Auslassen von einzelnen Consonanten und ganzen Silben), so ist Melancholie auszuschließen und dementia paralytica anzunehmen. „Bei der Melancholie besteht nur Denkhemmung, die Intelligenz ist intact; bei der dementia paralytica besteht stets auch ein Intelligenzdefect, welcher sich namentlich früh im Untergang der ethischen Vorstellungen im weitesten Sinne geltend macht und daher in Taktlosigkeiten, Kritiklosigkeiten, Unsittlichkeiten &c. äußert". (Prof. Ziehen.)

Auch die dementia senilis (der Altersblödsinn) zeigt sehr oft ein Depressionsstadium mit Angstaffecten, das leicht mit Melancholie

verwechselt werden könnte. Zur Unterscheidung muss ebenfalls festgestellt werden, ob vor dem Stadium der Angst und Depression bereits Vergesslichkeiten, Urtheilsschwäche, ethische Defecte vorhanden waren. Ist das der Fall, so wäre es dementia senilis. Von anderen Geisteskrankheiten ist die Melancholie leichter zu unterscheiden, so dass wir von einer diesbezüglichen Besprechung Abstand nehmen können.

II.

19. Der Ausgang der Krankheit. „Die Melancholie", schreibt Dr. Scholtz „ist eine acute, wenn auch schleichend verlaufende Psychose, aus der die Meisten genesen hervorgehen." „Bei Anstaltsbehandlung tritt in fast 90% aller Fälle völlige Genesung ein. Der thatsächliche Gesammtprocentsatz der Genesungen stellt sich nur deshalb viel ungünstiger, weil die Angehörigen oft die Anstaltseinlieferung unterlassen oder die Kranken zu früh aus der Anstalt wieder herausnehmen." (Prof. Ziehen). Der Verlauf der eigentlichen schweren Melancholie ist gewöhnlich continuierlich und dauert bei rechtzeitiger und zweckmäßiger Behandlung über 4 bis 6 Monate. Häufig sind es gerade die Fälle, die weniger intensiv waren, welche die meiste Zeit zur Heilung bedürfen. Diese vollzieht sich nicht selten fast plötzlich und bei der Reconvalescenz tritt oft die sogenannte Hyperthymie ein, das heißt eine leichte ins Krankhafte gesteigerte Heiterkeit. Die Kranken sind dann auffällig heiter und lebhaft, aber nach kurzer Zeit gleicht sich auch diese Affectstörung wieder aus.

Außer dem Ausgang in volle Heilung beobachtet man noch folgende Ausgänge:

a) in Heilung mit Defect. Es trifft dies zu, wenn die Depression, die Denkhemmung und Wahnvorstellungen zwar verschwunden sind, aber der Kranke eine leichte intellectuelle Einbuße erlitten hat. Er ist unfähig geworden für complicierte Begriffe und Urtheilsverknüpfungen.

b) Hie und da geht auch die Melancholie in secundären Schwachsinn über, bei welchem die Intelligenz stets abnimmt und mit völliger Verblödung enden kann oder es tritt Irrsinn ein, bei welchem sich allmählich oder plötzlich massenhafte Hallucinationen und Verfolgungsideen einstellen, während die Niedergeschlagenheit und Denkhemmung mehr in den Hintergrund treten.

c) Etwas häufiger ist der Ausgang in chronische Melancholie. „Gedächtnis- und Urtheilskraft bleiben in diesen Fällen intact. Die Affectstörungen gleichen sich nur theilweise aus. Heftige Angstaffecte bleiben allerdings mehr und mehr aus, aber an Stelle der Angst tritt eine krankhafte Wehleidigkeit. Die Denkhemmung weicht bis zu einem gewissen Grad, aber auf dem Gebiete des Handelns erhält sich eine dauernde Hemmung. Die Kranken sind unschlüssig und energielos und daher leistungsunfähig. Viele ergehen sich in monotonem

Jammern und unfruchtbaren Selbstanklagen." (Prof. Ziehen.) Hier begegnen wir wieder den Scrupulanten, deren „Seelenleiden" auf chronische Melancholie zurückzuführen ist.

Ueberhaupt ist bei Melancholischen die Neigung zu Recidiven, ohne dass darum chronische Melancholie eintritt, ziemlich häufig. Die Prognose dieser Recidivfälle, die bei Einwirkung entsprechender Schädlichkeiten eintreten, ist nicht ungünstiger, als diejenige der ersten Melancholie.

d) Endlich sterben viele Melancholische durch Selbstmord. Bei der leichtern Form von Melancholie, die wir unter dem Namen Hypomelancholie kennen gelernt haben, sind die Selbstmordversuche sehr selten, weil hier einfache Traurigkeit ohne Angst vorhanden ist und weil die Abulie den Kranken vor der Ausführung eines Gewaltactes zurückhält. Aber bei den andern Formen kommen Selbstmordversuche sehr häufig vor, relativ seltener bei der passiven Form. Die größte Gefahr für dieselben bietet die melancholia attonita, weil man bei der scheinbaren Ruhe des Kranken die Ueberwachung desselben oft vernachlässigt, während derselbe bei einem plötzlichen Angstanfall den Selbstmordversuch mit jäher Geschwindigkeit ausführen kann. „Mindestens in einem Drittel der Fälle muss man gewärtigen, dass der Kranke in einem geeigneten Augenblicke Selbstmord versucht." (Prof. Ziehen.)

Meistens wird der Seelsorger zuerst auf die Gefahr aufmerksam durch die Beicht des Kranken oder er kann sich doch leicht orientieren durch eine directe Frage an ihn: „Kommen Ihnen auch Gedanken von Lebensüberdruss?" Man glaube nicht, den Kranken durch diese Frage erst auf solche Gedanken zu bringen oder gar zu kränken. Im Gegentheil wird es ihm eine Erleichterung sein, einem theilnehmenden Herzen die ihn quälenden Selbstmordgedanken mittheilen zu können. Die meisten gestehen auch einfach die Wahrheit, besonders wenn die betreffende Frage öfters an sie gestellt wird.

Sobald man durch das Eingeständnis des Kranken oder durch die vorhandenen Angstaffecte desselben Kenntnis von der Selbstmordgefahr hat, handelt es sich zunächst darum, das große Unglück zu verhüten. Der Kranke muss entweder schleunigst in eine Anstalt überführt werden, und zwar in eine solche, wo für die Ueberwachung des Kranken genügend gesorgt ist. Wenn dies aber nicht möglich ist, so muss vor allem auf eine sorgfältige Ueberwachung das Augenmerk gerichtet werden. Der Kranke soll, wenn thunlich, in einem Parterrezimmer untergebracht und ununterbrochen von einem Pfleger überwacht werden. Steht aber kein Parterrezimmer zur Disposition, so lasse man wenigstens einen Nothverschluss am Fenster und der Thüre des Krankenzimmers anbringen, denn ein Sturz aus dem Fenster oder ins Treppenhaus ist ja besonders zu fürchten. Die Kleider des Kranken werden am Besten aus dem Zimmer entfernt, sowie alle spitzen und scharfen Gegenstände. Nur wenn mit der größten

Gewissenhaftigkeit jedes scharfe Instrument aus der Stube des Melancholischen entfernt ist, darf man Sicherheit haben.

Ist dem Melancholischen wirklich der Selbstmord geglückt, so bleibt die Frage zu entscheiden, welche Verantwortlichkeit er an dieser That trägt, speciell ob ihm das kirchliche Begräbnis zu gestatten oder zu verweigern ist? Diesbezüglich schreibt Dr. Familler in seiner Pastoral-Psychiatrie: „Wo solche (schmerzliche) Verstimmungen (oder ausgesprochene Melancholien) das ganze seelische Leben eines Menschen beherrschen, da treten dem unbewusst auftauchenden Selbstmordgedanken entweder gar keine hemmenden oder einschränkenden Triebe mehr entgegen, oder sie erschöpfen sich doch bald an jenem Selbstmordtrieb, der sich hartnäckig in steter Wiederholung immer wieder aufdrängt.“ Dementsprechend wären alle Melancholischen unverantwortlich für den von ihnen ausgeführten Selbstmord. Jedoch wir können uns dieser wohlwollenden Ansicht nicht anschließen, weil die „allgemeine schmerzliche Verstimmung“ (wohl die Hypomelancholie) und „selbst die ausgesprochene Melancholie“ die Freiheit und somit die Verantwortlichkeit des Handelns meistens nicht aufheben. Natürlich entzieht sich die subjective Schuld bei melancholischen Selbstmördern jeder menschlichen Berechnung, wir können uns nur auf den objectiven Standpunkt stellen.

Die Melancholie ohne Wahnideen ist ja zunächst keine „geistige“ Erkrankung, sondern eine „Gemüthskrankheit“ (pathologische Traurigkeit), die sich in der pars sensitiva entwickelt, welche somit die intellectuellen Fähigkeiten zwar beeinflusst (durch die Denkhemmung) wie alle „passiones animae“, aber gewöhnlich nicht beherrscht. „Bei der Melancholie besteht nur Denkhemmung, die Intelligenz ist intact,“[1] schreibt Prof. Ziehen. Somit trägt auch der Melancholiker die Verantwortlichkeit für seine Handlungen, wenigstens von jenen, die er nicht infolge von Wahnideen gesetzt hat.

Der heilige Thomas sagt: (I. II. qu. 77 Art. 7) „Quandoque vero passio (zu denselben rechnet er ja auch die Traurigkeit und Angst I. II. qu. 25 Art. 3) non est tanta, quod totaliter intercipiat usum rationis; et tunc ratio potest passionem excludere divertendo ad alias cogitationes, vel impedire, ne suum consequatur effectum, unde talis passio non totaliter excusat a peccato.“ Und im folgenden Artikel fährt er fort: „Cum autem ex passione aliquis procedit ad actum peccati, vel ad consensum deliberatum, hoc non fit subito; unde ratio deliberans potest hic occurrere, potest enim excludere vel saltem impedire passionem; unde si non occurrat, est peccatum mortale, sicut vidimus, quod multa homicidia et multa adulteria per passionem committuntur.“

Dass die Melancholie nicht „totaliter intercipiat usum rationis“ bestätigt auch Dr. Koch, indem er behauptet: „Die Kraft

[1] Die Erkennung und Behandlung der Melancholie in der Praxis. Seite 45.

des Intellectes u. s. w. ist bei der Melancholie erhalten, das heißt es ist keinerlei Blödsinn vorhanden, wenn auch selbstverständlich z. B. die Einsicht in das Falsche bestehender, wirklicher Wahnvorstellungen, solange diese herrschen, selbst bei vorhandenem allgemeinen Krankheitsbewusstsein fehlt."[1]) Dasselbe bestätigt auch Dr. Scholtz. Er schreibt: „Jede Handlung stellt die Entäußerung eines Empfindungs- oder Vorstellungsreizes dar. Dieses gilt auch von den gewaltthätigen Handlungen Melancholischer. Sie sind Befreiungsversuche aus einer als unerträglich empfundenen Spannung. Obgleich sie meist mit vollem Bewusstsein, oft mit Vorbedacht und unter subjectiver, wenn auch krankhafter Begründung unternommen werden, haftet ihnen doch stets der Charakter des Triebartigen an." Aber mit Unrecht fügt er hinzu: „Die Kranken müssen so handeln, sie können nicht anders."[2]) Hierin liegt die Inconsequenz und der Mangel an psychologischer Kenntnis, die wir bei den meisten Irrenärzten finden, ausgedrückt. „Die Kranken können nicht anders handeln, obgleich sie meist mit vollem „Bewusstsein", mit „Vorbedacht", und „unter subjectiver Begründung" handeln! Das ist doch die Leugnung der menschlichen Willensfreiheit und jeder Verantwortlichkeit für seine Handlungen. Wir aber müssen schließen, dass ein Mensch, bei dem „die Intelligenz intact ist," bei dem „die Kraft der Intelligenz erhalten und keinerlei Blödsinn vorhanden ist", der mit „vollem Bewusstsein" und oft „mit Vorbedacht" handelt, die Verantwortlichkeit für seine Handlungen trägt, und dass somit ein Melancholischer, bei dem keine Wahnideen nachweisbar sind, wie dies meistens der Fall ist, per se moralische Schuld an seinem Selbstmord trägt und dass ihm somit das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist, weil er nicht „ex insania" gehandelt hat.

Nach dem Zeugnis von Prof. Ziehen „haben selbst die Wahnvorstellungen des Melancholischen in der Regel keinen schwachsinnigen Inhalt, insofern der Kranke aus seiner Wahnvorstellung correct weitere Schlüsse zieht und seine Wahnvorstellungen mit Scheingründen oft sehr geschickt zu vertheidigen weiß. In seltenen Fällen werden auch bei Vollsinnigen die melancholischen Wahnvorstellungen so maßlos, dass man geneigt sein könnte, einen Intelligenzdefect anzunehmen, wenn nicht die Motivierung der Wahnvorstellungen auch in diesen Fällen die Intactheit der Intelligenz erkennen ließe." Sind aber thatsächlich bei einem Melancholiker Wahnideen aufgetreten, so bleibt es in einem Falle von Selbstmord zweifelhaft, ob er nicht infolge einer Wahnidee sich ums Leben gebracht habe, und hier wäre für das kirchliche Begräbnis zu entscheiden.

20. Die Behandlung der Melancholie. Bezüglich der seelsorglichen, respective psychischen Behandlung der Melancholischen schreibt

---

[1]) Leitfaden der Psychiatrie Seite 59. — [2]) Lehrbuch der Irrenheilkunde. Seite 88.

P. Schüch in seiner Pastoral-Theologie: „Der Seelsorger suche sich das Zutrauen des Schwermüthigen zu gewinnen; dazu sind vorzüglich Sanftmuth, Theilnahme, Geduld und eine gewisse Heiterkeit der Seele unumgänglich nothwendig." In der That, die Behandlung des Melancholischen muss eine ruhige, gleichmäßige, freundliche und geduldige sein. Viele Gespräche über das Leiden und den psychischen Zustand des Kranken sind zu vermeiden. „Weit rationeller ist es, eine Ablenkung des Vorstellungsverlaufes auf ganz fernliegende Gebiete anzustreben, was allerdings fast nur bei intelligenten Kranken und in leichteren Fällen mit einiger Sicherheit gelingt. Auf der Höhe des Leidens verbieten sich solche Versuche von selbst; in der Reconvalescenz jedoch sind sie ein sehr wichtiges Hilfsmittel, das Interesse wieder in die gewohnten Bahnen zu lenken. Demselben Zwecke dient anregende nicht ermüdende Beschäftigung, Lectüre u. dgl. sobald mit dem Nachlasse der Verstimmung eine freiere Hingabe an dieselben möglich wird". (Dr. Kraepelin.) Es ist auch verkehrt, dem deprimierten Kranken seine gedrückte Stimmung auszureden, er wird nur erbitterter gegen den Widerspruch. Vor allem ist eine Discussion der Wahnvorstellung abzurathen, weil dieselbe stets erfolglos sein wird, oft aber die Verwirrung nur vergrößert. Man spreche den Kranken Trost zu und stelle ihren Wahnvorstellungen eine entschiedene und autoritative Versicherung gegenüber. Dies gilt vor allem bei der Behandlung der Scrupulanten mit ihrem Versündigungswahn. Sie müssen zur Ueberzeugung gebracht werden, dass ihr Nervensystem erkrankt sei und das müsse zuerst geheilt werden, ehe die Frage der Versündigung gelöst werden könne. So lange sie diese Ueberzeugung nicht haben, ist jede Mühe umsonst und es ist ihnen unmöglich, den „pünktlichsten Gehorsam gegen einen erfahrenen Seelenführer, das erste und letzte Hauptmittel zur Heilung der Scrupulosität" zu leisten. Nur wenn die Scrupulanten eine Einsicht in ihren eigenthümlichen Krankheitszustand erlangt haben, kann man die von den Autoren[1]) angegebenen Mittel zur Heilung anwenden. Vor allem vermeide man jedes ungeduldige Eindringen auf sie, das sie nur ängstlicher machen würde.

Weit mehr Erfolg als die psychische Behandlung wird eine richtige Behandlung des erkrankten Nervensystems haben. „Die Behandlung der einfachen Melancholie hat vor allem für die Entfernung aller, den Kranken schädigenden Reize zu sorgen. In leichteren Fällen und unter günstigen äußeren Verhältnissen genügt zur Erfüllung dieser Indication die völlige Entlastung von den täglichen Geschäften und der Aufenthalt in einer ruhigen behaglichen Umgebung." (Dr. Kraepelin.) „Jedenfalls ist dem Kranken zunächst jede Berufsthätigkeit zu verbieten, weil die durch seine Denkhemmung und Abulie bedingte Leistungsunfähigkeit beiträgt, seine Depression zu nähren. Aus demselben Grunde ist

---

[1]) Vergl. P. Lehmkuhl. Theologia Moralis I. Nr. 61. Dr Schieler Verwaltung des Bußsacramentes Seite 523. P. Schüch Pastoral-Theologie § 363.

Hausfrauen die Thätigkeit im Haushalt, namentlich alles selbstständige Disponieren zu verbieten. Um den Kranken die stündliche Qual des Entschlusses zu dieser oder jener Thätigkeit zu ersparen, regelt man letztere durch einen ausführlichen Stundenplan. Jedenfalls sind kurze, langsame, regelmäßige, Spaziergänge anzuordnen. Die Bettruhe ist auch auf einen Theil des Tages auszudehnen, aber nicht in das Belieben des Kranken zu stellen. Sehr wesentlich ist eine regelmäßige Beschäftigung, welche den Kranken beschäftigt und ablenkt, ohne ihn anzustrengen und zu verstimmen. Die üblichen, gewaltsamen Zerstreuungsversuche (Concerte, Theater, Gesellschaften) sind durchaus zu verwerfen." (Prof. Ziehen.)

„Eine weitere Aufgabe der Behandlung ist die Sorge für eine gute, kräftige Ernährung." (Dr. Kraepelin.) „Sehr nützlich ist eine leichte, hydrotherapeutische Behandlung. Namentlich wirken öfter wiederholte kühle Waschungen im Laufe des Tages günstig. Abends ist eine laue Abwaschung vorzuziehen. Statt letzterer kann man gelegentlich auch eine hydropathische Einpackung anordnen. Außerhalb der Anstalt ist die hydropathische Einpackung am räthlichsten. Prolongierte Bäder (26—28°, 1 Stunde) wirken auch oft günstig. Rauchen ist stets zu verbieten. Stellt sich ein längerer Stillstand in der Besserung ein und droht die Krankheit einen chronischen Charakter anzunehmen, so ist unbedingt ein Wechsel des Aufenthalts geboten; also z. B. Uebersiedlung in eine fremde Familie oder in eine Nervenanstalt oder eventuell eine Reise in Begleitung eines zuverlässigen Verwandten oder Freundes." (Prof. Ziehen.)

Zur Lehre von der Nothwendigkeit der Gnade.

Von Dr. Franz Schmid, Domcapitular in Brixen.

1. Wo die groß angelegte Theologia fundamentalis P. Ottigers von der Nothwendigkeit der Offenbarung redet, heißt es zur genaueren Bestimmung des Fragepunktes unter anderem: Spectamus igitur . . . necessitatem revelationis ex parte hominis . . . sed non singulorum, verum omnium sive totius societatis humanae. Si enim singulis et universis hominibus supernaturalis revelatio ad instituendam vitam rationi consentaneam et ad finis ultimi, in cognitione et amore Dei praecipue siti, ut in philosophia morali jam ostensum est, consecutionem moraliter necessaria diceretur, ne unum quidem, adultum saltem hominem supernaturali revelationi carentem sive ethnicum istiusmodi vitam unquam duxisse et beatitudinem aeternam adeptum esse significaretur, eadem plane ratione, qua doctrina, secundum quam speciale Dei auxilium homini necessarium affirmatur, ut singula et universa etiam levissima peccata revera vitet, secundum

omnes exprimit, nullum omnino hominem sine illo divino auxilio unquam omnia peccata vitasse vel aliquando vitaturum esse. Illud autem, gentilium plane neminem hucusque recte ut hominem vixisse finemque suum ultimum attigisse, probari non posse videtur. Quare revelatio non dicitur singulis quibusque hominibus, sed generi humano necessaria; qua sententia enuntiatur, utique plerosque, non tamen omnes, homines adultos revelatione carentes nec secundum naturam humanam vixisse nec ad finem ultimum pervenisse. Unde patet hanc, quam statuimus, revelationis moralem necessitatem intelligendam esse respectu quidem singulorum hominum sensu latiore, et respectu totius societatis humanae ut talis tantum sensu stricto.[1]) In ähnlicher Weise bestimmt auch P. Wilmers in seinem Werke De religione revelata den Fragepunkt über die Nothwendigkeit der Offenbarung, indem er sagt: Accurate imprimis circumscribenda est quaestio. Genus humanum, non unumquemque hominem nimia difficultate impediri (a congrua religionis naturalis cognitione) dicimus: admitti enim potest, plures esse, qui difficultate illa non detineantur.[2])

2. Kein aufmerksamer Beobachter wird verkennen können, dass die Grundsätze, die hier zunächst im Interesse der Apologetik aufgestellt werden, mit der Lehre der Dogmatik über die Nothwendigkeit der Gnade sich berühren. Um dies besser zu begreifen, halte man sich vor Augen, dass die Dogmatiker insgemein die Nothwendigkeit der Gnade für den Verstand oder für das Erkennen und die Nothwendigkeit der Gnade für das Wollen und Vollbringen auf gleiche Linie stellen. Auch bei P. Ottiger leuchtet diese Anschauung unverkennbar durch. Uebrigens liegt es in der Natur der Sache, dass die Apologetik oder Fundamentaltheologie, wo sie von der Nothwendigkeit einer übernatürlichen Nachhilfe der Schwäche unserer Natur gegenüber handelt, ihr Augenmerk in erster Linie und fast ausschließlich der Schwäche unseres Verstandes zuwendet, währenddem der Dogmatiker in seinen Erörterungen über die Nothwendigkeit der Gnade ganz vorherrschend auf die Hilfsbedürftigkeit des menschlichen Willens achtet. Dies kann der Dogmatiker um so leichter thun, weil ja die Irrthümer auf religiösem Gebiete immer mehr oder weniger verschuldet, d. h. im Willen mitbegründet erscheinen.

Es leuchtet also, um es kurz zu sagen, aus den Aeußerungen der vorgenannten Theologen der Gedanke durch, als ob die strenge Nothwendigkeit jener Gnadenhilfe, die von den Dogmatikern als heilende Gnade (gratia sanans sive medicinalis) bezeichnet zu werden pflegt, sich nicht rücksichtlich jedes einzelnen Menschen, sondern bloß rücksichtlich des ganzen Geschlechtes des gefallenen Adam im allgemeinen

---

[1]) Tom. I. § 14 p. 94. — [2]) l. 1. c. 2. art. 7. n. 95. p. 82.

genommen, aufrecht erhalten oder feststellen ließe.[1]) Dies veranlasst uns, den nicht unwichtigen Lehrpunkt von der Nothwendigkeit der heilenden Gnade einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

3. So stellen wir zunächst die Frage: Darf man eine größere oder geringere Anzahl besonders günstig veranlagter Individuen von der allgemein gehaltenen Lehre über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade ausnehmen? Wir glauben diese Frage entschieden im verneinenden Sinne beantworten zu sollen. — Dem Beweise schicken wir drei einleitende Bemerkungen voraus. Es handelt sich hier um theologische und nicht um rein philosophische Beweise, d. h. um Beweise, die entweder ganz unmittelbar oder doch mittelbar den Offenbarungsquellen entnommen sind. Zweitens: Im Wesen der theologischen Untersuchung liegt es, dass man nicht zuerst der Vernunft oder der natürlichen Erfahrung das Wort gibt, um dann das Zeugnis der Offenbarungsquellen den so gewonnenen Forschungsergebnissen anzubequemen, sondern, dass man zuerst die Quellen der Offenbarung voll und offen sprechen lässt und dann das Ergebnis dieser Aeußerungen mit den wirklichen oder vorgeblichen Forderungen der natürlichen Vernunfterkenntnis in Einklang zu bringen sucht. Endlich drittens: Eigentliches Dogma ist bezüglich der Nothwendigkeit des göttlichen Gnadenbeistandes nur, dass der Mensch ohne denselben das übernatürliche Endziel in keiner Weise zu erreichen und überhaupt zur Erreichung desselben keinen positiven Schritt zu thun vermag. So lange die theologische Untersuchung also einzig mit der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der einfachen Beobachtung des natürlichen Sittengesetzes und mit der damit zusammenhängenden Erreichbarkeit eines rein natürlichen Endzieles sich beschäftigt, kommt das, was bezüglich der Nothwendigkeit der Gnade als eigentliches Dogma zu betrachten ist, unmittelbar nicht in Frage.

Die Frage kann also nur die sein: Lässt sich der Gedanke oder das Bestreben, von der herkömmlichen Lehre über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade eine größere oder geringere Anzahl bevorzugter Individuen auszunehmen, mit dem, was die Offenbarungsquellen darüber sagen, oder mit all dem, was als gesichertes Resultat der Dogmatik zu gelten hat, vollkommen vereinbaren?

---

[1]) Der Dogmatiker stößt bei näherer Prüfung der angeführten Stelle P. Ottigers auf eine mehrfache Unbestimmtheit. Vor allem nimmt die Stelle auf die Frage, ob und inwieweit der Heidenwelt d. i. jenen Menschen, die nicht zum sichtbaren Reiche Gottes auf Erden gehören, auf Grund des allgemeinen Erlösungsrathschlusses und der Verdienste Christi im Geheimen ein gewisser Gnadenbeistand verliehen werde, keine Rücksicht. Fürs zweite ist nicht klar ersichtlich, ob für gewisse bevorzugte Mitglieder der Heidenwelt die Erreichbarkeit des übernatürlichen oder bloß eines natürlichen Endzieles offen gehalten werden soll. Endlich scheint P. Ottiger unmittelbar nicht von der Sache selbst, sondern von deren Erweisbarkeit zu reden.

4. Besehen wir uns zunächst die Lehrsätze, welche in den gangbarsten Hand- und Lehrbüchern der Dogmatik über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade uns begegnen. P. Hurter stellt den Satz auf: Ad observationem totius legis naturalis ethice bonam victoriamque gravium tentationum ethice honestam indiget homo lapsus Dei adjutorio.[1]) — Dr. Fr. Egger: Tanta est hominis lapsi infirmitas, ut sine gratia Christi sanante nec totam religionem naturalem cognoscere nec universam legem moralem observare nec graves tentationes superare valeat.[2]) — Schouppe: Necessaria est Dei gratia homini lapso tum ad plures veritates ordinis naturalis cognoscendas, tum ad universam legem adimplendam, tum denique ad graves tentationes superandas.[3]) — Albertus a Bulsano: Theologi absolute respondent, in statu naturae lapsae hominem sine gratia supernaturali non posse omnia legis naturalis praecepta etiam quoad solam substantiam observare[4]); und wieder: Certum est, hominem lapsum nullam gravem tentationem absque gratiae auxilio vincere.[5]) — P. Gottfried a Graun: Homo indiget gratia sanante ad servandam totam legem naturalem[6]); und wieder: Homo indiget gratia medicinali ad vincendas graves tentationes.[7]) — Gotti: Homo lapsus sine speciali gratia non potest omnia praecepta legis naturalis implere, nec collective nec divisive; nequidem quoad substantiam;[8]) und wieder: Homo lapsus non potest sine speciali gratia, facta nedum individuo sed naturae, vincere gravem tentationem.[9]) — Johannes a Sancto Thoma: In statu naturae lapsae non sunt vires in voluntate ad resistendum tentationibus gravibus sine speciali gratia Dei et consequenter neque ad faciendum illa opera, quae ad sui perfectionem exigunt victoriam gravium tentationum vel impletionem omnium mandatorum saltem virtualiter.[10])

5. Der Wortlaut all dieser Lehrsätze ist ein derartiger, dass er für die Abschwächung der allgemeinen Lehre im hier gemeinten Sinne, d. h. für die Ausnahme einzelner oder mehrerer Individuen keinen Raum bietet. Denn alle diese Thesen haben offenbar zunächst und unmittelbar nicht die Menschheit als organisches Ganzes, sondern den Einzelnmenschen im Auge und sie klingen dabei ganz allgemein. Es gibt allerdings Dogmatiker, die entweder in der Formulierung der einschlägigen Lehrsätze selbst oder in den beigegebenen Erläuterungen gewisse Abschwächungen oder Beschränkungen einfließen lassen. Wir meinen dabei nicht die anderweitig hochwichtige Bemerkung, dass

---

[1]) compend. theol. dogm. tom. III. n. 44. — [2]) Enchiridium dogm. special. n. 349. — [3]) Elementa theologiae dogmaticae tr. IX. c. 1. n 114. — [4]) Institutiones theologiae dogmatico-polemicae part. 4. sect. 1. c. 2. art. 3. — [5]) Ibid. — [6]) Institutiones theologiae dogmaticae specialis par. IV. c. 2. art. 1. — [7]) Ibid. — [8]) Theologia scholastico-dogmatica tract. de gratia q. 1. dub. 7. n. 5. — [9]) Ibid. dub. 8. n. 15. — [10]) Cursus theologicus in 1. 2. S. Thom. disp. art. XIX. 4. n. 7.

man es hier, so weit von der übernatürlichen Heilstüchtigkeit der fraglichen Werke abgesehen wird, nicht mit einer physischen, sondern bloß mit einer moralischen Nothwendigkeit der Gnade zu thun hat, der auf Seite des im gefallenen Zustande befindlichen Menschen keineswegs ein absolutes oder physisches, sondern nur ein moralisches Unvermögen entspricht. Dem Gegenstande unserer Untersuchung näher liegt die von manchen Theologen beigefügte Bemerkung, dass jenes Unvermögen, wovon hier die Rede geht, verschiedene Grade oder Abstufungen zulässt. Noch bemerkenswerter erscheint es, wenn manche offen erklären: Soferne man in vorwürfiger Frage von einem wahren Unvermögen, das gesammte Naturgesetz zu erfüllen und alle Versuchungen abzuweisen, sprechen wolle, müsse man eine längere Zeitdauer ins Auge fassen; denn auf jede beliebig kurze Zeitfrist könne die allgemein gehaltene Lehre nicht angewendet oder ausgedehnt werden.[1])

6. Was ist von den angedeuteten Einschränkungen und namentlich von der letztgedachten zu halten? — Vor allem machen wir darauf aufmerksam, dass die letztgedachte Einschränkung der Lehre von der Nothwendigkeit der Gnade keineswegs mit der anfangs gekennzeichneten Einschränkung ganz auf gleiche Linie gestellt werden darf. Denn etwas anderes ist es, glücklich veranlagte Individuen, z. B. einen Plato oder Aristoteles, einfach von dem Gesetze jener Nothwendigkeit auszunehmen, so dass sie während ihres ganzen langen Erdenlebens durch ihre natürliche Geistes- und Willenskraft ohne jede Beihilfe von oben, die den Namen Gnade verdient, von jeder Todsünde sich freihalten konnten und vielleicht auch in Wirklichkeit freihielten; und etwas anderes zu sagen: jeder beliebige Mensch kann gelegentlich unabhängig von jedem Gnadenbeistande einen Tag oder eine Woche oder auch einen Monat ohne schwere Sünde zubringen, weil in dieser Zeit keine schweren Versuchungen oder keine besonders schwierigen Pflichten an ihn herantraten. Was den letzten Punkt betrifft, müssen wir eine neue Unterscheidung einführen. Etwas anderes ist es, die ganz unbestimmte Behauptung aufzustellen, dass der Mensch im allgemeinen ohne die Gnade Tage, Wochen, Monate und vielleicht selbst Jahre ohne Todsünde zubringen könne; etwas anderes, dass dies die ganze Lebenszeit hindurch, sei sie übrigens kurz oder lang, geschehen könne, oder, um bestimmter zu reden, dass ein Adamskind, dem nach Erlangung des vollen Vernunftgebrauches nur noch die Lebenszeit eines Jahres, oder einer Woche oder eines Tages beschieden ist, diese ganze Lebenszeit hindurch allen Forderungen des natürlichen Sittengesetzes der Hauptsache nach Genüge zu leisten vermöge, und so, von der Erbsünde abgesehen, ohne jede schwere Verschuldung

---

[1]) Vergl. Suarez De gratia l. 1. c. 26. n. 4 seqq.; Palmieri, De gratia actuali thes. 20. n. VI.; Perrone, Praelectiones theologicae, tr. de gratia par. 1. c pro2p..2 ; Pesch, Praelectiones dogmaticae tom. V. n. 147 seqq.

ins Jenseits hinübergehen könne. Denn im letzten Falle kommt bei einem solchen Individuum zu den übrigen Vortheilen auch noch jener hinzu, den die Theologen die endliche Beharrlichkeit und die gemeinen Leute das Glück eines gottseligen Todes nennen. Des weiteren kann man im ersten Falle mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit annehmen, dass in dem betreffenden Zeitabschnitte, d. i. während jenes Tages oder jener Woche oder allenfalls auch während jenes Jahres keine gefährlichen Versuchungen und keine besonders schweren Pflichten an den fraglichen Menschen herantreten. Im zweiten Falle kann ähnliches nicht so leicht zugegeben werden. Denn so fallen in jenen Zeitabschnitt, so kurz er übrigens auch sein mag, jedenfalls die zwei allerwichtigsten und entscheidendsten Zeitmomente hinein, nämlich der Zeitmoment, wo das sittliche Leben zu beginnen hat, und der Zeitmoment des Todes als der eigentlichen Entscheidungsstunde. Mit den gedachten zwei Zeitmomenten, oder, wenn man lieber will, mit dem Verlaufe der ganzen Lebensfrist ist nach allgemeiner Auffassung auch die schwere Pflicht, einen wahren und entschiedenen Act der Gottesliebe zu setzen, unzertrennlich verbunden. Zudem können insbesondere im Falle, wovon wir hier reden, dem Menschen von Seite des bösen Feindes im Verlaufe seiner kurzen Lebensfrist schwere Versuchungen wohl unmöglich erspart bleiben.[1])

7. Nach diesen vorläufigen Erläuterungen des ganzen Fragepunktes wollen wir zunächst genauer zusehen, wie Dogmatiker, welche die sittliche Kraft des Menschen, im gegebenen, d. i. im gefallenen Zustande im allgemeinen möglichst zu wahren bestrebt sind, den Lehrpunkt über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade auffassen und sprachlich zum Ausdrucke bringen. P. Pesch stellt in seinen Praelectiones dogmaticae diesbezüglich folgende Thesen auf: In hoc statu non potest homo sine auxilio gratiae diu servare totam legem naturalem, ne quoad substantiam quidem.[2]) — Omni homini diu habenti usum rationis occurrunt tentationes tam graves, ut sine auxilio gratiae eas non possit honeste superare.[3]) Wie jedermann fühlen muss, ist das geflissentlich diesen Thesen eingefügte „diu“, d. i. „für

---

[1]) Rücksichtlich jener Individuen, denen nur eine kurze Lebensdauer beschieden ist, über all diese Schwierigkeiten oder Bedenken sich hinwegsetzen, hieße nach unserem Dafürhalten so viel, als der Classe solcher Menschen, die durch besonders vortheilhafte Naturanlagen begünstigt erscheinen und wovon oben die Rede war, eine Classe solcher an die Seite setzen oder unterstellen, denen das Glück in besonderem Maße lächelt. — [2]) l. c. n. 147. — [3]) l. c. n. 156. — Suarez sagt bezüglich dieses Lehrpunktes: Vera sententia est, hominem lapsum, gratiae viribus destitutum, non posse longo tempore resistere omnibus tentationibus nec vitare omnia peccata mortalia contra legem naturalem atque adeo necessariam illi esse gratiam ad observanda omnia praecepta legis naturae (l. c. n. 4.) Card. Mazzella verficht die These: Nequit homo in praesenti statu absque divinae gratiae auxilio naturalem legem universam diuturno aliquo tempore nec, at ajunt, quoad substantiam servare; neque gravem ullam tentationem vincere, etsi victoria non salutari sed solum sufficienti ad peccatum vitandum. (De gratia Christi disp. 2. art. 6 § 2 n. 385.)

längere Zeit", sehr unbestimmt oder dehnbar.[1] Scheeben kleidet seine Ansicht über diesen Lehrpunkt in folgende Worte: „Es gibt für jeden Menschen mehr oder weniger schwere Versuchungen, denen er ohne göttliche Nachhilfe unfehlbar unterliegen wird".[2])

8. Nachdem wir das Schwanken der Theologen rücksichtlich des vorwürfigen Lehrpunktes kennen gelernt haben, stehen wir im Vergleich zur oben[3]) aufgeworfenen Frage vor der noch bestimmteren: **Läſst die strengere Ansicht über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade, wie sie in den geläufigsten Lehr- und Handbüchern der Dogmatik uns entgegentritt und derzufolge insbesondere solche Versuchungen, die ohne göttlichen Gnadenbeistand nicht überwunden werden können, keinem Erdenpilger erspart bleiben, sich unwiderleglich beweisen oder doch sehr wahrscheinlich machen?** Wir tragen keinen Anstand, diese Frage zu bejahen. Sehen wir näher zu. Die Dogmatiker berufen sich bezüglich unseres Lehrpunktes mit großer Uebereinstimmung und meistens auch mit besonderem Nachdruck auf das 7. Capitel des Römerbriefes. Wie am Tage liegt und allgemein angenommen wird, beschreibt der Apostel an dieser Stelle die sittliche Schwäche und Armseligkeit der gefallenen Menschennatur. Dabei hat die vorliegende Beschreibung nicht so fast das Menschengeschlecht als Ganzes, wie es sich im äußeren Völkerleben darstellt, sondern sie hat unmittelbar die Menschennatur im Auge, wie dieselbe im Einzelnmenschen leibt und lebt, wie sie sich im Fühlen und sittlichen Streben der einzelnen Individuen für und für bemerklich macht. Der Apostel redet nämlich zunächst von sich selbst; er thut es aber unter der unverkennbaren Voraussetzung, daſs alles, was er von sich selbst sagt, der Haupsache nach von jedem Adamskinde gilt, weil ja im Grunde genommen alle einander gleichen. Somit ist eine Unterscheidung zwischen Alltagsmenschen und zwischen solchen, die besonders glücklich veranlagt wären, hier nicht zuläſsig. Nebenher ist zu beachten, daſs bei Paulus rücksichtlich der Beobachtung des Sittengesetzes die negative Seite, d. h. die Vermeidung der Sünden und die positive Seite, d. h. die Erfüllung der auftauchenden Pflichten

[1]) Es liegt am Tage, daſs P. Peschs These sich keineswegs mit der Lehre deckt, die wir oben im Anschluſs an die aus Ottiger und Wilmers ausgehobenen Stellen gekennzeichnet haben. Denn jene Anschauung läſst, wie gelegentlich schon bemerkt wurde, auch für den Gedanken Raum, daſs eine kleinere oder größere Anzahl von Adamskindern, die eines längeren Lebens sich erfreuen, ihr ganzes Leben hindurch ohne Beihilfe der Gnade, von der Todsünde sich freihalten, was P. Peschs These offen ausschließt. — [2]) Handbuch der katholischen Dogmatik, 6. Buch, n. 317. — Bei Scheeben ist die Formulierung der These offenbar strenger als bei P. Pesch. Denn nach Scheeben bleiben, wenn man dessen Worte genau nimmt, unüberwindliche Versuchungen keinem Erdenpilger, der dafür empfänglich ist, erspart, während dies nach Pesch nur bei jenen zutrifft, denen eine längere Lebenszeit beschieden ist. — Mit Scheeben sind wir also der Hauptsache nach wieder zur strengeren Formulierung der Lehre zurückgekehrt. — [3]) Vergl. n. 3.

ganz auf gleiche Linie gestellt sind. Es mag richtig sein, dass man aus der vorliegenden Beschreibung nicht unmittelbar den Satz herauslesen kann: Dem Erdenpilger, und zwar dem einen wie dem anderen, begegnen in diesem Jammerthale an jedem Tage und vielleicht sogar in jeder Stunde schwere oder unüberwindliche Versuchungen; aber den für unseren Zweck vollkommen ausreichenden Satz: Kein Erdenpilger ist ohne Beihilfe der Gnade und zwar der aus dem Erlösungsverdienste Christi fließenden Gnade imstande, allen unter einer schweren Sünde verpflichtenden Anforderungen des natürlichen Sittengesetzes Genüge zu leisten, glauben wir herauslesen zu dürfen und zu sollen. Velle adjacet miti, perficere autem non invenio.[1]) Wer mehr ins Einzelne eingehen will, der mag unter anderem an das erste und größte Gebot des Sittengesetzes, d. i. an das Gebot einer festen und entscheidenden Gottesliebe denken, das an jeden Erdenpilger, der zum vollen Vernunftgebrauch gelangt, unfehlbar herantritt, mag seine Pilgerreise übrigens von langer oder von kurzer Dauer sein. Um es offen zu gestehen, wir sehen nicht, wie der Versuch, eine kürzere Lebensfrist von der allgemeinen Regel auszunehmen namentlich unter der erschwerenden Voraussetzung, dass besagte Frist gegebenen Falles die volle Lebens- und Prüfungszeit des betreffenden Erdenpilgers ausmacht, mit dieser classischen Beweisstelle für die Nothwendigkeit der heilenden Gnade sich abfinden könnte.

9. Manche Dogmatiker verwenden hier auch die Stelle aus dem Buche der Weisheit: Scivi, quoniam aliter non possem esse continens, nisi Deus det.[2]) Diese Stelle böte für unseren Zweck den Vortheil, dass sie ganz ausdrücklich den Einzelmenschen im Auge hat. Ebenso klar ist es, dass der Mann, der hier spricht, wenn es bevorzugte Einzelnaturen gibt, jedenfalls diesen beizuzählen ist;[3]) dass somit, was er hier von seiner sittlichen Schwäche aussagt, unbedenklich auf alle übrigen Adamskinder ausgedehnt werden muss. Allein der Urtext der Stelle legt eine Deutung nahe, die von der nächstgelegenen und vielverbreiteten Deutung unseres Vulgata-Textes bedeutsam abweicht. Daher wollen wir hier auf diese Stelle kein besonderes Gewicht legen.[4]) Nur sei auf den dogmatisch bedeutsamen Umstand verwiesen, dass die gewöhnliche Deutung der Stelle auch Augustin zu ihren Vertretern zählt und deren Inhalt somit wenigstens die Bürgschaft dieses großen Kirchenlehrers für sich hat.

10. Bezüglich des nöthigen Gnadenbeistandes zur Ueberwindung der auftauchenden Versuchungen beruft sich namentlich P. Pesch recht

---

[1]) Rom. VII. 18. — Die ganze Stelle schließt mit den Worten: Video aliam legem in membris meis repugnantem legi mentis meae et captivantem me in lege peccati, quae est in membris meis. Infelix ego homo, quis me liberabit a corpore mortis hujus? Gratia Dei per Jesum Christum Dominum nostrum. — [2]) Sap. VIII. 21. — [3]) Vergl. ibid v. 19. — [4]) Ueber den Sinn und die Tragweite dieses Schrifttextes bezüglich unserer Fragen mag man unter anderem Scheeben (a. a. O. n. 310) nachlesen.

nachdrücklich auf mehrere Stellen des Evangeliums,[1]) die von der Nothwendigkeit des Bittgebetes handeln. Der hochgeschätzte Dogmatiker kommt auf Grund dieser Stellen zu folgendem Schlusse: Ergo sunt tentationes tam graves, ut homo sine speciali Dei auxilio eas superare non possit; et ideo omnibus hoc auxilium orandum est.[2]) Ganz mit Recht; denn es ist bekannt, dass aus der Nothwendigkeit des Gebetes auch von Augustin und von der Kirche selbst ähnliche Folgerungen gezogen werden. Wir setzen bei: Ist dieser Schluss richtig, so muss er für alle Adamskinder Geltung haben; denn von der Pflicht zu beten, darf gewiss niemand ausgenommen werden. Eine weitere Folgerung lautet: Weil der Heiland in den angezogenen Stellen zu häufigem, ja zu unablässigem Gebete mahnt, weil das „Vater unser" mit der auf die Versuchungen bezüglichen Bitte, wie aus der Bitte um das tägliche Brot ersichtlich ist, vom Christen oft und oft oder näherhin täglich wiederholt werden soll; so müssen schwere Versuchungen — oder wenn man lieber will — Versuchungen, denen der Mensch ohne Gnadenbeistand unterliegt, offenbar sehr häufig sein. Wir fragen: Hätte eine sorgfältige Abwägung dieses Thatbestandes den gefeierten Dogmatiker nicht zur Streichung des „diu" in seinen Thesen oder wenigstens zu einer gewissen Einschränkung dieses so dehnbaren Ausdruckes veranlassen sollen?

11. Bezüglich der Versuchungen und deren Gefährlichkeit bietet die heilige Schrift dem sorgfältigen Forscher noch weitere Winke. Nach dem Zeugnisse der Apostelfürsten geht der Teufel, dieser geborene Widersacher des Menschengeschlechtes, in der Welt herum wie ein brüllender Löwe, und sucht, wen er verschlingen könne.[3]) Dass man hier ganz vorzüglich an geistige Nachstellungen, d. h. an Versuchungen zu denken hat, liegt am Tage. In ähnlicher Weise redet auch Paulus von einem gefährlichen Kampfe gegen die Mächte der Finsternis.[4]) Aus diesen Stellen ist insbesondere klar ersichtlich, dass bloß natürliche Waffen in diesem Kampfe nicht ausreichen. Wie mächtig die Versuchungen des Satans und seiner Helfershelfer sein können, ersieht man unter anderem aus den Worten Christi über die letzten Zeiten: Surgent pseudochristi et pseudoprophetae et dabunt signa magna et prodigia, ita ut in errorem inducantur, si fieri potest, etiam electi.[5]) Angesichts dieser unbestreitbaren Wahrheit stellen wir für

---

[1]) Es sind die Stellen Luc. XVIII. 1 seqq. Matth. VI. 13. XXVI. 41 — [2]) L. c. n. 159. — [3]) Die allbekannte Stelle lautet: Sobrii estote et vigilate quia adversarius vester diabolus tamquam leo rugiens circuit, quaerens quem devoret; cui resistite fortes in fide. I. Petr. V. 8. 9. — [4]) Die Stelle, die wir hier im Auge haben, lautet: Induite vos armaturam Dei, ut possitis stare adversus insidias diaboli; quoniam non est nobis colluctatio adversus carnem et sanguinem; sed adversus principes et potestates, adversus mundi rectores tenebrarum harum, contra spiritualia nequitiae in coelestibus. Propterea accipite armaturam Dei, et possitis resistere in die malo et in omnibus perfecti stare. Eph. VI. 11—13. — [5]) Matth. XXIV. 24.

unseren Zweck namentlich die Frage: Werden die Versucher des Schattenreiches insbesondere solche Glieder unseres Geschlechtes, denen von Gott nur eine ganz kurze Prüfungszeit beschieden ist, mit ihren Nachstellungen verschonen und übersehen? Nichts wäre bei der allbekannten Anlage der bösen Geister unwahrscheinlicher als eine derartige Annahme. Ein nahegelegener Analogie-Schluss führt vielmehr zu dem Gedanken: Alle Menschen und namentlich solche, deren Probezeit sehr kurz ist, haben für die Todesstunde von Seite des Teufels besonders schwere Versuchungen zu erwarten; gemäß den Worten der geheimen Offenbarung: Descendit diabolus ad vos, habens iram magnam, sciens quod modicum tempus habet.[1])

12. Befragen wir nun die zweite Quelle der Offenbarung, d. i. die kirchliche Ueberlieferung. Mit Recht schreibt P. Pesch: In disputatione cum Pelagianis haec quaestio erat una ex principalibus, num homo solis viribus naturalibus posset omnes tentationes vincere;[2]) wir setzen bei: et totam legem naturalem utcumque observare. Von den vielen Zeugnissen der Erblehre über diesen Punkt wählen wir jene aus, die für unsere Zwecke besonders passend erscheinen. Dabei bedienen wir uns theilweise auch solcher Stellen, welche direct und unmittelbar die Christgläubigen oder sogar die Gerechten im Auge haben und zunächst von der Nothwendigkeit des Gnadenbeistandes zur Beharrlichkeit im Guten handeln. Wir thun dies mit Recht, weil die Nothwendigkeit eines besonderen Gnadenbeistandes zur Beharrlichkeit im Guten offenbar in der angeborenen Schwäche oder in der Verdorbenheit der gefallenen Menschennatur, die durch die Taufe und durch die Rechtfertigungsgnade nicht sofort aufgehoben wird, ihren vorzüglichsten Grund hat. Oder wer wollte vernünftigerweise zweifeln, dass alles, was über das Unvermögen des Gerechten, von der Todsünde sich freizuhalten, zu sagen ist, mit erhöhtem Nachdruck auf den Menschen überhaupt und insbesondere auf die Heiden ausgedehnt werden muss? Uebrigens erachten wir es nicht für zuträglich, in dieser Angelegenheit die Belegstellen, welche mit den Versuchungen sich beschäftigen und die Belegstellen, welche von der positiven Beobachtung des Naturgesetzes reden, sorgfältig auseinander zu halten.

13. Beginnen wir zunächst mit den einschlägigen Entscheidungen der Concilien und des apostolischen Stuhles. — Auf der bekannten Synode zu Diospolis musste Pelagius unter anderem den Satz verwerfen: Victoria nostra non est ex Dei adjutorio; und dafür bekennen: Quando contra tentationes concupiscentiasque illicitas dimicamus, non ex propria voluntate sed ex adjutorio Dei provenire victoriam; non enim aliter verum est, quod Apostolus ait: Non volentis, non currentis sed miserentis est Dei. Das zweite Concil von Carthago sagt in seinem Schreiben an den römischen

[1]) Apocal. XII. 12. — [2]) L. c. n. 161.

Stuhl: Ex sacrilegis Pelagianorum disputationibus sequi, ut nec orare debeamus, ne intremus in tentationem. Das Concil von Mileve trifft die Entscheidung: Placuit, ut quicumque dixerit, ideo nobis gratiam justificationis dari, ut quod facere per liberum arbitrium jubemur, facilius possimus implere per gratiam: tamquam etsi gratia non daretur, non quidem facile sed tamen possimus etiam sine illa implere divina mandata: anathema sit. Innocenz I. sagt in seinem Antwortschreiben an das Concil von Carthago: Quotidiana Christus praestat remedia: quibus nisi freti confisique nitamur, nullatenus humanos vincere poterimus errores. Necesse est enim, ut quo auxiliante vincimus, eo iterum non adjuvante vincamur, und im Antwortschreiben an das Concil von Mileve: Negantes ergo auxilium Dei inquiunt Pelegiani, hominem sibi posse sufficere, nec gratia hunc egere divina: qua privatus necesse est, diaboli laqueis irretitus succumbat, dum ad omnia vitae perficienda mandata sola tantummodo libertate contendat. Papst Zosimus schreibt in seiner berühmten Tractoria: Quod ergo tempus intervenit, quo ejus non indigeamus auxilio? In omnibus igitur actionibus, causis, cogitationibus, motibus adjutor et protector orandus est: superbum est enim, ut quidquam sibi humana natura praesumat. Cölestin I. lehrt in seinem Sendschreiben an die Bischöfe in Gallien: Nemo etiam Baptismatis gratia renovatus idoneus est ad superandas diaboli insidias et ad vincendas carnis concupiscentias, nisi per quotidianum adjutorium Dei perseverantiam bonae conversationis acceperit. Wir schließen diesen Punkt mit den Lehrbestimmungen des Kirchenrathes von Trient über die Beharrlichkeit im Guten. Der einschlägige Canon lautet: Si quis dixerit, justificatum vel sine speciali auxilio Dei in accepta justitia perseverare posse vel cum eo non posse: anathema sit.[1] Die entsprechende Begründung dafür enthält folgende Sätze: Qui se existimant stare, videant, ne cadant, et cum timore ac tremore salutem suam operentur in laboribus, in vigiliis, in eleemosynis, in orationibus et oblationibus, in jejuniis et castitate. Formidare enim debent, scientes quod in spem gloriae et nondum in gloriam renati sunt, de pugna, quae superest cum carne, cum mundo, cum diabolo, in qua victores esse non possunt, nisi cum Dei gratia Apostolo obtemperent: Debitores sumus non carni, ut secundum carnem vivamus.[2])

14. Vor allem wäre es augenfällig eine ganz unberechtigte Abschwächung der vorgeführten Zeugnisse, wenn man dieselben einzig von der heilkräftigen Erfüllung des göttlichen Gesetzes oder von dem übernatürlich verdienstlichen Siege über die auftauchenden Versuchungen und nicht von jeder tadellosen Beobachtung des gesammten Natur=

---

[1]) Sess. VI. can. 22. — [2]) L. c. cap. 13.

gesetzes oder von jedem wahrhaft löblichen Bestehen der sittlichen Lebenskämpfe verstanden wissen wollte. In diesem Sinne schreibt P. Pesch: Admitti nequit, haec testimonia eo solum valere ut non possimus legem salutariter servare, cum aperte doceant, nos non posse abstinere a peccato sed necessario superari concupiscentia, nisi gratia adjuvet.[1]) Ebenso unzulässig ist es, die in diesen Zeugnissen niedergelegten Grundsätze direct und unmittelbar keineswegs auf jeden Einzelmenschen, sondern nur auf die Menschheit als Gesammtheit anzuwenden und auf Grund dieser Auffassung einzelne besonders glücklich veranlagte Individuen von der gemeinen Regel einfachhin, d. h. für ihre volle und lange Lebensdauer auszunehmen. Ja selbst für den Gedanken, wenigstens jene Fälle, wo diesem oder jenem Adamskinde nach Erlangung des Vernunftgebrauches nur noch eine ganz kurze Lebensfrist gegönnt ist, dürften eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zulassen, bieten die vorgeführten Zeugnisse nach unserem Urtheile keinen Platz. Denn fürs erste lauten die einschlägigen Aussprüche, wie niemand verkennen kann, ganz allgemein. Wie will ferner der, welcher einmal Ausnahmen im angedeuteten Sinne für zulässig erklärt, seiner Lehre, um nicht offenbar zu weit zu gehen, in wirksamer Weise Schranken setzen? Was wäre insbesondere jenen von der Natur oder vom Glücke bevorzugten Individuen im Jenseits für ein Los zuzuweisen?[2]) Doch auf diesen Punkt kommen wir noch zurück. Schließlich noch eine Bemerkung. Selbst unter der Voraussetzung, dass es sich nicht um die volle Lebens- oder Probefrist eines Menschen, sondern nur um einen Theilabschnitt derselben handelt, nöthigen uns die angeführten Zeugnisse, von der allgemeinen Regel über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade nur ganz kleine Zeitabschnitte z. B. Tage oder Stunden auszunehmen. Man prüfe unter dieser Rücksicht insbesondere die Aussprüche der drei Päpste Innocenz, Zosimus und Cölestin und man wird sich dieser Folgerung nicht wohl verschließen können.

15. Gegen die weitverbreitete, um nicht zu sagen allgemein gangbare These über die Versuchungen und deren Ueberwindbarkeit oder Unüberwindbarkeit, worin die Unterscheidung zwischen schweren und leichteren Versuchungen eingeführt erscheint, erhebt P. Pesch folgendes Bedenken. Die Concilien und vorliegenden Auctoritäten des christlichen Alterthums kennen die Unterscheidung zwischen schweren und leichteren Versuchungen nicht; oder es sind daselbst die schweren Versuchungen den leichteren gegenüber wenigstens nicht hinreichend gekennzeichnet. Somit läst sich die These in der gekennzeichneten Formulierung

---

[1]) L. c. n. 153. — [2]) Der ganze Geist, um nicht zu sagen, der Wortlaut dieser Zeugnisse nöthigt uns insbesondere den Schluss auf: In Fällen, wo für ein Adamskind die Prüfungszeit nur eine sehr kurze ist, treten an dasselbe gerade in dieser kurzen aber entscheidenden Frist unfehlbar derartige Versuchungen oder Pflichten heran, denen es mit den Kräften der verdorbenen Adamsnatur nicht gewachsen ist.

aus den Offenbarungsquellen nicht wirksam beweisen, noch mit hinreichender Sicherheit auf die gegebene Wirklichkeit anwenden. Aus diesem Grunde glaubte er der diesbezüglichen Lehre eine neue Fassung geben zu sollen und führte anstatt der Unterscheidung von schweren und leichteren Versuchungen durch das mehrgedachte „diu“ eine mildernde Zeitbestimmung in die These ein.[1])

16. So bequem und sachgemäß diese Aenderung auf den ersten Blick erscheint, so erheben sich gegen dieselbe bei genauerem Nachdenken doch berechtigte Zweifel. Fürs erste bieten die Quellen der Offenbarung als solche, d. h. solange man bei ihrem Wortlaute stehen bleibt, auch für die Einführung einer beschränkenden Zeitbestimmung keine Handhabe. Insbesondere erscheint auf Grund unserer früheren Ausführungen, um von der naturgemäßen Unbestimmtheit der neu eingeführten Beschränkung zu schweigen, eine so geartete Milderung, die mit längeren Zeitfristen rechnen möchte, ganz ausgeschlossen. Endlich muss die Einführung einer wie immer gearteten Zeitbestimmung ebenso gut wie die Unterscheidung zwischen schweren und leichteren Versuchungen zunächst nur aus speculativen Gründen in die einschlägigen Zeugnisse der Offenbarung hineingelesen werden. Es geschieht dies namentlich zu dem Zwecke, um die allbekannten Irrthümer der Jansenisten und ihrer Gesinnungsgenossen fernzuhalten. Nun springt es in die Augen, dass zu besagtem Zwecke die Einführung der Unterscheidung zwischen schweren und leichteren Versuchungen oder zwischen schweren und leichteren Pflichten des Sittengesetzes zum mindesten ebenso nahe gelegen ist als die Unterscheidung zwischen langen und kürzeren Zeiträumen oder Lebensabschnitten. Bellarmin sagt diesbezüglich, wie uns scheint, nicht unzutreffend: Nos cum dicimus, nullam tentationem solis naturae viribus vinci posse, loquimur de vera tentatione, non de levissima aliqua titillatione, quae nomen tentationis absolute et proprie non meretur.[2]) Zum Schlusse noch die Bemerkung: Wenn man

---

[1]) L. c. n. 157. 163. — [2]) De gratia et lib. arbitr. l. 5. c. 7. — Bellarmin fügt bei: Sciendum est, nos non semper requirere ad vincendas tentationes auxilium speciale proprie dictum h. e. internam illustrationem vel motionem supernaturalem, sed quodcumque auxilium Dei, sive consistat in eo, quod Deus singulari providentia sua removeat occasiones peccandi, sive in eo, quod non permittat diabolum saevire, quantum valet, sive quocumque alio modo Deus nos juvet. Multae enim tentationes sunt, quae per se non superant vires humanas, sed tamen si Deus prorsus destituat homines et diabolum sinat agere, quantum potest, illae fiunt gravissimae et intolerabiles; tanta est humana fragilitas ad resistendum et diabolica potentia ad nocendum. — Atque hinc fortasse conciliari possunt auctores, qui dicunt, nullam tentationem sine auxilio Dei vinci posse, cum iis, qui dicunt, aliquas posse. Nam ii posteriores loquuntur de auxilio supernaturali et considerant mensuram virium humanarum in comparatione ad levem aliquam tentationem absolute sumptam: priores autem per auxilium Dei accipiunt quamcumque singularem Dei providentiam, quae saepe utitur rebus naturalibus ad ea, quae fieri cupit, perficienda; et vires humanas considerat per comparationem ad tentationem, non qualis est

— was wir für geboten erachten — den Gedanken, als ob in der gegebenen Weltordnung ein Erdenpilger während seiner vollen Probezeit, mag dieselbe übrigens von langer oder von kurzer Dauer sein, ohne Beihilfe von oben, die den Namen Gnade verdient, von schwerer Schuld sich freizuhalten vermöchte, für alle Fälle ausgeschlossen sehen will, dann eignet sich die Unterscheidung von schweren und leichteren Versuchungen oder von schweren und leichteren Pflichten zur Wahrung des bezeichneten Standpunktes ganz gut; während die Unterscheidung von größeren und kleineren Zeitfristen offenbar nicht ausreicht. Wir sagen die erstgenannte Unterscheidung eignet zu besagtem Zwecke sich ganz gut; denn es kann ganz leicht, ja es muss sogar naturgemäß angenommen werden, dass unter den gegebenen Verhältnissen kein Erdenpilger, mag er noch so schnell vom Tode ereilt werden, an schweren Versuchungen insbesondere von Seite des bösen Feindes und an den Anforderungen von ernster und schwerer Pflichterfüllung, z. B. an der Pflicht, einen wirksamen Act der Gottesliebe zu setzen, vorüberkommt.

17. Nun gehen wir zu den Zeugnissen der Kirchenväter und insbesondere des heiligen Augustin über. Chrysostomus sagt dem christlichen Volke: Quantumvis saepe philosophemus, quamvis omnium robustissimi simus ac validissimi; si illius (i. e. Dei) absit auxilium, ne mediocri quidem poterimus resistere tentationi.[1]) Und wieder: Sunt tentationes, quae ferri non possunt; et quaenam illae? Omnes, ut ita dicam; potestas enim in Dei nutu sita est. Quamobrem ut discas et videas, quod non solum illas, quae nostram superant potestatem, sed neque hasce humanas possimus sine illius auxilio facile ferre, subjunxit; sed faciet cum tentatione proventum, ut possitis sustinere. Neque enim illas moderatas, ut dixi, propria virtute feremus, sed in his quoque ejus indigemus auxilio, ut eas pervadamus.[2]) — Ambrosius schreibt: Quis est tam fortis, ut nequaquam in tentatione moveatur, nisi Dominus ei adjutor assistat?[3]) — Aus Augustin heben wir folgende Stellen aus: Si possibilitas naturalis per liberum arbitrium et ad cognoscendum, quomodo vivere debeat, et ad bene vivendum sufficit sibi; ergo Christus gratis mortuus est.[4]) — Miror, quo corde (Pelagius) etiam sine adjutorio medicinae Salvatoris nostri nostrum putet esse, non peccare; posse vero non peccare naturae

---

per se sed qualis esset, si Deus permitteret et non juvaret aut vires nobis addendo aut adversariis subtrahendo. Sed quamquam uterque modus dicendi bonum sensum habere possit, tamen magis consentanee ad Scripturas et Patres loquuntur, qui dicunt, nullam tentationem sine Dei auxilio vinci posse. Wir werden unten auf diesen Punkt zurückkommen; fügen aber hier schon die wichtige Bemerkung bei, dass jene Hilfe oder besondere Fürsorge Gottes, wovon Bellarmin redet in der gegebenen Welt- und Heilsordnung als ein Nebenbestandtheil des „Ordo lapsus et per Christum reparatus“ zu betrachten ist. — [1]) In Paralyt. homil. n. 2. — [2]) In I. Cor. hom. 24. — [3]) In Ps. 43. n. 71. — [4]) De natura et gratia c. 40. n. 47 cfr. ibid. n. 2.

esse contendat, quam sic apparet esse vitiatam, ut hoc majoris sit vitii non videre.[1]) — Fideles enim orantes dicunt: ne nos inferas in tentationem. Si adest possibilitas, ut quid orant? Aut a quo malo liberari orant, nisi maxime de corpore mortis hujus . . . de vitiis carnalibus, unde non liberatur homo sine gratia Salvatoris? . . . Vides aliam legem . . . Ecce quod vitium naturae humanae inobedientia voluntatis inflixit! Orare sinatur, ut sanetur. Quid tantum de naturae possibilitate praesumitur? Vulnerata, saucia, vexata, perdita est; vera confessione non falsa defensione opus est.[2]) — Quisquis negat, nos orare debere, ne intremus in tentationem (negat autem hoc, qui contendit, ad non peccandum gratiae Dei adjutorium non esse homini necessarium, sed sola lege accepta humanam sufficere voluntatem) ab auribus omnium removendum et ore omnium anathematizandum esse non dubito.[3]) — Ut quid hoc verbum interposuit, id est facilius (Pelagius)? An vero non erat integer sensus: Ut nequam spiritui, Sancti Spiritus auxilio, resistamus? Sed quantum detrimentum hoc additamento fecerit, quis non intelligat? Volens utique credi, tantas esse naturae vires, quas extollendo praecipitat, ut etiam sine auxilio Spiritus Sancti, etsi minus facile, tamen aliquo modo nequam spiritui resistatur.[4]) — Nam si in tanta infirmitate vitae hujus ipsis relinquetur voluntas sua, ut in adjutorio Dei, sine quo perseverare non possent, remanerent, si vellent, inter tot et tantas tentationes infirmitate sua voluntas ipsa succumberet; et ideo perseverare non possent, quia deficiente infirmitate nec vellent aut non ita vellent infirmitate voluntatis, ut possent.[5]) — In hoc agone, cum confligimus, Deum habemus spectatorem; in hoc agone, cum laboramus, Deum poscimus adjutorem; si enim non ipse nos adjuvat, non dico vincere sed nec pugnare poterimus.[6]) — Haec decem praecepta nemo implet viribus suis, nisi adjuvetur gratia Dei.[7]) — Denique et hic adjunxit: Et dixisti: Convertimini filii hominum; tamquam diceret: Hoc a te peto, quod ipse jussisti: dans ejus gratiae gloriam, ut qui gloriatur, in Domino glorietur; sine cujus adjutorio per arbitrium voluntatis tentationes hujus vitae superare non possumus.[8]) — Hoc est autem judicium, quia lux venit in mundum et dilexerunt homines magis tenebras quam lucem: erant enim mala opera eorum. Fratres mei, quorum opera bona invenit Dominus? Nullorum. Omnium mala opera invenit.[9]) — Si verba illa: Non quod ego volo, ago et cetera talia, hominis sunt, ut dicitis, nondum sub Christi gratia constituti: ergo etiam hinc convincimini, quod tam infirmae voluntatis ad agendum bonum Christus invenit et quod arbitrii

---

[1]) Ibid. c. 48. n. 56. — [2]) Ibid. n. 62. — [3]) De perfectione justitiae cap. ultim. — [4]) De gratia Christi c. 27. n. 28. — [5]) De correptione et gratia c. 12. n. 38. — [6]) Serm. 156. al. 13. de verbis Apost. — [7]) Serm. 248. al. 148. de temp. n. 4. — [8]) In Ps. 89. n. 4. — [9]) In Joan. tr. 12. n. 13.

liberi infirmitatem ad agendum bonum nonnisi per Christi gratiam potest humana reparare natura. Ac per hoc verum est quod dixi, neminem esse liberum ad agendum bonum sine adjutorio Dei.[1] — Prosper von Aquitanien lehrt: Lex potest, ne quid mali fiat, jubere; a malo autem non potest liberare. Notum facit mandatum, sed obediendi non praestat affectum, nisi, quod est occidens per imperium literae, fiat vivificans per spiritum gratiae.[2] — Im allbekannten Werke De vocatione omnium gentium lesen wir: Humana natura hominis praevaricatione vitiata etiam inter beneficia, inter praecepta et auxilia Dei semper in deteriorem est proclivior voluntatem, cui committi non est aliud quam dimitti. Haec itaque voluntas vaga, incerta, mutabilis, imperita, infirma ad efficiendum, facilis ad audendum, in cupiditatibus coeca, in honoribus tumida, in curis anxia, suspicionibus inquieta, gloriae quam virtutum avidior, famae quam conscientiae diligentior et per omnem suam experientiam miserior, fruendo his, quae concupiverit, quam carendo, nihil in suis habet viribus nisi periculi facilitatem, quoniam voluntas mutabilis, quae non ab incommutabili voluntate regitur, tanto citius propinquat iniquitati, quanto acrius intenditur actioni.[3])

18. Angesichts dieser Väterzeugnisse sind alle Bemerkungen zu wiederholen, die oben bezüglich der Belegstellen aus den Concilien und aus den Erläßen des römischen Stuhles vorgebracht wurden. Die Stellen klingen vollkommen allgemein und haben dabei durchwegs zunächst und vorzüglich den Einzelmenschen im Auge. So bieten sie bei vorurtheilsloser Prüfung für den Versuch, einzelne Adamskinder entweder einfachhin oder wenigstens in der Voraussetzung, dass denselben nur eine ganz kurze Probezeit zugemessen ist, von der allgemeinen Lehrregel auszunehmen, keinen Platz. Um nur auf einen einzigen Text Augustins nochmals hinzuweisen, sagen wir: Hätte Augustin die eine oder die andere mildere Lehrmeinung für zuläßig erachtet; dann hätte er nicht so entschieden und so unbedenklich sagen können: Omnium mala opera invenit (Christus). — Nebenher finden wir bei Chrysostomus nicht undeutlich die Unterscheidung zwischen schweren und leichteren Versuchungen vorgebildet. Es geschieht dies unter dem bedeutsamen Winke, dass der Mensch den schweren Versuchungen, wenn er sich selbst überlassen bleibt, unfehlbar unterliegt; was von den leichteren Versuchungen nicht in gleicher Weise gesagt werden kann, sondern nur deswegen, weil dieselben in der Regel sich allzu sehr häufen. Schließlich noch eine nicht unwichtige Bemerkung in Rücksicht auf jene Versuchungen, die vom Teufel herkommen. Wer dem Andrange des Teufels zwar das eine- oder anderemal widersteht, später aber und namentlich in der eigentlichen Entscheidungs-

[1]) Contra Jul. opus imperf. l. 3. c. 110 cfr. c. 109. — [2]) Contra collat. c. 7. — [3]) L. 1. c. 6.

stunde ihm unterliegt, von dem kann man nicht einfachhin sagen, er habe den Teufel überwunden. Anders verhält sich die Sache unter der Voraussetzung, dass jemand, weil seine Probezeit eine sehr kurze war, vom Teufel nur einmal angegriffen wurde und in diesem Entscheidungskampfe standhaft geblieben ist. Von einem solchen könnte und müsste man einfach hier behaupten: Er hat den Satan überwunden. Dies ist es aber, was insbesondere von Augustin in den angeführten Zeugnissen ohne Beihilfe der Gnade für ganz unmöglich erklärt wird.

19. Des weiteren berufen sich die Dogmatiker in dieser Sache auch mit mehr oder weniger Nachdruck auf die Erfahrung; und zwar theils auf die äußere oder allgemeine Erfahrung, wie sie im Leben der Menschheit oder in der Weltgeschichte zutage tritt, theils auf die innere Erfahrung, wie sie im Herzen des Einzelmenschen sich bemerkbar macht. — Der Weltapostel sagt, allem Anscheine nach zunächst im Hinblick auf den dermaligen Stand der Menschheit: Conclusit Deus omnia in incredulitate, ut omnium misereatur[1]); und wieder: Conclusit Scriptura omnia sub peccato, ut promissio ex fide Jesu Christi daretur credentibus;[2]) von den Geistesheroen des alten Heidenthums endlich schreibt er: Dicentes, se esse sapientes, stulti facti sunt.[3]) Zur weiteren Beleuchtung dieses Beweisgrundes fügen wir Folgendes bei: Der ungemein traurige Sittenstand des alten Heidenthums und — wir können beisetzen — des gealterten Judenthums ist sattsam bekannt. Wenn auf den ersten Blick da und dort im Heidenthum edlere Charaktere auftauchen, so vermögen dieselben doch nicht eine genauere Probe auszuhalten. Und dennoch fanden sich weder die Juden noch die Heiden des Alterthums von jedem Gnadenbeistande, das heißt von jeder der übernatürlichen Heilsordnung irgendwie eingegliederten und aus dem zukünftigen Erlösungsverdienste Christi herstammenden Nachhilfe Gottes vollkommen entblößt. Indem wir dies sagen, denken wir keineswegs bloß an das mosaische Gesetz, als paedagogus in Christum und dessen Einfluss auf die weitere Umgebung oder an eine wie immer geartete Nachwirkung der Uroffenbarung; sondern wir denken überdies noch an ein recht allgemeines und vielverzweigtes Eingreifen der gütigen und übernatürlichen Vorsehung Gottes.[4]) Angesichts dieses Thatbestandes fragen wir: Wo bleibt da Platz für Menschen, die ohne jede Nachhilfe der Gnade ihr ganzes Leben hindurch von jeder schweren Verschuldung sich freigehalten haben sollen?

20. Was sodann die innere Erfahrung betrifft, so mag jeder einzelne Erdenpilger seine eigene Brust befragen. Er wird Schritt für Schritt einer großen Schwäche und Unsicherheit sich bewusst werden. Dabei dürfen wir insbesondere nicht vergessen, dass wir als Getaufte in unserem Innern keineswegs den vollkommen ungeheilten

---

[1]) Rom. XI. 32. — [2]) Galat. III. 22. — [3]) Rom. I. 22. — [4]) Vgl. De vocat. omn. gent. l. 2. c. 17. 26; Prop. damn. ab Alex. prop. 5; Quesnel. prop. damn. 27.

Zustand der verwundeten Adamsnatur vorfinden, sondern dass wir vielmehr neben der bleibenden Ausstattung durch die heiligmachende Gnade und durch die eingegossenen Tugenden, gleich dem Vogel in der Luft, von einer reichhaltigen Atmosphäre äußerer und innerer Beistandsgnaden umgeben sind. Trotz all dem findet auch P. Pesch, der doch den einschlägigen Thesen ein abschwächendes „diu" eingefügt hat, sich gedrungen zu sagen: Revera suus cuique quotidianus usus argumento est, quam vehementer hominis desideria ferantur ad res creatas et quam difficulter erigantur ad res divinas.[1]) — Doch die Beweismomente, welche auf der Erfahrung beruhen, wollten wir bloß streifen. Auf dem Gebiete der Apologetik, das ist zum Beweise für die Nothwendigkeit einer geoffenbarten Religion, reichen die angeführten Erfahrungsthatsachen sicher aus; aber für dogmatische Zwecke, das heißt um zu bestimmen, bis zu welchem Grade für den Einzelmenschen die Nachhilfe der Gnade nothwendig sei, sind dieselben nur von untergeordneter Bedeutung.[2])

21. Endlich pflegen die Dogmatiker die Nothwendigkeit der heilenden Gnade insbesondere auch von der Erbsünde und von den Folgen derselben herzuleiten. Wir haben diesen Punkt in den oben angeführten Belegstellen öfters mehr oder weniger deutlich berührt gesehen. Hier wollen wir auf denselben näher eingehen. — Es ist bekannt, dass sowohl die Natur der Erbsünde als auch insbesondere die Folgen derselben nicht von allen Dogmatikern ganz in derselben Weise aufgefasst werden. Daher hat der Beweis, der diesem Lehrpunkte entnommen wird, in seiner gewöhnlichen Form etwas unsicheres. Wir geben demselben eine andere, wie uns scheint, zweckmäßigere Form, indem wir unmittelbar von der Lehre über die Nothwendigkeit der Erlösung durch Christus ausgehen. — Kein besonnener Dogmatiker wird uns widersprechen, wenn wir den Satz aufstellen: Die Erlösung durch Christus ist in der bestehenden Weltordnung nicht bloß dem gefallenen Adamsgeschlechte in seiner Gesammtheit, sondern auch jedem Einzelmenschen nothwendig und zwar in jener Weise, die von den Theologen als necessitas medii bezeichnet wird. Nun fügen wir bei: Unter der Voraussetzung, dass die oben vorgeführten Milderungen bezüglich der Lehre von der Nothwendigkeit der Gnade ihre Berechtigung hätten, wäre es um die soeben gekennzeichnete Lehre von der Nothwendigkeit der Erlösung geschehen. Suchen wir diesen Gedanken näher auszuführen und zu begründen.

22. Der Begriff des Erlöstwerdens hat ganz offenbar einen traurigen Zustand oder, um im Bilde zu bleiben, eine mehr oder weniger drückende Gefangenschaft zur Voraussetzung. Wo der gegebene Zustand ein guter oder wenigstens ein durchaus erträglicher ist, da

[1]) L. c. n. 154. — [2]) Wären wir auf dieses Argument allein angewiesen, so könnten wir jenen nicht ganz unrecht geben, welche die Nothwendigkeit der heilenden Gnade bloß für die Menschheit als ganzes und nicht für jedes einzelne Individuum anerkennen oder erweislich finden wollen.

redet man, falls eine merkliche Besserung eintritt, einfach von einer Besserung oder von einer Standeserhöhung, und nicht von Erlösung. Doch wir brauchen über die einschlägigen Benennungen als solche nicht lange zu rechten; der Zustand, aus dem Christus uns befreit hat, wird uns von den authentischen Glaubensquellen deutlich gekennzeichnet. Der Kirchenrath von Trient sagt diesbezüglich: Unusquisque agnoscat et fateatur, quod quum omnes homines in praevaricatione Adae innocentiam perdidissent, facti immundi, et ut Apostolus inquit, natura filii irae . . . usque adeo servi erant peccati et sub potestate diaboli ac mortis, ut non modo gentes per vim naturae, sed ne Israel quidem per ipsam etiam literam legis Moysis inde surgere possent.[1]) Dass vorliegende Charakterisierung zunächst den Zustand des Einzelmenschen und nicht sofort den Zustand der Gesammtheit im Auge hat, liegt am Tage. Dabei ist es ebenso klar, dass diese Charakterisierung von allen Individuen des gefallenen Geschlechtes ohne jede Ausnahme zu gelten hat.[2]) Zum Schlusse wird betont, dass der Mensch, solange er auf seine eigene Kraft angewiesen bleibt, aus diesem Zustande sich nicht herauszuarbeiten vermag; diesbezüglich weist der Kirchenrath im folgenden Capitel sofort auf Christus und auf dessen Erlösungswerk hin.

23. Nun sagen wir: Wird vor allem die Erbsünde als wahre Sünde und infolge dessen die Strafe derselben als mehr oder weniger betrübend angesehen; lässt man des weiteren die Menschennatur durch den Sündenfall in der Weise geschwächt sein, dass kein menschliches Individuum, soferne es zum Vernunftgebrauche gelangt, aus sich selbst und abgesehen von der Erlösungsgnade Christi, von persönlicher Verschuldung und näherhin von der Todsünde sich freizuhalten vermag: dann erweist vorliegende Charakterisierung sich als ganz zutreffend; dann begreift man insbesondere, wie die Menschennatur und jeder Einzelmensch in sich und aus sich unrein ist; wie er überdies als Sclave der Sünde und des bösen Feindes dasteht; warum er der Erlösung durch Christus und der daraus entspringenden Gnade unmöglich entrathen kann. Diesen Gedanken glauben wir bei Paulus wieder zu finden, wenn er schreibt: Conclusit Scriptura omnia sub peccato,[3]) das heißt aus sich und juridisch ist jedes Adamskind ein Sünder; zunächst auf Grund der allgemeinen Erbschuld und weiterhin, soferne es in die Lage zu sündigen kommt und die Gnade Christi nicht erlösend und bewahrend eingreift, früher oder später auch durch persönliche Verschuldung.

24. Gibt man hingegen dem Gedanken Raum, einzelne glücklich veranlagte oder wie immer bevorzugte Individuen können während ihrer vollen Lebens- und Probezeit, mag dieselbe übrigens eine längere oder eine kürzere sein, von schwerer Verschuldung sich voll-

---

[1]) Sess. VI. cap. 1. — [2]) Die Gottesmutter ist selbstverständlich hier nicht einbegriffen. — [3]) Galat. III. 22.

ständig frei halten und mithin auch das ganze Sittengesetz, soweit es in der entsprechenden Zeitfrist fordernd an sie herantritt, der Hauptsache nach tadelfrei beobachten, so kommt man der oben gekennzeichneten Lehre über die Nothwendigkeit der Erlösung gegenüber in ernste Verlegenheit. P. Ottiger sagt in der eingangs angeführten Stelle ganz ausdrücklich: Illud autem, gentilium neminem hucusque recte ut hominem vixisse finemque suum ultimum attigisse, probari non posse videtur. Nach allen Umständen zu schließen redet diese Stelle von den Heiden unter der Voraussetzung, dass sie von jedem übernatürlichen und aus den Verdiensten Christi stammenden Gnadenbeistande entblößt dastehen.[1] P. Pesch lässt nach dem Wortlaute seiner Thesen offenbar Raum für die Annahme, dass einige Adamskinder, die des vollen Vernunftgebrauches sich erfreuen, durch das Pförtchen des mehrgedachten „diu" den Gefahren dieser Pilgerschaft ohne schwere Verschuldung entschlüpfen. Wir fragen: Wo bleibt da die oben gekennzeichnete Allgemeinheit rücksichtlich der Nothwendigkeit der Erlösung?

25. P. Pesch wird entgegnen, dass jene Individuen unseres gefallenen Geschlechtes, von denen wir soeben sprachen, mit den in der Erbsünde verstorbenen Kindern auf die gleiche Linie zu stellen seien. — Allein da müssen wir nachdrücklich fragen: Wie setzt sich der Theologe, der auf diesem Standpunkte steht, mit der Lehre vom Weltgerichte und insbesondere mit den letzten Sätzen des Symbolum „Quicumque" auseinander? Dieselben lauten bekanntlich: Ad cujus (i. e. ad Christi) adventum omnes homines resurgere habent cum corporibus suis et reddituri sunt de factis propriis rationem. Et qui bona egerunt; ibunt in vitam aeternam; qui vero mala, in ignem aeternum. Haec est fides catholica. Wie jeder Unbefangene sieht, kann es in keiner Weise angehen, Menschen, die in diesem Leben zum Vernunftgebrauche gelangt sind und infolge dessen während ihrer Probezeit in größerem oder geringerem Umfange sittlich thätig waren, von dem Endgerichte fernzuhalten. Bei diesem Gerichte aber gibt es wenigstens in Betreff der Erwachsenen, an die der Urtheilsspruch gerichtet ist, nur ein Rechts und ein Links, ein Urtheil auf ewige Himmelsfreuden und ein Urtheil auf ewige Feuerqual. Auf welcher Seite sollen jene Mitglieder unseres Geschlechtes, von denen wir der gemachten Voraussetzung zufolge hier reden, untergebracht werden? Sie gehörten allem Anscheine nach in die Mitte. Eine solche Mitte gibt es aber nicht, wie soeben gezeigt wurde. — So führen

---

[1] Vgl. oben n. 1. — Ein paar Zeilen früher blickt bei Ottiger sogar der Gedanke durch, es dürfte selbst jenes Ziel, das in der Theologie gemeinhin als vita aeterna bezeichnet wird, ohne Offenbarung und folglich ohne eigentlichen Glauben und allem Anscheine nach auch ohne jedes Eingreifen der Erlösungsgnade Christi erreichbar sein. Doch genug hierüber; der Verfasser drückt sich in diesen Stücken zu unbestimmt aus.

also die milderen Anschauungen über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade schließlich in eine Sackgasse, die keinen Ausgang zeigt.

26. Zu weiterer Aufklärung dient folgender Schlusszusatz. Um im letztgedachten Sinne die Nothwendigkeit der Erlösung und der Erlösungsgnade zu wahren, bietet sich noch ein anderer Nebenbehelf. Man kann nämlich einerseits offen zugeben, dass der Mensch auf einige Zeit ohne innere Gnadenhilfe die schwere Sünde zu meiden und alle auftauchenden Versuchungen zu überwinden vermag, anderseits aber mit Nachdruck beifügen: Für jene Fälle, wo jene kurze Zeitfrist für den Erdenpilger die volle Prüfungszeit ausmacht, ist gerade der Umstand, dass die fragliche Prüfungszeit nicht länger dauerte oder dass in derselben nicht heftigere Versuchungen auftraten, einer besonderen Fügung der göttlichen Vorsehung zuzuschreiben und mithin als eine Gnade und zwar als eine durch den Erlösungstod Christi vermittelte Gnade anzusehen. Dieser Gedanke begegnet uns öfters in unverkennbarer Weise bei Augustin. Restat, so schreibt der große Kirchenlehrer, in his bonis usque in finem perseverantia. quae frustra quotidie a Domino poscitur, si non eam Dominus per gratiam suam in illo. cujus orationes exaudit, operatur. Videte jam a veritate quam sit alienum, negare donum Dei esse perseverantiam usque in finem hujus vitae, cum vitae huic, quando voluerit. ipse dat finem; quem si dat ante imminentem lapsum, facit hominem perseverare usque in finem.[1]) Und wieder: Hoc dicit tibi Deus tuus: Regebam te mihi. servabam te mihi. Ut adulterium non committeres, suasor defuit; ut suasor deesset, ego feci. Locus et tempus defuit; et ut haec deessent, ego feci. Adfuit suasor, non defuit locus, non defuit tempus: ut non consentires, ego terrui. Agnosce ergo gratiam ejus, cui debes et quod non admisisti. Mihi debet iste, quod factum est et dimissum vidisti; mihi debes et tu, quod non fecisti. Nullum est enim peccatum, quod facit homo, quod non possit facere et alter homo, si desit rector. a quo factus est homo.[2]) Dieser Gedanke stützt sich überdies auf die allbekannte Stelle im Buche der Weisheit: Placens Deo factus est dilectus, et vivens inter peccatores translatus est. Raptus est, ne malitia mutaret intellectum ejus, aut ne fictio deciperet animam illius.[3]) Hiermit sind wir auf den Gedanken Bellarmins zurückgekommen, dass man in unserer Frage nicht gerade immer an einen inneren Gnadenbeistand denken müsse, sondern dass mitunter auch äußere Gedanken ausreichend erscheinen;[4]) dabei bleibt die wichtige Behauptung aufrecht, dass kein Mensch, der zum Vernunftgebrauche gelangt, unabhängig von der Gnade Christi, vor schwerer Schuld verwahrt bleiben kann. Nebenher

[1]) De dono persev. c. 17. n. 41. — [2]) Serm. 99. n. 6 alias 23. ex homil. 50. Dass man dabei an eine Gnade zu denken hat, die durch Christus und dessen Erlösungstod vermittelt wird, kann bei Augustin nicht zweifelhaft sein. — [3]) Sap. IV. 10. 11. — [4]) Vgl. oben n. 16. Anmerkung.

sei noch bemerkt, daſs jene äußere Gnade, wovon wir hier unmittelbar zu reden beabsichtigten, naturgemäß einen Bestandtheil des so kostbaren donum perseverantiae bildet; daſs somit die angezogenen Belegstellen bei dem betreffenden Adamskinde, dem Gott zu günstiger Zeit den Tod sendet, den übernatürlichen Gnadenstand voraussetzen. — So findet in vorstehenden Belegstellen der Gedanke von der Zulässigkeit eines jenseitigen Mittelortes zwischen Himmel und Hölle, der auch Erwachsenen offen stünde, keinerlei Stütze.

27. Hiemit finden die Gründe zu Gunsten der gewöhnlichen und strengeren Formulierung der Lehre über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade ihren Abschluſs. Ob dieselben vollkommen durchschlagend seien, mögen andere beurtheilen: jedenfalls wird sie jedermann höchst beachtenswert nennen müssen. Bei dieser Sachlage erhebt sich die Frage: Was mag insbesondere Dogmatiker von Fach im Unterschiede zu den Theologen von vorherrschend apologetischer Tendenz bewogen haben, den Lehrsätzen über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade eine mehr oder weniger gemilderte Fassung zu geben? Die einschlägigen Gründe haben wir nirgends mit gewünschter Offenheit und Klarheit angegeben gefunden. Die Offenbarungsquellen bieten nach unserem Urtheile für derartige Abschwächungen unmittelbar keine Handhabe. Infolge dessen kommt uns die Vermuthung, es dürfte dabei das Bestreben, den Irrthümern der Lutheraner, Bajaner und Jansenisten über die Verderbtheit unserer Natur möglichst entschieden entgegenzutreten, sowie die Vorliebe für die theologische Lehrmeinung, der zufolge die natürlichen Kräfte des Menschen durch die Erbsünde in keiner Weise geschwächt wurden, wirksam und ausschlaggebend gewesen sein. — Allein was zunächst den ersten Punkt betrifft, so wird kein besonnener Forscher leugnen können, daſs die menschliche Freiheit den oben bezeichneten Irrthümern gegenüber auch bei der strengeren Formulierung der Lehre über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade sich ganz leicht wahren läſst. Rücksichtlich der gedachten Lehrmeinung sodann ist nicht zu vergessen, daſs es eben nur eine bestreitbare Lehrmeinung ist. Die richtige Forschungsmethode empfiehlt es nicht, bloße Lehrmeinungen zur Modification von althergebrachten Lehranschauungen oder allgemein gangbaren Lehrsätzen zu verwerten. In unserem Falle ist dies umso bedenklicher, weil die Berücksichtigung der gedachten Lehrmeinung folgerichtig zu einer noch größeren Abschwächung der einschlägigen Offenbarungslehre führen müſste. Oder ist nicht anzunehmen, daſs die Menschen im Zustande der rein natürlichen Welt- und Heilsordnung (in statu naturae purae) ganz allgemein oder wenigstens der überwiegenden Mehrzahl nach in der Lage gewesen wären, einfach auf Grund ihrer natürlichen Anlagen und Kräfte, das heißt ohne besondere Beihilfe Gottes das ganze bestehende Sittengesetz auch auf längere Zeit tadellos, das ist ohne schwere Verschuldung zu beobachten? Auf Grund der bezeichneten Lehrmeinung müſste also auch von den gefallenen Menschen

ähnliches behauptet und mithin die Lehre über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade in diesem Sinne abgeschwächt werden.[1]) — Wir schließen mit der wohlgemessenen Erklärung: Unsere Absicht bei Ausarbeitung dieser Abhandlung gieng dahin, für die Formulierung der Lehre über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade allseitige Vorsicht zu empfehlen und auf die weitausschauenden Folgen der Sache hinzuweisen.

Kelch und Patene im christlichen Alterthum.

Von Lector P. Beda Kleinschmidt O. F. M. in Wiedenbrück (Westfalen).

(Erster Artikel.)

Eine Studie über den Kelch und die Patene im christlichen Alterthum wird vornehmlich die Angaben des „Papstbuches" berücksichtigen müssen. Bis jetzt sind dieselben für diesen Zweck nur wenig benutzt worden. Man ließ dieses bedeutende Geschichtswerk vielleicht deshalb zu viel unberücksichtigt, weil die Zuverlässigkeit seiner Angaben zu wenig feststand. Seitdem uns aber das Papstbuch in der allgemein als mustergültig anerkannten Ausgabe von Abbé Duchesne[2]) vorliegt, kennen wir auch den hohen Wert der in demselben aufgeführten Verzeichnisse über kirchliche Gefäße und Geräthe. Indem wir nun die folgende Darstellung soviel als möglich aus dem Liber pontificalis[3]) schöpfen, wird sie den Reiz der Neuheit auch für jene

[1]) Nach unserem Urtheile liegt es näher, aus der wohlbegründeten Lehre über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade auf eine entsprechende Schwächung der natürlichen Kräfte durch die Erbsünde zurückzuschließen. — [2]) *Liber pontificalis* Texte, indroduction et commentaire par l'abbé *Duchesne*, 2 tom. Paris 1886. — [3]) Der Liber pontificalis ist bekanntlich eine Sammlung von Lebensbeschreibungen der Päpste bis auf Hadrian II. († 872). Diese Vitae sind alle nach demselben Plane gearbeitet: an der Spitze steht jedesmal der Name, die Nation, Abstammung und Regierungsdauer des Papstes nach Jahr, Monat und Tag. Zuweilen ist auch die Regierung der römischen Kaiser und gothischen Könige beigefügt. Darauf folgen die von dem Papste getroffenen Anordnungen bezüglich der Liturgie und Disciplin, sodann die Erbauung, Restauration oder Dotierung der Kirchen; ferner kirchenpolitische Ereignisse und zum Schlusse die von ihm vorgenommenen Ordinationen, die Zeit seines Todes, der Ort seines Begräbnisses und die Zeit der Sedisvacanz. Während die Angaben über die Päpste der ersten Jahrhunderte nur dürftige Notizen sind, bilden die späteren vollständige Biographien. Als Verfasser des Liber pontificalis galt seit dem 16. Jahrhundert der römische Bibliothekar Anastasius (im 9. Jahrhundert). Nach den Forschungen Duchesnes stammt indes der erste Theil aus dem Anfange des 6. Jahrhunderts, die folgenden Biographien entstanden entweder gruppenweise oder bald nach dem Tode der betreffenden Päpste. Außer der Biographie Hadrians II. boten einige Handschriften noch einen Theil des Lebens Stephans V. († 851). Die älteren Ausgaben z. B. von Blanchini (abgedruckt bei *Migne*, P. L. CXXVII u. CXXVIII) reichen nur bis zu diesem Zeitpunkte. Duchesne vervollständigte den Liber pontificalis aus einer Handschrift des Bibliothekars Petrus Guillelmus aus dem Kloster St. Gilles in der Provence bis auf Martin V. († 1431). Vergl. außer den eingehenden Prolegomena von Duchesne noch Grisar in der „Zeitschrift für katholische Theologie" (1887) 417—446.

nicht ganz entbehren, die mit der Entwicklung der Kirchengefäße im Alterthum bereits aus andern Darstellungen bekannt sind.

1. Kelch.

Unter den kirchlichen Gefäßen ist der Kelch das ehrwürdigste. In ihm vollzieht sich das hehrste aller Geheimnisse, deren Verwaltung sterblichen Menschen anvertraut ist. Seit jenem denkwürdigen Abende, wo der Herr den Kelch in seine heiligen Hände nahm, ihn segnete und seinen Jüngern gab mit der Aufforderung, daraus sein heiliges Blut zu trinken, hat er die hohe Bestimmung, als Gefäß zu dienen, worin täglich auf tausenden von Altären der Wein in das hochheilige Blut Jesu Christi verwandelt wird. Wegen dieser seiner Würde verdient seine geschichtliche Entwickelung großes Interesse, besonders seitens des Leserkreises dieser Zeitschrift, dem wir daher auch mehr mit einer ausführlichen, als mit einer kurzgefassten Darstellung zu dienen glauben. Unsere Darlegung soll sich erstrecken auf die Arten, die Materie, Ausschmückung und Gestalt des Kelches und zwar zunächst im Alterthume. Seiner Entwickelung im Mittelalter und in der Neuzeit hoffen wir in einer späteren Studie näher treten zu können.

1. Arten.

Wie der göttliche Heiland bei Einsetzung des allerheiligsten Altarsacramentes sich nur eines Kelches zur Consecration und zur Darreichung seines heiligen Blutes an die Jünger bediente, so wird auch wohl in den ältesten Zeiten derselbe Kelch für die heilige Messe und die Communion des Volkes benutzt worden sein. Mit der Zunahme der Gläubigen musste indes die Zahl der Kelche wachsen. Auch hatte die Ausbildung der kirchlichen Disciplin und der Liturgie die Verwendung verschiedener Kelche im Gefolge. Es lassen sich folgende Arten unterscheiden:

a) Der Consecrationskelch (scyphus oder calix). In den Verzeichnissen der kostbaren Gefäße und Geräthe, womit Kaiser Constantin der Große die römischen Kirchen beschenkte,[1]) wird fast regelmäßig der Scyphus an erster Stelle (nach der Patene) aufgezählt; er war meistens von größerer Dimension und mehrfach nur in der

[1]) Nach dem Berichte des Papstbuches beschenkte Constantin 16 Kirchen mit Kirchengeräthen, bezw. Ländereien. Die Geräthe sind im Einzelnen genau nach Gewicht und Zahl aufgeführt; meistens wird auch die Materie, zuweilen noch die Ausstattung angegeben. Auch aus den folgenden Jahrhunderten bringt es manche derartige Verzeichnisse. Seine Untersuchung über die Zuverlässigkeit der ältesten Verzeichnisse schließt der gelehrte Herausgeber des Liber pontificalis mit folgenden Worten: Resulte de ceci, que notre compilateur (der Verfasser des Buches) a eu sous les yeux un document où etaient cataloguées les liberalités de Constantin à l'égard de l'église romaine et de plusieurs autres églises d' Italie. Ce document avait été rédigé d'après des pièces authentiques et probablement d'aprés les actes de fondation." Tom. I. Prolog. p. CLIII.

Einzahl vorhanden. Hatte man in den größeren Basiliken mehrere Scyphi, so war gewöhnlich einer reicher und kostbarer ausgeschmückt. So schenkte der erste christliche Kaiser der „Basilika, worin er einen Theil des Kreuzes unseres Herrn Jesus Christus einschloss (jetzt Basilika vom heiligen Kreuz in Jerusalem genannt) einen Scyphus im Gewichte von zehn Pfund[1]) und drei silberne je im Gewichte von acht Pfund"; der Basilika des heiligen Laurentius einen „fünfzehnpfündigen Scyphus aus reinstem Golde und zwei zehnpfündige aus Silber". Papst Xystus III. (gestorben 440) schenkte der Kirche Maria Maggiore „einen zwölfpfündigen Scyphus aus reinstem Gold und fünf silberne im Gewichte von dreißig Pfund" und der Basilika des heiligen Laurentius „einen ausgezeichneten, mit Perlen verzierten Scyphus aus Gold im Gewichte von zehn Pfund und vier silberne von je acht Pfund".[2])

Hier entsteht die für die Kenntnis des altchristlichen Communionritus wichtige Frage: Wozu diente der Scyphus? Nach Angabe der meisten Liturgiker diente er als Speisekelch;[3]) andere halten ihn für das Gefäß, in welchem der von den Gläubigen geopferte Wein aufbewahrt wurde. Indes mit Unrecht. Der Scyphus war der eigentliche Consecrationskelch. In den größeren Scyphi wurde der vom Volke dargebrachte Wein consecriert, die kleineren dienten als eigentliche Messkelche. Manchmal wird der Consecrationskelch von dem Papstbuche auch als „calix" bezeichnet, und zwar unterscheidet es dann meistens zwischen „kleinern" und „größern" Kelchen. Das Gewicht der Kleinern beträgt gewöhnlich ein bis zwei Pfund, das der Größern steigt bis auf fünfzehn Pfund.

Die Gründe, weshalb der Scyphus als Consecrationskelch zu erklären ist, sind vornehmlich folgende. In den Verzeichnissen der Schenkungen Constantins ist neben dem Scyphus fast regelmäßig der calix ministerialis aufgezählt; beide waren also voneinander verschieden. Nun diente aber der calix ministerialis, wie es schon der Name besagt, als Speisekelch, also musste der Scyphus einem anderen Zwecke dienen. Da nun außer dem calix ministerialis, den Weingefäßen und dem Scyphus unter den von Constantin verschiedenen Kirchen geschenkten Opfergefäßen keine Kelche aufgezählt werden, so bleibt nur die Annahme, dass entweder das nothwendigste Opfergeräth, der Consecrationskelch, von dem Kaiser nicht geschenkt worden sei oder dass wir unter dem fast regelmäßig genannten Scy-

---

[1]) Es sind hier, wie auch im Folgenden römische Pfunde zu verstehen, nach unserem Gewichte ungefähr $^2/_3$ Pfund. — [2]) *Lib. pont.* n. 41, 43, 63, 65. Ed. *Duchesne* I, 179, 181, 232, 234. — [3]) Mönchemeier, Annalen von Metz (Münster 1893) schreibt: Die Angaben über den Scyphus sind sehr unsicher. So ist es unsicher, ob überall der Wein für die Laien in dem Scyphus enthalten war, aus dem die Diaconen, wie auch der Archidiacon ihren Theil nahmen, oder ob der Archidiacon den Scyphus selbst nahm und aus demselben austheilte, während die anderen kleinere Kelche nahmen". S. 160[1]). Es war doch wohl unmöglich, dass die großen Scyphi von dem Archidiacon allein getragen werden konnten. Thalhofer (Liturgik I[1], 842) erklärt den Scyphus, calix ansatus, calix major und calix ministerialis als dasselbe Gefäß, nämlich als Speisekelch. Ein Blick in die Schatzverzeichnisse des Lib. pont. hätte die Unzulässigkeit dieser Erklärung gezeigt.

phus den Consecrationskelch zu verstehen haben. Ferner ergibt eine aufmerksame Vergleichung der unter Papst Silvester gemachten Schenkungen, dass der Scyphus in der Regel reicher ausgestattet und von edlerem Metalle war als der calix ministerialis. Dieses kostbare Gefäß wird zweifellos nicht bloß zur Aufbewahrung des Weines gedient haben, also als Consecrationskelch. Endlich wird der Scyphus, wie schon bemerkt, in den Schatzverzeichnissen unter den Gefäßen meistens an erster Stelle aufgeführt. Als das vornehmste unter den kirchlichen Gefäßen nimmt er mit Recht diese Stelle ein.

b) Der Speisekelch (calix ministerialis). Derselbe war im allgemeinen von geringerer Dimension als der Consecrationskelch; nach den Angaben des Papstbuches betrug sein Gewicht gewöhnlich ein bis zwei Pfund, er hatte also einen Umfang wie unsere jetzigen Kelche. Aus dem Scyphus wurde das heilige Blut in die Speisekelche gefüllt und von den Priestern und Diaconen den Gläubigen zum Genusse dargereicht. Sie sind darum immer auch in größerer Anzahl vorhanden. Schenkte doch der erste christliche Kaiser der Basilika des heiligen Laurentius deren nicht weniger als zehn, der Basilika vom heiligen Kreuz zu Jerusalem fünfzehn, der Basilika der heiligen Martyrer Petrus und Marcellinus zwanzig und der vom Lateran sogar fünfzig.[1])

Später wurde es, zuerst vielleicht in Gallien, üblich, dem Volke das heilige Blut nicht mehr unvermischt zu reichen, sondern man goss einige Tropfen aus dem Messkelche in den unconsecrierten Wein des Scyphus und hielt bei der unklaren Auffassung der Consecration den ganzen Wein für consecriert. Im dritten römischen Ordo (einer Beschreibung der Opferfeier aus dem neunten (?) Jahrhundert) wird dieser Ritus mit folgenden Worten beschrieben: „Ipse pontifex confirmatur ab archidiacono in calice sancto (Messkelch); de quo parum refundit archidiaconus in maiorem calicem sive in scyphum, quem tenet acolythus, ut ex eodem sacro vase confirmetur populus,[2]) quia vinum etiam non consecratum, sed sanguine Domini commixtum sanctificatur per omnem modum“.[3]) Es kann freilich fraglich sein, wie der Autor des Ordo das Wort sanctificare verstanden hat. Sicher aber ist, dass der Liturgiker Amalar von Metz (gestorben 848) und seine Zeitgenossen an eine Verwandlung des Weines per commixtionem glaubten. Der heilige Bernard eiferte noch gegen eine solche Auffassung.[4])

c) Der Offertoriumskelch (calix offertorius, offerendarius) bildet die dritte Art. Er wird allerdings vom Papstbuche nicht ausdrücklich genannt, wird aber in anderen Nachrichten erwähnt. So nennt das Schatzverzeichnis des Klosters St. Riquier in Frankreich

---

[1]) *Lib. pont.* n. 43, 41, 44, 36. *Duch.* I, 181, 179, 183, 173. — [2]) Vielleicht war diese Stelle Veranlassung, den Scyphus als Speisekelch zu erklären. Doch es ist in dem Ordo nicht gesagt, dass unmittelbar aus dem Scyphus das Volk confirmiert wurde. — [3]) Ordo III n. 16. *Migne.* P. L. LXXVIII, 982. — [4]) Vergl. hierüber des weiteren Mönchemeier a. a. O. 114 ff. Duchesne. Origines du culte chrét. Paris 1899, éd. 2 p. 178.

vom Jahre 831 unter einer langen Reihe von kostbaren Kirchengeräthen auch „quatuor offertoria aurea".[1]) worunter nichts anderes als der Offertoriumskelch zu verstehen ist. Seine Verwendung beim liturgischen Dienste erfahren wir aus dem ersten römischen Ordo. „Der Archidiacon, heißt es daselbst, nimmt die Weinfläschchen (des Volkes) in Empfang und gießt sie in einen größeren Kelch, den der Regionar-Subdiacon hält; ihm folgt der Acolyth mit dem Scyphus auf der Pänula, in welchen der größere Kelch ausgeleert wird, so oft er voll ist".[2]) In den Offertoriumskelch wurden also die Weinspenden der Gläubigen gegossen und aus diesem gelangte der Wein erst in den Consecrationskelch.

Das Papstbuch nennt noch zwei andere Arten von Kelchen, die zwar nicht bei der heiligen Messe verwendet wurden, aber doch der Vollständigkeit wegen hier erwähnt werden mögen.

d) Der Taufkelch (calix baptismatis). Aus diesem Kelche wurde den durch die Taufe aus dem Mutterschoße der Kirche Wiedergeborenen die erste Nahrung gereicht, die Nahrung der Kinder, nämlich Milch mit Honig vermischt. „Die Priester, so sagen hierüber die Canones des heiligen Hippolytus, bringen Kelche mit dem Blute Christi und andere Kelche mit Milch und Honig, um diejenigen, welche daraus trinken, zu belehren, daß sie wiedergeboren seien, und als Kinder, wie Kinder Milch und Honig genießen".[3]) Solcher Taufkelche übergab Papst Innocenz (gestorben 407) einer römischen Basilika drei Stück, von denen jeder drei Pfund wog.[4])

e) Zierkelch (calix pendentilis). Es war eine dem Alterthume eigenthümliche Gewohnheit, zur Ausschmückung der Kirche Kelche in dem Triumphbogen, in den Bogen des Schiffes aufzuhängen, oder auch auf der Pergula, einer Säulenstellung mit verbindendem Gebälk vor dem Altare, aufzustellen. Es ließ beispielsweise Papst Leo III. (795—816) für die Basilika St. Paul „elf größere Kelche aus dem reinsten Silber anfertigen, die im Triumphbogen aufgehängt wurden und vier andere, welche man zur Rechten und zur Linken anbrachte, sie hatten zusammen ein Gewicht von 268 Pfund". Da die alte Paulskirche einen fast fünfzehn Meter breiten Triumphbogen und achtzig durch Archivolten verbundene Marmorsäulen hatte, so hiengen die Kelche im Triumphbogen ungefähr 1,20 Meter auseinander und jeder Bogen war mit einem Kelche geschmückt. Der Nachfolger Leos, Papst Paschal, ahmte das Beispiel seines Vorgängers nach und schenkte der Kirche der heiligen Cäcilia „26 größere Kelche im Gewichte von 109½ Pfund" und für die größeren Bogen der Kirche Maria Maggiore „42 größere Kelche aus Silber zum Aufhängen (calices pendentiles), die zusammen 281 Pfund wogen", d. h. jeder Kelch wog ungefähr vier Pfund.[5])

---

[1]) Chronic. Centul. III, 3. *Migne*, P. L. CLXXIV, 1257. Andere Belege siehe bei *Ducange*, Glossarium s. v. calix offertorius; ed. *Henschel* II, 33. — [2]) Ordo I. n. 13. *Migne*, P. L. LXXVIII, 943. — [3]) *Canones Hippolyti*, XIX n. 15. [4]) Lib. pont. n. 57. *Duchesne*, I, 221. — [5]) Ibid. n. 390, 440, 447. *Duch.* II, 13, 57, 61

Außer den Kelchen stellte man auf der Pergula, um das hier beizufügen, auch andere Gegenstände der Opferfeier aus: Patenen, Lämmchen, Leuchter, ferner auch Candelaber, Kreuze, Kronen und Monogramme. Es musste die reichen, mit kostbaren Steinen geschmückten Kleinodien einen zauberhaften Eindruck auf das Gemüth des Volkes machen, wenn sie, um mit dem neuesten Geschichtsschreiber der ewigen Stadt zu sprechen, „in jener seltsamen Aufstellung glitzerten und ihren funkelnden Schein durch die Kirche verbreiteten“, bei jener feenhaften Beleuchtung der altchristlichen Basilika, von der uns Paulinus von Nola und Prudentius in den überschwenglichsten Ausdrücken Nachricht geben.[1])

2. Stoff.

Ist von dem Stoffe und weiterhin von der Gestalt der ältesten Kelche die Rede, dann legt sich unwillkürlich die Frage nahe: Aus welcher Materie, und von welcher Gestalt war denn der Kelch, dessen sich der göttliche Meister an jenem denkwürdigen Abende bediente, wo er seinen Jüngern als größten Beweis seiner Liebe sein eigenes Blut zum Tranke darreichte? Leider sind es nur die Sage und die Legende, welche uns über das Schicksal dieses ehrwürdigen Gefäßes zu berichten wissen, sichere Nachrichten über ihn fehlen uns gänzlich.

Nach der einen Sage ist der Kelch Christi nach der Zerstreuung der Apostel in Jerusalem geblieben. So berichtet um das Jahr 570 der Pilger Antoninus von Piacenza, dem in der constantinischen Basilika zu Jerusalem ein Onyxkelch als Kelch Christi gezeigt wurde;[2]) ungefähr hundert Jahre später sah Bischof Arculfus aus Gallien ebendaselbst einen silbernen Henkelkelch, den man für den Abendmahlskelch hielt.[3]) Der in diesen Nachrichten enthaltene Widerspruch richtet hinlänglich über den Wert derselben.[4])

Der andern bekannteren Sage gemäß hat Josef von Arimathäa in dem Abendmahlskelche, der aus einem köstlichen Steine von wunderbarem Glanze gearbeitet war, das Blut gesammelt, welches aus den Wunden Christi floss; er wanderte mit seinem Schatze weit herum und wurde der eigentliche Stifter der Tafelrunde und eines Geschlechtes, das bis zu seinem Erlöschen das kostbare Kleinod bewachte: dann wurde es von den Engeln in die Lüfte getragen, bis es in dem frommen Titurel, dem Sohne eines Frankenkönigs, einen würdigen Beschützer fand, der im „Lande des Heils“ in einem dichten Walde ihm einen prachtvollen Tempel erbaute; bei zunehmender

---

[1]) Vergl. Grisar, Geschichte Roms und der Päpste, 7. Lief., S. 411 ff. — [2]) Itinerarium Anton. Placent., *Migne* P. L. LXXII, 906. — [3]) Edit. *Tobler* et *Molinier*, Genevae 1879, p. 152. — [4]) „Der Pilger von Bordeaux um 333 und Eucherius um 444 wissen noch nichts von diesem Kelche; erst im Anfange des 6. Jahrhunderts wird er beim Breviarius (ed. Gildemeister, Bonn 1882) p. 34 angeführt“. Neumann in der Mittheilung des k. k. österr. Museums (1887), 2. Jahrg. S. 317.

Bosheit wanderte jedoch Gral, Tempel und Wächter nach dem fernen Indien in das Land des frommen Priesterkönigs Johannes, und seitdem ist im Abendlande keine Spur des Heiligthums mehr aufzufinden.

Zwei abendländische Städte freilich wissen über den Verbleib des Kelches bessere Auskunft zu geben, sie rühmten sich (auch jetzt noch?) sogar die kostbare Reliquie zu besitzen, es sind die Städte Genua und Valencia in Spanien. Die Cuppe und der Fuß des Kelches zu Valencia ist Sardonyx; es ist eine römische Arbeit und von spanischen Goldarbeitern gefasst,[1]) während der zu Genua ehemals für einen riesigen Edelstein gehalten wurde (im Durchmesser von 14½ Zoll). Zur Zeit der Kreuzzüge wurde er aus Cäsarea in Palästina nach Genua gebracht und hier sorgfältig aufbewahrt; jedes Jahr wurde er nur einmal öffentlich ausgestellt. Als die Franzosen ihn 1804 nach Paris brachten, wurde er zerbrochen, untersucht und als Glasfluss erkannt. 1809 gelangte er wieder in den Besitz der Domkirche von Genua.[2]) Natürlich wird man weder diesem Kelche, noch jenem zu Valencia die Ehre zuerkennen, dem Herrn beim letzten Abendmahle gedient zu haben.

Da wir nicht wissen, wie der Kelch Christi beschaffen war, so mag uns das schöne Wort des heiligen Chrysostomus genügen: „Der Tisch war nicht von Silber, der Kelch nicht von Gold, woraus der Herr seinen Jüngern sein Blut zu trinken gab, und dennoch war alles kostbar und Ehrfurcht gebietend“.[3])

An diese Bemerkungen über den Abendmahlskelch knüpfen wir die Frage nach der Beschaffenheit jener Kelche, deren sich die Apostel und ihre nächsten Nachfolger bedienten. Ein mittelalterlicher Liturgiker, Honorius von Autun, meint, „die Apostel und ihre Nachfolger hätten die heilige Messe in hölzernen Kelchen gefeiert . . . Papst Zephyrin aber habe den Gebrauch gläserner, Papst Urban silberner und goldener Kelche angeordnet“.[4]) Dieser Ansicht war man auch auf der Synode von Tribur (895). In dem 18. Canon derselben hieß es nämlich: „Als Bonifacius, der Bischof und Martyr, gefragt wurde, ob man auch in hölzernen Gefäßen das Abendmahl feiern dürfe, erwiderte er: ehemals bedienten sich goldene Priester hölzerner Kelche, jetzt hölzerne Priester goldener Kelche“.[5]) Es mag nun allerdings in den ersten Jahrhunderten manchmal vorgekommen sein, dass man aus Mangel an reicheren Mitteln oder im Sturme der Verfolgung hölzerne Kelche gebraucht hat, allgemein kann dieser Gebrauch unmöglich gewesen sein. Glaubten die ersten Christen an die reale Gegenwart Christi in der Eucharistie, dann werden sie auch ihre

[1]) Vgl. Bucher, Geschichte der technischen Künste (Stuttgart 1886) II, 230. — [2]) *Bossi,* Observations sur le Sacro catino, Turino 1807. (Siehe auch Cahier, Nouv. mélanges, Ivoires etc. II, 62. ss.) — [3]) *S. Chrysost.,* Homil. 50 (al. 51) in Math. Migne, P. Gr. LVII, 508. — [4]) Gemma animae l. I. c. 86. *Migne,* P. L. CLXXII, 573. — [5]) Hefele, Conciliengeschichte IV, (2. Aufl.) 554.

besten Gefäße geopfert haben, damit die heiligen Geheimnisse auf würdige Weise gefeiert werden konnten. Der Gebrauch wertvoller Kelche seit den ersten Zeiten des Christenthumes ist auch schon deshalb wahrscheinlich, weil die Gläubigen aus dem Judenthume an die kostbaren goldenen und silbernen Tempelgefäße gewohnt waren. Im angehenden Mittelalter müssen freilich Kelche aus Holz oder anderem minderwertigen Stoffe bei der herrschenden Armut wieder allgemeiner geworden sein, denn mehrere Synoden sahen sich zum Verbote derartiger Kelche veranlasst. So verordnete die ebengenannte Synode von Tribur: „Wir unseren Theils müssen wachen, dass die Zierde unserer Mutter, der Kirche, nicht vermindert werde und verbieten die Anwendung hölzerner Kelche bei der Consecrierung des Leibes und Blutes Jesu Christi".

Häufiger als Holzkelche wurden in der ersten Zeit des Christenthums Kelche aus Glas gebraucht. Gläserne Gefäße standen noch zur Zeit Christi in hohem Preise. Die Römer bezogen sie damals von der Insel Lesbos und aus Aegypten. Aber als die Glasfabrication in Italien einen bedeutenden Aufschwung nahm, wurden sie bald recht wohlfeil und verdrängten vielfach die ehernen und kupfernen Geschirre; zur Zeit des Plinius († 79 n. Chr.) waren gläserne Trinkgeschirre schon vielfach bei ärmeren Leuten in Gebrauch;[1]) Tertullian bemerkt sogar, Ess- und Trinkgeschirre aus Erz würden als Antiquitäten aufbewahrt.[2]) Aus dieser fast allgemeinen Verbreitung gläserner Gefäße lässt sich wohl mit Recht auf die Verwendung von Glaskelchen beim heiligen Messopfer schließen; ein Schluss, der durch die Nachrichten einiger Schriftsteller fast zur Gewissheit wird.

Irenäus berichtet nämlich, der Gnostiker Marcus habe die Leute durch ein angebliches Wunder getäuscht, indem er einen Kelch mit weißem Weine gefüllt habe, der nach Verrichtung eines Gebetes roth erschienen sei. Spricht Irenäus auch nicht ausdrücklich von einem gläsernen Kelch, so muss man doch aus seinem Berichte auf einen solchen schließen; denn die angebliche Verwandlung ließ sich ja von der ganzen Gemeinde nur bei einer durchsichtigen Materie bemerken.[3]) Auch Tertullian bezeugte den Gebrauch gläserner Kelche in seiner Schrift über die Ehrbarkeit. In derselben erwähnt er Kelche, auf denen das Bild des guten Hirten dargestellt sei; indem er sodann gegen die Praxis der Kirche eifert, auch große Sünder wieder in die Gemeinschaft der Gläubigen aufzunehmen, fährt er fort: „Procedant ipsae picturae calicum vestrorum, si vel in illis perlucebit interpretatio pecudis illius, utrumne christiano an ethnico peccatori collineat." Die Kelchbilder sollen zeigen, ob aus ihnen eine Erklärung jenes Thieres (des Schafes) durchleuchte oder ob es sich auf die Wiederaufnahme eines christlichen oder heidnischen Sünders beziehe.[4])

[1]) *Plinius,* Hist. natur. l. LVI n. 26. — [2]) De habit. muliebr. c. 5. *Migne,* P. L. I, 1310 seq. — [3]) Adv. haeres. l. I c. 13. *Migne,* P. Gr. VII, 578. — [4]) De pudicitia c. 10 und c. 7. *Migne,* P. L. II, 1000, 992.

Das Wort perlucere deutet offenbar auf die durchsichtige Materie, auf Glas hin. Auch aus der Nachricht des Papstbuches, Zephyrinus (202—219) habe verordnet, die Diaconen sollten vor den Priester während der Pontificalmesse, der alle beiwohnen mussten, gläserne Patenen halten,[1]) läßt sich der Gebrauch von Kelchen aus demselben Material folgern.

Gläserne Kelche blieben auch in den folgenden Jahrhunderten neben den metallenen in Gebrauch. Es schreibt z. B. der heilige Hieronymus, „Exuperius, der heilige Bischof von Toulouse, habe das heilige Blut in einem Glase (in vitro) getragen“[2]) und Cyprian von Toulouse bemerkt in der Biographie des heiligen Cäsarius von Arles: „Ist nicht das heilige Blut in einem Glase enthalten?[3]) Auch der heilige Gregor von Tours[4]) spricht von einem wertvollen Krystallkelche der Kirche von Mailand, der durch ein Unglück zerbrochen, aber wunderbarer Weise wieder hergestellt wurde.

Bei der Zerbrechlichkeit der Materie ist es leicht erklärlich, dass Glaskelche aus dem Alterthume nicht bis auf uns gekommen sind. Bis zur großen französischen Revolution bewahrte man in Mastricht ein kleines mit zwei Henkeln versehenes Gefäß aus Krystall, welches mit einem goldenen Reifen und Fuße versehen war. Man hielt es der Ueberlieferung gemäß für den Kelch, dessen sich der heilige Servatius († 384) bei der Messe bediente. In Orta (Piemont) zeigt man noch jetzt einen Kelch oder vielmehr eine Schale, die angeblich das christliche Alterthum gesehen hat; sie soll von dem heiligen Julius († 400) bei der heiligen Messe benutzt worden sein. Die obere Oeffnung der Schale misst 28 cm, die untere 23 cm bei einer Höhe von 7 cm. Im Jahre 1725 wurde sie durch ein Unglück stark verletzt und nach der Restaurierung mit einer Inschrift versehen, welche sie ausdrücklich dem genannten Heiligen zuschreibt.[5]) Einen im 17. Jahrhundert gefundenen und jetzt im vaticanischen Museum aufbewahrten Glaskelch von gefälliger Form, ebenso einen blauen Kelch, der bei Amiens gefunden und vom britischen Museum erworben wurde, möchte Fleury gleichfalls für eucharistisch erklären; indes ist eine solche Erklärung hier ebenso gewagt, wie bei manchen Glaskelchen, die verschiedene andere Museen aufbewahren. Neben Kelchen aus Holz und Glas wurden auch solche aus Thon, Stein, Horn und anderem minderwertigen Material benutzt. Doch drangen seit dem Beginn der karolingischen Zeit die Synoden auf die Verwendung von Kelchen aus Edelmetall und verboten die minderwertigen. So verordnete z. B. die Synode von Calchut in England im Jahre 787: „Der Kelch und die Patene dürfen nicht aus Horn bestehen“.[6])

---

[1]) Lib. pont. n. 16. *Duch.* I, 138. Ueber den Sinn der Nachricht vergl. Note ibid. — [2]) S. Hieronymi Epp. CXXV. *Ad Rustic.* n. 20. *Migne,* P. L. XXI, 1085. — [3]) Vita S. Caesarii Arel. I, 3. n. 24. *Migne,* P. L. LXXII, 1013. — [4]) De gloria confess. c. 46. *Migne,* P. L. LXXI, 747 seq. — [5]) Abbild. bei *Rohault de Fleury,* La Messe IV. pl. 287. 271. — [6]) Hefele, a. a. O. III, 639.

Daſs ſeit den älteſten Zeiten Kelche aus Edelmetall verwendet wurden, haben wir ſchon oben bemerkt. Der unkritiſche Autor des Papſtbuches läſst freilich den Papſt Urban († 238) „alle heiligen Gefäße aus Silber und 25 ſilberne Patenen anfertigen,“[1]) eine Nachricht, die wir für verdächtig halten. Etwas mehr Glauben dürfte die Legende des heiligen Laurentius verdienen, nach welcher der heilige Diacon vor ſeiner Gefangennahme alle koſtbaren Gefäße verkaufte, um den Erlös unter die Armen zu vertheilen. „*Argenteis* scyphis ferunt — Fumare sacrum sanguinem“ läſst der Dichter Prudentius den Verfolger zu dem Heiligen ſprechen.[2]) Sichere Zeugniſſe für den Gebrauch goldener und ſilberner Kelche ſtammen erſt aus dem Anfange des vierten Jahrhunderts. Da ſind es beſonders die koſtbaren Kelche, welche Konſtantin den römiſchen Kirchen in großmüthigſter Weiſe zum Geſchenke machte. Es würde zu weit führen, dieſelben hier alle der Reihe nach aufzuzählen; hier nur einige Beiſpiele. Der vaticaniſchen Baſilika ſchenkte er „ſieben größere Kelche (scyphi) aus reinſtem Golde, von denen jeder zehn Pfund wog, ferner vierzig kleinere, ganz goldene Kelche (calices) je ein Pfund wiegend.“ Die Kirche der heiligen Agnes erhielt einen ganz goldenen Kelch von zehn Pfund, fünf ſilberne Kelche von je zehn Pfund und zwei ſilberne Patenen von je dreißig Pfund“, die Kirche der heiligen Martyrer Petrus und Marcellinus „einen großen goldenen Kelch von zwanzig Pfund, einen anderen von zehn Pfund, fünf ſilberne Kelche zu je zwölf Pfund und zwanzig ſilberne zu je drei Pfund“.[3])

Wie in Rom, ſo waren natürlich auch die Kirchen der anderen Städte im Beſitze wertvoller Kirchengefäße. Als der Präfect Felix die Kirchen der Stadt Antiochien ausplünderte, rief er beim Anblick der großen, einſt von Conſtantin und Conſtantius geſchenkten Schätze ſtaunend aus: „Siehe, mit welch koſtbaren Gefäßen dem Sohne Mariens gedient wird“.[4]) Der heilige Ambroſius verwendete koſtbare Kirchengefäße zum Loskaufe der Gefangenen.[5]) Die Kirche von Karthago hatte nach dem Zeugniſſe des Optatus ſoviel Koſtbarkeiten von Gold und Silber, daſs man ſie zur Zeit der Verfolgung nicht einmal gut fortſchaffen oder verbergen konnte.[6])

Unter den auf dem Concil zu Chalcedon im Jahre 451 gegen Biſchof Ibas von Edeſſa erhobenen Anklagen befand ſich auch die, er habe „einen koſtbaren mit Edelſteinen beſetzten Kelch, welchen vor elf Jahren ein frommer Mann der Kirche geſchenkt habe, entwendet“.[7])

---

[1]) Lib. pont. n. 18. *Duch.* I, 143. — [2]) Peristeph. II, 69 seq. *Migne*, P. L. LX, 300. — [3]) Lib. pont. n. 36, 42, 44. *Duch.* I, 178, 180, 183. — [4]) Theodor. Hist. eccl. III. c. 8. *Migne*, P. Sr. LXXXII, 1099. — [5]) De offic. l. II c. 28 *Migne*, P. L. XVI, 139 ss. — [6]) Optat. contra Parmen. l. I c. 18. *Migne*, P. L. XI, 918. — [7]) Hefele, a. a. O. II. 483.

3. Verzierung.

Der Kostbarkeit des Materials entsprach vielfach die äußere Ausstattung. Wir haben gehört, dass die Kelche mit dem Bilde des guten Hirten, diesem im christlichen Alterthum so beliebten Sujet, verziert wurden. Es war aber jedenfalls nicht das einzige Bild, womit man die Kelche zu schmücken pflegte. Die im Alterthum so stark ausgeprägte Symbolik lässt vielmehr die Anwendung eines reichen Bilderschmuckes vermuthen. Die sogenannten Goldgläser mit ihren so verschiedenartigen Darstellungen scheinen diesen Schluss zu bestätigen.

Einen kostbaren Schmuck bildeten die zahlreichen Edelsteine, womit nach den Angaben des Papstbuches die besseren Kelche verziert waren. Dieser Art waren die drei goldenen Kelche mit „Smaragden und Hyacinthen", welche die Kirche der heiligen Martyrer Petrus und Marcellinus von Kaiser Constantin erhielt, ferner die drei goldenen Kelche der Basilika des heiligen Apostels Petrus, von denen jeder „mit 45 Smaragden und Hyacinthen besetzt war" (cum gemmis prasinis [lauchgrünen] et hyacinthis.) Der Lateranbasilika machte er zum Geschenke einen ganz vorzüglichen Scyphus aus Koralle (ex metallo corallii?), der auf allen Seiten mit Smaragden und Hyacinthen geschmückt war." Auch in späteren Zeiten, als manche dieser Kostbarkeiten den räuberischen Horden Alarichs und Genserichs zur Beute gefallen waren, fehlte es in Rom nicht an wertvollen Kelchen. Papst Xystus III. weihte der Kirche des heiligen Laurentius „einen vorzüglichen goldenen Scyphus im Gewichte von 10 Pfund, der mit Perlen geschmückt war." Auch von Auswärts wurden den römischen Kirchen solche wertvolle Kelche zugesandt. So schickte Kaiser Justinian der Basilika St. Peter „einen mit Smaragden und Edelsteinen reich besetzten Kelch"[1]) und Reccared, König der Westgothen, nach seinem Uebertritte zum Katholicismus an Papst Gregor I. „einen goldenen mit kostbaren Steinen geschmückten Kelch.[2])

Leider ist von all dieser Herrlichkeit nichts erhalten.[3]) Eine etwaige Vorstellung vermittelt uns ein interessantes Mosaikbild in der Kirche St. Vitalis zu Ravenna, das aus dem 6. Jahrhundert

---

[1]) Lib. pont. n. 44, 38, 36, 65, 93. *Duch.* I, 182, 176, 173, 234, 285. — [2]) Gregor. M. epp. l. IX. n. 61. *Migne*, P. L. LXXVII, 993. — [3]) In den päpstlichen Schatzverzeichnissen des 13. und 14. Jahrhunderts findet sich merkwürdigerweise eine Anzahl Gefäße als von der constantinischen Schenkung herrührend, aufgeführt. So im Inventar vom Jahre 1353: „Zwei Patenen, sechs Amphoren, eine navis pro eleemosina, fünf runde Gefäße, drei Kelche". Aus den Verzeichnissen geht hervor, dass man diese Gefäße wirklich für constantinische hielt. Wie unkritisch man aber damals zu Werke gieng, möge der eine Umstand zeigen, dass man im Jahre 1429 dem Cardinal Peter de Faix die Tiara des heiligen Sylvester übergab, obwohl die Tiara doch erst dem 11. Jahrhundert ihre Entstehung verdankt. Bei den vielen Beraubungen des päpstlichen Schatzes im Laufe der Jahrhunderte ist an eine Erhaltung der Gefäße aus den Tagen Constantins wohl kaum zu denken. Vergl. Ehrle im „Archiv für Literatur und Kirchengeschichte". (Freiburg 1888) IV. 191 ff.

stammt. Dieses Mosaik stellt das Opfer Melchisedechs vor; auf dem Altare erblickt man einen Kelch mit bauchiger Kuppa, die unter der weit ausmündenden Lippe zusammengezogen ist. Unter der Lippe befindet sich ein Kranz von weißen Perlen, darunter eine Reihe Edelsteine. Dort, wo der Bauch beginnt, ist wieder eine Reihe weißer Perlen angebracht, worauf große Smaragde folgen, zwischen denen abermals Perlen glänzen. Man wird wohl mit der Annahme nicht fehlgehen, dass dieser Kelch nach einem Originale angefertigt wurde.[1])

Eine andere Verzierung bestand in der Eingravierung von Namen und Inschriften. Unter den Geschenken Constantins an die Kirchen der heiligen Petrus und Marcellinus befand sich „ein großer Scyphus aus reinstem Golde im Gewichte von 20 Pfund, der mit dem Namen des Kaisers bezeichnet war".[2]) Einen kostbaren Kelch mit Patene widmete Kaiser Valentinian infolge eines Gelübdes der Kirche zu Brives mit der Inschrift: „Valentinianus Augustus Deo et sancto Martino Brivensi pro se suisque omnibus votum vovit et reddidit."[3]) Diesen Kelch soll die Kirche von Brives bis zur französischen Revolution bewahrt haben. Die Kirche St. Zacharias zu Ravenna besaß einen Kelch mit der Inschrift: Offero S. Zachariae Galla Placidia Augusta.[4]) Die Augusta starb im Jahre 450. Ein in der Nähe von Trient gefundener und jetzt in der Pfarrkirche von Lamon aufbewahrter Kelch aus dem 5. oder 6. Jahrhundert trägt am Rande der Cuppe die Inschrift: „De donis Dei Ursus diaconus sancto Petro et sancto Paulo obtulit.[5])

Zuweilen nahmen die Inschriften Rücksicht auf den Gebrauch des Kelches und sind daher auch von dogmatischem Interesse. So ließ der heilige Remigius nach dem Berichte Hinkmars von Reims auf einem Kelche folgende Verse eingraben:

Hauriat hinc populus vitam de sanguine sacro
Injecto aeternus, quem fudit vulnere Christus
Remigius reddit Domino sua vota sacerdos.

Hinkmar will diesen Kelch aus Silber noch gesehen haben; er sei zu seiner Zeit zur Befreiung der von „den Dienern des Teufels, den Normanen", gefangen genommenen Christen verwendet worden.[6])

Zu den wenigen näheren Angaben, welche das Papstbuch über die Ausstattung der Kelche macht, gehört noch die Bezeichnung einiger Kelche als „*anaglysi*". Anaglyfus von ἀναγλύφω bedeutet so viel als halb erhaben. Es ist also Rede von Kelchen, die mit halb erhabener Arbeit ausgestattet waren; wahrscheinlich waren es symbolische oder historische Sujets, mit denen man den Fuß oder die Cuppe

---

[1]) *Rohault de Fleury* bietet eine Abbildung im großen Maßstabe. pl. 277. — [2]) Lib. pont. n. 44. *Duchesne* I, 163. — [3]) *Le Blant* Inscriptions chrét. Paris 1856, II, 344. — [4]) *Mai*, Script. vett. nova collectio, Romae 1831, V, 197; ebendaselbst werden noch andere Kelchinschriften mitgetheilt. — [5]) *Rohault de Fleury*, La Messe, IV, 71 s. — [6]) Vita S. Remigii, *Migne*, P. L. CXXV, 1135.

verzierte. Einen solchen Kelch mit halb erhabener Arbeit (calicem argenteum anaglyfum) im Gewichte von 10 Pfund schenkte z. B. der Consular Gallicanus unter Papst Sylvester der Basilika des hochheiligen Petrus und Paulus. Ebenso weihte Papst Damasus einer von ihm errichteten Titelkirche einen Scyphus mit halb erhabener Arbeit im Gewichte von 10 Pfund.[1])

Einer anderen Art von Verzierung gedenkt Gregor von Tours, nach dessen Berichte der Kaiser Leo (gestorben 471) zum Danke für die Befreiung seiner Tochter vom bösen Feinde durch einen heiligen Archidiacon von Lyon diesem einen Kelch cum gemmis *filisque* sandte.[2]) Was haben wir unter den letzten Worten zu verstehen? Man könnte vielleicht an Filigranarbeit denken, die ja uralt ist, wahrscheinlicher aber waren es goldene Fäden, die von der Cuppe des Kelches herabhiengen. Dieses ist umsomehr anzunehmen, da Kelche dieser Art im Orient üblich waren. So sandte Kaiser Michael III. oder der Trunkene zur Erlangung der Anerkennung seines Schützlings Photius als Patriarchen von Constantinopel unter anderen wertvollen Geschenken an Papst Nikolaus I. im Jahre 859 auch „einen goldenen mit Edelsteinen besetzten Kelch, an dem (d. h. an dessen Cuppe) ringsum an Goldfäden herabhangende Hyacinthen angebracht waren".[3])

Von einem alten mit Email geschmückten Kelche berichten die Benedictiner Durandus und Martène. Derselbe befand sich bis zur französischen Revolution in dem alten Kloster Chelles (Diöcese Paris) und wurde als ein Werk des heiligen Eligius († 658) angesehen, der aus einem geschickten Goldschmiede Bischof von Noyon in Flandern und Schatzmeister König Klothars wurde. Die große konische Cuppe dieses goldenen Kelches war außen am oberen und unteren Rande mit einer Reihe Edelsteine geschmückt, zehn Perlenreihen liefen von unten nach oben und theilten die ganze Cuppe in trapezförmige Flächen, welche von querlaufenden Reihen durchschnitten wurden, so dass die ganze Oberfläche in kleine viereckige Felder getheilt war; letztere waren dann mit Email geschmückt; nur der Knopf und der Fuß zeigten das reine Metall. Im Jahre 1792 wurde das Kunstwerk mit anderen Kunstschätzen als unnütz der Vernichtung preisgegeben.[4]) Bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts glaubte man in Frankreich noch verschiedene andere Kelche aus dem christlichen Alterthum zu besitzen, die wie so viele Kirchenschätze im Strome der Umwälzungen unwiederbringlich verloren gegangen sind.

---

[1]) Lib. pont. n. 45, 54. Duchesne I, 184, 212. — [2]) De gloria confess. c. 63. *Migne*, P. L. LXXI. 874. — [3]) Lib. pont. II, 154. Hefele, a. a. O. IV, 236. — [4]) Eine längere Studie über diesen Kelch brachte die Revue de l'art. VIII, 113; siehe Abbildung desselben z. B. bei Kraus, Geschichte der christlichen Kunst, I, 516.

4. Form.

Ueber die Form der Kelche wollen wir uns kurz fassen, damit unser Artikel keine zu große Ausdehnung annehme und das Interesse der Leser sich nicht vermindere.

Für die ältesten Zeiten läſst sich keine bestimmte Form nachweisen. Seidl hält zwar dafür, daſs die ältesten Kelche „aus einem mehr oder weniger hohen und weiten Becher (cuppa) bestanden, welche vermittelst eines runden oder polygonen Knaufes auf einem meist ziemlich breiten trichterförmigen Fuße ruhten, der entweder die Gestalt einer Halbkugel oder einer Kugel oder einer Pyramide hatte“.[1]) Indes er überträgt spätere Formen auf die ersten Zeiten. Diese Behauptung ist durchaus subjectiv. Es läſst sich gar nicht nachweisen, daſs der eine oder andere Typus vorherrschend war. Eine solche Annahme ist aber auch ganz unhaltbar. Wie man nämlich in den ersten Zeiten des Christenthumes bei der Feier des heiligen Opfers sich der gewöhnlichen Kleidung bediente, wie man sie in den Privathäusern der Reichen abhielt, wenn es die Umstände so verlangten, so benutzte man als Opfergefäße Trinkschalen und Vasen, welche reiche und opferwillige Christen für diesen Zweck anboten. So verschieden die antiken Trinkgefäße,[2]) so verschieden waren auch die eucharistischen Opfergefäße. Ein Beispiel eines eucharistischen Opfergefäßes aus den ältesten Zeiten des Christenthums zeigt die vor einigen Jahren von Msgr. Wilpert entdeckte und erläuterte älteste Darstellung des eucharistischen Opfers in der Katakombe der heiligen Priscilla an der Via Salaria zu Rom, die nach dem gelehrten Entdecker aus dem Anfange des zweiten Jahrhunderts stammt. Auf diesem Gemälde hat das eucharistische Gefäß nach Wilperts Beschreibung „nicht die Gestalt eines aus Cuppe, Knauf und Fuß bestehenden Kelches, sondern er gleicht einem soliden Gefäß, das sich nach obenzu ein wenig erweitert und zwei Henkel hat“.[3])

Natürlich hatten nicht alle Kelche, wie bereits angedeutet, diese Form. Boldetti hatte einen Grabstein veröffentlicht, worauf ein Kelch ohne Henkel abgebildet ist.[4]) Auf einer Miniatur des berühmten Codex zu Rossano in Unteritalien aus dem 5. Jahrhundert reicht Christus seinen Jüngern das Abendmahl sogar in einer Schale.[5]) Die Kuppe des bereits erwähnten Kelches zu Chelles hatte eine konische Form.

Unter den verschiedenen Formen wurde jedoch bald eine wegen ihrer Handlichkeit die beliebteste, nämlich der Kantharus. Der Kantharus ist ein weitbauchiges Trinkgefäß mit einem Fuße, das sich nach oben hin etwas verengt und in der Regel mit einer weit aus-

---

[1]) Seidl bei Kraus, Real-Encyklopädie II, 164. — [2]) Vergl. darüber die treffliche Abhandlung in Baumeisters Denkmäler des classischen Alterthums, S. 1931 ff. — [3]) *Wilpert*, Fractio Panis. Freiburg 1895. S. 79 f. — [4]) Aus Boldetti (Osservazioni sopra i Cimiteri p. 208.) abgel. bei Kraus a. a. O. I, 672. — [5]) Edit. *Gebhardt* und *Harnak*. Leipzig 1880, Taf. 10.

ladenden Lippe abschließt; er war mit zwei tief herabgehenden Henkeln versehen. Diese Form wird uns am zuverlässigsten durch die Mosaiken der Kirche St. Vitale in Ravenna und St. Apollinare in Classe bezeugt. Mosaiken in diesen Kirchen stellen das eucharistische Mahl durch das vorbildliche Opfer des Melchisedech vor. In St. Vitale steht Melchisedech vor dem Altare und hält mit beiden Händen — ähnlich wie der Priester beim Offertorium — das Opferbrot in die Höhe; auf dem Altare steht der Kelch — ein Kantharus. Derselbe kehrt auf zahlreichen Reliefs, auf Sarcophagen, selbst auf Lampen wieder. Häufig sitzen auf der oberen Lippe des Kantharus zwei Tauben oder es wächst ein Weinstock aus demselben, in dessen Zweigen die Tauben ruhen, nicht selten schwebt auch ein Kreuz über denselben — alles symbolische Zeichen, die offenbar den Kantharus als eucharistisches Gefäß bezeugen.[1])

Man hat geglaubt, der Kantharus, oder wie man sich ausdrückt, der Henkelkelch (calix ansatus) habe an erster Stelle als Speisekelch gedient. Es ist das eine durchaus falsche Annahme. Aus dem ersten römischen Ordo erfahren wir nämlich den Gebrauch des Kantharus in der heiligen Messe. In dem Ordo heißt es, der Archidiacon soll den Kelch, dessen Henkel mit einem Tuche verhüllt sein sollen (involutis ansis cum offertorio) neben die Oblata auf den Altar stellen.[2]) Man braucht auch nicht einmal anzunehmen, der in der heiligen Messe gebrauchte Kantharus sei von geringer Dimension gewesen; ein kostbares, uns erhaltenes Exemplar beweist nämlich das Gegentheil. Es ist dieses ein schöner, im Jahre 1845 zugleich mit byzantinischen Münzen zu Gourdon (bei Chalons sur Marne) gefundener Kelch, der nur 7½ cm. hoch ist. Er besteht aus einem konischen Fuße, der ebenso wie der untere Theil der Cuppe canneliert ist. Der obere Theil ist mit sechs Blättern verziert. Letzere werden von einem Goldbande eingeschlossen, woran sich noch eine Reihe Ringe befinden, an denen jedenfalls ehedem an goldenen Fäden edle Steine hiengen. Zwei Henkel von gefälliger Form, die einen Drachen vorzustellen scheinen, vollendeten die Ausstattung dieses kostbaren Gefäßes.[3])

Wie der Meßkelch, so war auch der Speisekelch wahrscheinlich mit Henkeln versehen, bei den größeren Scyphi war dieses geradezu nothwendig, um sie leichter und sicherer tragen zu können. Wie lange sich die Henkelkelche im Gebrauche der Kirche erhielten, darüber werden wir in einem späteren Artikel handeln.

---

[1]) *Garrucci,* Storia dell' arte cristiana, tav. CCLXII, CCLXVI. — [2]) Ordo I, n. 15. *Migne,* P. L. LXVIII, 944. — [3]) *Labarte,* Histoire des arts industriels (Paris 1874) II, 272 Abbild. 1. Aufl. pl. XVV, auch sonst vielfach abgebildet, z. B. bei Luthmer, Gold und Silber, S. 132; in „Jahrbücher des Vereines von Alterthumsforschern im Rheinlande" LXIV (Bonn 1888) Taf. X.

Die vom heiligen Vater Papst Leo XIII. bestimmten Heiligen-Patronate.

Von Dr. Heinrich Samson, Vicar in Darfeld (Westfalen).

In dem Schreiben Sr. Heiligkeit vom 28. November 1897, wodurch der heilige Paschalis Baylon als Patron der eucharistischen Versammlungen aufgestellt wird, heißt es: „Wie Wir dem heiligen Thomas von Aquin die studierende Jugend, dem heiligen Vincenz von Paul die Vereine der christlichen Nächstenliebe, den Heiligen Camillus von Lellis und Johannes von Gott die Kranken und Krankenpfleger in angemessener Weise anvertraut haben, so erklären und bestimmen Wir im Interesse der christlichen Wohlfahrt und zu ihrem Nutzen und Gedeihen vermittelst Unserer obersten Autorität kraft gegenwärtigen Erlasses den heiligen Paschalis Baylon als den besonderen himmlischen Patron der eucharistischen Versammlungen und aller Vereine, die nach der heiligsten Eucharistie benannt sind, mögen sie bisher bestanden haben oder in Zukunft noch errichtet werden.“ Ueber die Verehrung der hier genannten erwählten Patrone in der Christenheit wollen die folgenden Zeilen einige Mittheilungen bringen; was die Heiligen-Legende über ihr Leben bringt, setzen wir dabei als bekannt voraus.

1. Was der heilige Augustinus unter den Vätern ist, das ist der heilige Thomas unter den Vertretern der Scholastik geworden. Zu seinem Lobe sagt der Cardinal Bessarion: „Thomas ist unter den Heiligen der Gelehrteste und unter den Gelehrten der Heiligste.“ Das Ziel der Scholastik war die als unbedingt wahr vorausgesetzte kirchliche Lehre auch durch die Macht des Gedankens als nothwendig zu erweisen; klare Festsetzung und scharfe Sonderung der Begriffe waren hiezu nothwendige Erfordernisse. Neben derselben entwickelte sich die Mystik als diejenige Geistesrichtung, welche nicht so sehr in der Schärfe des Gedankens als durch das reine Gemüth die Heilslehre erfasste, sie durch treffende Bilder versinnlichte und in der mannigfachsten Weise auf das Leben bezog. Von dem Jahrhunderte, dessen Zierden der heilige Thomas und der heilige Bonaventura nebst so vielen anderen großen Männern geworden sind, sagt der unvergessliche Möhler schön und treffend: „Die zartesten und edelsten Gefühle und Empfindungen waren in der Menschenbrust erwacht, fanden den schönsten Ausdruck und erfreuten die Hütten, Burgen und Paläste; die großen Thaten der Gegenwart und Vergangenheit, sowohl einzelne als große in sich zusammenhängende Massen wurden sinn- und kunstreich besungen, das Leben und seine mannigfachsten Erscheinungen in den gelungensten Nachbildungen geschildert, höhere Glaubenswahrheiten glücklich von dichterischen Geistern behandelt und Hymnen und religiöse Gesänge überhaupt hervorgebracht, mit welchen sowohl der Form als dem Inhalte nach nicht gar viele

aus unserer Zeit verglichen werden können. Unter Letzteren brauchen wir nur zu nennen das herzerschütternde dies irae, das sehnsuchtsvolle veni creator Spiritus, das schmerzensreiche stabat mater, das feierliche lauda Sion und das demuthvolle adoro Te. Hiermit in Verbindung stehen die Schöpfungen der kirchlichen Baukunst, zu denen wir nicht hinaufblicken können ohne staunendes, ehrfurchtsvolles Bewundern, und deren Hervorbringung einen ebenso tief erregten und groß gewachsenen Geist erkennen lässt als einen sehr gebildeten Kunstsinn".

Der heilige Thomas von Aquin wurde geboren im Jahre 1226 und stammte aus einer vornehmen Familie; sein Großvater war mit der Schwester des deutschen Kaisers Friedrich Barbarossa vermählt. In seiner Jugend wurde er von den Benedictinern auf Monte Cassino unterrichtet; darauf besuchte er die vom Kaiser Friedrich II. errichtete Hochschule zu Neapel. Inmitten der zahlreichen Gefahren und Versuchungen bewahrte er seine Unschuld und Tugend; seine hohen Geistesanlagen und seine raschen Fortschritte in den Wissenschaften erregten allgemeine Bewunderung. Siebzehn Jahre alt, trat er zu Neapel in den damals aufblühenden Orden des heiligen Dominicus. Doch nur nach harten Prüfungen sollte er sich dem gewählten Berufe frei und ungehindert widmen dürfen. Seine Angehörigen boten alles auf, um ihn davon abwendig zu machen, aber weder Schmeichelei noch Drohung, noch auch die Leiden einer langen Gefangenschaft konnten ihn in seinem Entschlusse wankend machen. Als der heilige Thomas durch seine Standhaftigkeit gesiegt und seine Freiheit wiedererlangt hatte, wurde er von dem Dominicaner-General Johann dem Deutschen nach Köln geschickt, wo der berühmte Albertus Magnus sein Lehrer wurde. Der Heilige, dem nichts ferner lag als Ruhmsucht, suchte aus Demuth seine Wissenschaft vor seinen Mitschülern zu verbergen, weshalb ihn diese spottweise einen stummen Ochsen nannten. Albertus Magnus aber durchschaute die großen Geistesanlagen des Jünglings und sprach ahnungsvoll die Worte, die in der Folge sich glänzend erfüllten: „Ihr nennt Thomas einen stummen Ochsen, aber seine Gelehrsamkeit wird einstens auf der ganzen Welt gehört werden". Im Jahre 1248 wurde der heilige Thomas zum Lehrer in Köln ernannt; von nah und fern eilte die wissbegierige Jugend zu seinem Lehrstuhle. Köln, Paris, Rom und einige andere Städte Italiens wurden fortan die vorzüglichsten Stätten seiner Wirksamkeit. Was er lehrte, war so einfach, klar und fasslich und doch so ungewöhnlich und erhaben, dass man seine Lehren göttlicher Eingebung zuschrieb. Täglich brachte er voll Andacht das heilige Messopfer dar und diente dann einem anderen Priester bei der Feier der heiligen Messe. Seine heilige Gesinnung gab ihm das schöne Gebet ein, welches er beim Empfange der heiligen Wegzehrung sterbend an seinen Heiland richtete: Ich glaube fest, dass Du, mein Jesus, als wahrer Gott und wahrer Mensch

in diesem hochheiligen Sacramente zugegen bist. Ich bete Dich an, o mein Gott und Erlöser, ich empfange Dich, den Preis meiner Erlösung und die Wegzehrung meiner Pilgerreise, Dich, dem zuliebe ich gearbeitet, studiert, gepredigt und gelehrt habe. Ich glaube, nichts gewagt zu haben, das Deinem göttlichen Worte zuwider wäre; aber wenn mir dieses aus Unwissenheit widerfahren ist, so widerrufe ich es öffentlich und ich unterwerfe alle meine Schriften dem Urtheile der heiligen römischen Kirche".

Der heilige Thomas wurde mit dem Ehrennamen „doctor angelicus", „englischer Lehrer", ausgezeichnet, im Jahre 1323 von Papst Johann XXII. unter die Zahl der Heiligen und von Pius V. unter die Kirchenlehrer erhoben. In der Bulle, welche seine Heiligsprechung verkündete, heißt es von ihm: „Er hat die Kirche mehr als andere Lehrer verherrlicht". Sein Leib wurde anfangs in der Ordenskirche zu Toulouse in Frankreich beigesetzt und später nach St. Saturnin übertragen. In der Zeit, als der fromme und demüthige Thomas seine unsterblichen Werke schrieb, wurden auch die hohen Dome erbaut. Die eitle Wissenschaft der Neuzeit, wenn sie die demüthigen, frommen und großen Werke der Vorzeit betrachtet, hat wohl Grund, mit den Worten des Dichters zu bekennen: „Die hoch geschaut und hoch gebaut, die liegen in den Särgen; auf ihren Gräbern wandern wir wie ein Geschlecht von Zwergen". Auf Kirchenbildern hat der heilige Thomas als Abzeichen einen Stern, der über seinem Haupte schwebt, oder eine Taube, die sich auf seiner Schulter niederläßt. Diese Sinnbilder zeigen seine gotterleuchtete Wissenschaft an. Zuweilen ist der Heilige abgebildet, einen Kelch in der Hand haltend, worüber die heilige Hostie schwebt; das soll seine Andacht zum heiligsten Altarssacramente verkünden. Seine Glorification, d. i. die Darstellung seiner Belohnung im Himmel, ist dargestellt von Vasari und Carpazzio; das zuletzt genannte Meisterwerk, aus dem Jahre 1507 stammend, befindet sich in dem Museum zu Stuttgart. Das Bild von Commans, den heiligen Thomas als Kirchenlehrer darstellend, ist nach einem Stiche von Kohlschein durch den Düsseldorfer Verein verbreitet worden. Scenen aus seinem Leben haben Philipp Lippi (Fresco in S. Maria sopra Minerva zu Rom) und Fra Angelico (Fresco im Vatican, in der Kapelle Nikolaus V.) dargestellt.

Der heilige Thomas ist besonders ausgezeichnet durch Kenntnis der heiligen Schrift und der Tradition, Tiefe, Reichthum und Klarheit der Ideen, Vollendung der Methode und des Ausdruckes, sowie durch die Vielseitigkeit und den Umfang seiner theologischen Schriften. Er war ein umfassender Geist, und was er für die heilige Wissenschaft geschaffen hat, das ist für die kommenden Jahrhunderte eine sichere Grundlage und ein leuchtendes Vorbild geworden. Mehrere Schriften von bleibendem Werte, die noch neuerdings Papst Leo XIII. besonders empfohlen hat, sind von ihm der Nachwelt hinterlassen;

sein Hauptwerk ist die berühmte Summa Theologica. Thomas war ein vorzüglicher Verehrer der seligsten Jungfrau. Außer seinen Arbeiten für die theologische Wissenschaft war er auch sehr eifrig im Predigtamte, in der Verwaltung der heiligen Sacramente und in allen seelsorglichen Geschäften. Auch als christlicher Dichter hat er sich ausgezeichnet; mehrere von ihm verfasste Hymnen zu Ehren des heiligsten Altarssacramentes sind in den liturgischen Gebrauch der Kirche übergegangen, z. B. der Hymnus Adoro Te und das Pange lingua. Der Heilige pflegte zu sagen, er habe weniger in den Büchern gelernt als zu den Füßen des Gekreuzigten und an den Stufen des Altars. Seine Andacht vor dem Crucifixe ist schön dargestellt auf einem Gemälde von Fr. Vanni in der Kirche San Romano zu Pisa. Der große Ruhm, den er in der christlichen Welt erlangte, trübte seine Demuth nicht. Er blieb in seinem Leben dem Worte getreu, womit er seine Ordensbrüder einst ermahnte: „Einem Ordensmanne nützt es, immer den Gehorsam und die Demuth zu üben". Wegen seiner Verdienste und seiner Tugenden ist er von der Kirche zum Schutzheiligen der studierenden Jugend und der katholischen Wissenschaft erwählt worden.

2. Vincenz von Paul ist der große Heilige der christlichen Barmherzigkeit, dessen Geist in seinen Werken und Anstalten fortlebt; er wurde deshalb vom Heiligen Vater den Vereinen der christlichen Nächstenliebe als Schutzpatron gegeben. Viele neuerbaute Krankenhäuser und andere Stiftungen der christlichen Charitas wurden ihm befohlen und nach seinem Namen benannt, besonders wenn dieselben unter Leitung seiner geistlichen Töchter stehen. Die Kapellen der Hospitäler werden häufig dem Patrone der Pfarrkirche des Ortes geweiht; gewöhnlich aber werden aus der Zahl der Heiligen diejenigen als Patrone ausgewählt, die sich durch eine große und aufopferungsvolle Nächstenliebe ausgezeichnet haben oder Vorbilder der christlichen Geduld geworden sind. In der Schrift „Die Heiligen als Kirchenpatrone" (Paderborn, Bonifaz-Druckerei) heißt es S. 385: „Es gibt St. Rochus-Spitäler zu Telgte, Brilon, Olpe; St. Karl Borromäus-Spitäler zu Warendorf und Leer (Bisth. Osnabrück). Viele Stiftungen sind der heiligen Elisabeth, der lieben deutschen Landesheiligen, und der heiligen Mutter Anna geweiht, ferner in neuerer Zeit in großer Zahl dem heiligen Josef. Dass der heiligen Mutter Gottes, die in der kirchlichen Litanei gepriesen wird als das „Heil der Kranken", viele Krankenhäuser in alter und neuer Zeit gewidmet sind, ist bekannt. Zahlreich sind in der Kölner Kirchenprovinz die Hospitäler, die den Namen des heiligen Vincenz tragen, und seinem Schutze empfohlen sind: so im Bisthum Paderborn die Krankenhäuser zu Brilon und Wiedenbrück; im Bisthum Münster die Hospitäler zu Coesfeld, Dinslaken, Duisburg, Rhede, Datteln, Werne; im Bisthum Osnabrück das St. Vincenz-Hospital zu Haselünne".

Der heilige Vincenz, geboren im Jahre 1576, war von Jugend auf ein wohlwollender Freund der Armen, in denen er die Lieblinge Gottes sah. Er ist der Stifter des Ordens der Lazaristen und der Barmherzigen Schwestern. Diese in Werken der christlichen Barmherzigkeit thätigen Orden haben in unseren Tagen vor Allem die Aufgabe zu lösen, welche in früheren Jahrhunderten die Jünger eines heiligen Benedictus, Franciscus, Dominicus und Ignatius zunächst zu erfüllen hatten. Die christliche Liebe soll den christlichen Glauben erneuern und beleben. Die im Geiste des heiligen Vincenz wirkenden und nach ihm benannten Vincentius-Vereine sind die friedlichen und doch so muthigen Vertheidiger der Sache Gottes im Kampfe gegen den unchristlichen Geist der Zeit. Der Frauen-Verein, der dem St. Vincentius-Vereine zur Förderung der Werke christlicher Mildthätigkeit helfend zur Seite steht, hat sich unter den Schutz der heiligen Elisabeth gestellt. St. Elisabeth, der Ruhm Deutschlands und das Vorbild der deutschen Frauen, ist die kirchlich erwählte Schutzheilige der Wohlthätigkeitsvereine in Deutschland.

Aus dem Leben des heiligen Vincenz ist besonders seine Gefangenschaft in Tunis bemerkenswert. Im Jahre 1605 wurde er unweit Marseille von einem tunesischen Raubschiffe gefangengenommen und als Sclave nach Tunis gebracht, wo ein Renegat sein Herr wurde, den er durch sein Gebet, seine Geduld und seine Tugend zum Christenthum zurückführte. Aus der Gefangenschaft befreit, kam er nach Paris und sann auf die Heilung des geistigen und leiblichen Elendes so vieler Menschen. Im Jahre 1617 begann er sein Missionswerk; unterstützt von der frommen Gräfin von Gondi, errichtete er die Anstalt der guten Kinder, und in der französischen Hauptstadt entfaltete der schlichte und unbemittelte Priester eine staunenerregende Wirksamkeit zum Wohle der Nothleidenden. Für die Galeerensclaven wurde er ein Engel der Rettung und theilte ihr armes Los, um ihnen Hilfe zu bringen. Für seine Priester-Versammlung, den Orden der Lazaristen, wurde er Lehrer und Vorbild, für alles Elend eine Zuflucht; in schlimmen Kriegszeiten rettete er Lothringen vor der Hungersnoth. Seine berühmteste Stiftung ist die Genossenschaft der barmherzigen Schwestern; es geht noch in unseren Tagen ein reicher Segen davon aus. Der heilige Vincenz starb, 84 Jahre alt, im Jahre 1660. Abgebildet wird er als Weltpriester, zuweilen mit einem Galeerensclaven, für den er selbst eintrat, oder mit einem Findelkinde, das der Heilige auf den Armen trägt. Sein Bildnis findet man oft in den ihm geweihten Krankenhäusern. Das Bild des Heiligen von Lauenstein ist nach einem Stiche Nüssers durch den Düsseldorfer Verein verbreitet worden.

3. Der heilige **Camillus von Lellis** (18. Juli) und der heilige **Johannes von Gott** (8. März) sind die Schutzheiligen der Spitäler und der Kranken. Dieses Patronat hat eine kirchliche Anerkennung gefunden in dem Breve Leos XIII. vom 22. Juni

1886, worin es heißt: „Wir ernennen den heiligen Camillus von Lellis und den heiligen Johannes von Gott zu Patronen aller Spitäler und Kranken, wo immer sie sich finden mögen. Ebenso ist es Unser Wille, dass ihre Namen in die Litanei für Sterbende nach dem Namen des heiligen Franciscus eingefügt und angerufen werden sollen“. Der heilige Camillus, der Stifter der regulierten Cleriker für den Dienst der Kranken, wurde im Jahre 1550 im Bisthume Theate, Süditalien, geboren. Anfangs widmete er sich dem Soldatenstande, entsagte aber nach einem unstäten Leben der Welt und entschloss sich am Feste Mariä Lichtmess des Jahres 1585, in den Kapuziner-Orden einzutreten. Da eine Krankheit ihm dieses unmöglich machte, bediente er vier Jahre lang die Kranken in einem Spitale zu Rom, und stiftete dann, nachdem er Priester geworden war, eine Congregation. Die Mitglieder derselben legten außer den drei gewöhnlichen Gelübden noch ein viertes ab, dass sie den Kranken dienen und selbst die Pestkranken verpflegen wollten. Sixtus V. bestätigte die Congregation, und Gregor XIV. erhob dieselbe zu einem Mönchsorden. Camillus diente aufopferungsvoll und demüthig den Kranken; Gott schenkte ihm außerordentliche Gnaden und segnete seine Stiftung, die sich noch zu seinen Lebzeiten weit verbreitete. Am 14. Juli 1614 starb der Heilige unter den Worten des Priesters: „Mitis atque festivus Christi Jesu tibi aspectus appareat“.

Der heilige Johannes von Gott ist der Stifter des Ordens der Barmherzigen Brüder. Er wurde geboren am 8. März 1495 in der portugiesischen Diöcese Evora als der einzige Sohn eines frommen Handwerkers. Gott führte ihn zu dem schönen Berufe, Barmherzigkeit zu üben an seinen Mitmenschen und sich selbst dem Dienste der Kranken zu weihen. Einst entstand eine Feuersbrunst in seinem Spitale; er trug die Kranken aus dem brennenden Hause, ohne von den Flammen verletzt zu werden. Als er sein nahes Ende fühlte, kniete er nieder vor einem Crucifixe und entschlief mit den Worten: „Jesus, in Deine Hände empfehle ich meine Seele.“ Papst Sixtus V. hat am 1. October 1586 alle damaligen und künftig zu errichtenden Hospitäler des heiligen Johannes zu einer Genossenschaft vereinigt und ihr den Namen der „Congregation der Brüder des heiligen Johannes von Gott“ gegeben. Die Barmherzigen Brüder haben auch in Deutschland, namentlich in Bayern, mehrere Häuser; in Italien heißen sie im Volke: Fate ben, fratelli oder kurz „Ben fratelli“. Nach Cahier (Charactéristiques des Saints) wird der heilige Johannes von Gott († 1550) in Frankreich von den Bilderhändlern als Patron verehrt, weil er vor der Errichtung seines Ordens einen Handel mit religiösen Bildern trieb. Auf Kirchenbildern hält er in der Hand einen Granatapfel mit dem Kreuze, um den Reichthum seiner in Gott gethanen guten Werke anzuzeigen. Auch wird er dargestellt in der Ordenstracht der Fran-

ciscaner mit einer Dornenkrone und mit Speisekörben, wodurch auf seine Geduld und auf seine Wohlthätigkeit hingewiesen wird.

Ueber die Tugenden dieser beiden Helden der christlichen Nächstenliebe sagt der heilige Vater in dem genannten Decrete: „Der allbarmherzige Gott erweckte auf Antrieb des heiligen Geistes in seiner Kirche außergewöhnliche Männer, welche, von christlicher Liebe entflammt, mit Hintansetzung alles Irdischen, ohne Furcht vor Gefahren und selbst vor dem Tode, nach einem Berufe verlangten, der es ihnen ermöglichte, den Menschen in ihren Nöthen und Drangsalen zu Hilfe zu kommen. In der Schar dieser ausgezeichneten Männer ragen besonders die Bekenner Christi, der heilige Camillus von Lellis und der heilige Johannes von Gott hervor, welche, von gleicher Liebe beseelt, keine Sorge und Arbeit scheuten, ja selbst ihr Leben wagten, um für das Wohl der Kranken in Bezug auf Leib und Seele thätig sein zu können. Der eine von ihnen stand den Kranken durch leibliche Pflege bei und stärkte sie im Todeskampfe mit den Gnadenmitteln der Kirche, während der andere den Kranken Unterkommen und Heilmittel verschaffte und gleichzeitig für ihr ewiges Seelenheil besorgt war. Jeder von ihnen hat mit einer Anzahl von Genossen auf Grund bestimmter Regeln, die vom apostolischen Stuhle im Laufe der Zeit bestätigt wurden, einen religiösen Orden als Pflanzstätte seiner Liebe gegründet. Diese beiden Orden stehen noch in unserer Zeit in voller Kraft und Blüte da; durch Nachahmung der leuchtenden und herrlichen Beispiele, welche die Stifter gaben, hat jeder dieser Orden zu allen Zeiten, namentlich aber bei ansteckenden Krankheiten und während der Pest, der zahlreiche Mitglieder zum Opfer fielen, glänzende Beweise der christlichen Nächstenliebe gegeben“.

4. Der heilige Paschalis Baylon wurde am 17. Mai 1540 zu Torre-Hermosa in Spanien geboren und starb am 17. Mai 1592; sein Geburtstag für die Erde, der 17. Mai, sollte auch sein Geburtstag für den Himmel werden. In dem Decrete des heiligen Vaters vom 28. November 1897, welches ihn zum Patron der eucharistischen Versammlungen ernennt, heißt es über seine Tugenden: „Wir erachten es für angemessen, den eucharistischen Versammlungen, denen Wir wiederholt Unser Lob gespendet haben, in der Hoffnung auf noch reichlicheren Erfolg einen himmlischen Patron zu bezeichnen, und zwar aus der Zahl jener seligen Himmelsbewohner, die gegen das erhabene Sacrament des Leibes Christi von außergewöhnlicher Andacht erfüllt waren. Unter jenen, deren Andacht gegen das hochwürdigste Geheimnis des Glaubens besonders innig gewesen ist, nimmt Paschalis Baylon die würdigste Stelle ein. Begabt mit einem Herzen, das sich einzig göttlichen Dingen hingab, verbrachte er seine Jugend in Unschuld bei der Bewachung der Herde. Einem strengeren Leben unterwarf er sich im Orden der Minderbrüder von der strengeren Observanz. Er verdiente aus der Betrachtung des göttlichen

Gastmahles so reichliche Wissenschaft zu schöpfen, dass er, obgleich ungebildet und der Wissenschaft unkundig, über die schwierigsten Glaubenssachen Rede stehen und sogar fromme Bücher schreiben konnte. Offen und frei bekannte er die Lehre von der Eucharistie, weshalb er inmitten der Irrgläubigen viel Uebeles erdulden musste; ja, wie ein zweiter Martyrer Tharsicius wurde er sogar häufig mit dem Tode bedroht. Nach seinem Tode schien er seine Andacht gegen das heiligste Sacrament noch nicht aufgeben zu wollen; denn auf der Todtenbahre soll er bei der zweimaligen Erhebung der heiligen Gestalten jedesmal die Augen aufgeschlagen haben. . . . Durch die Beispiele und den Schutz dieses Heiligen erwarten Wir vertrauensvoll die Frucht, dass das christliche Volk jeden Tag mehr und mehr sein Denken, Streben und Lieben auf Christus, den Erlöser richte, als den höchsten und erhabensten Urheber jeglichen Heiles."

Paschalis Baylon war der Sohn armer Eltern; seine Kindheit zeichneten Frömmigkeit und Lernbegierde, seine Jünglingsjahre Fleiß und Liebe zur Armut um Gottes Willen aus. Er musste das Vieh der benachbarten Bauersleute hüten, nahm ein Buch mit auf die Weideplätze und bat die Vorübergehenden, sie möchten ihm die Buchstaben nennen und die Wörter vorsprechen, welche in dem Buche standen. Als er auf diese Weise lesen und schreiben gelernt hatte, las er das Leben des Heilandes und die Legenden der Heiligen. Sein Dienstherr wollte ihn an Kindesstatt annehmen und zum Erben einsetzen; doch Paschalis lehnte es bescheiden ab; er wollte dem Heilande ähnlich werden, der in diese Welt kam, nicht um bedient zu werden, sondern um zu dienen. Von nun an war seine Armut und seine Frömmigkeit Gott noch wohlgefälliger: Gott schenkte ihm den Geist des Gebetes und schien ihm seine Geheimnisse geoffenbart zu haben. Hörte er in den Kirchen der umliegenden Ortschaften zur heiligen Messe läuten, so wohnte er im Geiste dem heiligen Opfer bei. Gott belohnte seine Andacht durch ein Wunder. Als er einst auf freiem Felde beim Läuten der Wandlungsglocke anbetend niederkniete, erschien ihm zu seinem Troste die heilige Hostie, von anbetenden Engeln umgeben.

Mit zwanzig Jahren trat er zu Valencia als Laienbruder in den Orden der Franciscaner. Im Gehorsam, in der Liebe zur Armut und im Gebete, das er auch während der Arbeit übte, fand er seine einzige Freude. Eine besondere Andacht trug er zu Jesus im heiligsten Sacramente, vor dem er zuweilen die Nacht betend zubrachte, und zur allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria, seiner steten Zuflucht in aller Noth. Nach der Legende hat er noch nach seinem Tode, als er in der Kirche aufgebahrt war und die heilige Messe gelesen wurde, bei der heiligen Wandlung zweimal die Augen geöffnet und auf den Gegenstand seiner beständigen Liebe geheftet. Darum preist auch das Kirchengebet an seinem Gedenktage die Andacht des Heiligen zum hochwürdigsten Gute mit den Worten:

„O Gott, der Du Deinen heiligen Bekenner Paschalis mit einer wunderbaren Liebe zu den heiligen Geheimnissen Deines Leibes und Blutes geziert hast, verleihe gnädig, dass auch wir dieselbe geistige Erquickung, die er aus diesem göttlichen Mahle erhalten hat, zu empfangen gewürdigt werden".

Auf einer Reise nach Paris, die er im Gehorsam zu machen hatte, erlitt er um des Glaubens willen schwere Misshandlung; seine Schulter blieb gelähmt. In schwerem Leiden pflegte er zu sagen: „Alles ist gut, was von Gott kommt; Jesus, meine Liebe, ist gekreuzigt worden". Nie bemerkte man an ihm etwas Schwermüthiges; sein Gemüth war voll Frieden und Glück, seine Rede froh. Sein Wahlspruch ist voll Weisheit; er lautet: „Gegen Gott will ich haben das Herz eines Kindes, gegen den Nächsten das Herz einer Mutter, gegen mich selbst das Herz eines Richters". Paul V. und Alexander VIII. haben seine Verehrung in der Kirche gestattet; der heilige Vater Papst Leo XIII. hat ihn dann, wie erwähnt wurde, am 28. November 1897 zum Patron der eucharistischen Versammlungen und Vereine erklärt. Auf Abbildungen hat der heilige Paschalis Baylon den Kelch mit der darüber schwebenden heiligen Hostie als Abzeichen. Ein Gemälde von Domenichino stellt ihn dar, wie er vor dem heiligsten Sacramente betet.

Nachträge.

a) Aus der Literatur für die Dilettantenbühne.[1]

b) Verschiedenes.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian (Oberösterreich). (Nachdruck verboten.)

a) Aus der Theaterliteratur.

Aus den Sammlungen von Otto Manz in Straubing sind folgende, zum großen Theile gemischte Rollen erfordernde Lustspiele nachzutragen:

a) **Jugend- und Schultheater** von Wilhelm Kammerer:

4. Bändchen:

1. **Dornröschen** behandelt das bekannte Märchen. Acht männliche und acht weibliche Rollen. Sechs Aufzüge. Scenerie: Felsengebirge, Königssaal, Schlosshof, Wirtszimmer.

2. **Der goldene Fuchs.** Lustspiel in drei Aufzügen. (Nach einer alten Sage.) Scenerie: Wohnzimmer, Brücke in Regensburg, Wald. Drei männliche und zwei weibliche Rollen. Die Tendenz liegt im Schlussvers: „So sucht der Mensch gar oft sein Glück in der Ferne, wär' ihm so nah gelegen in der Heimat".

3. **Der Rattenfänger von Hameln.** Nach der bekannten deutschen Sage bearbeitet. Lustspiel in vier Aufzügen. Fünf männliche und drei weibliche Rollen nebst Volk. Scenerie: Marktplatz und Rathsstube. Tendenz: Halte dein gegebenes Wort, sonst wirst du es zu bereuen haben.

---

[1]) Siehe „Quartalschrift", Jahrg. 1899, 3. Heft, S. 600.

4. **Die Krebse.** Lustspiel in drei Aufzügen nach der gleichnamigen Erzählung von Chr. v. Schmid. Zwei männliche und vier weibliche Rollen. Scenerie: Zimmer. Tendenz: Lüge nie. Zu viel französische Brocken.

5. Bändchen:

1. **Das Testament.** Lustspiel in vier Aufzügen. Fünf männliche und eine weibliche Rolle. Scenerie: Ein Zimmer und eine Zechstube. Zeigt, wie ein Geizhals von seinem Laster bekehrt wurde. Recht gut und launig geschrieben.

2. **Rübezahl.** Lustspiel in vier Aufzügen. Fünf männliche und eine weibliche Rolle. Scenerie: Aermliche Stube, Felsengebirge und reiches Zimmer. Tendenz: „Vertrau auf Gott, er hilft in Noth“. Sehr gut und lehrreich.

3. **Die theuere Zeche.** Lustspiel in zwei Aufzügen. Fünf männliche Rollen. Scenerie: Wirtsstube und Gerichtsstube. Tendenz: „Falscher Handel, unrecht Gut — Nie dem Menschen frommen thut“. Ausführbar für Größere.

Das Bändchen als Lectüre empfehlenswert für Jugend über zwölf Jahre.

6. Bändchen:

1. **Der Vetter.** Scherz in drei Aufzügen. Drei männliche und drei weibliche Rollen. Scenerie: Kinderzimmer, Park und Speisezimmer. Ein ziemlich harmloser Scherz, wie drei Geschwister ihren Vetter zum Besten halten wollen, während schließlich sie selber die Gefoppten sind.

2. **Das Zauberhorn.** Märchen in drei Aufzügen. 13 männliche und zwei weibliche Rollen. Ein Ausstattungsstück mit Zwergen und Berggeistern. Costüme etwas kostspielig. Scenerie: Dunkle Höhle, freier Platz mit Feldkreuz, ärmliches Zimmer. Tendenz: Geschwisterliebe.

Spannend und lehrreich geschrieben. Empfehlenswert.

7. Bändchen:

Das Kirchweihfest. Scherz in zwei Aufzügen. Vier männliche, vier weibliche Personen und Stadtkinder. Scenerie: Wohnzimmer des Professors und Bauernstube. Ein launiges Stück voll interessanten Verwicklungen.

Ein Professor will mit seiner Familie am Kirchweihfeste seinen Bruder, einen Bauern, besuchen. Alles freut sich aufs gute Essen beim Bauern, doch der Brief gieng verloren, und so finden sie bei ihrer Ankunft das leere Haus, da der Bauer anderswo eingeladen war. Schließlich löst sich wieder alles gut auf.

Etwas unpassend ist es für die Jugend, wie der Professor und sein Freund auf ihre früheren Studentenstücklein anspielen, besonders auf die verschiedenen Räusche.

8. Bändchen:

1. **Geschwisterliebe.** Ein Weihnachtsmärchen in drei Aufzügen. Drei Brüder, zwei Bergmännchen, eine Fee. Scenerie: Wald und Zimmer.

Ein recht nettes, ansprechendes Stück. Der Inhalt liegt schon im Titel: Zwei Brüder weisen alle Kostbarkeiten zurück, die ihnen von Bergmännchen geboten werden; ihr ganzes Sinnen geht nur darnach, dass ihr kranker, lahmer Bruder wieder gesund wird. Ihre Bitte wird auch erhört. Ein gutes Stück für alle Altersstufen.

2. **Gestörtes Stillleben.** Scherz in zwei Aufzügen. Drei männliche und fünf weibliche Personen. Scenerie: Zwei Zimmer.

Dieses Stück kann ich deshalb nicht empfehlen, da darin eine Mutter vorkommt, die ihre Kinder total verzieht, während sie eines derselben, welches kränklich ist, nicht leiden mag.

9. Bändchen:

Rothkäppchen. Märchen in drei Aufzügen. 35 S. Drei männliche und drei weibliche Rollen. Scenerie: Wald, schönes Zimmer.

Ein interessantes Märchen, welches lehrt, dass nur treue Haltung der göttlichen Gebote den Menschen glücklich macht.

Die Hauptperson muss eine gute Sängerin sein, sonst lässt sich das Stück auch von größeren Schulkindern leicht aufführen, nur wird dasselbe nie

einen ganz durchschlagenden Effect hervorbringen können, weil es immer unmöglich bleiben wird, die Hauptperson mittelst des rothen Käppchens unsichtbar zu machen, wie es im Märchen geschieht, sondern man nur referierend dieses andeuten kann.

Die einzige Tochter der reichen Witwe Moneta wird geraubt. Eine arme, brave Waldfrau kommt zu den Räubern; sie hat ein rothes Käppchen, mit dem sie sich unsichtbar macht, belauscht die Räuber und nimmt ihnen das Kind, das sie nun fromm und gottesfürchtig in ihrer Hütte, wie ihr eigenes Kind erzieht. Als es mit ihr zum Sterben kommt, erzählt sie ihrer Ziehtochter, wie sie zu ihr gekommen, gibt ihr gute Lehren, sagt ihr, dass sie vornehmer und reicher Abkunft sein müsse, wie ihre Kleider, die sie als Kind angehabt und ein goldenes, diamantenbesetztes Kreuzlein an ihrem Halse angezeigt, das sie sorgfältig aufgehoben, und dass sie nun ihre Eltern suchen solle — und vermacht ihr zuletzt ihr rothes Zauberkäppchen. Während nun die alte Waldfrau einschlummert, belauscht die Ziehtochter mit dem rothen Käppchen auf dem Haupte zwei Räuber, die sich über einen der Gräfin Moneta gestohlenen kostbaren Schmuck zanken, nimmt ihnen diesen Schmuck, zeigt ihn freudig der sterbenden Ziehmutter, die sie noch auf eine harte Probe stellt und dann segnet — und geht dann mit dem Zauberkäppchen auf dem Haupte unsichtbar in das Schloss der Gräfin Moneta, um ihr den Schmuck zu bringen — diese erkennt in dem Mädchen die geraubte Tochter — freudiges Wiedersehen. Wie dann die wiedergefundene Grafentochter zum Grabe ihrer Ziehmutter geht, findet sie in der Nähe desselben die beiden Räuber, die aufs Neue zum Stehlen des kostbaren Schmuckes aus dem Schlosse sich verabreden — und da diese das Mädchen nach Abnahme des Käppchens bemerken, erst morden wollen — dann aber, ihr frommes Gebet am Grabe der Mutter hörend, erschüttert in sich gehen und sich bekehren.

Durch das Unsichtbarmachen kommen manche drollige Scenen vor, die sich aber leider auf der Bühne nicht ganz wiedergeben lassen.

10. Bändchen:

1. **Gehorsam über Alles.** Lustspiel in drei Aufzügen. 32 S. Fünf männliche Rollen. Leicht aufführbar, aber als Lustspiel etwas zu matt und trocken.

Herr Murmel, ein eigensinniger, rechthaberischer Hagestolz beschränkten Geistes, der immer als Leibspruch das Wort im Munde führt: „Gehorsam über Alles“, will seinen lebenslustigen, freisinnigen Mündel Anton absolut zu einem Kaufmanne machen, wozu dieser durchaus keine Lust hat, und sich deshalb mit dem findigen Diener seines Vormundes gegen diesen zur Vereitlung dieses Planes verbindet, was ihm auch gelingt, so zwar, dass er zuletzt nach seinem Willen und mit Einstimmung des Vormundes ein Bauer wird.

Scenerie: Zimmer, Kramladen.

2. **Er ist verrückt.** Lustspiel in drei Aufzügen. 36 S. Kl. 8°. Sechs männliche Rollen. Scenerie: Maler-Atelier, Zimmer.

Ein bei guter, flotter Darstellung interessantes und empfehlenswertes Stück.

Lorenz Harter, ein reicher, kinderloser Gutsbesitzer, hat seinen lebenslustigen, heiteren Neffen Marcus Grün, so sehr er ihn auch als Kind geliebt hatte, dennoch endlich verstoßen, weil derselbe nicht nach seinem Willen Landwirt, sondern Maler werden wollte und ward. Marcus hat einen ihm ganz gleichsehenden Jugendfreund, Ernst Felder, der ein tüchtiger Landwirt ist, aber als Gutsverwalter unverdienterweise überall Pech hatte, und endlich dienst- und brotlos seinen Jugendfreund, den Maler Marcus, in seinem Atelier nach Jahren wieder aufsucht, um von ihm vor seiner Abreise in die Fremde auf immer Abschied zu nehmen. Marcus kommt nun auf den witzigen und gutgemeinten Einfall, seinen ihm gleichsehenden, unglücklichen Freund für sich selbst bei seinem Onkel unterzuschieben, auf welchen Plan auch endlich Felder eingeht. Der Onkel nimmt diesen auch wirklich als seinen längst vermissten Neffen Marcus gütig auf — aber leider gelingt es dem ernsten Felder nur schlecht, sich in die Rolle des heiteren Marcus zu finden — er macht einen „Plutzer“ nach dem andern —

und wird endlich sogar wegen seiner drolligen Dummheiten für verrückt angesehen und mitleidig vom Onkel zur Heilung in eine Irrenanstalt abgegeben. Von dort aus klagt er nun brieflich dem Maler Marcus sein Missgeschick und dieser säumt nun nicht länger, sich als den eigentlichen Neffen dem Onkel Gutsbesitzer vorzustellen, die ganze Sache aufzuklären und ihn um Verzeihung zu bitten. Versöhnt nimmt ihn der Onkel gütig auf, setzt ihn als seinen Erben ein, und der befreite Felder wird nun der Gutsverwalter des Malers.

11. Bändchen:

1. **Bruder Unsin.** Scherz in zwei Aufzügen. 42 S. Kl. 8°. Vier männliche Rollen. Scenerie: Ein einfaches und ein besseres Zimmer.

Ein spaßhaftes Stück, das, gut auswendig gelernt und frisch und flott gespielt, die Zuschauer erheitern und ihnen eine amüsante Fastnachtsstunde bereiten wird.

Peter Unsin, ein aus einem armen Bäckerjungen durch Fleiß und Sparsamkeit nach und nach zu einem reichen, wunderlichen Privatier emporgestiegenes Glückskind, ärgert sich fortwährend über seinen Namen „Unsin“ und kommt vollends in wüthende Raserei, wenn er denselben gar mit zwei „n“ geschrieben findet oder auch nur das Wort „Unsinn“ hört, führt aber nichtsdestoweniger selbst das Wort „Unsinn“ oft im Munde, besonders, wenn er seinem flotten, auf seinen Namen stolzen Bruder Christian Unsin, einem Maler und leichtsinnigen Lebemann, Geld vorstrecken soll, oder sein schlauer, leichtfertiger, lebenslustiger Diener Damian Adler eine Dummheit begeht; ärgert sich aber auch höchlich darüber, dass seine Schwester, sich ihres Namens schämend, einen nichts habenden Rosenkron geheiratet und sich nun über den Namen und das Hagestolzleben des Bruders lustig macht. Voll Aerger darüber, dass er seines Namens wegen in seinem kleinen Wohnorte so vielen Neckereien und Spöttereien ausgesetzt ist, entschließt sich endlich der ehrsame, sparsame und reiche Rentner Peter Unsin in die Fremde zu reisen, in welchem Beschlusse ihn sein pfiffiger, lebenslustiger Diener Damian Adler möglichst bestärkt und, um ungenierter zu sein und doch alle Briefe &c. zu bekommen, nimmt Peter den Namen seines Dieners Adler an, während dieser sich Unsin nennt. Sie kommen so nach Wien; hier aber führt nun Damian Unsin auf Kosten seines Herrn ein so lockeres Leben und macht so viele Schulden, dass endlich die Polizei nach ihm fahndet — und nun wäre bald der wahre Peter Unsin eingesperrt worden, und zwar gerade in dem Augenblicke, wo er abreisen wollte, um die ihm zugefallene Erbschaft eines reichen verstorbenen Onkels anzutreten. Durch das reiche Erbe kommt der Name Unsin wieder zu Ehren und Bedeutung. Bruder Maler trifft nach langem Suchen in Wien endlich Peter Unsin, beide bezahlen die Schulden des lockeren, sonst treuen Dieners, und so löst sich aller Unsinn bei den Unsin zuletzt auf in Glück und Freude.

2. **Der Holzhacker.** Märchen in einem Aufzuge. 8 S. Kl. 8°. Drei männliche Rollen. Schauplatz: Wald.

Ein gereimtes Declamationsstück, welches zeigt, dass man mit seinem Lohn zufrieden sein und Gottes Wege nicht tadeln soll.

Der arme Holzhacker Peter ist mit seinem harten Schicksale unzufrieden, beneidet die Reichen und wünscht sich Reichthum. Da erscheint ein Engel, gibt ihm Wunschesgewalt, und sogleich begehrt der Holzhacker, dass alles, was er berühre, zu Gold werden möge. Der thörichte Wunsch wird gewährt und nun wäre Peter bei allem Golde bald verhungert und verdurstet. Da kommt auf sein Verlangen wieder der Engel, befreit den Peter vom Zauber, segnet ihn — und Peter ist fortan mit seinem Lose zufrieden.

b) **Jugend- und Schultheater** von dem Verfasser des „Uhrenhändler vom Schwarzwalde“.

1. Bändchen. 146 S. Kl. 8°. Cart. M. 1·20 = *K* 1·44:

1. **Der Hermeskopf.** Lustspiel in zwei Aufzügen. 22 S. Sechs männliche und eine weibliche Rolle. — Recht ergötzlich und auch mit geringem Apparate von Schulkindern aufführbar.

Baron Fels, ein enthusiastischer Freund alter Münzen, wird während seiner Abwesenheit copiert durch seinen vorwitzigen und schalkhaften Diener; dieser aber, als Baron sich gerierend, kommt in die spassigsten Situationen und wird, während er andere narrt, selbst von einem Handelsjuden mit einem falschen Hermeskopfe genarrt. Als Schauplatz dient ein nettes Wohnzimmer.

2. **Das blaue Wunder.** Posse in einem Aufzuge. 8 S. Fünf männliche Rollen. Scenerie: Ein freier Platz.

Eine gereimte, lustige, kurze und nicht gar schwer aufführbare Posse, die gut als Nachspiel zu einem längeren Faschingsspiel dienen kann. — Ein verschmitzter Quacksalber sucht vergebens einen über die theueren Zeiten sein Herz ausschüttenden Bauern um einige Gulden leichter zu machen, überredet dann aber einen dummen, eitlen Bauernbuben, ihm all' sein Geld dafür zu geben, dass er ihm durch eine Wundersalbe die abnorme und enorme Nase kleiner, normal und schön mache. Während nun der dumme Tölpel das ihm vom Doctor in einer Büchse übergebene Wunderpulver hoffnungsvoll ins Gesicht sich bläst und zum Gelächter seiner Kameraden davon über und über blau wird, hat sich der Wunderdoctor mit dem Gelde längst über alle Berge gemacht.

Tendenz: Auch manche gescheit sein wollende Leute lassen sich nur zu oft blaue Wunder vormachen.

2. Bändchen. 140 S. Kl. 8°.

1. **Der Nachtwächter.** Lustspiel in vier Aufzügen. 32 S. Sieben männliche und zwei weibliche Rollen. — Ein recht drolliges, interessantes Lustspiel, in welchem in ergötzlicher Weise die Paschawirtschaft eines anmaßenden, despotischen Bürgermeisters eines Landstädtchens, die Großsprecherei und Oppositionslust seiner Räthe in seiner Abwesenheit und deren sclavische Kriecherei, wenn er gegenwärtig ist, zur Darstellung kommt, zugleich aber auch berichtet wird, wie sich der gestrenge Herr Bürgermeister vor seiner besseren Ehehälfte fürchtet, und um freier zur Nachtzeit kneipen zu können, selbst zeitweilig den Nachtwächterdienst übernimmt, wobei er aber, ohne sie zu kennen, sie des Diebstahles und der Mordbrennerei &c. verdächtig, einsperren läßt, worauf die drollige Geschichte sich endlich aufklärt. — Zur Scenerie wird erfordert: Eine Rathsstube, ein besseres Zimmer, Stadtplatz.

2. **Der Bärenwirt.** Lustspiel in zwei Aufzügen. 30 S. Vier männliche und eine weibliche Rolle. Scenerie: Freier Platz, Wirtsstube.

Ein amüsantes, gereimtes Lustspiel für reifere Spieler.

Inhalt: Dem strammen Bärenwirt hat sein Sohn zu wenig Anstand, Zucht und Courage; drum soll er Soldat werden, um Manieren zu lernen. Das gefällt aber weder dem Fritz, noch seiner zärtlich besorgten Mutter. Um den Vater umzustimmen, wird so eine Art Verschwörung angezettelt: Zwei Musikanten verkleiden sich als hohe Militärs, kommen zum Bärenwirt und wollen mit Gewalt den Fritz assentieren. Dabei zeigen sie sich als wahre Ideale von Impertinenz und Grobheit, so dass der Herr Wirt den Respect vor dem Soldatenstande ganz verliert und nun sogar tief in den Geldsack greift, um Fritz loszukaufen.

3. Bändchen:

1. **Der Räuberhauptmann.** Ein Lustspiel in zwei Aufzügen. Sieben männliche Rollen. Als Scenerie: Ein ärmliches Stübchen und ein Amtszimmer. Fichtner hat als Schauspieler die Rolle eines Räuberhauptmannes zu spielen; seine lauten Vorübungen und Declamationen erwecken den Verdacht, er sei ein wirklicher Räuber, was mancherlei Verwirrung zur Folge hat.

2. **Das Schützenfest.** Lustspiel in drei Aufzügen. Sieben männliche Rollen. Die Handlung spielt sich ab auf der Straße und im Gefängnisse. Ein Bauer und sein Sohn besuchen das Schützenfest, angeheitert machen sie Excess und gerathen in den Arrest.

3. **Der g'scheite Damian.** Posse in einem Aufzuge. Vier männliche Rollen. Freier Platz mit Gebüsch. Ein kleiner Schwank in Versen. Mehrere

[illegible] der sich für einen „Sieben-g'scheit" hält, um sein Essen.

Die drei [illegible], für größere [illegible], von besonderer Wirkung werden sie kaum sein.

b) Verschiedenes.

Verlagswerke von Benziger & Comp. in Einsiedeln.

Vor allem machen wir auf die folgenden, sehr brauchbaren Bücher religiösen Inhaltes aufmerksam:

Die katholische Jungfrau. Gebet- und Unterrichtsbuch im Geiste der [illegible] von [illegible], [illegible] 12°. 4[illegible] S. Geb.

Das [illegible] Der [illegible] enthält vier Abschnitte. [illegible] Gebete, [illegible]; der zweite enthält [illegible], [illegible] für die einzelnen [illegible], im dritten [illegible] eine [illegible] Auswahl von Gebeten beim Empfange der heiligen Sakramente der Buße und des Altares, der vierte [illegible]. Den [illegible] Schluß bilden [illegible] über die Standeswahl. Der Ton ist [illegible]. Das [illegible] ist [illegible].

Jesus an die Jungfrau. Unterrichts- und Gebetbuch für katholische Jungfrauen. 12°. [illegible] S. [illegible]

[illegible]: Unterricht für Jungfrauen über die kirchliche Lehre vom [illegible], [illegible], über die Bewahrungsmittel der [illegible]. Dann kommt der Gebetsteil, tägliche Gebete, für [illegible] und drei Meßandachten für die heiligen [illegible] und zu Ehren der [illegible], für Kranke, [illegible], Lieder. Das Büchlein ist gut, [illegible] einen besonderen Wert: wenn die [illegible] und [illegible] wären, würden viele Jungfrauen dankbar sein.

Wenn wir auch eine wahre Legion von Jungfrauenbüchlein haben, werden sich die beiden [illegible] doch einen Ehrenplatz darunter erobern. Die Ausstattung ist bei beiden eine sehr gefällige.

Consilia oder [illegible] Worte an katholische Töchter von F. L. Bärnreither. 4. Auflage. [illegible] 27[illegible] S. [illegible] gebunden.

Wir haben das [illegible] Buch schon früher empfohlen, möchten aber auch der neuen 4. Auflage Worte der [illegible] Anerkennung mitgeben. Das Buch hat eine edle Aufgabe: es soll Mädchen, die der Schule entwachsen sind, die das [illegible] verlassen und nun in die Welt eintreten, Führer und Ratgeber sein [illegible] nicht bloß in religiösen Angelegenheiten, sondern auch in Dingen, die das [illegible], den gesellschaftlichen Verkehr, die Erfüllung der [illegible], die Berufswahl u. [illegible] betreffen. Das Buch ist sehr gut, die [illegible] zeigen reiche Erfahrung. Die Empfehlung des Bischofs von Linz, der Segen, den der heilige Vater dem Werke gespendet, sind wohlverdient.

Grüaß Gott. Volks- und [illegible] aus der Schweiz von Georg Baumberger. Illustriert von Hans Wieland. Gr. [illegible]. 329 S.

Innige Naturbetrachtung, liebe- und verständnisvolle Beobachtung und Auffassung des Volkslebens und seiner Äußerungen, [illegible], sittliche und glaubensvolle Weltanschauung machen das mit allem Humor gewürzte Buch für gebildete Stände, namentlich für Studierende der höheren Classen, sehr empfehlenswert.

Das geheimnisvolle Strandgut. Nach dem Französischen von M. de Nauteuil. Mit [illegible] Illustrationen. 1[illegible]. 271 S. Geb.

Zwei ihrem Charakter nach ganz verschiedene Kinder werden aus einem Schiffbruche gerettet und von einer edlen Familie aufgenommen. Der Knabe ist ein unbändiger Wildfang, der allen besseren Einflüssen widersteht und in einen immer tieferen Abgrund der Verkommenheit und Undankbarkeit geräth. Das Mädchen ist von Anfang an die Freude und der Stolz der Ziebeltern. Der

Hauptinhalt des Buches bildet die Erzählung von den Erlebnissen einzelner Familienglieder auf dem Schiffe und im Krimkriege. Besonders begeistert sind wir nicht für den Inhalt des sonst prächtigen Buches — spannende Momente fehlen ganz. Die Launen eines Affen, Hundes und einer Katze werden des Langen und Breiten beschrieben. Seite 85—90 enthält wahre Wunderdinge von der klugen Berechnung und Ueberlegung der Elefanten.

Melchior Paul von Deschwanden. Ein Leben im Dienste der Kunst und der Religion. Von Dr. Albert Kuhn.

Der gelehrte und durch seine gediegenen Werke weithin bekannte Verfasser verstand es, aus dem ungemein reichhaltigen Materiale, das ihm zu Gebote stand, ein herrliches Lebensbild Deschwandens zu zeichnen, der als Mensch, Christ und Künstler gleich hervorragend war. Der Verfasser behandelt das Jugendleben des Künstlers, seine Berufswahl, seinen Bildungsgang, den Aufenthalt im Eldorado aller Künstler, in Florenz und Rom, wo er für sein künstlerisches Schaffen in die rechten Bahnen geleitet wurde, so dass man von ihm sagen kann: er hat seine Kunst in den Dienst der Religion gestellt und als Endziel für alle seine Werke gesetzt: Gottes Verherrlichung. Sowohl die Mittheilungen über Leben und Charakter des großen Künstlers, als auch die Schilderungen seiner künstlerischen Thätigkeit sind hochinteressant und sehr lehrreich. Von Seite 261—295 ist das Verzeichnis der von Deschwanden gemalten Oelbilder, von 1840—1881 eine ganz staunenswerte Anzahl. Eine Menge von Bildern, Copien, Studienblättern, Entwürfen ist in den Text eingefügt. Die Ausstattung ist künstlerisch.

Wegweiser für die christliche Jugend. Von Domcapitular J. Deutz. 4. Auflage. L. Auer in Donauwörth. 12°. 368 S. Geb. M. 1.50 = *K* 1.80.

Als Angebinde für die aus der Schule tretende Jugend sehr geeignet. In 36 kurzen Ermahnungen werden junge Leute beiderlei Geschlechtes in allem unterwiesen, was ihnen nöthig ist, um die Tugend zu schützen, zu bewahren, in allen Gefahren und Lagen des jungen Lebens sich zurechtzufinden. Mehr als hundert Seiten sind den Gebeten gewidmet u. zw. den täglichen Gebeten, Mess-, Beicht- und Communionandachten, der Verehrung der Heiligen u. s. w. Die Sprache setzt beim Kinde gute Kenntnisse und Lesegewandtheit voraus.

Der Kreuzweg Christi, unser Lebensweg. Die vierzehn Kreuzwegstationen in sieben Kreuzwegübungen, auch als Betrachtungen für jeden Tag der Fastenzeit verwendbar, von C. L. Knauer, Pfarrer. C. A. Seyfried in München. 12°. 324 S. Geb.

Der Verfasser gieng von dem Gedanken aus, dass besonders in der Fastenzeit, in der die Kreuzwegandacht so eifrig geübt wird, eine Abwechslung in den dabei zu verrichtenden Gebeten sehr erwünscht ist und dass man nirgends so zu nützlicher Betrachtung disponiert ist, wie vor den Kreuzwegbildern. Für diese bietet er nun reichlichen Stoff — wer sich desselben bedienen will, muss jedoch hinlänglich Zeit haben, denn die Andachten unseres Buches sind lang — aber man muss sagen, sie sind geeignet, segensreich in das Seelenleben des Andächtigen einzugreifen. Dieser betrachtet in der ersten Kreuzwegübung Jesus auf dem Kreuzwege als Vorbild; in der zweiten vergleicht der Verfasser den Kreuzweg Christi mit unserem Lebenswege, der ein Weg der Unschuld sein soll, für den Sünder jedoch ein Weg der Buße; auch die dritte und vierte Uebung sucht zur Buße und Umkehr zu bewegen, die fünfte dient der wahren Gottes- und Nächstenliebe, die sechste ist ein Uebungsschule für unser Standeskreuz, die letzte ist den Bedürfnissen der verschiedenen Altersstufen angepasst.

Armenseelen-Trost. Ein Andachtsbuch für alle Freunde der armen Seelen im Fegfeuer, sowie zum Gebrauche am Kranken- und Sterbebette. Von Simon Knoll, Stadtpfarrer. 2. Auflage. 1899. L. Auer in Donauwörth. 12°. 414 S. Geb. in Leinwand.

Das Büchlein kann man mit Fug und Recht einen tröstenden, helfenden Engel nennen, der an die Seite des Schwerkranken, ans Sterbebett tritt und dort gefühlvolle Worte des Trostes, der Beruhigung und Stärkung spricht, sich

auch der abgeschiedenen Seele annimmt, die Andacht zu der armen Seele durch Belehrungen und Darreichung kräftiger Gebete wirksam fördert.

Monika. Zeitschrift für katholische Mütter und Hausfrauen. Herausgegeben von Ludwig Auer, redigiert von E. M. Zimmerer. 31. Jahrgang. 1899. L. Auer in Donauwörth. Jährlich 52 Nummern in Groß 4°. Preis mit der Gratisbeilage „Schutzengel" halbjährlich M. 1.— = *K* 1.20.

Schon seit geraumer Zeit liegt der Jahrgang 1899 vor uns — erst jetzt fand sich die Zeit zur Durchlesung und Prüfung des Inhaltes: wir müssen gestehen, dass nicht bald ein Werk uns mit so großer Befriedigung erfüllt hat, wie die „Monika". Mit wahrer Freude empfehlen wir die schon so lange bestehende Zeitschrift auf das Nachdrücklichste, besonders an Mütter und Hausfrauen: sie werden den größten Segen daraus schöpfen. Vorzügliche Kräfte arbeiten für die Zeitschrift. Auf die Reichhaltigkeit und Verwendbarkeit lassen die folgenden Capitel des Jahrganges 1899 schließen: Selbsterziehung, Kindererziehung (geistige und körperliche), Familien- und Eheleben, Frauen- und Dienstbotenfrage, Hauswirtschaftliches, Gesundheits- und Körperpflege, einschließlich Hausapotheke, Handarbeiten, Küche, Wäsche und Fleckenreinigung, Haus- und Gemüsegarten, Geflügelzucht, Lebensbilder, Erzählungen, Gedichte, Vereine und Institute, Sprüche, Lebensregeln, Erziehungsgrundsätze. Wie reich ist der Inhalt! Keine Seite der beruflichen Thätigkeit der Frau ist übersehen, die Belehrungen sind anziehend geschrieben, die Erzählungen sind durchaus erbaulich — kurz, die „Monika" ist die beste von allen Unternehmungen dieser Art, brauchen können sie die Frauen aller Stände, kaufen kann sie selbst die ärmere Frau ob des billigen Preises. Der „Schutzengel" erhöht noch den Wert der Zeitschrift, er ist für die Kinder bestimmt. In vielen tausenden von Exemplaren wandert das liebe Blättchen unter die Kinderwelt und trägt so vieles zur Unterhaltung, Belehrung und Erbauung der Kleinen bei. Gedichte, Erzählungen, Lebensbilder, Ermahnungen, z. B. an die Erstcommunicanten, für die Feier der heiligen Zeiten, Belehrungen über das Jubeljahr u. s. w. — alles in kindlichem, herzlichen Tone — bilden den Inhalt. Der „Schutzengel" ist auch separat zu haben, alle vierzehn Tage eine Nummer in 8°. Preis 79 Pfennig = *K* —.96. Der schöne Bilderschmuck ist noch eigens zu erwähnen.

Das kleine Ave Maria. Kinderzeitschrift, redigiert vom Onkel Fritz (Friedrich Pesendorfer). 2. Jahrgang. Pressverein in Linz-Urfahr. Jeden Monat zwei Nummern. Preis für ein Jahr 72 *h* (bei Bezug von mehreren Exemplaren Rabatt). Einbanddecke 40 *h*.

Redacteur Director Pesendorfer besitzt eine eigene Gabe, populär, herzlich und kindlich zu schreiben; so brachte er es zustande, seiner von ihm gegründeten Zeitschrift „Ave Maria" eine ganz ungeahnte Verbreitung zu verschaffen. Damit auch die Kinderwelt bedacht ist, gibt er als Beilage (auch separat) „das kleine Ave Maria" heraus, dessen Inhalt Religiöses, Erzählungen und Märchen, Belehrendes und Erheiterndes, Gedichte, Räthsel, Sprüche, Gratulationsverse enthält. Viele Bilder zieren diese empfehlenswerte Kinderzeitschrift.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Auf die Ertheilung der Lossprechung vergessen.)

Cajus wird zu einem Sterbenden gerufen behufs Ertheilung der heiligen Sacramente. Er hört die Beicht des Sterbenden, gibt ihm die heilige Communion, die letzte Oelung und die Generalabsolution. Erst als er nach Hause zurückgekehrt ist, fällt ihm ein, dass er vergessen hatte, die sacramentale Lossprechung zu ertheilen. Er geht daher zurück zum Kranken, erweckt mit ihm nochmals Reue und Leid

und ohne ihm weiter von priesterlicher Lossprechung etwas zu sagen, spricht er die Worte der sacramentalen Lossprechung über ihn aus.

Hat Cajus recht gehandelt? Oder vielmehr fragen wir: 1. War Cajus gehalten, zurückzukehren und den Sterbenden zu absolvieren?

2. Ist die Absolution, wie sie Cajus gespendet hat, giltig gewesen, obgleich über eine Stunde zwischen der Beicht und der zuletzt ertheilten Absolution verflossen war?

3. Hätte Cajus zur größeren Sicherstellung der Lossprechung den Kranken nicht aufmerksam machen müssen, dass er ihn jetzt absolvieren wolle?

Die Antwort auf alle diese Fragen ist einfach und bedarf nur einer kurzen Begründung.

1. Die Pflicht, den Sterbenden giltig zu absolvieren, beruht auf einem doppelten Grunde, nämlich sowohl darauf, dass das ewige Heil des Sterbenden möglichst sicherzustellen ist, und dann darauf, dass nach göttlichem Rechte die Sünden der Getauften, wenn möglich, der Schlüsselgewalt wirksam unterworfen werden müssen. Diese Unterwerfung findet ihren Abschluss durch die sacramentale Lossprechung; das göttliche Recht oder das göttliche Gebot hat also nicht schon dann seine Erfüllung gefunden, wenn der Pönitent die Sünden gebeichtet hat, sondern wenn der Priester die gebeichteten Sünden vermöge der Schlüsselgewalt direct absolviert. Die Erfüllung dieses göttlichen Gebotes drängt besonders in der Todesgefahr; deshalb wird alsdann die Pflicht des Sünders zu beichten und die Pflicht des Beichtvaters zu absolvieren, brennend. In unserem Falle hat das Beichtkind seinerseits die Pflicht erfüllt; der Beichtvater Cajus hat *seine* Pflicht aus Versehen nicht erfüllt. Unzweifelhaft muss er die Erfüllung dieser Pflicht nachholen, falls ihn nicht ein wichtiger Grund entschuldigt. Ob der Weg, den er wieder zurückzulegen hat, einen Entschuldigungsgrund abgibt, falls bloß die Pflicht, dem göttlichen Recht der Schlüsselgewalt Rechnung zu tragen in Frage kommt, hängt von der Länge des Weges und von anderen dringlichen Geschäften ab, welche bei dem Zurückkehren zum Kranken mussten versäumt werden. Der Grund braucht nicht ein *sehr schwerwiegender* zu sein, um *nach dieser Hinsicht* zu entschuldigen.

Schwerwiegender müsste durchaus der Grund sein, wenn die Sorge für die größere Sicherheit des Seelenheils des Kranken in Betracht kommt. Denn liegt auch nur ein geringer Zweifel über die genügende Sicherheit desselben vor, so muss auch mit recht erheblichem Ungemach ein auch schuldlos begangener Fehler gutgemacht werden. Es fragt sich nun, ist wirklich durch die heilige Communion und letzte Oelung genügende Sicherheit geboten?

Bezüglich der heiligen Communion ist die Wirkung, dass durch sie derjenige gerechtfertigt werde, welcher sie schuldlos im Stande der Sünde, aber mit voraufgegangener Attrition empfängt, zwar *wahrscheinlich*, aber nicht sicher. Also auf den Empfang der heiligen

Communion darf Cajus ein Zuhauſebleiben nicht ſtützen. — Bezüglich der heiligen Oelung iſt die Wirkung moraliſch gewiſs. (Vgl. darüber des Verfaſſers Theol. mor. II, n. 568). Da jedoch einige auch bezüglich dieſes Sacramentes Zweifel erheben wollen, ſo ſind dieſe, wenn auch recht ſchwachen Zweifel Grund genug, um in dem Falle des Cajus ſich eher für die Pflicht, die Losſprechung nachholen zu müſſen, zu entſcheiden, zumal da es ſich um einen Sterbenden handelt und der Spruch zur Anwendung zu kommen hat: Nulla sat magna securitas, ubi periclitatur aeternitas.

2. Daſs zwiſchen Beicht und Losſprechung der Zeitraum einer Stunde lag, macht die Losſprechung nicht ungiltig Der Zuſammenhang zwiſchen Materie und Form iſt je nach der Beſchaffenheit der verſchiedenen Sacramente verſchieden zu beſtimmen. Wie bei weltlichem Gericht Anklage, Unterſuchung und Richterſpruch nicht in derſelben Sitzung nothwendig ſind, ſo auch nicht beim Bußgericht; wenn auch nicht gerade ein ſolcher Zwiſchenraum, wie es beim erſteren durchaus ſtatthaft iſt, auch bei letzterem immer ungefährlich wäre. Der heilige Alphons ſagt lib. 6 n. 9. bezüglich der Meinung, daſs die Abſolution auch eine Stunde nach der Beicht noch giltig ſei, „videtur accepta esse apud omnes“.

3. Die ſoeben angeführten Worte beziehen ſich auf die Abſolution, welche nach einer Stunde ohne weiteres Wiſſen und ohne weiteren Act des Pönitenten dieſem ertheilt wird; ſie hat alſo umſo größere Sicherheit, wenn Cajus nochmals Reue und Leid mit dem Sterbenden erweckte.

Was alsda die genügende Verbindung zwiſchen Materie und Form des Sacramentes angeht, ſo iſt jeder Zweifel an der Giltigkeit ausgeſchloſſen. Zweifel an der Giltigkeit könnte nur daher kommen, daſs vielleicht der Pönitent unterdeſſen wieder eine ſchwere Sünde könnte begangen haben. Dann allerdings müſste eine neue Beicht und ein neuer bewuſster Wille, die Losſprechung empfangen zu wollen, hinzutreten. Doch dieſe Unterſtellung darf in unſerm Fall als ausgeſchloſſen angeſehen werden, weil anzunehmen iſt, daſs der Kranke alsdann ſich würde angeklagt haben. — Nichtsdeſtoweniger hätte Cajus ganz gut gehandelt, wenn er den Kranken ermahnt hätte, er wolle ihn jetzt abſolvieren (ſein früheres Vergeſſen brauchte er dabei nicht einmal einzugeſtehen). Auffallend iſt ein häufigeres Abſolvieren beim Sterbenden nicht. Da es ſich aber um den actuellen Empfang eines Sacramentes handelt, ſo iſt es immer ziemlich, daſs der Empfänger actu darum wiſſe und im Augenblick ſelber es mit größerer Andacht und folglich mit größerer Frucht empfange, falls nicht höhere Gründe entgegenſtehen. Daſs Cajus darauf nicht geachtet hat, iſt nicht gerade ein Fehler, den er begieng; doch wäre es beſſer geweſen, daſs er, wenn thunlich, den Kranken auf die zu ertheilende Losſprechung hätte aufmerkſam gemacht.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Cooperatio.)** In einem Städtchen ist eine Musikcapelle. Torquatus, ein Mitglied derselben, ist Familienvater, lebt einzig und allein vom Erträgnisse dieser seiner Stelle und steht sich dabei ziemlich gut. Nun muss er aber sehr oft bei protestantischen Leichenbegängnissen spielen und bei Tänzen, und bei diesen nicht selten auch schamlose Stücke. Der Musikdirector erklärt: Entweder spielen Sie immer mit, und alles, was ich spielen lasse, oder Sie sind entlassen. Torquatus, ein gewissenhafter Katholik, frägt seinen Beichtvater, was er in dieser Lage zu thun habe. Was ist ihm zu antworten?

Kann Torquatus einen anderen Erwerb finden, um davon mit seiner Familie anständig zu leben, so ist ihm ohne Zweifel zu rathen, die Musikcapelle zu verlassen. Ist solches aber nicht möglich, so fragt es sich, ob ihn seine Nothlage entschuldige, auf obgenannte Weise bei protestantischen Begräbnissen und bei Tänzen als Musiker mitzuwirken. Die doppelte Gefahr, dabei selbst an seiner Seele Schaden zu leiden und Anderen Aergernis zu geben und zu ihren Sünden mitzuwirken, scheinen ihm solches zu verbieten.

Was nun die eigene Gefahr anbelangt, so dürfte es für den gewissenhaften Familienvater nicht so schwer sein, dieselbe durch Reinheit der Absicht und durch Wachsamkeit und Gebet zu einer sehr entfernten zu machen.

Viel bedenklicher erscheint aber seine Theilnahme an einer akatholischen Cultushandlung und an den fremden Sünden auf dem Tanzboden. Darum sind eben diese zwei Punkte näher zu betrachten.

1. Was nun die Musik bei protestantischen Leichenbegängnissen anbelangt, so ist zu unterscheiden, ob das Mitwirken zu derselben als eine formelle Theilnahme an einer akatholischen Cultushandlung zu betrachten ist, oder nur als eine materielle. Formell ist eine solche Theilnahme dann, wenn sie einen Theil des verbotenen Ritus ausmacht oder ein Ornament desselben ist, wie z. B. Orgelspielen oder Singen zum akatholischen Gottesdienste. In diesem Falle kann die Theilnahme durch keine Noth entschuldigt werden, da sie ihrem innersten Wesen nach verwerflich ist. In diesem Sinne verbieten die Auctoren den Katholiken das Singen, Respondieren und Orgelspielen beim akatholischen Gottesdienste. (Vgl. Marc. n. 433 [2]. Lehmkuhl n. 656 und ausführlicher Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift“, J. 1886, S. 614 u. s. f.)

Hat aber die Capelle, bei der Torquatus mitwirkt, bei den protestantischen Leichenbegängnissen nur wie bei einer rein weltlichen Gelegenheit Trauermärsche u. s. w. zu spielen, so kann sein Mitwirken wohl ebensowenig als die Leichenbegleitung der Trauergäste als formelle Theilnahme an einer akatholischen Cultushandlung betrachtet werden, sondern sie ist vielmehr wie diese rein materiell und kann damit aus einem gerechten Grunde, wie z. B. aus dem Grunde bürgerlichen Anstandes, toleriert werden. „Funus deducere usque

ad fores templi vel coemeterii censetur civile obsequium. Marc. n. 432 [2]. Und Lehmkuhl erlaubt n. 656 [2] „instrumentorum musicorum concentus inter ritum quidem religiosum, sed non ut ejus pars vel ornamentum, sed e. g. in honorem principis acatholici praesentis“.

2. Das zweite Bedenken, welches gegen Torquatus zu sprechen scheint, ist die Frage, ob sein musikalisches Mitwirken bei Tänzen und darunter nicht selten auch bei schamlosen Stücken nicht eine formelle Cooperation und als solche absolut unstatthaft ist. „Cooperatio formalis ad peccatum alterius semper intrinsece mala est, atque ideo nunquam licita.“ Aertnys l. II. n. 77. Derselbe Auctor sagt: „Cooperatio formalis est vel ex fine operis vel ex fine operantis. n. 76. Letzteres ist bei Torquatus, der die Sünden anderer sicher nicht intendiert, offenbar nicht der Fall. Was aber den finis operis anbelangt, so gilt als Regel: „Cooperatio est formalis, quae concurrit ad malam voluntatem alterius praestando operam, quae suapte natura ad malum ordinata est vel pars illius est.“ Nun dürfte es aber schwer nachweisbar sein, dass das Spielen eines musikalischen Instrumentes, selbst bei einem an sich schamlosen Stücke, als eine Handlung betrachtet werden müsse, „quae suapte natura ad malum ordinata vel pars illius est“. Anders verhält es sich natürlich mit dem Singen eines schamlosen Textes.

Wenn wir auch zugeben, dass die Cooperation des Torquatus bloß materiell und darum im Nothfalle auch nicht durchaus verboten sei, so scheint doch sein Mitwirken zu solchen Tänzen für alle, die es erfahren, ein schweres Aergernis zu sein, und dies umsomehr, als er sonst für einen rechtschaffenen Mann gilt. — Dieses Bedenken ist in der That nicht zu verachten, und darum ist Torquatus auch ohne Zweifel verpflichtet, das fragliche Aergernis nach Kräften zu verhüten, indem er sich wenigstens in bekannten Kreisen mit seiner Nothlage entschuldigt, solche Missbräuche ohne Rückhalt tadelt und ein gutes Beispiel gibt, so dass es genugsam bekannt wird, dass er nur ungern und durch die Umstände gezwungen, bei protestantischen Leichenbegängnissen und zu gefährlichen Tänzen mitspiele. Wenn er das gethan hat, so dürfte er des zu befürchtenden Aergernisses wegen wohl kaum verpflichtet sein, aus der Musikcapelle auszutreten, „cum charitas, vi cujus scandalum tollere deberet, non obliget cum tanto incommodo“. Aertnys n. 317.

So sehr es auch im Interesse der Sittlichkeit zu wünschen ist, dass Gastwirte und andere, welche sittengefährliche Lustbarkeiten und Tänze veranstalten, weder Spielleute noch Tänzerinnen finden möchten, wie man sowohl in älteren, als auch in neueren Chroniken über Volksmissionen solche erfreuliche Beispiele findet, so dürfen wir doch dem einzelnen, wie hier Torquatus, nicht eine Last auferlegen, zu

der ihn die Grundsätze der Moral unter so großen Schwierigkeiten nicht zu verpflichten scheinen.

Wien. P. Joh. Schwienbacher, C. ss. R.

III. **(Legitimität des Kindes.)** Die verehelichte A. hatte sich mit dem gleichfalls verheirateten B. vergangen und kam dadurch in gesegnete Umstände. Bald darauf hatte sie auch ehelichen Umgang mit ihrem Manne C. Bei der Taufe schreibt der Seelsorger das Kind nicht als ehelich ein, sondern macht den C. aufmerksam auf § 158 des b. G. Die A. hatte nämlich ihrem Gemahl ihren Fehltritt eingestanden und dieser erzählte vor der Taufe dem Geistlichen den ganzen Sachverhalt. A. bezeichnet bestimmt den B. als Vater; zudem hat der kleine Weltbürger eine frappante Aehnlichkeit mit B. Diese Gründe veranlassen den Pfarrer, das Kind nicht unter dem Namen des C. einzutragen; er werde, so erklärte er, drei Monate warten; kommt bis dahin keine Entscheidung an das Pfarramt, so werde der Täufling dem C. zugeschrieben.

B. erklärt sich bereit, Entbindungskosten und für mehrere Jahre einen Alimentationsbeitrag zu leisten; C. ist damit einverstanden, reclamiert nicht und wird schließlich als Vater ins Taufbuch eingetragen. Der Pfarrer fasst eine geheimzuhaltende Urkunde ab, in der der Stand der Frage getreu geschildert wird und damit „hatte die Geschichte ein Ende“, wie der Pfarrer gerne zu sagen pflegte.

Manche Matrikenführer meinen, wenn sie die moralische Ueberzeugung haben, der Täufling sei die Folge eines Ehebruches &c., das Kind ohneweiters als unehelich in das Taufbuch eintragen zu können.

Der kirchenrechtliche Grundsatz: pater est is, quem nuptiae demonstrant — wäre zwar sattsam bekannt; aber die Mutter gesteht es selbst, das Kind sieht dem Ehebrecher ganz ähnlich — ergo unehelich, denkt Mancher.

Der Matrikenführer ist, so lange ihm nicht eine gerichtliche Sentenz zukommt, nicht berechtigt, die eheliche Geburt des Kindes in Zweifel zu ziehen. Dies lehrt das canonische und das bürgerliche Recht.

Gasparri de matrim. t. II. 233: „Proles, quae stante matrimonio nascitur, praesumitur nata ex usu ejusdem matrimonii seu ex marito ab uxore genita, nisi aliud evidentissime probetur. Haec probatio evidentissima non est ex simplici facto, quod mater adulterium commiserit, quia id solum evidentissime non evincit adulterum et non maritum esse patrem; ideoque haec habenda est legitima. Imo nec est probatio evidentissima, si mater fide dignissima moriens juramento id solemniter affirmaverit, nisi talia proferat indicia, quae in foro exteriori satis forent, tum quia „nulla est causa, quae unius testimonio quamvis legitimo terminetur“, tum quia non meretur fidem allegaus turpitudinem suam. Exinde deducimus nec esse probationem evidentissimam, si etiam pater adulter id

fassus fuerit: ac proinde filius adhuc posset jura legitimorum tuta conscientia sibi vindicare."

Rosset. de matrim. Band 5. 487 bespricht auch die Aehnlichkeit mit dem vermeintlichen Vater und schreibt: „licet enim pluries ac saepius uxor cum alieno se commiscuerit, proles reputanda est ut legitima. Proceditque hoc, licet proles quam similis sit viro adultero, dissimilis autem marito. Alias enim parentes facile possent exhaeredare prolem quam exosam habent, aut ipsi aliter praejudicare."

Der Matrikenführer hat also nicht das Recht, über die eheliche oder uneheliche Geburt in diesem Falle eine Entscheidung zu treffen. Ja, er ist überhaupt nicht in der Lage, in so delicaten Dingen eine Untersuchung anzustellen. Das überläſst die Kirche dem weltlichen Gerichte; da hat der Vater die Vaterschaft zu bestreiten und Beweise zu bringen, daſs er unmöglich Vater sein kann. Bestreitet daher der Vater bei der Taufe die eheliche Geburt, so hat ihn der Seelsorger auf § 158 des b. G. aufmerksam zu machen, das Kind aber trotzdem als ehelich in die Matrik einzutragen und eine Berichtigung dieser Eintragung erst dann vorzunehmen, wenn er auf Grund eines gerichtlichen Urtheiles von der k. k. Statthalterei im Wege des Ordinariates hiezu veranlaſst wird.

Der Ehegatte ist auch nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, die eheliche Geburt des Kindes zu bestreiten. Hält er es für besser zu schweigen, so kann niemand dagegen eine Anregung machen. (Hofkanzleidecret vom 24. Juni 1801).

Macht der Mann von seinem Rechte, die eheliche Geburt zu bestreiten, keinen Gebrauch, so muſs er es dulden, daſs das im Ehebruche erzeugte Kind, als sein eigenes vor dem Gesetze behandelt wird. Zudem ist nicht zu vergessen die Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 31. Mai 1864, Z. 3916: „Ein während des Bestandes einer weder getrennten, noch geschiedenen Ehe geborenes Kind ist, selbst wenn die mehrjährige Abwesenheit des Gatten bewiesen wurde, solange für ein eheliches zu halten, als es nicht über Bestreitung der ehelichen Geburt von dem hierzu nach §§ 158 und 159, b. G. Legitimierten durch Urtheil wider den bestellten Curator unehelich erklärt ist".

Das bürgerliche Gesetz verlangt somit gerichtliche Untersuchung und Urtheil; der Matrikenführer darf also auch nach dem bürgerlichen Gesetz sich nicht beeinflussen lassen, durch Erklärung der Mutter, durch Protest des Vaters, auch nicht durch die Abwesenheit des Vaters, und sollte diese sogar eine lang dauernde sein.

Wann ist also ein Kind als unehelich einzutragen? Seidel-Matrikenführung § 67 — faſst die Antwort in folgende Fälle zusammen:

1. Wenn die Mutter gesteht, daſs sie nicht verehelicht sei oder

ihre eheliche Verbindnng weder durch den Trauungsschein, noch durch die Trauungsmatrik des Matrikenführer, noch durch Zeugen beweist.

2. Wenn die Ehe der Mutter gerichtlich ungiltig erklärt worden ist und nicht wenigstens einem der Scheineheleute die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu statten kommt.

3. Wenn die Mutter zwar giltig verehelicht, aber gerichtlich geschieden ist, das Kind später als im 10. Monate nach erfolgter Scheidung geboren und von dem Ehemann nicht ausdrücklich als das seinige erkannt wird.

4. Wenn die Mutter zwar verehelicht war, die Ehe aber gerichtlich getrennt oder durch den Tod des Mannes oder auf eine andere Weise gesetzlich aufgelöst war und das Kind später als im 10. Monate nach der Trennung oder Auflösung der Ehe zur Welt gekommen ist.

Der Matrikenführer hätte also in dem anfangs erzählten Falle das Kind als ehelich, und zwar sofort, eintragen und daran nichts ändern sollen, bis er eine Weisung vom Ordinariate bekommen hätte. Nach obigem Berichte hätte dem Vater übrigens eine etwaige Einsprache nichts genützt. Das Anfertigen einer Geheim-Urkunde war ganz nutzlos; was schwarz auf weiß in den Matriken steht, entscheidet, sonst nichts.

St. Florian. Professor Alois Pachinger.

IV. **(Ersatzleistung wegen eines aus läßlicher Schuld zugefügten schweren Schadens.)** Einer vornehmen Dame, wir wollen sie Cornelia nennen, ist ein kostbares Armband abhanden gekommen, das trotz aller Nachforschungen nicht mehr zum Vorschein kommt und unwiederbringlich verloren zu sein scheint. Nach einiger Zeit verreist Cornelia auf mehrere Tage. Unterdessen findet Florina, ihre Kammerzofe, das Armband im Garten mitten unter dem Gesträuche. Sie bewahrt dasselbe auf mit dem festen Vorsatze, es ihrer Herrin sogleich nach deren Rückkunft zu übergeben. Allein mittlerweile wird sie zu einer Unterhaltung eingeladen, und da sie von weiblicher Eitelkeit nicht frei ist, möchte sie sich bei dieser Gelegenheit gar so gern mit dem schönen Armband schmücken, um vor ihren Freundinnen zu glänzen und deren Neid zu erregen. Sie kann der Versuchung nicht widerstehen. Jedoch als sie von der Unterhaltung zurückgekehrt, bemerkt sie zu ihrem Schrecken, dass der kostbare Schmuck von ihrem Arme verschwunden ist, und alles Suchen ist vergeblich. Wohl hält sie insgeheim Nachfrage, allein zu einer Verlustanzeige bei der Polizei kann sie sich nicht entschließen, aus Furcht, Cornelia möchte die Sache erfahren und sie aus dem Dienste entlassen.

Nun erheben sich folgende Fragen: I. Hat Florina durch den einmaligen Gebrauch des Armbandes ihrer Herrin schwer gesündiget? II. Hat sie wegen Unterlassung der öffentlichen Verlustanzeige schwer

gesündiget? III. Ist sie zum Schadenersatz verpflichtet, wenn das Armband nicht mehr zum Vorschein kommt?

Antwort auf die I. Frage: Die Sünden gegen den Nächsten sind nach dem Schaden, der dem Nächsten daraus erwächst, und nach dem Unrechte, das ihm dadurch zugefügt wird, zu beurtheilen. „Peccata, quae committuntur in proximum, sunt pensanda per se quidem secundum nocumenta, quae proximo inferuntur, quia ex hoc habent rationem culpae“ (S. Thom., Summ. theol., 2. 2. 9. 73 art. 3). Der einmalige Gebrauch des Armbandes vonseite der Florina kann aber unter den gegebenen Verhältnissen doch nicht als schweres Unrecht gegen ihre Herrin betrachtet werden; und ebensowenig wäre ihr daraus ein Schaden erwachsen, wenn Florina nicht zufälligerweise das Armband verloren hätte. Man kann dagegen nicht einwenden, dass der Verlust infolge des Gebrauches geschehen ist; denn dies war eine rein zufällige Folge, welche von Florina nicht vorausgesehen wurde. Daher kann man wohl mit Recht behaupten, dass sie durch diesen einmaligen Gebrauch des Armbandes an und für sich nicht schwer gesündigt hat, vorausgesetzt, dass sie die erforderliche Vorsicht angewendet, um den wertvollen Schmuck nicht zu verlieren.

Antwort auf die II. Frage: Florina ist jedenfalls verpflichtet, alles das zu thun und zu veranlassen, was zur Auffindung des verlorenen Schmuckgegenstandes nothwendig oder zweckdienlich und zugleich für sie moralisch möglich ist. Es frägt sich daher vor allem, ob die Verlustanzeige bei der Polizei vonseite der Florina zur Auffindung des Armbandes nothwendig oder doch nützlich gewesen wäre. Da Cornelia ohne Zweifel schon nach dem früheren Verluste die Anzeige gemacht und alle zweckdienlichen Daten bei der Polizei deponiert hat, so ist eine neuerliche Anzeige wohl nicht nothwendig und eine wiederholte Bekanntmachung kaum von erheblichem Nutzen; denn ein redlicher Finder wird auch ohne Kundmachung den Fund bei der zuständigen Behörde deponieren, und bei einem unredlichen ist ohnedem jede Kundmachung unnütz. Daher scheint Florina schon aus dieser Ursache zur öffentlichen Anzeige nicht verpflichtet zu sein, wenigstens nicht unter schwerer Sünde. Zudem wäre dies für sie moralisch unmöglich, indem sie sich dadurch der nächsten Gefahr aussetzen würde, ihren guten Ruf zu verlieren. Denn ihre Gebieterin würde dann fast sicher zur Kenntnis des neuerlichen Verlustes gelangen und wahrscheinlich vermuthen, dass Florina das Armband für sich behalten wollte, oder gar dass sie es gestohlen habe. Es ist aber niemand verpflichtet, einen dem Nächsten ohne schwere Schuld zugefügten Schaden dadurch gut zu machen, dass er sich selbst einen noch viel größeren Schaden zufügt. Daraus ergibt sich, dass Florina wegen Unterlassung der Verlustanzeige nicht schwer gesündigt hat. Wohl aber war sie verpflichtet, andere zur Auffindung des verlorenen Gegenstandes dienliche Mittel anzuwenden.

Antwort auf die III. Frage: Nach dem österr. bürgerl. Gesetzb. §§ 979 und 965 würde Florina allerdings zur Ersatzleistung verurtheilt werden und nach einem solchen gerichtlichen Urtheilsspruche wäre sie dazu auch im Gewissen verbunden. Allein, eine andere Frage ist es, ob sie an und für sich, abgesehen von einem gerichtlichen Urtheile, im Gewissen zum Schadenersatze verpflichtet sei. Lessius (de iustitia et iure, l. II. c. 7. dub. 6) schreibt hierüber: „Dico . . . debere esse peccatum mortiferum commissum in damno dato, ut quis ex culpa obligetur ad restitutionem . . . Ratio est, quia quando solum culpa venialis commissa est, non est actus perfectus in ratione iniuriae . . . . ergo non inducit obligationem restitutionis saltem perfectam, quae astringit sub peccato mortali; non enim potest obligatio maior esse in suo ordine, quam fuerit iniuria, ex qua nascitur, in suo.“ Daraus ergibt sich, dass Florina wenigstens nicht unter schwerer Sünde zum Schadenersatze verbunden ist; aber wahrscheinlich auch nicht unter lässlicher Sünde. Denn es ist kein Verhältnis zwischen einer geringen Schuld und einer schweren Verpflichtung. Wohl gibt es einige Moralisten, welche dies behaupten; allein consequenter ist die Ansicht, dass in unserem Falle gar keine Verpflichtung vorhanden sei. Lessius sagt l. c.: „Verius videtur, nullam esse obligationem restituendi.“ Die nämliche Ansicht hat auch Lugo (de iustitia et iure, disp. VIII. nn. 58 sqq). Lehmkuhl (Theolog. moral. I. n. 966) nennt die Meinung, dass aus einer lässlichen Sünde keine Gewissenspflicht entstehe, einen erheblichen Schaden zu ersetzen, „valde communis“. Man vgl. auch Ballerini-Palmieri, opus theolog.-morale, III. P. II. de praecepto septimo nn. 116 sqq. Da nun Florina, wie wir gesehen haben, durch den einmaligen Gebrauch des Armbandes ihrer Herrin höchstwahrscheinlich nicht schwer gesündigt hat, so ist sie nach der vorstehenden Darlegung zum Schadenersatze nicht verbunden. Anders verhielte sich die Sache, wenn Florina die Absicht gehabt hätte, sich das Armband anzueignen, denn da hätte sie eine schwere Sünde begangen. Hierüber schreibt Lehmkuhl l. c. n. 766: „Aliquando ex sola intentione agentis fieri potest, ut eadem actio materialis iniusta sit et restitutionis onus inducat, aut etiam non inducat. E. gr. qui librum amici aufert eumque postea casu amittit, si furto librum sibi vindicare voluit, utpote iniustitiae reus, ad restitutionem tenetur; si levitas seu iocandi causa id fecit, non tenetur.“

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

V. **(Impedimentum erroris.**[1]**)** Während des türkisch-russischen Krieges („Krimkrieg“ 1853—1856) wurde der junge, zwanzigjährige Officier Sejus, ein schismatischer Grieche, in der Stadt A. bei dem griechisch-katholischen Titius einquartiert und be-

[1]) Nach Acta s. Sedis vol. I Romae 1865 p. 257—265.

gehrte nach zwei Monaten dessen fünfzehnjährige Tochter Caja zu heiraten, indem er sich für einen reichen und adeligen Bojaren (so heißen in der Moldau und Walachei die Adeligen) ausgab. Auch machte er viel Rühmens von seinem sittlichen Charakter. Um sich hierüber Gewissheit zu verschaffen, wandte sich Titius an den Geheimrath B. des Fürsten der betreffenden Provinz, und erkundigte sich, ob Sejus reich, adelig und wohlgesittet sei. Die Antwort lautete bejahend, Sejus sei ein hochachtbarer Mann und seine Führung tadellos; das Vermögen seiner verstorbenen Eltern sei zwar gering, aber es stehe ihm die Erbschaft einer ihm wohlgeneigten reichen Tante in Aussicht. Auch erhalte er bei seiner Beliebtheit bei Hof bald eine Rangerhöhung als Officier oder eine Stelle im Civildienste. Um sicher zu sein, schickte Titius seinen Neffen zur näheren Erkundigung in die Heimat des Sejus und erhielt eine noch günstigere Antwort, als der vorhergehende Bericht gelautet hatte. Sejus wurde als noch reicher geschildert, nur des Adels geschah keine Erwähnung. Infolge dieser Erkundigungen waren die Eltern mit der Verehelichung ihrer Tochter einverstanden, und nach erlangter Dispens über die gemischte Religion wurde die Ehe feierlich eingegangen.

Einige Monate später verlangte Titius nach Uebereinkommen die Hälfte des inzwischen gemachten Aufwandes von Sejus; dieser aber erklärte sich, mit Berufung auf seine Armut, als zahlungsunfähig. Nun kam nebstdem seine unadelige Geburt und sein unmoralischer Wandel an den Tag. Sein schändliches Vorleben gieng daraus hervor, dass er mit einer Geschlechtskrankheit (gallica lue infectus) behaftet, seine Frau bereits angesteckt hatte. Auch sein Name stand nicht fest. Bald wurde er Sejus, bald Sejanus genannt. Fünf Monate nach der Verheiratung erlangte Caja auf rechtlichem Wege die Scheidung. Vier Jahre später reichte Titius beim zuständigen Bischofe eine Klageschrift auf Nichtigkeitserklärung der Ehe ein, da sie ex errore personae et qualitatis personae substantialis zustande gekommen sei. Er bemerkte hiebei, dass sich seine Tochter mit einem Manne aus Italien verheiraten wolle, nachdem Sejus in seiner Heimat bereits eine andere Ehe geschlossen habe. Der zuständige Bischof legte den Fall der Congreg. de Prop. Fide vor und erzählte, er habe von Titius und seiner Tochter die eidliche Bestätigung für die Wahrheit des in der eingereichten Klageschrift auseinandergesetzten Thatbestandes verlangt, was bereitwillig geschehen sei. Hiebei habe der Vater bemerkt, er würde die Einwilligung zur Ehe seiner Tochter mit einem Glücksritter und verworfenen Manne der geschilderten Art, wenn er die Verhältnisse gekannt hätte, niemals gegeben haben. Caja aber fügte dem Eide bei, sie habe ihren Consens zur Ehe zwar nicht an eine ausdrückliche Bedingung geknüpft, weil sie den Aussagen des Sejus glaubte, aber nur unter der Voraussetzung eingewilligt, dass er ein vornehmer und reicher Bojare sei, und diese Eigenschaften seien Ursache und Motiv für ihren ab-

gegebenen Consens gewesen. Zur Bestätigung dessen fügte der Bischof hinzu: Als Titius Dispense von der gemischten Religion begehrte, habe er dieselbe verweigert. Da habe der Vater ihn wiederholt brieflich gebeten, und ihm vorgestellt, dass er mit Verweigerung der Dispense dem Glücke seiner Tochter, die einen Bojaren als Bräutigam gefunden habe, der mit allen Glücksgütern gesegnet sei, hinderlich im Wege stehe. Zugleich berief sich der Bischof auf den heiligen Alphons von Liguori: „Tunc error redundat in substantiam, quia directe et principaliter intenditur qualitas, et minus principaliter persona“ (Theol. mor. art. 2 de impedim. dirim. § 1 de imped. err.).

Nach Ueberweisung dieser Untersuchung an das Tribunal der heiligen Inquisition erhielt der Bischof den Auftrag, die Processacten nach der Constitution Benedicts XIV. „Dei miseratione“ herzustellen. Zugleich wurde er angewiesen, das Bittgesuch im Namen der Caja erneuern zu lassen und glaubwürdige Zeugen in Vorschlag zu bringen, welche ihre Aussagen eidlich niederzulegen hätten. Hierauf wurden Vater, Mutter und Tochter verhört, welche das oben Mitgetheilte aufrecht hielten und betonten, die Ehe wäre nicht zustande gekommen, wenn bekannt gewesen wäre, dass Sejus nicht der Sohn eines Bojaren und von unbescholtenen Sitten sei. Nach Wiedereinsendung der Acten nach Rom wurde der Fall an die Congregatio Concilii verwiesen, und im Auftrage Sr. Heiligkeit angeordnet, dass derselbe kurzweg (oeconomice) mit den Voten des Theologen und Canonisten und mit den Bemerkungen des Defensor matrimonii ex officio vorgelegt werden sollte.[1]) Der Theolog und Canonist waren bezüglich der Lehre über den error als Ehehindernis einig, giengen aber in ihrer Anwendung auf den gegenwärtigen Fall auseinander. Der error über eine Eigenschaft verstößt an und für sich nicht gegen die Giltigkeit der Ehe; nur per accidens annulliert er sie in einem doppelten Falle. Wenn nämlich die Eigenschaft als Bedingung beigefügt und ausdrücklich hervorgehoben wird, dass nur beim Vorhandensein der Eigenschaft, z. B. des Adels, des Reichthums u. s. w., der Consens abgegeben werden wolle. Wird in diesem Falle die Be=

[1]) „Oeconomice“ wird eine causa matrimonialis der heiligen Concilscongregation vorgelegt, wenn die streitenden Parteien die causa ohne gerichtliche Verhandlung vorlegen und sich in Rom Vertheidiger und Procuratoren nicht bestellen. Da aber die Eherechtsfälle causae maiores sind, wird ein doppeltes Gutachten, nämlich von einem Theologen und einem Canonisten gefordert, das beidemal actenmäßig herzustellen ist. Die so hergestellten Voten werden mit den Acten dem Defensor ex officio matrimonii übergeben, der hiezu seine Bemerkungen zu machen, d. h. alles zu Gunsten der Ehe Sprechende darzulegen hat, so dass er nach Möglichkeit immer für die Giltigkeit der Ehe eintritt, oder sich auch dahin äußert, die Ungiltigkeit der Ehe sei nicht gewiss u. dgl. Diese Arbeiten werden nun der Congr. Conc. vorgelegt, die nach reiflicher Erwägung der Gründe für und gegen das Urtheil fällt. Lautet dieses auf Ungiltigkeit der Ehe, so hat der genannte Defensor um erneute Audienz zu bitten und eine neue Vertheidigungsschrift auszuarbeiten, so bestimmt Benedict XIV. in der Constitution Dei miseratione, an welche sich die heilige Congr. Conc. beständig hält.

dingung nicht erfüllt, so ist der Consens hinfällig, also auch der Ehecontract ungiltig. Der zweite Fall der Nichtigkeit tritt ein, wenn der Irrthum der Eigenschaft die Person selbst berührt. Dies ist der Fall, wenn der eine Nupturient als Träger gewisser (einer oder mehrerer) Eigenschaften bestimmt ist, welche individuell und ausschließlich als charakteristische Kennzeichen eben dieser Person erscheinen, und zwar so, dass sich diese durch jene Eigenschaft oder Eigenschaften von allen anderen Personen unterscheidet.[1])

Bezüglich der Anwendung dieser Theorie war der Theologe der Meinung, es liege ein error circa qualitatem in personam redundans vor. Denn Caja war der vollen Ueberzeugung, in Sejus den Sohn eines Bojaren zu heiraten; sie heiratete aber den Sejanus, einen armen und gewöhnlichen Mann. Dies gelte umsomehr, da Caja wusste, in der Sprache des Landes sei zwischen Sejus und Sejanus kein Unterschied. Daher habe Caja sicher geglaubt, den ersten zu heiraten, während sie den andern zum Manne erhielt. Demgemäß hielt der Theologe die Ehe für nichtig. Der Canonist hingegen bemerkte, in den Acten sei von dem Unterschiede des Namens die Rede, aber weder Titius noch Caja hätten auf den Namensunterschied einen Beweis gebaut. Sie hätten sich nicht die Frage gestellt, ob Sejus aus der einen oder anderen Familie stamme, sondern ihr Augenmerk nur auf die Eigenschaften desselben gerichtet, ob er der Sohn eines reichen Mannes und unbescholtenen Charakters sei. Auch stehe nicht fest, dass sie die Ueberzeugung von der adeligen Geburt des Sejus gehabt hätten, da der Geheimrath B. nur Mittheilung über den Vermögensstand, nicht aber die adelige Abkunft des Sejus gemacht habe. Hieraus habe man schließen können, er sei nicht der Sohn eines reichen Bojaren. Zumal habe der zwanzigjährige Sejus in einer untergeordneten militärischen Stellung sich selbst noch kein Vermögen erwerben können. Auf die Aussagen des jugendlichen Neffen sei überhaupt kein Gewicht zu legen. Uebrigens habe sein Bericht gar keine Bemerkung über den Adel enthalten. Der Canonist glaubte daher, das Bittgesuch der Caja nicht berücksichtigen zu dürfen. Die Bemerkungen des Defensor matrimonii ex officio wendeten sich zunächst gegen die Form der Untersuchungsacten, in welchen die Constitution Benedicts XIV. nicht vollständig beachtet sei. Denn bei Herstellung der Acten habe seine Dazwischenkunft gefehlt. Zudem wurde nur die Familie des Titius verhört, nicht aber der Geheimrath B. und der Neffe des Titius. Demgemäß fehlte jeder wesentliche Beweis. Deshalb sei schon aus formellen Gründen das Gesuch der Caja abzuweisen. Was die Würdigung des Falles selbst betreffe, so liege weder ein error personae noch ein error qualitatis vor, da Caja den Sejus persönlich kannte und die Ehe nur mit ihm, nicht mit einem anderen Manne abschließen wollte.

[1]) Siehe hierüber Scherer, K. R. II, 180.

Der error in nomine berühre ohnedies nicht die Person selbst, wie Sanchez bezeugt: „Non vitiari matrimonium ex solo nominis errore, si de corpore constet“ (l. 7 disp. 19 n. 38).

Keiner der beiden Fälle, in welchen der Irrthum in der Eigenschaft die Ehe annulliere, liege vor. Caja gestehe selbst ein, dass sie die Bedingung, dass Sejus der Sohn eines reichen Bojaren sei, nicht ausdrücklich beigesetzt habe. In dem zweiten Falle bezüglich der Eigenschaften schließe er sich an das Votum des Canonisten an und folgere mit Tropper (de imped. erroris n. 196): Es fragt sich nicht, was Caja gethan hätte, sondern was sie gethan hat, oder ob sie den Ehecontract absolut abschloss, nicht ob sie ihn abgeschlossen haben würde. Sonst wäre eine Unzahl von Ehen der Gefahr der Auflösung ausgesetzt, wenn es nämlich genügen würde, dass jemand den Eheconsens nicht würde abgegeben haben, wenn er, was er erst nachher erfuhr, vorher gewusst hätte.

Auf die Frage, ob die Nichtigkeit der Ehe in diesem Falle feststehe, erwog die Congregatio Concilii die Angelegenheit und verschob am 2. Juni 1860 das Urtheil mit der Weisung, zur nochmaligen Instruction des Falles zu schreiten. Nun wurde der Geheimrath B. von dem Bischof und Generalvicar gehört und zu Protokoll genommen; ebenso der Neffe des Titius in der anderen bischöflichen Curie seiner Diöcese. Ihre und anderer Zeugen Aussagen wurden nun zum drittenmale nach Rom geschickt. Da sich neue Gesichtspunkte in der Untersuchung nicht ergaben, sehen wir von den weiteren Erläuterungen ab.

Auf den vorgelegten Zweifel, „an constet de nullitate matrimonii in casu“, erfolgte die Resolution der S. Congr. Conc. vom 29. December 1862: „Negative“. Und mit Recht! Die Giltigkeit dieser Ehe steht außer Zweifel, denn es ist weder error personae noch error qualitatis in personam redundans vorhanden. Caja erhielt den Mann, auf welchen ihre Absicht direct und formell gerichtet war. Sie sah sich zwar in den erwarteten Eigenschaften ihres Bräutigams, des Adels, des Reichthums und der Sittlichkeit getäuscht. Aber sie hatte das Vorhandensein dieser Eigenschaften nicht ausdrücklich zur Bedingung bei Abgabe ihres Eheconsenses gemacht. Auch waren diese Eigenschaften nicht so direct und vorherrschend intendiert, dass sie die einzige Bezeichnung der Person bildeten, und nicht solche Eigenschaften, welche dem Sejus individuell und ausschließlich zukamen, so dass er durch dieselben sich von allen anderen Personen unterschied. War wirklich eine Namensverwechslung (Sejus oder Sejanus) vorhanden, so reicht diese zur Begründung eines impedimentum dirimens nicht aus.

Würzburg. Prälat Professor Dr. Kihn.

VI. **(Ein Jurisdictions-Fall).** Cajus, ein Priester-Alumnus, wird vom Seminar in eine von der Stadt nicht ferne

Pfarrei geschickt, um daselbst für einen Festtag Aushilfe zu leisten. Weil gerade Osterbeichtzeit war, erhielt Cajus auch vom Bischof die Jurisdiction zum Beichthören, aber ausdrücklich nur für diesen Tag. Cajus hört also Beicht, hält den Gottesdienst und schickt sich nach dem Mittagessen an, wieder in das Seminar zurückzukehren. Aber siehe, der Pfarrer wird von einem Unwohlsein befallen und ersucht den aushelfenden Priester, auch für den folgenden Tag zu bleiben, umsomehr, weil auch am folgenden Tag viele Beichtleute sein werden. Cajus wendet ein, dass er nur diesen einen Tag die Jurisdiction habe, aber der Pfarrer sagt: „die Jurisdiction gebe ich Ihnen. Ich habe ja die iurisdictio ordinaria und kann daher delegieren, wie ich Sie auch zur Vornahme einer Trauung delegieren könnte. Freilich kann ich Sie nur für meine Parochianen jurisdictionieren nicht für die Diöcese, wie der Bischof. Sie haben die potestas ordinis durch die Weihe, die iurisdictio delegata von mir.“ Dem Cajus leuchtet allerdings diese Argumentation nicht recht ein; denn wenn das so wäre — so denkt er — wozu hat mir dann eigens der Bischof für diesen Tag die Jurisdiction gegeben? Aber durch andere Gedanken beruhigt er sich. Er denkt nämlich: Es ist ein Nothfall und wenn der Bischof es wüsste, er würde mir ganz gewiss die Jurisdiction auch für diesen Fall geben; ich kann also eine solche mit vollem Rechte präsumieren.

Und im schlimmsten Fall — so denkt er weiters — ist error communis vorhanden, so dass also die Kirche, die etwa fehlende Jurisdiction suppliert. Er bleibt also, hört am folgenden Tage Beicht und geht dann wieder ruhig dem Seminar zu.

Es frägt sich nun:

I. Was ist vom Argument des Pfarrers und von den beiden Argumenten des Cajus zu halten?

II. Waren die am zweiten Tag von Cajus gegebenen Absolutionen giltig oder nicht?

R. Damit die Lossprechung im Bußsacramente giltig sei, ist außer der potestas ordinis für den beichthörenden Priester die approbatio und iurisdictio nothwendig. Die Approbatio ist die autoritative Erklärung, dass der betreffende Priester für das Beichthören (wissenschaftlich und moralisch) befähigt sei; die iurisdictio ist hier die Uebertragung der Gewalt, pro foro interno richterliche Entscheidungen zu treffen.

Dass sowohl approbatio wie iurisdictio nothwendig sei, ergibt sich aus dem Tridentinum (cf. Sess. 14 cap. 7 und Sess. 23 de ref. cap. 15) und zwar ist iurisdictio nothwendig iure divino, approbatio aber iure ecclesiastico, da diese durch das Tridentinum erst eingeführt wurde. Obwohl sehr oft beides uno eodemque actu dem Priester gegeben wird, so ist doch in vielen Fällen es nothwendig, dass man approbatio und iurisdictio genau unterscheide. Naturgemäß geht die Approbation der Jurisdiction voraus, denn

erst dem für befähigt erklärten Priester werden bestimmte Gläubige als subditi zugewiesen, über welche er seine Jurisdictions-Gewalt auszuüben befähigt ist. Indem wir die Begriffe von iurisdictio ordinaria und delegata als bekannt voraussetzen können, gehen wir auf die Lösung der gestellten Fragen über.

Ad I. Die Argumentation des Pfarrers ist nicht stichhältig. Allerdings er selbst hat eine iurisdictio ordinaria und kann, wenn nichts entgegensteht, auch einen anderen Priester delegieren, z. B. für eine Trauung. Aber für das Beichthören ist eben nicht bloß die iurisdictio nothwendig, sondern auch die approbatio und zwar per Episcopum loci.

Cajus hatte approbatio und iurisdictio uno actu vom Bischofe aber nur für den einen Tag erhalten, für den zweiten Tag fehlt ihm beides. Der Pfarrer konnte die Jurisdiction dem Cajus nicht geben, weil demselben die Approbation fehlte, welche das Tridentinum verlangt. Vor dem Tridentinum wäre die Sache anders gewesen. Sehr klar und bestimmt schreibt hierüber Lehmkuhl (II. n. 371): Quamquam ex natura rei quilibet, qui ordinariam potestatem habeat, eam alteri communicare potest; nihilominus suprema auctoritate ecclesiastica, a qua tandem omnis iurisdictionis exercitium atque valor pendet, ita constitutum est, ut nemo delegatam iurisdictionem in S. poenitentiae tribunali exercere possit — saltem quoad confessiones saecularium — nisi approbationem ab Episcopo (loci) acceperit. Quo factum est, ut delegatio ab iis, qui Episcopo inferiores sunt, data seu danda fere inutilis evaserit.

Weil immer die approbatio per Episcopum loci nothwendig ist, kann auch ein Pfarrer einen in einer fremden Diöcese approbierten und jurisdictionierten Priester nicht für das Beichthören delegieren. Ausgenommen sind von diesem Gesetze nur die Pfarrer selbst (und a fortiori die Bischöfe) in Bezug auf ihre subditi, so dass sie ihre Pfarrkinder auch in einer fremden Diöcese beichthören können, ohne approbatio per Ordinarium loci, weil das Tridentinum selbst diejenigen von diesem Gesetze ausnimmt, welche ein Pfarr-Beneficium innehaben.

Gehen wir nun auf die Anschauungen des Cajus über. Er glaubte, er könne die iurisdictio mit vollem Rechte präsumieren. Aber — ganz übereinstimmend wird dies gelehrt — die approbatio und iurisdictio darf nicht präsumiert werden. Das Tridentinum verlangt zur Giltigkeit der Lossprechung eine approbatio actu existens und daher genügt eine approbatio praesumta ganz und gar nicht, wäre es auch noch so wahrscheinlich oder gewiss, dass der Bischof sie geben würde. „Approbatio, quae ad validam confessionem requiritur, vere data (et confessario notificata) esse debet, non sufficit praesumptio approbationis dandae“. (Lehmkuhl II. n. 380, 4). Würde daher ein Priester um Verlängerung

seiner Jurisdiction beim Bischof eingereicht haben, so dürfte er, wenn es auch noch so sicher wäre, dass der Bischof die Verlängerung gewähren werde, doch nicht Beichten aufnehmen, bevor er nicht sichere Kunde (schriftlich oder durch einen treuen Boten), erhalten hat, es sei ihm die Jurisdiction verlängert worden.

Vielleicht rettet den Cajus das letzte Argument; es sei error communis vorhanden und daher suppliere die Kirche. — Es frägt sich hier, wann suppliert die Kirche die fehlende Jurisdiction? Darauf wird von den Theologen übereinstimmend geantwortet: Ecclesia supplet, si adest titulus coloratus et error communis. aber beides muss zugleich vorhanden sein. Der titulus coloratus ist vorhanden, wenn der äußere Act, durch welchen die Jurisdiction übertragen zu werden pflegt, geschehen, derselbe aber wegen eines geheimen Fehlers ungiltig ist, z. B. es würde äußerlich ganz ordnungsgemäß einem Priester die Pfarrei übertragen, aber der ganze Act war wegen geheimer Simonie ungiltig. Wenn die Jurisdiction gar nicht gegeben wurde oder wenn sie giltig gegeben wurde, aber bereits erloschen ist, das Volk aber doch meint, der Priester habe die Jurisdiction, so ist titulus putativus vorhanden zugleich mit error communis. Es ist klar, dass in unserem Falle Cajus keinen titulus coloratus hat, sondern nur putativus, d. h. also, es ist error communis sine titulo colorato vorhanden.

Für diesen Fall lautet die Antwort der Theologen: Si adest titulus putativus et error communis, non est certum, an Ecclesia suppleat. Lehmkuhl (II. n. 389, 2) schreibt also: „Si sine titulo colorato solum error communis adest, multi quidem putant Ecclesiam propter commune bonum, cui potissimum publica auctoritas provideat, etiamtum supplere; et quum nullam legem eeclesiasticam habeamus, quae id fieri statuat, neque consensus Doctorum adsit, totum dubium manet.“

Ad II. Aus dem Gesagten ergibt sich auch schon die Antwort auf die zweite Frage. Diese Antwort lautet: Es ist nicht ganz sicher, dass die vom Cajus am zweiten Tage gegebenen Lossprechungen giltig waren. — Denn wenn auch Sabetti S. J. (Compendium theol. mor. n. 773) sagt: „Probabiliter etiam supplet Ecclesia, si adsit error communis sine titulo colorato, sed cum titulo tantum existimato (= putativo). Eadem enim urget ratio ac in casu praecedente, cum etiam in hac hypothesi innumerae animae perire possint. Ita multi et graves theologi apud S. Alphonsum n. 572“; und wenn auch A. Eschbach (F. Anal. Eccl. 1897 p. 505) schreibt: „Jam vero sententia probabilior tenet, Ecclesiam supplere, si error adsit communis etiam sine titulo colorato. Caeteroquin in materia sumus favorabili in qua ampliatio datur“, so kommt man doch aus der probabilitas nicht heraus; wo es sich aber um die Giltigkeit eines Sacramentes handelt,

nützt uns (äußerste Nothfälle abgerechnet) die probabilitas wenig, wir brauchen eine certitudo.

Wie ist das Vorgehen des Cajus selbst zu beurtheilen? — Objectiv hat derselbe schwer gefehlt. Nicht einmal dann, wenn titulus coloratus und error communis vorhanden und also die Kirche sicher suppliert, ist erlaubt Beichtzuhören, wenn man weiß, dass man keine Jurisdiction, sondern eben nur einen titulus coloratus hat. Umsomehr ist dies unerlaubt, wenn nur error communis vorhanden ist und es so noch dazu immerhin nicht sicher ist, dass die Kirche suppliere. „A fortiori non licet illi, qui omni potestate eiusque titulo se destitutum novit, propter solum errorem communem agere, tum quia usurpat potestatem, quam non habet; tum quia eos, quorum interest ipsius actum validum esse, periculo atque damno exponit.“ (Lehmkuhl l. c. n. 390). Inwieweit Cajus subjectiv gefehlt, können wir nicht beurtheilen, aber man wird zugeben, zu leicht hat er die Sache genommen. —

Es wird wohl Niemand einwenden, es ist ja doch eine probabilitas da, dass die Lossprechungen giltig waren und cum iurisdictione probabili könne man absolvieren. Darauf wäre zu antworten: In unserem Falle ist keine iurisdictio probabilis vorhanden, sondern nulla iurisdictio; probabel ist nur, dass die Kirche den Defect suppliere.

Eine letzte Frage wäre noch, was ist zu thun, nachdem Cajus seinen Irrthum entdeckt hat — muss man die Leute aufmerksam machen, dass sie nur wahrscheinlich losgesprochen worden sind und sie die Pflicht haben, sich eine gewisse Lossprechung zu verschaffen. Auf diese Frage antwortet Berardi (Praxis Confess. n. 1053 IX.): Es besteht im allgemeinen keine Pflicht, die Gläubigen zu einer Wiederholung ihrer bona fide abgelegten Beichten zu verhalten; und Berardi beruft sich auf eine Entscheidung der Congr. Concilii vom 11. December 1683. Man lässt die Sache auf sich beruhen und im schlimmsten Falle werden den Gläubigen diese ihre Sünden wohl bei der nächstfolgenden Beicht indirect erlassen. Anders wäre es, wenn die Gläubigen selbst hernach in Erfahrung brächten, dass diese Beichten von zweifelhafter Giltigkeit waren. Einige Theologen meinen, dass man auch in diesem Falle die Gläubigen zu einer Wiederholung ihrer Beichten nicht zu verhalten brauche, aber die von Berardi angeführte Entscheidung sagt: „Si ipsi confessi hoc resciverint vel de invaliditate confessionis dubitaverint, eosdem teneri reiterare confessionem.“

Salzburg. Dr. Ignaz Rieder, Theol.-Prof.

VII. **(Können weltliche Mitglieder des dritten Ordens an den General-Absolutionen des ersten Ordens participieren?)** Wie bekannt, hat Papst Leo XIII. durch das Breve „Cum dilectus filius“ vom 7. Juli 1896 allen

Mitgliedern des weltlichen dritten Ordens des heiligen Franciscus auf fünf Jahre das weitgehende Indult verliehen, dass sie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen an allen Ablässen und Verdiensten des ersten und zweiten seraphischen Ordens participieren können. Da nun die Mitglieder des ersten und zweiten Ordens das Privilegium besitzen, an den festgesetzten Tagen die Absolutio generalis zu empfangen, mit welcher ein vollkommener Ablass, jedoch nur den armen Seelen zuwendbar, verbunden ist, so tauchte die Frage auf, ob die weltlichen Tertiaren auch an diesen Generalabsolutionen participieren oder nicht. Ein jüngst erschienenes Lehr- und Gebetbuch für die Mitglieder des dritten Ordens enthält hierüber Folgendes: „Durch die gewährte Ablassgemeinschaft können nun auch die Tertiaren diese Generalabsolution von den Ordensoberen oder Ordensdirectoren und Visitatoren an den genannten Tagen empfangen. So lehren zwei neueste, von der heiligen Ablass-Congregation selbst approbierte Werke (P. P. Mocchegiani, Dir. Tertii Ordinis. pag. 76 et 161: Coll. Indulg. a. a. O.) sowie die officielle Ordenszeitschrift des Kapuzinerordens (a. 1898, vol. V.). Es ist darum dieser viel umstrittene Punkt nicht mehr zweifelhaft. Bei der Spendung ist die Formel wie beim Ablassſegen anzuwenden".

Wir glauben jedoch dieser Ansicht nicht beipflichten zu können und die Frage noch immer als **wenigstens** unentschieden ansehen zu müssen. Zur Begründung dieser unserer Ansicht stellen wir folgende zwei Thesen auf:

1. Die durch Breve vom 7. Juli 1896 gewährte Participation des weltlichen dritten Ordens an den Ablässen des ersten und zweiten Ordens des heiligen Franciscus **kann** auf die Generalabsolution **nicht** angewendet werden.

2. Die Berufung auf die Auctorität des P. Petrus Mocchegiani und die officielle Zeitschrift des Kapuzinerordens ist im fraglichen Falle, wenn nicht geradezu unzulässig, so doch nicht maßgebend.

Wir wollen nun zunächst an die Begründung der ersten These gehen. Es handelt sich um eine Participation des weltlichen dritten Ordens an den Ablässen des ersten und zweiten Ordens. Der erste und zweite Orden sind der Antheilgeber, der Participator, der dritte Orden ist der Antheilnehmer, der Participans. Dazu kommt noch ein dritter Factor, der apostolische Stuhl; denn der Orden ist nicht Dominus seiner Ablässe, sondern gewissermaßen nur der Nutznießer. Es kann darum nur beim apostolischen Stuhle liegen, ob und in wieweit er das Nutznießungsrecht auch anderen zukommen lassen will oder nicht. In unserem Falle haben wir ein allgemeines und unbeschränktes Indult; darum participieren die weltlichen Tertiaren an allen Ablässen des ersten und zweiten Ordens, zu deren Gewinnung sie überhaupt fähig sind und welche ihnen der erste und zweite Orden vermöge des genannten Indultes als Participator mittheilen können. Das findet aber gerade bei der Generalabsolution nicht statt:

weder können weltliche Tertiaren derselben überhaupt theilhaftig werden, noch kann ihnen der erste und zweite Orden mittheilen. Warum? Das wird folgende Ausführung darthun.

Es ist wohl zu unterscheiden zwischen der Generalabsolution des ersten und zweiten Ordens und dem Ablassegen (Benedictio cum indulgentia plenaria) der Tertiaren. Erstere ist direct und primär eine eigentliche absolutio a censuris et poenis ecclesiasticis et ordinis nach Maßgabe der in der vorgeschriebenen Formel enthaltenen Beschränkungen und Bedingungen, secundär und accessorisch ist damit ein vollkommener Ablass pro defunctis tantum gewinnbar. Der Ablassegen der Tertiaren hingegen ist direct eine in Verbindung mit einem Sacramentale (die Benedictio) verbundene Ertheilung oder Zuwendung eines vollkommenen Ablasses pro vivis vel defunctis. Es besteht also zwischen der Generalabsolution des ersten und zweiten Ordens und dem Ablassegen des dritten Ordens ein wesentlicher Unterschied; denn wesentlich verschiedene Wirkungen setzen wesentlich verschiedene Ursachen voraus.

Die Participation des weltlichen dritten Ordens an der Generalabsolution des ersten und zweiten Ordens könnte nun bloß in zweifacher Weise gedacht werden: Entweder wird ihnen unter Anwendung der für Regularen vorgeschriebenen Formel „Ne reminiscaris“ die eigentliche Generalabsolution, die absolutio a censuris et poenis ecclesiasticis et Ordinis ertheilt, oder unter Gebrauch der Formel „Intret oratio“ die Benedictio cum indulgentia plenaria, der Ablassegen. Nun sind zum Empfang der ersteren weltliche Tertiaren nicht fähig; denn abgesehen davon, dass eine absolutio a censuris et poenis ordinis für weltliche Tertiaren keinen Sinn hat, da die Regel des dritten Ordens keine Censuren verhängt und nicht einmal unter einer Sünde verpflichtet, so ist nach Breve „Quo universi“ vom 7. Mai 1882 die Anwendung der Formel „Ne reminiscaris“ für Nicht-Regularen unzulässig, also auch die Spendung des in der Formel enthaltenen. Würde man aber die Generalabsolution unter Zuhilfenahme der Formel des Ablassegens „Intret oratio“ ertheilen, so ist zu sagen, dass dieses der erste und zweite Orden als Antheilgeber gar nicht kann; denn in diesem Falle würde er nicht eine Generalabsolution ertheilen, die er besitzt, sondern den Ablassegen, den er selbst nicht besitzt. Wie aber kann der Antheilgeber mittheilen, was er selbst nicht hat?

Man könnte einwenden, die Tertiaren participieren, weil sie das Eine nicht können, das Andere, etwas Analoges, nämlich den Ablassegen. Allein fürs Erste ist die Analogie eine rein äußerliche, da, wie gezeigt, zwischen Generalabsolution und Ablassegen ein tiefgehender, wesentlicher Unterschied besteht; fürs Zweite könnte die Ausdehnung unter Anwendung einer wesentlich verschiedenen Formel nur durch den apostolischen Stuhl geschehen, der allein die potestas auctoritativa in Ablassachen besitzt.

Wir glauben hiemit unsere Behauptung, der dritte Orden könne an der Generalabsolution des ersten und zweiten Ordens nicht participieren, erwiesen zu haben. Aber, hält man uns entgegen, das von der heiligen Ablass-Congregation approbierte Werk des P. P. Mocchеggiani und die officielle Zeitschrift des Kapuzinerordens lehren das Gegentheil. Ohne den Unterschied zwischen „lehren" und „behaupten" näher beleuchten zu wollen, gehen wir nun zur Begründung der zweiten These über: Die Berufung auf P. Petrus Mocchеggiani und die officielle Zeitschrift des Kapuzinerordens ist im fraglichen Falle wenn nicht unzulässig, so doch nicht maßgebend.

In Ablasssachen maßgebend und entscheidend ist nur die directe Erklärung des römischen Stuhles durch Approbation einer vorgetragenen Lehre, die Erhärtung einer Ansicht durch Entscheidungen oder Decrete der heiligen Ablass-Congregation, oder die Begründung durch anderweitige Beweise. Aber nichts von alledem kommt P. Petrus Mocchеggiani zugute. Nicht die Approbation von Seite der heiligen Ablass-Congregation, wie aus Folgendem ersichtlich wird. P. Petrus Mocchеggiani a Monsano O. F. M., Consultor der heiligen Ablass-Congregation, veröffentlichte 1897 ein großes und sonst wirklich sehr empfehlenswertes Werk „Collectio indulgentiarum etc.", von welchem das „Directorium Tertii Ordinis" nur ein Separatabdruck ist. Wir können uns deshalb begnügen, bloß das Hauptwerk ins Auge zu fassen. Wie steht es nun mit der Approbation? Wir geben zunächst den wesentlichen Inhalt derselben wieder: „Cum S. Congregatio . . . Opus . . . uni ex suis Consultoribus examinandum commiserit, isque ejusdem operis diligenti peracto examine testimonium ediderit nihil in eo reperisse quod minus conforme habeatur sive Constitutionibus RR. PP. sive Decretis, etiam recentissimis, nec non Rescriptis hujus S. C., ... praedictum opus typis imprimi ac publicari benigne permisit".

Aus diesem Decrete ist ein Zweifaches ersichtlich. Erstens die Erlaubnis zur Drucklegung des Werkes; zweitens, dass in demselben nichts enthalten sei, was den päpstlichen Constitutionen sowie den Decreten und Rescripten der heiligen Ablass-Congregation entgegen wäre. Die Echtheit der im Werke Mocchеggianis enthaltenen Constitutionen, Decrete und Rescripte nach ihrem Wortlaute steht also fest; hiefür hat es die Approbation der heiligen Congregation, mehr aber nicht. Wo immer also der Auctor bloß Schlussfolgerungen zieht, oder gar bloß Behauptungen aufstellt, kommt ihm die Approbation nicht zugute, sondern beruht seine Auctorität einzig auf Gründen und Beweisen. Wie steht es aber mit diesen in vorliegendem Falle? Das wird am besten das wörtliche Citat zeigen. In Coll. Indulg. n. 1570 heißt es einfach: „Praeterea, ex quo Tertiarii Franciscales a Summo Pontifice Leone XIII. participes facti sunt ad quinquennium indulgentiarum ac piorum operum quibus primus et secundus Ordo Franciscalis pollet, consequitur, eosdem Tertiarios

posse recipere Absolutionem generalem diebus, etiam in quibus Fratres et Moniales Ordinis Minorum jus habent ex gratia S. Sedis eam recipiendi". Es handelt sich also nicht um eine mit Gründen belegte Ansicht, sondern um eine bloße Behauptung und Privatansicht des Auctors. Das consequitur ist nicht so ohneweiters zulässig, da demselben die in der ersten These dargelegten Gründe widersprechen.

Dass dem Auctor auch dort, wo er Schlussfolgerungen zieht oder Behauptungen aufstellt, nicht so ohneweiters zu trauen ist, mag folgendes erweisen. Im „Summarium Indulgentiarum, quibus gaudet Ordo Seraphicus, a S. Congregatione approbatum" heißt es n. 50: „Moniales S. Clarae et per communicationem omnes Moniales tertii Ordinis, quae vivunt sub directione Fratrum Minorum, a Leone X. habent privilegium accipiendi quater in anno a Superioribus dicti Ordinis Fratrum Minorum, aut ab aliis Religiosis confessariis ejusdem Ordinis ad hoc a dictis Superioribus specialiter deputatis, absolutionem omnium suorum peccatorum quocunque modo commissorum. Insuper placuit Sanctitati Suae benigne et ex Apostolica bonitate concedere praedictis earum Confessariis facultatem, ut cum eadem plenitudine potestatis, de licentia tamen suorum Praelatorum, eas absolvant et illi innocentiae statui restituant, sicuti faceret Sua Sanctitas, si ipsamet earum Confessiones exciperet et peccata audiret; et postquam confessae et absolutae fuerint, possint concedere omnibus et singulis nomine Suae Sanctitatis sanctam Benedictionem". So P. P. Mocchеggiani Coll. Indulg. n. 1501, pag. 712 sq. Wie aus dem Wortlaute, besonders aus den von uns in Sperrdruck hervorgehobenen Stellen hervorgeht, handelt es sich hier durchaus um eine Absolutio sacramentalis, und zwar mit unbeschränkter Jurisdiction, und um Ertheilung des päpstlichen Segens nach geschehener Beichte und sacramentaler Lossprechung. Was thut nun P. P. Mocchеggiani? Er fasst die quater in anno gegebene Vollmacht einfach als Generalabsolution, also als extrasacramentale Lossprechung auf und sagt bezüglich des päpstlichen Segens: „Nos, salvo meliori consilio, arbitramur hujusmodi papalem Benedictionem esse simpliciter invocativam etc." (l. c. n. 1430 sq). Wenn uns nun der Wortlaut des Privilegiums bestimmen muss, der Ansicht des angeführten Auctors zu widersprechen und er selbst von einer Privatansicht, „salvo meliori consilio", spricht, so glauben wir mit Recht eine Berufung auf das Werk Mocchеggianis als approbiertes dort zurückweisen zu dürfen, wo der Auctor nur seine Privatansicht und noch dazu ohne alle Begründung vorträgt.

Ganz dasselbe gilt von den Analecta Ord. Min. Cap., der officiellen Zeitschrift des Kapuzinerordens. Entscheidend ist sie nur insoweit, als sie für ihre Ansicht Entscheidungen des heiligen Stuhles,

der heiligen Ablass-Congregation oder Gründe bringt. Entscheidungen über diesen Punkt sind uns keine bekannt, obwohl wir nach dem später zu Erwähnenden vielleicht in erster Linie in der Lage gewesen wären, dieselben in Erfahrung zu bringen. Gründe aber scheint die genannte Zeitschrift, die einzusehen wir keine Gelegenheit hatten, keine anderen zu haben, als die Berufung auf P. P. Mocchеggiani.

Nach den bisherigen Erörterungen glauben wir, dass die Frage, ob die Mitglieder des weltlichen dritten Ordens an den Generalabsolutionen des ersten und zweiten Ordens participieren, doch nicht so ohneweiters im bejahenden Sinne entschieden werden könne. Wir haben seinerzeit die nämlichen Bedenken in einer Eingabe an den hochwürdigsten Ordensgeneral vorgelegt und wie uns vom damaligen Secretär des Generalprocurators mitgetheilt wurde, gab das Generaldefinitorium des Ordens das Urtheil ab, die Bedenken seien derart gewichtige, dass nur eine Entscheidung der Congregation Sicherheit schaffen könne, dass aber vorläufig nicht die Zeit sei, eine diesbezügliche Anfrage an dieselbe zu richten.

Indem wir diese kurze Abhandlung der Oeffentlichkeit übergeben, sind wir von keinem anderen Beweggrunde geleitet, als jenem, der in den Worten ausgesprochen liegt: Amicus Plato, amicus Cicero, sed magis amica veritas. Zudem sind wir der Ansicht, es sei besser, den Tertiaren diese Generalabsolutionen wenigstens vorläufig vorzuenthalten, solange ihr Recht auf diese Participation nicht erwiesen ist, als bei einer eventuell gegentheiligen Entscheidung cum admiratione et scandalo populi den Rückzug antreten zu müssen.

Innsbruck. P. Melchior Lechner O. F. M.

Lect. Ss. Theol., Redacteur des St. Francisci-Glöcklein.

VIII. **(Schlaganfall.)** Der Herr Cooperator Lucius wird zu einem Kranken gerufen. Letzterer, Cajus, ein hoher Siebziger, nie in seinem Leben bedenklich krank, fühlte sich plötzlich unwohl und ward durch einen Schlaganfall gelähmt. Lucius trifft ihn noch bei vollem Bewusstsein, hört seine Beichte und will sich wieder empfehlen, weil er den Zustand des Kranken für durchaus ungefährlich hält. Erst auf eindringliche Vorstellung seitens der besorgten Gattin, sowie auf Bitten des Kranken selbst entschließt sich Lucius, Cajus auch die heilige Oelung zu spenden. Nachher bittet ihn der Kranke auch um die heilige Wegzehrung; denn er fühle, dass es zu Ende gehe. Lucius eilt, das Viaticum zu holen. Die Tochter betet inzwischen dem Vater kurze Acte der Vorbereitung auf die heilige Communion vor. Aber kurz bevor der Priester mit der heiligen Wegzehrung eintritt, verliert Cajus das Bewusstsein. So trifft ihn Lucius. Er wartet etwas, ob das Bewusstsein wiederkehre. Aber vergebens. Er bedauert, dem Bewusstlosen das Viaticum nicht reichen zu können. Er ertheilt noch die absolutio in articulo mortis und trägt dann das Allerheiligste zur Kirche zurück. Cajus stirbt bald darauf, ohne dass er wieder

zum Bewusstsein gekommen, und zwar ohne Wegzehrung. Es fragt sich nun, ob Lucius Recht hatte, dem Bewusstlosen das Viaticum nicht zu spenden? Schließt Bewusstlosigkeit an sich vom Empfange der heiligen Wegzehrung aus? Auf beide Fragen lautet die kurze Antwort: Nein!

Gehen wir an die Begründung dieser Antwort. Der wirkliche Empfang der heiligen Communion im allgemeinen ist nothwendig necessitate praecepti divini et ecclesiastici. Der göttliche Heiland verpflichtet ausdrücklich zu diesem wirklichen Empfange, und zwar nicht bloß die Priester, sondern auch die Gläubigen. Dies ergibt sich klar aus den Worten des Herrn bei der Einsetzung des allerheiligsten Altarssacramentes. Da sprach der Herr unter anderem: „Accipite et comedite . . Hoc facite in meam commemorationem". Der heilige Apostel (1. Kor. 11, 23—27) bestätigt dies unzweifelhaft, indem er den Bericht über die Einsetzung des hochheiligsten Altarssacramentes mit den Worten schließt: „Quotiescunque enim manducabitis panem hunc et calicem bibetis: mortem Domini annuntiabitis donec veniat". Das Concil von Trient (sess. 13, cap. 2) bestätigt das göttliche Gebot dieses wirklichen Empfanges folgendermaßen: „Salvator noster, discessurus ex hoc mundo ad Patrem, sacramentum hoc instituit, in quo divitias divini sui erga homines amoris velut effudit, memoriam faciens mirabilium suorum; et in illius sumptione colere nos sui memoriam praecepit, suamque annuntiare mortem, donec ipse ad judicandum mundum veniat". Der heilige Thomas von Aquin (3. qu. 80. a. 11) beruft sich zum Beweise außer den erwähnten Einsetzungsworten auch auf die folgenden (Joh. 6, 54) Worte des Herrn: „Nisi manducaveritis carnem Filii hominis, et biberitis ejus sanguinem, non habebitis vitam in vobis". In den ersten christlichen Jahrhunderten war der Eifer der Gläubigen im wirklichen Empfang der heiligen Communion so groß, dass die heilige Kirche kein eigenes diesbezügliches Gebot zu erlassen genöthigt war. Dies geschah erst, als in der Folge dieser Eifer erkaltete. Von der Zeit an haben wir denn viele Erlässe der Päpste, wie der Concilien, durch welche der pflichtmäßige Empfang der heiligen Communion eingeschärft wurde. Wir erinnern der Kürze halber nur an das vierte Lateranconcil unter Papst Innocenz III. (can. 21), sowie an (sess. 13. can. 9.) das Concil von Trient.

Im besondern nun ist auch der Empfang der heiligen Wegzehrung geboten. Dieser pflichtmäßige Empfang ergibt sich geradezu aus dem Zwecke, zu welchem der Herr den Empfang der heiligen Communion überhaupt vorschreibt. Das Concil von Trient (a. O. cap. 2) sagt diesbezüglich: „Sumi autem voluit sacramentum hoc, tamquam spiritualem animarum cibum, quo alantur et confortentur viventes vita illius, qui dixit: Qui manducat me, et ipse vivet propter me: et tamquam antidotum, quo liberemur a culpis quotidianis, et a peccatis mortalibus praeservemur.

Pignus praeterea id esse voluit futurae nostrae gloriae, et perpetuae felicitatis, adeoque symbolum unius illius corporis, cujus ipse caput existit, cuique nos tamquam membra arctissima fidei, spei et charitatis connexione adstrictos esse voluit". Wann aber bedürfen wir nothwendiger dieser geistigen Seelenspeise, dieser Arznei gegen das Gift der Sünde, dieses Unterpfandes unserer künftigen Herrlichkeit und ewigen Seligkeit, sowie der innigsten Vereinigung mit Christus unserm Haupte als lebendige Glieder seines geheimnisvollen Leibes, als in Todesgefahr, in jenem wichtigsten Augenblicke, von welchem die ganze Ewigkeit abhängt, und in welchem Satan nochmals alle List und Gewalt anwendet, die Seele ins ewige Verderben zu stürzen. Darum sagt auch der heilige Hieronymus (in Evang. St. Matth. c. 15) mit Rücksicht auf die gefährlich Kranken: „Non vult eos Jesus dimittere jejunos, ne deficiant in via. Periclitatur ergo, qui sine coelesti Pane ad optatam mansionem pervenire festinat. Unde et Angelus loquitur ad Eliam: Surge et manduca, quia grandem viam ambulaturus es". Aehnlich äußert sich das Concil von Trient (a. O. cap. 8): „Panis ille supersubstantialis vere fidelibus christianis sit animae vita et perpetua sanitas mentis, cujus vigore confortati ex hujus miserae peregrinationis itinere ad coelestem patriam pervenire valeant, eundem Panem Angelorum, quem modo sub sacris velaminibus edunt, absque ullo velamine manducaturi". (Vgl. Cat. Rom. p. 2. c. 4. nn. 54. 70.)

Für das kirchliche Gebot des Empfanges der heiligen Wegzehrung spricht unzweideutig die beständige Praxis der heiligen Kirche. Ihre angelegentlichste Sorge war es stets, dass keiner ohne heilige Wegzehrung aus diesem Leben schied. Unzählige Beispiele aus der Kirchengeschichte legen deutliches Zeugnis ab für diesen uralten Brauch der heiligen Kirche. Der heilige Dionysius von Alexandrien berichtet (Euseb. Hist. Eccl. l. 4, c. 44) von einem in der Verfolgung gefallenen Greise, mit Namen Serapion. Vor seinem Tode schickte dieser nach dem Priester, um noch die heilige Wegzehrung zu empfangen. Der Priester war selbst schwer krank und konnte unmöglich den weiten Weg machen. Er gab aber, um ja den Schwerkranken nicht ohne heilige Wegzehrung sterben zu lassen, dem Boten das Allerheiligste mit. „Exiguam Eucharistiae partem puero tradidit, jubens, ut aqua intinctam seni in os instillaret . . . . Puer buccellam intinxit et in os senis infudit. Qui ea paulatim absorpta continuo animam exhalavit". Aehnlich starb auch der heilige Ambrosius kurz nach Empfang der heiligen Wegzehrung, wie uns sein Secretär und Lebensbeschreiber Paulinus berichtet. Zudem verordneten auch ausdrücklich viele Päpste und Concilien die Spendung der heiligen Wegzehrung an Schwerkranke. So die Päpste Siricius, Innocenz I. Sixtus III., Leo der Große, Gelasius I., Felix III., Gregor der Große, Gregor III. Von den Concilien erwähnen wir das von

Nicäa, das vierte von Carthago, das dritte von Orleans, das siebente, eilfte und sechzehnte von Toledo, das zweite von Aachen. Das Concil von Trient, (a. O. c. 6) sagt: „Deferri ipsam sacram Eucharistiam ad infirmos, et in hunc usum diligenter in ecclesiis conservari, praeterquam quod cum summa aequitate et ratione conjunctum est, tum multis in conciliis praeceptum invenitur et vetustissimo catholicae Ecclesia more est observatum. Quare sancta haec synodus retinendum omnino salutarem hunc et necessarium morem statuit“. (Vgl. Cat. Rom. p. 2. c. 4. n. 5.) Der heilige Alfons von Liguori sagt (Theol. mor. l. 6. n. 290 q.) geradezu: „Sumptio Eucharistiae fidelibus adultis est necessaria necessitate non medii sed praecepti divini obligantis . . . in articulo mortis per modum viatici . . . . Quisque fidelis in periculo vitae, quod praevidet vel merito timet v. gr. in gravi morbo . . . tenetur sub mortali communicare.“ Der heilige Kirchenlehrer läſst uns auch durchaus nicht im Zweifel, was unter dem articulus mortis zu verstehen sei. Er sagt (H. Ap. tr. 15. nn. 19. 46.) nämlich: „Quoad viaticum dicimus hic, quod quilibet fidelis tenetur illo muniri semper ac infirmus in probabili mortis periculo est constitutus, prout est qui graviter decumbit cum mortalibus signis . . . . Potest suscipi Eucharistia a non jejuno, cum communio datur per viaticum in periculo mortis. Dictum est in periculo, quia ad recipiendum viaticum non est necesse nec laudabile exspectare tempus, quando nulla amplius spes vitae subest, sed sufficit ut adsit periculum probabile mortis“. Ist nun aber der wirkliche Empfang der heiligen Wegzehrung in Todesgefahr geboten und pflichtmäßig, so sind doch offenbar auch die Priester gehalten, unter solchen Umständen die heilige Wegzehrung zu spenden.

Gibt es denn aber keine Ausnahme von dieser Regel? Und gehört einfache Bewuſstlosigkeit zu dieser Ausnahme? Ausgenommen sind nur jene Kranken, welche die heilige Wegzehrung nicht mit gebürender Ehrfurcht empfangen können. Das Rituale Romanum mahnt: „Diligenter curandum est, ne iis tribuatur viaticum, a quibus ob phrenesim, sive ob assiduam tussim aliumque similem morbum aliqua indecentia cum injuria tanti Sacramenti timeri potest“. Der heilige Thomas von Aquin handelt (3. qu. 80. a. 9.) eigens von den Bewuſstlosen. Er unterscheidet sogenannte Schwachsinnige von denen, welche ganz ohne Vernunftgebrauch sind. Den Schwachsinnigen, sagt er, sei die Eucharistie nicht zu verweigern. Bei den andern unterscheidet er wieder solche, welche niemals den Vernunftgebrauch hatten, und solche, welchen nicht immer der Vernunftgebrauch fehlte. Haben letztere seinerzeit, da sie ihres Verstandes mächtig waren, Andacht gegen das hochheilige Sacrament geäußert, so muſs ihnen dieses in Todesgefahr gespendet werden, wenn nicht irgend eine Verunehrung zu befürchten ist. „Aliqui dicuntur non

habere usum rationis dupliciter: uno modo quia habent debilem usum rationis, sicut dicitur non videns qui male videt; et quia tales possunt aliquam devotionem hujus sacramenti concipere, non est eis hoc sacramentum denegandum. Alio modo dicuntur aliqui non habere totaliter usum rationis. Aut igitur nunquam habuerunt usum rationis, sed sic a nativitate permanserunt; et sic talibus non est hoc sacramentum exhibendum, quia in eis nullo modo praecessit hujus sacramenti devotio: aut non semper caruerunt usu rationis; et tunc, si prius, quando erant compotes suae mentis, apparuit in eis devotio hujus sacramenti, **debet eis in articulo mortis hoc sacramentum exhiberi, nisi** forte timeatur periculum vomitus vel exspuitionis. Unde in Concilio Carthaginiensi IV., can. 76. legitur: Is qui in infirmitate poenitentiam petit, si casu dum ad eum sacerdos invitatus venit, oppressus infirmitate obmutuerit, vel in phrenesim conversus fuerit, dent testimonium qui eum audierunt et accipiat poenitentiam; et si continuo creditur moriturus, reconcilietur per manus impositionem et infundatur ori ejus Eucharistia". Der heilige Alfons stimmt durchaus mit dem Aquinaten überein (vgl. Theol. mor. 1 c. nn. 302 sq.).

Nach diesen Grundsätzen ist denn auch unser Fall zu beurtheilen. Cajus hatte noch kurz vor Erscheinen des Priesters mit dem Allerheiligsten den Vernunftgebrauch und deutlichst seine Andacht zu diesem Sacramente gezeigt durch das innigste Verlangen nach der heiligen Wegzehrung. Von Erbrechen u. dgl., also von Verunehrung des Allerheiligsten war bei ihm keine Rede. Befürchtete Lucius eine solche, so hätte er einfach mit einer unconsecrierten Hostie oder dgl. einen Versuch machen können, um diesbezüglich allen Zweifel zu beheben. Bewusstlosigkeit an sich war durchaus kein Grund für Lucius, unverrichteter Sache den Schwerkranken zu verlassen. Ein Zweifel an ganz und gar hinreichender Disposition zum Empfange der heiligen Wegzehrung konnte in unserm Falle keineswegs bestehen. Zudem bot auch das echt christkatholische Vorleben des Cajus in dieser Hinsicht die besten Garantien. Umsomehr aber ist auch zu bedauern, dass des Cajus sehnlichstes Verlangen nach der heiligen Wegzehrung nicht gestillt wurde. Lucius wird sicherlich in Zukunft seine Praxis nach Wunsch und Willen unserer um die Sterbenden so liebevoll besorgten Mutter, der heiligen Kirche, ändern. Die Sterbenden werden ihm dann in der Ewigkeit bestens danken.

Bayern. P. Jos. a Leon. O. M. Cap.

IX. **(Bedingnistaufe).** Im IV. Hefte der Quartalschrift 1899, S. 891, spricht ein hochw. Seelsorger seine Meinung aus über die „Wiederholung der Taufe sub conditione" bei von Laien, namentlich Hebammen gespendeten Nothtaufen und zwar, welches die Praxis bei solchen Fällen sein müsse. Denn die theoretischen Grund-

sätze sind leicht anzugeben; der Seelsorger muss nämlich untersuchen, wie die Nothtaufe gespendet worden ist, und dann findet er einen von den drei Fällen: a) entweder, dass die Taufe sicher giltig gespendet worden ist, und dann darf er sie nicht wiederholen, sondern hat bloß die Ceremonien nachzuholen, nach Vorschrift des Rituals, oder er findet b) dass die Taufe sicher ungiltig ertheilt worden ist, und dann muss er das Kind absolut taufen; oder er findet c) dass weder die Giltigkeit, noch die Ungiltigkeit der Taufe gewiss, sondern das eine wie das andere zweifelhaft ist, und dann muss er das Kind sub conditione, wieder taufen: Si non es baptizatus.

Aber die Praxis beim concreten Falle? Dafür ergeben sich dem hochw. Verfasser des Artikels die beiden Regeln:

1. Mag der Priester die Hebammen unterrichtet haben oder nicht, jedenfalls ist es ihm nie und nimmer erlaubt, ohne Ausnahme, wenn auch nur sub conditione, wiederzutaufen, sondern es hat nothwendig eine Untersuchung über die Giltigkeit, bezw. Ungiltigkeit der von der Hebamme gespendeten Nothtaufe vorauszugehen.

2. Eine derartige genaue Untersuchung anzustellen, ist nicht mehr nöthig, wenn die Hebamme dem Priester bekannt, und er aus bereits früheren Fragen über die Richtigkeit ihrer Taufspendung sicher ist; es genügt da eine kleine Frage, um darnach sodann seine Handlungsweise einzurichten.

Wird nun diese einfache Praxis immer und überall die richtige sein?

Vor allem ist die sub 1. so ausnahmslos geforderte Untersuchung überflüssig, wenn die Hebamme nicht katholisch ist. Diesbezüglich schreibt Lehmkuhl, Theol. mor. II. pg. 17.: „Pro America igitur plane puto, numquam haberi sufficientem certitudinem baptismi rite collati, nisi forte in singulari casu habeas testes catholicos fide omnino dignos. . . . . Imo ita in dies magis crescit sive infidelitas, sive etiam apud bonae fidei acatholicos incuria, ut nunc idem dici debeat vix non ubique“. — Eine Untersuchung ist überflüssig, wenn es sich so oft um „Madamen“ handelt, die religiös, sittlich oder persönlich nicht zuverlässig sind. Da kann selbst der Umstand, dass sie den gründlichsten Unterricht über die Taufe erhalten haben, und dass sie die einzelne Taufe genau nach Vorschrift gespendet zu haben behaupten, nicht in Betracht kommen. (Siehe Eiselt, die Bedingnistaufe, L. Quartalschr. 1885, IV. pg. 796. ff.). Eine solche ist imstande, auch bewusste Fehler abzuleugnen, um sich nicht vor Priester und Pathen bloßzustellen. — Aber auch bei allen anderen Hebammen, die nicht sehr gut unterrichtet sind, wird man sich auf das Resultat der genauesten Untersuchung nicht mit jener Sicherheit verlassen können, wie es beim ersten und nothwendigsten Sacramente erforderlich ist. Es wird sich bei ihnen fast

jede gespendete Nothtaufe als zweifellos sicher ergeben. Man versuche es nur einigemale, solche Prüfungen mit unseren gewöhnlichen Geburtshelferinnen anzustellen.

Ja es wird denselben geradezu unmöglich vorkommen, sich in dem der Hauptsache nach so einfachen Taufritus zu irren. Alle jene „Kleinigkeiten" aber, welche nach der reichen Casuistik der Moraltheologen hinreichend sind, um die gespendete Taufe unsicher und deren Wiederholung nothwendig zu machen, und auf welche selbst der theologisch gebildete Priester sehr aufmerken muss, diese sind den Nothtaufen gefährlich. Diese entgehen aber dem Laien und wird man auch bei genauer Prüfung dieselben nicht eruieren können. Man muss froh sein, wenn man aus den gewöhnlichen Hebammen herausbringt, ob sie natürliches Wasser gebraucht haben? ob sie die rechte Taufformel angewendet haben? ob sie das Kind wirklich an der Stirne begossen und nicht etwa bloß mit eingetauchtem Finger dem Kinde das Kreuz gemacht haben. — Schwerer wird der Seelsorger schon constatieren, ob die Hebamme das Wasser ausgoss, während sie die Worte aussprach. Eine Differenz von der Länge eines Pater noster genügt bekanntlich, um die Taufe zweifelhaft zu machen. Was ist erst zu sagen, von Intention, von jenen Corruptionen der Tauformel durch Auslassung der Wörtchen „dich", „im" (Namen), „und" an zweiter Stelle u. s. w.! Das alles wird bei der eiligen oder minder aufmerksamen Spendung der Nothtaufe leicht unterlaufen, ohne dass die nicht sehr gut unterrichtete Hebamme auch nur daran denkt, noch viel weniger wird man bei der nachträglichen Prüfung daraufkommen. — Diese angeführten „Kleinigkeiten" und noch manche andere genügen aber nach den Moraltheologen, um die Taufe bedingnisweise wiederholen zu lassen. Wer wird es darum dem Seelsorger verübeln, wenn er bei den gewöhnlichen Hebammen, die nur im Allgemeinen unterrichtet sind, von jeder Untersuchung absieht, weil er sich auf dieselbe nicht verlassen will, sondern ohneweiters bedingt wiedertauft, damit ja jedes einzelne Kind sicher die Taufe empfängt? — Eine Ausnahme bei den bisher angeführten Fällen wäre zu machen und nicht wiederzutaufen, wenn die richtige Nothtaufe von wenigstens einem Augen- und Ohrenzeugen, dessen Kenntnisse besser sind und dessen Gewissenhaftigkeit volle Bürgschaft bietet für die Zuverlässigkeit seiner Aussagen, bestätigt wurde. Wo ist aber ein solcher testis omni exceptione major vorhanden? In ganzen Pfarren und Gegenden niemals simpliciter loquendo. —

Ist die Hebamme gottesfürchtig, gewissenhaft, auch über Einzelnheiten der Taufspendung, über Intention, Materie und Form, Application derselben sehr gut unterrichtet, weiß man überdies, dass sie in aller Ruhe und Besonnenheit, selbst in den schwierigsten Nothfällen richtig tauft, so wird der Seelsorger, wie sub 2 des Artikels gesagt wird, die Hebamme allerdings nicht jahraus jahrein bei jeder von ihr gespendeten Nothtaufe über alles genauest ausfragen, um

stets dieselben Antworten zu hören. Bei solchen hat aber jenes diligens examen, welches die Autoren verlangen, einen Zweck, saltem, „prout adjuncta ferant“ (Lehmkuhl, Theol. mor. II. pg. 16).

Es wird besonders zu fragen sein, ob es sich nicht um einen besonderen Fall, um außerordentliche Umstände gehandelt hat. Findet der Seelsorger dabei keinen besonderen Grund zur bedingnisweisen Wiederholung der Taufe, so wird er sie unterlassen. Das darf aber auch bei solchen außergewöhnlichen, gut unterrichteten, vollkommen verläſslichen Hebammen nicht die Regel werden, wie es sich der hochw. Seelsorger vorzustellen scheint. Die Unterlassung der Wiedertaufe ist vielmehr der seltene Ausnahmsfall. Das sagt klar Congreg. de Propag. F. ddto. 8. September 1869 (Lehmkuhl II. pg. 15 f.), wonach die von Laienkatecheten nothgetauften Kinder nicht wiedergetauft werden quibusdam casibus exceptis, ubi fieri potest, ut nullum prorsus probabile dubium circa validitatem baptismi oriatur, obschon diese Laienkatecheten wenigstens einmal im Jahre genau auf ihre Zuverläſſigkeit geprüft werden. „In dieser Frage gilt ganz gewiſs das als Princip, daſs man die Taufe lieber wiederholen, als gar nicht taufen solle.“ (Göpfert, Moralth. III. pg. 46.)

Nach diesen Grundsätzen beurtheilt, haben die Diöcesan-Vorschriften, welche die regelmäßige Wiedertaufe der von Laien nothgetauften Kinder zur Pflicht machen, ihre volle Berechtigung. Es können eben die Verhältnisse, mangelhafter Unterricht der Hebammen, Ausfall der Hebammenprüfungen, Indifferentismus u. s. w. (s. Seckauer Verordnungsblatt 1873 IV, 19), so allgemein sein, daſs man trotz genauester Untersuchung im einzelnen concreten Falle immer noch Grund zum Zweifel und darum auch zur Wiederholung der Taufe hat. Diese Diöcesan-Praxis widerspricht nicht dem Dogma. Sie wird immer jene einzelnen Fälle ausnehmen, in welchen die Giltigkeit der Nothtaufe wirklich zweifellos erwiesen ist. Wenn z. B. der Priester anläſslich der Provisur einer Wöchnerin das neugeborene Kind ohne die vorgeschriebenen Ceremonien getauft hat, so wird es niemanden einfallen und ist es auch in keiner Diöcese vorgeschrieben, bedingt wiederzutaufen. — „Der Taufpriester“, sagt daher Scherer (Handbuch des Kirchenrechtes II, pg. 76) „ist nach der jeweiligen Praxis nicht verpflichtet, in eine — wenn gründliche — nothwendig langwierige Untersuchung der Giltigkeit der Nothtaufe sich einzulassen, und darf vielmehr die Ungiltigkeit der Nothtaufe präsumieren. Die Behauptung (I. pg. 348), daſs derlei unterschiedslose bedingte Wiedertaufe sogenannter nothgetaufter Kinder irregulär mache, entbehrt des rechtlichen Grundes“.

Groß-St. Florian. Fr. Neuhold.

X. **(Casus germinans casus.)** Timidus, ein jüngerer Landpfarrer, freut sich eines Mittags inniglich darüber, daſs in wenigen

Tagen die von ihm so gefürchtete österliche Zeit vorüber sei und zwar, ohne dass ihm ernstliche Schwierigkeiten im Beichtstuhle entstanden wären. Während er sich noch diesen tröstlichen Gedanken hingibt, läutet's am Pfarrhofe und bald darauf meldet ihm die geschäftige Ancilla, es sei ein jüngerer Herr, wir nennen ihn Cajus, in der Kirche und wünsche zu beichten.

Da derselbe schon vorbereitet war, ließ der in solchen Dingen sehr pünktliche Timidus nicht länger auf sich warten, sondern erschien in kürzester Frist im Richterstuhle des heiligen Bußsacramentes.

Cajus beginnt zerknirschten Herzens, er habe gottlose, glaubenswidrige Schriften und Bücher gelesen, sich als Spectant an einem Duell betheiligt rc. rc. Unserem Timidus wird's warm und schließlich heiß, bis endlich sein Cajus, der ein Akademiker zu sein scheint, mit dem Bekenntnis zu Ende ist. Auf die Frage, ob er gewusst, dass auch die Spectanten bei einem Duell die Strafe der Excommunication treffe und die Sünde reserviert sei, erklärt Cajus, darum gewusst zu haben, beginnt aber dann sofort damit, einige Gründe aufzuzählen, weshalb er es für nöthig erachte, verbotene Schriften und Bücher zu lesen, er möchte sich eben doch auch allseitiger unterrichten und zudem stelle die Gesellschaft heutzutage große Anforderungen rc. rc. Timidus gibt ihm den Rath, er möge sich vom Bischof Erlaubnis geben lassen, zum Lesen solcher Schriften und Bücher, schildert ihm übrigens noch die große Gefahr, die das unerlaubte Lesen mit sich bringe, weil absichtlicher Ungehorsam nicht ungestraft bleibe. Cajus lässt ihn kaum ausreden, sondern bringt Differenzen vor, die ihm mit seinen Eltern entstanden und spricht überdies von schweren Versuchungen und Gefahren zu Sünden contra Sextum. Timidus weiß kaum mehr, was anfangen und wo einsetzen. Auf neue Rathschläge und Belehrungen antwortet Cajus mit neuen Bedenken, ist aber im Allgemeinen bereit, die Rathschläge des Beichtvaters zu befolgen und dem Sündenleben, das er bereut, zu entsagen. Timidus schließt darauf auf die erforderliche Disposition, legt eine Buße auf und beginnt mit der Absolution, die er rite und recte zu Ende spricht, obschon ihm vor Beginn derselben und während der Ertheilung die verschiedensten einander widerstreitenden Gedanken kommen; Gedanken an Ueberschreitung seiner Vollmacht des Duells wegen, Gedanken an das Zuendegehen der österlichen Zeit und natürlich Gedanken an richtiges Aussprechen der Absolutionsformel.

Nach Hause zurückgekehrt, greift er mit beiden Händen nach seinem Moralisten. Eheu, me miserum! muss er sich gestehen. Das Lesen häretischer Bücher ist ja auch ein Reservatfall und zwar einer der bulla Coenae; das hatte Timidus gar nicht mehr gewusst und doch hat er früher so fleißig studiert und zahlreiche „vorzüglich" erhalten. Der von den Reservaten bullae Coenae absolvierende Priester ist der Excommunication selber verfallen, das sieht er einige Zeilen weiter unten schwarz auf weiß gedruckt. Dazu der Fall mit

dem Duell, der auch zu den päpstlichen Reservaten gehört und woran er noch beim Absolvieren gedacht! — Schnurstracks eilt er ad Confessarium und beichtet. Dieser ist erstaunt und verwirrt und erklärt ihm, er wolle die Absolution ertheilen, aber natürlich nur in quantum possum; auch wolle er ad Reverendissimum berichten. Nachdem er aber dem unglücklichen Timido die Absolution ertheilt hatte, und zwar nur in quantum poterat, kommen ihm schwere Bedenken und auch er fürchtet die Excommunication incurriert zu haben.

Frage: 1. Hat Cajus die päpstliche Censur incurriert
a) wegen Lesens häretischer Schriften,
b) als Zuschauer beim Duell?

Ad a) Es wäre im Beichtstuhl für Timidus sehr schwierig gewesen, zu eruieren, ob Cajus dadurch der Excommunication verfallen, weil dieser ein höchst unzuverlässiger Antwortgeber war. Ueberdies ist er wahrscheinlich ein Universitätsstudent; was mag sich ein solcher denken unter dem aus dem Katechismus, oder aus einem Beichtspiegel entlehnten Ausdruck „gottlose und glaubenswidrige Schriften und Bücher“! Höchstwahrscheinlich handelt es sich bei ihm um liberale Zeitungen, die fast täglich gegen unseren heiligen Glauben losziehen und Gift speien; oder auch um Romane und etwa noch um irgend eine anonyme Broschüre. Allerdings kann die Sache auch anders liegen. Ob aber Cajus sicher wusste, dass dieser oder jener Autor wirklich Häretiker und zudem nominativ excommuniciert sei, bleibt mindestens auch dann zweifelhaft. Endlich ist aber jetzt, nachdem Timidus ihn nicht weiter fragen kann, einfach auch nicht mehr zu constatieren, wie die Sache liegt und darum treten Grundsätze, wie: melior est conditio possidentis oder odia sunt restringenda in Kraft, wornach Cajus fragliche Excommunication nicht incurriert.

Ad b) Offenbar ist nach dem Bekenntnis des Cajus noch keineswegs constatiert, dass er als Spectant bei einem Duell sich die Censur zugezogen habe. Denn zunächst ist nicht einmal nachgewiesen, ob es auch wirklich ein Duell war, dem er zuschaute, und nicht etwa nur eine studentische Paukerei als Waffenübung, oder vielleicht auch ein bloßer Streithandel, wobei zu den Waffen gegriffen wurde in übergroßem Eifer; dann aber gesteht er einfach, darum gewusst zu haben. Die Frage des Beichtvaters lautete allerdings bestimmt, aber auf Cajus macht sie keinen besonderen Eindruck; er hat mehr mit dem Lesen zu thun, von dieser Frage scheint sein Inneres besonders eingenommen, sie beunruhigt ihn mehr als alles andere; darum redet er dem Beichtvater drein, um auf sie zurückzukommen. Es wäre deshalb die Wiederholung der Frage über das Duell und über die Art und Weise, in der er zugeschaut, nöthig gewesen. Dass sie unterblieb, ist leicht erklärlich und Cajus hat dies mitverschuldet. Um was hat Cajus gewusst? In der Beantwortung dieser Frage liegt der Schlüssel zur Lösung der ganzen Angelegenheit. Hat Cajus wirklich gewusst, dass ein eigentliches Duell stattfinde und dass er als Spectant dabei excommuniciert

werde und dass die Sünde, die er begehe, ein päpstliches Reservat sei? Nach ruhiger Ueberlegung würde er so auf diese Fragen wahrscheinlich erklärt haben, er habe bloß gewusst, dass ein Duell streng verboten sei und dass man bei einem solchen nicht einmal zuschauen dürfe. Die Aengstlichkeit und Unruhe und Unsicherheit des Cajus zeigt zur Genüge, dass wir es mit keinem Sünder zu thun haben, der einer pertinacia fähig, diese ist aber erforderlich zur Incurrierung des betreffenden päpstlichen Reservates.

2. Wie ist das Benehmen des Timidus zu beurtheilen

a) bezüglich der Behandlung und

b) bezüglich der Lossprechung des Cajus?

Ad a) Dass einem Priester, der schon Pfarrer ist, diese und jene wichtigen Wahrheiten und Vorschriften und Kenntnisse entfallen können, auch wenn er ein sehr fleißiger und tüchtiger Student war, ist ganz natürlich. Eben darum hätte aber Timidus besonders auf die österliche Zeit hin, sich bei seinen Moralisten wieder genauer umsehen sollen, namentlich um seinem Gedächtnisse die Reservatfälle aufs pünktlichste einzuprägen, da solche eben doch vorkommen können, wie dieser Fall zur Evidenz beweist. Von dieser Unterlassungssünde werden wir ihn beim besten Willen kaum freibringen können. Seine Belehrung bezüglich des Lesens verbotener Schriften war correct, nur hätte er sich durch die unzeitigen Auseinandersetzungen des Cajus nicht stören lassen sollen an der Klarstellung des Falles eines Spectanten beim Duell, weil er sich dadurch der Gefahr aussetzte, später ganz darauf zu vergessen, was dann wirklich der Fall gewesen zu sein scheint, bis es zu spät war.

Ad b) Dass Timidus vollständig perplex geworden, namentlich gegen Schluss der ganzen heiligen Handlung, ist wohl nicht zu bestreiten. Darum konnte er handeln, wie er gethan, ohne dadurch eine Excommunication zu incurrieren; von einer pertinacia kann bei ihm überdies gar keine Rede sein, da ihm der erste Reservatfall ganz entfallen, der zweite aber nur als zweifelhaft vorschwebte und zwar erst wieder, als er die Absolutionsformel begonnen und zudem noch durch den Gedanken an die Osterpflicht des Cajus, deren Erfüllung in Frage kam, abgeschwächt wurde. Er hat also die Excommunication nicht incurriert, was auch die Antwort des Bischofs constatierte.

3. Damit ist auch die unbegründete Angst seines Confessarii behoben. Dieser zeigte sich als ziemlich treues Ebenbild seines Beichtkindes und konnte selbstverständlich mit dem Vorbehalt „in quantum possum“ keinen Erfolg erzielen, wie er es nachträglich noch erkannt zu haben scheint. Hatte nämlich Timidus die Excommunication incurriert, so ist diese entweder reserviert, oder nicht reserviert. Die fragliche Excommunication ist aber auch dem Papst reserviert, also konnte der Confessarius den Timidus, wenn er sie wirklich incurriert hatte, nicht absolvieren und darum durfte er es auch nicht, außer es lagen wichtige Gründe dazu vor. Und solche lagen wirklich vor. Der Seelen-

zustand des Timidus war auf längere Zeit für ihn unerträglich. Es duldete ihn ja keinen Augenblick mehr zu Hause, nachdem er meinte, der Excommunication verfallen zu sein. Wie erst, wenn acht, vielleicht vierzehn Tage vergehen, bis von der Bischofsresidenz oder von Rom die ersehnte Lösung käme. Auch ist er Pfarrer, kann also das Messelesen und die Spendung der heiligen Sacramente nicht ohne Aergernis und ohne Gefahr für seine Ehre und Achtung unterlassen.

Darum konnte ihn sein Confessarius, selbst wenn er die Censur incurriert gehabt hätte, von den Sünden absolvieren mit dem Auftrage, baldmöglichst an den Papst zu recurrieren.

Einfacher wäre die Angelegenheit seit dem 24. Mai 1894 in der Erzdiöcese Freiburg gelegen. Bei uns ist das Duell und ebenso auch das Lesen häretischer Bücher denjenigen Fällen zugezählt, wovon in der österlichen Zeit jeder approbierte Beichtvater absolvieren kann. (S. s. m.)

Zell a. A. (Baden). L. Löffler, Pfarrer.

XI. **(Votivmesse de B. V. M. an den Altären der Rosenkranzbruderschaft.)** Papst Pius IX. gewährte im Jahre 1877 gelegentlich seines fünfzigjährigen Bischofsjubiläums allen Priestern des Dominicanerordens die Vergünstigung, die Votivmesse „Salve Radix Sancta“ (im Missale der Dominicaner) zweimal in jeder Woche, nämlich Mittwoch und Samstag, lesen zu dürfen, „dummodo iis diebus non incidat festum primae aut secundae classis, aut de praecepto aut feria vel vigilia vel octava privilegiata, vel festivitas B. Virginis aut ejusdem Octavae.“ Sowohl für den Priester, welcher die Votivmesse liest, als für die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft, welche jener beiwohnen, wurden besondere Ablässe verliehen (P. Th. Esser, U. L. Fr. Rosenkranz, S. 465).

Der jetzige heilige Vater hat nun in seiner Constitutio für die Rosenkranzbruderschaft vom 2. October 1898 das den Dominicanern verliehene Privileg auch auf die Priester des dritten Ordens des heiligen Dominicus (Tertiarii de Poenitentia) ausgedehnt, welche vom Ordensgeneral die Vollmacht erhalten haben, sich des Dominicaner-Missales zu bedienen.

Bezüglich der übrigen Priester bestimmt die Constitutio:

„Ceteris vero sacerdotibus in Sodalium album adscitis, ad altare Sodalitatis tantum Missae votivae celebrandae ius esto, quae in Missali romano pro diversitate temporum legitur, iisdem diebus ac supra et cum iisdem indulgentiis. Harum indulgentiarum sodales etiam e populo participes fiunt, si ei sacro adstiterint, culpisque rite expiatis vel ipsa confessione vel animi dolore cum confitendi proposito pias ad Deum fuderint preces.“

Gemäß dieser wichtigen Vergünstigung ist es also jedem Priester, der Mitglied der Rosenkranzbruderschaft ist, gestattet, wöchentlich zweimal, nämlich am Mittwoch und Samstag, am Bruderschaftsaltare

eine Votivmesse de B. M. V. zu lesen. Eine Ausnahme bilden nur diejenigen Tage, auf welche ein „festum primae aut secundae classis, aut de praecepto, aut feria vel vigilia vel octava privilegiata, vel festivitas B. V. aut eiusdem Octavae“ fällt. Letzteres ist wohl so zu verstehen, dass die Votivmesse dann nicht gestattet ist, wenn an dem betreffenden Tage das Officium von der Octav des Marienfestes gebetet wird. In diesem Falle wäre das dem Officium entsprechende Messformular zu nehmen.

Da im Indulte über den Charakter der Votivmesse nichts gesagt ist, so gelten in Bezug auf sie die Regeln für die missa votiva privata. Am Samstag wäre also Gloria und Ite missa est, nicht aber am Mittwoch.

Sowohl der Priester, welcher die heilige Votivmesse liest, als alle Mitglieder der Bruderschaft, welche jener beiwohnen und dabei für die Anliegen der Kirche beten, gewinnen alle Ablässe, die denen verliehen sind, welche den ganzen Psalter beten. Dazu gehört auch ein vollkommener Ablass (Esser l. c. S. 466 und 460). Zur Gewinnung wird nur der Stand der Gnade, nicht aber der vorherige Empfang des Sacramentes der Buße erfordert. Um den vollkommenen Ablass zu erlangen, ist auch ein Ave Maria für den heiligen Vater zu beten.

Wer die Gewohnheit hat, diese Votivmesse zu lesen oder anzuhören, gewinnt dazu einmal im Monat nach Empfang der heiligen Sacramente alle jene Ablässe, welche denen verliehen sind, die der Procession am ersten Monatsonntage beiwohnen.

Chur. Prof. G. Mayer.

XII. **(Vielseitigkeit des Seelsorgers.)** Im Januarhefte des „Pastor bonus“ (1894) schreibt Falk: „Wehe der Theologie, wenn die Theologen sich nur um Theologie und sich bekümmern. Die Theologie muss über ihre Grenzen schauen und sich für alle Disciplinen des Wissens interessieren, da alle sowohl für als gegen Gott ausgebeutet werden können. Die Welt weiß uns wenig Dank für unsere dogmatischen, casuistischen u. s. w. Studien; sie hat kein Verständnis dafür“. — „Heute nämlich“, bemerkt das „Corresp. Blatt für den kath. Clerus Oesterr.“ in Nr. 3, 1894, hiezu und fügt bei: „Einst disputierten Laien, Fürsten, Gelehrte ꝛc. über die subtilsten Angelegenheiten. Während Constantinopel belagert wurde, stritt man über — nicht einmal sehr wichtige — religiöse Themata mit größerer Ausdauer unter sich, als — gegen die Mohammedaner vor den Thoren der Stadt“. Ein Privatmann mag sich allenfalls von den öffentlichen Angelegenheiten ganz fernhalten und auf sich zurückziehen, wie der Reisende auf der Eisenbahn sich oft stumm in die Wagenecke drückt; ob aber diese Theilnahmslosigkeit unter allen Umständen auch recht sei, ist eine große Frage, da der Mensch denn doch unwidersprechlich ein gesellschaftliches Wesen ist und daher

das Seinige zum allgemeinen Wohle beitragen soll, wie er an den öffentlichen Gütern ohne Frage participiert. Es kann z. B. der Gelehrte von der aufregenden Politik so gänzlich sich fernhalten, dass er die Tagesblätter nicht einmal liest; er nützt ja in seiner Weise vielleicht der Allgemeinheit doch gar sehr. Allein bei dieser Einseitigkeit kann er dann, wenn er auf einmal in die Oeffentlichkeit treten muss, so reden oder handeln, dass trotz seiner sonstigen Ehrenhaftigkeit selbst mit ihm Gleichgesinnte ihn verwundert und fragend anschauen, wie es einmal dem Rector der Wiener Universität im Reichsrathe geschehen ist. So lange der Gelehrte in seiner Studierstube oder der Professor in seinem Hörsaale bleibt, mag das noch angehen; besser ist's aber auch ohne Zweifel, wenn letzterer vielseitig ist, weil die verschiedenen Disciplinen eigentlich nicht hoch in der Luft hängen, sondern mehr oder minder mit dem Alltäglichen zusammenhängen und die Schüler doch nicht nur für die Schule, sondern immer zugleich auch für das Leben lernen, d. h. praktisch werden sollen. Sind sie es nicht, so werden sie später, etwa in Amt und Würde, sozusagen „vom grünen Tische" aus Unmögliches verlangen oder doch sonst als unpraktisch und unerfahren sich erweisen.

Kaum Jemand ist so sehr mitten ins praktische und factische Leben gestellt, als der Seelsorger. In dieser seiner Stellung und durch so manche priesterliche Function, namentlich im Confessionale, wird er sich zwar bald einige Welt- und Menschenkenntnis erwerben; allein mit dieser Beigabe zu seiner Theologie darf er sich keineswegs begnügen. Er muss sich auch sonst immer fortbilden und irgend ein Nebenstudium haben, das er in freien Stunden betreiben kann und soll. Als absolvierter Gymnasiast schon ist er ja befähigt, irgend ein zusagendes Fach zu ergreifen und sich in selbes zu vertiefen, damit er immer mehr zunehme in der Erkenntnis und in allem Verständnis. Bleibt auch unser Erkennen hier auf Erden in allen Fächern immerhin nur ein Stückwerk, so bewahrt ein solches geistiges Steckenpferd den Seelsorger vor der verrufenen Verbauerung und anderen Uebeln, es erwirbt ihm und dem ganzen Stande Achtung und Anerkennung vonseite anderer Gebildeter, die seine Theologie und geistliche Wirksamkeit aus Unkenntnis vielleicht sehr gering taxieren; es verschafft ihm selbst nicht nur eine seines Standes und seiner Vorstudien würdige Erholung, sondern fördert auch seine eigentliche Aufgabe. Jedes Studium, es mag sich nun auf die Welt-, Natur- oder Kunstgeschichte erstrecken, oder selbst auf Geographie, Mathematik oder Physik, oder aber auf Musik oder eine andere Kunstübung, oder auch auf Sprachen oder Philosophie, es hat irgend einen Zusammenhang mit der Theologie und mit der ars artium, der Kinder- und Volkserziehung mit der Seelsorge. Jedes Studium vermag den Priester in der Theologie selber zu festigen und aufzuklären, wird einen heilsamen Einfluss auf seine Predigten und sonstigen Reden nehmen und so auch den ihm Anvertrauten und

sonstigen Mitmenschen nützen. Selbstverständlich kann sich nicht jeder Priester für alle Disciplinen des Wissens interessieren, noch viel weniger alle pflegen. Denn „Eines schickt sich nicht für alle“ und umgekehrt Alles nicht für einen, da schon die Gebiete der verschiedenen Wissenschaften heute sehr ausgedehnt sind und auch die Neigungen und Anlagen der Einzelnen sehr verschieden sind. Es ist also das Gesagte dahin zu verstehen, dass der eine Seelsorger diesen, der andere jenen Wissenszweig pflege oder allenfalls auch der eine diese, der andere jene Kunst ausübe. Voll Respect vor ihrem Pfarrer theilte mir eine Wirtin, bei der ich auf der Reise eingekehrt war, über selben mit, dass er „sich besonders auf die Wissenschaft verlege“; er sammelte nämlich fleißig Schmetterlinge und Käfer. Ebenso gereicht es einem anderen zur Freude und Ehre, wenn er z. B. ein tüchtiger Musiker oder Maler ist, und umsomehr, wenn man das eine oder andere auch in seiner Kirche wahrzunehmen vermag. Jeder Wissens- und Kunstzweig, zumal in der Hand des Priesters, soll ja auf die Erhöhung der Ehre Gottes und auf die Förderung des Heiles der Gläubigen abzielen.

Wie der Seelsorger vom Volke oft über religiöse und selbst wissenschaftliche Dinge interpelliert wird — namentlich, wenn eben Einschlägiges zu lesen oder zu hören war — so auch über politische, da ja über selbe selbst auf dem Lande vielfach gelesen und gesprochen wird. In diesen, wie in jenen Fällen steht es dem Seelsorger zu und gut an, wenn er Bescheid zu geben weiß; hingegen würde er sich eine arge Blöße geben, wenn er gestehen müsste: „Das weiß ich nicht“ oder „ich kümmere mich nicht darum“ u. dgl. Der in der Welt stehende Priester muss sich also auch etwas mit Politik abgeben und Zeitungen lesen, so unlieb und ungelegen es ihm an manchen Tagen sein mag. Durch Unthätigkeit gelegentlich der Wahlen könnte er an manchen Orten den Gutgesinnten sogar ein schweres Aergernis geben. In großen Orten sind politische Casinos eine Nothwendigkeit.

Der Seelsorger, er mag wo immer stationiert sein, muss auch Sinn haben und Eifer an den Tag legen für die verschiedenen frommen, wohlthätigen und sonstigen Vereine; denn unsere Zeit verlangt's einmal so, wie nicht minder die Oberen und schon St. Paulus, wenn er schreibt: „Lasst uns Gutes thun und nicht ermüden, denn zu seiner Zeit werden wir ernten, wenn wir nicht ermüden“ und wiederum, wenn er mahnt: „Lasst uns Gutes thun allen, besonders aber den Glaubensgenossen!“ Wie besorgt ist er in seinem 1. Briefe an die Korinther Cap. 16. um das Almosen für die Christen in Jerusalem. Solche Sammlungen hatte er auch in den Kirchen Galatiens angeordnet. Nach diesem erhabenen Vorbilde muss also dem Priester und Seelsorger nicht nur das Wohl seiner nächsten Umgebung am Herzen liegen, sondern auch die Noth der Fernstehenden zu Herzen gehen und er muss daher, wie das Vereinswesen überhaupt, so ins-

besondere auch die mildthätigen Vereine pflegen und darf das Mahnen und Klopfen sich nicht verdrießen lassen.

„Die Theologen sollen auch die Themata ins Auge fassen, welche bei der Welt, bei Nichttheologen Interesse finden“, schreibt Falk. Das gilt wohl nicht bloß von religiösen und sonst wissenschaftlichen Fragen, sondern auch von rein weltlichen, ganz profanen, socialen u. dgl., die jedoch einer Rückwirkung auf die Religion keineswegs entbehren. Der Verarmte und Herabgekommene jedweden Standes fällt leicht den Umstürzlern und Glaubensfeinden in die Hände; wo er Theilnahme und Hilfe findet, dort schließt er sich an. Darum haben sich seit vielen Jahren die Seelsorger Oberösterreichs mit Recht bemüht um die Ausbreitung des „katholischen Press- und Volksvereines“, und hat sich diesem auch ein Geldinstitut, der „Volkscredit“, angegliedert, wie man seinerzeit auch eine „Landesproducten-Gesellschaft“ errichten wollte, um die Bauernschaft von den bequem sich bereichernden Zwischenhändlern zu befreien. Dem Volke zu Liebe haben sich die Geistlichen auch um die „Landwirtschafts-Gesellschaft“ vielfach warm angenommen, namentlich ehe sie hie und da ins liberale Fahrwasser gerieth. Heute nehmen sich wohl mehr Seelsorger um die „landwirtschaftlichen Genossenschaften“ und „Raiffeisencassen“ an, obwohl diverse Verdrießlichkeiten kaum zu vermeiden sind.

Betreffend der Geistlichen an den Raiffeisencassen-Vereinen hat das erzbischöfliche Ordinariat zu München an die Decanatsämter einen vertraulichen Erlass hinausgegeben, dessen Inhalt, kurz gesagt, folgender ist:

Mit der Ausbreitung der gedachten Vereine hat sich die Zahl der Diöcesangeistlichen gemehrt, welche in selben wichtige Stellen einnehmen — als Rechner oder Vorsteher. „In Rücksicht auf den Ausspruch des Apostels II. Tim. 2, 4, und auf das kirchliche Verbot der Uebernahme von Vermögensverwaltungen durch Geistliche, zugleich zur Wahrung der allseits unabhängigen Stellung der letzteren, sieht sich die oberhirtliche Stelle in wohlwollender Fürsorge für den hochwürdigen Clerus selbst zu Anordnungen veranlasst, welche späteren Gefahren und Angriffen vorbeugen sollen.“ Wegen dieser zu besorgenden Eventualitäten sollen die Geistlichen fürder in diesen Vereinen keine Hauptrolle mehr übernehmen oder beibehalten; sie haben ihnen ja auf die Beine geholfen und dieselben sich auch bereits eingelebt. Die Geistlichen müssen die Rechnerstelle binnen Jahresfrist und die eines Vorstehers innerhalb 2 Jahren niederlegen; bei erst zu gründenden Raiffeisencassen-Vereinen dürfen sie solche verantwortungsvolle Stellen in der Regel nicht mehr übernehmen. Die Mitgliedschaft oder selbst der Vorsitz im Aufsichtsrathe bleibt ihnen unverwehrt, wie sie auch bei Gründung und Leitung der Vereine fernerhin mithelfen dürfen — ohne oberhirtliche Genehmigung, da ja die Grundlage dieser Vereine, die Nächstenliebe, nicht verkannt wird, noch auch deren sociale Bedeutung. Dass jene wichtigen Stellen mit Vorliebe Geistlichen

übertragen wurden, kam wohl von dem großen Vertrauen, welches das Volk den Geistlichen zu schenken pflegt; auch die Sparcassen hatten hierzulande mehr Ziehkraft, wenn ein Priester bei der Direction war. Daher hat obiger Erlass einiges Aufsehen erregt. Indes, wie man liest, liegt in Bayern die Sache bedeutend anders, als bei uns. Denn dort sind die Raiffeisencassen-Vereine ganz freie, bei uns aber unterliegen sie der behördlichen Controle.

In größeren Orten hinwiederum muss der Seelsorger heutzutage „Lehrlings-, Gesellen- und Arbeiter-Vereine" gründen und fördern, desgleichen „Kinderbewahr-Anstalten", „Müttervereine", „Krankenvereine" und was eben noth thut. Stets muss er, wie für das materielle, so auch für das geistige und geistliche Wohl seiner Pfarrlinge liebevoll besorgt sein. Daher sind auch „Pfarrbibliotheken" zu gründen und sind thunlichst der „katholische Schulverein" und der Salzburger „Universitätsverein" zu verbreiten. Weil das moderne Theater oft kein wahres Bildungsmittel mehr ist, so sind an so manchen Orten auch „Kinder-, Gesellen- und Jungfrauen-Theater" recht sehr am Platze, damit auch auf diesem Wege auf die Volkserziehung heilsam eingewirkt werde, wie es einst durch die sogenannten Mysterien, die Weihnachts-, Fastnachts- und Passionsspiele geschehen ist und hie und da bis zur Stunde geschieht, und seit Decennien durch die Christbaumfeier und Krippenspiele oder durch Concerte zu Gunsten der Christbescherung oder einer Suppenanstalt an recht vielen Orten ohnehin geschieht.

Auf solche und ähnliche Weise kann und soll der Seelsorger — jeder in der seiner jeweiligen Station entsprechenden Art — wie St. Paulus „allen alles" werden, dann werden sie ihn als Stellvertreter Gottes in allem achten, nicht bloß sozusagen für die personificierte Vorsehung, sondern umso gewisser auch für einen wahren „Diener Christi", qui pertransiit benefaciendo, und „Ausspender der Geheimnisse Gottes" halten.

Steinerkirchen. P. Johannes Geistberger O. S. B.,
Pfarrvicar.

XIII. **(Berechnung des Ertrages der Landwirtschaft bei Pfarren zur Personal-Einkommensteuer-Bemessung.)** Wie könnte man in leichter, zweckdienlicher, praktischer und doch zuverlässiger Weise das Erträgnis des Landwirtschaftsbetriebes bei Pfarren ermitteln, um dasselbe in gerechter und billiger und doch dem Geiste des Gesetzes entsprechenden Art der Bemessung der Personal-Einkommensteuer unterworfen zu sehen?

Die Beistellung der Ausweise und Nachweise über die Berechnungen des Ertrages der Landwirtschaft bei Pfarreien, wie viele Schreibereien verursacht dieselbe dem gewissenhaften, rechnungslegenden Seelsorger (!), dabei noch ungerechnet die Scherereien und Plackereien der Rechnungsleger mit den Parteien, die oft nur mit

Misstrauen, zögernd und widerwillig die ausgezahlten größeren und kleineren Beträge von Arbeitslöhnen durch stempelfreie Quittungen den Pfarrern bestätigen sollen, damit diese Quittungen als Belegsbeilagen dem Einbekenntnisse beigeschlossen werden können. Welche Verschiedenheit von Arbeiten und Arbeitslöhnen muss bei den obenerwähnten Berechnungen oft verzeichnet werden (!), deren ins Detail gehende Berechnung erst durch zeitraubendes, unvermeidliches Addieren, Subtrahieren, Multiplicieren, Dividieren der einzelnen Geldbeträge untereinander endgiltig festgestellt werden kann. Den vorerwähnten kopfzerbrecherischen, das menschliche Nervensystem nicht gerade stärkenden und beruhigenden Schreibereien in der Berechnung des Landwirtschafts-Ertrages bei Pfarreien dürfte die nachverzeichnete Berechnungsweise des erwähnten Ertrages zu Personal-Einkommensteuer-Zwecken viel geringere Schwierigkeiten machen, während dabei doch der gesetzlich geforderten Sicherheit und Wahrheit des Einbekenntnisses des Nutzens aus dem Landwirtschaftsbetriebe gedient und entsprochen wird.

Als Fechsungskosten wurden bisher in den Früchten-Absonderungs-Protokollen der Pfarrprovisoren oder Administratoren bei den Getreidegattungen der 8. Theil, bei Erdäpfeln und Rüben der 6. Theil des Gesammt-Brutto-Ertrages (ohne Abschlag der Steuern), für Abdruschkosten der 10. Theil des Körnerertrages, für Einbringung von Heu und Grummet der 4. Theil des Ertrages in Anschlag gebracht. (Prager Statthalterei-Erlass Nr. 66.133 vom Jahre 1878).

Neuestens hat jedoch der Landesculturrath für das Königreich Böhmen unterm 6. Juli 1895, Z. 2386, ein Gutachten dahin abgegeben, dass gegenwärtig die Fechsungskosten bei Körnerfrüchten regelmäßig den 6. Theil des Ertrages, die Abdruschkosten $1/_9$—$1/_8$ des Kornertrages, die Fechsungskosten bei Wiesen $1/_4$, bei einmahdigen Wiesen $1/_3$, bei Kartoffeln $1/_4$, bei Rüben $1/_5$ des Brutto-Ertrages ausmachen.

Da nun in allen Provinzen und Kronländern Oesterreichs Landesculturräthe von der k. k. Regierung eingesetzt und angeordnet sind, welche gewiss auch ähnliche Feststellungen innerhalb des Kreises ihrer Amtswirksamkeit erlassen oder begutachtet haben, dürfte es den geistlichen Herren, welche mit ihren Landwirtschafts-Erträgnissen personaleinkommensteuerpflichtig sind, leicht werden, in solch praktischer und zweckentsprechender Weise den Nutzen aus ihrer pfarrlichen Landwirtschaft zu berechnen, vorausgesetzt, dass die Art der Berechnung des Ertrages der Landwirtschaft auch vonseite der k. k. Behörden gutgeheißen wird.

Hostau (Diöcese Budweis). P. Steinbach, Dechant.

XIV. **(Die Messenstiftungs-Erträge in ihrem Verhältnisse gegenüber der Personal-Einkommensteuer-Bemessung fürs Jahr 1899.)** Mittelst des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 30. December 1897, Z. 64.549, an die k. k. Finanz-

Landesdirectionen wurden die Steuerbehörden angewiesen, während der Dauer des Congruagesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) die Einnahmen aus den Messstipendien und Stolgebüren mit jenem Betrage für die Personal-Einkommensteuer-Berechnung anzusetzen, mit welchem sie zur Congrua-Ergänzung in Anrechnung gebracht worden sind, nämlich mit jenem Betrage, wie derselbe dem Erträgnisse von höchstens 200 Stiftsmessen entspricht. (Die Erträgnisse der über 200 Stiftsmessen hinausreichenden Stiftungsbezüge wurden als Abzugsposten bei der Einkommensteuer-Bemessung ins steuerpflichtige Einkommen nicht eingerechnet.) Diese Begünstigung wird aber bei Bemessung der Personal-Einkommensteuer im Jahre 1900 für das Einkommen der Geistlichkeit aus dem Jahre 1899 mit Rücksicht der Bestimmungen des derzeit zu Recht bestehenden Congruagesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 176) nicht mehr gewährt werden.

Da nun die Seelsorger oft aus den errichteten Messenstiftungen bedeutende Erträgnisse in ihrem jährlichen Einkommen ausweisen, dürfte es nicht unangezeigt sein, zu untersuchen, in welcher Weise es manchem Seelsorger möglich wäre, wenigstens einen Theil des Einkommens aus den Erträgnissen der Messenstiftungen vor der Personal-Einkommensteuer zu schützen, eventuell dieselbe zu vermindern. Nach den Bestimmungen des geltenden Personal-Einkommensteuergesetzes muss vom Fassionsleger jedes wirkliche und thatsächliche persönliche Einkommen einbekannt werden. Dort also, wo eine größere Anzahl von Messenstiftungen besteht, kann jeder Seelsorger wohl mit Recht und Erfolg verlangen, dass ihm nur jenes Einkommen aus Stiftungen besteuert werde, welches derselbe für die im Laufe des Jahres wirklich persolvierten Messen bezogen hat. Da das bürgerliche Jahr 365 Tage zählt, in jedem Jahre 69 bis 70 Sonn- und Feiertage, daneben eine bedeutende Menge von aufgehobenen Feiertagen vorkommen, an denen dem Pfarrer die Pflicht der applicatio pro parochianis obliegt, außerdem die Seelsorger sich der Pflicht der Abhaltung patriotischer Festgottesdienste für den Kaiser u. s. w. nicht entschlagen können, weiters während des Jahres durch die bischöflichen Consistorien verschiedene Gelegenheits-Gottesdienste angeordnet werden, an deren Persolvierungstagen Stifts- und Manualmessen nicht gelesen werden können, so folgt nach einiger Berechnung daraus, dass die Seelsorger im ungünstigsten Falle nur verhalten werden können, das Erträgnis von höchstens 275 gestifteten (unreducierten) Messen der Bemessung der Personal-Einkommensteuer unterziehen zu lassen; die Erträgnisse jener gestifteten heiligen Messen, welche über die ebengenannte Zahl von 275 hinausreichen, müssen von den Steuerbehörden wohl als Abzugspost anerkannt werden, da der Seelsorger das Erträgnis derselben wirklich nicht bezieht, vielmehr sich veranlasst sieht, dasselbe anderen Priestern für die Persolvierung der (von ihm selbst nicht persolvierbaren) heiligen Messen zu überlassen.

Da weiters, wie die tägliche Erfahrung beweist, die bei einer Kirche errichteten Stiftsmessen infolge der ungleichen Dotierung oder aus anderen Ursachen ein ungleiches, ein höheres oder niedrigeres Erträgnis ausweisen, dürfte es gerathen sein, bei einem Stande von mehr als 300 oder 400 Stiftsmessen eine Durchschnitts-Berechnung des Stipendiums der Stiftsmessen anzustreben, wornach bei Zusammenrechnung aller Erträgnisse sämmtlicher bei der Pfarre N. gestifteter Messen das sich ergebende Durchschnitts-Stipendium für jede der gestifteten heiligen Messen sich berechnet und auch für jene sich darstellt, die an andere Priester zu übergeben und in Ausgabe zu stellen sind. Eine solche Durchschnitts-Berechnung des Messen-Stipendiums aller bei der Pfarre N. gestifteten heiligen Messen wurde einem Pfarrer in Böhmen anläßlich der Readjustierung seiner Fassion mit Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. August 1887, Z. 12.253, bewilligt und mit Statthalterei-Erlass Prag vom 15. September 1887, Z. 72.986, durchgeführt. Das Durchschnitts-Stipendium betrug 34 Kreuzer. Ueber Eingaben der einzelnen Fassionsleger dürften wohl die k. k. Steuer-Oberbehörden einem solchen Streben der Seelsorger wohlwollend gegenübertreten.

Bei solchen Pfarren, wo wenig Messenstiftungen errichtet sind, kann wohl ohnedies das Erträgnis der letzteren nicht leicht dem Fassionsleger, dem Seelsorger, die Entrichtung einer großen Steuer aufbürden.

Außerdem dürfte ohne Zweifel die Geltendmachung aller nur welchen Namen immer tragenden, auf dem Erträgnisse jeder der einzelnen Stiftsmessen haftenden Lasten, als „Abzugsposten (z. B. eventuelle Auslagen für Messwein, Kerzen, Entlohnungen der Ministranten, Auslagen für Fahrgelegenheiten bei schlechtem Wetter zur Fahrt in eine entlegenere Kirche, wo die heilige Messe gelesen werden soll u. s. w.), die das Einkommen des Seelsorgers aus Messenstiftungen irgendwie zu verringern geeignet sind, auf Grund entsprechender Nachweisung **keinen besonderen** Schwierigkeiten bei den Personalsteuer-Bemessungsbehörden begegnen. „Insofern bei Messstipendien und anderen Stiftungen für gottesdienstliche Functionen bei Zumessung des Stipendiums auf den vom persolvierenden Priester zurückzulegenden Weg besonders Bedacht genommen erscheint, ist der als Wegentschädigung entfallende Betrag der **Congrua gegenüber nicht** als ein dem Beneficium einrechenbares Einkommen anzusehen.“ Verwaltungsgerichtshofs-Erk. vom 12. October 1892, Z. 2892. — Sollte sich wohl letztere **Rechtsanschauung** des hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofes nicht auch bei der Feststellung des Reinerträgnisses bei Messenstiftungen hinsichtlich der Bemessung zur Entrichtung der Personal-Einkommensteuer ausnützen, eventuell geltend machen lassen?

„Ob der dem Beneficiaten aus Messstipendien zufallende Stiftungs-Erträgnisantheil zugleich die Bedeckung für die Auslage

auf Messwein in sich schließt, daher bei Feststellung des dem Beneficiaten einrechenbaren Einkommens aus den Messenstiftungen abzurechnen ist, ist eine besonders festzustellende Thatbestandsfrage." Verwaltungsgerichtshofs-Erk. vom 12. October 1892, Z. 2892, B. 6798.

Möchten doch auch andere Priester hinsichtlich der oben behandelten Frage ihre Ansichten und Erfahrungen äußern! Jede Anregung und Aufklärung hinsichtlich dieser das Interesse des katholischen Clerus Oesterreichs nicht wenig tangierenden Steuerangelegenheit wird gewiss des aufrichtigsten Dankes des Letzteren sicher sein.

Hostau (Diöcese Budweis), P. Steinbach, Dechant.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Das Evangelium unseres Herrn Jesus Christus nach Lukas,** monographisch erklärt und mit einer übersichtlichen Darstellung der politischen und religiösen Zustände in Palästina zur Zeit Christi und der Apostel versehen von Dr. Roman Riezler. Mit Genehmigung des f.-b. Ordinariates Brixen. Brixen, kath.-polit. Pressverein. Gr. 8°. XII. und 641 S. Brosch. *K* 8.— = M. 8.— Geb. *K* 10 = M. 10.

Mit dem Erscheinen dieser monographischen Erklärung des Lukasevangeliums wurde uns ein lang gehegter Wunsch erfüllt. Allerdings besitzen wir in neuester Zeit einige vortreffliche Auslegungen desselben von katholischen Verfassern; allein da sie fast alle im Anschluss an Commentare zu den zwei anderen Synoptikern bearbeitet sind und infolge dessen bei parallelen Stellen und Abschnitten häufig nur auf die betreffenden Ausführungen zu Matthäus und Markus verweisen, wird ihre Benützung wegen der Nothwendigkeit des Nachschlagens bei einem der letzteren oder beiden zugleich vielfach unbequem und zeitraubend, beim Mangel der früheren Commentare sogar zum Theil ungenügend; auch will es uns manchmal scheinen, dass bei bloßem Verweisen die dem Lukas eigenthümliche Auffassung und Darstellung der evangelischen Begebenheiten nicht zur Geltung und Klarstellung kommt. Diesem Uebelstande ist durch vorliegende Arbeit in vorzüglicher Weise abgeholfen.

Das Buch ist laut Vorrede die Frucht mehrjähriger akademischer Vorlesungen, und „war das Bestreben des Verfassers darauf gerichtet, den Studierenden der Theologie und dem Seelsorgsclerus eine verläßliche und gehaltvolle Erklärung des Evangeliums in leicht verständlicher und soviel als möglich auch entsprechender Form zu bieten".

Was die Anlage des Werkes anbelangt, sind die Einleitungsfragen recht kurz und knapp abgethan (S. 1—6), dafür dem Commentar eine eingehende und systematische Darlegung der religiösen und politischen Verhältnisse in Palästina zur Zeit Christi und der Apostel vorausgeschickt (S. 6—48). Der Commentar (S. 49—635) ist in der Weise angelegt, dass zunächst den einzelnen Perikopen

die Vulgata — und der griechische Text (letzterer nach der dritten Stereotyp-Ausgabe Tischendorfs) vorgedruckt ist, hierauf eine kurze, meist recht zutreffende Inhaltsangabe und Charakterisierung der betreffenden Perikope folgt, an welche sich die vielfach in Form einer ausführlichen Paraphrase gehaltene Erklärung anschließt, welcher, wie auch der deutschen Uebersetzung, soweit eine solche gegeben wird, der Vulgatatext zu Grunde gelegt ist; der griechische Text findet nur soweit es nothwendig ist, Berücksichtigung. Der ganze evangelische Stoff wird entgegen der von Schanz, Cornely, Knabenbauer und anderen angenommenen Viertheilung in drei Theile zerlegt: 1. Die Geschichte Jesu vor seinem öffentlichen Auftreten I, 5—IV, 13; 2. Die öffentliche Thätigkeit Jesu bis zum Beginne der Leidenswoche IV, 14—XIX, 27; 3. Die Geschichte Jesu vom Beginne der Leidenswoche bis zu seiner Himmelfahrt XIX, 28—XXIV, 53. Ein Anhang (S. 636—641) enthält je ein Verzeichnis der ältesten griechischen Evangelienhandschriften und der im Commentar angeführten Evangelienerklärer mit Angabe ihrer einschlägigen Werke.

Was das Vorwort über Inhalt und Form der Erklärung verspricht, ist im Commentar getreu eingehalten. Die Erklärung ist verläßlich und gehaltvoll; sie vermeidet es, persönliche Ansichten und Sondermeinungen zur Geltung zu bringen, hält sich vielmehr an verlässliche und bewährte Autoren und bringt eine glückliche Auswahl des Besten und Gediegensten, was die heiligen Väter und die katholischen Erklärer zu Tage gefördert haben; von den Vätern ist es vor allen der heilige Chrysostomus, von den Späteren Jansen d. Ae., denen das Wort geliehen wird. Voll und ganz sind wir mit dem Herrn Verfasser einverstanden, dass er in der Sacherklärung nur die katholischen Erklärer zu Rathe gezogen hat. Die Erklärung ist ferner leicht verständlich und von ansprechender Form; es dürfte wenige exegetische Werke in deutscher Sprache geben, die an Klarheit und Verständlichkeit, Schönheit und Anmuth der Sprache mit unserem Commentar sich messen können. Neben vielen anderen hat uns besonders angesprochen die Erklärung des Vater Unser, der Seligpreisung Marias (Beatus venter...), der Parabeln vom barmherzigen Samaritan, verlorenen Sohn, vom Pharisäer und Zöllner. Der Schönheit und Gefälligkeit der Form kommt sehr zustatten die grundsätzliche Vermeidung langer Erörterungen über philologische, textkritische und dergleichen Fragen (siehe Vorwort), sowie das strenge Maßhalten in Anführung abweichender Auffassungen und Meinungen; außer der vertretenen Ansicht findet meistens nur eine, höchstens noch eine zweite Berücksichtigung. Seelsorger und alle jene, welche beim Studium nur praktische Zwecke verfolgen, werden dem Verfasser hiefür reichen Dank wissen; für den theologischen Unterricht muss wohl in beider Hinsicht, namentlich durch Worterklärung und feste Begriffsbestimmung, der Lehrer ergänzend eingreifen, um ein gründliches wissenschaftliches Verständnis des heiligen Textes zu erzielen. Ebenso sind wir betreffs der allzu knappen Behandlung der Einleitungsfragen anderer Ansicht. So richtig der vom Herrn Verfasser hiefür angegebene Grund sein mag, für Seelsorger, welchen kaum allen ein ausführlicheres Einleitungswerk zur Hand sein dürfte, wäre eine eingehende Auseinandersetzung über Bestimmung, Zweck, u. s. w. des Evangeliums gewiss zum besseren Verständnis förderlich. — Dass wir in der Einzelnerklärung manchmal anderer Ansicht sind, ist selbstverständlich; doch da vielfach nur Ansicht gegen Ansicht steht, wollen wir darüber nicht rechten.

So können wir uns beispielsweise nicht entschließen, in der Stammtafel bei Lukas, den Stammbaum der Vorfahren Mariens zu sehen; können uns daher auch mit der Erklärung III. 23: „der Sohn Josephs, welcher der Schwiegersohn des Heli war, welcher der Sohn Mathats war“ nicht befreunden. Ebenso können wir uns dazu verstehen, mit dem Verfasser Luk. V, 33—39 von Matth. IX, 14—17 zu unterscheiden; der Wortlaut und Zusammenhang sprechen zusehr für Gleichstellung, als dass wir uns durch die Schwierigkeiten davon abhalten ließen, die übrigens nach unserem Dafürhalten weit geringer sind, als die zwischen Luk. V, 16—30 und Matth. XIII, 54—58 p. und Mark. VI, 1—6, oder zwischen Luk. V, 1—11 und Matth. IV, 18—22, Mark. I, 16—20, die auch Herr Riezler auf eine und dieselbe Begebenheit bezieht. — Hingegen hat es uns gefreut, die uns so sympathische Auffassung Knabenbauers bezüglich des ersten Theiles der eschatologischen Rede beim Verfasser, wenn auch etwas schwankend (s. S. 533) angetroffen zu haben. —

Unser Gesammturtheil geht dahin, dass die Arbeit eine vorzügliche und besonders dem Seelsorgsclerus aufs wärmste zu empfehlen ist. Irren wir nicht, so ist das Buch eine Erstlingsarbeit; als solche berechtigt sie zu großen Hoffnungen und wünschen wir, dass der Herr Verfasser die exegetische Literatur bald wieder mit einer Frucht seiner Geistesarbeit bereichere.

Druckfehler sind uns außer den am Schluße verzeichneten aufgestoßen: S. 240 cum statt eum; S. 243 et statt ut; S. 357 appellastis statt appellasti. —

Druck des Textes ist für schwache Augen etwas klein; im Commentar klar und gut; das Papier brüchig. Der Preis mäßig.

St. Florian. Prof. Dr. Moisl.

2) **Tractatus de Censuris ecclesiasticis** cum appendice De Irregularitate juxta probatissimos Auctores et Commentatores ad usum Theologorum IV. anni et sacerdotum in vinea Domini laborantium concinnatus a P. Hilario a Sexten C. Cap. Provin. Tirolensis Septemt. Exprovinciali, Lectore Theol. Moral. approbato, Examinatore pro approbatione Confessariorum in Dioec. Trident. etc. Cum approb. et facultate Excell. ac Revissimi. Epi. Tridentini ac Principis nec non Celsissimi ac Redissimi. Episcopi Moguntini atque Redissimi. Ministri Generalis Ordinis. Moguntiae. Sumptibus Francisci Kirchheim. 1898. XII und 358 S. Gr. 8°. M. 5.— = *K*. 6.—.

Der gelehrte, bescheidene Kapuziner P. Hilarius a Sexten ist in der theologischen Welt hinlänglich bekannt; seine Arbeiten sind gediegen. Vorliegende Tractatus de Censuris eccles. theilt sich in folgende CC: I De censuris in genere, II in specie consideratis, III de censuris hodie vigentibus post Const. „Apost. Sedis“. Der Appendix, welcher wohl besser als zweiter Theil des Werkes eingesetzt worden wäre, handelt cc. I. De irregularitatibus in genere, II. in particulari. Endlich folgt als Supplementum die Const. Leo XIII. „Officiorum ac

munerum“ vom 24. Jänner 1897; diese letzte ohne Erläuterung. Die übrigen Materien sind aber klar und präcis zusammengestellt und gründlich erläutert. Der hochw. Verfasser nennt sich selbst bescheiden einen „Compilator“. In solchen Rechtsmaterien wird aber jeder Autor auf andere zurückgreifen müssen und bei diesen mehr minder einschlägige Erörterungen und Angaben autoritativer Entscheidungen sich holen müssen, um vor allem ein brauchbares Werk, seinem Zwecke entsprechend, herzustellen. Non omnia possumus omnes. Wo authentische Belege fehlen, muss eben mit mehr oder minder großen Wahrscheinlichkeiten die Doctrina die Lücken auszufüllen suchen. Wir können dem hochw. P. Hilarius das Zeugnis geben, dass er mit gutem Geschicke Auswahl getroffen hat. Die Citationen mit Anführung der entscheidenden Worte werden sehr genau gegeben. Der Auctor wahrt sich aber auch sein eigenes Urtheil, dem man meist beipflichten wird. Die Censur, betreffend die Monachi arma tenentes, (c. 1 §. Quia vero Clement. [3, 10]) gilt wohl nicht mehr. Bei „sepultura“ hätte die Erklärung des S. C. Epp. et Reg. d. 14. Junii 1596 verwertet werden sollen.

Die gewöhnlichen Lehrbücher der Moral und des Kirchenrechtes behandeln die kirchlichen Censuren meist wenig eingehend. Die Kenntnis derselben ist aber dem Priester unerläßlich. Mag auch diese Materie in der gewöhnlichen Seelsorge ihn nicht so oft beschäftigen, so erscheint doch die Schwierigkeit oft umso größer, wenn unerwartet ein solcher Gewissensfall zu lösen ist. Daher können wir allen Priestern, besonders den Neomysten und Theologen, das Studium dieses Werkes nur dringend empfehlen.

Klagenfurt. J. E. Danner S. J.

3) **Commentarius in S. Pauli Epistolam ad Romanos,** Auctore Rudolpho Cornely S. J. (Cursus Scripturae sacrae). Parisiis, sumptibus P. Lethielleux 1896. pp. 806. Frcs. 14.— = *K* 14.—.

Für Salmeron's Urtheil über die paulinischen Schriften: „nos de illis rebus certiores faciunt sine quibus ant vita, ant salus nostra, ant denique evangelica doctrina constare non posset“ liegt besonders im Römerbrief die Berechtigung vor. Eine so großartige Fülle theologischen Materiales ist in demselben zusammengedrängt, dass der heilige Thomas von Aquin mit Recht von der Unerschöpflichkeit dieses Sendschreibens sprechen kann. In diesem Umstande liegt aber auch die Schwierigkeit, diesen Brief gründlich zu erklären. Wenn nun auch viele Forscher und sehr scharfe Geister sich bisher um die wissenschaftliche Behandlung des Römerbriefes bemüht hatten, so war dennoch, abgesehen von der im „Cursus Scripturae sacrae“ liegenden Nothwendigkeit, unfraglich Raum für eine neue, das bereits Geleistete verwertende und weiterbildende Auslegung im größeren Stile. Eine solche bietet uns Cornelys angezeigtes Werk. Der Umfang von 806 Seiten wäre an und für sich nicht bestimmend für den Wert; es ist aber der Gehalt des Buches ein derart gediegener, dass ich diese Erklärung für die beste bisher erschienene ansehe, ohne den Vorzügen anderer nahe zu treten. Eine eigentliche Recension hierüber zu schreiben scheint mir angesichts der bereits bekannten Leistungen des Autors und wohl auch des Umfanges der Schrift an dieser

Stelle einerseits überflüssig, anderseits zu weit führend, da es viele Seiten erfordern würde, wollte ich auch nur einzelne Punkte eingehender hervorheben, etwaige Ergänzungen anbringen oder abweichende Ansichten begründen. Ich kann nur sagen, dass ich diese Erklärung nicht nur sehr genau und vollständig, sondern mit wahrer Geisteslabung gelesen. Auf jeder Seite macht sich nicht nur die solide und doch unaufdringliche Gelehrsamkeit des Verfassers, sondern auch das stets maßvolle Urtheil bemerkbar. Es werden nicht einfach zahlreiche Ansichten referiert, wie es manchmal Brauch wird; man erfährt auch, wie der Autor darüber denkt und ist in der Lage, seine Lösung ruhig zu prüfen. Es schadet der Wissenschaft nicht, wenn die eine oder andere Frage eine vielleicht irrige Beantwortung findet — in diesem Werke ist das wohl selten der Fall —, wenn es der Betreffende wenigstens zu einer Äußerung bringt, die einige Wahrscheinlichkeit besitzt. Dadurch wird der denkende Leser zu neuen Erwägungen angeregt und gelangt vielleicht nur auf dem Umwege einer minder haltbaren Ansicht zu größerer Bestimmtheit.

Die Einrichtung des Commentars ist wesentlich die gleiche, wie sie bisher im „Cursus“ beobachtet wurde. In den Prolegomena wird mit besonderem Verweis auf desselben Autors Introductio in N. T. von der Gründung der römischen Gemeinde, über Veranlassung, Zweck und Eigenart, sowie über die Authentie und Integrität des Briefes geschrieben. Hieran schließt sich ein Bericht über die kritischen und exegetischen Hilfsmittel, der mit folgenden Worten eingeleitet ist: Eodem modo, quo in prioribus nostris commentariis, in epistola ad Romanos interpretanda proxime Vulgatam nostram latinam secuti sumus, ita tamen ut ad primigeniam lectionem graecam diligenter attendentes genuinam S. Pauli sententiam quam accuratissime assequi conati simus. Kirchlicher Sinn und wissenschaftliche Gründe gebieten die Achtung vor der Vulgata. Diese Achtung schließt aber die gewissenhafte Berücksichtigung des Urtextes nicht aus; ja sie kann gar nicht einmal bestehen bei der Verachtung oder Geringschätzung desselben obgleich solche Anschauungen mitunter von solchen getheilt werden, welche überhaupt nicht wissen, was Textkritik heißt. Neben dem Vulgatatext (Ausgabe Marietti, Turin 1851) steht demnach der griechische nach B, dem codex Vaticanus. Cornely nennt ihn den optimus, qui superstes est. Für die nach dem Texte angebrachten kritischen Anmerkungen diente Tischendorf's Editio 8. major. Lipsiae 1872 als Hauptquelle. Die Bibliographie zum Römerbrief ist sehr reichhaltig angegeben. Eine Erwähnung hätte wohl noch Fibus. S. J. Via, veritas et vita etc. Colon. Agripp. 1696 verdient, da trotz der Weitläufigkeit des Werkes sich manches sehr gut verwerten läſst. Auch die neue Bearbeitung des Piconius durch P. M. Hetzenauer ist nicht vermerkt. Klofutar lehnt sich allerdings sehr enge an Bisping an; ergänzt diesen aber oft in klarerer Fassung und genauerer Weiterführung des Gedankens, sollte also eigentlich nicht fehlen. Die Benützung und Verwertung der angezeigten patristischen und späteren Literatur ist nun eine derartige, dass sich mit der Erklärung zugleich eine Geschichte derselben — namentlich bei schwierigen Stellen — wie von selbst verbindet. Mit der Pietät für die Leistungen der Väter und mittelalterliche Vorzeit vereiniget sich die unbefangene Anerkennung neuerer Arbeiten. Besonders muss die divisio materiae rühmend hervorgehoben werden. Eine gute Uebersicht ist ein Hauptmittel zum Verständnis, namentlich zu einer raschen Orientierung über die Umgebung und den Zusammenhang einzelner Theile. In der Introductio des Verfassers ist eine eigentliche analysis gegeben und darum sehr ausführlich; im Commentar handelte es sich um eine genaue divisio, gemäß welcher der Inhalt des betreffenden Abschnittes möglichst präcis angegeben werden soll. Im wesentlichen stimmt diese Inhaltsangabe mit der Analyse überein; es sind aber

auch Aenderungen vorgenommen worden, die zu Gunsten der ersteren ausfallen (S. 804, zu § 2. 3) soll es 4, 17—25 heißen statt 52).

Obgleich nun vorliegendes Werk zunächst für Fachtheologen berechnet ist, so soll es dennoch auch anderen Priestern wärmstens empfohlen sein. Durch ein eindringliches Studium dieses einzigen Briefes gewinnt man ein viel tieferes Verständnis der wichtigsten christlichen Wahrheiten, als es eben an der Hand der üblichen dogmatischen Compendien möglich ist; übrigens wird auch das moralische Gebiet keineswegs unberührt gelassen. Unter Führung dieses ausgezeichneten Commentars kann man sich, allerdings unter Aufwendung einiger Anstrengung und Geduld, allmählich in den gewaltigen, die höchsten Probleme umfassenden Gedankeninhalt des Sendschreibens hineinleben. Warum sollte man sich nicht die Genugthuung verschaffen, wenigstens einen Brief des Weltapostels, ja gerade den wichtigsten, gründlich durchforscht zu haben?

Salzburg. Prof. Dr. Melch. Abfalter.

4) **Cardinal Consalvi.** Lebens- und Charakterbild des großen Ministers Papst Pius VII. Von Msgr. Dr. Engelbert Fischer, geh. Kammerherr Sr. Heiligkeit, Stadtpfarrer in Würzburg. Mit dem Bilde des Cardinals. Mit bischöfl. Approbation. Mainz. Verlag von Fr. Kirchheim 1899. XV. 350 S. M. 4. – = *K* 4.80, eleg. geb. M. 5.— = *K* 6.—.

In vorliegendem Buch hat der Autor „dem großen Cardinal und Staatsmann auch in Deutschland ein würdiges literarisches Denkmal setzen wollen (Vorwort. VI.).“ Zu diesem Zwecke „war es ihm nicht darum zu thun, auf neue bisher unbekannte Quellen-Entdeckungen auszugehen, sondern es sollten die bereits gegebenen gehörig benützt und zur Zeichnung eines möglichst vollständigen Bildes dieses herrlichen Mannes verwertet werden. (S. VII).“ Unter den Quellen seien hier nur die vom Cardinal selbst verfassten und von Cretineau-Joly herausgegebenen „Memoiren“ erwähnt. Geboren zu Rom 1757 und frühzeitig in der römischen Administration verwendet, wurde Herkules Consalvi im März 1800 zum Prostaatssecretär und fünf Monate später zum Staatssecretär ernannt. Sofort suchte er den zerrütteten Kirchenstaat neu zu organisieren und begab sich 1801 nach Paris, wo es ihm gelang, ein Concordat mit Napoleon zustande zu bringen. Nachdem er die Leiden Pius VII. und die Verbannung der „schwarzen Cardinäle“ getheilt, erlaubte ihm der Sturz Napoleons seine vorige Thätigkeit wieder aufzunehmen. Die von 1815—1823 mit den verschiedensten Regierungen abgeschlossenen Concordate sind zum größten Theil sein Werk. Er hatte die Priesterweihe nie empfangen, aber immer mit großer Frömmigkeit gelebt, so dass Napoleon von ihm sagte: „Consalvi will nicht das Aussehen eines Priesters haben, ist es aber mehr als alle anderen (S. 291).“ Er starb als Cardinaldiacon 1824.

Das in dem Buche entworfene Bild des Cardinals ist gut gelungen, ohne jedoch etwas Neues zu bieten. Ein näherer Aufschluss über die Concordatsverhandlungen mit den verschiedenen Regierungen, besonders bei Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz, sowie auch eine bestimmtere Angabe über den

Inhalt der Concordate, wäre nicht außer Platz gewesen.[1] Das ganze 9. Cap. (S. 144—187), welches die Reise Pius VII. nach Paris und die Krönung Napoleons weitläufig schildert und von Consalvi nur erwähnt (S. 156), dass er bei dieser Gelegenheit in Rom blieb, hätte dann ausfallen dürfen. Verschiedene in den Text selbst aufgenommene Sätze oder kleine Reden in französischer oder italienischer Sprache (S. 29, 161, 168, 221 u. a.) ohne jegliche Uebersetzung sind uns aufgefallen: so besonders eine lange Rede Napoleons (S. 72—75) und ein Brief desselben, (S. 122; S. 155 ist ein anderer Brief jedoch in Anmerkung übersetzt). Nicht minder befremdend wirken die kleinen Dialoge S 76—77, S. 108, wo Napoleon französisch spricht, die anderen (Italiener, bezw. der österreichische Minister) auf deutsch antworten; S. 258 aber spricht Napoleon deutsch, und der französische Satz, der ihm entschlüpft, wird sogleich im Text auf deutsch wiedergegeben. Im 1. Cap. ist Consalvi bald Marchese, bald Marquis. S. 183 wäre das Wort Charwoche besser als Chartage. Hie und da scheint auch der sprachliche Ausdruck nicht vollendet zu sein. Zu S. 143 ist zu bemerken, dass ein Cardinal ganz gut zu gleicher Zeit der Vertreter einer weltlichen Regierung beim päpstlichen Hofe sein kann. Wenn Cardinal Fesch in Rom nicht gerne gesehen war, so ist dies vor allem dem Umstande zu danken, dass er zugleich Erzbischof von Lyon war und seiner Residenzpflicht nicht genügte.

Diese Gegenbemerkungen sind nur ein Zeichen des Interesses für das Werk, und wir danken dem Verfasser für seine verdienstvolle Arbeit. Wer die Kirchengeschichte zu Anfang dieses Jahrhunderts kennen will, wird aus der vorliegenden Biographie sehr viel lernen, denn wie Cardinal Wisemann (die vier letzten Päpste; Pius VII. 6. Cap.) sagte: Es ist unmöglich von den letzten Jahren des Pontificates Pius zu sprechen, ohne an den Mann zu denken, dessen Bild in allen Erinnerungen an diese Zeit eine so hervorragende Stellung einnimmt.

Hünfeld. P. G. Allmang Obl. M. I.

5) **Praelectiones de Deo Uno** quas ad modum Commentarii in Summam theolog. Divi Aquinatis habebat in Collegio S. Anselmi de Urbe Laurentius Janssens Tomus II. (I. — qu. 14—26). Romae, typis Vaticanis 1899. Apud Desclée, Lefebvre et Socios.

Von dem im 4. Hefte 1899 der theolog.-prakt. Quartalschrift angezeigten Werke De Deo Uno von P. Laurentius Janßen, Rector des Benedictinercollegs Sant Anselmo zu Rom, ist inzwischen auch der II. Band erschienen, dem dasselbe Lob gespendet werden kann, wie dem ersten. In diesem Bande kommen die vielumstrittenen Fragen der scientia media und der praedeterminatio physica, Molinismus und Thomismus zu eingehender Erörterung. Der Verfasser stellt sich nicht auf die Seite einer der streitenden Parteien, sondern schlägt einen Mittelweg ein. Er sagt darüber in der Vorrede: „Ipsum Aquinatem prae oculis habentes, magnumque ejus antesignanum Hipponensem, liberrimo animo doctrinam utriusque perscrutabimur, ea quidem mente ut, saeculari liti extranei, de rigore triti dilemmatis nonnihil remittamus. Mediam quamdam viam egregii thomistae hujus aetatis fructuose ingressi sunt, inter quos eminent sane Cardinales Pecci et Satolli,

---

[1]) Vgl. Brück, Geschichte der katholischen Kirche Deutschlands im 19. Jahrhundert. II. Band. (S. 12—163).

nec non Cl. Paquet. Cum ipsis ostendere tentabimus, doctrinam S. Thomae distare quidem longe a Molinismo, at insimul, Thomistas quosdam ultra Magistri veritatisque limites in isto depellendo esse progressos."

Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. hat den Verfasser, der ihm das Werk gewidmet hat, mit folgendem huldvollen Schreiben erfreut:

Dilecto Filio Laurentio Janssens O. S. B. Rectori Collegii Anselmiani in Urbe: Leo P. P. XIII.

Dilecte Fili, salutem et Apostolicam benedictionem. Volumen alterum obtulisti Nobis, in quo disserere de Deo Uno pergis, opus sane, quod, dum ingenium eruditionemque tuam commendat, Collegium etiam honestat, cui tu regundo merito es praefectus. Nosti plane quo Nos studio Anselmianum Coenobium, quibusque curis prosequamur. Videmur igitur in theologico opere cui tu manum admovisti quodque impigre prosequi decretum est, fructum aliquem decerpere, quo industrias Nostras collocasse optime reputemus. Quamobrem, quod sapienter inchoasti, sollicite, pro muneris opportunitate, prosequere. Addatque volenti vires Apostolica benedictio quam, testem caritatis Nostrae, tibi libentissime impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum, die 6. novembris 1899, Pontificatus Nostri anno vicesimo secundo Leo P. P. XIII.

Düsseldorf. Dr. Lingen.

6) **Biblische Studien** IV. Bd. 1. Heft: **Die Adventspericopen,** exegetisch-homiletisch erklärt von Dr. Paul Wilhelm Keppler, Bischof von Rottenburg. Freiburg. Herder, 1899. 143 S. M. 2.40. = *K* 2.88.

Noch nie hat uns ein Werk so angemuthet, wie das vorliegende. Jedes Wort ist uns aus der Seele gesprochen. Gewiss, soll die Predigt Lebenswärme und Innigkeit erhalten, dann heißt es, zur heiligen Schrift greifen, jedoch auch eindringen in ihren Sinn. Denn ein bloßes Hinwegfliegen oder gar ein Herauszerren der Schriftstellen aus dem Context, wird nie die Predigt beleben können. Je mehr das Gewürz zerrieben wird, um so stärkeren Duft haucht es aus, sagt der Goldmund. — Im vorliegenden Werke nun bietet der hochwürdigste Bischof von Rottenburg dem Prediger ein Hilfswerk für die homiletische Erklärung der Adventpericopen (nicht ausgearbeitete Homilien). Zuerst weist er hin auf den Zusammenhang zwischen der Pericope und der Liturgie, dem Geiste des betreffenden Sonntags. Dann folgt eine herrliche, mit steter Berücksichtigung der besten exegetischen Werke gearbeitete Erklärung der Pericope, verbunden mit Winken, wie die gegebene Erklärung homelitisch zu verarbeiten sei. Endlich kommen homiletische Disposionen, angepaßt oder besser folgend aus den Worten der Pericope. Den Wert des Werkes glaubt Referent am besten mit den Worten eines Priesters charakterisieren zu können: „Was Keppler schreibt, ist gediegen, originell, durchhaucht von kirchlichem Geist". Man lese nur seine Erklärung über die Worte: Gaudete in Domino oder über die Epistel

des 4. Adventssonntages, oder die Schilderung der Demuth des Täufers am Jordan (p. 89, 90). Außer einigen Druckfehlern fiel uns auf, dass Deut 18, 21 p. 79 im Sinne der Ankündigung eines Propheteninstitutes genommen wird, während p. 82 der Auctor die Stelle mit der Mehrzahl der heiligen Väter direct messianisch bezeichnet. Als Anlass zum Römerbrief wird der unter den Judenchristen und Heidenchristen Roms entstandene Streit betrachtet. — Das Werk kann nicht genug allen Priestern empfohlen werden für eigene Meditation, für Predigtzwecke. Es ist nur zu wünschen, dass der hochwürdigste Verfasser bald eine Fortsetzung folgen lasse, da niemand, wie er, zu solcher Arbeit geeigneter ist.

Brixen (Südtirol). P. Thomas Gerster O. Capuc.
Lector S. Theol.

7) **Psalmi Latinae Vulgatae.** Eorum sonus et sensus literalis. Exaravit Dr. Melchior Mlčoch, C. R. Publ. Prof. stud. bibl. V. T. et dialect. orient. in C. R. Facult. Theolog. Olomucensi. Olomucii 1898. Apud. Ed. Hölzel, Bibliopolam Olomucii et Vindobonae. *K* 6.—. = M. 5.50.

Auf dem Gebiete der Psalmen-Literatur haben sich in den letzten Jahren mehrere Gelehrte hervorgethan, geleitet von dem Bestreben, das Verständnis der altehrwürdigen Gesänge zu erleichtern.

Dr. Gottfried Hoberg hat im Herderschen Verlage zu Freiburg i. Br. erscheinen lassen: „Die Psalmen der Vulgata, übersetzt und nach dem Literalsinn erklärt". (M. 8.— = *K* 9.60) Auch bei Herder hat J. Langer in Verlag gegeben: „Das Buch der Psalmen in neuer und treuer Uebersetzung nach der Vulgata" mit fortwährender Berücksichtigung des Urtextes (M. 5.—. = *K* 6.—).

Diese zwei citierten Werke sind in deutscher Sprache erschienen und haben den reichsdeutschen Büchermarkt bereichert.

Auf dem österreichischen Büchermarkt liegt seit dem Jahre 1890 bei Hölzel in Olmütz vor das Psalterium oder Liber Psalmorum von Dr. Melchior Mlčoch, eine wissenschaftliche Arbeit, welche in lateinischer Sprache den exegetischen Beweis liefert, dass die authentische Vulgata-Uebersetzung mit dem hebräischen Urtexte im vollen Einklange steht. Nachdem der Verfasser in dieser Arbeit es unternommen hatte, die Art und Weise zu lehren, wie der Literalsinn der im Kirchenlatein vorliegenden Vulgata im classischen Latein darzustellen sei, hat er sich auch der Aufgabe unterzogen, sämmtliche Psalmen nach dem Literalsinne in classischem Latein darzustellen. Die Frucht dieser Arbeit liegt auf dem Büchermarkte vor unter dem Titel: Psalmi Latinae Vulgatae.

In dieser Arbeit vermeidet der Verfasser geflissentlich jeden wissenschaftlichen Apparat, weil er jenen Mitgliedern seines Standes zu Diensten stehen will, welche durch ihre vielen Berufsgeschäfte gehindert sind, weitläufige, wissenschaftlich angelegte Werke nachzulesen, wenn sie sich über den richtigen Sinn dunkler Psalmstellen schnell orientieren müssen. Diesen Vortheil hat Dr. Mlčoch voraus vor der Brevis explicatio Psalmorum, welche Professor Dr. Josef Niglutsch im Jahre 1897 bei Johann Seiser in Trient erscheinen ließ. Die nur zu oft störende sclavische Wiedergabe der hebräischen Zeitformen im Vulgata-Latein ist von dem Verfasser in der gegenüberstehenden Rubrik recht wohlthuend ersetzt durch eine Uebertragung,

welche dem hebräischen Sprachgenius entspricht. Die nach den einzelnen Psalmen stehenden kurzen Bemerkungen über den Verfasser, den Inhalt der Psalmen, die Gelegenheit ihrer Abfassung und über etwaige Einwendungen sind für einen jeden genügend orientierend, der beim Gebrauche dieses Buches für Betrachtung und Belehrung eine feste Grundlage sucht.

St. Florian. P. Amand Polz.

8) **Geist des heiligen Bernhard.** Geistliche Lesung auf alle Tage des Jahres aus den Schriften des heiligen Abtes und Kirchenlehrers. Herausgegeben von Dr. P. Rivard Schlögl, Ord. Cist Professor der Theologie und Novizenmeister im Stifte Heiligenkreuz. II. Band mit 308 S. III. Band mit 335 S. IV. Band mit 357 S. Mit je einem Titelbild. Paderborn. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. 1898. Bd. II. M. 2.40 = *K* 2.88, Bd. III. und IV. je M. 2.80 = *K*. 3.36.

Dem im dritten Hefte 1899 dieser Zeitschrift besprochenen ersten Bande des genannten Werkes sind die drei übrigen rasch gefolgt: damit ist das ganze Werk abgeschlossen. Das bezüglich der Anlage und Eintheilung über den ersten Band Gesagte findet auch auf die übrigen Bände Anwendung. Nur sei hier noch erwähnt, dass der dritte Band mit einem Anhange versehen ist, bestehend aus Lesungen für eine Novenne zu Ehren des heiligen Bernhard, welche den Verehrern dieses großen heiligen Lehrers besonders willkommen sein werden. Dem vierten Bande ist ein Verzeichnis jener Schriften des heiligen Bernhard beigefügt, welchen die Lesungen entnommen sind, sowie auch ein Verzeichnis jener Stellen der heiligen Schrift, welche der Heilige in diesen als Lesungen dargebotenen Stücken seiner Schriften mehr oder weniger ausführlich erklärt hat. Was das ganze Werk zur Benützung für die verschiedenartigsten religiösen Vorträge besonders geeignet macht, ist ein recht gutes Sachregister. Denn gerade der Mangel eines guten Sachregisters ist ein nicht seltener Defect so mancher sonst trefflicher ascetischer Werke oder Predigtsammlungen, infolge dessen sie zur Benützung weniger geeignet sind. Leider musste auch ein nicht kurzes Verzeichnis von Verbesserungen beigegeben werden.

Alles, was zur Empfehlung des ersten Bandes gesagt wurde, gilt selbstverständlich auch für diese drei Bände: Der tief mystische Zug, welcher die Schriften des Heiligen durchweht, die Innigkeit, welche die ganze Ausdrucksweise des Heiligen athmet, die überaus reiche und ganz staunenswerte Benützung der heiligen Schrift, wodurch sich alle Werke des heiligen Lehrers in ganz hervorragender Weise auszeichnen, die praktische Richtung, welche dieselben verfolgen, und die Gewähr, nur lautere Wahrheit in denselben zu finden, machen diese Lesungen zu einer Erbauungslecture, einzig in ihrer Art, freilich möchte ich noch hinzufügen, nicht für gedankenlose Leser. Dem gelehrten Herausgeber gebürt gewiss der wärmste Dank und dem Werke die beste Empfehlung; dem Verleger ist aber im Interesse der heiligen Sache der reichste Absatz zu wünschen.

Graz. Dr. Oberer.

9) **P. Ludovici de Ponte** S. J. Meditationes in compendium redactae et magno meditationum numero de praeci-

puis Sanctorum festis auctae a Nicolao Frizon S. J. Neu herausgegeben auf Wunsch und mit einer empfehlenden Vorrede Sr. Excellenz des Hochwürdigsten Fürstbischofs von Brixen Dr. Simon Aichner. Pars I. Brixen, Kath.-polit. Pressverein. 1892. 496 S. *K* 4.— = M. 4.— Pars. II. *K* 3.20 = M. 3.20.

Unter den classischen Werken der christlichen Ascese, welche P. Ludwig de Ponte herausgab, nehmen der Zeit nach seine Meditaciones in sechs Bänden den ersten Platz ein. Bald waren sie in alle Sprachen Europas übersetzt und fast das Lieblingsbuch für der Betrachtung beflissene Seelen geworden. Kaiser Ferdinand II. wusste ja das Buch fast auswendig. Der große Umfang des Werkes überhaupt, wie der einzelnen Betrachtungen und die Nichtberücksichtigung des Kirchenjahres machten es räthlich, einen Auszug daraus und eine praktischere Anordnung der Materie zu treffen. Nach dem Urtheile des hochwürdigsten Fürstbischofs Aichner hat aber wohl unter allen, die sich dieser Aufgabe unterzogen, P. Nicolaus Frizon S. J. sich den ersten Platz erobert. Er verfertigte etwa vor eineinhalb Jahrhunderten einen lateinischen Auszug aus dem sechsbändigen Werke und vertheilte den Stoff in je drei Punkten auf Betrachtungen für die einzelnen Tage des Jahres. Von dem kostbaren Inhalt ist dabei, was den Stoff und den Geist de Ponte's anbelangt, nichts verloren gegangen. In formeller Beziehung hat aber Frizon gleichsam eine neue praktische Arbeit geliefert, und dies umsomehr, da nach dem Urtheile des genannten hochwürdigsten Kirchenfürsten die Betrachtungen mehr in die Form des Gebetes gekleidet und voll von frommen Affecten sind, und weil das Latein des Bearbeiters leicht und fließend ist.

Bereits vor vierzig Jahren hatte auch die marianische Gesellschaft zur Verbreitung guter Schriften in Innsbruck eine deutsche Uebersetzung herausgegeben. Diese war aber nach einer französischen Uebersetzung angefertigt, schloss sich ans Kirchenjahr an und begann darum mit den Adventsbetrachtungen und umfasste drei Bändchen. Die vorliegende lateinische Ausgabe aber umfasst nur zwei Bändchen und beginnt mit der Meditation für das Fest der Beschneidung. Wie schon der Titel andeutet, sind von P. Frizon auf die Heiligenfeste eigene Betrachtungen verfasst und eingereiht worden. — Die Ausstattung ist schön, wie man es überhaupt beim kath.-polit. Pressvereine gewohnt ist, und recht übersichtlich.

Mautern. P. Franz Mair C. SS. R.

10) **Le Règne du Coeur de Jésus** dans les âmes, dans les familles, dans la société et dans l'église ou la doctrine complète de la B. Marguerite-Marie sur la dévotion au Sacré-Coeur par un chapelain de Montmartre. 5 vol. 400—600 pg.; 250 illustr. 6 Frks., 50 Ctms. mehr an Auslagen für 1 Postpaket. Zu beziehen von Mr. l'abbé A. Yenveux, 31 rue de la Barre, Paris-Montmartre.[1])

[1]) Durch den gefertigten Recensenten bezogen, ist infolge specieller Begünstigung seitens des Herausgebers das Werk um 1 Franks billiger.

Im Jahre 1898 erschien die erste Auflage dieses aufsehenmachenden und zeitgemäßen Werkes in 5000 Exemplaren. Bereits ist eine zweite Auflage im Drucke. Dieser Umstand der weitesten Verbreitung, sowie die belobenden Zuschriften seitens des Cardinal-Erzbischofs von Paris und des Bischofs Dontreloux von Liège, Präsident des internationalen Eucharisten-Congresses, bürgen im Vorhinein für die gehaltvolle Schrift.

Nach einem geschichtlichen Ueberblicke über die Andacht zum heiligen Herzen Jesu bis auf die Encyklika Annum sacrum Leos XIII. gibt der gelehrte Verfasser (im ersten Band) an der Hand der Schrift der seligen Margaretha Maria die symbolische und mystische Erklärung des heiligsten Herzens Jesu und schildert dessen Verlangen nach Sühne besonders in der Eucharistie. Im zweiten Bande detailliert er diesen Huldigungsdienst, den das heiligste Herz Jesu von den Einzelnen, von den Familien im Hause, von den Völkern und der Gesellschaft, von der Kirche in der Liturgie verlangt. Der dritte Band handelt von den Tugenden im Allgemeinen (Hass der Sünde, Losschälung vom Irdischen, Liebe zum Kreuze, Sanftmuth, Demuth, Liebe der Vereinigung 2c.); der vierte Band verbreitet sich über besondere Standestugenden: über Gedenken an Gottes Gegenwart, Opfer- und Gebetsleben bezüglich der Laien-Christen; über Armut, Keuschheit, Gehorsam, Stillschweigen und Beobachtung der Regeln bezüglich der Ordensleute; über besondere Tugenden für Vorgesetzte, Seelenführer und Novizen; wie die Andacht zu den übrigen Heiligen mit dieser Andacht zu verbinden sei 2c.; der 5. Band enthält das Apostolat des heiligsten Herzens, beständig geübt vom Opfer auf Calvaria bis zur seligen Margaretha Alacoque, von dieser selbst und ihren Nachfolgern; ferner die allgemeinen und besonderen Verheißungen.

Möge überall dorthin, wo die unermüdliche Thätigkeit der Kapläne des heiligsten Herzens, der Congregationspriester von Montmartre zu Paris, nicht hindringen kann, dieses ausgezeichnete Werk ihre Mission weitertragen. Das heiligste Herz Jesu ist ja, wie Leo XIII. sich geistreich ausdrückt, das labarum verum, vor dem das moderne Heidenthum besiegt zurückweichen wird, wofern die Nationen an der Jahrhundertwende zu diesem Feldzeichen schwören. Mögen recht viele Priester den tieffrommen Inhalt dieses vorzüglichen Herz Jesu-Buches selbst sich aneignen und auch ihren Pfarrkindern von der Kanzel und in Vereinen reichen.

Ischl. Dr. K. Mayer.

11) **Das heilige Bußsacrament.** Einundzwanzig Predigten von J. B. Lohmann, Priester der Gesellschaft Jesu. Paderborn. Junfermann'sche Buchhandlung. M. 2.50 = *K* 3.—. S. 255.

Der durch seine „Betrachtungen" und das schöne Büchlein „Die Gabe des heiligen Geistes" in vielen Kreisen längst bekannte P. Lohmann hat neuerdings einen guten Griff gethan durch Herausgabe obiger Predigten. Wie wichtig ist das Bußsacrament und wie gerne hört das christliche Volk über dieses heilige Sacrament sprechen! In den einundzwanzig Predigten haben wir eine erschöpfende homiletische Darstellung dieses Sacramentes. Möchten nur viele Priester zu diesem Büchlein greifen und die Predigten benützen, sei es für die Advents- oder Fastenzeit oder für einen Cyklus. Unbefriedigt wird kein Priester, der in der Seelsorge thätig ist, dieses Buch aus der Hand legen.

Sarajevo. A. Hüninger S. J.

12) **Kunstlehre** in fünf Theilen von Gerhard Gietmann S. J. und Johannes Sörensen S. J. Dritter Theil: Musikästhetik. Von Gerhard Gietmann S. J. Mit sechs Abbildungen und vielen kürzeren Musikproben. Gr. 8°. 370 S. Freiburg. Herder. 1900. M. 4.40 = *K* 5.28, geb. M. 6.20 = *K* 7.44.

Der durch seine früheren Arbeiten bereits in weiteren Kreisen bekannte Literarhistoriker und Kunstkritiker Gerhard Gietmann unternahm mit seinem Ordensgenossen Johann Sörensen die gewiss dankenswerte Aufgabe, das Gesammtgebiet der Aesthetik, sowohl der allgemeinen Kunstlehre als auch der besonderen Künste in einer umfassenderen Weise, als es bisher geschehen ist, vom christlichen Standpunkte aus zum Gegenstand der Behandlung zu nehmen. Dem ersten Band, „allgemeine Aesthetik“, welcher mit seiner klaren, gründlichen und gesunden Darstellung nur den Beifall der Kritik finden konnte, folgte bald die Musikästhetik nach. Die Vorzüge, welche jener Theil aufwies: ein einheitliches, in scharf markierten Linien sich aufbauendes System, die präcise, lichtvolle und verständliche Form der Entwicklung, die consequente Durchführung eines gemäßigten christlichen Idealismus, eine, wenn auch stellenweise etwas philosophisch hohe, doch immer in classischer Einfachheit und Schönheit sich bewegende Sprache. Alle diese Vorzüge treten uns auch in der Kunstlehre der Musik entgegen.

Das Werk verräth uns bald, dass wir einen Verfasser vor uns haben, der nur in jahrelanger, liebevoller Beschäftigung mit dem Gegenstande seiner Darstellung die reichen Kenntnisse sich aneignen konnte, die wir hier angehäuft sehen. Angefangen von den spärlichen Notizen der alten Griechen und Römer, welche uns ein gütiges Geschick aufbewahrte, bis zu den neuesten Forschungen dürfte es kaum ein wichtigeres Werk über die Tonkunst geben, welches Gietmann fremd geblieben wäre. So kann das Werk denn nicht verfehlen, jedem Musikliebhaber, mag ihn Neigung oder Beruf mit der schönen Kunst in Beziehung gebracht haben, ein willkommenes Hilfsmittel zu sein, das ihm nicht nur manchen praktischen Wink zu geben vermag, sondern das vor allem ihm ein christliches Lehrgebäude der gesammten Kunst der Töne in streng systematischer Einheit vor Augen stellen wird. Auf einen Punkt möchten wir noch besonders aufmerksam machen. Wenngleich der profanen Musik von ihren ersten Anfängen bis zu den letzten Phasen der Programm-Musik eine gründliche und allseitige Behandlung zutheil geworden ist, so erkennt der Leser des Buches doch bald, dass der Autor seine besondere Vorliebe der Kirchenmusik (das sie behandelnde neunte Capitel umfasst 92 Seiten) zugewiesen hat, und als Priester war er sicher mehr denn ein Laie befähigt, den innern Zusammenhang der Musik mit dem liturgischen Gottesdienst darzulegen, was ihm denn auch in vollem Maße gelungen ist. Zweck und innerer Geist der wahren Kirchenmusik werden vortrefflich gezeichnet, die historische Entwicklung derselben klargelegt, die Berechtigung und die Eigenschaften der Instrumentalmusik in der Kirche behandelt, die augenblicklich geltenden Bestimmungen über Kirchenmusik nach dem Reglement vom Jahre 1894 und deren bindende Kraft beleuchtet, bei Behandlung des Vortrags der Kirchenmusik Winke für Dirigenten, Organisten und Sänger eingestreut, der Volksgesang in der Kirche und das deutsche Kirchenlied einer Prüfung unterworfen u. s. w.

Aus der Fülle des übrigen reichen Materials heben wir nur noch hervor das durch seine scharfe Begriffsbestimmung ausgezeichnete erste Capitel: „Allgemeiner Charakter der Musik nach Form und Ausdruck“, das in die Definition ausläuft: „Die Musik ist diejenige Kunst, welche in sinnlich angenehmen und geistig bedeutsamen Tonfolgen die Schönheit darstellt“, sodann die trefflichen Ausführungen über Melodie, Rhythmus, Harmonie (Cap. 5 u. 6), die über-

sichtliche und leicht verständliche Charakteristik der einzelnen Instrumente in C. 7 und die anschauliche Beschreibung der einzelnen Kunstgebilde der Musik im achten Abschnitt.

Eine größere Inhaltsangabe der Capitel am Anfange des Werkes sowie ein ausführliches Sach- und Namensregister am Ende desselben werden den Gebrauch der schätzbaren Musikästhetik in erfreulicher Weise erleichtern.

E. A. F.

13) **Meine Romreise** zur Krönungs-Jubelfeier unseres heiligsten Vaters, des glorreich regierenden Papstes Leo XIII. von J. Maier von Flüe, —

so betitelt sich ein ganz interessantes Büchlein, das im Verlag des St. Paulusstiftes in Neuötting (Oberbayern) erschienen, Ihrer königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Ludwig-Ferdinand von Bayern ehrfurchtsvollst gewidmet ist. Dies Büchlein ist vermöge seiner glühenden Begeisterung für Rom, für seine ergreifende Liebe zum Papst und zum heiligen katholischen Glauben, sowie wegen seiner interessanten Schilderungen über unsere heilige Vaterstadt und deren Heiligthümer, so recht geeignet, in diesem heiligen Jubeljahr ein kleiner Missionär zu sein und in jedem katholischen Herzen einen unauslöschlichen Eindruck zu hinterlassen, sowie recht viele Katholiken in diesem heiligen Jubeljahr zur Rompilgerfahrt zu animieren! — Im Interesse der guten Sache und des wohlthätigen Zweckes wird um recht zahlreiche Abnahme und Verbreitung gebeten. Preis pro Büchlein — 30 Pfg.; — 12 Stück 3 M.; — 40 Stück 10 M.; — 100 Stück 25 M.; — Geistliche, Lehrer, Institute und Vereine ebenso Private erhalten auf Wunsch je 40 Stück zur Verbreitung unter die Jugend und das Volk in Commission auf einviertel Jahr. Man bestelle beim Canisius-Bücherverein München (Waltherstraße Nr. 22).

14) **Geistliche Uebungen** vom heiligen Cardinal und seraphischen Kirchenlehrer Bonaventura. Aus dem Lateinischen übersetzt von P. Fr. Ewald aus dem Orden der Minderbrüder des heiligen Franciscus. Mainz, Verlag von Fr. Kirchheim. 12°. 207 S. Schöner Druck. Leinwandeinband. M. 2.— = *K* 2.40.

Der Uebersetzer macht uns bekannt mit einem der berühmtesten Büchlein geistlicher Uebungen aus der Feder des heiligen Bonaventura. Bei all ihrer Tiefe stellen die geistlichen Uebungen keine zu große Anforderung an die Fassungskraft des Lesers und enthalten zugleich das Nützlichste und Nothwendigste bezüglich des geistlichen Lebens. Der heilige Bonaventura hat die Absicht, mittelst dieses Büchleins auch einfache Seelen zur höchsten und beseligendsten Thätigkeit des inneren geistlichen Lebens anzuregen und anzuleiten, nämlich zur übernatürlichen Beschauung. Die Seele soll lernen ihr geistiges von übernatürlichem Lichte gestärktes Auge einfach auf die Wahrheit zu richten und dieselbe auf sich einwirken zu lassen. Um diese Absicht besser zu erreichen, hat der heilige Kirchenlehrer die Gesprächsform angewendet. Die vorliegende Uebersetzung ist nach der kritischen Ausgabe der Werke des Heiligen, welche vom Collegium der Minderbrüder in Quaracchi bei Florenz hergestellt wird, angefertigt. Das Büchlein wird viel Gutes stiften bei Priestern und heilsbedürftigen Laien.

Köln-Ehrenfeld. Rector Schütz.

15) **Ehekatechismus.** Ein Leitfaden für katholische Braut- und Eheleute. P. Jos. Höller C. SS. R. Laumann, Dülmen i. W. 1900. 78 S. 12°. 20 Pf. = *K* —.24.

Schon lange verlangten Volksmissionäre und besonders Seelsorger großer Städte nach einem kleinen Büchlein über das heilige Sacrament der Ehe, das durch Sprache, Ausstattung und Preis geeignet wäre, in Massen unter das Volk gebracht zu werden. Der Generalvicar einer Diöcese versprach schon im voraus gleich 100.000 Exemplare anzukaufen. Denn die herrschende Entsittlichung und Irreligiosität hat ihren Hauptgrund wohl in der Entchristlichung der Familie, und diese hinwiederum zum größten Theile gewiß in der Unwissenheit, welche gerade betreffs der katholischen Familiennormen, z. B. Ehehindernisse, Pflichten des Ehestandes u. s. w. im Volke herrscht.

Vorliegendes Büchlein ist einmal betreffs des geringen Preises, des kleinen Umfanges, der netten Ausstattung zur Massenverbreitung gewiss geeignet. Der Inhalt umfaist alles Wesentliche, was Dogmatik, Moral und Jus betreffs der Ehe lehren. In der Form dann glaubte P. Dr. Höller, Lehrer an der theol. Anstalt der Redemptoristen in Mautern (Steiermark), den besten Griff zu thun, wenn er den ganzen Stoff nach strenger Katechismusart in Fragen und Antwort brächte. (129 Fr. u. Antw.) In der That macht dies das Büchlein besonders kurz, bündig und stoffreich. Manche Frage bringt so bereits Stoff und Eintheilung z. B. zu einer Standesunterweisung. Die Sprache ist ganz schlicht, kurz und besonders in Terminologie und Begriffsbestimmungen genau; hin und wieder ist sie freilich etwas zu abstract geworden; aber niemals verletzt sie, selbst nicht in den heikelsten Dingen, das Zartgefühl der Leser. Das Büchlein will nämlich auch, wenn einmal in eine Familie gebracht, eine Art Familienbüchlein werden; es gibt daher auch Normen für die Kindererziehung und weist namentlich auch den unverheirateten Personen die Gesetze der geforderten Sittlichkeit.

Deshalb glauben wir mit Recht namentlich die Seelsorger auf das Werklein aufmerksam machen zu dürfen. Es mag Brautunterricht und Brautexamina wesentlich erleichtern, ist auch eine gute Hilfe bei Standesunterweisungen, und zumal als Erinnerungsmittel oder Erinnerungsgabe an derlei Belehrungen mag es vieles Gute im Volke wirken. Es hat auch schon viel Anerkennung gefunden und wird bereits ins Italienische, Böhmische, Polnische, Slovenische und Dänische übersetzt. A. J.

16) **Bossuets Predigten auf die Feste der allerseligsten Jungfrau Maria.** Nach dem neuesten französischen Original herausgegeben von Dr. Josef Drammer. Mit einer Vorrede vom Dompropst Dr. Berlage. Salzburg, Pustet. Kl. 8⁰. VIII und 502 S. *K* 4.80 = M. 4.—.

Ueber das Lob Bossuet's, des Fürsten der französischen Kanzelberedsamkeit, etwas zu erwähnen, wäre Ueberfluss; umsomehr müssen wir aber der Freude Ausdruck geben, dass wir hier die in verschiedenen Bänden der Reden Bossuets zerstreuten Marienpredigten in einer so gelungenen, treuen und feinen Uebersetzung gesammelt finden. Die Marienpredigten des Bischofs von Meaux gehören zu den innigsten und zartesten in Betreff der Gedanken und großentheils auch zu den schönsten in der Form der Darstellung; es dient somit diese Blütenlese für jeden Prediger zur begeisternden Anregung und Bereicherung der eigenen Gedanken; sie ist aber ebenso passend und nutzbringend für jeden Gebildeten, der eine erhebende Lectüre über die Vorzüge und der Verehrung der Gottesmutter wünscht, zumal an den Maria geweihten Festen oder im Maimonate.

Die Reihe der Predigten, die an Länge und Ausarbeitung sehr verschieden sind, vertheilt sich auf folgende Feste: drei auf Mariä Empfängnis (wobei

der Standpunkt des noch nicht declarierten Dogmas zur Zeit Bossuets zu berücksichtigen ist), vier auf Mariä Geburt, vier auf Mariä Verkündigung, drei auf Mariä Reinigung, drei auf Mariä Himmelfahrt, eine auf das Fest des heiligen Rosenkranzes (sehr lang), eine auf das Fest des heiligen Scapuliers, eine auf das Fest der sieben Schmerzen. — Es ist noch zu berücksichtigen, dass der Redner manche Theile in vollendeter Form, einige nur in Skizze gibt, desgleichen, dass einige Predigten vor den höchsten Kreisen des französischen Hofes, viele in Klöstern, andere vor dem gewöhnlichen Volke gehalten wurden. — Die Ausstattung des deutschen Werkes ist bequem, fast frei von Druckfehlern, die nur in einigen lateinischen Citaten sich finden; doch wird die Uebergehung des Jahres der Druckausgabe (1899) nicht gebilligt werden.

Kalksburg bei Wien. P. Georg Kolb S. J.

17) **Religiöse Vorträge** für die reifere katholische Jugend von Franz Horaček, k. k. geistl. Professor und Militär-Seelsorger. Graz, Moser. 1900. 8°. VI, 343 S. *K* 3.60 = M. 3.—

Von den vierundvierzig Erbauungsreden dieses Bändchens vertheilen sich zwei auf den Beginn und den Schluss des Schuljahres, eine auf Mariä Namensfest und einundvierzig auf die Sonntage vom XVII. bis VIII. nach Pfingsten. Dieselben waren für Schüler einer österreichischen Militär-Erziehungsanstalt berechnet, und sie haben auch hie und da Züge des kategorischen oder schneidigen Tones, welcher in militärischen Kreisen hergebracht ist, aber desungeachtet bedarf es nur geringer, unwesentlicher Aenderungen, um das Ganze der reiferen studierenden Jugend überhaupt mit voraussichtlich sehr gutem Erfolge anzupassen. Bei der Stoffwahl wurde die von allen Studierenden anzustrebende höhere christliche Durchbildung und Veredelung des Geistes, des Herzens und der Sitten unter einsichtsvoller Würdigung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse stets im Auge behalten. Die stilistische Behandlung steht überall mit den in Betracht gezogenen Gegenständen und dem vorauszusetzenden Bildungsgrade der Zuhörerschaft in vollem Einklange.

Wird auch zuweilen in nicht geringem Grade der Verstand beschäftigt, z. B. mit Erwägungen über das Dasein Gottes, die Vernunft des Menschen, die sittliche Freiheit, die Unsterblichkeit der Seele, das Buch der Natur, so erhält doch zugleich auch das Gemüth einen vorzüglichen, wenn nicht geradezu den vorzüglichsten Antheil. Die meisten Vorträge gehen indes unentwegt auf das praktische christliche Leben ein, indem sie z. B. sich verbreiten über die Selbstkenntnis, das Gewissen, die Wahrheitsliebe, die Verleumdung, die Verführung, die Bekehrung, die Arbeitsamkeit, die Kostbarkeit der Zeit, die Ehre, den Gehorsam, den Empfang der Sacramente, die Anhörung der heiligen Messe u. s. w. Die Aufmerksamkeit wird durch eine lichtvolle, das Verlangen nach dem Folgenden weckende und den Willen stark beeinflußende Gedankenentwickelung, wie auch durch manche originelle Vergleiche, stets rege gehalten.

Dass diese gut ausgearbeiteten, durchwegs auf die heilige Schrift und bewährte katholische Autoren gestützten Vorlagen nicht allein den Exhortatoren der meisten Schulkategorien, sondern auch anderen Predigern ohne Unterschied ausgezeichnete Dienste leisten können, erhellt aus dem vorstehend mitgetheilten Gutachten von selbst.

Ehrenbreitstein. † Bernard Deppe.

18) **Correspondenz der Mauriner mit den Emmeramern** und Beziehungen der letzteren zu den wissenschaftlichen Bewegungen des

18. Jahrhunderts. Von Dr. J. A. Endres, Professor der Philosophie am k. k. Lyceum zu Regensburg. Stuttgart. Wien. Roth'sche Verlagshandlung. 1899. 102 S. Broschiert M. 3.— = K 3.60.

Einen doppelten Zweck erreicht der Verfasser mit Herausgabe dieser „Correspondenz". Einmal weist er an einem concreten Fall den Einfluss nach, welchen die Mauriner durch ihre gelehrten Studien auf weitere Kreise ausübten; sodann zeigt er auch, inwieweit katholische Kreise Deutschlands am wissenschaftlichen Leben und der Reform der Studien im vorigen Jahrhunderte Antheil nahmen.

Als Quelle für seine Untersuchung dienten dem Verfasser 60 Originalbriefe, — welche gegenwärtig Eigenthum der Münchener kgl. Hof und Staatsbibliothek — in den Jahren 1715—1782 von den Maurinern an Mönche des Klosters St. Emmeram gerichtet wurden. In einer längeren Abhandlung werden vom Verfasser diese Briefe besprochen, Empfänger wie Absender derselben charakterisiert und der Zusammenhang der einzelnen Briefe hergestellt. Dabei ermangelt der Verfasser nicht besonders hervorzuheben, dass die deutschen Mönche bei aller Beeinflussung vonseiten der französischen Mitbrüder ihre Selbständigkeit nichtsdestoweniger wahrten und sich vom Jansenismus nicht berücken ließen, dem diese verfielen. Der gediegenen Untersuchung folgen im Originaltext (lat. und franz.) 35 ausgewählte Briefe als Beleg, denen sich noch zwei Entwürfe des Abtes Forster von St. Emmeram anreihen, um dessen wissenschaftlichen Beziehungen auch zu der lothringischen Benedictiner-Congregation darzuthun. Die fleißige Arbeit wird allen jenen willkommen sein, welche sich mit dem Studium der Ordensgeschichte und speciell des Benedictiner Ordens, wie auch mit der Entwicklung der theologischen Studien des 18. Jahrhunderts beschäftigen.

Seckau. P. Bonifaz Sentzer O. S. B.

19) **Etudes Franciscaines.** Paris 1899, Ouevre de Saint-François d'Assise, 11, Rue d'Assas.

Die neue wissenschaftliche Monatsschrift (seit Jänner 1899) wird herausgegeben von den RR. PP. Kapuzinern in Paris, unterstützt auch von zahlreichen Mitarbeitern aus dem dritten Orden, Weltpriestern und Laien. Jedes Heft (8°, 112 S.) bringt durchschnittlich neun Artikel, theoretischen oder praktischen Inhalts: aus Kirchen- und Ordensgeschichte, aus Apologetik, Philosophie (besonders Ethik und Naturrecht, Theologie, (Dogmatik, Moral, Kirchenrecht, Pastoral u. dgl.) und zum Schlusse noch Nachrichten aus den Zeitschriften des Franciscus-Ordens, römische Congregations-Berichte, Literarisches, kurze Monatsrundschau (Haupt-Weltereignisse). Der Preis beträgt auch außer Frankreich nur 12 Fr. Besonders empfehlen wir die Zeitschrift allen Mitgliedern der drei Orden des heiligen Franciscus und deren Freunden.

Bayern. P. Josef a. L. Cap.

20) **Die Wissenschaft des Heils.** Dem christlichen Herzen als Nahrung vorgelegt von Dr. C. M. Schneider. Mit bischöflicher Druckgenehmigung. Regensburg, 1899. A. Coppenrath. 12°. S. XXVI, 808. Ldbd. M. 5.20 = K 6.24.

Gott und seine Vollkommenheiten, sowie das Geheimnis der hochheiligen Dreieinigkeit sind hier in einfacher Betrachtungsform behandelt. Der Anordnung und Darstellung nach sehr ähnlich der Theologia affectiva von Bail, zerfällt jede der 55 Betrachtungen in drei Theile. Jeder Theil schließt mit einer herzlichen Anmuthung und praktischen Anwendung und hat drei Absätze, deren oft schon einer genug Betrachtungsstoff bietet. Dem Heile der Seelen sind diese, bei aller Einfachheit tief dogmatischen

Betrachtungen gewidmet. Der menschlichen Seele, welche nach Seligkeit hungert, wird gezeigt, wo allein sie diese zu suchen hat. Einzig Gott kann „lebendiges Wasser zu trinken geben“. Er allein kann sich selbst enthüllen und dem menschlichen Herzen mittheilen als Quelle aller Ruhe und alles Friedens, alles Lichtes und aller Kraft, aller Sättigung und aller Seligkeit. Die Betrachtungen sollen Herz und Geist von all dem befreien helfen, was des göttlichen Heilsquelles freies Walten hindert. Nicht eigene Erfindungen, sondern die reine geoffenbarte Lehre, wahre Wissenschaft des Heils ist geboten und kann den Priestern und Priesteramts-Candidaten, sowie heilsbeflissenen gebildeten Laien nicht warm genug empfohlen werden. P. Josef.

21) **Das Büchlein für die Oberinnen.** Nach dem Französischen, von Dr C. M. Schneider. Mit bischöflicher Druckgenehmigung. Regensburg. 1899. A. Coppenrath. 12° 211 S. Geb. M. 1.30 = *K* 1.56.

Der Oberin Pflichten, Tugenden, Fehler, Hindernisse, Mittel und Belohnungen werden eingehend behandelt. Ein recht praktischer Anhang bringt Lebensordnung, Verzeichnis der Pflichten, gewöhnliche Gedanken einer guten Oberin, sowie Grundsätze für die Oberen von heiligen und gottseligen Schriftstellern. Das Büchlein ist eine treffliche Anleitung zur Heiligung der eigenen Person wie auch der anderen in der Verwaltung des Vorsteheramtes und auch Obern von Klöstern und geistlichen Seminarien wohl zu empfehlen. P. Josef.

22) **Schule des Gebetes.** Nach dem Französischen von Dr. C. M. Schneider. Mit bischöflicher Approbation. Regensburg, 1899. A. Coppenrath. 24°. VIII. 487 S. Brosch. M. 1.20 = *K* 1.44. (In verschiedenen Einbänden zu haben.)

Die Gebetsschule bringt kurze Betrachtungen (eine gute Meinung, einen anregenden Gedanken und eine fromme Uebung) für alle Tage des Jahres: Seelenkalender für eine Jungfrau, sowie Uebungen des praktischen christlichen Lebens: Belehrungen über die tägliche Lebensordnung, sowie die gebräuchlichen Gebete und frommen Gedanken für die Hauptfeste des Kirchenjahres. Sie verdient als Gebet- und Betrachtungsbuch für junge Mädchen in den Familien (Töchter oder Dienstboten) und in Pensionaten wärmste Empfehlung. P. Josef.

23) **Römische Mosaiken.** Wanderungen und Wandlungen in der ewigen Stadt und ihren Umgebungen. Von Georg Evers. Regensburg, Nationale Verlagsanstalt. 6 M. = *K* 7.20, eleg. geb. 8 M. = *K* 9.60.

„Römische Mosaiken“ betitelt der Verfasser seine Arbeit. Der bunten Steine hat er wohl viele zusammengetragen auf seiner Wanderung von Ponte Molle die Via Flaminia entlang, durch das Marsfeld, über das Forum, auf den Ausflügen nach Tivoli, zu den Saracenenfestungen Ciciliano, Saracinesco, Monte Serrone, nach Subiaco, Genazzano, Anagni und von hier übers Hernikergebirge ins Liristhal. Schade nur, dass so vielfach die „natürliche Farbe“ ihnen fehlt und an deren Stelle die sattsam be—kannte „Farbentechnik“ des 16. Jahrhunderts tritt, und römisch sind die Mosaiken erst recht nicht, außer man leitet „römisch“ von „non Roma“ ab, wie Fenster von „non finster“. Merkwürdigerweise kommt der Verfasser auf seinen „Wanderungen“ fast nur an solche Orte, wo die „unparteiische Kritik“ und die „exacte Forschung“ noch gar viel am „alten Köhlerglauben“ aufzuklären hat.

Sollten wir die Tendenz des Autors graphisch darstellen, wir thäten es durch folgendes Bild: Wir zeichneten eine Stadt, die ein Fluss bespült, und dort, wo die „unterirdischen Rinnsale“ der Stadt in den Fluss einmünden, stellten wir den Autor auf mit einer Angel, wie er eben „im Trüben fischt“, ja stellen-

weise das Wasser selbst trübt, um ja „im Trüben fischen“ zu können. Dadurch reiht sich der Verfasser jener Gattung von Schriftstellern an, die „pikant“ schreiben.

Als Historiker-König gilt ihm Gregorovius. Fast erhält man den Eindruck, der Verfasser trage dessen Werk „Geschichte der Stadt Rom“ in 128° in der Westentasche bei sich, um gleich ein Citat bei der Hand zu haben; natürlich wird einfach copiert und mit Gänsefüßchen „angeführt“! Für Katholiken ist denn doch bei Beurtheilung zumal rein katholischer Objecte die einseitige Anschauung eines Protestanten nicht „allein maßgebend“.

Ueber die Päpste spricht der Verfasser ein unerbittliches: Quos ego! Die Regierungthätigkeit Julius II. bestand nach ihm darin, dass derselbe in seiner Villa vor der Porta del Popolo „im plätschernden Wasser des Nymphäums zwischen anmuthigen, im Grün der Schlinggewächse halb versteckten Nymphen erfrischende Bäder nahm“ und mit seinen Günstlingen „an den unter der Last der Genüsse seufzenden Tischen lustige Bankette hielt, während draußen die Kirche unter den Stößen der gewaltigsten Revolution in allen Fugen erkrachte (pg. 36).“ Die Tusculaner- und Cencierpäpste werden gehörig „ausgeschrotet“. Bei Innocenz X. wird natürlich das Verhältnis mit seiner Schwägerin Olympia Maldachini behandelt und bemerkt, dass er schon als Cardinal derselben Verbindlichkeiten schuldete“, (pg. 149) wiewohl bereits Ranke die vom Apostaten Gr. Leti herausgegebene Vita di Donna Olimpia Maldachini, worin auch obiges Verhältnis enthalten ist, als einen „aus apokryphen Nachrichten und chimärischen Dichtungen zusammengesetzten Roman“ erklärt und ihm allen historischen Wert abspricht. Als Non plus ultra aber aller Scheinheiligkeit, Wort und Vertragsbrüchigkeit und Verschmitztheit und als Prototyp alles Sykophantenthums muss Stephan II. figurieren in seinem Briefwechsel mit Pipin; in fast cynischer Weise wird alles persifliert.

Gegen alte, verbürgte Traditionen und Legenden geht der Autor mit echt protestantischer Hyperkritik vor. Das protestantisch-praktische Quod non est in actis, non est in mundo, gilt auch ihm als Norm. Die Biographie des heiligen Benedictus ist nach dem Verfasser folgende: Mit 14 Jahren soll er nach Rom gekommen sein; „er fand Ueberdruss an den wissenschaftlichen Studien, verließ darum Rom und das väterliche Haus und verschwand in der simbruinischen Wildnis.“ Eines Tages fanden ihn dort die Hirten und hielten ihn für ein wildes Thier. Aber „der Wilde beginnt zu reden und sofort eine Predigt zu thun“ und es gelingt ihm, jene zur Gnade der Frömmigkeit aus ihrer bestialischen Gesinnung umzuwandeln. In Subiaco wälzte sich Benedict im Dornengestrüpp, „um die Sehnsucht nach einem schönen Weibe, das ihm früher wert gewesen, im Blute gräßlicher Wunden zu ersticken; in seiner Vorstellung war es natürlich der maleficus spiritus, der Teufel in höchsteigener Person, der ihm das Bildnis seiner früheren Geliebten ins Gedächtnis zurückrief.“ Nach einigen Jahren „erfüllte sein Gerücht die ganze Umgebung“. Bald wird er so überlaufen von Solchen, welche glaubten, in seiner Umgebung leichter den Himmel erlangen zu können, dass der Zudrang ihn zur Gründung von 12 Klöstern nöthigte“. Mitten hineingewoben wird der Vorfall in Vicovaro mit den 7 Phrynen. Pathetisch ruft der Verfasser aus: Wer mit Montalembert in der Benedictinerregel „die Vollkommenheit des christlichen Lebens“ sieht, der muss consequenterweise die Benedictinerkutte nehmen, wenn er nicht wünscht, man glaube von ihm, dass ihm für seine Person der Besitz dieser Vollkommenheit gleichgiltig sei. Benedict gilt ihm als der Felsenmann, der nur für die Cultur und Menschheit des Abendlandes „in der unbeschreiblichen Barbarei“ der ersten Jahrhunderte eine geschichtliche Nothwendigkeit gewesen (pg. 409 sqq.) Der heilige Benedict scheint sich überhaupt in Subiaco nur niedergelassen zu haben wegen der Nähe des neronischen Forellenteiches, dessen Inwohner „auch der Heilige nicht verschmähte“ (pg. 414). Und doch heißt es weiter pg. 420: Ob Vater Benedict den „lieblich-homerischen“ Fettgeruch, welchen Gregorovius in der ansehnlichen Küche der Sta. Scholastika verbreitet gefunden zu haben versichert, ebenso lieblich gefunden haben würde, bezweifelt ꝛc. Der Schreiber

dieser Zeilen hat nichts von diesem Schlemmerleben bemerkt, als er dort als Fremdling gastliche Aufnahme fand, trotzdem ihm in liebenswürdiger Weise von den freundlichen Mönchen Extraküche serviert wurde. Gewiss hätte der Verfasser, wäre er auch nur ein Jahr als Sohn des heiligen Benedict in dessen humanistische und ascetische Schule gegangen, bessere Quellen zu seinem Producte herangezogen und Uebernatürliches nicht vom natürlichen Standpunkte beurtheilt. — Vom heiligen Ignatius heißt es (pg. 3) bei Gelegenheit der Besprechung einer Inschrift in La Storta: „Laut derselben soll kein geringerer als Gott Vater selbst hier dem betenden Ignatius erschienen sein und denselben dem das Kreuz tragenden Christus empfohlen haben. Dieser schaute dann den ihm Empfohlenen mit heiligem Ernste an und gab ihm das Versprechen: Ich werde in Rom euch günstig sein“. — Der Aufenthalt der Apostelfürsten in Sta. Maria in via lata (pg. 138) und die Verbindung des Senator Pudens mit dem Apostelfürsten Petrus (pg. 141) werden ähnlich behandelt. Der heidnische Hauptmann Cornelius gilt ihm unter der Voraussetzung einer Verwandtschaft mit Pudens als „ein durch Buhlschaften heruntergekommener Officier und Roué, den das Unglück — wie öfter — fromm machte, der dann jüdischer Proselyt, ja sogar Christ wurde und darauf durch ein Wunder der Gnade seinen heidnischen Vetter ebenfalls für die neue Religion gewann. — Der Chrestos des Suetonius: Claud. 25 ist ihm ein jüdischer Parteiführer (pg. 142). — Die Andacht der italienischen Wallfahrer nel Santuario della Sma Trinità scheint dem Verfasser erheuchelte Vorstellung; darum sagt er: Scharenweise liegen Wallfahrer vor den Grotten auf den Knien, in andächtiges Gebet anscheinend versunken. Gewiss, wenn ihre Andacht nicht größer gewesen als in den Augen des beobachtenden Fremdlings; dieser scheint damals in etwas anderes „andächtig“ versunken gewesen zu sein, in eine nämlich jener anmuthigen Gestalten, die freundlich dem Fremdlinge ihr Liederbuch darreichte.

Die Darstellung des Inhaltes dieses Werkes ist dramatisch. Zur Vorsicht nimmt sich der Autor auf seine Wanderungen mehrere Begleiter mit, die aussprechen müssen, was ihm selbst doch zu gewagt scheint, mit eigenem Munde zu verlautbaren.

Die Uebersetzung lateinischer Ausdrücke zeigt so recht — entweder die rudimentären Kenntnisse des Verfassers aus Latein — oder eine wirklich raffinierte Verdrehung und Verhöhnung. Die über den heiligen Benedict von Gregor dem Großen geschriebenen Worte: Despectis literarum studiis (i. e. verschwand er in die simbruinische Wildnis) lautet auf deutsch: Aus Ueberdruss an wissenschaftlichen Studien (pg. 423); die von Gregor dem Großen über einen unter Benedicts Leitung stehenden Mönch gesprochenen Worte: pauper spiritu, werden übersetzt: Der Ungeschlachte beschränkten Geistes (pg. 414).

Sehr viele das katholische Gemüth verletzende Ausdrücke enthält das Buch z. B.: für die Franken gab es in der That kein besseres Beschwichtigungspulver, als eine feierliche Salbung von der Hand des heiligen Vaters (pg. 178) 2c. — An Druckfehlern ist kein Mangel: Vorro statt Varro (pg. 41), Pandatavia statt Pandataria (pg. 54), excellentus statt excellentiis (pg. 58), luvis statt lucis (pg. 252), Pestfabeln statt Papstfabeln (pg. 265), ferner Schorza, bone gente, buonissimo etc.; vergottet für vergöttert ist eine unberechtigte und unchristliche Neubildung.

Der Recensent kennt den Autor des vorliegenden Werkes nicht. Aus der darin niedergelegten „Weltanschauung“ aber scheint hervorzugehen, derselbe stehe „schon“ oder „noch“ wenigstens mit einem Fuße im Protestantismus, der ja auch, wie William Faber in einem Briefe an Rev. J. B. Morris dd. 31. März 1837 vom Anglikanismus bemerkt, auf dem Wege der Negation der römischen Principien seine eigenen Principien entwickelt. Aus dem allen dürfte hinlänglich klar sein, was der Verfasser selbst in der kurzen Vorrede sagen will, wenn er schreibt: „Der Leser wird die Weltanschauung leicht erkennen, welche den folgenden Blättern zugrundeliegt“.

Ischl. Dr. Karl Mayer.

24) **Kanzelvorträge für Sonn- und Feiertage.** Von Hansjakob Heinrich, Pfarrer. Freiburg, Herder, 1899. Brosch. M. 6.— = *K* 7.20, geb. M. 8.— = *K* 9.60.

Diese Kanzelvorträge wurden vom Verfasser, dem rühmlichst bekannten originellen Schriftsteller in der Kirche St. Martin zu Freiburg gehalten und zeigen in der That das Unmittelbare, actuell Angehauchte eines für die sofortige Darbietung berechneten Vortrages. Auch in ihnen verbirgt sich keineswegs die selbständige Auffassung und feine Beobachtung des originellen Denkers. Um diesen Predigten gerecht zu werden, muss man mit dem Totaleindruck rechnen; das Einzelne will oft anfangs nicht recht behagen; im Ganzen gesehen, zeigen sich erst recht die großen Vorzüge der Hansjakob'schen Auffassungs- und Darstellungsweise. Hier ist echtes Metall, geschmiedet in der Feueresse eines verstandsscharfen und gemüthstiefen Geistes.

Lauchheim. Stadtpfarrer Kröll.

25) **Die Seligkeit des Himmels.** Von P. Fl. J. Boudreaux S. J. Nach der achten englischen Auflage übersetzt von G. P. Verlag von Butzon und Berker, Kevelaer. 1898 Br. M. 1.80. = *K* 2.16 geb. M. 2.50 = *K* 3.—.

Dies Werk des 1894 gestorbenen Verfassers hat in seinem Originaltexte schon acht Auflagen erlebt, und ist bereits in sieben Sprachen übersetzt worden, was allein schon auf eine gediegene Arbeit schließen läst. Das an sich schwer zu behandelnde Thema hat hier seinen Meister gefunden. Rein und klar, einfach und doch bis ins tiefste erfassend und gründlich ist die Darstellung, warm und innig ergreifend die Sprache, und so feste theologische Wissenschaft mit klarer, gesunder Ascese verbunden. Sehr passende praktische Beispiele verhelfen zu leichterem Verständnisse. Auch die Uebersetzung ist gut und fließend, der Druck wohlthuend. Zu eigener Betrachtung wie zu Vorträgen und Predigten ist es sehr zu empfehlen.

Schwanenstadt. Carl B. Krammer.

26) **Der Prediger Salomons.** Erklärt für die christliche Gesellschaft von P. Leo Keel, Benedictiner. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz). 1897. Kl. 8°. 326 S. M. 3.— = *K* 3.60.

Der hochwürdige Verfasser hat es offenbar nicht darauf abgesehen, einen gelehrten Commentar zum „Prediger" zu verfassen, sondern wollte eine Art von umfangreicherer Paraphrase, eine leicht fassliche Erklärung bieten, deshalb wäre wohl auf dem Titel besser angebracht: „für das christliche Volk", als: für die christliche „Gesellschaft", denn letztere bedeutet theilweise einen Lesekreis, für den das Buch wohl weniger geeignet ist. — Der ganze Ton, die vernünftige, praktische Lebensauffassung, die populäre lebendige Sprache verräth den Mann, welcher es versteht zur christlichen Gemeinde zu sprechen; auch verfügt der Verfasser über eine glückliche Ideenassociation, die ihm stets neue Gedanken bietet. — Manche Sätze wären wohl gründlicher zu fassen, öfters ist der Redestrom zu voll, aber im Ganzen genommen bietet doch das Buch dem Laien viele gute Gedanken, und auch der Priester wird es nicht ohne Nutzen lesen.

Sarajevo. Prof. A. Haitzmann S. J.

27) **Das beschauliche Leben.** Seine apostolische Wirksamkeit. Von Dom Franciscus Pollien. Nach der vierten französischen Auflage übersetzt von P. Antonius Huperz, Priester der Karthause Hain bei Düsseldorf. Mühlheim a. d. Ruhr, Martin Hegner 1899. 8°. 144 S. M. —.95 = *K* 1.14.

Msgr. Lefebvre, Bischof in Conchinchina, gründete zu Saïgon ein Karmelitiner-Kloster. Der Gouverneur meinte, man dürfe nicht an Luxus denken, bevor das Unentbehrlichste geschafft sei, erhielt aber die wahrhaft bischöfliche Antwort: „Was Sie Luxus nennen, das bezeichne ich als die erste Nothwendigkeit der christlichen Heilsvermittlung. Zehn Ordensschwestern sind mir durch ihr Gebet von größerem Nutzen als zwanzig Missionäre durch ihre Predigt". S. 26. Von der Wertschätzung des betenden, gottgeeinten oder contemplativen Lebens, die sich in diesen bischöflichen Worten ausspricht, ist die ganze Schrift getragen; sie setzt sich zur Aufgabe, das contemplative Leben klar zu zeichnen, dasselbe zu begründen und für dasselbe zu begeistern. Eine wahrhaft zeitgemäße Arbeit! Ein Jahrhundert ist vorüber, setidem der Sturm der Aufklärung beinahe sämmtliche Klöster der beschaulichen Orden entweder zerstört oder ihrer Bestimmung entfremdet hat; der Zeitgeist hat seitdem traurige Fortschritte gemacht in der Veräußerlichung und Verflachung. Trotzdem erheben sich nur allerorts unter dem Walten des heiligen Geistes nicht bloß Klöster der thätigen, sondern auch der beschaulichen Orden, ein Anstoss für die ungläubige Welt, ein Räthsel leider auch für weite katholische Kreise. Da sucht nun unser treffliches Büchlein das beschauliche Leben und namentlich seine segensreiche Wirksamkeit für die Kirche ins rechte Licht zu stellen und kommt so einem wirklichen, oft zu wenig empfundenen Bedürfnisse nach Verinnerlichung und Vertiefung der religiösen Anschauungen entgegen. Welchen Beifall es in Frankreich gefunden, zeigt der Umstand, dass es dort bereits die vierte Auflage erlebt hat. Die Schrift enthält 29 Capitel, von denen 17 die Principien des beschaulichen Lebens darlegen, elf die Lebensordnung der wichtigsten beschaulichen Männer- und Frauenorden behandeln, ein begeisternder Aufruf bildet den Schluss. Aus der ersten Gruppe seien zur Charakterisierung einige Ueberschriften hervorgehoben: „Der Glaube schwindet", „Die beiden Minister", „Die Unnützen", „Die Contemplation", „Das liturgische Gebet", „Das ewige Gebet", „Die Süßigkeit des Jochs". Möchte man auch zuweilen eine Definition schärfer gefasst, einen Gedanken strenger durchgeführt wünschen, so wird man doch den Gedankeninhalt stets richtig und zuverlässig finden und wird sich für so kleine Mängel reichlichst entschädigt sehen durch manche herrliche Ausführungen, von denen Beispiele anzuführen wir uns nur ungerne versagen. Die Sprache ist gehoben und oratorisch bewegt. Die Uebersetzung ist fließend, hätte sich aber noch freier machen dürfen von der französischen Vorlage. So ist zum Beispiel im Französischen der Ausdruck „ministère" gang und gäbe; im Deutschen klingt „Ministerium" in dieser Anwendung befremdend; man hätte dafür vielleicht wählen können „Berufsdienst". Inhaltlich ist noch zu bemerken, dass der Mitternachtschor in der Regel des heiligen Benedictus nicht vorgeschrieben ist; die Benedictiner des Alterthums begannen die Nocturnen in der Zeit zwischen Mitternacht und Sonnenaufgang.

Das Büchlein ist sehr zu empfehlen den Mitgliedern der beschaulichen Orden, ihren Beichtvätern und Exercitienleitern, all denen, die von amtswegen mit solchen Klöstern zu thun haben, endlich allen frommen Christen, denen es darum zu thun ist, eine der edelsten Lebensäußerungen der heiligen Kirche näher kennen zu lernen.

Seckau. P. Willibald Wolfsteiner O. S. B.

28) **Vermischte Predigten** verfasst u. herausgegeben von P. Marcus Prattes C. SS. R Mit kirchlicher Abbrobation. Münster i. W. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung. Bd. I. 272 S. Bd. II. 345 S Preis zusammen M. 6.— = *K* 7.20.

Von dem alten Volksmissionär kann man lernen, populär zu predigen: er weiß, was er sagen will und er sagt es mit einer Klarheit und Präcision, dass auch der einfältigste Zuhörer nicht leer ausgeht. Schöne Phrasen oder Thränen hervorlockende Rührstellen wird man bei ihm vergebens suchen; aber kernige echt katholische Gedanken in männlich-kräftige Sprache gekleidet, bietet jede, auch die schlichteste Predigt.

Wenn es gilt, im Drange der Seelsorgsarbeiten rasch eine Sonn- oder Festtags- oder Gelegenheits-Predigt auszuwählen, wird man immer einen guten Griff machen, wenn man den P. Prattes zu Rathe zieht.

Leoben. A. Stradner, Stadtpfarrer.

29) **Questions pratiques** de Droit et de Morale sur le Mariage (Clandestinité) par F. Deshayes, Dr. en Théologie et en Droit canonique, professeur au Grand Séminaire du Mans. Paris, Lethielleux, 10, Rue Cassette. XII, 455 p. Frcs. 5.— = *K* 5.—.

Eine der häufigsten und größten Schwierigkeiten bei Schließung von Ehen ist das impedimentum clandestinitatis. Nach dem tridentinischen Decrete „Tametsi" (Sess. XXIV. de Ref. c. 1.) ist die Ehe in ihrem wesentlich unzertrennlichen Simultan-Charakter als Contract und Sacrament nur giltig, wofern geschlossen in Gegenwart zweier Zeugen und des parochus proprius eines der beiden Ehecandidaten oder eines denselben rechtsmäßig stellvertretenden anderen Priesters. Parochus proprius nun ist der Pfarrer jener Pfarrei, in welcher ein Ehetheil seinen canonischen Wohnsitz hat. Daraus erhellt, dass die Giltigkeit der Ehe auch von der Wohnungsfrage der Brautleute bedingt ist. Nun deckt sich der canonische Domicilsbegriff häufig, theilweise auch im Wesentlichen, nicht mit dem der Civillegislatur: im canonischen Rechte ist ja die intentio manendi wesentlich, im Civilrecht vielfach nur das factum habitationis. Dieser Widerspruch und die daraus hervorgehenden Schwierigkeiten, dazu das Bestreben, überall nur recht genau den civilgerichtlichen Vorschriften nachzukommen, hat schließlich mancherorts eine recht schlimme Rückwirkung ausgeübt auf die kirchliche Disciplin, und sichtbare Spuren dieses bedauernswerten Einflusses zeigen sich in so manchen Kanzleipraktiken und Synodalstatuten, zumal in Frankreich.

Deshalb ist mit Freude das vorstehende Werk zu begrüßen. Es behandelt in 150 Fragen die verschiedensten Eventualitäten bezüglich des Wohnsitzes der Brautleute, bezw. des Aufgebotes, der Delegation, der Anwesenheit des parochus proprius und der beiden Zeugen beim Eingehen der Ehe: im Anhange bringt es eine ausführliche Statistik über das decretum „Tametsi", wo es nämlich verkündet ist und wo nicht. Den Schluss bilden mehrere den Inhalt des Buches erläuternde einschlägige Decrete und Entscheidungen von Rom, und zwei Abhandlungen Benedicts XIV. über das Brautexamen und die Assistenz des Pfarrers.

Der Verfasser, als theologischer Schriftsteller schon längst rühmlich bekannt, bekundet sich in diesem Werke als tiefen Dogmatiker, nüchternen Canonisten und feinen Logiker. Zumal ist es wohlthuend, überall aus diesem Buche einen echt kirchlichen Geist herausklingen zu hören, sowie den innigen Wunsch nach allseitiger Verbreitung und klarem Verständnis der canonischen Satzungen. Bei manchen Fragen, in denen weder rechtlich durch Rom, noch thatsächlich durch Diöcesanstatuten etwas entschieden, gibt der Autor vorzügliche Winke zur Klärung der Fragen und zur Bildung einer conscientia certa. Der Autor warnt ferner davor, allzuleicht civilgesetzliche Paragraphe zu acceptieren, und er thut gut daran, denn so manche „Staats"canonisten wenden all ihren Scharfsinn nur dazu auf, die kirchlichen Vorschriften durch schlau ersonnene Gründe den willkürlichen Staatsnormen anzupassen oder kommen wenigstens in ihrem Optimismus derlei Verordnungen allzu connivent entgegen und führen zur Begründung ihres Vorgehens

an, es habe ja auch in den ersten Jahrhunderten des Christenthums unsere heilige Kirche das damalige Civilrecht, das jus romanum, sehr häufig canonisiert, d. h. Satzungen aus demselben zu den ihrigen gemacht und ins canonistische Recht aufgenommen, dabei übersehen sie ganz, dass römisches Staatsrecht und modernes Civilrecht immerhin aliud rem ist; das römische Recht war ja der Kirche, zumal vom vierten Jahrhundert an, so günstig, vielfach vom Christenthume, vom christlichen Geiste inspiriert, nicht selten von christlichen Kaisern, ja vom Papste selbst abgefasst. Nicht so in der modernen Civilgesetzgebung. Und was der Auctor gegen den Code Napoléon mit Recht vorbringt, das gilt vielfach mutatis mutandis von den Gesetzbüchern der übrigen Staaten.

Noch kurz eine Probe über die Reichhaltigkeit und erschöpfende Fülle des Themas. Im ersten Capitel (die Wohnsitzfrage betreffend), erläutert der Auctor den Begriff „domicilium“ und „quasi domicilium“, „locus habitationis“ und „factum habitationis“; ob zum factum die personalis praesentia, die Ueberbringung des Meublement nothwendig ist, ob bloßes Uebernachten schon hinreicht; wer parochus proprius ist von Häusern oder Anwesen, die in zwei Pfarrgebiete hineinreichen; was bei Straßenumlegungen in Städten zu beachten ist, wofern dadurch die bisherige Pfarrabgrenzung abgeändert wird; was unter per maiorem anni partem zu verstehen ist; welche Fälle bei der heutigen Freizügigkeit sich realisieren können, und welche mit den vagi; wer ferner parochus proprius von zugereisten Kranken in allgemeinen Krankenhäusern, von inamoviblen, amoviblen, reisenden Beamten, von Studierenden u. s. w. ist.

Leider ist das Buch in französischer Sprache geschrieben; Unkenntnis dieses Idioms oder mangelhafte Kenntnis derselben wird gewiss der weiten Verbreitung, die dieses Buch bei seiner Gediegenheit sicherlich erwarten dürfte, recht hinderlich sein. Ein gediegener Index alphabeticus macht das Werk auch als Nachschlagebuch recht brauchbar. Sind diese „Questions“ überhaupt für jeden Priester, der in der schwierigen und heiklen Frage der Clandestinität allseitige und gründliche Aufklärung wünscht, von großem Nutzen, so werden sie ganz besonders Seelsorger in großen Städten und Curorten ganz vorzügliche Dienste leisten.

Ischl. Dr. Karl Mayer, Cooperator.

30) **Denkmäler der Tonkunst in Oesterreich.** V. Bd. I. Th. Heinrich Isaac: „Choralis Constantinus“. Graduale in mehrstimmiger Bearbeitung (acapella). Wien 1898 Artaria und Comp.

Heinrich Isaac, geboren um 1440 in Prag, weshalb er auch Isaac von Prag genannt wird, lebte eine nicht genau bestimmbare Zeit in Florenz, wahrscheinlich im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts. Ueber den Bildungsgang dieses Meisters ist nirgends etwas Authentisches zu finden. Es wird gesagt, dass er Schüler von Josquin gewesen sein soll, was aber auch vielfach nicht zugegeben wird; es hätte das umgekehrte Verhältnis stattfinden können, da beiden das gleiche Geburtsjahr zuerkannt wird, da Josquin, der den Meister Isaac um mindestens vier Jahre überlebte, möglicher Weise daher der jüngere von beiden war. Dies hat auch Fètis, der ausgezeichnete Schriftsteller und Componist, aus chronologischen Gründen trefflich nachgewiesen. Dass aber der Aufenthalt im kunstsinnigen Florenz, das den Mittelpunkt der ganzen italienischen Renaissance bildete und das gesellschaftliche Zusammenleben mit Josquin am Hofe des Fürsten Lorenzo des Prächtigen, sowie der beständige Umgang mit noch anderen hochbegabten Künstlern aller Nationen (1480—1492) auf unseren Meister Isaac den größten Einfluss üben musste, und dass ferner die strenge Satzweise des deutschen Contrapunktes, die ihm schon aus der Heimat eigen war, wesentlich modificiert und mit italienischer Formenschönheit ausgerüstet wurde, unterliegt gar keinem Zweifel. Seine vollste und fruchtbarste Thätigkeit dürfte demzufolge in den Zeitraum von 1480—1517 verlegt werden.

Die Compositionen Isaacs aus der Zeit des Florentiner-Aufenthaltes zeigen einen höchst einfachen, ungekünstelten contrapunktischen Tonsatz, schöne melodische Tonreiche aller Stimmen, Klarheit, Durch- und Uebersichtlichkeit des

architektonischen Baues, jedenfalls Ergebnisse des südlichen Aufenthaltes und des Studiums der damaligen italienischen Meisterwerke.

Trotz der außerordentlichen Veranlagung Isaacs für die weltliche Liedercomposition liegt der Schwerpunkt seiner musikalischen Tüchtigkeit und Thätigkeit hauptsächlich in der Bearbeitung des Gregorianischen Chorales, überhaupt in der geistlichen Composition. Dafür spricht schon die immense Anzahl seiner Kirchencompositionen: 58 Officien, 46 Motetten, 38 Messen, 32 einzelne Messsätze, Hymnen 2c. Im großartigsten Maßstabe tritt Isaac in der Verarbeitung der Gregorianichen Weisen auf, und zwar durch die Ausarbeitung des großen liturgischen Werkes „Choralis Constantinus“. Dieses Werk blieb bis zum Jahre 1550 Manuscript. Erst später im Jahre 1555 wurde es gedruckt. Es besteht, wie der vorliegende I. Theil zeigt, aus sogenannten Officien für die 23 Sonntage nach Pfingsten. Jedes Officium gliedert sich in den Introitus, in das Graduale mit Alleluja und die Communion. Diesen Theilen geht stets eine im Sopran stehende Choralintonation voraus, welche in dieser Ausgabe durch Choralnoten gekennzeichnet ist. Dieser Partie folgen die vier Adventsonntage und die drei Sonntage infra und post Epiphaniam ähnlich in der schon angeführten Form. Die Officien der Sonntage von Septuagesima bis inclusive Palmarum unterscheiden sich jedoch von den vorhergehenden Officien durch ihre größere Ausdehnung. Die Officien der Sonntage zwischen Ostern und Pfingsten haben gegen die vorhergehenden einen geringeren Umfang. —

Ungemein reizende Tonstücke, meist in sehr knapper Form, sind die Allelujasätze. In ganz einfachem Tonsatze in Form von fein ausgesponnenen Imitationen der Ritualmotive des Alleluja fließen diese herrlichen Sätze mit Sicherheit und im angenehmsten Wohllaute dahin. Isaac zeigt sich in diesem Werke sowohl der großen, wie der kleinen Form in hohem Grade mächtig.

Allem bisher Gesagten zufolge steht dieser Meister auf allen Zweigen der damaligen Kunstpflege sowohl in den weltlichen Compositionsgattungen als auch insbesondere in der Bearbeitung des Gregorianischen Chorales beinahe unerreichbar da. Seine mit solchem Talente ausgerüstete Begabung hat daher nicht ohne den größten Einfluss auf die Mit- und Nachwelt bleiben können.

Diese vorliegenden Compositionen Isaacs, das Officienwerk, wird daher allen wahren Freunden der altclassischen Musikwerke aufs wärmste zum Studium empfohlen.

Linz. Prof. Engelbert Lanz sen.

31) **Denkmäler der Tonkunst in Oesterreich.** „Acht Violinsonaten mit ausgeführter Clavierbegleitung“ von Heinrich Franz Biber.

Das vorliegende Musikwerk führt uns einen Mann als Verfasser vor, der zu seiner Zeit in hohem Rufe eines bedeutenden Violinspielers stand.

Dieser Meister ist Heinrich Franz von Biber, geboren in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu Warthenberg an der böhmischen Grenze. Er war Truchsess und Capellmeister des Erzbischofes von Salzburg und ist vom Kaiser Leopold I. in den Reichsadel erhoben worden. Die Zeit seines Wirkens führt ihn als einen der berühmtesten Violinisten vor. Aber auch als Componist und als Reorganisator der Sonate steht dieser Künstler bedeutungsvoll vor uns. Besonders auffällig und hervorragend ist Biber in seinen eigenen Sonaten, welche, wenn auch noch sehr umschleiert, doch den Keim zu unserer heutigen Sonatenform erblicken lassen. 1685 machte er eine große Kunstreise durch Deutschland, Frankreich und Italien und erregte die allgemeine Bewunderung, so dass ihn der Kurfürst von Bayern, Ferdinand Maria und dessen Nachfolger mit Ehren-

bezeugungen überhäuften. In seinen mehrstimmigen Sonaten bleibt er noch so ziemlich genau der allgemeinen Praxis seiner Zeit getreu, verwendet aber schon alle nur möglichen virtuosen Effecte und lockerte dadurch natürlich die ursprüngliche Form und den strengen Satz so, dass sie fast unberücksichtigt erscheinen. Die ersten unter dem Namen Sonaten erschienenen Compositionen sind noch um 1600 durchaus im strengen, polyphonen Vocalsatze gleich interessanten Imitationen behandelt und ausgestattet, meist für mehrere Instrumente verschiedener Art gesetzt und in der Form ohne bestimmte Anlage und Gliederung, aus einem kurzen oder etwas längeren Satze bestehend. Allmählich begann diese Compositionsgattung, in mehrere von einander abgetrennte Sätze sich zu zerlegen, vermischt mit alten Tanzformen. Doch war sie noch sehr ungeregelt und erinnert noch nicht von ferne an die nachmalige Sonatenform. Gewonnen jedoch war vor allem die Mehrsätzigkeit und begann die Schreibart, von der strengen Vielstimmigkeit sich zu befreien, dem homophonen Satze sich zuzuwenden und des instrumentalen Habitus sich zu bequemen. Die mehrstimmigen Instrumentalcomplexe vertauschte man mit kleineren Gruppen von Instrumenten, oder auch mit einem Soloinstrumente in einfacher Begleitung, worin schon eine Hindeutung auf den individuellen Charakter der späteren Sonate ersichtlich, ja sogar deutlich erkennbar ist.

Heinrich von Biber ist eben jener Componist, dem bei der Entwickelung der heutigen Sonate große Antheilsnahme zuerkannt werden muss. Der Entwicklungsgang der Sonatenform zeigt sich schon auffallend fortschrittlich im vorliegenden II. Theile des V. Bandes der Denkmäler der Tonkunst. In diesem Theile werden wir mit Violinsonaten bekannt gemacht. Diese Sammlung enthält acht Violinsonaten mit ausgeführter Clavierbegleitung von Heinrich Franz von Biber. Dieser Künstler benützt in großem Umfange die vielen Mittel der Technik, aber immer nur im Dienste des Ausdruckes. Hie und da mischt er ein kurzes Recitativ ein.

Die Schreibweise zeigt die Abwechslung der Bogenführung; er spielt häufig in Doppelgriffen, ja sogar in Accorden. Die Technik, welche diese Tonstücke beanspruchen, bekunden einen bedeutenden Fortschritt in der Kunst des Violinspieles schon der damaligen Zeit. Tiefgefühlter Ausdruck und die künstlerischen Ziele treten in allen diesen Compositionen in der allumfassendsten Form auf. Die Vereinigung des künstlerischen Ernstes mit der ausgezeichneten Spiellust zeichnet eben seine Violinsonaten aus und dürften heute noch für manche Componisten ein Vorbild bleiben. Diese Sonaten bestehen aus Theilen der verschiedensten Art, nämlich aus Arien, Tänzen, Variationen 2c., ferner auch aus polyphon gehaltenen Sätzen. Einen Beweis von Bibers Begabung im polyphonen Stile bringen insbesondere die Sonaten sechs, sieben und acht. Die künstliche Spielweise in fast allen diesen Partien tritt sehr mannigfaltig auf und der moderne Violinspieler kann mit diesen Spielformen verschiedene Vortragsarten zur Geltung bringen. Heinrich von Biber macht auch von Scordatura, d. i. „Die Umstimmung der Saiten“ Gebrauch. Sie hat für den Violinkünstler den Zweck einiger Erweiterung des Tonumfanges oder der bequemeren Ausführbarkeit

gewisser Figuren und Passagen. In der IV. Sonate findet der Violinvirtuose Gelegenheit, davon Gebrauch zu machen. — 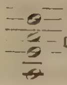 S. 36 dieses Theiles ist die Stimmung des Instrumentes bezeichnet: oberhalb dieser Gruppe lesen wir das Wort „Accórdo“ und dürfte mit dem alten Bogeninstrumente Lira barberina identisch sein, welche eben im 17. Jahrhundert erfunden wurde, und auch im Gebrauche stand. In der 6. 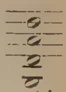 Sonate erscheint die Stimmung des Instrumentes in folgender Weise: mit der Ueberschrift „Accordo“. In der eigens beigegebenen Violinstimme dieser Sonatenausgabe ist zur Erleichterung für den Violinisten die Scordatura in die jetzige praktische Stimm- und Spielform übertragen.

Es ist sehr zu wünschen, dass diese Sonaten wieder allgemeine Verwendung und in den Repertoirs der Violinvirtuosen Aufnahme finden.

Engelbert Lanz.

32) **Denkmäler der Tonkunst in Oesterreich.** Opus musicum. I. Theil von Jakob Handl (Gallus). Herausgegeben von Emil Bezečny und Josef Mantuani. Wien 1899. Artatia und Comp.

Dieser Theil enthält Motetten vom I. Adventsonntage bis zum Sonntage Septuagesima.

Auf dem Gebiete der Kirchenmusik hat sich Jakob Handl, genannt auch Gallus, sehr erfolgreich thätig erwiesen, sozwar, dass man ihn als den deutschen Palestrina gepriesen hat. Sein Opus musicum, ausgestattet mit vier- bis sechzehnstimmigen Chören ist ein Riesenwerk, es umfasst 63 Motetten mit einer ausdrucksvollen und wirkungsvollen Einfachheit. Dieses Werk liefert uns ein Bild des reinsten Contrapunktes. Der Satz der sechzehnstimmigen Chöre ist so natürlich, so ungezwungen und rein, wie der der minderstimmigen.

Die Stimmenführung in den vielstimmigen Partien kann die Kritik keiner Bequemlichkeit beschuldigen, etwa gelegentlicher Einklangsfortschreitungen sich bedient zu haben, um vielleicht manchem fehlerhaften harmonischen Schritte auszuweichen oder ihn zu decken; der Componist kannte genau die gefährlichen, schlüpfrigen, heikeligen Stellen in dem Reiche der Harmonie, er verirrte sich nie im harmonischen Terrain.

Wir dürfen ungescheut mit Dr. Rochlitz sprechen, der da sagt, dass Gallus getrost mit den großen Italienern seiner Zeit in die Schranken treten darf. Nicht allein dies darf er, sondern er überragt nicht wenige davon, hauptsächlich in der Innigkeit und selbst auch in der kunstreichen Vielstimmigkeit, was zu jener fernen Zeit so sehr en vogue war.

Im ersten Theile seines Opus musicum treffen wir zehn-, zwölf- und sechzehnstimmige Motetten. Dass er in diesen Kunstwerken nicht die Hauptsache der Tonkunst suchte, sondern hierin nur seine Kraft zeigen wollte, ergibt sich aus der weit größeren Menge seiner einfachen, vortrefflichen Arbeiten, dass man viele seiner Compositionen den schönsten Palestrinas, seines Zeitgenossen, als ebenbürtig gegenüberstellen darf.

Der Referent empfiehlt aufs wärmste allen Freunden und Verehrern der alten Kirchenmusik dieses Opus musicum von Jakob Handl, genannt Gallus.

Engelbert Lanz.

33. **De l'origine divine de l'Episcopat.** Thèse de Doctorat présentée à la faculté de Théologie de l'Université de Fribourg par Louis Gobet, Docteur en Théologie. Fribourg, Imprimerie libraire catholique suisse. 1898. 8°. XX. 106 p.

Der junge Gelehrte hat sich große Mühe gegeben, eine gründliche Dissertation zu bieten. Die alte Literatur hat er mit Bienenfleiß durchsucht, die neuere (Baur, Ritschl, Hatch v. Harnach, Löning, Loofs, Winterstein, Hilgenfeld, Weizsäcker, Beyschlag, Présensé, Sohm, Naville, Delahaye, Döllinger, Smedt, Batiffol) vielleicht mehr als nothwendig zu Rathe gezogen. Vom Mittelalter, dessen Ansichten bekanntlich in dieser Angelegenheit so ziemlich übereinstimmten, hätte vielleicht doch die eine oder andere Anschauung, schon der Vollständigkeit halber, angeführt werden dürfen. Die Beweisführung des Verfassers hätten wir etwas stringenter, scholastischer, (da barbara, cornutus angezeigt) gewünscht. Herr Dr. Gobet, obschon erst neu eingetreten in die Gelehrten-Republik, braucht im Bewusstsein seiner vielseitigen, gründlichen Kenntnisse und bei der Siegesgewissheit seiner Thesis nicht so schüchtern aufzutreten. Inhalt und Ausarbeitung dieser Erstlingsarbeit berechtigen die Erwartung, dass die katholische Literatur an dem Verfasser einen tüchtigen Mitarbeiter erhalten werde.

Salzburg. J. Näf, emer. Professor.

B) Neue Auflagen.

1) **Moraltheologie.** Von Franz Adam Göpfert, Dr. theol., o. ö. Professor der Moral- und Pastoraltheologie, sowie der Homiletik und der christlichen Socialwissenschaft an der Universität Würzburg. Zweiter Bd. Zweite Auflage. Mit Druckerlaubnis des bisch. Ordinariates Würzburg. Paderborn, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1900. Gr. 8°. VIII u. 456 S. M. 3.60 = *K* 4.32.

Die erste Auflage des II. Bandes wurde in der Quartalschrift 1899 S. 406 freudig begrüßt. Die vorliegende zweite Auflage sticht von der ersten schon äußerlich recht wohlthuend ab durch den eingeführten doppelten Druck und die häufigeren Alineas, durch die Angabe des speciellen Inhaltes in den Ueberschriften der Druckseiten und durch die Beigabe eines eigenen Sachregisters, dessen Ziffern hinwieder die Rand- und nicht die Seitennummern des Buches bezeichnen. Auch dem Inhalte nach ist die Neuauflage sorgsam redigiert worden; manche sinngemäße Umstellung des Textes, neue Bemerkungen und kurze Zusätze, allerneueste römische Entscheidungen und vermehrtes Eingehen in die Bestimmungen des neuen bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich geben hinlängliches Zeugnis. Nebst vielen Kürzungen der ersten Auflage hat aber die Neuauflage auch eine nennenswerte Erweiterung erhalten durch die Besprechung der Vor- und Nachtheile der Actiengesellschaften, namentlich der Gefahren in der sogenannten Agiotage und durch ein kurzes Wort über das Discontgeschäft.

Die zweite Auflage ist demgemäß ein großer Schritt zur Vollkommenheit des Werkes nach innen und außen, und es freut uns, dies constatieren zu dürfen.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

2) **De visitatione sacrorum Liminum.** Instructio s. C. Concilii jussu Benedicti XIII. exposita et illustrata per Angelum Lucidi. Editio quarta emendata et aucta per Laurentium Lugari S. J. Romae. Typographia Propaganda. 1899. Vol I. pp. XVI, 512; vol II. 629; vol. III. 636.

Die beiden ersten Auflagen dieses dreibändigen Werkes waren trotz des sehr uncorrecten Druckes in verhältnismäßig kurzer Zeit vergriffen; die dritte Auflage besorgte der mittlerweile verstorbene P. Jos. Schneider S. J., indem er manches hinzufügte und den Druck von den zahlreichen Fehlern befreite. Auch diese vierte Auflage erscheint nunmehr in ganz correctem Drucke und gefälligem Aeußeren. Die gute Aufnahme, die das Werk gefunden, ist vollauf berechtigt. Der Titel des Buches scheint einigermaßen nahe zu legen, dass das Werk außer den Bischöfen nur etwa noch Jenen, welche an der Verwaltung der Diöcese Antheil nehmen, dienlich ist. Doch dem ist nicht so. Es dient allen, welche sich für canonistische Fragen und die jetzt geltende Kirchendisciplin interessieren, da es jene Punkte, über welche die Bischöfe gelegentlich der vorgeschriebenen Pilgerfahrt nach Rom dem Papste Bericht zu erstatten haben, eingehend erörtert und dabei namentlich die für die Praxis so wichtigen Entscheidungen der römischen Behörden ausgiebig berücksichtigt. Die vorliegende vierte Auflage wurde wiederum durch mehrere Erlässe der päpstlichen Curie aus jüngster Zeit vermehrt. Dass einem so umfassenden Werke mit seinem Detailmaterial auch einige Mängel anhaften, wird Niemanden auffallend erscheinen. Hoffentlich entschließt sich der neueste Herausgeber dazu, in der zu erwartenden fünften Auflage, Bestimmungen, die mittlerweile veraltet sind, einfach auszulassen, jene, die nur für Italien und die angrenzenden Inseln gelten, als solche näher zu kennzeichnen und einige kaum haltbare Urtheile des Verfassers, wenn nicht einfachhin zu ändern, so doch wenigstens nicht ohne kürzere Anmerkungen zu lassen.

Rom. P. Josef Biederlack S. J.

3) **Die Mysterien des Christenthums.** Von Dr. M. J. Scheeben. Zweite Aufl. Von Dr. L. Küper. Mit Approbation. 1898. Herder, Freiburg i. Br. XXII und 716 S. M. 7.50 = *K* 9 —. geb. M. 10.— = *K* 12.—.

Der bestbekannte Dogmatiker gibt hier eine wissenschaftliche Monographie, deren Zweck ist, eine zusammenhängende Behandlung der Geheimnislehren zu bieten und dieselben dadurch in ihrer ganzen übernatürlichen Größe und wunderbaren Harmonie zur Darstellung zu bringen. Anlass zu dieser Stoffwahl ist dem Verfasser ein offenkundiges Zeitbedürfnis, das „eine flache Aufklärung mit ihrem gleisnerischen Lichte die Geheimnisse unseres Glaubens verdrängen will“; hingegen will er anweisen, einen ahnungsvollen Blick in die Tiefen jener Lehren zu werfen, welche über den Gesichtskreis unseres menschlichen Verstandes hinausliegen.

Die Gliederung des Stoffes ist folgende: Nach einer allgemeinen Einleitung („das Mysterium des Christenthums im allgemeinen“) kommen der Reihe nach zur Sprache: das Mysterium der heiligsten Dreifaltigkeit; der ursprünglichen Schöpfung; das Geheimnisvolle der Sünde, besonders der Erbsünde; das Mysterium des Gottmenschen und seiner Oekonomie; das Geheimnis der Eucharistie; der Kirche und ihrer Sacramente; der christlichen Rechtfertigung; der Verklärung und der letzten Dinge; der Prädestination. Die Schlussabhandlung behandelt die Wissenschaft von den Mysterien des Christenthums oder die Theologen.

Als Beispiel der Behandlungsweise diene die Ausführung des zweiten Hauptstückes (von der Dreifaltigkeit): Nach dem directen und indirecten Beweis für die Indemonstrabilität des Geheimnisses werden die Versuche, das Geheimnis mit der bloßen Vernunft nachzuweisen, besprochen und gründlich zurückgewiesen; ein eigener Paragraph führt als den Grund der Unbeweisbarkeit die Uebernatürlichkeit desselben weiter aus. In der dann folgenden systematischen Entwicklung der Glaubenslehre vom erwähnten Geheimnis werden erklärt als die Wurzel der Trinität: die Productionen in der göttlichen Erkenntnis und Liebe

und dann die Producte jener ewigen Productionen noch näher bestimmt, auch die Begriffe Hypostase und Person ausführlich analisiert und auf jene göttlichen Productionen angewendet. Ferner wird noch die Möglichkeit und Nothwendigkeit eines tieferen Verständnisses der kirchlichen Namen erörtert und im einzelnen ausgeführt. Ein folgender Paragraph zeigt, wie Licht und Dunkelheit in der Erkenntnis des Geheimnisses wunderbar vereinigt sind; endlich wird die philosophische und theologische Bedeutung des Mysteriums der Trinität geschildert, besonders gezeigt, wie die Trinität die Wurzel der Gnadenordnung ist. Daran schließt sich die Lehre von den Sendungen der göttlichan Personen; nach Erklärung der allgemeinen Vorbegriffe darüber werden die einzelnen Arten derselben entwickelt. Fast 150 Seiten sind dieser Abhandlung gewidmet.

So ist der Gegenstand erschöpfend durchgearbeitet, zur Beweisführung werden ausgiebig benützt die Kirchenväter, Thomas, Bonaventura, Suarez, Lessius, die Victoriner, Ruiz, Lugo, Petavius, Thomassin, Kuhn, Dieringer, Kleutgen, Franzelin u. s. w. Die Sprache ist nicht trockene Verstandessprache, sondern ist geeignet auch das Herz anzuregen und erhebt sich mitunter zu einer heiligen Begeisterung. Darum ist das Buch geeignet, sowohl zur gründlichen Belehrung, als auch zur wahren Erbauung, und verdient daher die wärmste Empfehlung.

Salzburg. Dr. Seb. Pletzer.

4) **Durch Atheismus zum Anarchismus.** Ein lehrreiches Bild aus dem Universitätsleben der Gegenwart. Allen, denen ihr Christenthum lieb ist, besonders aber den Akademikern gewidmet von Victor Cathrein S. J. II. Auflage. Herder in Freiburg. M. 1.40 = *K* 1.68.

Hier ist die Theorie zur Praxis und die Praxis zur Theorie gestaltet. Ein braver christlicher Jüngling geht auf die Universität und wird durch den Unglauben der Professoren selbst zum Ungläubigen, zum Socialisten, zum Anarchisten und wird endlich wieder Christ. Die Inconsequenz und Heuchelei der charakterlosen Träger jener modernen Systeme treibt ihn von einem zum anderen, immer tiefer und tiefer. Im Unglück findet er sich und seinen Gott und sein Glück wieder. Das kleine Buch, es hat nur 193 Seiten, sollte jedem Studierenden, jedem Lehrer, jedem jungen Mann in den Städten und Märkten in die Hand gegeben werden, es verdient Massenverbreitung, weil es im Beispiele zeigt, wie auf den heutigen Universitäten die Massenvergiftung bewerkstelligt wird, weil es zeigt, wie erbärmlich das Wissen, wie nichtswürdig die Charaktere, wie bodenlos schlecht die Grundsätze derer sind, die auf den Leuchter gestellt anderen den Weg der Wahrheit und Rechtschaffenheit zeigen sollten. Nicht Führer zum Lichte, sondern in die Finsternisse sind sie. Wann wird man sich der armen durch sie so arg geschädigten Menschheit erbarmen und ihnen ein quos ego zurufen?

Linz. Dr. M. Hiptmair.

5) **Die heilige Vorfastenzeit** (Septuagesima). Von Dom Prosper Gueranger, Abt von Solesmes. Autorisierte Uebersetzung. Zweite, durchgesehene Auflage. (Das Kirchenjahr, Band IV.) Mit bischöflicher Approbation. Mainz. Franz Kirchheim. 8⁰. VII. und 420 S. M. 4.20 = *K* 5.04.

Ein Buch, das in jeder Hinsicht dem Zwecke, in den Geist und das Verständnis der heiligen Liturgie einzuführen, gerecht wird. Dies sucht der Verfasser zu erreichen durch acht einleitende Capitel, worin er die Vorfastenzeit in geschichtlicher, mystischer und ascetischer Beziehung charakterisiert, worauf die kirchliche Feier der einzelnen Tage und, insbesonders dankenswert die Feste von 23 Heiligen dieser Zeit mit Heranziehung griechischer, mozarabischer und ambrosianischer Officien behandelt werden. Empfehlenswert macht das Buch auch die gute Uebersetzung der lateinischen Texte; wenn nur auch einige Fremd-

wörter (Proprium, Stanzen, Turophagi u. a.) denselben beigefügt und beim Feste des heiligen Blasius auch auf den Segen mit den Kerzen desselben vielleicht mit Uebersetzung des Weiheformulars Bedacht genommen wäre. Der IV. Band schließt sich würdig an die vorerschienenen an, bildet aber doch durch Aufnahme der wichtigsten Tagesgebete ein abgeschlossenes Ganze, das sicher jedermann befriedigen und großen Nutzen stiften wird. Möge es nur in die Hände recht vieler kommen.

Matrei (Tirol). Pfarrer Hörmann.

6) **Allgemeine Literaturgeschichte.** Von Dr. Peter Norrenberg. Zweite Auflage. Neu bearbeitet von Dr. Karl Macke, Gymnasial-Oberlehrer. In drei Bänden. Zweiter Band [1]) 1898, Dritter Band 1899. Münster i. W. Adolf Russels Verlag. à M. 5.— = *K* 6.—.

Wir stehen im Zeichen der Weltpolitik; da mag auch die Weltliteratur gesteigertes Interesse finden. In der Weltliteratur aber und allgemeinen Literaturgeschichte haben wir es mit so riesigen Dimensionen zu thun, dass die meisten wohl die Wanderung durch das ungeheure Gebiet nur an der Hand eines praktischen und zuverlässigen Führers wagen können. Einen solchen Führer hatten die Katholiken in dem edlen und gelehrten Priester Peter Norrenberg gefunden, dessen allgemeine Geschichte der Literatur in den Jahren 1882—1884 erschienen, von den Freunden mit warmem Dank, von den Feinden mit Achtung begrüßt wurde. Es sei hier besonders auf die ebenso sachkundige wie anerkennende Besprechung des bedeutsamen Werkes in den hist.-pol. Bl. Jahrg. 1889 und 1893 hingewiesen. Was Herder und die Romantiker begonnen hatten, suchten jüngere Forscher weiterzuführen bis herab etwa auf Johannes Scherr, O. Leixner u. a. Freilich diese jüngeren waren gar absonderliche Gesellen; der Geist, der sie inspirierte, war ein böser „. . . . es hatte sich, wie in dem seit 1851 durch sechs Auflagen weitverbreiteten Buche des bekannten Johannes Scherr noch ein schlimmer Geist dazugesellt, der Geist eines Herwegh, Börne, Heine, verbunden mit einer Verschrobenheit und Plumpheit der Sprache und nicht bloß schneidender Rücksichtslosigkeit des Urtheiles, sondern absichtlicher Verdrehung und Verzerrung in der Charakteristik, die auf den moralisch-christlichen Standpunkt keine Rücksicht nimmt, oft sogar das sittlich Verwerfliche und Abstoßende preist.“ Nicht wenig schief ist die Tendenz auch bei O. Leixner, weshalb es ganz am Platze war, wenn jüngst ein angesehener Gelehrter sich höchlich wunderte, als das Oest. Literaturblatt in einer Besprechung des O. Leixner nicht ein Wort der Rüge vorzubringen wusste. Es ist etwas schönes um die Weltliteratur und um das Wort Goethes: „Wer die deutsche Literatur versteht und studiert, befindet sich auf dem Markte, wo alle Nationen ihre Waren anbieten;“ aber es gibt doch viel zu denken, wenn ein neuerer Literaturhistoriker schreiben muss, dass gerade der Abschaum der Poesie, der sittliche Schmutz der fremden Literatur zumeist dem deutschen Publicum vorgesetzt und von ihm mit Vorliebe empfangen wird. Wahrlich, da war das Werk Norrenbergs jedenfalls eine hocherwünschte und hochverdiente That. Dem Neubearbeiter aber schulden wir aufrichtigen Dank, dass er das schätzenswerte Buch noch in mancher Hinsicht gefördert hat. So ist die Stoffvertheilung eine zweckmäßige geworden, das Personenregister und die „bibliographischen Hilfsmittel“ sind jedem einzelnen Bande beigefügt, ein ausführlicheres Sachregister an der Spitze eines jeden Bandes erleichtert die Uebersicht — alles praktische Vortheile, welche in der ersten Auflage sehr ungern vermisst wurden; auch manche Auffassungen und Urtheile hat Macke geändert, nicht ohne Grund; stoffliche und bibliographische Ergänzungen sind hinzugekommen. Ein Bedenken möchten wir äußern: Der Gesichtswinkel der Weltliteratur, jene Perspective, die in der Darstellung z. B. der italienischen, spanischen, englischen,

---

[1]) Das Erscheinen des ersten Bandes wurde im 50. Bd. d. Z. besprochen.

französischen Literatur eine so befriedigende Wirkung thut, scheint für die deutsche Literatur einigermaßen vergessen zu sein, da sind manche Dichter und Dichtungen, besonders aus neuer und neuester Zeit, zu hohen und breiten Gestalten aufgeschwellt, die kaum in einer deutschen Specialliteratur Größen sind, in der Perspective einer Weltliteratur aber schon gar klein erscheinen müssten. Freilich nomina sunt odiosa. Umgekehrt wieder erscheint Grillparzer, der doch als Dramatiker eine hochragende Größe wäre, fast als poetischer Däumling, nicht einmal ein Dutzend ganzer Zeilen sind ihm gewidmet. Da fehlt eben die Perspective. Mehr aber als Perspective fehlt in dem lapidaren Satz: „Der vernünftigste Mensch in Oesterreich ist noch Sebastian Brunner, Domcapitular in Agram" (II. 411). Für eine gerechte Würdigung der Stellung Oesterreichs in der deutschen Literatur wird hoffentlich die von Nagl und Zeidler herausgegebene „Deutsch-österreichische Literaturgeschichte", deren Vollendung endlich der Himmel gewähren möge, noch manches Erkleckliche bringen. — In einer theol. Zeitschrift sei noch vorzüglich die warme Liebe anerkannt, die Norrenberg wie Macke der katholischen Kirche und der katholischen Dichtung entgegenbringen; beide sind weit entfernt von jenem hässlichen Betragen einzelner katholischer Neulinge, die meinen, dass mit ihnen erst das Licht aufgeht und die sich in einer gewissen Wiedehopfmanier so behaglich fühlen. Aber auch in wissenschaftlicher Hinsicht gereicht das Werk der katholischen Kirche zur Ehre! Das muss umso rückhaltloser zugestanden werden, als Macke selber mit schönem Edelsinn auf ein noch größeres Werk hinweist, auf die „Geschichte der Weltliteratur" von Baumgartner, die er geradezu als „ein monumentales Werk" bezeichnet. R. W.

7) **Standeslehren auf alle Sonntage des Kirchenjahres.** Von Joh. Ev. Zollner, zweite Auflage. Durchgesehen und verbessert von Franz X. Aich, Pfarrer. Erster Band. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz) 1898. 307 S. M. 3.— = *K* 3.60.

Vorliegender I. Band der schon längst wegen ihrer Gründlichkeit und packenden Darstellung bekannten Standeslehren von Zollner ist unter der Hand des Herrn Pfarrers Aich zu einem Muster der Predigtliteratur gediehen. Jede Seite gibt Zeugnis von der Brauchbarkeit des Werkes. Klare Eintheilung, kunstgerechte Verwertung der heiligen Schrift und Väterstellen, herrliche Gleichnisse (siehe bes. pag. 96) lassen bei aller Einfachheit der Darstellung sofort erkennen, der Verfasser will nicht glänzen, sondern nur nützen. Vertheilt auf die Sonntage vom Anfange des Kirchenjahres bis einschließlich fünften Sonntage nach Ostern enthält das Werk Predigten von der Standeswahl, von den Standespflichten überhaupt und im besonderen von den Pflichten der Eheleute untereinander und gegen das leibliche und ewige Wohl ihrer Kinder. Jedem Priester sei demnach das Werk bestens empfohlen. — Papier und Druck sind schön.

Taisbach (Niederbayern). G. Brummer, Expositus.

8) **Der Katechismus auf der Kanzel.** Entwürfe zu katechetischen Predigten über die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche nach dem mittleren Katechismus von Deharbe, von Josef Schuen, fürstbischöflich geistlicher Rath. Mit Gutheißung des Ordinariates zu Brixen. Zweite, durch viele Beispiele vermehrte Auflage. Zweite Abtheilung. Von den Geboten. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh 1898. I. Band M. 2.— = *K* 2.40.

Der erste Band vom „Katechismus auf der Kanzel" ist bereits zur Anzeige gebracht und äußerst günstig recensiert worden (cf. Quartalschrift 1897, I. Heft). Der zweite Band reiht sich würdig an den ersten an. Die in ihm enthaltenen Entwürfe sind klar und gut gegliedert und voll Gedanken und Leben. Ueberhaupt bedürfen die Schuen'schen Werke keiner Empfehlung mehr, da sie ja allbekannt sind.

9) **Vollständige Katechesen** für die untere Classe der katholischen Volksschule. Mit einem Anhange: der erste Beichtunterricht. Von G. Mey, th. Lic. weil. Pfarrer in Schwörzkirch. Zehnte, neu durchgesehene Auflage. Freiburg. Herders Buchhandlung. 1898. Brosch. M. 3.— = *K* 3.60, geb. M. 4.50 = *K* 5.40.

Der Name Mey ist die beste Empfehlung dieses Buches. Mey ist als Katechet eine Auctorität, seine Werke nach Form und Inhalt mustergiltig. „Aus der Praxis und für die Praxis" (Vorw. z. 1. Aufl.) geschrieben, bildet es eine „praktische Anweisung auf sicherer theoretischer und theologischer Grundlage" (l. c.) in mustergiltiger Form. Trotz des für unsere zweiwöchentlichen Religionsstunden sehr reichhaltigen Inhaltes, möchte man doch kaum ein Stück missen. Bei aller Pietät gegen des † Verfassers Werk zeigen die neueren und neuesten Auflagen manche Aenderungen und Zusätze, vielleicht lassen sich auch noch einige ungelenke Reime und auch Ausdruck z. B. „Geschäft" (p. 166) für Religionsunterricht verbessern. Jeder Katechet, der Mey noch nicht kennt, eile, dies Buch sich anzuschaffen.

Schwanenstadt. Karl B. Krammer.

10) **Praktisches Handbuch für die Seelsorgspriester.** Zur Leitung des dritten Ordens des heiligen Franciscus. Von P. Cassian Thaler, Provinzial der nordtirolischen Kapuziner-Ordens-Provinz. Zweite vermehrte Auflage. Bregenz am Bodensee. Verlag von J. N. Teutsch, 1899. XVI. und 625 S. M. 3.85 = *K* 4.50.

11) **Lehr- und Gebetbuch für die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franciscus.** Von P. Cassian Thaler, Provinzial der nordtirolischen Kapuziner-Ordens-Provinz. Zweite Auflage. Bregenz, Verlag von J. N. Teutsch, 1898. S. 756 in 16°. Geb. in Leinen, Marmorschnitt *K* 1.60 = M. 1.60; in Leder, Marmorschnitt *K* 2.— = M. 2.—; in Leder mit Goldschnitt *K* 2.40 = M. 2.40.

Dasselbe Buch mit großem Druck, zweite Auflage, 832 S. Geb. in Leinen mit Marmorschnitt, *K* 2.— = M. 2.—; in Leder und Marmorschnitt *K* 2.80 = M. 2.80.

12) **Aufnahms- und Lehrbüchlein für die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franciscus.** Von P. Cassian Thaler, Provinzial der nordtirolischen Kapuziner-Ordens-Provinz. Bregenz, 1898. Verlag von J. N. Teutsch. 72 S. 12°. Cartoniert *K* —.30 = M. —.30.

I. In Folge der Encycliken „Auspicato" (vom 17. September 1882) und „Misericors Dei filius" (vom 30. Mai 1883), sowie anderer Kundgebungen unseres heiligen Vaters Leo XIII. hat der dritte Orden des heiligen Franciscus für die Weltleute großen Aufschwung genommen und allseitige Verbreitung gefunden. In sehr vielen Pfarreien haben sich Drittordensgemeinden gebildet und die Seelsorger sind an solchen Orten, wo sich kein Kloster des ersten Ordens befindet, die berufenen Leiter derselben. Jedoch ist zur ersprießlichen Leitung solcher Ordensgemeinden genaue und verläßliche Kenntnis des dritten Ordens erfordert. Diese Kenntnis vermittelt das an erster Stelle angezeigte Buch in ausgezeichneter Weise; es ist eine wahre Fundgrube alles wissenswerten, was den dritten Orden betrifft. Der Verfasser hat aus den besten authentischen Quellen geschöpft; in gründlicher und ausführlicher Weise handelt er im ersten Halbband über Ursprung, Zweck, Statuten, geistliche Vortheile, Ablässe und Privilegien des dritten Ordens. Im zweiten Halbband bietet der Verfasser eine Centurie von vortrefflichen Skizzen zu Vorträgen, welche bei den monatlichen Conferenzen gehalten werden können. So ist denn dieses Werk für die Ordens-

directoren ein unentbehrliches Hilfsmittel, und überhaupt allen Priestern, die selbst Mitglieder des dritten Ordens sind oder im Beichtstuhl Ordensmitglieder zu leiten haben, bestens anzuempfehlen. Es ist daher keine leere Redensart, wenn ich behaupte, dass dieses Buch einem dringenden Bedürfnis entgegenkommt. Dies beweist schon der Umstand, dass die erste Auflage in wenigen Wochen vergriffen war.

II. Was das obige Werk für die Seelsorgspriester ist, das bietet das an zweiter Stelle angezeigte Buch den Mitgliedern des dritten Ordens aus dem Laienstande. Es ist darin alles enthalten, was für ein Mitglied des dritten Ordens zu wissen und zu thun nothwendig ist; das Buch zerfällt in zwei Theile, das Lehrbuch und das Gebetbuch. Das Lehrbuch enthält einen genauen Unterricht über den Zweck, über die Regel und Ablässe des dritten Ordens, sowie über die Pflichten der Mitglieder. Besonders klar und gründlich ist der Unterricht über das Ordensgebet; der Hauptinhalt und die Bedeutung der Psalmen des marianischen Officium ist mit kurzen Worten angegeben. Dazu kommen noch sehr passende und praktische Exercitien-Betrachtungen, welche für vier Tage berechnet sind. Der zweite Theil (das Gebetbuch) enthält vorzüglich solche Gebete, welche den Leser in den Geist des dritten Ordens einführen, und sehr schöne Ablassgebete. Das Buch ist von zwölf Bischöfen approbiert und empfohlen und verdient daher, dass es auch von den Ordensdirectoren den Mitgliedern empfohlen werde; und dies umsomehr, da dieselben das Buch zu ermäßigtem Preise beziehen können und bei Abnahme von 15 Exemplaren ein Freiexemplar erhalten. Die Ausgabe mit größerem Druck wird besonders älteren Mitgliedern willkommen sein, damit sie sich in der Kirche nicht der Augengläser zu bedienen brauchen.

III. Das an dritter Stelle angezeigte Büchlein eignet sich vorzüglich für jene, welche mit dem Gedanken umgehen in den dritten Orden einzutreten und sich über denselben informieren wollen; es genügt aber auch für die Tertiaren, welche wegen Dürftigkeit das Lehr- und Gebetbuch nicht anschaffen können, da die nothwendigste Belehrung über den dritten Orden sammt Ablasskalender darin enthalten ist. Auch dieses Büchlein hat ein schönes Titelbild und ist haltbar cartoniert; es kann von den Ordensdirectoren zu ermäßigtem Preise bezogen werden.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1899.

XXVI.

Dunand, (Ph. H.). Histoire complète de Jeanne d'Arc. (Vollständige Geschichte der Johanna von Arc.) Paris, Poussielque. 8. 3 Bde. 1. Bd. Die Jugend der Johanna von Arc (1412—1429), LXIII. 510 S. — 2. Bd. Die Mission derselben (1429—1431) VIII. 628 S. — 3. Bd. Process, Martyrium, Rehabilitation, Erfüllung ihres Berufes (1431—1436). XIV. 745 S. Mit vielen Plänen und Karten.

H. Dunand, Domherr von Toulouse, hat das umfangreiche Material, welches P. Ayroles gesammelt hat, wovon in früheren Artikeln wiederholt die Rede war, so verarbeitet und geordnet, wie es für das gewöhnliche Lesepublicum wünschenswert war. Die Arbeit wird in jeder Beziehung sehr gelobt.

Boutié (R. P.). S. J. La vie de Fénélon. (Das Leben Fenelons.) Paris, Retaux. 8. 334 S.

Der Jesuit P. Boutié hat sich die schöne und verdienstvolle Aufgabe gestellt, den edlen, aber vielverkannten Erzbischof Fenelon gegen alle seine Verleumder zu vertheidigen. In den meisten Fällen ist es ihm wohl gelungen: in den übrigen wird das Urtheil der Gegner wenigstens wankend, unsicher gemacht.

Berthe (R. P.). Saint Alphonse de Liguori. (1696—1787.) (Der heilige Alfons von Liguori.) Paris, Retaux. 8. 2 Bde. XV. 720 und 728 S.

Diese neue Biographie des P. Berthe (Redemptorist) hat vor den früheren verschiedene Vorzüge. So wird ganz besonders die wahrhaft apostolische Wirksamkeit überall hervorgehoben. Auch an Gründlichkeit dürfte sie die vorhergehenden übertreffen. P. Berthe hat, wie er in der Vorrede mittheilt und in der Approbation des Ordensgenerals ausdrücklich erwähnt wird, viel wertvolles Material benützt, das bis jetzt noch nie verwertet wurde. Die Darstellung wird allgemein gelobt; ebenso findet es Anerkennung, dass die Streitfragen über Probabilismus ꝛc. hier übergangen wurden.

Bertrin (Georges). La sincérité religieuse de Chateaubriand. (Die Aufrichtigkeit Chateaubriands in Bezug auf seine religiöse Gesinnung.) Paris, Lecoffre. 8. 412 S.

Böse Zungen haben Chateaubriand, den Verfasser des epochemachenden Werkes „Le Génie du Christianisme“ vielfach verleumdet und ihn als einen Heuchler, Schauspieler ꝛc. dargestellt. H. Bertrin weist nun gründlich nach, dass Chateaubriand trotz seiner Fehler und Fehltritte, die er übrigens selbst eingestand, ein durchaus tiefgläubiger Katholik war, und zwar bis zu seinem Lebensende. Die Beweisführung ist wirklich von der Art, dass man hoffen kann, es werde Niemand mehr wagen, Chateaubriands aufrichtige, religiöse Gesinnung in Zweifel zu ziehen.

Chamard (R. P. François). Les Origines et les responsabilités de l'insurrection vendéenne. (Die Anfänge, die Verantwortlichkeit des Aufstandes der Vendée.) Paris, Savaète. Gr. 8. 452 S.

War der Aufstand der Vendée das Werk des Adels und der Emigrierten, oder war er eine Folge der großen Entrüstung des Volkes über die Unterdrückung der Religion und die grausame Verfolgung der gutgesinnten Priester? Das ist die Frage, welche der gelehrte Benedictiner von Ligugé sich zur Beantwortung vorlegt. An der Hand von Documenten zeigt er, wie der Adel im Anfange der Empörung sich auf seine Besitzungen zurückzog und sich auf jede Weise bemühte, verborgen zu bleiben oder auszuwandern, wie andererseits das Volk über die Befeindung der heiligen Religion und ihrer Diener im höchsten Grade empört war und dann bei Anlass der streng durchgeführten Conscription der Aufstand zum Ausbruch kam. Nun lag allerdings dem Volke viel daran, einige angesehene Adelige an ihrer Spitze zu sehen. Das eigentliche Motiv des Aufstandes war also ein religiöses, nicht ein politisches, ähnlich wie in Tirol.

Imbert de Saint-Amand. Les femmes des Tuileries. La France et l'Italie. (Die Frauen der Tuilerien. Frankreich und Italien.) Paris, Dentu. 4. Auflage. 8. 428 S.

Imbert de Saint-Amand. L'Apogée de Napoléon III. (Der Höhepunkt Napoleon III.) 1860. Paris, Dentu. 5. Aufl. 8. 448 S.

Imbert de Saint-Amand. Le Règne de Napoléon III. 1861. (Die Regierung Napoleon III.) Paris, Dentu. 8. 318 S.

Saint-Amand ist in der That sehr fleißig; in kurzer Zeit hat er drei Bände veröffentlicht. Dass seine Arbeiten nicht ohne Wert seien, beweisen die rasch aufeinanderfolgenden Auflagen seiner Schriften. Die drei vorliegenden Bände haben die gleichen Vorzüge wie die früheren, auf die wir jeweilen aufmerksam machten. Zuverlässige Sachkenntnis, angenehme, klare, spannende Schilderung, in fließender, edler Sprache. Einiges dürfte vielleicht etwas kürzer, Anderes etwas weitläufiger behandelt sein. Mit den Ansichten des Verfassers kann man

im Ganzen einverstanden sein. Seine Russenfreundlichkeit ist vielleicht etwas zu groß. Dass er wie Napoleon der Ansicht huldigt, jedes Volk habe das Recht, sich seine Obrigkeit selbst zu geben, passt, milde gesagt, nicht gut zu den sonst conservativen Gesinnungen des Verfassers. Napoleon hatte durch diesen Grundsatz sich und seiner Familie das Todesurtheil selbst gesprochen. Mit Recht sagt der Verfasser in der Vorrede zu „La France et l'Italie“, beim Kriege (1859) habe Napoleon sowohl seine Licht- als seine Schattenseiten vollkommen gezeigt: seine Energie, seine Willenskraft, seine Kühnheit, seinen Muth, aber andererseits seine Freude an Abenteuern, seine Unvorsichtigkeit, seine Verschwörer-Instincte, seine Unentschiedenheit. Dass der Verfasser das Jahr 1860 als die Apogée, den Höhepunkt Napoleons bezeichnet, begreifen wir nicht, da selbst nach seiner Ansicht Napoleon durch den Krieg in Italien, durch das Gewährenlassen der Annexion von Toscana, Parma, Modena, den größeren Theil des Kirchenstaates, an Ansehen und Sympathien nicht bloß in Frankreich, sondern in ganz Europa sehr viel eingebüßt hatte. Wir bemerken nochmals, die Schriften St. Amands dürfen ohne Furcht auch der Jugend in die Hände gegeben werden. Sie eignen sich auch insofern dafür, als sie für Gebildete, nicht für eigentliche Fachgelehrte berechnet sind.

Giacometti (G.). L'Unité italienne. Deuxième Période de 1861—1862. (Die Einheit Italiens. Zweiter Theil. Periode 1861—1862.). Paris, Plon. 8. 450 S.

Dieses Werk verdient aus zwei Gründen die volle Beachtung der Geschichtsfreunde. Es ist erstens wohl die reichhaltigste Actensammlung über dieses Thema. Sodann ist die Besprechung im Ganzen objectiv, d. h. wahrheitsgetreu, zuweilen jedoch ist die Beurtheilung etwas zu milde. Napoleon III. wird in seinem schwankenden Wesen gehörig charakterisiert. Die Rolle Palmerstons, der voll Hass gegen Rom und Neapel ist, zeigt sich so recht als eine perfide. Dass Cavour, Ricasoli, Ratazzi, Victor Emmanuel u. s. w. nicht als Tugendmuster erscheinen, ist selbstverständlich.

Denis (Samuel). Histoire contemporaine. T. II. La chute de l'Empire; le gouvernement de la défense nationale, l'Assemblée nationale. (Der Sturz des Kaiserreiches, die Regierung der Nationalvertheidigung, die Nationalversammlung.) Paris, Plon et Nourrit 8. 450 S.

Auf den ersten Band dieses für Geschichtsforscher höchst wichtigen Werkes wurde seinerzeit aufmerksam gemacht. Da der zweite Band in jeder Beziehung die würdige Fortsetzung des ersten ist, bedarf er keiner weiteren Empfehlung.

Lecanuet (R. P.) Montalembert. T. II, La liberté d'enseignement. (Die Unterrichtsfreiheit.) 1835—1850. Paris, Poussielque. 12. 520 S.

Im ersten Bande wurde (wie seinerzeit erwähnt) die Jugendgeschichte Montalemberts (1810—1836) erzählt. Der zweite schildert uns vorzüglich den Kampf Montalemberts um die Lehrfreiheit und geht vom Jahre 1835 bis 1850, wo die Unterrichtsfreiheit wenigstens theilweise erreicht wurde. Ein dritter Band wird das Werk abschließen und den Titel führen: „Die Kirche und das zweite Kaiserreich.“ Der zweite Band ist insofern der wichtigste, als er die Wirksamkeit Montalemberts im öffentlichen Leben schildert. Er bietet in der That ein interessantes Schauspiel: den Muth, die Beredsamkeit, den felsenfesten Glauben, in unermüdlicher Beharrlichkeit kämpfend gegen so viele Feinde und so viele Hindernisse! Nebst dem, was bereits darüber bekannt war, wird auch noch viel Neues, bisher Unbekanntes vorgebracht.

Veuillot (Eugène). Louis Veuillot. (1813—1845.) Paris, Retaux. 8. 552 S.

Louis Veuillot war unstreitig einer der tüchtigsten und einflussreichsten Publicisten des 19. Jahrhunderts. Schon deshalb hätte er eine Biographie verdient. Dazu kommt noch, dass sein Leben ein sehr bewegtes, in mancher Beziehung lehrreiches war. Sein Bruder Eugène hat ihm durch vorliegende Biographie in der That ein Monument aere perennius gesetzt. Der erste Band geht nur bis zum Jahre 1845, bis zu seiner Verehelichung. Die folgenden Bände werden noch interessanter sein, da sie sein großartiges Wirken schildern werden.

Baratieri (O.). Mémoires d'Afrique. (1892—1896.) (Memoiren aus Afrika.) Paris, Delagrave. 8. XIV. 542 S.

Der unglückliche General Baratieri hat seine Memoiren, um sie einem größeren Leserkreise zugänglich zu machen, auch in französischer Sprache erscheinen lassen. Sie sollen keine Apologie seiner Kriegsführung sein, sondern eine wahrheitsgetreue Darstellung der Ereignisse, belegt mit authentischen Actenstücken. Es macht auch in der That einen guten Eindruck, dass sich Anklagen, Vorwürfe gegen Andere nirgends vorfinden. Vielleicht dürfte er sein Missgeschick als eine Sühne für das, was er einst unter Garibaldi gefehlt hatte, ansehen.

Bismark (Prince de). Pensées et souvenirs. Einzige autorisierte französische Ausgabe. 5. Auflage. Paris, Le Sondier. 2 Bde. 8. VIII. 480 und 384 S.

Ob die Franzosen aus Liebe zu Bismarck diese zwei Bände so fleißig lesen, dass in kurzer Zeit fünf starke Auflagen nothwendig wurden, obschon dieselben 20 Frcs. kosten, möchte ich bezweifeln.

Reclus (Onésime). Le plus beau Royaume sous le ciel. (Das schönste Königreich unter der Sonne.) Paris, Hachette. 8. 861 S.

Dieses Werk verdient schon des auffallenden Titels halber Erwähnung. Wer die Franzosen kennt, dem ist er übrigens nicht auffallend; die Recensenten finden ihn ganz in Ordnung! Hat doch der sonst so hochachtbare Jos. de Maistre gesagt: „La vérité a besoin de la France“, und der heiligmäßige Lacordaire in einer Predigt: „Remercions le bon Dieu, que nous sommes baptisés et baptisés Français!“ Ob diese Demuth (?) Frankreich zum Heile gereiche, ist eine andere Frage. Was citiertes Werk anbelangt, ist es eine begeisterte Schilderung der Schönheiten Frankreichs. Nun, Frankreich ist gewiss ein schönes Land, und zwar im Osten und Westen, im Süden und im Norden; wohl wenige Länder sind so cultiviert. Ob es aber das schönste Land unter der Sonne sei?

Mercier (D.). Cours de philosophie. T. IV. Critériologie générale, ou théorie générale de la certitude. Paris, Alcan. 8. XII. 371 S.

Das Thema: „Allgemeine Theorie über die Gewissheit“, welches Msgr. Mercier, Professor in Löwen, hier behandelt, ist ein höchst wichtiges. Die Recensenten des Polybiblion und Etudes des Pères Jésuites spenden der Arbeit großes Lob. Letzterer findet, dass zu viele neue Ausdrücke, über deren Wert der Leser nicht immer sogleich im Klaren ist, gebraucht werden, wie es jetzt überhaupt bei den Philosophen und auch bei einigen Theologen Sitte ist.

Noël (Léon). La conscience du libre arbitre. (Das Bewusstsein des freien Willens.) Paris, Lethielleux. 8. VIII. 288 S.

H. Noel ist ein getreuer Schüler des H. Mercier. Mit Recht sieht er in unserem Bewusstsein der Freiheit den Hauptbeweis für dieselbe, und zwar sind wir frei bei der Ueberlegung, bei der Entscheidung, bei der Ausführung. Die Erklärung und Beweisführung sind sehr klar und gründlich, die Widerlegung der Einwürfe ist durchaus eine gelungene.

De Backer (P. Stan.). S. J. Institutiones metaphysicae specialis. T. I. Cosmologia, cui adnexa est disputatio de accidente. Paris, Briguet. 8. 361 S.

Die Reihenfolge der Thesen ist etwas abweichend von der gewöhnlichen, ist jedoch streng logisch. Ebenso zeichnet sich die Auseinandersetzung des Stoffes durch scharfsinnige Logik und Gründlichkeit aus. Ein Hauptvorzug des Buches besteht darin, dass die neueste Literatur mit den neuesten Fortschritten in den Naturwissenschaften gut verwertet sind.

Castelein (A.) S. J. Institutiones philosophiae moralis et socialis. Bruxelles, Schaeppens. 8. 664 p.

Das Colleg der Jesuiten in Löwen erlangt auf dem theologischen und philosophischen Gebiete eine immer größere Bedeutung. Auf den Tractat von P. de San: „De Deo Uno et Trino“ folgte die „Theologia moralis“ des P. Génicot; jetzt erhalten wir ein hervorragendes Werk von P. Castelein. Die französischen Recensenten spenden demselben alles Lob; eine Klarheit und eine Gründlichkeit, wie sie bei philosophischen Werken selten vorkommen, zeichnen dasselbe aus. Unter den Thesen der Philosophiae moralis werden die De Beatitudine, De lege divina naturali, De Justitia als besonders gelungen bezeichnet. Unter den Thesen der Philosophia socialis finden am meisten Anerkennung: De Socialismo. De jure proprietatis, De exigentiis progressus oeconomici, De conditionibus veri progressus, De salario, De societate inter patronos et opifices, De fine societatis, De libertatibus modernis.

Villard (P. A.). Dieu devant la science et la raison. (Das Verhältnis Gottes zur Wissenschaft und zur Vernunft.) Paris, Oudin. 2 Bde. 8. 507 und XLV. 394 S.

Die Wahrheit wird fortwährend von allen Seiten angegriffen, daher muss sie auch immer wieder vertheidigt werden. So ist man immer noch genöthigt, das Dasein eines persönlichen Gottes zu beweisen; denn selbst diese Wahrheit wird bald direct, bald indirect angegriffen. P. Villard folgt in seiner Beweisführung ganz dem heiligen Thomas. Im zweiten Theile, der von den Eigenschaften Gottes handelt, tritt der Verfasser mehr subjectiv hervor. Das Werk hat zwei Vorzüge vor ähnlichen: es ist durchaus wissenschaftlich und doch populär; sodann wird die neue und neueste Literatur gut verwertet. — Gegenwärtig ist in Frankreich der Kampf um die Schule sehr lebhaft. Zwei Werke sind da von besonderer Bedeutung:

Grimand (Louis). Histoire de la liberté d'enseignement en France depuis la chute de l'ancien régime jusqu'à nos jours. (Geschichte der Unterrichtsfreiheit in Frankreich seit dem Sturze des alten Regimes bis auf unsere Tage.) Paris, A. Rousseau. 8. XII. 601 S.

Cilleuls (Alfred des). Histoire de l'enseignement dans l'ordre primaire en France. (Geschichte des Unterrichtes in den Primarschulen Frankreichs.) Paris, Retaux. 8. XI. 745 S.

H. Grimand behandelt alle zu besprechenden Punkte vorzüglich vom juridischen Standpunkte aus. Obschon er ganz objectiv, unparteiisch in seinen Untersuchungen vorgeht, wird er doch ein beredter Vertheidiger der Unterrichtsfreiheit. — H. Cilleuls hat sich in Bezug auf Zeit ein größeres, in Bezug auf Material ein engeres Thema gewählt. Mit bewunderungswürdigem Fleiße hat er das Material aus gedruckten und ungedruckten Quellen zusammengetragen. Auch er wird unwillkürlich ein Lobredner der Kirche und ein Vertheidiger ihrer Rechte. Leider ist zu fürchten, dass die jetzt in Frankreich tonangebenden Kreise, wie einst die Juden, die Ohren verstopfen werden, um die Wahrheit nicht zu hören. — Gehen wir über zur Socialpolitik; da haben wir:

Hubert-Valleroux (P.). Les associations ouvrières et les associations patronales. (Die Verbindungen der Arbeiter und die der Patrone.) Paris, Gauthier-Villars. 8. 357 S.

Der Verfasser beschäftigt sich schon lange mit der socialen Frage. Schon 1869 gab er eine Schrift über das Gesellschaftswesen heraus. Seither hat er seine Studien unablässig fortgesetzt. Mit Recht sagt er, Verbindungen seien für die Kleinen und Schwachen ganz besonders nothwendig. Er unterscheidet sodann drei Arten von Associationen, je nach dem vorgesteckten Zwecke, erstens solche, welche zum Zwecke haben, den Verdienst der Arbeiter zu erhöhen und ihre Lage zu verbessern, — Productionsgenossenschaften, — zweitens solche, welche die Lebensmittel, Kleider, Wohnungen der Arbeiter wohlfeiler zu machen suchen, — Consumvereine — und drittens solche, welche bei Krankheiten, Unglücksfällen, im Alter, bei Todesfällen Hilfe und Unterstützung gewähren — Unterstützungsvereine. — Das Buch enthält viele neue brauchbare Ideen, so dass jedermann es mit Nutzen lesen wird.

Antoine (P. Ch.) S. J. Cours d'Economie sociale. Zweite durchgesehene und vermehrte Auflage. Paris, Guillaumain. 8. XII. 700 S.

Schon die erste Auflage dieses ausgezeichneten Werkes fand in Frankreich die beste Aufnahme. In der zweiten ist die Abhandlung über das Besitzrecht vervollständigt worden und eine Besprechung des Münzwesens wurde neu hinzugefügt.

Fesch (Paul.). L'année sociale en France et à l' Etranger. Première année 1898. (Das Jahr in socialer Beziehung in Frankreich und auswärts. Erstes Jahr 1898.) Lecoffre. 12. 665 S.

Da diese Schrift Alles enthält, was das Jahr 1898 in socialer Beziehung brachte, werden Redner, Industrielle, Schriftsteller, Arbeitgeber und Arbeitnehmer viel Interessantes in demselben finden. Der Jahrgang 98, der erste der Publication, enthält auch eine Vorgeschichte der verschiedenen Systeme, Vereine ꝛc. Die Schrift verdient nicht bloß alle Anerkennung, sondern auch die weiteste Verbreitung. Von den zahlreichen Prachtwerken, welche für den Weihnachtsmarkt und theilweise im Hinblicke auf die Ausstellung hergestellt wurden, verdienen folgende eine besondere Erwähnung:

Michael (Emile). Rubens, sa vie, son oeuvre et son temps. (Rubens, sein Leben, seine Werke und seine Zeit.) Paris, Hachette. Gr. 8. VIII. 624 S., 324 Abdrücke.

Dayot (Armand). L'Image de la femme. (Das Bild der Frau.) Paris, Hachette. Gr. 8. 400 S. und 400 Illustrationen.

Alle irgendwie berühmten Frauen aller Länder und aller Jahrhunderte werden mit einer kurzen Lebensskizze vorgeführt. Die Darstellung soll im Ganzen gut sein, doch mehr für Erwachsene als für Heranwachsende berechnet.

Mortier (P. Dom.). Saint Pierre de Rome. Histoire de la basilique Vaticane et du culte du tombeau de S. Pierre. (St. Peter in Rom. Geschichte der vaticanischen Basilika und der Verehrung des Grabes des heiligen Petrus.) Tours, Mame. Gr. 8. 616 S., reich illustriert.

Der Verfasser ist ein ebenso gelehrter als frommer Sohn des heiligen Dominicus.

Gusman (Pierre). Pompéi. La ville. Les Moeurs. Les Arts. (Pompeji. Die Stadt. Die Sitten. Die Künste.) Paris, Société française d'éditions d'art. Gr. 4. 476 S. 632 Illustrationen.

Barron (Louis). Paris pittoresque. 1800—1900. (Das malerische Paris.) Paris, Soc. fr. Gr. 4. 520 Illustrationen (20 coloriert). — Andere Werke über Kunst sind:

Choisy (Aug.). Histoire de l'Architecture. (Geschichte der Architektur.) Paris, Gauthier-Villars. 2 Bde. 8. 642 und 800 S. Mit vielen Illustrationen. Wir wollen hiemit nur Kunstfreunde auf dieses hervorragende Werk aufmerksam machen. Inhalt und Illustrationen werden von allen Recensenten außerordentlich gelobt.

Nolhac (Pierre de). Histoire du château de Versailles. (Geschichte des Schlosses von Versailles.) Paris, Société d'édition artistique. Fol. 2 Bde. 640 S. Mit Illustrationen und Karten.

Unter den Prachtwerken, die bei der Ausstellung (1900) die Augen des Publicums entzücken sollen, ist dieses eines der vorzüglichsten. H. v. Nolhac ist seit vielen Jahren Conservator des Museums von Versailles; er gilt auch als einer der größten Kunstkenner. Während 10 Jahren hat er mit unermüdlichem Fleiße Material zu seinem Werke gesammelt. Das Werk wird zwei große Folianten mit 500 Illustrationen umfassen; der Subscriptionspreis ist 280 Frcs.

Les Saints Evangiles, traduction par l'abbé Glaire, autorisée par le Saint Siège, illustrations d'après les maîtres des XIV, XV et XVI siècle. (Die heiligen Evangelien, Uebersetzung des A. Glaire, vom heiligen Stuhl genehmigt, Illustrationen nach den Meistern des 14., 15. und 16. Jahrhunderts. Paris, Bousset, Manzi et Joyant. 4. Im Jahre 1899 erschienen vier Lieferungen à 16 S. Im Ganzen werden es 24 Lieferungen sein. Mit der Anzeige ist schon genügend gesagt, was zur Anempfehlung des Werkes dient. Der Text ist von Rom approbiert, die Illustrationen (es werden über 300 sein) sind den größten Meistern von Italien, Deutschland, Flandern und Frankreich der drei Jahrhunderte, in welchen die christliche Kunst am meisten blühte, entnommen. — Erwähnen wir noch einige Werke über Literatur:

Duval (R.). Anciennes littératures chrétiennes. La littérature syriaque. (Altchristliche Literaturen. Die syrische Literatur.) Paris, Lecoffre. 8. XVI. 426 S.

Diese Publication ist wertvoll für Theologen, Geschichtsforscher und Orientalisten. Der Verfasser, Professor des Syrischen am Collège de France, zeigt die Wichtigkeit dieser Literatur für die Geschichte der orientalischen Kirche. Die Uebersetzungen des Alten und Neuen Testamentes, die Commentare der Väter der syrischen Kirche, die Apokryphen, die Acten der Märtyrer und der Heiligen, die kirchlichen Canones &c. werden gründlich und klar besprochen. Es geschieht dies wohl zum erstenmale, wodurch die Arbeit umso verdienstlicher wird. Der zweite Theil des Werkes enthält wertvolle biographische Notizen über die syrischen Autoren.

Croiset (Alfred et Maurice). Histoire de la littérature grecque. (Geschichte der griechischen Literatur.) Paris, Pontemoing. 5. und letzter Band. 8. 1096 S.

Es ist dies wohl die vollständigste Geschichte der griechischen Literatur, welche Frankreich besitzt; 5 Bde. mit ungefähr 3800 Seiten. Aber nicht bloß durch den Umfang zeichnet sich das Werk aus, sondern auch durch gründliche, taktvolle Behandlung des Stoffes. H. Ch. Huit, Professor am katholischen Institute in Paris, wohl der competenteste Richter in diesem Fache, hat das Werk im Polybiblion einer weitläufigen Kritik unterzogen, welche kaum günstiger sein könnte.

Petit de Julleville (L.). Histoire de la langue et de la littérature française, dès les origines à 1900. (Geschichte der französischen Sprache und Literatur von den Anfängen an bis 1900.) Bd. VII. 19. Jahrhundert. Romantische Periode (1800—1850). Paris, Colin. 8. XII. 874 S.

Es ist ganz geziemend, auf dieses großartige Werk aufmerksam zu machen. Im Jahre 1898 erschien der 7. (der vorletzte) Band. An demselben haben wiederum hervorragende Kenner der Literatur gearbeitet. Er umfasst die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, die sogenannte romantische Zeit.

Stein (Henri). Manuel de bibliographie générale. (Handbuch der allgemeinen Bibliographie.) (Bibliotheca bibliographica nova.) Paris, Picard. 8. XX. 895 S.

Für Bibliothekare und Bücherfreunde ist dieses Werk von größter Wichtigkeit. Dasselbe ist eine Vervollständigung, resp. Verbesserung der Werke von Ebert, Petzoldt, Brunet &c., eine mühevolle Arbeit vieler Jahre. Für Fachleute mag diese Anzeige genügen.

Rousseau (Mlle.). La fille de l'Emir. (Die Tochter des Emir.) Paris, Lefort. Bl. 4. 440 S.

Ein historischer Roman, wie es wohl wenige so schöne gibt, sagen die Recensenten. Er spielt zur Zeit der Kreuzzüge, als Richard Löwenherz ins heilige Land kam. Die Hauptperson ist Dinah, Tochter des Emir Abu-Bekr. Die Schürzung des Knotens, dessen Lösung, die Schilderung von Sitten, Personen, Land: Alles wird allseitig gelobt.

Salzburg. J. Näf, Prof.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(Messopfer.) Kann die Feier der heiligen Messe auf Altären stattfinden, welche ohne das sogenannte sepulchrum consecriert worden sind? Die 9. Congr.-Inquisit. gab auf diese Frage die Antwort, dass der Bischof Sorge tragen solle, dass Reliquien der Heiligen in den Altarstein hineingelegt würden, inzwischen könne geduldet werden, dass auf solchen Altären die heilige Messe gefeiert werde. Die Frage war von Amerika aus an die Concilscongregation gerichtet worden, wo mit angeblichem Privileg die Missionäre am Ende des vorigen, selbst schon im XVI. Jahrhundert, altaria portatilia oder Altarsteine ohne Reliquien consecriert hatten. (S. U. Inquisit. dd. 17. Jan. 1900.)

(Fleisch- und Fischspeisen.) Kann derjenige, welcher aus Krankheitsrücksichten Fleisch isst, an den Fast- und Abstinenztagen auch zugleich Fischspeisen genießen? Die S. Poenitentiaria sprach sich über diese ihr vorgelegte Frage bejahend aus am 9. Jänner 1899.

(Requiemsmessen.) Durch das Decret 3903, Aucto dd. 8. Juni 1896, und 3944, Romana dd. 12. Jan. 1897, wurden bezüglich der Requiemsmessen für den oder die Verstorbenen, welche noch nicht begraben oder wenigstens nicht länger als 2 Tage begraben, von der früheren Regel

abweichende Normen festgesetzt. Auf eine Anfrage, ob infolge dieser Bestimmungen: 1. nun in allen Kirchen und Kapellen der Stadt für die in Betracht kommenden Verstorbenen Requiemsmessen gelesen werden könnten, oder nur in der Kirche, wo die Exequien stattfinden? Die Ritencongregation verneinte die Frage für den ersten, bejahte sie für den zweiten Theil. 2. Kann jeder Priester nur eine Requiemsmesse lesen oder aber mehrere an verschiedenen Tagen, wenn der Leichnam noch nicht begraben oder nicht länger als 2 Tage begraben? Die Antwort lautete: „Stetur decretis.“ 3. Können für Einen, der in der Stadt wohnt, aber außerhalb derselben stirbt, auch in der Stadt Requiemsmessen gelesen werden? und 4. Welche Anwesenheit des Leichnams ist erforderlich, eine physische oder genügt eine moralische? Auf die beiden letzten Fragen antwortete die Congregation: Provisum in praecedentibus. Im Uebrigen seien stille Requiemsmessen nur in der Kirche oder dem öffentlichen Oratorium erlaubt, wo auch die Exequien gehalten würden. In Privatoratorien seien Requiemsmessen nur erlaubt, wenn der Leichnam im Hause sei, alle Bedingungen und Clauseln seien aber einzuhalten. (S. Rit. Congr. dd. 3. April 1900.)

(Kleidung des Ceremoniars.) I. Muſs der Ceremoniar, wenn der Ordinarius, sei es in der Kathedrale, sei es außerhalb derselben, aber in seiner Diöcese, Pontificalfunctionen vornimmt, blaue Kleidung tragen. Antwort: Ja.

II. Nimmt ein anderer Bischof mit Genehmigung des Ordinarius Pontificalhandlungen vor, muſs er dann dieselbe Kleidung tragen? Antwort: Ja, wenn das Capitel der Kathedrale anwesend ist?

III. Muſs er oder darf er dieselbe Kleidung tragen, wenn das Kathedralcapitel entweder innerhalb oder außerhalb der Basilika seine Function abhält? Antwort: Es sollen die Decrete 2310 Aquilana dd. 22. Jan. ad 3. und 2621, Dubiorum 17. Sept. 1812 ad 12. beobachtet werden.

IV. Kann er dieselbe Kleidung auch zur Zeit der Vesper, der Complet, der Metten, der Laudes tragen? Antwort: Ja, aber nach Norm der in Nr. III angezogenen Decrete.

V. Welche Kleidung muſs er tragen, wenn nur die Vespern, das Te Deum und die Laudes feierlich gesungen werden, und muſs der Ceremoniar zur rechten Zeit herausgehen, um seine Kleidung zu wechseln?[1]) Antwort: Bezüglich des ersten Theiles, Provisum in praecedentibus, hinsichtlich der zweiten Frage mag die Praxis beobachtet werden, wie solche zumal in den Basiliken der Stadt Rom herrscht. (S. Rit. Congr. dd. 3. April 1900.)

(Scapulier des göttlichen Herzens Jesu.) Durch Decret der Ritencongregation hat der heilige Vater eine besondere Formel für die Segnung der Scapuliere des göttlichen Herzens Jesu approbieren lassen. Der Formel, welche wir nachstehend mittheilen, können sich nur diejenigen

---

[1]) Es kommt bei dieser Frage ein Ceremoniar in Betracht, der auch zugleich Mitglied des Domcapitels ist, also seine Chorkleidung anhat.

bedienen, welche die Erlaubnis vom heiligen Stuhle erhalten haben. Der Aufzunehmende kniet vor dem Priester, welcher die weiße Stola angelegt, nieder. Der Priester beginnt die Segnung entblößten Hauptes:

℣. Adjutorium nostrum in nomini Domini.
℟. Qui fecit coelum et terram.
℣. Ostende nobis Domine misericordiam tuam.
℟. Et salutare tuum da nobis.
℣. Domine exaudi orationem meam.
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscum.
℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Domine Jesu, qui ineffabilis Cordis tui divitias Ecclesiae sponsae tuae singulari dilectionis beneficio aperuisti: hoc scapulare ejusdem Cordis tui emblemate decoratum bene †dicere digneris, ut quicunque illud devote gestaverit, intercedente beata et clementissima Genitrice tua Maria virtutibus et donis coelestibus ditari mereatur. Qui vivis et regnas.

Der Priester besprengt hierauf das Scapulier mit Weihwasser und legt es auf mit den Worten: Accipe frater (vel soror) hoc scapulare sacri Cordis Jesu, quo ornatus in honorem et memoriam amoris et passionis ejus, per intercessionem beatae Mariae Virginis, Matris misericordiae, divinae gratiae largitatem et aeternae gloriae fructum consequi merearis. Per eundem Christum Dominum nostrum.[1])

Darauf spricht der Priester entweder in lateinischer oder in der Landessprache die beiden Schlussgebete mit dem Aufgenommenen: „Jesu mitis et humilis corde fac cor nostrum sicut cor tuum, und:

Maria mater gratiae, mater misericordiae, Tu nos ab hoste protege et mortis hora suscipe.

Unter dem gleichen Vorbehalt genehmigte der heilige Vater auch die Segnung des Scapulieres des göttlichen Herzens Jesu in der Todesangst und des liebenden Herzens der ganzschmerzhaftesten Gottesmutter. Die Einleitung zur Segnung ist dieselbe wie oben, Adjutorium etc., nur die Gebete sind verschieden:

Oremus. Clementissime Deus, qui ad peccatorum salutem et miserorum perfugium Cor filii tui Jesu Christi caritate et misericordia plenum et Cor beatae Mariae Virginis eidem simillimum esse voluisti hoc scapulare in honorem et memoriam eorundem sacrorum Cordium gestandum bene † dicere digneris ut hic famulus (vel haec famula, vel hi famuli) indutus(a, i) meritis et intercessione ipsius Deiparae Virginis secundum Cor Jesu inveniri merea(n)tur. Per eundem Christum Dominum nostrum. Amen.

---

[1]) Sind mehrere einzukleiden, so wird die Formel im Plural gesprochen.

Dann besprengt der Priester das Scapulier mit Weihwasser und legt es auf mit den Worten: Accipe frater (soror, fratres etc.) scapulare sacrorum Cordium Jesu et Mariae, ut sub ejus protectione et custodia, utriusque sacratissimi Cordis virtutes recolendo et imitando, resurrectionis gloriae dignus (a, i) efficiaris(amini). Per eundem Christum Dominum nostrum, Amen. Hierauf folgen die beiden Schlussgebete:

Cor Jesu sacratissimum miserere nobis,
Cor Mariae immaculatum ora pro nobis.

(S. Rit. Congr. dd. 4. April 1900.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

1. Weitere Erklärungen über das gegenwärtige Jubiläum. — Wer vom Beichtvater bereits eine Umänderung der vorgeschriebenen Werke erlangt hat, kann nicht von diesem eine zweite, dritte u. s. w. Umänderung erhalten und so den Jubiläumsablass immer wieder gewinnen; wohl aber kann er die bei jener ersten Umänderung auferlegten Werke mehrmals wiederholen und dadurch des Ablasses immer wieder theilhaftig werden. — Der Jubiläumsablass kann nicht den Seelen des Fegefeuers zugewendet werden beim erstenmal, wohl aber beim zweiten, dritten u. s. w. Mal, wenn es den Gläubigen so beliebt. — So die heilige Pönitentiarie am 10. Mai 1900.

Seite 682 Nr. 4, wo von den Jubiläumsvollmachten der Beichtväter für verschiedene Personen die Rede ist, denen ihr Stand oder ihre Verhältnisse nicht erlauben, nach Rom zu reisen, wenn sie es auch wollten, ist zu bemerken, dass die Vollmacht zur Dispens oder Umänderung von Gelübden nur zugunsten der in Nr. 1—3 (S. 437, II.) Nonnen, Oblaten, Tertiarierinnen mit ihren Novizen und Zöglingen, dann auch Mädchen und Frauen in frommen Anstalten) gilt, nicht aber für die ebenda in Nr. 4—6 genannten, d. h. nicht für Einsiedler, Gefangenen, Kranken und Greise. Aber auch den in Nr. 1—3 bezeichneten Personen können ihre Beichtväter nicht umändern die fünf dem Papste vorbehaltenen Gelübde u. s. w. wie a. a. O. gesagt ist.

2. Durch Breve vom 6. Februar 1899 ist das Stoßgebet: Herz Jesu im heiligsten Sacrament, das du in Liebe zu uns brennst, entzünde unsere Herzen mit Liebe zu dir, mit 200 Tagen Ablass bereichert worden, welchen man jedesmal, so oft man es spricht, gewinnen und auch den armen Seelen des Fegefeuers zuwenden kann.

3. Ueber die Genossenschaft der weltlichen Oblaten des heiligen Benedict wurde schon früher wiederholt in dieser

Quartalschrift berichtet. Da aber neuestens die den weltlichen Oblaten der cassinensischen Congregation von Subiaco bewilligten Ablässe und Privilegien vermehrt und auf die weltlichen Oblaten aller Benedictiner-Congregationen ausgedehnt wurden, so stellen wir im folgenden alles Wissenswerte über diese fromme Genossenschaft zusammen.[1])

Der Name „Oblat" kommt vom lateinischen Worte „oblatus" welches geopfert oder dargebracht bedeutet. Unter weltlichen Oblaten des heiligen Benedict versteht man also fromme, in der Welt lebende Personen, welche dem heiligen Benedict oder dessen Orden sich geopfert haben.

Außer den klösterlichen Oblaten und regulären Oblaten, welche nämlich im Kloster selbst oder nebenan unter dem Gehorsam des Abtes lebten, oder die in einem eigenen Hause ein gemeinschaftliches Leben nach einer Ordensregel führten, gab es schon frühe manche fromme Christen, welche sich selbst und oft auch einen Theil ihrer Güter einem Kloster opferten, aber zu Hause verblieben, selbst verheiratet sein konnten und mitten in der Welt ihr Leben nach der Ordensregel einrichteten: diese hießen weltliche Oblaten. Solche gab es bei den Benedictinern, Hospitalitern, regulierten Chorherren u. s. w.

Schon zur Zeit des heiligen Benedict und des heiligen Maurus traten einzelne hochgestellte Personen in eine förmliche Verbrüderung mit dem Orden des heiligen Benedict, und mit dessen Verbreitung nahmen diese Verbrüderungen der weltlichen Oblaten überall zu: hatten sie doch ihren Ursprung in dem heiligen Lebenswandel und in der Sorge des heiligen Benedict und seiner Söhne für das Heil der Weltleute, und anderseits in der Verehrung und in dem Vertrauen dieser zu den Mönchen und ihrem glorreichen Patriarchen, dem heiligen Benedict. Leuchtende Vorbilder von weltlichen Oblaten dieses großen Heiligen sind die heilige Gudula (gest. 712) und der heilige Kaiser Heinrich (gest. 1024).

Während des ganzen Mittelalters und weiter bis zur französischen Revolution dauerten diese Verbrüderungen fort und wiesen viele heilige Bischöfe, Fürsten und hervorragende Personen in den verschiedenen Zweigen auf, in welche sich der gewaltige Baum des Benedictiner-Ordens getheilt hatte, wie bei den Kamaldulensern und Olivetanern; zu den weltlichen Oblaten der letzteren gehörte lange Jahre hindurch die heilige Francisca Romana (gest. 1440).

Nachdem die Revolutionsstürme vorüber und die Klöster wieder erstanden waren, wurde allmählich das Institut der weltlichen Oblaten in Belgien, Deutschland, Oesterreich u. s. w. und namentlich in der ganzen cassinensischen Benedictiner-Congregation von Subiaco (oder von der ursprünglichen Observanz) wieder eingeführt. Die Statuten und Ceremonien bei der Einkleidung und Professs der Oblaten wurden nach dem Muster älterer Regelbücher zusammengestellt und für die

---

[1]) Vergl. Gotthard M. J. Heigl O. S. B., „Die weltlichen Oblaten des heiligen Benedictus", Brünn 1889; Oblatorum saecularium Ord. S. Bened. Statuta, Ritus et Indulgentiae, Mechliniae 1891; Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden, VI, 349 ff. IX, 648, XVI, 439, XIX, 530; Analecta ecclesiastica (Romae), Nov. 1899, 442; Hohenegger, Tabernakel und Fegefeuer, Lambach 1885, S. 87 ff.; P. Sebastian von Oer, Handbuch für Oblaten des heiligen Vaters Benedictus, Beuron 1898.

erwähnte Congregation von Subiaco durch die Generalversammlung vom Jahre 1884 gutgeheißen und vom heiligen Stuhle durch die Decrete der Ritencongregation vom 24. Juli 1888 und der Congregation der Bischöfe und Ordensleute vom 16. Jänner 1891 approbiert.[1]) Wir lassen den Hauptinhalt dieser Statuten hier folgen.

Oblaten des heiligen Benedict heißen die in der Welt lebenden frommen Christen, welche sich Gott und dem Orden des heiligen Benedict aufopfern und das Versprechen ablegen, an der Besserung ihres Lebens nach den in der Regel des heiligen Benedict enthaltenen Mahnungen zu arbeiten.

Wer einem Kloster als Oblat sich anschließen will, muss mindestens 20 Jahre alt sein, einen unbescholtenen Wandel führen und eines guten Rufes sich erfreuen. Drei Monate nach der ersten Bitte um Aufnahme sollen die Candidaten mit dem schwarzen Scapulier bekleidet werden; ein Jahr nach dieser Bekleidung aber sind sie zur Aufopferung zuzulassen. Dieselbe besteht in einem Weiheact gemäß dem besonderen Ordensritus,[2]) hat aber nicht die Wirkung eines Gelübdes wie sie auch nicht unter Sünde verpflichtet. Die Aufopferung wird einem bestimmten Kloster gemacht, dessen Dienst sich der Gläubige unmittelbar weiht. Das Kloster nimmt seinerseits die Oblaten gleichsam als Adoptivkinder des heiligen Benedict und als Brüder der Mönche in ihre Gemeinschaft auf. Die Namen der Oblaten werden in die Listen des Klosters eingetragen und so werden sie aller geistlichen Güter des Ordens theilhaftig.

In den Mahnungen zur Lebensbesserung wird den Oblaten das Streben nach der evangelischen Vollkommenheit, die Buße, Demuth und namentlich die Liebe zu Gott und dem Nächsten empfohlen; dadurch sollen sie ihre Herzen mit dem heiligen Herzen Jesu vereinigen, das Leben seiner Braut, der Kirche mitleben und an deren und des römischen Papstes Leiden und Freuden den innigsten Antheil nehmen. Am öffentlichen Gottesdienst und den kirchlichen Ceremonien sollen sie sich gerne betheiligen u. s. w. Die Bekehrung der Sünder und die Befreiung der armen Seelen mögen sie sich besonders angelegen sein lassen.

Das Chorgebet sollen alle Oblaten, wenn sie auch nicht dazu verpflichtet sind, hochschätzen, nach Möglichkeit ihm beiwohnen oder wenigstens im Geiste dem Gesange der Mönche sich anschließen.

Jene Oblaten, welche weder das Brevier noch die kleinen Tagzeiten der Mutter Gottes beten, noch dem Chorgebete der Mönche, das heißt mindestens einer von den canonischen Horen beiwohnen, sollen jeden Tag wenigstens fünf Gesetze des Rosenkranzes beten; sind sie daran gehindert, so sollen sie im Geiste dem Chorgesang der Mönche sich anschließend, sieben Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei ... andächtig sprechen. Morgens sollen sie nach dem Beispiele der heiligen Gertrud ihre Handlungen Gott aufopfern nach den Absichten des heiligen Herzens Jesu, abends aber ihr Gewissen erforschen.

In jeder Woche sollen sie den Dienstag dem heiligen Benedict weihen und wenigstens an diesem Tage dem heiligen Meßopfer beiwohnen.

Die St. Benedictsmedaille sollen sie immer tragen, für den Benedictiner-Orden beten und auf seine Förderung nach Kräften bedacht sein.

Jeden Monat sollen sie eine Stunde lang das allerheiligste Sacrament anbeten[3]) und die heilige Communion em-

---

[1]) Etwas verschieden sind die Statuten der Oblaten nach P. Hohenegger (Tabernakel und Fegefeuer, S. 87); denn in Lambach (Ober-Oesterreich) sind die Oblaten zugleich Mitglieder der dortigen Erzbruderschaft der ewigen Anbetung. Diese Lambacher Statuten sind indes von dem größten Theile der österreichischen und schweizerischen Aebte genehmigt. — [2]) Für die ganze cassinensische Congregation von Subiaco ist von der Ritencongregation (24. Juli 1888) ein eigener Ritus für die Einkleidung und Professablegung der weltlichen Oblaten approbiert worden; er findet sich in den zwei anfangs (S. 924 Anmerk.) und fast ebenso in dem dort zuletzt citierten Büchlein. — [3]) Für diese Anbetungsstunde

pfangen zum Ersatz für die ihm zugefügten Unbilden und für die Bekehrung der Sünder. Auch sollen sie sich an den Monatsversammlungen betheiligen.

Alljährlich sollen sie ihre Aufopferung erneuern an Mariä Opferung (21. Nov.), dem Hauptfeste der Oblaten. Auch sollen sie die Feste des Benedictiner-Ordens und die ihrer besonderen Patrone, nämlich des heiligen Kaisers Heinrich (15. Juli) und der heiligen Francisca Romana (9. März) feierlich begehen.

Diese Statuten verpflichten übrigens unter keiner Sünde. — Der Wahlspruch der Oblaten ist: Möge Gott in allen Dingen verherrlicht werden.

Durch Rescript vom 15. Jänner 1895 (Acta S. Sed. XXVII, 440) hat die heilige Ablasscongregation erklärt, dass die weltlichen Oblaten des heiligen Benedict den weltlichen Tertiariern anderer Orden gleichzuachten seien und dass sie darum nicht Tertiarier eines anderen Ordens sein oder werden können, wie auch nicht umgekehrt. Es gelten also hier alle Bestimmungen bezüglich der dritten Orden im allgemeinen.

Wenn auch in manchen Gegenden die weltlichen Benedictiner-Oblaten wirklich Tertiarier genannt wurden oder werden, so ist doch an dem Namen Oblaten festzuhalten, weil dieselben nach einem Probejahre wirklich eine Oblation, das heißt die Profeß oder Opferung machen und so in der That Geopferte oder Oblaten sind, und weil dieser Name von jeher im Benedictiner-Orden gebräuchlich war. Tertiarier wurden sie nicht genannt, weil der heilige Benedict keinen zweiten oder dritten, sondern nur einen Orden gestiftet, wie er auch keine drei verschiedenen, sondern nur eine einzige Regel geschrieben hat, nach welcher alle seine geistlichen Söhne und Töchter, wie auch die Oblaten zur evangelischen Vollkommenheit zu gelangen suchten.

Für die weltlichen Oblaten in der ganzen cassinensischen Congregation von Subiaco wurden von Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Rescripte der heiligen Ablasscongregation vom 4. Juni 1888, 27. April 1895 und 29. Juli 1896 eine Reihe von Ablässen und Privilegien bewilligt. Dieselben wurden neuestens durch das Breve Sr. Heiligkeit vom 17. Juni 1898 (Analecta eccles. l. c.) zusammengestellt, vermehrt und auf die weltlichen Oblaten aller Benedictiner-Congregationen ausgedehnt. Es sind die folgenden:

Ablässe und Privilegien. — I. Vollkommener Ablaß: 1. Am Tage der Einkleidung; — 2. am Tage der feierlichen Opferung oder Profess; Beding.: Beichte und Communion; — 3. an Mariä Opferung (21. November), dem Hauptfeste der Oblaten; — 4. am Feste des heiligen Heinrich (15. Juli) und — 5. am Feste der heiligen Francisca Romana (9. März), der beiden Patrone der Oblaten; — 6. an vier anderen von jedem ein für allemal beliebig zu wählenden Tagen: Beding. (für 3—6): Beichte, Communion, Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle (von der ersten Vesper an) und dabei Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen; — 7. am Feste des Patrones und Titels der Klosterkirche, in welcher sie als Oblaten eingeschrieben sind, und in den Klöstern, wo mehrere Patrone und Titel sind, an jedem dieser Feste; Beding.: Beichte, Communion, Besuch der Klosterkirche (von der ersten Vesper an) und daselbst Gebet wie oben; — 8. in der Todesstunde, wenn die Oblaten nach Beichte und Communion oder, falls dies unmöglich ist, wenigstens reumüthig den Namen Jesu mit dem Munde, wenn dies möglich ist, sonst aber im Herzen andächtig anrufen und den Tod als Sold der Sünde aus der Hand Gottes geduldig annehmen; bei diesem apostolischen Segen in der Todesstunde muss aber, mag er von einem Welt- oder Ordenspriester den Oblaten gespendet

---

wurde durch das neueste Ablassbreve vom 17. Juni 1898 eine zweifache Erleichterung gewährt, wie sie in dem folgenden Ablassverzeichnis (bei n. III, 3) angegeben ist.

werden, der Ritus und die Formel (mit Hinzufügung des Namens des heiligen Benedict im Confiteor) angewendet werden, welche P. Benedict XIV. vorgeschrieben hat.

9. Der päpstliche Segen mit vollkommenem Ablass darf ihnen an zwei ein für allemal festzusetzenden Tagen von ihrem Vorsteher nach der von Benedict XIV. vorgeschriebenen Formel gespendet werden, wenn sie nach Beichte und Communion in der Kirche oder Kapelle versammelt sind, wo sie nach ihren Statuten zusammenzukommen pflegen: nur darf dies nie am gleichen Tage und Orte geschehen, wo der Bischof diesen Segen spendet.

10. Die sogenannte Generalabsolution oder den Segen mit vollkommenem Ablass können sie entweder von ihrem Vorsteher, wenn sie, wie oben, alle versammelt sind, oder jeder einzeln in der Beichte von seinem eigenen Beichtvater an folgenden Festen erhalten: Mariä Empfängnis, Mariä Reinigung, Freitag nach der Octav von Frohnleichnam, Kreuz-Erhöhung, heiliger Josef, heiligen Peter und Paul, Johannes der Täufer, und am Feste aller Heiligen des Benedictiner-Ordens (13. November). Dabei ist die für die Tertiarier vorgeschriebene Formel zu gebrauchen.

II. Unvollkommener Ablass: 7 Jahre und 7 Quadragenen, so oft sie für verstorbene Oblaten dem heiligen Messopfer beiwohnen oder es für sie darbringen lassen, oder so oft sie dem Begräbnis eines Oblaten oder der monatlichen Versammlung beiwohnen.

Alle diese Ablässe sind den Seelen des Fegfeuers zuwendbar.

III. Privilegien: — 1. An Orten, wo keine Benedictinerkirchen sind, können die Oblaten die für den Besuch derselben an gewissen Festen bewilligten Ablässe dadurch gewinnen, dass sie nach Erfüllung der sonstigen Bedingungen irgendwelche öffentliche Kirche an jenen Tagen besuchen. — 2. Wenn sie an den bestimmten Tagen rechtmäßig gehindert sind, die heilige Communion zu empfangen oder die Klosterkirche zu besuchen, so können sie alle ihnen bewilligten Ablässe an den unmittelbar darauffolgenden Sonntagen nach Erfüllung der sonstigen Bedingungen gewinnen. — 3. Um den Oblaten überall die Gewinnung der Ablässe zu erleichtern, hat der heilige Vater die (monatliche) Gebetsstunde (da sie eine unerlässliche Ablassbedingung ist) auf eine halbe Stunde reduziert und gestattet, dass man sie während der heiligen Messe halten kann. — 4. Die Oblaten dürfen sich im schwarzen Ordensgewand, mit dem Scapulier und Gürtel bekleidet, begraben lassen. — 5. Alle Aebte des Benedictiner-Ordens können die Aufnahmevollmacht auch anderen Ordens- oder Weltpriestern übertragen.

Bedeutung der „Quadragenen" in den Ablass-Verleihungen.

In dieser Quartalschrift (1900, I. 226) wurde vor kurzem behauptet, dass die Zahl von Quadragenen, welche so oft der gleichen Zahl von Jahren in den Ablassbewilligungen beigefügt ist, thatsächlich nichts außer der bestimmten Zahl von Jahren bedeute, sondern in eben diesen Jahren schon eingeschlossen sei, weil ja das Bußjahr nach den alten kirchlichen Canones stets eine strengere Buße während der Fastenzeit (Quadragesima) in sich schloss: diese strengere Buße von vierzig Tagen (Quadragene) werde also nur zu dem Zwecke besonders hervorgehoben, um zu verstehen zu geben, dass in der Nachlassung der Buße von einem Jahre auch jener Nachlass mitinbegriffen sei, welchen man ehedem durch die strengere Buße während der Fastenzeit erlangte. Wenn darum auch, so schließt man, bei der Bewilligung eines Ablasses von einem oder mehreren Jahren die Qua-

dragenen nicht ausdrücklich erwähnt würden, so wären sie dennoch jedesmal mit eingeschlossen.

Diese Behauptung scheint namentlich dadurch wohlbegründet zu sein, dass thatsächlich nach der langhergebrachten kirchlichen Praxis die Zahl der Quadragenen stets die gleiche ist, wie die der Jahre, denen sie beigefügt werden, und dass jetzt niemals Ablässe von einer oder mehreren Quadragenen allein ohne die gleiche Zahl der Jahre vorkommen.

Dessen ungeachtet bemerkt Mocchegiani zu dieser Ansicht, dass er dieselbe bei den von ihm zu Rathe gezogenen Autoren nicht habe finden können.[1] So einfach und klar scheint also die Sache doch nicht zu sein, dass sie nicht einer eingehenderen Prüfung bedürfte.

Lassen wir einstweilen die ältere Buß- und Ablassdisciplin, welcher der Name Carene oder Quadragene entnommen ist, außer Acht und sehen wir uns zunächst die neuere und neueste kirchliche Praxis näher an.

Da muss uns vorerst die Thatsache auffallen, dass die Päpste seit vielen Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag Ablässe verleihen von einem oder mehreren Jahren, ohne Quadragenen hinzuzufügen, und dann wieder und gleichzeitig andere mit einer oder mehreren Quadragenen je nach der Anzahl der Jahre. Eben jetzt hat z. B. unser heiliger Vater einen Ablass von sieben Jahren ohne Quadragenen für ein längeres Gebet verliehen, welches ihm die südamerikanischen Bischöfe mit der Bitte um diesen Ablass unterbreitet hatten.[2] Die ganze römische Raccolta aber und alle bekannten Ablassbücher sind voll von Ablässen aus älterer, neuerer und neuester Zeit, welche auf drei, fünf, sieben u. s. w. Jahre mit oder auch ohne Quadragenen lauten.

Was aber noch viel auffälliger, ja nach jener Ansicht unerklärlich erscheinen muss, ist die weitere Thatsache, dass in päpstlichen Breven und in authentischen Ablassverzeichnissen von Bruderschaften u. s. w. oft für die gleichen Personen Ablässe von Jahren ohne Quadragenen und dann wieder von der gleichen Zahl von Jahren mit Quadragenen sich bewilligt finden.

So enthält das nämliche Breve Pauls V. (der es bekanntlich mit den Ablässen sehr ernst nahm) vom 6. October 1607 für die Mitglieder der Christenlehrbruderschaften[3]) mehrere Ablässe von sieben Jahren und sieben Quadragenen, und mehrere andere von nur sieben, drei oder zehn Jahren. In dem Breve Benedikts XIV., wodurch für das andächtige Tragen der St. Benediktsmedaille Ablässe gewährt wurden,[4]) kommen mehrere von nur sieben Jahren und mehrere andere von sieben Jahren und ebensovielen Quadragenen vor — Beispiele, die sich bis in die neueste Zeit vielfältig vorfinden.[5])

---

[1]) Mocchegiani, Collectio indulgentiarum, n. 61, p. 31. 32. P. Palmieri scheint zuerst diese Meinung oder Vermuthung ausgesprochen zu haben (Opus theolog. morale V, 654), die er aber voraussichtlich in einer folgenden Auflage wird corrigieren müssen. — P. Lehmkuhl wird an der oben bezeichneten Stelle dieser Quartalschrift mit Unrecht für diese Ansicht angeführt. — [2]) Analecta ecclesiastica, Romae, Maj. 1900, 189. — [3]) Rescr. auth. II, n. 27; vgl. „die Ablässe", 11. Auflage, S. 740. — [4]) Rescr. auth. I, n. 199; vgl. „die Ablässe" S. 380. — [5]) Vgl. die approbierten Ablassummarien der Dreifaltigkeitsbruderschaft, der Bruderschaft U. L. Frau v. heiligen Herzen u. s. w. in „die Ablässe" S. 579 und 630.

Nun verstößt es doch gegen den klaren Wortlaut, gegen das anerkannte Princip: Indulgentiae tantum valent, quantum praedicantur, gegen die allgemeine Ueberzeugung und, fügen wir hinzu, gegen die Absicht der Päpste selbst, wenn man behauptet, diese Ablässe von sieben Jahren und sieben Quadragenen bedeuten nicht mehr, als jene von sieben Jahren allein. Wären nicht diese Zugaben von Quadragenen, wenn sie ohnehin schon in den sieben Jahren eingeschlossen sind, entweder nichtssagend oder irreführend? Und weiter, wann hat je ein Papst oder eine römische Congregation die Ablässe von sieben Jahren und sieben Quadragenen für ganz gleichbedeutend erklärt mit denen von sieben Jahren allein? Uns ist keine solche Erklärung je bekannt geworden, ja gerade die angeführten Beispiele sprechen genugsam dagegen; und deshalb halten wir jene Ansicht für unvereinbar mit der schon seit Jahrhunderten bestehenden kirchlichen Praxis.

Sie hat aber auch in der Bußdisciplin des Mittelalters und in den alten kirchlichen Canones keinerlei Fundament. Um dies zu zeigen, genügt ein flüchtiger Blick in die z. B. von Theodorus a Sp. S.[1]) und Amort[2]) zusammengestellten Documente, welche die allmähliche Entwicklung des Ablaßwesens vor Augen führen, und in die neuestens von dem seligen Weihbischof Dr. Schmitz in zwei Bänden veröffentlichten alten Bußbücher.[3])

In der That verstand man allerdings während des ersten christlichen Jahrtausends und darüber hinaus unter Quadragene oder Carene ein strengeres Fasten von 40 Tagen, wovon sogar einige Tage in der Woche bei Wasser und Brot gehalten werden mussten; aber die Zahl der auferlegten Quadragenen dieser Art entsprach damals keineswegs immer der Zahl der Bußjahre.

So heißt es z. B. in einer Bußverordnung: „Quadraginta dies in pane et aqua (quod carenam vocant) cum septem sequentibus annis poeniteas.“[4])

Hier lag zudem die strengere Buße, d. h. die Quadragene offenbar nicht innerhalb, sondern außerhalb der auferlegten Bußjahre.

Treffend bemerkt dazu Schmitz (I, 764): „In den Bußansätzen des Corrector (Burchardi Wormaciensis) wird in der Regel zunächst eine Quadragesima in pane et aqua und dann die Zahl der Bußjahre vorgeschrieben. In Cap. IX. findet sich die Erklärung hiefür; darnach musste der Büßer nur während der Quadragesima d. h. während der 40 Bußtage strenge fasten; während der übrigen Jahre der Bußzeit wurden ihm successive immer weitergehende Indulgenzen bezüglich der erlaubten Speisen gegeben“. (I, 764).

---

[1]) De Indulgentiis I, pag. 3 et seqq. — [2]) De origine .... Indulgentiarum, dissertat. praeliminar. und pars. I. — [3]) Der erste Band: Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche, erschien 1883 in Mainz; der zweite Band: die Bußbücher und das canonische Bußverfahren, 1898 in Düsseldorf. — [4]) Theodor. cit. p. 12. Dieser Canon steht auch in den Decretalen. Gregor IX. (Cap. 2. X. de sponsa duorum IV. 4.) und stammt von Burchard von Worms (XIX. 5) aus den Jahren 1021—1022. — Viele Beispiele dieser Art siehe bei Schmitz I, 811 ff.; namentlich sei dieses, gleichfalls von Burchard, hervorgehoben: „Si quis jussu domini homicidium perpetravit, dies quadraginta in pane et aqua, et praeterea septem annos sequentes per legitimas ferias jejunabit.“ (A. a. O. 820).

Es fielen überhaupt im christlichen Alterthum und Mittelalter diese Quadragesimen oder Quadragenen gar nicht immer mit der jetzt gebräuchlichen Fastenzeit zusammen, sondern bedeuteten überhaupt eine strengere Bußzeit von 40 Tagen zu irgend einer Zeit des Jahres. Das erhellt schon daraus, dass man zeitweise während des Jahres nicht bloß eine, sondern sogar drei Quadragenen oder strengere Fasten aufzuerlegen pflegte, eine nämlich vor Weihnachten, die andere vor Ostern, die dritte vor dem Feste des heiligen Johannes des Täufers.

Das beweist folgender Canon: „Qui compulsus a domino sciens perjurat, utique sunt perjuri et dominus et miles: dominus quia praecepit, miles quia plus dominum quam animam dilexit. Si liber est, quadraginta dies in pane et aqua poeniteat et septem sequentes annos; si servus ejusdem, tres quadragenas et legitimas ferias.“[1])

Welche von den drei Quadragenen wäre nun in der Buße von einem Jahre eingeschlossen? Oder wären es gar alle drei? Beides ist aber durch den citierten Wortlaut selbst ausgeschlossen.

Noch klarer zeigt das der folgende Canon des Poenitentiale Romanum: „Si quis laicus furtum fecerit, reddat proximo suo quod furavit, tres quadragesimas in pane et aqua poeniteat; si reddere non potuerit, annum unum et tres quadragesimas in pane et aqua poeniteat“. (Bei Schmitz I, 478.)

Endlich wurden damals, ganz ähnlich wie jetzt, Bußen von mehreren Jahren gegeben, ohne dass jener strengeren Buße der Quadragenen Erwähnung geschah, und umgekehrt wurden vierzig Tage auferlegt, ohne dass damit eine strengere Buße irgendwie angedeutet wurde. Die letztere war also nicht immer in den Bußjahren selbst inbegriffen.

So lautet eine Verordnung folgendermaßen: „Studeant tribus continuis annis per hebdomadam omni secunda et quarta et sexta feria a vino et carne penitus jejunare et ultra lugenda nequaquam committere“ — und eine andere: „In tabulis vel codicibus sorte futura non sunt requirenda; aut nullus in psalterio vel evangelio vel in aliis rebus sortiri praesumat . . . . . quod si fecerit, quadraginta dies poeniteat“.[2])

Wollte man dagegen eine strengere oder weniger strenge Fasten von vierzig oder auch weniger Tagen vorschreiben, so wurde dies ausdrücklich hervorgehoben, wie z. B. in einer Verordnung des Concils von Reims im Jahre 923.[3])

„Ut tribus quadragesimis per tres annos agant poenitentiam, ita ut prima quadragesima sint extra ecclesiam et reconcilientur. Omnibus vero his quadragesimis secunda, quarta et sexta feria in pane et sale et aqua abstineant . . . . similiter quindecim diebus ante nativitatem Salvatoris; omni quoque sexta feria per totum annum. . . . .“

Daraus ergibt sich endlich, dass diese strengeren Fasten während des Jahres verschieden waren, sowohl an Dauer als an Bußstrenge: sie konnten also nicht einfachhin in den Bußjahren mitinbegriffen werden.

---

[1]) Theodor. ibid. Dieser Text ist aus den alten Pönitentialbüchern in das canonische Recht übergegangen (Decret Grat. c. 1. C. XXII. qu. 5), Unter den „feriae legitimae“ verstand man den Montag, Mittwoch und Freitag; vgl. Schmitz I, 150. — [2]) Bei Theodor. a Sp. S. l. c. p. 13; vgl. Decret. Gratiani c. 109, C. XI. qu. 3. (Epist. Joann. VIII. scr. a. 873—875.) — [3]) Ibid. p. 30.

Als einziges Fundament für jene, wie wir glauben, unhaltbare Ansicht bleiben also nur die schon angedeuteten zwei Thatsachen übrig: dass nämlich nach kirchlicher Praxis jetzt keine Ablässe von Quadragenen ohne Jahre vorkommen, und dass die Zahl der Quadragenen stets die gleiche ist, wie die der Jahre.

Aber auch diese Thatsachen lassen sich genügend erklären. Als nämlich etwa seit dem dreizehnten Jahrhundert die Ablässe nach einer bestimmten Zahl von Jahren und Tagen gewährt wurden, sollte damit keineswegs gesagt werden, dass den Gläubigen ebenso viele Jahre oder Tage der von ihnen verdienten Fegefeuerstrafen nachgelassen würden: diese Art der Ablassverleihung sollte uns vielmehr an den Bußgeist unserer Väter im Glauben und an die ernste lange Buße erinnern, welche wir eigentlich nach den alten kirchlichen Satzungen zu üben hätten, die uns aber durch Gottes erbarmende Huld vermittelst der kirchlichen Ablässe nachgelassen wird. So wissen wir, dass ein Ablass von sieben Jahren nach der allgemeinen Ansicht die Nachlassung jener zeitlichen Sündenstrafen bedeutet, welche man ehedem durch eine canonische Buße von sieben Jahren vor der Kirche und vor Gott würde getilgt haben.

Wenn wir nun von den vollkommenen Ablässen absehen, welche zuerst nur für die Kreuzfahrer und jene Gläubigen gewährt wurden, die sich an gerechten Kriegen gegen Un- oder Irrgläubige betheiligten, so waren bekanntlich die unvollkommenen Ablässe anfangs noch sehr gering, z. B. von 10, 20, 40 oder 100 Tagen, von 1, 3, 5 oder 7 Jahren. Das Wort „Quadragene“ wurde dabei gar nicht gebraucht: nach Amort[1]) wurde es zum erstenmale vom Papste Johannes XXII. angewendet, welcher bei der Heiligsprechung des heiligen Bischofs Ludwig im Jahre 1316 für den Besuch seines Grabes am Festtage selbst einen Ablass von zwei Jahren und zwei Quadragenen bewilligte; für den gleichen Besuch während der Octav aber nur ein Jahr und 40 Tage. Den letzteren Ablass, von einem Jahre und 40 Tagen nämlich, finden wir aber fast ein ganzes Jahrhundert vorher in häufigem Gebrauch; so gewährte z. B. Papst Gregor IX. am 29. November 1234 allen Gläubigen, welche einen Beitrag zum Bau des Dominicanerklosters in Perugia gaben, einen solchen Ablass von einem Jahre und 40 Tagen;[2]) und diese Bezeichnung wurde auch später noch neben der allmählig sich einbürgernden Benennung von Quadragenen beibehalten.[3])

Dass die damaligen Päpste, wenn sie einen Ablass von einem Jahre und 40 Tagen bewilligten, damit mehr gewähren wollten, als einen Ablass von einem Jahre allein, ist schon daraus klar, dass sie zur nämlichen Zeit auch Ablässe von einem Jahre und Ablässe von nur 40 Tagen allein bewilligten.[4])

Aus diesen früheren Ablässen von einem Jahre und 40 Tagen nun bildete sich allmählig die Bezeichnung nach Jahren und Quadragenen: als

[1]) L. c. I, sect. 4. n. 25. — [2]) Analecta Ord. Praedicatorum. Nov. 1899 (vol. IV) p. 384. — [3]) Amort l. c. n. 25 und 27. — [4]) Amort l. c. n. 17 und 20.

nämlich diese unvollkommenen Ablässe verdoppelt oder verdreifacht und statt einem Jahre 2, 3 oder 7 Jahre bewilligt wurden, mochte man es weniger passend finden, den Jahren noch zweimal 40, dreimal 40 u. s. w. Tage hinzuzufügen und wählte statt dessen die einfachere Bezeichnung von 2, 3 u. s. w. Quadragenen, um damit außer der Zahl von Jahren auch noch die Nachlassung jener zeitlichen Strafen zu gewähren, welche man ehedem durch die strengeren canonischen Bußen von je 40 Tagen würde erlangt haben. Dies ist umso leichter verständlich, weil ja bei den früher so häufigen Ablässen von einem Jahre und 40 Tagen gerade diese Zugabe von 40 Tagen offenbar schon an jene strengere Buße erinnerte, welche nach den alten Canones den Namen Quadragene trug.

Uebrigens ist es durchaus nicht ganz sicher, dass nicht in früherer Zeit auch Ablässe bewilligt worden sind, bei welchen die Zahl der Jahre und der Quadragenen nicht die gleiche war.[1] Jedenfalls hat sich die Gewohnheit, Ablässe von Jahren und ebenso vielen Quadragenen zu geben, erst nach und nach gebildet und ist wohl durch die vom Papste Martin V. aufgestellte regula Cancellariae (wonach in Zukunft für den Besuch gewisser Kirchen oder für Unterstützungen von Kirchenbauten 2, 3 oder 4 Jahre mit ebensovielen Quadragenen zu bewilligen seien,[2]) feststehender Gebrauch geworden. Sowie aber der Papst sowohl wie die Bischöfe heute noch Ablässe von nur 40 Tagen gewähren, so wäre auch die Bewilligung von einer oder mehreren Quadragenen allein ohne die entsprechende Zahl von Jahren möglich,[1]) und könnte ebenso wohl in Uebung sein, als früher die Quadragenen oder Carenen als canonische Bußen für sich allein thatsächlich waren auferlegt worden, wie wir oben gezeigt haben.

Aus all dem Gesagten ergibt sich für uns der Schluss, dass jene anfangs erwähnte Ansicht sich weder aus der älteren, noch aus der neueren kirchlichen Praxis begründen läßt. Wie wir also ganz damit einverstanden sind, dass man falsche und übertriebene Ablässe ohne Nachsicht beseitige, so wünschen wir andererseits, dass man uns die wahren und echten Ablässe unversehrt und unverkürzt belasse. Ein Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragenen bedeutet für uns wirklich viel mehr als der von bloß sieben Jahren; denn er verspricht uns die Nachlassung all jener zeitlichen Sündenstrafen, welche man in alter Zeit nicht bloß durch eine mehr oder weniger strenge Buße von sieben Jahren (einschließlich der allgemeinen kirchlichen Fastenzeit), sondern außerdem noch durch eine weit härtere Buße von siebenmal 40 Tagen vor der Kirche und vor Gott tilgen konnte.

Rom. P. Franz Beringer S. J.

---

[1]) Amort l. c. Sect. IV. n. 10 führt einige Beispiele aus dem Jahre 1148 an. — [2]) Bei Theodor. a. Sp. S. I, 87. — [3]) Ein Ablassbrief des Erzbischofs Konrad von Köln vom 20. Juli 1255 gewährt z. B. einen Ablass von 40 Tagen und einer Quadragene (siehe „Pastor bonus“ — Trier — August 1897, S. 382.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

„G'schoss'n ham's und g'läut't ham's und Clarinett 'blas'n ham's und g'geigt ham's"!

So poetisch und rythmisch hat einmal Jemand den Eindruck wiedergegeben, den er von einer Festlichkeit nach Hause brachte. Dem Schießen hat er den ersten Platz eingeräumt in der Reihenfolge der Festmomente. Mit Recht; denn, gibt es was immer für Festfeier, so kann sie, wenigstens coram populo, als festum I. Classe nur gelten, wenn dem Krachen und Knallen der Schüsse die erste Stimme zugedacht ist. Diese Stimme ist sehr eindringlich. Ich bin jetzt ganz von ihr durchdrungen: Kam eben von zwei Primizen zurück, denen die Feier des 70. Geburtstages Sr. Majestät unseres Kaisers Franz Josef folgte, von der das ganze Reich in lauter Freude wiederhallte. Schüsse ohne Zahl! Während ich schreibe, kracht von der Schießstätte Schuss auf Schuss und folgt dann und wann ein dumpfer Knall, wenn ein Kernschuss gelungen ist.

Es beirrt mich nicht mehr, drängt aber den Gedankengang in eine bestimmte Richtung.

Mit dem Schießen ist's wie mit der Menschen Sprache. Mors et vita in manu linquae. Prov. 18. 21 sagt das Buch der Bücher und weist an so vielen Stellen auf den Unterschied hin in dem, was aus dem Munde des Menschen kommt. Es heißt: Mel et lac sub linquae ejus und wieder: Venenum aspidum sut labiis eorum . . . acuerunt linquas suas sicut serpentis. Prov. 139. Von dem einen sagt die Schrift: Labia justi erudiunt multos. Prov. 10. 21; von dem andern: In labiis ejus ignis ardescit. Prov. 16. 27.

So gilt es auch von dem Munde der Feuerrohre: ob klein, ob groß, er spricht seine Sprache: zu Freude und Leid, zu Leben und Tod!

Weithin dringt das Knallen der Schüsse und antwortet darauf der Glocken Klang, das Brausen der Orgel und Musikjubel, wenn die katholische Kirche ihre hohen Feste feiert oder das Volk Seinem Heilande das Ehrengeleite gibt.

Tragen Soldaten oder Veteranen die Leiche eines Kameraden zu Grabe und war es einer, der Kriegsdienste geleistet hatte, so muss ihm das Krachen der Gewehre oder gar Kanonendonner den Scheidegruß nachrufen. Vita et mors in manu linquae!

Von den Land-Gehöften krachen Schüsse und folgt ihnen helles Jauchzen, wenn Bräutigam und Braut den Weg antreten, welchen sie fürs ganze Leben gemeinsam gehen sollen.

Hoch vom Felsengrat kracht ein Schuss und darauf hallt der Juhschrei des Schützen und der Wehschrei des getroffenen Wildes. Tief in Waldeinsamkeit oder auf freier Heide kracht es die Reihe der Jäger entlang, es geht gefehlt oder getroffen, bis das Waidhorn die Nimrode ruft zum fröhlichen Gelage und Jägerlatein.

Auf einsamem Platze fernab von den Häusern kracht es und dann wird es still und bleibt still, bis man die Leiche findet, — von einem Ermordeten oder von einem Selbstmörder — oder man hört das Todesröcheln und das gedämpfte Sprechen derer, die als Zeugen standen bei dem Schmählichsten, was Menschen-Wahnwitz je ersonnen hat „zur Rettung der Ehre“.

Thal und Höhen wimmeln von langgestreckten Soldatenreihen, es blinken die Gewehrläufe und die Geschützrohre und dann blitzt es auf und krach und bumm knattert und dröhnt es hüben und drüben. Massen von Zuschauern drängen sich heran und können sich kaum daran satt sehen und hören. Es ist freilich alles nur Schein und Uebung, aber manchen macht es bedenklich den Kopf schütteln und denken: wie wird das sein, wenn es auf blutigen Ernst geht!

Und während der eine so sagt, der andere keck lacht und möchte noch immer schießen hören und meint, es gäbe nichts schöneres, als das Krachen, wird aus weiter Ferne her ein Krachen und Dröhnen vernehmlich: „Das ist blutiger Ernst! Tief von Afrika herauf dröhnt es seit Jahr und Tag, und wie dumpfes Echo kommt es vom Sonnenaufgange her aus dem Reiche der Mitte, wo Nationen im wilden Kriegsgemetzel aufeinander prallen. Alle Blätter sind voll von Kriegsberichten und Schilderungen der Greuel. Wer sie liest, dem beginnt es um die Ohren zu zischen, wie siedendes Blei und er glaubt es zu hören das wilde Schlachtgeschrei und das Stöhnen und Aechzen der Gefallenen. Das ist die Stimme des Feuerrohres im Ernste: in labiis ejus ignis ardescit!

Viele werden still vor dieser scharfen Sprache. Tönt sie auch von weit her, so stehen uns doch diejenigen nahe, denen dort Hören und Sehen vergeht, die von ihrem glühenden Hauche in den Tod sinken.

Immer banger fragt man sich: was soll daraus werden?

Wie wird es enden? wird es ein Weltkrieg? —

Der Herr allein weiß die richtige Antwort, Er wird sie geben! —

So hält das Knallen der Schüsse den Geist wach, dass er nicht einschlafe, regt ihn an und weist ihm die Richtung, woher es kommt und wohin es dringt. Es lenkt unser Denken und Sorgen mehr als je auch dorthin, wo die Vorposten unserer Kirche stehen, Angesichts des Feindeslagers und wo schon mancher Alarmschuss gefallen ist, dessen Schallwelle uns die Hilferufe und Bitten zutragen: Vergesset unser nicht und steht uns bei, Euren Mitbrüdern in den katholischen Missionen aller Welttheile!

I. Asien.

Palästina. Die weißen Väter haben mit ihrem Unternehmen zur Heranbildung eines syrisch-melchitischen Clerus sichtlich Glück. Ihr Seminar St. Anna in Jerusalem hatte im letzten Schuljahre 139 Zöglinge.

Syrien. Die Jesuiten-Universität in Beirut gewinnt von Jahr zu Jahr an Hörerzahl und allseitiger Achtung. Sie haben dort auch der protestantischen Handelsschule eine katholische gegenüber gestellt.

Seit der letzten Meldung über das Fortschreiten des Unionswerkes ist wieder ein schismatischer Bischof, Petrus Sahda, mit einem Großtheile seiner Heerde zur katholischen Kirche zurückgekehrt.

Armenien. Der schwer geprüften Mission ist eine neue schmerzliche Heimsuchung zugestoßen durch den Tod des bestbekannten Patriarchen Msgr. Azarian, gestorben zu Constantinopel 30. April 1900.

Der Verewigte hat seit 1850 als Priester, seit 1877 als Bischof, seit 1881 als Patriarch an der armenischen Mission gewirkt, arbeitete unermüdlich an der Zurückdrängung des Schisma und Festigung der mit Rom vereinigten Kirchen, genoss auch beim Sultan vollstes Vertrauen und ist es vielfach ihm zu verdanken, dass bei den furchtbaren Schlägen, welche in den letzten Jahren Armenien niederschmetterten, der katholische Theil der Bevölkerung verhältnismäßig noch am besten daraus kam.

Vorder-Indien. Die Freiburger katholischen Missionen bringen aus dem Madras-Directory 1900 eine Reihe statistischer Angaben über Vorder-Indien, welche darthun, wie die katholische Mission dort von Jahr zu Jahr vorwärtsschreite.

Die Zahl der Katholiken hat im letzten Jahre um 70.000 zugenommen und steht auf 2,006.000. Es gibt 4.756 Kirchen und Kapellen, 2562 Schulen mit 145.000 Schülern, 46 Seminarien mit 2192 Zöglingen, 162 Waisenhäuser mit 9.874 Kindern.

Im Auftrage der Propaganda und unter der umsichtigen Leitung des apostolischen Delegaten Msgr. Zaleski wird seit Jahren Alles daran gesetzt, für das Volk der Inder und Syro-Malabaren einen tüchtigen, einheimischen Clerus heranzubilden.

In Beziehung auf Studium und Erziehung der Priesteramts-Candidaten hatte es dort übel ausgesehen. Jetzt hat man für Gymnasialstudien mehrere Collegien gegründet und die Verfügung getroffen, dass alle, die Priester werden wollen, im Clerikalseminare von Puttempally unter Leitung der PP. Carmeliten ihre Curse durchmachen müssen und zwar für Poesie und Rhetorik, hierauf zwei Jahre Philosophie und vier Jahre Theologie. Die Alumnen haben in lateinischer, nur ausnahmsweise in malabarischer oder englischer Sprache zu verkehren.

Aus dem Missionsgebiete wird noch viel Trauriges gemeldet über das Fortwüthen der Hungersnoth z. B. aus: Sangamner, Diöcese Puna.

Die von der englischen Regierung angeordneten öffentlichen Arbeiten sollen den Leuten Verdienst verschaffen. Das Vertheilen der Arbeit ist leider in den Händen der heidnischen Brahminen, die dabei selbst Gewinn machen wollen und soviel es bei ihnen steht, besonders die Christen von Arbeit und Gewinn ausschließen oder sonstwie benachtheiligen.

Der Stand der Mission in genannter Diöcese wäre gut: 13.000 Katholiken, in den Schulen 2359 Schüler, im letzten Jahre 1228 Taufen.

Aus Radschputana meldet der apostolische Präfect P. Dangeul, O. Cap., dass die Hungersnoth in einer Weise hause, wie es seit Menschengedenken nicht der Fall war.

Von den 14 Millionen Einwohnern sind eine halbe Million Hungers gestorben. Die Mission thut und gibt, was möglich ist: in sieben Monaten wurden 1700 Heiden getauft und 700 Kinder in die Waisenanstalten aufgenommen. Heuer hofft man doch auf gute Ernte.

Ebenso schrecklich sieht es in Dohad aus (Erzdiöcese Calcutta), wo der Hungersnoth die Cholera folgte. In Serampore ist Missionär

P. Sadeleer S. J. in Ausübung des Krankendienstes von der Cholera ergriffen worden und gestorben.

Aus Phirangipuram kommt von P. Dieckmann die Nachricht von bitterem Hunger, Cholera und Erdbeben.

Seine Casse ist der allgemeinen Noth nicht gewachsen, aber Muth und Arbeitsfreude kommt nicht ins Wanken: Er hat mit Beihilfe eines Katechisten in einem Monate 107 Heiden nach mühsamem Unterrichte zur Taufe gebracht.

Was der Missionär dort durchzumachen hat, davon gibt seine letzte Meldung vom 22. Mai eine Probe: Seit zehn Monaten ist kein Regen gefallen, die Hitze hat eine beispiellose Höhe erreicht. 112 Grad im Zimmer, 120 auf der doch schattigen Veranda, selbst die Eingeborenen wagen sich nicht mehr ins Freie. Die Missionäre arbeiten wie sonst bei den Katechumenen.

Hinter-Indien. Der Stand der Mission in den sechs apostolischen Vicariaten ist laut Bericht von der Synode der Bischöfe zu Kesat (Tongking) ein sehr günstiger. An Arbeitskräften zählt sie 150 europäische und 335 einheimische Priester, 1200 Katechisten, die Seelenzahl der Katholiken ist über 600.000, vertheilt auf 28.000 Ortschaften.

China. Das alte Riesenreich hat in letzter Zeit Aug und Ohr der ganzen Welt auf sich gezogen. Dort kracht es von allen Seiten! Vor Monaten begannen die Meldungen von dem Aufstande der sogenannten Boxer. Sie mehrten sich und ließen trotz aller Widersprüche und Lügen doch immer deutlicher erkennen, dass sich dort Vorgänge abspielen, deren Eintreten man nach den Berichten der Missionäre schon seit Jahren befürchten musste: Das Losbrechen einer Revolution und eines allgemeinen Angriffes auf die Fremden.

Der Ausgangspunkt der Bewegung liegt in den geheimen Gesellschaften, zu denen die meisten Studierten dort gehören. Ihr Ziel ist der Umsturz alles bestehenden, im besondern Sturz der Mandschu-Dynastie und die gewaltsame Entfernung aller Fremden, deren Vordringen und stets sich mehrender Einfluss der Regierung zur Last gelegt wird. Um auch die Volksmassen für diese Zwecke zu gewinnen, hat man wirksame Mittel: Hinweis auf die Reichthümer der Fremden, auf den Schaden, welcher die Einheimischen treffe durch die Industrie und Verkehrsmittel der Fremden und durch das Besetzen chinesischer Gebiete mit Soldaten ausländischer Staaten, und endlich als das kräftigste Zugmittel musste immer und jetzt herhalten, dass die Religion der Fremden die Hauptfeindin der Volksreligion sei und deshalb um jeden Preis verdrängt werden müsse. Deshalb hat jede der bisherigen Revolutionen mit gewaltsamen Angriffen auf die Mission begonnen und das Vorspiel der jetzigen waren die blutigen Verfolgungen, welche seit zwei Jahren jene Gebiete durchtoben, wo es Christen und Fremde gibt.

Für die Kirchenfeinde aller Welt ist diese Thatsache sehr erwünscht, die Aufmerksamkeit von den Zielen ihrer Revolutionsbrüder dort abzulenken und den Spieß gegen die Mission zu kehren: Seht! diese hat die Schuld an allem Uebel, also weg damit und Alles wird sich in Wohlgefallen auflösen!

So wird es gemacht und die Mission wird das Bad ausgießen müssen, worin die Revolutionsgelüste der Chinesen und die Politik der Ausländer allen Schmutz zusammengemengt haben.

Schon sind Nachrichten in Menge hierüber eingelaufen, sie sind schrecklich, aber noch so unklar und widersprechend, dass es besser scheint, sie hier

noch nicht vorzuführen, sondern abzuwarten, was als traurige Wahrheit sich herausstellen wird.

Dafür möge noch Einiges angeführt werden, was zur Klärung der Sache dienen mag.

Von dem jungen Kaiser Kwang-Su wurde gemeldet, dass er an den Vater der Christenheit, Papst Leo XIII., anlässlich dessen 90. Geburtstages ein schönes Glückwunschschreiben gerichtet habe. Er betitelt den Papst als den „Kaiser der großen Religion des großen Reiches von Rom“ Er schreibt u. a.: „Wir sind der Meinung, dass du während der langen Jahre deiner Regierung die Menschen ermahnt hast, das Gute zu thun . . . . Schließlich wünschen wir, dass Christen und Nichtchristen in China, wie überall anderwärts in Eintracht mit einander leben und Alle das Glück eines segenvollen Friedens genießen mögen . . .“

Der Inhalt dieses Handschreibens lässt vermuthen, was zusammengeholfen haben mag, dass der junge Kaiser so schnell verschwinden musste. Dort und da in der Welt gibt es Dinge, — die einander ähnlich sind.

Ueber das Missionswirken in China sollen hier noch einige Angaben Platz finden, die einem Briefe des P. Philotheus, O. Fr. M., entnommen sind und Einblick geben in die Thätigkeit des Franciscanerordens in der China-Mission.

Der Beginn des Wirkens der Franciscaner in China reicht in die Mitte des 13. Jahrhundertes zurück. Ihr erstes größeres Werk war die Gründung einer Christengemeinde und eines Conventes in Peking unter P. Johannes von Montecorvino, der bald zum Erzbischofe ernannt wurde mit sieben Suffraganen, ebenfalls aus dem Franciscaner-Orden.

In neuerer Zeit (1879), bei der Eintheilung der chinesischen Mission in 5 Kirchenprovinzen mit 36 Vicariaten und 2 Präfecturen wurden dem Orden 9 Vicariate zur Leitung übertragen: Nord- und Süd-Chansi, Nord-Chensi, Nord- und Ost-Schantung, Süd-Hunan, Ost-, Nordwest, Südwest-Hupé, deren apostolische Vicare und zwei Suffragane sämmtlich Franciscaner sind. 122 Franciscaner und 18 chinesische Priester arbeiten an der Mission. Die Zahl der Katholiken ist sicher 100.000, im letzten Jahre beliefen sich die Taufen Erwachsener auf 3000, der Heidenkinder auf 16.000, der von den Eltern verstoßenen, in Waisenhäuser aufgenommenen Kinder auf 1500, der Alumen in den Priesterseminarien auf 50, der Zöglinge in den Collegien auf 150, der Schulkinder über 4000. In allen Vicariaten wirken auch Franciscaner-Schwestern mit.

In der Mandschurei ergeben sich seit dem chinesisch-japanischen Kriege auffallend bessere Missions-Erfolge. Die Chinesen zeigen viel mehr Eifer zum Unterrichte. Im vorletzten Jahre wurden im ganzen Gebiete 4000 erwachsene Heiden getauft, im letzten Jahre im Süd-Vicariate allein über 4000.

Korea, vielgenannt als das „verschlossene Land“, weil es sich bis in die neuere Zeit gegen alle Fremden hartnäckig abgeschlossen hielt, hat eine bewegte Missionsgeschichte hinter sich. Die Einführung des christlichen Glaubens begann schon im 16. Jahrhunderte. Die Zahl der Christen stieg öfter über 100.000, schwand aber immer wieder zusammen in den zahllosen Verfolgungen, deren bis in die Neunzigerjahre eine der anderen folgte.

Seit 1898 ist die Mission wieder emporgewachsen: sie hat 24 Hauptstationen, bei 500 Nebenstationen, 30 Priester, 8 Ordensschwestern und nahezu 33.000 Katholiken. Es geschieht sehr viel in sorgfältigster Ausbildung eines einheimischen Clerus.

Japan. Aus Tokushima, einer Stadt mit 70.000 Bewohnern auf der Insel Sikok melden die Freiburger katholischen Missionen von der 1898 gegründeten Mission:

Es ist dem P. Daridon (Pariser-Seminar), dem es leider an allen Mitteln mangelt, doch gelungen, den Anfang einer Christengemeinde aus 20 Neubekehrten zu bilden. Die Verhältnisse sind sehr ungünstig. Er steht allein gegenüber 10 protestantischen Predigern mit zahlreichen Gehilfen und einem russischen Popen mit zwei Katechisten. Doch verliert er den Muth nicht und hofft auf den endlichen Sieg der göttlichen Gnade. Er bittet um Almosen zum Ankaufe eines Grundstückes, worauf Kirche und Missionshaus zu bauen wären.

Niederländisch-Ost-Indien. Die Mission auf den Kei-Inseln (Sunda-Archipel), welche P. Kusters S. J. 1888 eröffnete und jahrelang allein daran arbeitete, bis vor etlichen Jahren endlich zwei Mitarbeiter beigestellt werden konnten, hat nun festen Grund gefasst:

Der ersten Christengemeinde in Langgur haben sich die Stationen Kolseer, Faan, Namar, Ngilngof, Ngutwan, Reiwaar und Dulahlaut und noch eine Reihe von Außenposten angeschlossen, die zusammen schon über 1000 Bekehrte zählen.

Ceylon. In der Erzdiöcese Colombo hat es die Mission auf 198.000 Katholiken gebracht; in 325 Missionsschulen waren im letzten Jahre 27.547 Kinder; außerdem zählt das St. Josef-Collegium 660 Zöglinge unter Leitung der Oblaten M. S. und die St. Benedictus-Anstalt 645 unter Leitung der Schulbrüder.

In der Diöcese Dschaffna brachte das letzte Jahr nahezu 1900 Taufen, die Missionsschulen zählten 5200 katholische, 27 protestantische und 1580 Heidenkinder, das St. Patrik-Collegium mit 268 Zöglingen hat den Ruf als die beste unter den höheren Lehranstalten.

In der Diöcese Trinkomali besteht die Mission der Jesuiten erst einige Jahre, zählt aber schon 7650 Katholiken und in 39 Schulen 1982 Schüler, wovon mehr als die Hälfte getauft sind.

Borneo. P. Stotter wirkt nach Leibes- und Geisteskräften in dem ihm zugewiesenen Gebiete bei den Dayaken.

Am Dreikönigsfeste d. J. eröffnete er durch Darbringung der heiligen Messe die Station Lengan, wo auch die nöthigen Bauten hergestellt wurden, so gut es die Armut zuließ. Von dort drang er flussaufwärts zu dem Milanoes-Stamme, wo er freudig aufgenommen und die Herstellung einer Wohnung und Schule ohneweiters übernommen wurde. Der Anfang ist gemacht, ist aber schon durch bittere Opfer gekennzeichnet. An Stelle des einzigen Mitgehilfen P. Röck, dessen Tod schon gemeldet wurde, kamen zwei Missionäre nach und begannen die Erlernung der Landessprache. Vierzehn Tage darauf ist Einer davon, P. Wensink, plötzlich gestorben.

II. Afrika.

Aegypten. Dem letzten Berichte über die Kopten-Mission sind seither nähere Angaben gefolgt und in den Freiburger katholischen Missionen veröffentlicht.

P. Kersantè S. J. schreibt, dass im letzten Jahre 3475 Schismatiker zur katholischen Einheit zurückgekehrt seien, darunter drei Geistliche (einer als Greis mit 80 Jahren), jeder mit einem Theile seiner Herde, die Zahl der Katholiken sei schon über 15.000 gestiegen. Sechs neue Kirchen wurden vollendet, sechs sind im Baue begriffen, auch die Zahl der Schulen habe sich gemehrt. Von den

97 Ortschaften, auf welche sich die Bekehrten vertheilen, seien freilich erst 37 ständig mit katholischen Priestern besetzt und können diese den Anforderungen nicht mehr genügen. Einige Jesuiten seien beständig auf dem Wege zu Volksmissionen, um das Bestehende zu befestigen.

Das koptische Nationalseminar in Tahta wurde November 1899 mit 25 Alumnen eröffnet.

Aegyptisch-Sudan. Der apostolische Vicar von Central-Afrika Msgr. Roveggio hat für die Sudan-Mission einstweilen seinen Sitz nach Omdurman verlegt und arbeitet dort mit zwei deutschen Missionären PP. Weiler und Huber, einem Laienbruder und etlichen Schwestern. Sechs Lehmhütten, kaum besser als die der Einheimischen, dienen als Kirche, Bischofhof, Schule, Waisenhaus und Schwesternhaus. Die Arbeit ist schwierig; es ist vielfache Gährung bemerkbar, man spricht schon wieder von einem neuen Mahdi.

Apost. Vic. Gallas-Länder. Der Tod hat einen altbewährten Helden der Mission abgeholt: Den apostolischen Vicar Msgr. Taurin Cahagne, O. Cap., gestorben auf einer Sammelreise für seine Mission in Frankreich 15. September 1899.

Derselbe war 1866 in die Gallas-Mission eingetreten, wo er sein Wirken in der von König Menelik ihm zugewiesenen Station Birbisa begann. 1875 zum Bischof geweiht, gründete er dort das erste Seminar. Nachdem der Negus Johannes von Abessynien dieses Gebiet an sich gerissen hatte, mußte Alles wieder aufgegeben werden. Darauf gründete er die Station Harar. Abermals flüchtig vor den Scharen des Mahdi, gründete er in Obok am rothen Meere ein Seminar für Gallas-Knaben. Nach Besiegung der Mahdisten durch die Abessynier kehrte er nach Harar zurück, welches von da an Centralstation für eine Reihe neuer Posten wurde. Zur Zeit seines 25jährigen Bischof-Jubiläums zählte er zu Mitarbeitern 14 Kapuziner, 8 einheimische Priester, 6 Ordensschwestern, vertheilt auf 13 Stationen und über 7000 Katholiken. R. I. P.

Aequatorial-Afrika. Im apostolischen Vicariate Tanganjika zeigt sich nach außen von Jahr zu Jahr mehr Erfolg, nach innen festere Begründung.

Die neue Station St. Johann erhielt eine Kirche an der Stelle eines früheren Götzentempels. Die Einweihung geschah im Beisein von 2500 Negern, die theils nach vierjähriger sorgfältiger Vorbereitung schon die heilige Taufe empfangen, theils noch Katechumenen sind.

Eine zweite neue Station wurde in Mkulwe am Saisi-Flusse eröffnet und vom Bischof Lechaptois zu Ehren des heiligen Bonifacius geweiht.

Von Karema am Tanganjika-See macht die Bewegung zum katholischen Glauben immer weitere Kreise in die Umgebung zu den benachbarten Stämmen.

In Kirando wird die neue St. Xaver-Kirche für den Andrang der Neubekehrten schon wieder zu klein. Es wurde auf dem gegenüberliegenden Ufer der Bucht eine St. Johann-Kirche erbaut und schon eingeweiht. Der Jubel der Neubekehrten war unbeschreiblich, die freudige Theilnahme der Heiden war von der der Christen kaum zu unterscheiden.

Central-Afrika. Uganda. Die von Mill-Hill ausgesandten 12 Missionäre sind anfangs März in der Central-Station Nagalama eingerückt, wurden von dem aus weiter Umgebung zusammengeströmten Volke mit Freude empfangen und werden nun schon ihre Posten bezogen haben. Gott segne ihre Arbeit!

Manche dieser Posten sind erst vor kurzer Zeit entstanden; z. B. Usoga, erst vor etlichen Monaten mit zwei Missionären besetzt, zählt doch schon [illegible]

Katechumenen und 2[illegible] getaufte Kinder und wird schon jetzt an der Ausbildung von 12 Katechisten gearbeitet.

Apost. Vic. Nord-Zanzibar. Das Knechtstedener-Echo bringt aus einer Unterredung mit dem apostolischen Vicar Mgr. Allgeyer, der heuer eine Reise nach Europa machte, einige Angaben über die dortige Mission.

Die Zahl der Stationen ist von 12 auf 16 gebracht, die der Schwesternklöster von 2 auf 7. An Missionskräften stehen 104 zur Verfügung, dazu noch 60 Katechisten. Die Zahl scheint groß, ist aber viel zu klein bei der weiten Ausdehnung des Vicariates, welches ungefähr dreimal so groß als ganz Deutschland ist. Auf allen Gebieten wird wacker gearbeitet: an der Heidenbekehrung, in Schulen und Spitälern. Es besteht auch schon eine Anstalt für Aussätzige, die in 23 Einzelnhäusern untergebracht sind. Die neue Kathedrale in Zanzibar ist ein herrlicher Bau.

Von der Arbeit unter den Heiden erzählt dasselbe Blatt aus der neuen Mission am Kalumazi-Flusse, wo P. Gelas in Gaiguaini sein Hauptquartier aufgeschlagen hat und von da [illegible] gehend, in 17 Negerdörfern das Evangelium verkündet, in einer Schule schon 120 Kinder gesammelt hat. Das Land ist fruchtbar, für Getreide- und Gemüsebau gut geeignet und wird sich die Mission aus den Erträgnissen bald erhalten können.

Die rege Thätigkeit an der Mission und besonders auf dem Schulgebiete, ist umso nöthiger, als die Regierung an der Station Tanga eine confessionslose Schule errichtet hat, in welcher sie die begabtesten Schüler zu Lehrern ausbilden und im Lande vertheilen will.

Apost. Präfectur Süd-Zanzibar. Aus dem Jahresberichte ergibt sich ein rühriger Fortgang des Missionswerkes auf sämmtlichen Posten, die Gesammtzahl der Getauften ist bei 1300, ebenso die der Katechumenen, in 20 Schulen sind 658 Schüler, dazu noch in Waisenhäusern 430 Kinder, das letzte Jahr brachte 668 Taufen.

In Daressalam ist die Kirche im Rohbau vollendet, in Pugu an der Stätte der Blutzeugen aus der St. Benedictus-Genossenschaft wurde denselben ein Denkmal errichtet und für den großen Andrang der Katechumenen eine Unterrichts-Anstalt eröffnet, in Janika, Mkwutini, Kirunda und Kombo Schulen. Bruder Andreas ist auf der Reise an seinen neuen Bestimmungsort an Hitzschlag gestorben.

Madagaskar. Die Väter vom heiligen Geiste in Nord-, die Lazaristen in Süd- und die Jesuiten in Central-Madagaskar arbeiten im edlen Wetteifer und bringen es überall vorwärts. Am zahlreichsten scheinen die Erfolge bei der Jesuiten-Mission. Diese erzielte im letzten Jahre allein die Taufen von 5193 Erwachsenen und 6775 Kindern: die Zahl der Katholiken ist schon nahe bei 97.000, die der Katechumenen bei 270.000. In ganz Madagaskar sind in 2600 Missionsschulen 150.000 Schüler.

Die protestantische Mission, auf sechs Secten vertheilt, die sich seit der Besitzergreifung seitens Frankreichs eine Zeitlang als das zitternde Lämmlein inmitten der römischen Wölfe hingestellt hat, beginnt wieder guten Muthes zu sein, seit sich die Thatsache herausstellt, daß die von der Regierung proclamierte Parität aller Confessionen nicht bloß aufrecht gehalten, sondern schließlich zu Gunsten der protestantischen Secten ausgelegt wird.

Ober-Zambesi. Die Jesuiten-Missionäre in Mashona-Land haben in Chishawasha schon ein Drittel der Bewohnerschaft getauft,

haben in der Knabenschule 130 Schüler; Schwestern wären schon da zur Eröffnung einer Mädchenschule, es fehlt aber noch das Geld zum Schulbaue.

Transvaal. Noch hat der Krieg nicht ausgetobt, noch kämpfen die Reste der Buren und machen der feindlichen Uebermacht gewaltig zu schaffen, aber der Schauplatz wird immer enger, das Ende wird nicht mehr ferne sein. Inzwischen kommen wieder Nachrichten von den Missionären und Schwestern, was sie an Kriegsschrecken und Elend ausgestanden, welcher Schaden angerichtet worden sei, wie auch viele Katholiken im Burenheere gekämpft, Missionspriester unter ihnen wohlthätig gewirkt und alle Gefahren und Mühen mit ihnen getheilt und Achtung und Dank sich erworben haben. Gebe Gott, dass aus dem materiellen Elende geistiger Gewinn erwachse.

West-Afrika. Apost. Präfectur Nord-Cimbebasien. Die Mission arbeitet fleißig an ihrem Werke, wenn auch seufzend unter mancherlei Schwierigkeiten.

Die portugiesische Regierung zeigt nicht das mindeste Engegenkommen, das Volk ist in religiöse Gleichgiltigkeit versunken, der Boden liefert sehr dürftiges Erträgnis. Jüngst traf die Missionscasse ein schwerer Verlust, indem 100 Zugochsen (das Stück zu 400 Mark berechnet), auf dem Transportwege zugrunde giengen.

Das schwerste Kreuz war von jeher die Nachbarschaft des wilden Wa-Kuanyama-Stammes, der alljährlich seine Raubeinfälle nach allen Richtungen machte auf Plünderung, Mord und Sclavenjagd. Die Sache wurde so arg, dass die Leute der Mission insgesammt auszuwandern gedachten. Eine siegreiche Vertheidigung der Station Massaka, welche den Räubern schwere Verluste beibrachte und eine Reise des apostolischen Präfecten P. Lecompte zu dem Könige Eyulu in Kunyama, bei dem er wider Erwarten gute Aufnahme fand und für seine Bitte um Schonung der Mission günstige Zusage erlangte, gab den Leuten wieder frischen Muth; sie scharen sich zahlreicher als je um die Mission und hoffentlich nimmt die Heimsuchung ein Ende.

Belgisch-Kongo. Einen ungemein erfreulichen Fortgang erleben die Scheutvelder-Missionäre in ihrem Missionsgebiete, auf welchem 43 Priester, 14 Brüder und 41 Schwestern thätig sind. Im vorletzten Jahre wurden 680 getauft, im letzten schon 2350, dazu sind noch 6140 Katechumenen. Den Mittelpunkt bildet die Station Neu-Antwerpen. Dort waren im letzten Jahre allein über 400 Neger regelmäßig beim täglichen Unterrichte. Sie wurden in sechs Gruppen getheilt und über jede ein einheimischer Katechist gestellt, die sich sehr gut bewährten. Die Neubekehrten bilden dort schon hundert Haushaltungen in hübschen Wohnungen, die sie unter Anleitung der Missionäre sich bauten, sie arbeiten, wie es sich gehört, und wetteifern in Ackerbau und Viehzucht.

Aehnlich zeigt es sich in Makanga, wo ein im Dienste der Regierung stehender einheimischer Maurermeister bekehrt wurde und nach und nach fast alle Maurer und Zimmerleute für das Christenthum gewann, denen seither wieder eine große Zahl von Männern sich anschloss, dass der kleine Ort schon 400 Katechumenen zählt.

An den Stanley-Fällen arbeiten seit 3 Jahren die Priester vom heiligsten Herzen. Sie haben 300 Kinder und junge Leute zum Unterrichte und zur Erziehung und wurde vom Commandanten der Militärstation das Ansuchen gestellt, sie möchten ihre Anstalt vergrößern, weil man innerhalb Jahresfrist ihnen 1000 Kinder zur Verfügung stellen wolle. Die Missionäre wissen freilich nicht, woher sie die Mittel dazu aufbringen sollen.

Unter den Erwachsenen wächst der Einfluss der Missionäre. Allseits wird um Priester gebeten, und wo man solche hinstellen kann, z. B. neuestens in Falls und Jsangy, ist alles voll Freude und Eifer. In Bumba sind zwölf eingewanderte Christen, die aus eigenem Antriebe eifrig daran arbeiten, ihre Nachbarsleute für das Christenthum zu gewinnen.

Apost. Vic. Gabun. Die Väter vom heiligen Geiste haben für ihre sämmtlichen Missionen an der Westküste durch Heranbildung vieler Katechisten gut Sorge getragen, was umsomehr nöthig war, weil die Protestanten hierin seit langer Zeit vorangegangen sind und in diesem mörderischen Klima Europäer nicht lange aushalten.

In St. Marie am Gabun wurde vor mehreren Jahren eine Katechistenschule gegründet mit vier jungen Negern. Derzeit sind gegen 30 Posten mit katholischen Katechisten besetzt, vertheilt auf acht Stämme. Jeder Katechist hat fünf bis acht Dörfer zu besorgen und die Zahl der von ihnen Bekehrten kommt schon nahe auf 40.000.

III. Amerika.

Britisch-Nordamerika. Apost. Vic. Saskatchewan. Die gesammte Bewohnerschaft zählt etwa 16.000 Indianer, zur Hälfte Katholiken. An der Mission arbeiten 16 Oblaten M. J., eine scheinbar große Zahl, aber viel zu gering bei der ungeheuren Ausdehnung des Gebietes, wodurch die Anstrengungen und Gefahren so groß werden, dass auch das Nothwendigste oft nicht genügend geleistet werden kann.

P Charbois schildert in den Freiburger katholischen Missionen solch eine Missionsreise. Man fühlt beim Lesen die aufregenden Abenteuer der Fahrt mit, ist von Rührung ergriffen über die Sehnsucht der Leute nach katholischen Missionären, ihre Freude, wenn sie einen Schwarzrock zu Gesichte bekommen, ihr Flehen, dass er bei ihnen bleiben möge. Man glaubt es dem Missionär aufs Wort, dass ihm oft Thränen in die Augen kamen, wenn er diesen Bitten nicht willfahren konnte und die traurige Thatsache mit ansehen musste, wie viele hunderte armer Indianer den protestantischen Sendlingen überlassen bleiben, deren viele dort ansässig sind, während die katholischen Missionäre nur selten hinkommen können.

So steht es z. B. in der Mission von Lak d' Onion bei den Crees-Indianern. Das Volk ist so arm als möglich, die Mission hat in jeder Weise dafür zu sorgen. Kann sie es nicht, so sind die protestantischen Prediger bei der Hand und ziehen durch reichliche Unterstützung die Leute an sich. Bis jetzt ist's noch mit Mühe und Noth gegangen, die Missionäre bitten inständig um Almosen für sich und die Ordensschwestern, welche dort über 60 Mädchen in ihrer Schule haben.

Wie dankbar doch wieder die Arbeit ist und wie eifrig sich die katholischen Indianer zeigen, konnte man sehen, als jüngst auf der Insel Crosse eine achttägige Volksmission gehalten wurde.

350 Montageais- und 160 Crees-Indianer hatten sich von ihren Jagdgründen eingefunden, ebenso die dort wohnenden Metis vollzählig. Ihre ernste Haltung, sowie der festliche Empfang des zur Visitation dahin gekommenen Bischofes Msgr. Pascal O. M. J. ließ gut erkennen, dass dieses Volk, welches vor etlichen Jahren noch in voller Wildheit gelebt hatte, das Christenthum nicht bloß äußerlich angenommen habe, sondern von demselben innerlich durchdrungen sei. Sie bestürmten den Bischof um Fortsetzung des Kirchenbaues, der wegen Geldmangels hatte unterbrochen werden müssen. Derselbe bittet um Hilfe hiezu.

Britisch-Columbien. Im vorigen Jahre starb der Bischof von Neu-Westminster Msgr. Durieu O. M. J., ein echter Indianer-Apostel, der seit 1854 bei ihnen arbeitete, zuerst in Oregon, seit 1858 in Canada.

Damals war noch alles Volk heidnisch. Wie im Fluge gewann er das Vertrauen der Indianer und einen Stamm nach dem andern für den christlichen Glauben, war ihr Vater und Helfer in allen Lagen, bewog sie zur Ansiedlung in geschlossenen Ortschaften, für Handwerk und Ackerbau und gründete eine ganze Reihe von Christengemeinden, so dass 1890 sein und seiner Genossen Arbeitsfeld zu einer Diöcese erhoben wurde mit einer katholischen Bevölkerung von 30.000, die er nun als Bischof zu leiten hatte.

Vereinigte Staaten. In der apostolischen Präfectur Alaska umfasst das Missionsfeld der Jesuiten 3 Gebiete: Das Gebiet südlich der Behring-See, dann das eigentliche Alaska und Central- und Nieder-Yukon mit Kuskoquin.

Es arbeiten 13 Patres und 7 Brüder und leisten 28 St. Anna-Schwestern Mithilfe. Die Zahl der Katholiken erreicht 2000. Im letzten Jahre wurden 12 Erwachsene und 127 Kinder getauft. Die Zahl der Mühen und Opfer, die daran hängen, ist eine viel größere.

In der Diöcese St. Albert wurde ein langgehegter Wunsch in Ausführung gebracht, die Gründung eines einheimischen Seminars. Man begann mit neun Zöglingen.

Die Räume und deren Ausstattung sind so dürftig, als sich nur denken lässt. Es ist dieses bitter, aber wohl dazu geeignet, die jungen Leute schon auf das einzuüben, was im künftigen Berufsleben ihrer wartet.

In Texas wurde 8. December 1899 ein schönes Jubiläum gefeiert. An diesem Tage waren vor 50 Jahren die ersten zwei Oblaten-Missionäre nach Brownsville gekommen, hatten dort in einem alten Warenmagazin das erstemal Messe gefeiert und von da die Missionierung des weiten Landes in Angriff genommen. Das Jubiläum wurde aber nicht mehr in dem Magazine gefeiert, sondern in der herrlichen Kirche, deren Größe und Pracht Tausende anzieht und umfasst.

Die Missionsgeschichte gewährt ein großartiges Bild von Mühen und Opfern, Gefahren und Leiden, aber auch von schönen Erfolgen. Die Oblaten zählen auf dem ihnen anvertrauten Gebiete ihre 60.000 Katholiken.

Süd-Amerika. Die Südstaaten sind bekanntlich nicht mehr eigentliches Missionsgebiet, sind aber durch den Priestermangel in eine Lage gekommen, dass dort mehr Missionsarbeit vorliegt, als in manchen Heidenländern. Zur Bewältigung derselben greifen vielfach die Ordensgenossenschaften ein, in besonders ausgiebiger Weise thun es die Jesuiten.

Diese haben in den Staaten Argentinien, Bolivia, Brasilien, Chile, Columbia, Ecuador, Peru, Uruquay und auf den Antillen Cuba und Jamaika und in Central-Amerika 17 höhere Lehranstalten mit 4600 Zöglingen, dazu in sechs Seminarien bei 500 Zöglinge. Zwei dieser Seminarien und ein Collegium sind von deutschen Jesuiten geleitet.

Außerdem arbeiten sie, wie nur möglich an der Seelsorge in den Colonisten-Niederlassungen, ziehen besonders in den Ferien nach allen Richtungen aus, halten Missionen oder Exercitien, hören tausende von Beichten, bereiten die Kinder zum Empfange der Sacramente vor, bringen viele wilde Ehen in Ordnung, rotten Uebelstände aus u. s. w. Sie finden, dass zwar in geistiger Hinsicht der Boden überwuchert sei, dennoch aber der katholische Glaube noch

tief wurzle und zu neuer Blüte kommen würde, wenn nur genug und eifrige Priester da wären, ihn zu pflegen.

IV. Australien und Oceanien.

Neu-Seeland. Der Brixner St. Josef-Missionsbote bringt aus einem Briefe des P. Dijk erfreuliche Meldungen aus der Station Oe-Puna am Tauranga-Hafen.

Dorthin war schon 1838 das Christenthum verpflanzt und hatte sich nach Erbauung einer herrlichen Kirche weitum ausgebreitet. Später kam durch einen verheerenden Krieg wieder alles in Verfall. Die Kirche wurde ein Trümmerhaufen, das Christenthum schien ausgerottet, glomm aber noch wie einzelne Funken unter der Asche fort.

1886 kamen neuerdings Missionäre, die Millhiller, und brachten die Funken neuerdings zum Aufflammen, das seither wieder weit um sich gegriffen hat. Das Volk wendet sich mit Eifer der Mission zu; auch die Kirche wird wieder aufgebaut, woran das Hauptverdienst zwei Maori-Männer haben, die seit zwei Jahren an dem Fällen und Herbeischleppen des Holzes aus einer Entfernung von 17 Kilometer arbeiteten, durch ihr Beispiel endlich auch ihre Landsleute bewogen, an der Wiedererrichtung des einstigen National-Heiligthumes mitzuhelfen.

Deutsch-Neuguinea. Von diesem erst frisch aufgebrochenen Ackerfelde der Steyler-Missionäre kommen nun schon Nachrichten vom Ausstreuen und ersten Keimen des Samens.

Darüber meldet P. Vormann aus der Station Tumleo: Die Mission hat dort eine Knabenschule mit 20 Schülern, die nach ihren Fähigkeiten und bisherigen Erfolgen sich auf vier Classen vertheilen. Die oberste hat 2 Schüler, die das Lesen und Schreiben schon los haben, die unterste 12, die seit Monaten noch immer an den ersten Buchstaben sich abmühen. Ordensschwestern haben eine Schule für Mädchen, außerdem wird noch täglich Religionsunterricht ertheilt an Jünglinge, Jungfrauen und Frauen. Der Gottesdienst wird schon regelmäßig besucht, auch häufig von Heiden, die aber von den Christen und Katechumenen abgesondert stehen müssen und hernach eigens unterrichtet werden.

Bisher wurden 120 getauft, zumeist aus dem kindlichen und jugendlichen Alter und aus dem weiblichen Geschlechte. Eine besondere Freude für die Missionäre war die Taufe der ersten Erwachsenen aus der Männerwelt, der Jünglinge Eitu und Ter. Uebrigens wird es noch Zeit brauchen und heiß hergehen, bis dieses Feld gehörig gerodet sein wird: Tumleo ist zu klein und Guinea sehr groß und hat viel Unkraut und stechende Dornen: z. B. wird aus Potsdam-Hafen gemeldet: Eine Schar Kanaken, welche von Neupommern eingewandert waren, wurden von den Eingebornen überfallen, erschlagen und ohneweiters aufgefressen. Gemüthlich und aufmunternd klingt das nicht.

Der Tod hat in die Reihe der Missionskräfte schon eine Lücke gerissen: P. Schleiermacher ist am 22. März an Schwarzwasserfieber gestorben.

Salomons-Inseln. Das Gebiet der Maristen-Missionäre umfaßt die drei großen Inseln Bongainville, Choiseul und Isabel, dazu noch die kleinen: Buka, Howe und die Shortland-Gruppe.

Zwei deutsche PP. Flauß und Engbert haben die Grundlegung zu dieser Mission durchgeführt. Der Anfang ist gut. Zunächst wurde die kleine Insel Poporag zum Besitze erworben.

Die Bewohner, bisher wegen ihrer Wildheit übel verrufen, standen mit den Missionären bald auf gutem Fuße, sie sind froh, dass Missionäre gekommen sind und sprechen offen aus: Unsere Kinder könnt Ihr alle haben, unterrichtet sie in Eurer Religion, bringt auch Schwestern für unsere Töchter. Wir selber, meinen sie, können wohl nimmer anders werden . . . . Sie haben nämlich die Vielweiberei und dergleichen heidnische Eigenthümlichkeiten.

Vielleicht wird Gott wegen ihres guten Willens für die Kinder ihnen besonderes Erbarmen zuwenden.

V. Europa.

Dänemark. Auf Island haben die St. Joseph-Schwestern in ihrer Niederlassung in Reikjavik für die sich mehrende Arbeit eine Verstärkung erhalten und sind nun ihrer sieben Schwestern im Schulunterrichte und Spitaldienste thätig. Es geht gut vorwärts, nur die bittere Armut ist vielfach ein schwerer Hemmschuh.

Frankreich. Das Pariser-Missionsseminar gibt im letzten Jahresberichte ein herrliches Bild seiner Missionserfolge.

Es versieht mit seiner Mannschaft 31 Missionsgebiete und zwar: 4 in Vorder-Indien, 12 in Hinter-Indien, 10 in China, 4 in Japan, 1 in Korea. Unter 252 Millionen Heiden und 187.000 Irrgläubigen haben sie in diesen Gebieten 1,227.000 Katholiken.

Sie brachten im Berichtsjahre 46.000 erwachsene Heiden, 155.000 Heidenkinder in Todesgefahr und bei 41.000 Christenkinder zur heiligen Taufe, auch erfolgten 394 Bekehrungen von Protestanten. In 2970 Schulen und Waisenhäusern werden 89.560 Kinder unterrichtet und erzogen. Zur Heranbildung eines Clerus aus den Eingeborenen der Missionsgebiete bestehen eine Reihe von Seminarien mit 2121 Zöglingen.

In Paris selbst sind im Mutterseminare 180 und im Hilfsseminare Bel-Air 130 Seminaristen in Vorbereitung auf deu Missionsberuf. 62 Mitglieder der beiden Seminare giengen im letzten Jahre in die Missionen.

So ist auf dieser Reise durch die Missionsgebiete auch mancher Schall und Widerhall an unser geistiges Ohr gedrungen: von Freudenschüssen mit der Kunde über das Gelingen der Arbeit, die der Herr aufgetragen: Labia justi erudiunt multos! — und von Schüssen im blutigen Ernste, abgefeuert gegen Gottes Werk vom wilden Hasse, von dem die Worte gelten: In labiis ejus ignis ardescit! aber auch: Spiritus vester ut ignis vorabit vos; Is. 33, 11.

Ob für oder wider, die einen wie die andern sind Werkzeuge in der Hand des Ewigen. Wie? Das wird sich sehen und hören lassen, so gewiss, als Er spricht: Qui habet aurem, audiat, quid spiritus dicat ecclesiis. Apoc. 3. 13. Audite, qui longe estis, quae fecerim; et cognoscite vicini fortitudinem Meam. Is. 33. 13.

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis.

Bisher wurden ausgewiesen: *K* 15.278·54. Neu eingelaufen: Vom Stiftspfarramte Seekirchen (Salzburg) 10 *K*; von F. v. G. Friedland 30 *K*; von Prof. Hochw. Löbmann in Komotau 100 *K*, zusammen 140 *K* (zuge-

theilt je 20 *K* an Phirangipuram, Borneo, Süd-Schantung, Tokushima in Japan, Chisbawasha, Saskatchewan, Island); ferners von J. v. G., Friedland, für den heiligen Vater 30 *K*; E. g. P. von Regau für die Aussätzigen des P. Webinger 4 *K*; Ungenannt für Negersclaven 2 *K*. Summe der neuen Einläufe: 176 *K*. Gesammtsumme der bisherigen Spenden: *K* 15.454·54.

Misericordiam et miserationes facite, unusquisque cum fratre suo. Zach. 7. 9.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Matthias Hiptmair.

1. Der chinesische Krieg und die Missionäre. — 2. Das kirchliche Begräbnis des ermordeten Königs von Italien und die Haltung des Vaticans. Irrige Nachrichten. Excommunicatus toleratus. — Gründe für das tolerierte kirchliche Begräbnis. Das Wesen der römischen Frage. — 3. Das Duell und die kirchliche Strafe. — 4. Aus der protestantischen Welt. — 5. Aus England.

1. Die schrecklichen Ereignisse in China, welche seit Mitte Juni Europa in Aufregung und Angst versetzten, sind nicht bloß politischer Natur, sondern sie streifen sehr stark auch das kirchliche und religiöse Gebiet. In dieser Hinsicht gehören sie auch in unsere Zeitläufe. Der englische Ministerpräsident Salisbury selbst rückte diese grauenvollen Ereignisse theilweise auf unsere Seite herüber, indem er einen Theil der Schuld davon auf die Missionäre schob. Einige Journalisten glaubten deshalb auch diesen keineswegs katholikenfeindlichen Minister heftig tadeln zu sollen und schütteten ein volles Maß von Rügen über sein greises Haupt aus. Wir glauben indes nicht, dass eine volle Berechtigung dazu vorlag. Die Anklage Salisburys ist jedenfalls eine beschränkte gewesen und als solche hatte sie eine wirkliche Unterlage. Schon im vorigen Jahre fanden zwischen der chinesischen Regierung und Frankreich bezüglich der katholischen Missionen Verhandlungen statt, als Folge deren im März 1899 ein Regierungsdecret erschien, wodurch die Katholiken einige Begünstigungen erfuhren und zufrieden waren. Auf das hin fragten sich die protestantischen Missionäre, ob dieses Decret auch für sie Geltung habe und das Tsung-li-Yamen erklärte, es sei auch für sie anwendbar. Die anglikanischen Bischöfe jedoch wiesen in einer in Shanghai abgehaltenen Versammlung diese Begünstigung zurück, meldeten diesen Beschluss dem Premier Salisbury, der seinerseits die Ansicht des Erzbischofes von Canterbury einholte und auf dessen Zustimmung hin der chinesischen Regierung die Ablehnung jedweder Gunst zur Kenntnis brachte. Die Begünstigung, mit welcher die Katholiken zufrieden waren, war offenbar den Anglikanern zu gering, sie steuerten zur Aufregung der Chinesen auf Größeres los. Wir haben überdies für die Unbesonnenheit der nichtkatholischen Missionäre einen recht unverdächtigen, einwandfreien Zeugen, und das ist der Vorgänger des ermordeten preußischen Gesandten, Freiherrn von Ketteler, nämlich Herr von Brandt. Herr

von Brandt schrieb zur Zeit des Ausbruches der chinesischen Wirren auf Grund seiner Autopsie theils in der „Finanzchronik“, theils in der „Woche“:

„Die fremdenfeindliche Stimmung der Chinesen läſst sich auf verschiedene Ursachen zurückführen. Einmal auf die aufdringliche Thätigkeit der christlichen, besonders der protestantischen Missionäre, denen letzteren die Disciplin und Discretion ihrer katholischen Amtsbrüder fehlt . . . .“

„Was die Gegenwart verlangt, ist die Unterdrückung der Bewegung sobald als möglich und um jeden Preis; sobald dies aber geschehen, wird es an der Zeit sein, die Verantwortlichkeiten festzustellen, nicht um zu mäkeln und zu richten, sondern um in Zukunft die Fehler zu vermeiden, die zu dem jetzigen Ausbruch geführt haben. Dazu wird vor allen Dingen gehören, den Eifer der Missionäre, besonders der protestantischen, englischen und amerikanischen, in etwas zu mäßigen und in für den Frieden der Welt weniger gefährliche Wege zu leiten.“

Unseres Wissens ist Herr von Brandt nicht katholisch, und selbst wenn er Katholik wäre, würde sein Zeugnis, in einer so ernsten Stunde öffentlich abgelegt, trotz Warneck sehr ernst genommen werden müssen. Was nun Brandt bezeugt, das meinte wohl auch der englische Premier, wobei freilich zuzugestehen ist, daſs er sich auch die Unterscheidung Brandts hätte zueigen machen sollen, und dann würde gewiſs auch katholischerseits nichts gesagt worden sein.

2. Eine eminent kirchliche Frage hat uns der gräſsliche Königsmord in Monza zugespielt: Die Begräbnisfrage. Das königliche Opfer des anarchistischen Mordgesellen Bresci ist kirchlich beerdigt worden. Diese einfache Thatsache, von den journalistischen Staubwolken durch die Welt getragen, hat nicht geringe Verwirrung dort angerichtet, wo man sich die Principientreue und Consequenz des Vaticans zu wenig vor Augen hielt, wo man mit dem Urtheile sich nicht Zeit ließ und das canonische Recht ungenügend beachtete. So konnte es geschehen, daſs Nachrichten über die Haltung des ehrwürdigen heiligen Vaters verbreitet wurden, und vielfach Glauben fanden, welche Staunen erregten. Es ist nicht nothwendig, daſs wir sie hier wiederholen, nachdem sie alle im Osservatore Romano mit aller Deutlichkeit und Bestimmtheit zurückgewiesen oder richtiggestellt worden sind. So geschah es auch, daſs man über das Verhältnis des ermordeten Königs zur Kirche falschen Anschauungen Raum gewährte und seine Excommunication in Abrede stellte. Nun ist auch diese Frage mit dem von höchster Stelle erfolgten Hinweis auf die Constitutio „Apostolicae Sedis“ gelöst.[1]) Der König war excommuniciert, quia retinebat supremam

---

[1]) Excommunicationi latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatae subjacere declaramus: 12: Invadentes, destruentes, per se vel per alios, civitates, terras, loca aut Jura ad Ecclesiam Romanam pertinentia, vel usurpantes, perturbantes, retinentes supremam jurisdictionem in eis nec non ad singula praedicta auxilium, consilium, favorem praebentes.

jurisdictionem in statibus Pontificiis, weil er das geraubte Kirchengut dem Eigenthümer nicht zurückgab. Aber er gehörte als solcher zu den tolerierten Excommunicierten, non ad excommunicatos vitandos, und es ist die Excommunicationsfrage pro foro externo zunächst zu beachten, d. h. König Humbert war pro foro externo ein tolerierter Excommunicierter, sowie es nun sein Nachfolger gleichfalls ist. Stirbt nun ein derart Excommunicierter, und damit kommen wir zu einem dritten Punkt in dieser viel umstrittenen Angelegenheit, so frägt es sich, ob ihm das kirchliche Begräbnis zu verweigern oder zu gestatten war.

An und für sich war es zu verweigern. Excommunicati publici et notorii, heißt es in unserem Kirchenrecht, nisi signa poenitentiae dederint vel desiderium reconciliationis cum ecclesia manifestaverint — privandi sunt sepultura ecclesiastica. Das Kirchenrecht deutet also Ausnahmen an, mit denen, wie der Leser merkt, wir das forum internum berühren. Wir klopfen damit an die Pforte des Gewissens, der subjectiven Beschaffenheit des Verstorbenen. Selbstverständlich ist das eine vielfach dunkle Pforte und man erhält nicht jedesmal klaren, bestimmten Bescheid; manchmal aber doch, sei es so oder so.

Beharrte der Verstorbene bis zum letzten Augenblick in seiner Unbußfertigkeit und Verstocktheit, so ist der Bescheid klar und das kirchliche Begräbnis muss verweigert werden; gab er jedoch noch wirkliche Zeichen der Buße, der Reue, oder macht sich ein Moment geltend, das die Kirche anerkennt, wie z. B. bei Selbstmördern die Unzurechenbarkeit, so geschieht das Gegentheil. Aber was dann, wenn zwischen dem klaren Ja und dem bestimmten Nein der dehnbare, nebelhafte Zweifel auftaucht? Nun, dann ist es Sache dessen, dem die Entscheidung zusteht, oder der unmittelbar handeln muss, nach Erwägung aller Umstände, die sich darbieten und die er überblicken kann, entweder Strenge oder Milde walten zu lassen. Irren wir nicht, so war das die Situation bei der Begräbnisfrage des ermordeten Königs von Italien. Mit Rücksicht auf eine Reihe von Umständen, die gräsliche Ermordung, die schwierige Lage eines italienischen Königs, religiöse Aeußerungen desselben u. dgl., haben den Vatican bestimmt, das religiöse Begräbnis innerhalb bestimmter Grenzen zuzulassen und zu tolerieren. Eine diesbezügliche Aeußerung des Osservatore Romano gibt diesem Gedanken folgenden Ausdruck, indem sie nebstbei auch mit Rücksicht auf ein von der Königin-Witwe verfasstes Gebet lautet: „Eine schöne Anzahl Italiener und eine noch größere Anzahl von Fremden hat in Bezug auf die dem verstorbenen König Humbert zutheil gewordenen kirchlichen Begräbnisfeierlichkeiten und in Bezug auf ein der Oeffentlichkeit übergebenes Gebet für seine Seele, Klagen laut werden lassen über die kirchliche Autorität und dieser vorgeworfen, sie sei in diesem Falle von den heiligen Vorschriften der Kirche abgegangen.

„Man muſs nun aufmerkſam machen, daſs die kirchliche Autorität das Begräbnis des verſtorbenen Königs zugelaſſen hat, nicht nur um dadurch gegen das an ſeiner Perſon verübte verabſcheuungswürdige Verbrechen zu proteſtieren, ſondern auch und zwar vornehmlich mit Rückſicht auf die perſönliche Geſinnung des Verſtorbenen, der, beſonders in der letzten Zeit ſeines Lebens, nicht zweifelhafte Zeichen religiöſen Geiſtes an den Tag gelegt und ſogar, wie man ſagte, den Wunſch geäußert hat, in dieſem heiligen Jahre mit Gott durch den Empfang der Sacramente ſich zu verſöhnen.

„Hienach kann man vorausſetzen, daſs er in den letzten Augenblicken ſeines Lebens die unendliche Barmherzigkeit Gottes anflehte und, wenn es ihm möglich geweſen wäre, nicht gezögert hätte, mit ihm ſich auszuſöhnen.

„Nun iſt es aber ein von der heiligen Pönitentiarie zu wiederholtenmalen anerkanntes Geſetz der Kirche, daſs man in ſolchen Fällen ein kirchliches Begräbnis auch ſolchen geſtatten kann, denen dasſelbe ſonſt entzogen werden ſollte, immerhin mit Einſchränkung der äußern Feierlichkeit, im Verhältnis zu der Stellung der betreffenden Perſon.

„Das in Frage ſtehende Gebet, verfaſst in einem Augenblicke höchſter Seelennoth, die allen Mitleides würdig iſt, kann und konnte, weil es den Geſetzen der heiligen Liturgie nicht entſpricht, von der höchſten kirchlichen Autorität nie gebilligt werden.“

Der Vatican hat ſomit vollkommen conſequent und den Kirchengeſetzen entſprechend gehandelt, da er das kirchliche Begräbnis duldete, und es war ſeinerſeits ein Act der Klugheit, unter den gegebenen außergewöhnlich ſchwierigen Umſtänden ſtatt der Strenge der Milde Raum gegeben zu haben. Daſs die Regierung einem eventuell erlaſſenen Verbote gegenüber ſich gerüſtet hatte, konnte man aus dem böſen Tone ſchon ſchließen, den ſie Victor Emanuel III. am Sarge ſeines Vaters anſchlagen ließ. Einen ſolchen Ton ſchlägt man auf dem Kampfplatz, aber nicht an der Bahre eines meuchlings Ermordeten an.

Man gewann daraus ſofort den Eindruck, daſs die Regierung entſchloſſen ſei, auch in dieſem Augenblicke ebenſo die Meute auf den Vatican zu hetzen wie nach dem 20. September 1870, wenn von dort aus das Geringſte geſchähe, was ihr zuwider wäre. Der Vatican hatte keine Veranlaſſung, einen ſolchen Act zu ſetzen, und konnte ruhig geſchehen laſſen, was geſchah.

Ueberblickt man nun das Geſchehene, ſo ſieht man neuerdings ſonnenklar, daſs unter allen italieniſchen Fragen die römiſche Frage obenan ſteht; ſie exiſtiert und wenn ſie von der italieniſchen Regierung tauſendmal in Abrede geſtellt wird, ſie bildet den zuckenden Nerv bei allen, auch fernſtehenden Fragen. Der junge König konnte nicht einmal an die Bahre ſeines von einem Anarchiſten erſchoſſenen Vaters treten, ohne von der Roma intangibile zu ſprechen, er konnte vor Senatoren und Deputierten nicht den Eid auf die Verfaſſung ablegen, ohne dieſe

Grundfrage zu streifen. Und die Presse aller Richtungen beschäftigte sich gleichfalls vielmehr mit der römischen Frage als mit dem Anarchismus. Also diese Frage besteht, und sie besteht trotz des Thronwechsels in der bisherigen Form. Victor Emanuel III. konnte das traurige Erbe seiner Väter nicht übernehmen, ohne sofort in den schroffsten Gegensatz zum Vatican zu treten. Das hätte denn doch nicht sein müssen, aber es ist geschehen und die liberale „Italie“ hatte insofern ein besonderes journalistisches Glück, als sie die Thesis verfocht: Eine Aussöhnung zwischen Vatican und Quirinal ist weder möglich noch wünschenswert. Vorläufig scheint denn auch der neue König in den Händen von Räthen zu sein, welche Anhänger dieser Thesis sind; als er von seiner Seereise heimkehrend ans Land stieg, umarmte ihn ja zuerst der alte Papstfeind Crispi und wünschte ihm ein muthiges Avanti. Was der arme Mann bei den Worten seines Eides, den er in „Gegenwart Gottes“ geschworen, — di far rendere giustizia a ciascuno e secondo il suo diritto — jedermann nach seinem Rechte Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, gedacht haben mag, wer kann das sagen? — an den Papst sicherlich nicht. So geht demnach der alte Cours auch unter dem neuen Regime im gleichen Geleise wie bisher zum Schaden Italiens weiter. Aber auch der heilige Vater hatte anlässlich der schauderhaften Ereignisse eine ungesuchte Gelegenheit, seine Haltung bezüglich der römischen Frage neuerdings zu documentieren. Er that es, ohne von der seit seiner Thronbesteigung eingehaltenen Richtung auch nur eine Linie abzuweichen. Wie oft wird er es noch betonen müssen, dass er auf die Rechte des apostolischen Stuhles nicht verzichten, seine volle Freiheit nicht preisgeben kann? Und wie lange werden sich noch Menschen finden, die einen solchen Verzicht, eine solche Preisgabe immer wieder für wahrscheinlich halten? Wir haben von jeher die felsenfeste Ueberzeugung, dass es bei der Besetzung Roms von den treibenden Elementen, von den Feinden der Religion auf die Religion selbst abgesehen war; man schlug den Papst-König, um den Papst zu schlagen, man beraubte ihn seines weltlichen Reiches, um seine geistliche Herrschaft nach Möglichkeit zu zerstören, und darum will man auch Rom nicht mehr preisgeben, weil man die antireligiösen Ideen nicht fahren lassen will. Der gegenwärtige und damalige Minister des Aeußern, Visconti-Venosta, selbst war es, der unserem Gedanken in einem Schreiben vom 21. September 1870 an den italienischen Gesandten in Wien vollständig klaren Ausdruck gab, indem er sagte: „Die Erwerbung eines Territoriums, der Besitz einer Stadt, so erlaucht sie auch sei, ist nicht das Ziel, welches zu erreichen wir uns vorgenommen haben. Die vollständige Trennung von Kirche und Staat, die harmonische Entfaltung der socialen und religiösen Kräfte, um die unteren Classen zu moralisieren, der Accord zwischen Freiheit und Autorität, das sind die Maximen, welche wir uns in Rom zu proclamieren vorgenommen haben.“ Das ist also etwas ganz anderes als ein Stück Land und

eine Stadt, letzteres ist Nebensache, während die Hauptsache in dem Höchsten besteht, in der heiligen Religion, welche in Rom und um Rom von den einen bekämpft und von den anderen, insbesondere vom Papste vertheidigt wird. Angesichts einer solchen Sachlage kann doch niemand, am allerwenigsten ein überzeugungstreuer Katholik, eine bedingungslose Anerkennung der vollendeten Thatsache dem Papste zumuthen oder von ihm erwarten, geschweige denn von ihm wünschen oder verlangen. Man sehe doch, wie der Unglaube und insbesondere die tausendköpfige Häresie in Italien und vornehmlich in Rom es treibt! Soeben lesen wir den 44. Jahresbericht der evangelischen Tractatgesellschaft in Italien. Darnach sind die Einnahmen und Ausgaben des letzten Jahres auf 62.475 Mark angegeben, welche zur Ausbreitung des Protestantismus verwendet worden sind. Es ist vorzüglich Deutschland, welches in allen Städten der Halbinsel Prediger anzustellen und Gemeinden zu gründen sucht, und man rühmt sich des höchsten Triumphes, im Angesichte des hilf- und wehrlosen Papstes, sozusagen vor den Fenstern des Vaticans, ein Gegenaltärchen errichten zu können. Der heilige Vater hat schon wiederholt und zwar in früheren Jahren und neuestens am 19. August 1900 über das Eindringen des Protestantismus sich ausgesprochen und diese Proselytenmacherei unter dem Scheine von Knabenconvicten, von Mädchenerziehungsanstalten, von Sprachschulen, von Hebung der Bildung, von Unterstützung dürftiger Familien u. s. f. auf das tiefste beklagt. In dem letzten Schreiben an den Cardinalvicar Respighi sagt Leo XIII. unter anderem:

„Es ist nunmehr durch die Evidenz der Thatsachen allgemein bekannt, dass der von den häretischen Secten, diesem vielgestaltigen Ausfluss des Protestantismus, gefasste Plan darin besteht, die Fahne der religiösen Unordnung und Rebellion auf der Halbinsel, vor allem aber in dieser hehren Stadt aufzupflanzen, in welcher Gott selbst mittelst bewunderungswürdiger Anordnung der Ereignisse den Mittelpunkt jener fruchtbaren und erhabenen Einheit gegründet, die der Gegenstand des von unserem göttlichen Heiland an seinen himmlischen Vater gerichteten Gebetes (Joh. 17, 11—21) war, und welche die Päpste eifersüchtig wahrten selbst um den Preis ihres Lebens und trotz des Widerstandes der Menschen und der Wechselfälle der Zeit.

Nachdem die vorgenannten Secten in ihren betreffenden Heimatländern mittelst zwiespaltiger und entgegengesetzter Systeme von altersher hochverehrte Glaubenssätze, die zur heiligen Hinterlage der Offenbarung gehörten, zerstört; nachdem sie in die Gemüther ihrer Anhänger den eisigen Hauch des Zweifels, der Trennung und des Unglaubens gelegt — ein ungeheures Verwüstungswerk, das Wir aus dem Grunde Unseres Herzens beklagen und beweinen, indem Wir in all jenen Geschöpfen Kinder des nämlichen Vaters und mit dem nämlichen Blute Erlöste erblicken — haben sie sich in diesen auserlesenen Weinberg des Herrn eingeschlichen zu dem Zwecke, hier ihre verhängnisvolle

Zerstörungsarbeit fortzusetzen. Und da sie auf die Kraft der Wahrheit nicht rechnen können, so machen sie sich, um in den Gemüthern den katholischen Glauben auszulöschen oder wenigstens zu schwächen, das wehrlose zarte Alter, ungenügende Bildung, die Bedrängnisse der Noth und die Schmeicheleien, Lockungen und Verführungen zugängliche Einfalt Vieler zu Nutzen."

Auch die Propaganda hat sich soeben an den Episkopat gewendet, um Hilfe gegen die gefährlichen Angriffe dieser Feinde des Katholicismus zu erbitten. Wir Katholiken sind gar zu leicht geneigt, die Gegner zu unterschätzen und in angeborner Gutmüthigkeit Dinge für harmlos zu halten, die es absolut nicht sind, und nicht selten richtet sich unsere Unzufriedenheit ganz nach der unrechten Seite, nämlich auf die eigenen Leute. Es kommt das gewöhnlich daher, weil man das Treiben, die Gefährlichkeit der Gegner nicht genau kennt. Wer es kennt, der urtheilt ganz anders. Der heilige Vater kennt vor allen aus seiner Hochwarte dieses vollständig und er berechnet genau und richtig den ungeheuren Schaden, der aus seiner Zwangslage für die Kirche, für Italien und Rom erwächst und darum seine einzig mögliche, einzig richtige Haltung in der sogenannten römischen Frage.

3. Durch die Affaire Tacoli-Ledochowski, die wir als bekannt voraussetzen, ist die Duellfrage neuerdings in Discussion gekommen. Das rühmenswerte Eingreifen Don Alfonsos von Bourbon und anderer in die Debatte dürfte gewiss sehr viel beitragen, auch in jenen Kreisen Vorurtheile und bornierte Anschauungen über die Verwerflichkeit und Thorheit des Duells zu zerstreuen, in denen es bisher noch nicht licht geworden ist. Nur wenn die Lächerlichkeit der Unsitte, nicht bloß ihr unsittlicher Charakter, allgemein gefühlt wird, wird sie von der Bildfläche verschwinden. Natürlich wird und darf die Kirche dazu nicht schweigen, aber ihre Sprache findet in den betreffenden Kreisen nicht das nöthige Gehör. Diese Sprache muss unterstützt werden durch die Presse und nothwendig wäre es auch, dass ein Delegationsmitglied einmal den Muth fände, ein schneidiges Wort dem Kriegsminister zu sagen. Auch da gilt das gutta cavat lapidem. Was die kirchlichen Strafen anbelangt, so finden wir sie in jedem Lehrbuch des Kirchenrechtes, respective der Moral angegeben. Kurz zusammengestellt hat sie das „Wiener Vaterland" Nr. 243, wie folgt:

„Das Duell ist verboten durch das natürliche und göttliche Recht; es ist eine Vereinigung von Mord und Selbstmord, eine muthwillige Gefährdung des eigenen wie des fremden Lebens, ein Unrecht gegen sich selbst, gegen den Nebenmenschen, gegen die menschliche Gesellschaft.

Es ist aber das Duell auch verboten durch das kirchliche Gesetz, welches folgende Strafbestimmungen gegen die Duellanten enthält:

I. »Der Excommunication, von welcher loszusprechen dem Papste vorbehalten ist, verfallen Diejenigen, welche sich duellieren, oder zu einem Duell herausfordern oder dasselbe annehmen, auch Alle, welche dabei betheiligt sind oder dazu irgendwelche Hilfe oder Vorschub leisten, ferner Diejenigen, welche vorsätzlich zuschauen, das Duell zulassen oder, soweit es auf sie ankommt, dasselbe

nicht verhindern, mögen sie welchen Standes immer, auch des königlichen oder kaiserlichen Standes sein.« Constitutio „Apostolicae Sedis" Art. III. von Pius IX.

Der Excommunication verfallen also (Vergl. Göpfert, Moralth. 2. Bd.):

1. Die Duellanten selbst,

2. der Fordernde, auch wenn der Geforderte nicht annimmt, auch wenn nur eine unbestimmte Person zum Kampfe eingeladen und gefordert wird;

3. der die Forderung Annehmende, auch wenn das Duell dann nicht erfolgt;

4. Alle, welche zum Duell physisch oder moralisch mitwirken, jedoch nur, wenn das Duell wirklich stattfindet;

die complices. das ist die Secundanten, Theilnehmer, Begleiter, die das Duell vertheidigen, dazu reizen, rathen, wenn der Rath wenigstens in etwas die Duellanten angeregt oder bestärkt hat;

die praebentes operam, welche Pferde, Waffen, Verpflegung, das Local stellen, Fuhrleute, welche wissentlich die Duellanten an den Ort des Duells bringen, nicht aber, wer seinem Freunde, der zum Duell bereits entschlossen ist, aber schlechte Waffen hat, bessere gibt zu seinem Schutze;

praebentes favorem, welche die Forderung dictieren, schreiben, schicken, überbringen oder dazu den Auftrag oder Rath geben; auch der Arzt, der wissentlich mitgeht, auch wenn er es thut in der Absicht, das Duell eher zu beendigen oder die Wunden zu verbinden. Ebenso der Arzt oder Beichtvater, der in einem benachbarten Hause wartet, um nöthigenfalls den Duellanten seine Dienste zu leisten, wenn es auf Verabredung hin geschieht, S. C. Officii 28. Mai 1884; denn das Bewusstsein, leibliche oder geistliche Hilfe für den Nothfall zu erhalten, bestärkt die Duellanten;

5. die Zuschauer, welche absichtlich und öffentlich an den Ort des Duells gehen und ihm beiwohnen; denn darin liegt eine Billigung des Duells und eine Anregung der Duellanten; deswegen ist nicht excommuniciert, wer nur zufällig am Orte des Duells vorübergeht und kürzere Zeit aus Neugierde zuschaute, auch wenn er stehen bliebe; ebenso nicht, wer von ferne oder im Verborgenen oder in einer anderen Weise zuschaut, die nichts zur Verschärfung des Kampfes beiträgt;

6. die das Duell gestatten oder nicht hindern, soweit es obrigkeitliche Personen sind.

II. Entziehung des kirchlichen Begräbnisses für die im Duell Gefallenen, und zwar nach dem allgemeinen Rechte auch dann, wenn die Duellanten vor dem Tode Zeichen der Buße gegeben haben oder an einem anderen Orte als dem des Duells nach Empfang der heiligen Sacramente sterben. Nach dem Particularrechte (Vgl. Wiener Provincialconcil vom Jahre 1858 Tit. IV., cap. 14). wenn die Duellanten im Duell selbst gestorben sind und kein Zeichen der Buße gegeben haben."

4. Aus der protestantischen Welt. Das Charakteristische des Protestantismus ist die innere und äußere Wirrnis und Zerfahrenheit nach allen Richtungen, und alles Streben, Einheit und Union herzustellen, scheitert am Princip, auf welchem er beruht. Trotzdem werden von Zeit zu Zeit Versuche gemacht, wenigstens gewisse Hauptgruppen, die etwas nähere Verwandtschaftsgrade besitzen, zu einigen. So suchen sich jetzt wieder einmal die liberalen Gruppen, welche vom Christenthum kaum mehr als den Namen behalten, welche die Gottheit Christi, das Apostolicum und das Meiste von der heiligen Schrift verwerfen, enger aneinanderzuschließen und zu organisieren. Es sind das die Partei Ritschls, der deutsche Protestantenverein und die verschiedenen freieren kirchlichen Richtungen. Sie haben für Ostern des nächsten Jahres nach Cassel oder Göttingen einen „ersten freien evangelischen Congress" angesagt. Ihre eigenen Lands-

leute (Glaubensgenossen kann man nicht sagen, trotzdem sie doch noch Protestanten sind), sagen ihnen untereinander Concurrenzneid nach und behaupten, das einzig Gemeinsame, das sie haben, ist der Gegensatz gegen das Wort Gottes und die evangelischen Bekenntnisse — und wir können hinzufügen, der Hass Roms.

Der Hass Roms möchte nun auch bewirken, dass sich die orthodoxere Richtung mit dem evangelischen Bund aussöhne und zur gemeinsamen Arbeit - in Oesterreich verbinde. Dieser Romstürmer ist ein Kind der liberalen Theologen, die im Gegensatz stehen zum Wort Gottes, das Kind eines Beyschlag und eines Nippold, aber das macht nun nichts mehr. „Es gilt, wie die Ev. K. Z. vom 1. Juli sagt, das ganze evangelische Volk, nicht bloß die Theologen, mit einem heiligen Eifer für diesen so nothwendigen Kampf gegen Rom zu erfüllen." „Das wichtigste Arbeitsgebiet des Bundes sagt dasselbe Blatt, für die Gegenwart liegt natürlich in der Los-von-Rom-Bewegung." Die angeblich 16.000 Abgefallenen in Oesterreich lassen die Herren draußen nicht mehr ruhen, sie träumen schon davon, die Macht Roms endgiltig zu brechen und ganz Oesterreich vom Felsen Petri losgerissen zu sehen. Zu diesem Zwecke muss der „Evangelische Bund" in Oesterreich Gemeinden gründen und dann muss und wird der Gustav-Adolf-Verein kommen und dieselben mit seinen Geldmitteln erhalten. Denselben Zweck sprach die Conferenz des lutherischen Gotteskasten am 18. Juni in Nürnberg aus, welche sich insbesondere Leitmeritz als Missionsgebiet ausersah. Der Leipziger Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung wies bei seinem Jahresfeste in Zwickau für Oesterreich einen Ertrag von 18.000 Mark auf. In Böhmen will man kraft eines Superintendential-Beschlusses vom 26. Juni in Prag eine neue „deutsche Superintendenz" bilden. Dadurch erfolgt die Theilung Böhmens nach sprachlichen Rücksichten in eine deutsche und eine böhmische Superintendenz, wie der Bericht besagt. In Böhmen sind nun sechs lutherische Kirchen im Baue begriffen: in Turn, Dux, Karbitz, Obersedlitz, Leitmeritz und Grottau. Ebenso wird eine solche in Mürzzuschlag in Steiermark gebaut. Ein Agitationspastor in Böhmen schreibt seinen reichsdeutschen Freunden:

„Wie ich schon immer und immer wieder gesagt habe (und zumeist vergeblich), halte ich die evangelischen Unterweisungsabende als das beste Mittel, die Bewegung wachzuhalten und zu vertiefen. Welches andere Mittel gäbe es auch? Das nationale Moment hat längst seine Zugkraft verloren. Die Führer Wolf und Schönerer sagen es öffentlich in großen Versammlungen, dass ihnen die Zügel der Bewegung längst aus den Händen gewunden sind. Die Kirchbauten in Krammel-Obersedlitz, Karbitz, Dux schreiten ihrer Vollendung entgegen; auch in Turn wird rüstig gebaut. In Schönpriesen bei Aussig muss ebenfalls an die Erbauung eines Betsaales gedacht werden. Der „Wirtshausgottesdienst", wie der Volksmund sagt, ist auf die Dauer unhaltbar. Nahezu 100 Seelen sind dort evangelisch geworden, und gewiss würde dort die Bewegung trotz der jesuitischen großen Agitation weiterhin zunehmen, wenn zur Abhaltung der gottesdienstlichen Handlungen ein würdiges Local vorhanden wäre. Die Leute schrecken zurück,

dass sie im Tanzsaal ihre Kinder taufen, sie selbst das heilige Abendmahl nehmen sollen. Wolle Gott Herzen und Hände für die Erbauung eines Betsaales in Schönpriesen öffnen."

Der evangelische Oberkirchenrath für Oesterreich veröffentlicht eine amtliche Zusammenstellung der seit 1. Juli 1899 erfolgten Uebertritte zu den beiden evangelischen Bekenntnissen. Danach sind im zweiten Halbjahre 1899 zur evangelischen Kirche Augsburger Confession 2703 Personen, darunter 782 Frauen und 539 Kinder, zur evangelischen Kirche helvetischer Confession im selben Zeitraume 233 Personen, insgesammt also 2936 Personen, übergetreten. Während des ganzen Jahres 1899 erfolgten insgesammt 6385 Uebertritte. Im ersten Vierteljahre 1900 wurden 1280 Uebertritte, 1162 zur evangelischen Kirche Augsburger Confession und 98 zur helvetischen Confession, gezählt. Diese Ziffern beweisen, dass die „Los von Rom"-Bewegung ständig anhält und eher zu- als abnimmt, wenn sich auch die Uebertritte jetzt ruhiger vollziehen als zu Beginn der Bewegung. — Die Statistik der Uebertritte in Böhmen weist für das zweite Vierteljahr nach den amtlichen Erhebungen eine Gesammtzahl von 441 Personen auf. Die erste Stelle nimmt Aussig ein mit 69 Personen (32 Männer, 25 Frauen und 12 Kinder); es folgt Turn mit 52, Teplitz mit 44, Krammel-Obersedlitz mit 36, Brüx mit 28 Personen ꝛc. Gar keinen Uebertritt hat Rosendorf zu verzeichnen; nur je einen Franzensbad, Neustattel, Leitmeritz, Hermannseifen, Podersam, Kaaden, Winterberg, Gabel, Steinschönau, Schönlinde und Trautenau. Von der obengenannten Gesammtzahl sind 437 aus der katholischen Kirche ausgetreten. Rein evangelisch wurden durch den Uebertritt 66, gemischt 39 Familien, ganz übergetreten aus dem Katholicismus sind 37 Familien.

Am 3. und 4. Juli fand das Jahresfest des württembergischen Hauptvereines der Gustav-Adolf-Stiftung in Stuttgart statt. Es wurde da eine Gabe von 13.000 Mark der österreich-evangelischen Bewegung gespendet. Pastor Eckhardt aus Graz und Pastor Klein aus Turn in Böhmen ergriffen das Wort.

Der lutherische Gotteskasten hatte im Jahre 1899 eine Gesammteinnahme von 93.958 Mark; nämlich: Bayern 14.598, Braunschweig 1119, Elsaß 5574, Hamburg 3127, Hannover 10.493 (hierzu zu rechnen: Lutherischer Verein Stade 2053, Verein Verden 965), Lauenburg 465, Mecklenburg 13.030, Oldenburg 415, Reuß 924, Sachsen 33.081, Schleswig-Holstein 3266 und Württemberg 4848 Mark. Das Organ der verbündeten lutherischen Gotteskasten bemerkt dazu: „Die Gesammtsumme der Einnahmen der verbündeten Gotteskasten pro 1899 hat die des Vorjahres um einen erheblichen Betrag wieder überschritten. Vor allem hat der sächsische Gotteskasten eine bedeutende Mehrung zu verzeichnen, die er wesentlich der dort erwachten lebhaften Theilnahme an der evangelischen Bewegung in Oesterreich verdankt. Unter den Einnahmen des sächsischen Gotteskastens finden sich übrigens auch die Beiträge des nun selbständig gewordenen Gotteskastens in Sachsen-Altenburg, ferner die ansehnlichen Beiträge aus der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen, aus der Immanuelsynode (hier speciell für die evangelische Bewegung), aus verschiedenen nichtsächsisch evangelisch-lutherischen Landeskirchen und mehreren Diasporagemeinden."

Die 13. Generalversammlung des „Evangelischen Bundes" wird zu Halberstadt vom 1. bis 4. October 1900 stattfinden. Die Festpredigt am 2. October wird Herr Gen.-Sup. Vieregge aus Magdeburg halten. Am gleichen Datum

abends 8 Uhr finden zwei Vorträge statt: der erste von Sup. Meyer aus Zwickau über „die evangelische Landeskirche und die neuen evangelischen Gemeinden in Oesterreich", der andere von P. Rosegger aus Graz über „die religiöse Bewegung in den österreichischen Alpenländern". In der am 3. October stattfindenden Hauptversammlung soll Prof. D. Dr. Sell aus Bonn über „Verlust und Gewinn des Protestantismus um die Jahrhundertwende" referieren.

Bekanntlich sind die ärgsten Agitatoren aus Oesterreich ausgewiesen worden, was natürlich der ausländische Protestant nicht ertragen will. In Bezug auf einen aber, auf Pastor Bräunlich, schreibt doch auch die „Allg. Ev. Luth. K. Z." in Leipzig:

„Im Grunde war übrigens die Ausweisung Bräunlichs zu erwarten. Er hat gerade hinsichtlich der Bewegung in Oesterreich manches unvorsichtige Wort gesprochen und geschrieben, so dass unseres Wissens alle seine Flugschriften in Oesterreich verboten sind, wie er dort überhaupt als einer der gefährlichsten Agitatoren gilt. — Anders liegen die Dinge bei zwei weiteren Ausweisungen. Wie der „Ostdeutschen Rundschau" aus Dux gemeldet wird, wurden von der dortigen Bezirkshauptmannschaft die beiden sächsischen Pastoren Otto Sommer und Kurt Becker aus Oesterreich ausgewiesen. Sie werden beschuldigt, in den im Interesse der „Los von Rom"-Bewegung gehaltenen Reden die katholische Kirche beleidigt und zu Aufruhr aufgefordert zu haben. Beide Pfarrer wurden nachts von Gendarmen geweckt und frühmorgens ihnen der Ausweisungsbefehl übermittelt."

Das Blatt darf aber überzeugt sein, dass auch diese beiden von der nachsichtigen österreichischen Regierung nur mit Grund ausgewiesen worden sind.

5. England. 1. Haben die Katholiken das Recht, feierliche Processionen abzuhalten? Alle Engländer haben ein solches Recht von Haus aus. Die Heilsarmee, die Socialisten, streikende Arbeiter machen häufig Gebrauch davon, und die Katholiken haben seit fünf oder sechs Jahren die alten Wallfahrtsorte regelmäßig wieder besucht. Sogar in London findet jährlich eine großartige Procession statt. Die Gerichte und die Regierung haben gelegentlich entschieden und erklärt, dass die Ausnahmsgesetze für die Katholiken keine Kraft mehr haben. Den untern Schichten der Protestanten will das nun nicht gefallen und in diesem Jahre des Krieges sollte auf die Londoner Procession am 28. Mai ein Angriff gemacht werden. Frank Smith, Minister der Baptisten, Colonel Whale, und ein Straßenprediger, Cable genannt, thaten kund und zu wissen, dass sie den katholischen Götzendienst auf offener Straße nicht dulden wollten und luden Gleichgesinnte ein sich ihnen anzuschließen. Etwa 200 schlossen sich an. Die Katholiken müssen 3—4000 gewesen sein, denn die Procession war eine Meile lang. 400 Mann Polizei schützten die zwei frommen Feinde. Der Zusammenstoß kam bald. Der Colonel war zuerst mit den Seinigen auf der Straße; die Katholiken folgten ihm auf dem Fuße. Plötzlich dreht er sich mit seiner ganzen Colonne; die zwei Processionen stehen Angesicht gegen Angesicht sich gegenüber. Der Anführer Lieutenant-Colonel, Martin Whale (Marine) schwenkt eine Bibel und ein Stück Pergament und ruft: „Ich protestiere gegen diese Idololatrie. Diese Procession ist gesetzwidrig!" Und schon fliegt sein seidener Hut durch die sonnige Luft, getrieben von mächtigem Faust-

schlag, sein Pergament ist ihm entrissen, — aber Hilfe kommt von beiden Seiten, der Kampf wüthet. „Es dauerte nicht lange“, schrieb eine radicale Zeitung, „die Katholiken, große, rohe, ungehobelte Kerle, warfen ihre Gegner um wie Kegel, nahmen und zerrissen ihre Fahnen und zierten ihre Knopflöcher mit den Fetzen. Protestantische Fahnenträger wehrten sich mit den eisenbeschlagenen Fahnenstöcken, aber es half nichts gegen die riesigen Wütheriche, wer noch gesunde Beine hatte, lief darauf fort . . .“ Die Polizei schaffte Ordnung und die Katholiken processionierten fünf Stunden lang unbehelligt weiter.

2. Vom 18.—20. Juni tagte in London die Gesellschaft für die Verbreitung katholischer Wahrheit, mit englischer Kürze genannt C. T. S. von den drei Anfangsbuchstaben der Wörter Catholic Truth Society. Zweck der C. T. S. ist, wohlfeile, aber gediegene katholische Broschüren und Bücher zu verbreiten. Dieses hat sie glänzend erreicht und noch viel mehr: nämlich die Katholiken jährlich in eine gut besuchte und einflussreiche Versammlung zu bringen. Die besprochenen Gegenstände waren: Das Werk der katholischen Armen-Vormunde (Guardians); Schutz der Jugend nach den Schuljahren; Laien-Cooperation; der conservative Geist der Kirche; Ein Concert, Gemälde-Ausstellung, gesellschaftlicher Abend, Ausflug nach St. Edmunds Colleg waren die leichtern Nummern im Programm. Aus den Verhandlungen mag folgender Auszug von Interesse sein. Herr Arthur C. Thomas sagte: „Wir Katholiken haben vor uns ein großes Feld socialer Arbeit, das um Arbeiter schreit. Die Kirche hat Tausende von Kindern, die ohne unsere Hilfe den Glauben verlieren werden. Der Cardinal (Vaughan) hat uns in seinem letzten Fastenbriefe mitgetheilt, dass von den 35.000 Kindern, welche in der Erzdiöcese die Schulen verlassen haben, 27.000 in Gefahr stehen. Und der Census von 1898—99 legt die Thatsache dar, dass mehr als 7500 Kinder unter 14 Jahren, in derselben Erzdiöcese, die größte Gefahr laufen. Und das in einer Bevölkerung von 100.000 Katholiken! Dazu kommt noch, dass über 4000 Kinder in Anstalten für Verwahrloste sind. Also ein Drittel der Erzdiöcese Westminster mag verloren gehen, wenn wir Laien nicht helfen. Von anderen Diöcesen haben wir keine Information, doch dieselben Zustände scheinen im ganzen Lande zu herrschen . . .“

3. Die Katholiken haben am 10. August einen großen Verlust erlitten durch den Tod des Lord Russell Killowen, Lord Chief Justice von England. Das Factum, dass ein Katholik die höchste richterliche Würde eines Landes inne hatte und sie mit Glanz bekleidete, war eine Ehre für die Kirche und eine Wohlthat für ihre Mitglieder. Lord Russel, Irländer von Geburt, arbeitete sich empor von der alleruntersten Stufe; er schuldete seine Erhöhung nur seinem brillanten Talente und seinem imponierenden Charakter. „Besser wäre es für die öffentliche Moralität und Gerechtigkeit, wenn alle Bischöfe des Landes gestorben wären, als dieser einzige Mann!“

heißt es in einem Zeitungsartikel. „Sein Richterstuhl war ein Predigtstuhl, von wo aus er unerschrocken, wie ein mittelalterlicher Bischof, den Höchsten des Landes die unliebsamsten Wahrheiten predigte."

4. Der Ritualisten-Streit wie der Burenkrieg ist auf eine Guerilla zusammengeschrumpft, die jedem zu lang und zu langweilig wird. Nach der Verurtheilung der Reservation durch die Erzbischöfe, veröffentlichten die Verurtheilten folgendes Bekenntnis: „Wir, die Mitglieder der englischen Church Union. den Glauben der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche festhaltend — dass in dem Sacramente des Abendmahles unseres Herrn, Brot und Wein durch die operation des heiligen Geistes, in und durch die Consecration kraft der Einsetzung durch unsern Herrn, wahrlich und wirklich der Leib und das Blut Christi werden; und dass Christus unser Herr, gegenwärtig in demselben allerheiligsten Sacramente des Altars unter der Form von Brot und Wein, muss verehrt und angebetet werden — wünschen, in Anbetracht der jetzigen Umstände, im Einklange mit der Lehre der Kirche unsern Glauben an diese Wahrheit des christlichen Glaubens aufs Neue zu behaupten und zu declarieren, dass wir festhalten wollen an allen Lehren und Praktiken, die aus dieser Lehre der ganzen katholischen Kirche Christi folgen." In der jährlichen Generalversammlung am 21. Juni wurde diese Declaration ziemlich allgemein vorgenommen. Streitigkeiten entstanden jedoch bald über die Frage, ob Christus spiritualiter oder materialiter gegenwärtig sei im Sacramente. Diese haben resultiert in eine Adresse an Lord Halifax, Präsidenten der Union, in welcher Protest gegen die Declaration eingelegt wird, aus folgenden Gründen: „1. Die Ausdrücke leihen sich zu materialistischen Begriffen über die Gegenwart Christi im heiligsten Sacramente; 2. die Conclusion betreffs Praktiken (pratices) ist zu unbestimmt und mag auf solche bezogen werden, mit welchen wir keine Sympathie haben. 3. Der Ton des Ganzen ist trotzig gegen unsere geistlichen Obern, was uns unweise und ungeziemend scheint." Ein Riss im Lager der Ritualisten ist nicht unmöglich. Solange sie von außen angegriffen werden, kann Lord Halifax sie zusammenhalten; sobald sie Muße haben, sich selbst zu studieren und kennen zu lernen, werden sie auseinanderfallen. (Canterbury, 15. August 1900. — J. Wilhelm.)

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Sanatio novitiatus in radice.)** Ein Convertit trat in den Dominicaner-Orden. Einige Tage vor Ablegung der einfachen Gelübde wurden Zweifel an der Giltigkeit seiner Taufe erhoben. Man wandte sich an den Ordinarius, der bedingungsweise Taufe vorschrieb. Mit der Taufe steht und fällt aber selbstverständlich auch das Noviziat, das ein volles Jahr, a momento ad momentum, dauern muss. War der Noviz nicht giltig getauft, so war auch das Noviziat ungiltig.

Die Entscheidung des Diöcesanbischofes veranlasste die Ordensoberen, die Angelegenheit nach Rom zu berichten. Die Cong. Episc. et Reg. sanierte das Noviziat in radice, verlangte aber, der Religiose müsse die Erklärung abgeben, dass er die Dispens gebrauchen wolle; diese Erklärung musste im Archiv hinterlegt werden, offenbar aus dem Grunde, um allenfallsiges Anstreiten der Rechtsgiltigkeit des Noviziates oder der Gelübde unmöglich zu machen.

Stift St. Florian. Professor A. Pachinger.

II. **(Meine Romreise.)** Bitte lesen Sie hochwürdige Herren Confratres das allerschönste Volksschriftchen über Rom, dessen Titel lautet: „Maier-Flüe, Meine Romreise." Preis mit Illustrationen 50 Pf. oder 60 *h*; nur direct zu bestellen beim Canisiusbücherverein in München, Waltherstraße 22. Mögen Sie dann dieses Schriftchen in Massen verbreiten, an alle Guten, die nicht nach Rom pilgern können. Maier-Flüe, Meine Romreise ist ein kleiner Missionär für jede Familie in vielem Sinne, es beglückt, erbaut und belehrt Jeden, der es in die Hand bekommt, es verdient von Haus zu Haus, von Schule zu Schule, von Verein zu Verein verbreitet zu werden. Ergo tolle lege!

III. **(Regelung des Collectenwesens.)** Auch beim Almosengeben muss Ordnung und Klugheit herrschen. Die Ordnung fordert zuerst die heimischen Institute zu unterstützen; denn das Hemd ist uns näher als der Rock. Die Mission im eigenen Lande geht entschieden der in einem fremden voran. Diese Wahrheit wird gewiss Richtschnur sein, wenn entweder mündlich oder schriftlich irgend eine Collecte veranstaltet wird.

Die Klugheit sagt, gib zuerst denen, die in größerer Noth sind, die mehr bedürftig sind. Wer aber kann das bei der Unzahl von Briefen entscheiden, die um Hilfe flehen und dabei ihre Nothlage als die höchste schildern? Es mag ja manches Unternehmen sehr gut und nützlich sein; ob aber hic et nunc dringend oder überhaupt nothwendig, ist eine andere Frage. Kommt gar ein Sammler, der von den Spenden seine Percente bezieht, dazu unbescheiden auftritt oder Aergernis in der Gemeinde gibt, dann hat die Skepsis beim Geben gewiss großen Spielraum. „Der katholische Seelsorger", fünftes Heft d. J., bringt in einem sehr gediegenen Artikel über das Collectenwesen folgende Vorschläge, die sehr beachtenswert sind und zur Behebung obiger Bedenken sehr viel beitragen dürften: „Kein Priester darf außerhalb der eigenen Pfarrei ohne Erlaubnis seines Bischofs collectieren, weder mündlich noch durch Circulare, ebenso ist für fremde Diöcesen die schriftliche Erlaubnis des Diöcesan-Bischofes einzuholen. Dies Verbot gilt auch für alle männlichen und weiblichen Orden und Congregationen. Der Verkauf von Bildern und Devotionalien angeblich zu Gunsten von Kirchenbauten oder Anstalten ist unbedingt auf das strengste zu verbieten. — Keine Gemeinde darf den Weg der allgemeinen Sammlung betreten, bevor sie nicht ihre eigenen Hilfsmittel erschöpft hat." — Die Pastoralconferenzen könnten sich große Verdienste um die gute Sache erwerben, wenn sie die angeführten Gedanken näher berathen und praktische Vorschläge den kirchlichen Behörden vorlegen möchten. A. Pachinger.

IV. **(Soll der Priester während des Gloria und Credo bei einem Amte ohne Leviten sitzen?)** Dass der Celebrans bei einem solchen Amte sitzen darf, ist gewiss; so hat die Riten-Congregation entschieden. Es ist die Frage: soll er sitzen? Der „Katholische Kirchensänger" plaidiert dafür und wir stimmen ihm bei. Wenn ich nicht irre, thun dies auch die Beuroner bei den Conventmessen.

Das Hin- und Hergehen ad sedes, das Sitzen selbst bringt Leben und Abwechslung in die heilige Handlung. Es ist auch unschön, wenn der Celebrans „wie eine umkleidete Bildsäule unbeweglich am Altare stehen bleibt", während der Chor das Gloria &c. singt. Kommt dann gar erst eine längere Composition zur Aufführung, so entsteht bei den Anwesenden unwillkürlich das Gefühl des Mitleidens; der Priester wird etwas unruhig, es zeigt sich und regt sich das unangenehme Gefühl des Wartens, was alles durch das Sitzen vermieden wird und rite und in legitime vermieden werden kann. Warum sollte endlich nicht auch durch die sedes etwas beigetragen werden zur Erhöhung der Festfeier? So gut das Incensieren des Altares auch bei einfachen Aemtern erlaubt ist und aus genannten Gründen auch prakticiert wird, ebenso gut ist im gleichen Sinne das Aufstellen und Benützen der sedes zu empfehlen. A. Pachinger.

V. **(Welt- und Himmels-Weisheit.)** Von der Weltweisheit sagt der heilige Apostel Jacobus (3, 15): „das ist nicht die Weisheit, welche von oben herabkömmt, sondern die irdische, thierische, teuflische". Irdisch ist sie, weil es ihr um irdische Güter und Freuden zu thun; thierisch, weil sie sich nach Thieres Art von der Leidenschaft und nicht von der Vernunft treiben und leiten lässt; teuflisch, weil sie stolz und hoffärtig wie Satan sich über andere erhebt und voll Lug und Trug ihr Ziel zu erreichen sucht. Der heilige Gregor der Große (Mor. l. 10, c. 16) sagt treffend: „Die Weisheit dieser Welt besteht darin, das Innere zu verbergen; die Sprache zu missbrauchen, um das zu sagen, was man nicht denkt; das was falsch ist, als wahr, und was wahr ist, als falsch darzustellen. Diese Weisheit schreibt vor, die höchsten Ehren zu suchen; eitlen, zeitlichen Ruhmes sich zu freuen; das erlittene Unrecht mit Bösem zu vergelten; keinem nachzugeben, so lange dies die eigenen Kräfte gestatten". Wie ganz anders, wie so edel und erhaben zeigt sich da die Himmelsweisheit! Von ihr sagt derselbe Apostel (3, 17): „Die Weisheit, welche von oben herabkömmt, ist zunächst rein, dann friedsam, bescheiden, nachgiebig, dem Guten hold, voll Barmherzigkeit und guter Früchte, richtet und heuchelt nicht". Sie flieht, wie derselbe heilige Gregor sagt, vor allem leeren Schein; sagt das, was sie denkt; sucht das Wahre und vermeidet das Falsche; bietet umsonst an, was sie an Gütern hat; erträgt lieber Unrecht, als sie solches thut; rächt sich nicht wegen erlittener Unbilden und hält es für Gewinn, um der Wahrheit willen Schmach zu leiden". Welcher Art von Weisheit wir als Priester nachzustreben haben, darüber können wir wohl nicht zweifeln. Als Priester gehören wir offenbar auf die Seite Jesu des Gekreuzigten und seiner gebenedeiten Mutter, der Mutter

der Schmerzen. Mit dem Völkerapostel sind wir ja berufen, zu predigen Christum den Gekreuzigten als wahrhaft Gottes Kraft und Weisheit.

Bayern. P. Jos. a Leon. O. M. Cap.

VI. **(Nutzen der öfteren heiligen Communion.)** Der göttliche Heiland hat das allerheiligste Sacrament des Altares eingesetzt, damit, wer davon isst, in Ewigkeit lebe. Wer demnach oft und andächtig dasselbe empfängt, stärkt die Gesundheit und das Leben seiner Seele so sehr, dass er fast unmöglich durch irgend welche böse Begierden vergiftet wird. Man kann nicht zugleich von diesem Brote des Lebens sich nähren und von den Gelüsten des Todes leben. Wie der Baum des Lebens im Paradiese vor dem leiblichen Tode mittels seiner Frucht bewahrte; so schützt uns die Kraft dieses hochheiligen Sacramentes vor dem Tode der Seele. So hinfällig und schwach auch unsere Herzen sind, sie bleiben vor der Fäulnis der Sünde bewahrt, wenn sie von der Kraft und Süße des Fleisches und Blutes des Gottessohnes durchdrungen sind. Welch furchtbare Verantwortung dereinst beim Gerichte für die Christen, welche die heilige Communion vernachlässigten. Die Frucht und Speise des Lebens stand ihnen zu Gebote, aber sie haben dieselbe schnöde und undankbar verschmäht. Zwei Gattungen von Menschen müssen oft communicieren: die Vollkommenen, weil sie bei ihrer guten Verfassung sehr unrecht thun würden, der Quelle aller Vollkommenheit ferne zu bleiben, und die Unvollkommenen, um recht die Vollkommenheit erlangen zu können; die Starken, um nicht schwach, die Schwachen, um stark zu werden; die Kranken, um zu genesen, die Gesunden, um nicht zu erkranken. Die, welche wenig weltliche Geschäfte haben, müssen oft communicieren, weil sie Zeit und Gelegenheit dazu haben, jene aber, welche mit solchen überhäuft sind, müssen es, weil sie umsomehr der heiligen Seelenspeise bedürfen; wie ja auch die, welche viel arbeiten und mit Mühen beladen sind, öfterer und kräftigerer Nahrung bedürfen. Um das heiligste Sacrament gut empfangen zu lernen, muss man es oft und eifrig empfangen; denn, was man nicht oft übet, wird man selten gut verrichten. Durch den oftmaligen würdigen Genuss des Urhebers aller Reinheit, Güte und Schönheit wird auch unsere Seele ganz rein, gut und schön werden. (Vgl. Philoth. 2. Th., 20. 21. Cap.). P. Josephus.

VII. **(Gebürenbemessung von Stiftscapitalien).** Mit dem Normalerlasse vom 14. Juni 1899, Z. 23893, hat das k. k. Finanz-Ministerium bestimmt, dass bei Stiftungen auf den Todesfall der thatsächlich angefallene Geldbetrag zur Grundlage der Bemessung oder Vermögensübertragungsgebür anzunehmen ist, bei Stiftungen unter Lebenden aber der Wert des gesammten, beim Eintritt der Gebürungspflicht vorhandenen Stiftungsvermögens. Diese Gebürungspflicht tritt ein am Tage der Genehmigung des Stiftbriefes, eventuell an jenem früheren Zeitpunkte, in welchem das Rechtsgeschäft nach den Bestimmungen des a. b. G. als geschlossen erscheint. Mithin ist zum ursprünglichen Betrage auch das etwa durch Zinsenzuwachs oder Nichtbesitzung der Stiftung entstandene Vermögen dazuzurechnen und zu vergebüren.

VIII. **(Friedhöfe und Privatbegräbnisplätze dürfen innerhalb der Ortschaften nicht bestehen).** An einem Orte wollten Kapuziner im Garten ihres Klosters einen Begräbnisplatz für ihre Ordensgenossen errichten; die Stadtgemeinde verweigerte dies, weil das Kloster noch innerhalb des Stadtrayons sich befindet. Der Landesausschuss fand keine sanitären Bedenken und gestattete die Errichtung. Allein der Verw.-Gerichtshof entschied mit Erkenntnis vom 9. Februar 1899, Z. 922, dass die fragliche Errichtung nicht zulässig sei; denn das auf Grund Allerh. Anordnung erlassene, also mit Gesetzeskraft ausgestattete Hofdecret vom 23. August 1784 besteht noch zu Recht. Dieses besagt aber im ersten Punkte: „Von nun an sollen alle Grüfte, Kirchhofe oder sogenannte Gottesacker die sich inner dem Umfange der Ortschaften befinden, geschlossen, und anstatt derselben Friedhöfe außer den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung angelegt werden". Aus dem vorgelegten Plane und der Aussage der Stadtgemeinde ergibt sich aber, dass das fragliche Kloster, wenn auch von der Altstadt durch einen Graben getrennt, doch zum Stadtgebiete gehöre und Bauten sich bereits schon in der Nähe befinden.

IX. **(Heranziehung des Vermögens der Filialkirche zur Congruaergänzung und zur Kirchen- und Pfarrbauconcurrenz bei der Mutterkirche).** Die Filiale in Sudomar sollte für einen Aushilfspriester bei der Pfarrkirche für die Zeit vom 3. August 1893 bis 5. October 1895 im Gesammtbetrage von 1067 fl. 94·5 kr. aufkommen. Dagegen beschwerte sich der Patron dieser Kirche, jedoch ohne Erfolg. Der Verw. Gerichtshof wies in seinem Erkenntnisse vom 4. Jänner 1899, Z. 14. darauf hin, dass unter Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens nicht bloß die in einem bestimmten Zeitpunkte vorhandene Barschaft, sondern die nach einer längeren Erfahrung als regelmäßig vorauszusetzenden Einnahmsüberschüsse zu verstehen sind. Nach einem sechsjährigen Durchschnitt ergibt sich ein solcher Ueberschuss von 532 fl. 17 kr., von welchem der Congruaergänzungsbeitrag jährlicher 336 fl. 36 kr. seine volle Deckung findet.

Dieselbe Filiale hatte auch der Mutterkirche ein Darlehen pr. 1200 fl. für Bauzwecke zu geben. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde in gleicher Weise abgewiesen, indem eben die Durchschnittseinnahme für eine solche Leistung maßgebend ist. Nach § 40 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 könnte zur Bestreitung von Baukosten sogar die Substanz des Vermögens in Anspruch genommen werden, wenn das Erträgnis des übrig bleibenden noch zur Deckung der laufenden Ausgaben hinreicht.

X. **(Die Anstellung eines Chorregenten fällt in den selbständigen Wirkungskreis der Kirche).** Die Stadtgemeinde Plan stützte ihr beanspruchtes Ernennungsrecht für den Chordienst auf die nach der Trennung des Schuldienstes von dem Kirchendienste im Jahre 1869 mit Zustimmung des Pfarramtes von ihr selbständig in Betreff der Entlohnung und Besetzung des Chordienstes getroffenen Dispositionen. Demgegenüber führte der Verw.-Gerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 7. December 1898, Z. 7126, aus, dass die diesfalls geübte gegenseitige

Connivenz nicht hinreiche, einerseits den Erwerb des Ernennungsrechtes durch die Gemeinde infolge eines durch langjährige Uebung zur Norm gewordenen thatsächlichen Gebrauchs zu begründen, anderseits den Verzicht der Kirche auf ein ihr gemäß Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 und auch nach früheren Vorschriften (Hofd. vom 13. October 1770) zukommendes Dispositionsrecht für alle Zeiten zu involvieren. Die Ernennung und Entlassung des Chordirigenten sei eine innerkirchliche Angelegenheit, da der kirchliche Musikdienst zu den anerkannt rituellen Erfordernissen gehört.

XI. **(Pfarrlinge?)** Nach dem galizischen Landesgesetze mussten die Pfarrlinge von Rybotycze zu den liturgischen Auslagen der römisch-katholischen Pfarrkirche bestimmte Beiträge leisten, auch Fürst Lubomirski, obwohl er in einer anderen Pfarre wohnte, aber in Rybotycze ein Gut hatte, sollte alljährlich fl. 40.76 hiezu beitragen. Seine dagegen eingebrachte Beschwerde fand der Verw.-Gerichtshof laut Erkenntnis vom 1. Februar 1899 Z. 718 im Gesetze nicht begründet. Der § 1 des Reichsgesetzes vom 31. December 1894 setzt fest, dass zur Bedeckung der Bedürfnisse der Pfarrkirche und Pfründen außer den Pfarrlingen im engeren Sinne, nämlich den im Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken, auch die daselbst nicht wohnenden Katholiken, sowie juristische Personen und Gesellschaften, wenn sie nicht satzungsgemäß die Zwecke einer anderen Confession verfolgen, beizutragen haben, unter der Voraussetzung aber, dass diese physischen oder juristischen Personen mit einer Steuer im Pfarrbezirke in Vorschreibung stehen. Unter dem Ausdrucke „Pfarrlinge“ im § 12 des galiz. Landesgesetzes kann also nur der im § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 bezeichnete und durch den § 36 des Gesetzes vom 31. December 1894 erweiterte Kreis von Verpflichteten zu verstehen sein.

XII. **(Zustellung der Pfründen-Fassionen.)** Nach § 7 der Durchführungs-Verordnung des Gesetzes vom 19. September 1898 sind die Pfründenfassionen den einbekennenden Seelsorgsgeistlichen im Wege der politischen Behörde zuzustellen. Die Bezirkshauptmannschaften sendeten selbe aber wenigstens in der Diöcese Linz nicht unmittelbar an die Seelsorger, sondern im Wege der Gemeinde. Ja es geschah dies sogar mit offenem Couvert; infolgedessen ereignete es sich, dass ein dem Pfarrer feindlich gesinnter Bürgermeister einem deutschradicalen Blättchen eine Abschrift der Fassion zur Verfügung stellte, das dann namentlich über das Stola-Einbekenntnis seine sehr hämischen Bemerkungen machte. Ueber diese Art der Zustellung wurde daher vom bischöflichen Ordinariate Protest erhoben, welchem auch stattgegeben wurde. Laut Statthalterei-Erlass Linz den 19. Mai 1900, Nr. 8456 IV, wurde den k. k. Bezirkshauptmannschafen aufgetragen, in Hinkunft die Pfründenfassionen stets verschlossen ohne Vermittlung der Gemeinde unmittelbar gegen Zustellschein oder Retourrecepisse dem einbekennenden Seelsorggeistlichen zuzustellen.

XIII. **(Das Gebüren-Aequivalent und die Personal-Einkommensteuer.)** Der Verw.-Gerichtshof hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1900 eine principiell sehr wichtige Entscheidung gefällt, nämlich, dass das von juristischen Personen (Vereine, Anstalten, Corporationen)

zu entrichtende Gebüren-Aequivalent gemäß § 159 und 160 des Personal-Einkommensteuergesetzes vom 25. October 1896 als Abzugspost zu behandeln ist. Die betreffende Beschwerde, der hiemit Folge gegeben wurde, haben die Stifte St. Florian und Wilhering eingereicht.

XIV. **(Krankenbesuchs-Ausrüstung.)** Ein Artikel des „Kölner P.-Bl." über die „Zurüstung des Krankenzimmers für die Spendung der heiligen Sterbesacramente" erinnert daran, dass es bei Armen in Fabriksorten sehr häufig an den nothwendigen Erfordernissen hiezu fehle, namentlich in der Diaspora es ganze Ortschaften gebe, in denen kein einziges Crucifix anzutreffen sei, und verweist zur Abhilfe auf eine Einrichtung der Amerikaner, die sich eine eigene Krankenbesuchs-Ausrüstung, von ihnen Sick-Call Outfit genannt, angelegt haben. Das von einer Firma in Cincinnati in Handel gebrachte Sick-Call Outfit besteht in einem eichenen, mit violettem Stoffe gefütterten und äußerlich mit einem Kreuze verzierten Kästchen, in welchem enthalten sind: ein silbernes Crucifix mit zwei Armleuchtern und vergoldetem Weihwassergefäß, so combiniert, dass das Crucifix abgetrennt werden kann; Weihwassersprenkel; Weihwasserfläschchen; zwei Wachskerzen; silberne, vergoldete Schale für die Ablution; Baumwolle für die letzte Oelung; weißes Tuch für den Tisch und Communiontuch für den Kranken; zwei silberne Teller, der eine für die Baumwolle und der andere für Salz oder Brosamen. Die Schale für die Ablution mit kurzem gebogenen Griff wäre auch zu benützen, wenn man dem Kranken nur ein kleines Partikelchen in Wasser oder Wein reichen könnte; ihre Anwendung wäre jedenfalls decenter, als eines sonst beliebig im Haushalt verwendeten Löffels. Etwaiger Ansteckungsgefahr oder Erregung von Widerwillen bei Benützung derselben Schale müsste durch jedesmalige sorgfältige Reinigung begegnet werden. Größe und somit Handsamkeit, sowie Preis, sind leider nicht angegeben.

J. M.

XV. **(Socialistische Flugblätter unter der Schuljugend.)** In Städten, ja selbst in Dörfern werden verdächtige Tractätchen eifrig vertheilt und kommen solcherart auch unter die Augen der Kinder. Diesem Umstande verdanken wir die traurige Thatsache, dass Knaben und Mädchen häufig mit Ideen herausrücken, die sie weder im Kreise ihrer Familie, noch ihrer Bekannten in sich aufgenommen haben können, sondern welche vielmehr von dem Lesen solcher Schriften herrühren. Solcherart wird zuerst der Zweifel an die in Kirche und Schule gelernten Wahrheiten geweckt. Dem Zweifel folgt das Grübeln und die falsche Scham, sich belehren zu lassen. Gute Worte von Seite der Eltern und Vorgesetzten finden allmählich keine Beachtung mehr; Gottesdienst und Empfang der heiligen Sacramente werden vernachlässigt; alles Streben ist auf Vergnügungen und Lustbarkeiten gerichtet.

Diesen Thatsachen stehen wir ziemlich machtlos gegenüber; aber es ist Pflicht des Erziehers und insbesondere des Katecheten, alles aufzubieten, um die Wirkung der genannten gefährlichen Schriften unschädlich zu machen. Dies können wir erstreben, indem wir I. den Kindern ganz bestimmte Grundsätze einprägen, die sie während der Schulzeit befolgen und als Waffe

gegen gefährliches Lesen mit ins Leben nehmen; II. ein wachsames Auge haben auf alles, was sich den Kindern zum Lesen darbietet; III. ihren Geschmack bilden durch Vermittlung passender Lectüre. Grundsätze, die den Kindern eingeprägt werden können, sind etwa folgende: 1. Ich darf nicht alles lesen. 2. Ich darf nichts lesen, wovon ich nicht mit Bestimmtheit weiß, dass es für mich passt. 3. Von fremden Personen darf ich nichts zum Lesen annehmen. 4. Wird mir ein Heftchen oder Buch aufgedrängt, so muss ich es entweder ungelesen vernichten oder meinem Seelsorger bringen. 5. Bemerke ich, dass an Kinder Schriften vertheilt werden, so muss ich es in der Schule anzeigen. 6. Solange ich in der Schule bin, soll ich kein Buch lesen, ohne meinen Lehrer gefragt zu haben, ob es für mich passt. 7. Ich darf mich nicht daran gewöhnen, Zeitungen, Anzeigen u. s. w. zu lesen, in welche Geschäftsleute Waren einwickeln.

Der Erzieher muss ferner ein wachsames Auge auf alles haben, was sich unseren Kindern zum Lesen darbietet: 1. auf die Bücher, welche sie zu Nikolaus oder Weihnachten und bei anderen Gelegenheiten zum Geschenk bekommen. 2. Auf die Umschläge, welche die Kinder um ihre Schulbücher machen. Es ist kaum glaublich, aber wahr, dass in kleineren Städten katholische Buchhändler ihre Jugend- und Kinderschriften fast ausschließlich aus protestantischen Verlagsbuchhandlungen beziehen. Man stelle daher dem Betreffenden ein reichhaltiges Verzeichnis guter Bücher zur Verfügung. Die Buchhändler werden zeitweise überschwemmt mit Empfehlungen und Anzeigen von Schriften, welche ihnen die Verleger zusenden; welche aber oft anstößige Illustrationen und Auszüge aus schlüpfrigen Romanen 2c. enthalten und sodann als Einschläge benützt werden. Diesem Unfug zu steuern ist Pflicht des Lehrers und Katecheten.

Aber die Kinder wollen lesen Daher muss ihnen nicht nur das Schlechte ferngehalten oder entzogen, sondern auch durch Gutes ersetzt werden. Dadurch wird ihr Geschmack gebildet, abgesehen von den anderen edlen Früchten, die das Lesen guter Bücher bringt. Gut und nützlich ist es, den Schülern der Oberclassen katholische Jugendschriften in Verlagsbuchhandlungen zu nennen, sie zu belehren, wo sie gute Bücher und Bilder beziehen können, und sie vor neu erscheinenden schlechten Schriften zu warnen. H. M.

XVI. **(Gegen abergläubische Gebete und Schriften.)** Es empfiehlt sich, die Kinder in der Schule und die Erwachsenen in der Predigt hie und da liebevoll zu ermahnen, wenn sie solche Gebete und Segen haben, die dem religiösen Geiste widersprechen, dieselben dem Seelsorger oder Katecheten zur Einsicht und Beurtheilung zu zeigen. Diese sollen dann die entsprechenden Weisungen geben. Diese Tractätlein werden zumeist aus schnöder Gewinnsucht oder auch aus Böswilligkeit verbreitet von nicht katholischen Druckereien und Händlern, und je absurder der Inhalt ist, umsomehr finden sie Absatz, wenn die Leute nicht rechtzeitig gewarnt und belehrt werden. Sehr beherzigenswert ist diesbezüglich ein Erlass des hochwürdigsten Bischofs Korum von Trier an den Clerus, in welchem er ermahnt, ein wachsames Auge auf erbauliche Zeitschriften und Andachtsbücher zu haben. Besondere Wachsamkeit erfordert der Verkauf solcher Schriften an Wallfahrtsorten, Kirchen

und durch herumziehende Krämer, die meist Juden sind. Der Clerus wird angewiesen, von Zeit zu Zeit die Stände der Verkäufer, sowie den Vorrath der Händler zu besichtigen und ihnen zu bezeichnen, was etwa vom Verkaufe auszuschließen ist. Wird die Einsichtnahme verweigert oder die gegebene Weisung nicht beachtet, so ist eine Verwahrung oder das gegebene Verbot in der Kirche durch Aushang anzuschlagen und kundzumachen. Liegt es in der Macht der Kirchenvorstehung, so ist widerspenstigen Händlern das Recht des Standes zu entziehen. In die Reihe der zu verbietenden Tractätlein gehören alle sogenannten „vom Himmel gefallenen Briefe", wunderliche, nicht authentisch erwiesene Erscheinungen, Segen und Gebete, welche man nur zu beten, bei sich zu tragen oder zu Hause aufzubewahren brauche, um unfehlbar vor der Hölle gesichert und für den Himmel bestimmt zu sein, um kugelfest zu werden und sicher zu sein, dass weder Feuer noch Wasser, noch Pest u. dgl. einem schade u. s. w. H. M.

XVII. **(Lebensphilosophie.)** Zum Schlusse des Jahres 1866 schrieb Bischof v. Ketteler an seinen Bruder Wilderich: „Ueber die Zukunft ist es eigentlich vergeblich, noch eine Meinung zu äußern; sie ist gewiss noch schwerer zu deuten als die Apokalypse. Ich halte mich aber an meine Lebensphilosophie, dass ich unter den verschiedenen Deutungen der Zeichen der Zeit die günstigsten solange festhalte, bis das Gegentheil eintritt. So mache ich es auch mit dem kommenden Jahre. Wenn Gott uns Kummer und Elend schicken will, so wollen wir es demüthig annehmen, wenn es eintritt; bis dahin hoffe ich noch immer auf seine Erbarmungen. Vielleicht führt Gott uns nur so nahe an den Abgrund, als nöthig ist, um zu erkennen, dass nur Er der Welt helfen kann. H. M.

XVIII. **(Kein Ehebruch.)** Der Katholik Karl M. war confessionslos geworden, um die Bertha B., eine Jüdin, vor der weltlichen Obrigkeit zu heiraten. Nach sechs Wochen trennte sich das Ehepaar und Karl M. lebte mit der Katholikin Bertha Fl. im Concubinate, dem 2 Kinder entsprossen. Das k. k. Bezirksgericht F. erkannte den Karl M. des Ehebruches schuldig. Als später Karl M. zur katholischen Kirche zurückkehren, die Bertha Fl. heiraten und die beiden Kinder legitimieren lassen wollte, strebte er die Trennung seiner Civilehe dem Bande nach an. Doch wurde er mit seinem Begehren abgewiesen als der Schuldtragende. Später strebte die Jüdin Bertha B. als „Unschuldige" die Trennung der Civilehe dem Bande nach an. Das k. k. Landesgericht W. sprach die Trennung dem Bande nach aus wegen gerichtlich erwiesenen Ehebruches.

Karl M. kehrte, nachdem dieses Urtheil in Rechtskraft erwachsen war, reumüthig zur katholischen Kirche zurück, bewarb sich bei der k. k. Statthalterei um Dispens vom § 67 a. b. G. und nachdem das competente Diöcesan-Ehegericht die Civilehe propter impedimentum disparitatis cultus als ungiltig erklärt hatte, konnten Karl M. und Bertha Fl. als Katholiken die Ehe schließen. Vor Gott war Karl M. zwar ein fornicator, aber nicht adulter!

Wien (Altlerchenfeld). Karl Krasa, Cooperator.

XIX. **(Viermal getraut und nur zweimal giltig.)** Karolina H., katholisch getauft, war mit Karl C., ebenfalls Katholik, am 12. Juni 1887 zu W. giltig getraut. Nach dem Tode des Karl C. reichte die confessionslos gewordene Witwe einem confessionslos gewordenen Juden, Daniel G., civilehelich die Hand am 13. Mai 1889. Im Jahre 1892 traten beide zur helvetischen Confession über und wurden nach den Satzungen dieser Confession am 8. December 1894 getraut. Nachdem beide zur katholischen Kirche übergetreten waren, folgte die katholische Trauung am 8. Jänner 1900. Krasa, Coop.

XX. **(Clandestinität.)** Friedrich Sch., evangelisch, heiratete vor 12 Jahren die Protestantin Rosa B. im evangelischen Bethause zu B. Die Ehe wurde dem Bande nach vom k. k. Landesgerichte Z. getrennt. Die Katholikin W. Sp. konnte nach den in Oesterreich bestehenden staatlichen Gesetzen erst nach ihrer Apostasie zum Lutherthum dem Friedrich Sch. im evangelischen Bethause zu B. angetraut werden. Die diesem Bunde entstammenden Kinder mussten zum Leidwesen ihrer Mutter evangelisch getauft werden. In ihrer Gewissensangst wandte sich W. Sch., geb. Sp. an den katholischen Seelsorger, dieser an den Ordinarius. Mit Bescheid vom 22. Jänner 1898 wurde ihr erklärt: Eine Trauung in der katholischen Kirche sei nach dem Hofdecrete, welches das impedimentum catholicismi aufstelle, nicht statthaft, solange die Protestantin Rosa B. noch lebe. Das Pfarramt wagte eine ehrfurchtsvollste Gegenvorstellung, dass die Ehe des Friedrich Sch. und der W. Sch., geb. Sp. vor dem staatlichen Gesetze giltig sei, dass die erste Ehe der Friedrich Sch. staatlich aufgelöst und kirchlich propter clandestinitatem ungiltig sei, da Friedrich Sch. und Rosa B. als Getaufte der lex Tridentina, die in B. verkündet war, unterstanden. Da der Ordinarius die erste Ehe des Friedrich Sch. mit Rosa B. giltig erklärte, wandte sich das Pfarramt an das Sacrum Officium in Rom. Von Rom kam dann die Entscheidung: In casu matrimonii Friderici Sch. et Rosae B. declaret Ordinarius matrimonium istud invalidum propter clandestinitatem. Simul dispensatio conceditur 1. ab impedimento adulterii qualificati attentatione matrimonii 2. ab impedimento mixtae religionis. Quamvis omnes cautelae promissae essent, fiat in loco non sacro passiva assistentia. Nachdem W. Sch., geb. Sp., das katholische Glaubensbekenntnis abgelegt hatte, von den Censuren, die sie sich propter favorem haereseos zugezogen hatte, in foro externo absolviert war, konnte sie die heiligen Sacramente wieder empfangen und wurde passiva assistentia getraut. X.

XXI. **(Wie dürften die Bücher eines verstorbenen Priesters am besten verwendet werden können)?** Ueber diesen Gegenstand erschienen bereits des Oefteren verschiedene Vorschläge in einer und anderer Zeitschrift, aber die Erfahrung lehrt, dass die rechte Antwort auf diese Frage noch nicht gegeben worden ist. Daher möchte ein neuer Versuch von praktischen Vorschlägen nicht überflüssig sein. Noch immer kommt es vor, dass eines Priesters Bücher, welche von Wert waren und um theures Geld erworben worden sind, gleich nach seinem Tode um einen

Spottpreis an Händler verschleudert werden! — Wie wäre es denn, wenn die hinterlassenen Bücher einem Bücher-Verein oder einem anderen Vereine unter den Priestern gegen billige Vergütung überlassen würden? — Ein solcher Verein könnte nach und nach eine Art Antiquariat bilden und die einzelnen Werke gegen annehmbaren Preis anderen Priestern bieten. Gewiss würden die Bücher mit Vortheil für die allfälligen Erben wie billig für die neuen Käufer veräußert werden. Indessen nach unserem Erachten scheint der nächste Weg zu bester Verwendung der hinterlassenen Bücher doch immer der zu bleiben, „dass damit eine Widums-Bibliothek gebildet oder die schon vorhandene vermehrt werde". Allerdings wären dann Duplicate und ältere Ausgaben eines Werkes anderwärts zu verwerten z. B. wie eben angedeutet wurde, an einen Verein für Priester oder im Nothfalle durch Verkauf an andere Priester; auch der nachgesuchte Austausch mit anderen Bibliotheken wäre sehr praktisch und in vielen Fällen ausführbar. Wie aber überhaupt jeder Priester seinen letzten Willen stets irgendwie festgestellt schriftlich hinterlegen soll, so soll er auch stets bezüglich seiner Bücher die beste Verwendung im Auge behalten. Ist noch keine Bibliothek vorhanden, so ist vor anderem auch für Local, Kästen und Einbände Sorge zu tragen, sonst liegen die hinterlassenen, besten Werke oft lange im Widum herum und leiden Schaden! Peter Richer.

XXII. **(Das in die Ehe eingeschobene Kind).** Der Mann, dem vor der Verehelichnng die Schwangerschaft seiner Gattin nicht bekannt war, braucht nur längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich zu widersprechen und es wird dann gesetzlich vermuthet, dass das Kind unehelich sei. Diesem wird aber ein Vormund aufgestellt, welcher den Beweis der Ehelichkeit gegen den Mann versuchen kann. Hingegen kann der Mann, welchem vor der Verehelichung die Schwangerschaft seiner Gattin durch einen anderen bekannt war, einen solchen Widerspruch nicht erheben, ein solcher Mann kann aber in der oben angegebenen Zeit den Beweis anstrengen, dass er nicht Vater des Kindes sei, indessen wird dasselbe ehelich vermuthet.

(Erkenntnis des obersten Gerichtshofes ddo. 15. Februar 1889).

Außerpfitsch (Tirol). Peter A. Alverà, Pfarrer.

XXIII. **(Schadenersatz an die Verführte).** Der oberste Gerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. November 1898, Z. 14.268, in einem besonderen Falle entschieden: „Es ist allerdings richtig, dass § 1328 des allg. bürgerl. Gesetzbuches der Verführten, mit welcher der Verführer ein Kind erzeugt hat, nur den Ersatz der Wochenbett- und Entbindungskosten zuerkennt, allein hiedurch ist der Anspruch der Verführten nur dann erschöpft, wenn nicht andere Umstände, welche einen weitergehenden Schadenersatzanspruch nach § 1324 des allg. bürgerl. Gesetzbuches zu begründen geeignet sind, hinzutreten. Ein solcher Umstand liegt aber vor, wenn die Verführung unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe stattgefunden hat, also eine strafgesetzlich verpönte Handlung vorgelegen ist. Dieser Umstand begründet eine Zuerkennung eines Entschädigungsbetrages für verminderte Heiratsaussicht an die Verführte". Alverá.

XXIV. **(Folge einer unrichtigen Legitimations-Vormerkung).** Anna N., welche mit X. ein Kind gehabt hatte, heiratete den Johann A., und obwohl bekannt war, dass dieser nicht der Kindesvater war und es auch nicht sein konnte, ließen diese Eheleute das Kind umschreiben, als ob es durch die Ehe legitimiert worden wäre. Die Gemeinde des Johann A., welche so in ungesetzlicher Weise einen Zuwachs erhalten hatte, führte dagegen bis zum obersten Gerichtshofe Beschwerde, wurde aber wegen Mangel an Klagerecht ohneweiters abgewiesen. Obwohl, wie im Falle, eine Gemeinde interessiert ist und auch in Mitleidenschaft gezogen werden kann, ist sie dennoch nicht berechtigt eine Aenderung der Familienverhältnisse einer Person zu bewirken und in die Familienverhältnisse ohneweiters einzugreifen. So kann sie z. B. nicht die Giltigkeit einer Ehe, die Ungiltigkeit einer Legitimations-Vormerkung u. s. w. bestreiten, sondern sie muss den sogenannten Status einer Person also das Familienverhältnis einer Person, wie das durch die öffentlichen Urkunden bewiesen wird, annehmen. (Erkennt. des obersten Gerichtshofes ddo 11. November 1898, Z. 12.063.)

Alverà.

XXV. **(Zur Erlangung der Congrua-Ergänzung.)** Das Reichsgericht hat in Congrua-Angelegenheiten Folgendes zu Recht erkannt: 1. Die dreijährige Verjährung im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht anwendbar auf den Anspruch auf Erlangung der Congrua-Erhöhung, weil diese Forderung öffentlich rechtlicher Natur ist. (Erkenntnis vom 19. April 1899, Z. 97.) 2. Das Bekenntnis ist beim Amtsantritte einzubringen, wenn auch der Recurs des Amtsvorgängers wegen der Congrua-Ergänzung noch anhängig ist. (Erkenntnis vom 19. April 1899, Z. 97.) 3. Ist die Congrua-Fassion rechtzeitig bei der competenten Behörde überreicht worden, so zieht die Nichtbeischließung eines Pfründen-Inventars nicht die Wirkung des Verlustes des Anspruches auf Congrua-Ergänzung nach sich. (Erkenntnis vom 19. April 1899, Z. 98). Alverà.

XXVI. **(Druckfehler im Brevier).** Am 21. November heißt es in der lectio IX: „in lucem tuum autem editur in domo probaticae Joachim“. Offenbar muss es heißen: in domo probatica: Im Hirtenhause Joachims. Probaticus ist ein griechisches Wort und heißt: zum Vieh, zu den Schafen gehörig; daher probatica piscina (Joh. V. 2) der Schafteich. Ein Substantiv probatica ist weder im Lexikon von Georges noch von Pape zu finden. —

XXVII. **(Staatsbürgerrecht und Zuständigkeit einer Witwe).** Maria B. hatte im Jahre 1870 in kirchlich und staatsrechtlich giltiger Form unter Beibringung des Verehelichungszeugnisses den bayerischen Staatsangehörigen Franz B. geheiratet. Wegen seiner zehnjährigen Abwesenheit von der Heimat verlor derselbe das bayrische Staatsbürgerrecht, ohne das österreichische erlangen zu können. Nach seinem Ableben erhob die Witwe Anspruch auf Zuständigkeit in R. in Oberösterreich, wo sie vor ihrer Verehelichung heimatszuständig war.

Der Anspruch gründete sich auf § 16 des Gesetzes vom 3. December 1863, auf den Erlass des Ministeriums des Inneren vom 4. September

1882, Z. 5083 und auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Jänner 1897, Z. 188. Indes entschied die k. k. o.-ö. Statthalterei im Recurswege mit Erlass vom 21. Juli 1899, Z. 13.116 dahin, dass der Anspruch gesetzlich nicht begründet sei.

Der citierte Erlass des Ministeriums des Innern gibt nicht Folge dem Recurse der Gemeinde W. gegen die Statthalterei-Entscheidung, mit welcher die Witwe nach einem Bayer als zur beschwerdeführenden Gemeinde heimatsberechtigt erklärt wurde, weil ob Mangels des Verehelichungszeugnisses die Giltigkeit der Ehe nicht anerkannt wurde und daher die Witwe ihr österreichisches Staatsbürger- und ihr Heimatsrecht niemals verloren hat.

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Jänner 1897 (vide Quartalschrift Heft I ex 1899, XXIII) bezieht sich auf den Fall, dass die Verehelichung stattgefunden, als der Mann das preußische Staatsbürgerrecht schon verloren hatte, somit heimatslos war, infolgedessen nach seinem Ableben die Witwe nach § 16 des Heimatsgesetzes dort heimatsberechtigt ist, wo sie es vor ihrer Verehelichung war.

In unserem Falle aber hatte Maria B. durch ihre Verehelichung das bayerische Staatsbürgerrecht erlangt und wird daher, obwohl ihr von der bayerischen Regierung die Entlassungs-Urkunde ausgefertigt wurde, mit Bezug auf die Ministerial-Verordnung vom 18. August 1875, R.-G.-Bl. Nr. 112, von amtswegen deren Rückübernahme in den bayerischen Staatsverband durchgeführt werden.

Erla, Diöc. St. Pölten. Franz Veigl, Pfarrer.

XXVIII. **(Vervollständigung des Familien-Auskunftsbogens.)** In den pfarrämtlichen Familien-Auskunftsbogen, welche in den Gesuchen um Enthebung vom Militärdienste von den Pfarrämtern für die Parteien ausgestellt werden, sind alle Daten einzusetzen, welche in den eigenen Matriken enthalten sind, und jene, welche durch beigebrachte Matrikenscheine beglaubigt und bezeugt sind.

Es kann aber geschehen, dass dem Matrikelführer, welcher den Auskunftsbogen auszustellen hat, manche Daten nicht bekannt sind. Diese haben dann vorläufig offen zu bleiben; sind sie von Belang, so fordert die Behörde dann besondere Scheine. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft M. sagt: „Rücksichtlich des Familien-Auskunftsbogens wird bemerkt, dass in dem Falle, wenn der Tag der Geburt oder der Todestag eines oder des anderen Familiengliedes durch den die Auskünfte über den Familienstand ausfertigenden Matrikelführer (Pfarrer) nicht angegeben werden kann, weil z. B. ein oder das andere Familienglied in einer anderen Pfarre geboren, beziehungsweise gestorben ist, diese Umstände, sofern sie für die Zuerkennung der Begünstigung entscheidend sind, durch besondere Geburts- oder Todtenscheine nachgewiesen werden müssen“.

Offenbar kann nur die k. k. Behörde beurtheilen, ob ein Umstand für die Begünstigung entscheidend ist oder nicht, und entscheiden, welche Matrikenscheine zu dem Familien-Auskunftsbogen noch beigebracht werden müssen.

Prinzersdorf (N.-Oe.) Dechant Riedling.

XXIX. **(Rangordnung der Behörden bei kirchlichen Feierlichkeiten.)** Infolge Ansuchens der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg am 5. October 1899, Z. 3398 Praes., wurde geistlicherseits das noch geltende Hofkanzleidecret vom 2. November 1821 zur genauen Beobachtung der Seelsorgsvorstände kundgemacht wie folgt:

1. Bei öffentlichen Civilfeierlichkeiten ist das Recht zur Repräsentation der geheiligten Person des Landesfürsten in jedem Orte nur dem Körper der obersten politischen Behörde und ihrem Gefolge allein verliehen. Sie hat daher bei feierlichen Umgängen ganz allein den Platz nach dem heiligen Sacramente und in der Kirche den zur Repräsentation im Presbyterium bestimmten Platz einzunehmen und ausschließend die den Landesfürsten gebürenden Ehrenbezeugungen zu empfangen.

2. Die von der repräsentierenden politischen Stelle dazu einzuladenden Justiz- und übrigen Behörden haben daher insgesammt bei feierlichen Umgängen ihren Platz, und zwar nach ihrem Range unter sich, unmittelbar vor dem heiligen Sacramente einzunehmen, und ist denselben in der Kirche außer dem Presbyterium ein von dem Platze der Repräsentation ganz abgesonderter, anständiger und dem Range einer jeden Behörde angemessener Platz anzuweisen.

So das Decret. Aus demselben folgt auch, dass bloß die politische Stelle kirchlicherseits zu verständigen wäre, um dann weiter die übrigen Behörden einzuladen.

XXX. **(Pfarrliche Amtsbücher und Religionswechsel.)** Infolge der „Los von Rom“-Bewegung sollen, wie die „U. d. W.“ Nr. 8 l. J. berichten, bis jetzt bereits 10.000 Seelen der katholischen Kirche verloren gegangen sein. Auf die einzelnen Länder vertheilt sich diese Zahl folgendermaßen: Böhmen 5519, Niederösterreich 2124, Steiermark 1398, Mähren 364, Oberösterreich 158, Salzburg 101, Kärnten 99, Tirol 78, Schlesien 23, andere Länder 136. Dieser Abfall von der katholischen Kirche äußert seinen Einfluss auch bei Führung der pfarrlichen Amtsbücher. Um eine Einheit diesbezüglich herbeizuführen, hat das bischöfliche Consistorium in Leitmeritz eine Weisung an die Pfarrämter erlassen. Derzufolge soll bei jeder Seelsorge ein Abfallregister, liber apostatarum, nebst dem liber conversionum geführt werden, entweder selbstständig oder als Anhang zum liber conversionum. Im Taufbuche ist bei dem Taufacte eines Abgefallenen auf das Abfallregister zu verweisen: Vide Abfallreg. pg. — nr. —. Kehrt ein Abgefallener wieder zurück, so ist beim Taufacte auf das Conversionsbuch hinzuweisen.

In das Abfallregister sind nicht bloß diejenigen aufzunehmen, die aus dem betreffenden Seelsorgsbezirke abfallen, sondern auch die aus fremden Pfarren, sofern sie im heimischen Pfarrbezirke getauft und matriculiert sind. Das Abfallregister hat neben Postnummer und Namen des Abtrünnigen zu enthalten: Charakter, Stand, ob ledig oder verheiratet, Ort und Tag der katholischen Taufe, Motive des Abfalles, Verständigung des Abfalles seitens der politischen Behörde oder des Pfarramtes, soweit diese Daten sich ermöglichen lassen. Fällt eine Person vom Glauben ab, die einst am

Wohnorte getauft ist, so ist das Pfarramt des Geburtsortes zu verständigen und dieses hat den Abfall einzutragen. Bei Ausstellung eines Taufscheines eines Abgefallenen ist pfarrämtlich in lateinischer Sprache die Anmerkung beizusetzen: N. N. secundum notificationem muneris politici in die — anni — a fide defecit et sė adjunxit confessioni acatholicae aut vetero catholicae. Diese Weisung gilt zunächst freilich nur für die Diöcese Leitmeritz. Nachdem aber, wie eingangs erwähnt, auch in anderen Diöcesen solche Fälle vorgekommen sind und vielleicht noch vorkommen werden, so dürfte diese Norm auch in anderen Diöcesen mit Nutzen beobachtet werden.

Stift St. Florian. Professor Asenstorfer.

XXXI. **(Blasiussegen.)** Dort, wo nur ein Geistlicher als Seelsorger in einer Pfarre wirkt, wird die Frage praktisch, ob der Priester sich auch den Blasiussegen, am 3. Februar, selber spenden darf. Ein positives Verbot, dass ein Priester die entsprechenden Segnungen nicht selber spenden dürfe, liegt wohl nicht vor. Im Gegentheil findet sich die Vorschrift, dass der Priester sich selber zuerst die Asche auflege, dass er bei Austheilung des Weihwassers, ebenso wie bei der Weihe desselben, sich selber zuerst damit besprenge. Würde der Priester sich selber nicht den Blasiussegen geben können, so würde gar mancher Priester der Wohlthat dieser Sacramentale nicht theilhaftig werden können. Man kann daher wohl annehmen, dass der Priester auch sich selber den Blasiussegen geben darf. Asenstorfer.

XXXII. **(Zum Ritus bei der Taufe außerhalb der Kirche.)** Nach der Vorschrift der Kirche soll die Taufe immer in der Kirche stattfinden, und ist die Taufe als Nothtaufe in einem Privathause vorgenommen worden, so müssen die Ceremonien in der Kirche nachgeholt werden und ebenso die etwa nothwendige bedingte Taufe von Seite des Priesters. Die in den Städten üblichen Haustaufen werden von Rom als abusus prudenter et caute tollendus et solum ad tempus tolerandus bezeichnet. Nicht als Haustaufe ist zu betrachten die Spendung der Taufe im Pfarrhofe zur Winterszeit. Nach einer Entscheidung der Propaganda vom 21. Jänner 1789 sollen die Missionäre die Kinder christlicher Eltern, welche an Orten, wo keine Kirche oder Kapelle ist, in den Privathäusern taufen adhibitis omnibus caeremoniis et precibus in rituali Romano praescriptis. Dasselbe gilt wohl auch in christlichen Ländern zur Zeit, wo die Kirche wegen der herrschenden Kälte ohne schweren Schaden des Kindes nicht benützt werden kann. Der Priester hat also bei dieser Taufe im Pfarrhofe Alles zu sagen, was im Rituale vorkommt, und Alles zu thun, was vorgeschrieben ist. Auch das Ingredere in templum Dei darf nicht ausgelassen werden. Es passt ganz gut, wenn der Priester anfangs etwas entfernter vom hergerichteten Altare steht, und passt, wie das P. C. B. bemerkt, ganz besonders, wenn man eben unter dem templum Dei nicht bloß das Gotteshaus, sondern die katholische Kirche überhaupt versteht, in welche ja das Kind durch die Taufe eintritt. Asenstorfer.

XXXIII. **(Alte Stiftämter in stille Messen verwandelt.)** Wie das Brixener Priester-Correspondenzblatt berichtet, ist in

dem Entwurf der Synodalstatuten auch folgendes enthalten: „Anniversaria ante centum annos fundata cum cantu, vi indulti apostolici ad tempus concessi pro nostra dioecesi, legi permittuntur“. Der Seelsorger, der von diesem Indult Gebrauch machen will, hat sich unter Angabe entsprechender Gründe an das fürstbischöfliche Ordinariat zu wenden. Der Hauptgrund für Erlangung der Erlaubnis zu obiger Umwandlung ist Ueberladung mit Stiftämtern. Asenstorfer.

XXXIV. **(Reliquiae insignes.)** Wie es im Kirchenlexikon u. a. a. O. heißt, gelten Heiligenreliquien nur dann als reliquiae insignes, wenn sie entweder den ganzen (wenn auch künstlich zusammengefügten) Körper oder einen Haupttheil, wie Kopf, Arm, Bein oder endlich einen vollständigen und nicht zu kleinen Körpertheil umfassen, an welchem der Heilige besondere Martern erlitten hat. Die anderen Reliquien gelten als non insignes. Nun hat die heilige Ritencongregation auf die Anfrage mehrerer Bischöfe am 27. Juni 1899 erklärt, dass schon der Vorderarm für sich allein („pars anterior brachii, quae antibrachium dicitur, ab alia parte superiori eiusdem brachii separata“) und ebenso der Oberarm für sich allein, desgleichen das Herz, die Zunge, die Hand, wenn diese letzteren auf wunderbare Weise vor der Verwesung bewahrt bleiben, als ausgezeichnete Reliquie betrachtet werden können. Bekanntlich haben die reliquiae insignes vor den non insignes einen bedeutenden Vorzug in Bezug auf die Verehrung derselben. Asenstorfer.

XXXV. **(Operatio caesarea matre mortua.)** Ein Pfarrer hatte entsprechend der Bitte einer schwangeren Sterbenden nach deren erfolgten Tode Sorge getragen, dass die Operatio caesarea vorgenommen wurde. Da kein Arzt anwesend war, wurde dieselbe von einer anderen tauglichen Person vorgenommen. Das Kind ward lebend zur Welt gebracht und getauft. Ob dieses Vorgehens wurde der Pfarrer angeklagt, vom Gerichte zwar freigesprochen, nachher aber ihm von der Regierung wegen dieser Handlung der Jahresgehalt entzogen. Auf eine diesbezügliche Anfrage in Rom, wie der Pfarrer oder Priester in einem solchen Falle vorzugehen habe, verwies das heilige Officium unterm 13. December 1899 auf ein Decretum diei 15. Februarii 1780 ad Vicarium Apost. Sutchuen. — Die aus dem Inhalt dieses Decretes für das Verhalten der Seelsorger in einem solchen Falle sich ergebenden Normen fasst der Monitore ecclesiastico (Jahrg. 24, vgl. Köln. P.-Bl. Nr. 4 vom l. J.) in folgende fünf Punkte zusammen.

1. Stirbt eine Mutter vor der Entbindung, so ist die operatio caesarea, unmittelbar nach dem Tode, nicht bloß erlaubt, sondern Pflicht; denn es ist Pflicht, für das ewige Heil des Kindes durch Spendung der Taufe zu sorgen.

2. Der etwa anwesende Priester oder Pfarrer hat dahin zu wirken, dass die Operation sobald wie möglich von einer dazu befähigten Person vorgenommen werde.

3. Jedoch müssen sie, soweit es Ihnen möglich, die staatlichen Vorschriften bezüglich der amtlichen Feststellung des Todes und der amtlichen Befugnis zur Vornahme der Operation befolgen. (Die Außerachtlassung dieser Vorschrift scheint aber obigem Pfarrer die Gehaltssperre eingetragen zu haben).

4. Könnte einerseits solches nicht geschehen, wäre dagegen andererseits der Tod sicher eingetreten, und wäre eine Person zugegen, welche zur operatio caesarea zwar sicher befähigt, jedoch nicht amtlich befugt ist, so hüte sich der Geistliche, die Operation anzuordnen; wohl aber kann er die Verwandten ermahnen, diese Anordnung zu treffen, indem er hinweist auf das gefährdete Seelenheil des Kindes.

5. Noch viel weniger soll der Geistliche selbst eine solche Operation vornehmen. M.

XXXVI. **(Künstliches Gebiss bei der heiligen Messe.)** Ist es nothwendig, dass man ein künstliches Zahngebiss (welches ganz oder theilweise das natürliche ersetzt) vor der Celebration der heiligen Messe, respective vor der heiligen Communion (auch bei Laien) aus dem Munde entferne? Das Bedenken wird dadurch nahegelegt, dass das heiligste Blut hinter die am Gaumen anliegende Platte eindringen und dort von der Purification vielleicht nicht ganz absorbiert werden könnte; ja auch von der heiligen Hostie oder etwa zu summierenden Partikeln könnten kleinste Theilchen hinter die Platte gerathen und etwa dort verbleiben, obwohl ich bei mehrmaliger Prüfung des künstlichen Gebisses nach der heiligen Messe nichts derartiges entdecken konnte. Ein weiterer Uebelstand ist, dass die heilige Gestalt sehr leicht an der Platte kleben bleibt und nur sehr schwer losgelöst werden kann (A. v. R.). Anderseits würde die Entfernung des Gebisses bedeutende Unzukömmlichkeiten (z. B. bezüglich des Sprechens) mit sich bringen.

Wir kennen keine positive Vorschrift, welche die Herausnahme des künstlichen Gebisses anordnen würde. Wenn das künstliche Gebiss eine wirkliche Verunehrung der heiligen Speise mit sich brächte, so wäre allerdings eine Entfernung desselben schon durch das Naturgesetz geboten. Dies scheint aber nicht der Fall zu sein. Was beim künstlichen Gebisse geschehen kann, dass kleinste Theilchen der Brots- und Weingestalt auch trotz der Purification zurückbleiben, das ist auch in einem Munde mit natürlichem Gebisse nicht vollkommen ausgeschlossen; jedenfalls erleiden diese Ueberbleibsel im Munde, wenn sie da sind, eine so schnelle Veränderung, dass eine Verunehrung der heiligen Gestalten kaum zu fürchten ist. Dagegen scheint die Entfernung des Gebisses manche Unzukömmlichkeiten mit sich zu bringen. Geschieht sie vor der heiligen Messe, so kann der Priester kaum die Worte des laut zu Sprechenden so würdig und deutlich hervorbringen, wie er es sollte (distincte proferat voce . . . quae audientibus ita sit accomodata, ut quae leguntur intelligant. [Rubr. gen. Miss. t. XVI. n. 2.]). Geschieht es erst unmittelbar vor der Communion so ist dies eine so unschickliche und fast ekelhafte Procedur, dass sie der Würde der heiligen Handlung sicher nicht dient. In diesem Falle wurde beobachtet, dass manche Priester das Gebiss herausnahmen, in ein Taschentuch hüllten und auf den Altar legten. Wie schwer kann dies geschehen, ohne die zwei inneren Finger rubrikenwidrig zu trennen: auch ist der Altar weder das würdige noch das rubrikenmäßige Depositorium für künstliche Zähne. (Nach dem österr. Corresp.-Bl.)

XXXVII. **(Ueber Bemalung der Gewölbe)** gibt Dombaumeister V. Statz folgende praktische Winke, welche in „Der katholische Seelsorger“ mitgetheilt werden. Die Gewölbefelder erhalten den nämlichen Anstrich wie die Wände, jedoch ist beim Chore anzurathen, denselben durch einen bläulichen Ton in den Gewölbefeldern auszuzeichnen. Dasselbe gilt von den Chören der Seitenschiffe. Da, wo die Gewölbe von den Wandflächen sich trennen, sowie da, wo die Bausteine die Wand- und Gewölbeflächen begrenzen, können braunrothe Streifen gezogen werden. Es wird dadurch die bestimmte Begrenzung aller Hauptheile des Gebäudes erzielt. Bei dem Ornamente ist besonders zu empfehlen, den Hintergrund desselben mit einer dunkelen Farbe zu streichen. Gold ist vorzüglich zur Bemalung anzuwenden, da es den vermittelnden Ton macht. Das Gold braucht in-

dessen nicht immer das ganze Ornament zu bedecken; es reicht schon hin, wenn die Kanten und Adern der Blätter damit belegt werden. Will man in der Färbung der Kirche weiter gehen, so können die Gliederungen der Bausteine durch Farbe mehr gehoben werden. Mit den drei Hauptfarben, gelb, roth und blau kann man große Wirkungen hervorbringen. Diese Farben müssen aber gebrochen werden, damit dieselben so wirken, dass keine Härte herantritt. Die Anwendung dieser Farben bezieht sich nur auf Bausteinwerk, als Sockel, Capitäle, Gurt- und Gratbogen, Schlusssteine, Einfassungen, überhaupt auf Gliederungen. Vergoldete Sterne von Metall können sowohl auf blauem Gewölbegrund angewandt werden als auf dem vorher beschriebenen Gewölbeanstrich.

XXXVIII. **(Aufbewahrung der für das Ostensorium bestimmten heiligen Hostie in einem Krystallverschluss.)** In Frankreich ist es mancherorts üblich geworden, die für das Ostensorium bestimmte heilige Hostie in einem Verschluss zwischen zwei Krystallgläsern aufzubewahren. Gemäß dem Decret der heiligen Ritencongregation vom 14. Jänner 1898 ist diese Art von Aufbewahrung zulässig, wenn der Verschluss gut ist und die Gläser die heilige Hostie nicht berühren.

(Freib. K. Kbl.).

XXXIX. **(Das Christenthum in Japan.)** Der „Globus“ theilt in dem laufenden Jahrgang Nr. 1 folgendes bezüglich des Christenthums in Japan nach der Neuordnung der Verhältnisse mit. Es wurde vor kurzem dort die Consulargerichtsbarkeit abgeschafft, wodurch alle Fremden den japanischen Gesetzen unterstellt werden. Wichtige Fragen harren infolge dessen der Erledigung, zumal diese: „Wie wird sich die Regierung Japans der christlichen Religion gegenüber verhalten“? Die japanische garantiert Gewissensfreiheit innerhalb des Gesetzes, was ein gewisses Aufsichtsrecht des Staates voraussetzt, der die beiden Glaubensrichtungen, welcher die Japaner angehören, der Buddhismus und der Shintoismus, auch stets unterworfen waren, während das Christenthum nur der Consulargerichtsbarkeit unterworfen war. Dies ist nun anders geworden. Durch die Neuordnung der staatlichen Verhältnisse ist auch das Christenthum der Aufsicht des Staates unterworfen, die aber keineswegs lästig ist. Missionäre müssen hinfort den Beamten den Namen ihres Glaubens und die Weise, wie sie für denselben wirken wollen, mittheilen und beim Gouverneur des Ortes die Erlaubnis einholen, wenn sie ein Cultusgebäude ihres Bekenntnisses errichten wollen. Diese Verordnung hat bei den Christen große Genugthuung hervorgerufen. Zugleich lud die Regierung die Oberpriester des Buddhismus nach der Hauptstadt ein und machte ihnen amtlich bekannt, dass die Constitution den Beamten die Pflicht vorschreibt, allen Religionen absolut gleiche Behandlung und absolut gleichen Schutz zutheil werden zu lassen und mahnte allen Ernstes vor Gewaltacten dem Christenthum gegenüber. Die japanische Zeitungspresse heißt die Regierungsmaßnahme ohne Einschränkung gut. K.

XL. **(Disparitas cultus.)** A., eine ungetaufte Protestantin, heiratete den J., gleichfalls protestantischen Bekenntnisses, aber getauft. Während des Bestandes der Ehe läst A. sich taufen, und lebte mit J. noch einige Zeit, bis sie sichere Beweise von der Untreue desselben entdeckte. Auf das hin trennt sie sich von ihm und erlangt bald darauf vom weltlichen Gerichte die Trennung der Ehe auf Grund des Ehebruches von Seite des Mannes. Einige Zeit hierauf will A. sich mit einem Katholiken ver-

heiraten. (Zu bemerken, dass die Protestanten die Ungiltigkeit der Ehe zwischen Getauften und Nichtgetauften nicht anerkennen).

Auf die diesbezügliche Anfrage in Rom erfolgte unterm 9. Mai 1899 die Antwort: A. hat vor der bischöflichen Curie einen Eid abzulegen, durch den sie erklärt, dass ihre Ehe mit J. nach ihrer Taufe mit Wissen der früheren Ungiltigkeit niemals durch Consenserneuerung ratificiert worden sei an einem Orte, wo die clandestinischen oder gemischten Ehen giltig sind. Hat infolge dessen der Ordinarius moralische Gewissheit betreffs der behaupteten Unwissenheit der Brautleute um das Hindernis der disparitas cultus, so sei der A. die Erlaubnis zur beabsichtigten Ehe zu geben.

Heiratet demnach ein Protestant einen nicht Getauften und lässt sich nachher der Nichtgetaufte taufen, wird aber der Eheconsens nicht erneuert, da die beiden putativen Eheleute sich der bisherigen Ungiltigkeit ihrer Ehe nicht bewusst sind, so bleibt diese vermeintliche Ehe wegen disparitas cultus ungiltig, und es steht im oben näher charakterisierten Falle dem unschuldigen Theile frei, Ehe mit einer anderen Person einzugehen.

(Vgl. P.-Bl. f. D. Ermeland.) M.

XLI. **(Vereinfachung der Titulaturen im weltlichen Amtsverkehr.)** Das k. k. Landespräsidium in Salzburg hat unterm 3. März 1899, Z. 540, Folgendes an das fürsterzbischöfliche Ordinariat eröffnet: „Mit dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 15. Februar d. J., Z. 135, wurde zur Vereinfachung des schriftlichen Verkehres zwischen den k. k. politischen Behörden untereinander und mit den anderen k. k. Behörden, mehrere Bestimmungen getroffen, welche zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 21. Februar d. J., Z. 344, auch für den Bereich des demselben unterstehenden Ministeriums Geltung zu finden haben. Diese Bestimmungen sind folgende: Es hat in Zukunft die Anwendung der Bezeichnungen „löblich, hochlöblich und hoch“ und dgl. bei den Titulaturen ganz zu entfallen. Ebenso haben im Texte der Geschäftsstücke jene Beisätze wegzubleiben, welche nur ein nach der gegenseitigen Stellung der betreffenden Behörde ohnehin selbstverständliches Verhältnis zum Ausdrucke bringen, wie z. B. „diensthöflich, ergebenst, geschätzt“ ꝛc. Endlich sind in den an die Vorstände der Behörden gerichteten Zuschriften alle unnöthigen Titulaturen bei der Adresse wegzulassen, so dass dieselben in Hinkunft zu lauten hätten: „An den Herrn k. k. Landespräsidenten“, „an den Herrn Minister für Cultus und Unterricht“ ꝛc. Hienach wolle das hochwürdige fürsterzbischöfliche Ordinariat im Verkehre mit den k. k. Aemtern künftighin geneigtest vorgehen und die unterstehenden Pfarrämter anweisen, hienach sich zu benehmen. Die Landesregierung wird aber auch in Hinkunft im Verkehre mit dem hochwürdigen fürsterzbischöflichen Ordinariate und den Pfarrämtern sich des Ehrentitels „hochwürdig“ bedienen und hat die politischen Bezirksbehörden angewiesen, im amtlichen Verkehre mit den geistlichen Behörden dieses Wort zu gebrauchen.“

XLII. **(Eine Fälschung im Interesse der religiösen Polemik.)** Im Anfang des vorigen Jahrhunderts (1713) erschienen vier umfangreiche Fragmente und verloren gegangene Schriften des heiligen Irenäus, mit denen die Patristiker sich bisher viel beschäftigten. Noch vor kurzem behandelte sie Professor v. Funk in seinen kirchengeschichtlichen Abhandlungen und Untersuchungen (II. S. 198 ff.); er zweifelt nicht daran, dass dieselben in der That dem christlichen Alterthum angehören. Aber bezüglich des zweiten Stückes, das in Betreff des neutestamentlichen Opfers ganz unkatholische Anschauungen vertritt, weist er überzeugend nach, dass es

frühestens aus dem fünften Jahrhundert stammt. Zu ganz überraschenden Resultaten über diese bisher für so wichtig gehaltenen Irenäus-Fragmente kommt Adolf Harnack, der bekannte Professor der protestantischen Theologie in Berlin, in einem Aufsatze in „Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. Neue Folge V. Band. 3. Heft, Leipzig 1900". — Nach Harnacks Urtheil sind dieselben eine Fälschung des Herausgebers derselben, des Christoph Matthäus Pfaff. Derselbe ward 25. December 1686 zu Stuttgart geboren, lebte 1709—1712 als Hofmeister und Reiseprediger des württembergischen Erbprinzen in Turin, wo er auch in einer alten Handschrift, die er aber trotz wiederholter Aufforderung niemals nannte, die Texte aus Irenäus gefunden haben wollte. Von 1720—1756 war er Professor und Kanzler in Tübingen, musste aber diese Stellung aufgeben.

Das erste Fragment handelt über „die wahrhafte Erkenntnis", riecht nach Pietismus und findet sich daselbst der pietistische Ausdruck „geistliche Wiedergeburt"; nun aber huldigte Pfaff in seiner Jugend dem Pietismus und war auch an dem Streit der Pietisten gegen die orthodoxen Lutheraner über den wahren Begriff der Wiedergeburt betheiligt. Das zweite redet von dem Opfer des neuen Bundes, aber in einer Weise, wie kein altchristlicher Kirchenlehrer, auch Irenäus nicht lehrte, vielmehr ist die hier dargestellte Abendmahlslehre die lutherische, der confessionellen Spitzen beraubt, aber altkirchlich drapiert und mit der Absicht dargestellt, die Katholiken zu gewinnen. — So aber lehrte Pfaff zur Zeit, als er die Fragmente veröffentlichte. — Dass Pfaff die Fragmente in der That gefälscht habe, konnte man schon im Jahre 1759 mit Recht vermuthen, denn als Pasinus sämmtliche Handschriften in Turin, woher die Fragmente ja stammen sollten, genau untersuchte und beschrieb, fanden sich die Texte Pfaffs nicht vor. Darüber interpelliert, gab dieser eine ausweichende Antwort.

(Nach Prof. Dr. Künstle im „Oberrhein. P.-Bl.").

XLIII. **(Das Hostienbacken.)** Man mengt feines Weizenmehl (Stärkemehl) mit frischem Wasser und rührt oder schlägt die Mischung eine halbe Stunde lang gut ab, bis sie gut flüssigem Rahm gleicht, worauf man sie durch ein feines Sieb rinnen läßt. Nun erhitzt man erst mäßig beiderseits die gesperrten Platten über einem Holzfeuer (hartes Holz ist zu empfehlen), öffnet sie sodann und bestreicht sie inwendig mit weißem Wachs, welches aber sogleich mit Papier wieder weggewischt wird. Diese Operation wird von Zeit zu Zeit wiederholt, wenn nämlich die gebackene Hostie an den Platten anklebt. Die ersten zwei oder drei gelingen nicht gut wegen der auch nach dem Abwischen zurückbleibenden Wachstheilchen und werden besser ausgeschlossen. Auf die Innenfläche der nicht gravierten (blinden) Platte wird nun unverzüglich ein Esslöffel voll Teigmasse aufgegossen, welche beim sofortigen Schließen der Platten prasselnd auseinander und etwas über die Ränder läuft. Das gesperrte Eisen wird nun beiderseitig je ein Vaterunser lang erhitzt, dann nachdem die Teigränder ringsherum abgeschabt sind, geöffnet und die Hostienplatte mit einem Messer abgehoben. Ist das Gebäck braun oder aber zähe, so war im ersteren Falle die Hitze zu stark, im zweiten zu gering. Die unmittelbar nach dem Backen spröden Hostien werden über Nacht an einem kühlen Orte aufbewahrt und erst am andern Tage die einzelnen Partikeln mittelst des Randeisens auf harter glatter Unterlage ausgestochen. Man bereitet in der angegebenen Weise in wenigen Stunden einen großen Bedarf an Hostien. Wer gut umzugehen weiß, bäckt mit einer Hitze jedesmal zwei Hostienplatten. (Nach dem „Oesterr. Correspondenzblatt".)

XLIV. **(Förderung bäuerlicher Interessen.)** Ein Wort zur rechten Zeit war die Aufforderung des Fürstbischofs Cardinal Kopp von Breslau an seinen Clerus, sich mit aller Wärme der Hilfe für den Bauernstand, der Pflege bäuerlicher Vereine, namentlich aber der Leitung von ländlichen Raiffeisen-Darlehenscassen anzunehmen. Diese Aufforderung lautet:

„Vor allem ist es die Nothlage der Landwirtschaft, welche heutzutage die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich zieht und zu gerechten Besorgnissen umsomehr Veranlassung bietet, als die bestehende Gesellschaftsordnung in diesem Stande ihre Hauptstütze findet. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Beseitigung oder Milderung dieses Nothstandes eine der wichtigsten und dringendsten Zeitfragen ist, und dass nichts unterlassen werden darf, was diesem für das Wohl der menschlichen Gesellschaft unentbehrlichen Berufsstande Hilfe bringen kann. Wohl ist der nächste Zweck der landwirtschaftlichen Genossenschaften die materielle Hilfe, welche der Landwirschaft auf diesen Wegen gebracht werden soll; dabei darf aber auch die ethische Seite bei der Thätigkeit dieser Vereinbarung nicht außer Acht gelassen werden, indem sie nicht nur auf Creditfähigkeit, sondern auf Creditwürdigkeit sehen, die Sparsamkeit — besonders auch unter den dienenden Classen — anregen, den Gemeinsinn fördern, Muth und Schaffensfreude erhöhen. Nicht zu unterschätzen ist auch der moralische Einfluss, den sowohl die Thätigkeit des Seelsorgers überhaupt, als besonders dessen oberste, auffichtführende und oft ausichlaggebende Stellung im Verein auf die Haltung der Gemeindemitglieder ausübt. Aus diesen Gründen fällt auch die Förderung der genannten Vereinigung in den Pflichtenkreis der Seelsorger. Daher empfehle ich meinem hochwürdigen Diöcesan-Clerus die Gründung von Bauern-Vereinigungen und Wirtschafts-Genossenschaften, besonders aber die Errichtung von Raiffeisen'schen Darlehens-cassenvereinen in den ländlichen Pfarreien“.

Wir zweifeln nicht, dass diese zeitgemäße Anregung überall in der Diöcese des Cardinal Kopp auf fruchtbaren Boden gefallen sein wird. Der Clerus muss seine Liebe zum Volke nicht bloß durch seine Sorge um dessen ewige, sondern auch um dessen zeitliche Wohlfahrt in steten Thaten beweisen. Das schafft Vertrauen.

XLV. **(Leo XIII. über die Tagespresse.)** In Rom wurde der muthvolle Bischof Anzer vom Heiligen Vater mit aller Auszeichnung behandelt, der es besonders belobte, dass der Bischof eine chinesische Zeitschrift begründete. Der Heilige Vater äußerte sich darüber in einem Briefe: „Wenngleich Wir Deine Geschicklichkeit und Umsicht in der Verwaltung jener Kirchenprovinz längst genau erkannt haben — Wir haben Dir deshalb wiederholt verdientes Lob gespendet — so hat doch die Mittheilung von Deinen neuesten Leistungen Uns noch weit angenehmer berührt. Du handelst durchaus in Unserem Sinne, wenn Du der Ansicht folgst, dass die Tageszeitungen ein ausgezeichnetes Mittel seien, um die Herzen Unerfahrener in der Wahrheit des Glaubens zu erhalten und im allgemeinen bildend und erziehend auf dieselben einzuwirken. Es war also ein sehr guter Plan von Dir, eine chinesische Zeitung herauszugeben, welche ein geeignetes Gegengewicht bilden soll gegen allzukühne Lügen der Tagesmeinungen und gegen die Frechheit einer Schriftstellerei, die selbst in jene entlegenen Gegenden schon einzubrechen beginnt. Fahre fort, Ehrwürdiger Bruder, mit hohem, unvermindertem Muthe alle Nerven anzuspannen, um, wie der wachsame Landmann, Deinen Weinberg zu bauen und die Diebe von ihm fernzuhalten“.

XLVI. **(Pünktliche Einhaltung der Celebrationszeit.)** Die Worte der dritten Lection im Brevier am Tage vor Frohnleichnam sind für uns Priester recht beherzigenswert. Am Schlusse derselben heißt es von den Söhnen Helis, deren gottloses Gebaren vorher geschildert wurde: „Erat ergo peccatum puerorum grande nimis coram Domino, quia retrahebant homines a sacrificio Domini". Gewiss sind auch die Priester nicht von aller Schuld freizusprechen, welche nicht pünktlich zur festgesetzen Zeit zu celebrieren anfangen. Deshalb beginnt man mit dem Schlage der Uhr, weder vorher, noch nachher. Zu diesem Zwecke, sagt die Passauer „Theol.-prakt. M.-Schrift" wäre es angezeigt, wenn man in der Sacristei auch eine gutgehende Wanduhr hätte und zwar mit halbstündigem Schlagwerk. Dann wissen Messner und Ministranten jederzeit, wie viel es an der Zeit ist. K.

XLVII. **(Mongolische Münzen mit christlichen Legenden.)** Dschingiskans Enkel Hulagu hatte 1258 n. Chr. das abbasidische Khalifat von Bagdad vernichtet und ein großes Reich in Persien begründet. Sein Sohn und Nachfolger Abagha (1265—81) soll dem Christenthum freundlich und sogar selbst Christ gewesen sein. Von ihm finden sich u. a. auch Münzen, die auf der Vorderseite in arabischer Sprache und Schrift die Legende enthalten: „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, des einigen Gottes", dazwischen ein kleines Kreuz. Aehnliche Prägungen gibt es auch, wie der „Allg. Anzeiger für Münzensammler" angibt, von seinem Sohne Arghûn (1284—91) und dessen Sohn Garân Mahmûd (1298—1304). Diese Münzen mit christlichen Legenden sind jedenfalls für Gebiete mit christlicher Bevölkerung, vielleicht Georgien, geprägt worden. Dr. K.

XLVIII. **(Zur Erfüllung der Wehrpflicht.)** Es mehren sich in neuerer Zeit die Fälle, dass sich Familien in Oesterreich dauernd aufhalten, welche kein nachweisbares Staatsbürgerrecht besitzen. Nachdem die im wehrpflichtigen Alter stehenden Söhne solcher Familien unter der Vorgabe, das österreichische oder ungarische Staatsbürgerrecht nicht zu besitzen, die Meldung zur Wehrpflicht unterlassen und der Heranziehung der Wehrpflichterfüllung vielfach entgehen, werden die Bezirkshauptmannschaften von der niederösterreichischen Statthalterei angewiesen, alle im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen, welche sich dauernd im Gebiete der Monarchie aufhalten, und insoferne als österreichische Staatsbürger zu betrachten sind, als sie eine andere Staatsbürgerschaft nicht nachzuweisen vermögen, bezüglich ihrer Wehrpflicht und Landsturmverpflichtung nach den betreffenden Bestimmungen der Wehr-, beziehungsweise Landsturmvorschriften zu behandeln und hiebei mit allem Nachdrucke vorzugehen. Krasa.

IL. **(Bischof v. Ketteler als Seminarist.)** In der Stille des Seminarlebens war Ketteler, so erzählt sein Biograph Pfülf, auf das eifrigste bemüht, seine Seele nach dem Leben der Heiligen Gottes zu bilden und seine Mitalumnen dazu zu ermuntern. Er sprach damals einen heiligen Gedanken aus, den er aus den theologischen Vorlesungen zu München mitgebracht hatte, und dessen Ausführung er uns ans Herz legte. Jeder junge Geistliche möchte sich aus den vielen Heiligen Einen herauswählen, welcher ihm besonders zusage, mit dessen Leben sich durch genaues Quellenstudium vertraut machen, in das Leben des Heiligen selbst sich hineinleben, nach langjährigem Studium und Leben eine Biographie desselben verfassen und der christlichen Mitwelt durch Herausgabe derselben bekanntmachen. Auf diese Weise würden wir ein allseitig behandeltes Leben der

Heiligen, welches das innere Leben und die allmähliche Entfaltung und Vollendung derselben uns aufdeckte, bekommen, während jetzt so manche derartige Bearbeitungen mangelhaft erschienen.

L. **(Einige praktische Fälle von communicatio cum haereticis.)** 1. Ein junger Priester, der zum erstenmale nach Wien kam, besuchte nebst den anderen Kirchen der Stadt auch die der nichtunierten Griechen auf dem Fleischmarkte, wo eben Gottesdienst war. Gleich am Eingange wurde er von einem Herrn des Kirchencomités sehr artig empfangen und ganz in die Nähe des Sanctuariums in einen Stuhl geleitet. Als man in der Liturgie beim Offertorium war, trat der Archimandrit mit seiner Assistenz aus dem Presbyterium, incensierte zuerst einige Notable der Gemeinde und gab dann auch dem geistlichen Herrn die Ehre des Weihrauches. Um weiteren derartigen „Aufmerksamkeiten" auszuweichen, verließ dieser bald die Kirche. Hat er sich durch den Besuch derselben einer communicatio in sacris cum schismaticis schuldig gemacht? Antwort: Eine communicatio in sacris cum haereticis vel schismaticis ist dann gewiss vorhanden, wenn man an den gottesdienstlichen Handlungen der Ketzer oder Schismatiker äußerlich so theilnimmt, als ob man Einer von ihnen wäre; sie ist ein grave peccatum contra fidem, weil sie soviel ist als fidem falsam simulare, also veram fidem exterius negare. Hingegen ist es keine communicatio in sacris, wenn man gottesdienstlichen Handlungen der Ketzer oder Schismatiker aus Neugierde ohne eigentliche Betheiligung äußerlich beiwohnt, allein unrecht ist ein solches Beiwohnen, wenn ein periculum perversionis oder ein scandalum damit verbunden ist. Beides ist in den Entscheidungen der Congreg. S. Officii vom 10. Mai 1770 und vom 14. Jänner 1848 deutlich ausgedrückt, vgl. Müller Theol. mor. II. § 10 n. 6. Nach diesen Grundsätzen ist der vorliegende Fall (der nicht fingiert ist), nicht unschwer zu beurtheilen. Jener Priester hat sich nur dann der communicatio in sacris schuldig gemacht, wenn er an den Ceremonien der Messe, solange er in der Kirche blieb, etwa aus menschlichen Rücksichten gleich den Schismatikern wirklich theilnahm und namentlich das Incensum willfährig oder sogar dankend entgegennahm. Wie nun immer er sich dabei verhalten haben möge, jedenfalls hat er durch seine Placierung ganz in der Nähe des Sanctuariums ein Aergernis gegeben, indem er dadurch wenigstens den Anschein gab, als wollte er bei der Feier der Messe mit den Andersgläubigen Gemeinschaft haben. Zur Entschuldigung dient ihm, dass er durch die auffällige Aufmerksamkeit der Kirchenvorstehung höchlichst überrascht wurde und daher den Platz nicht ganz freiwillig, ja man kann wohl sagen, nur ungern eingenommen hat. Uebrigens hat dieser Priester selbst das Aergernis dadurch gut gemacht, dass er nach der ihm zutheil gewordenen Ehre des Incensums die Kirche bald wieder verließ.

2. Eine katholische Frau, deren Tochter, ohne die katholische Erziehung der Kinder zu garantieren, einen Protestanten geheiratet hatte, wurde von dieser gebeten, bei der Taufe ihres ersten Kindes, welche der lutherische Pastor vornehmen sollte, Pathin zu sein; konnte sie dies ohne Sünde thun?

Antwort: In der oben citierten Entscheidung der Congregation des heiligen Officiums vom 10. Mai 1770 heißt es: „Sanctissimus decrevit, catholicis regulariter non licere, haereticorum aut schismaticorum baptismis et matrimoniis interesse: absolute autem non licere nec per se nec per alios fungi officio patrini in baptismis, quae haereticorum filiis ab haeriticis ministrantur“. Darin liegt die verneinende Antwort auf unseren Fall enthalten.

3. In einer paritätischen Gemeinde starb der protestantische Bürgermeister; beim Leichenbegängnisse schritt der katholische Pfarrer des Ortes — allerdings im Civilkleide — neben dem functionierenden Pastor hinter dem Sarge einher. Quid de hoc casu vero, non ficto? Antwort: An und für sich ist die Theilnahme am Leichenbegängnisse eines Häretikers nicht verboten (Müller II, § 10 n. 6), allein ratione scandali wird man in unserem Falle das ostentative Auftreten des katholischen Pfarrers an der Seite des protestantischen Pastors entschieden missbilligen müssen. Indes vielleicht hatte der hochwürdige Herr die Meinung, dass die Gläubigen beider Confessionen an einem solchen Gebaren kein Aergernis nehmen, denn es war an selbem Orte bekannt, dass zwischen katholischem Pfarrer und Pastor eine intime communicatio, wenn auch nicht in sacris, so doch in chartis bestand. Dafür gediehen die Mischehen prächtig und die katholische Gemeinde wurde immer kleiner.

LI. **(Ersatzpflicht eines Notars.)** Der Notar, welcher zur Errichtung eines Testamentes beigezogen worden ist, haftet für den Schaden aus der unterlassenen Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten des hierwegen ungiltig erklärten Testamentes. So ist zur Giltigkeit eines letzten Willens, den der Erblasser von einer anderen Person niederschreiben läßt, neben der Unterschrift der Zeugen vorgeschrieben, dass der Erblasser vor denselben den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätige. Dieses Erfordernis ist bei der Errichtung des letzten Willens des C. außeracht gelassen worden und der Notar machte auf das nicht aufmerksam. Als dann das Testament wegen dieses Fehlers ungiltig erklärt wurde, klagte der testamentarische Erbe, der so Alles verloren hatte, den Notar auf Schadenersatz und dieser wurde wirklich dazu verurtheilt. (Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 6. October 1898, Z. 12.013.)

Alverà.

LII. **(Protestantische Anerkennung des Wirkens der kathol. Kirche.)** Der sächsische Landesverein des „Evangelischen Bundes“ hielt jüngst seine Jahresversammlung in Zittau. Neben den antirömischen Anrempelungen hörte man dort aus Pastoren-Mund auch sicher bemerkenswertes Lob der katholischen Kirche und ihres verständigen socialen Wirkens. Hier eine Probe davon!

Dr. Költzsch aus Dresden richtete als Vertreter der evangelischen Arbeitervereine Sachsens eine Ansprache an die Versammlung, wobei er ausführte: „In Neiße hat jüngst die große Katholikenversammlung stattgefunden. Warum sollen wir nicht auch nach Neiße gehen? Die evangelischen Arbeitervereine sprechen: „Wir wollen lernen in Neiße von unseren Gegnern!“ Und wir können dort lernen, was uns fehlt. Wir brauchen etwas von dem praktischen Blick der katholischen Kirche. Die katholische Kirche greift die sociale Frage, an der niemand mehr sich vorbeidrücken kann, fest an und schafft Priester und Laien herzu. Die

katholischen Arbeitervereine in Deutschland sind eine Macht geworden, von der wir viel lernen müssen. Auf den Höhen herrscht bei uns noch viel Lauheit. Wir sind in manchem weit zurück hinter der katholischen Kirche. Der Ausbreitung der katholischen Arbeitervereine können wir nur wenig an die Seite setzen. Wir brauchen etwas von dieser Popularität der katholischen Kirche, wir brauchen das Volk. Volksthümlichkeit, die schenke uns Gott. Auch der Corpsgeist der katholischen Kirche fehlt uns. Wir kritisieren zu viel. Man soll auf unserer Seite mehr an das „Vereint-Schlagen" denken. Darum bitten die evangelischen Arbeitervereine."

Anerkennung der katholischen Kirche von solcher Seite für die Behandlung der großen Brandfrage unserer Zeit, wenn sie auch nur eine gewisse Rivalität verursacht hat, beweist schlagend, dass die Kirche noch heute mit klarer Einsicht die Zeitbedürfnisse durchschaut, und mit voller Thatkraft noch jetzt ihrer großen von Christus erhaltenen Aufgabe, den Bedürfnissen und Nöthen des Volkes stets helfend zu dienen, sich durchaus gewachsen zeigt. Ist das nicht zum „Katholischwerden", wie man in Sachsen zu sagen pflegt? („Warnsdorfer Hausbl.".)

LIII. **(Lebensregeln für einen kaiserlichen Prinzen und Großherzog.)** Als im Jahre 1765 der zweite Sohn der Kaiserin Maria Theresia von Oesterreich, Erzherzog Leopold — der spätere Kaiser Leopold II. — die Regierung des Großherzogthums Toskana antrat, gab ihm die besorgte Mutter folgende Lebensregeln mit auf den Weg, die er unverrückbar befolgen sollte.

Sie befiehlt dem neuen Großherzog, täglich dem Morgengebete eine geistliche Lesung beizufügen und nachmittags den Rosenkranz zu beten. An Sonn- und Feiertagen solle er mit seinem ganzen Hofstaate dem Hochamte und einer deutschen Predigt beiwohnen. Wenigstens alle vierzehn, womöglich alle acht Tage, solle er beichten und mindestens jeden Monat die heilige Communion empfangen. Erkrankte der Großherzog, so solle der Beichtvater täglich zweimal sich einfinden, des Morgens die Gebete verrichten und die geistliche Lesung abhalten, des Nachmittags den Rosenkranz beten. Der Großherzog solle die Einrichtung treffen, dass entweder vor Weihnachten oder in den letzten Tagen des Jahres in ganz Toskana geistliche Uebungen abgehalten würden, wie solches in Wien schon seit langer Zeit der Fall sei; der Großherzog mit seinem Gefolge möge an denselben theilnehmen und diese Tage in Zurückgezogenheit zubringen, ohne jedoch eine Stockung in den Geschäften eintreten zu lassen. Im Falle einer ernsten Krankheit und dann bei Eintritt der geringsten Gefahr solle er sogleich die heiligen Sacramente und zwar öffentlich empfangen. „Du schuldest", sagte die Kaiserin, „dieses Beispiel deinem Volke und dir selbst; man stirbt darum nicht früher. Vernachlässige auch nicht die letzte Oelung; nur Schwächlinge sind es, die sich darob entsetzen. Derjenige, der seine Religion kennt und als guter Christ lebt, trägt ein Verlangen nach diesen heiligen Ceremonien und setzt sein Vertrauen in dieselben. Denn sie sind weit mehr eingesetzt zur Wiederherstellung der Gesundheit als zur Beschleunigung des Todes." (Arneth, „Maria Theresia", 7. B. S. 167.).

Es würde nicht schaden, wenn manche Mutter, die nicht einmal Kaiserin zu sein braucht, ihren Söhnen zuweilen geistliche Lesung, Predigt, Sacramente und Exercitien empfehlen würde. Es würden dann manche Fürsten- und Grafen-, Bauern- und Bürgerssöhne anders ausfallen. (Vgl. „Raphael".)

LIV. **(Schlussstrophe beim Hymnus Veni creator.)** Nach einer Erklärung der heiligen Ritencongregation vom 20. Juni 1899 darf beim Hymnus Veni creator die Schlussstrophe „et filio, qui a mortuis surrexit", auch außer der österlichen Zeit, selbst an Festen, die eine andere Clausel haben, nicht geändert werden. Asenstorfer.

LV. **(Die Weigerung der Eltern, ihre der katholischen Religion angehörenden schulpflichtigen Kinder an den vorgeschriebenen religiösen Uebungen theil-**

nehmen zu lassen, ist von den Schulbehörden analog den Schulversäumnissen zu ahnden.) Der vom katholischen Glaubensbekenntnisse zum Protestantismus übergetretene N. N. verwehrte seinen im schulpflichtigen Alter stehenden und der katholischen Religion angehörenden Kindern die Theilnahme an den religiösen Uebungen, insbesondere auch den Empfang des heiligen Sacramentes des Altares.

Ueber die Anzeige des Katecheten der von diesen Kindern besuchten Volksschule, dass sich dieselben von allen vorgeschriebenen religiösen Uebungen ausschließen, wurde N. von dem Vorsitzenden des Bezirksschulrathes auf die Verpflichtung einer sittlich-religiösen Kindererziehung aufmerksam gemacht und unter Androhung einer Ordnungsbuße beauftragt, seine Kinder an diesen Uebungen theilnehmen zu lassen. Nachdem diese Aufforderung fruchtlos geblieben war, verhängte der Vorsitzende des Bezirksschulrathes über denselben gemäß § 32 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, Nr. 15 L.-G.-Bl., nach welchem Schulversäumnisse von den Bezirksschulräthen zu ahnden sind, eine Geldstrafe von 10 *K* eventuell eine zweitägige Einschließung.

Den hiegegen von N. eingebrachten Recursen wurde mit den Erlässen des k. k. Landesschulrathes in .... vom 1. März 1899, Z. 1217, und des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. Mai 1899, Z. 12.419, keine Folge gegeben.

LVI. **(Heiligenbilder.)** Bekanntlich haben die „Decreta generalia de prohibitione et censura librorum“ vom 24. Januar 1897 auch die Herstellung und Verbreitung von Heiligenbildern in Betracht genommen. Tit. I. Cap. VI. n. 15 heißt es: Imagines quomodocunque impressae Domini Nostri Jesu Christi, Beatae Mariae Virginis, Angelorum atque Sanctorum, vel aliorum Servorum Dei ab Ecclesiae sensu et decretis difformes, omnino vetantur. Novae vero, sive preces habeant adnexas, sive absque illis edantur, sine Ecclesiasticae potestatis licentia non publicentur. Wie nothwendig und zeitgemäß diese Bestimmung ist, zeigt die tägliche Erfahrung. Ist es ja doch eine allbekannte Thatsache, dass nicht selten allem ästhetischen Geschmacke, ja selbst der Sittlichkeit hohnsprechende, hässliche und anstößige Heiligenbilder von Krämern zum Verkaufe ausgeboten und von Agenten von Haus zu Haus, oft um einen Spottpreis und trotzdem viel zu theuer, vertrieben werden; jeder Katechet weiß, wie sorgfältig er die Bilder je einzeln vor der Vertheilung an die Kinder zu mustern hat, will er nicht Gefahr laufen, entweder durch abgeschmackte symbolische Darstellungen (namentlich französische Bilder) das Gefühl und den Sinn der Kleinen für das Schöne zu verbilden oder gar durch allzu nackte Figuren (Jesukind, Sebastian, Magdalena) ihre zarte Schamhaftigkeit zu gefährden.

Damit aber obige kirchliche Vorschrift ihren Zweck erreiche, sollte man darauf dringen, dass die kirchliche Approbation auf jedem Heiligenbild vermerkt sei und sollten namentlich Priester nur solche mit dem „Imprimatur“ versehene kaufen. Dadurch würden nicht bloß anstößige Bilder unmöglich gemacht, sondern auch ein anderer, für Katholiken so beschämender Missbrauch abgestellt, — es würde dadurch die Herstellung und der Vertrieb von Heiligenbildern den Händen Andersgläubiger, namentlich der Juden entzogen werden. Denn kaum würde sich je ein Bischof finden, der einem

Feinde und Gegner der Kirche, und vorab einem Juden, die dem katholischen Gefühle so ganz widersprechende Genehmigung dazu ertheilte. Heute besteht leider dieser Unfug noch in vollem Maße! Und welche Darstellungen bieten diese namentlich jüdischen Firmen! Bilder von lebenden Juden und Jüdinnen in Heiligengewändern und mit Heiligenschein! Machte doch erst vor kurzem ein diesbezüglicher Artikel der Prager „Katolické Listy“ (Nr. 136) die Runde durch die katholischen Blätter. „Ich habe“, so erzählt daselbst ein Correspondent aus dem Böhmerwalde, „schon vor mehreren Jahren die Redaction des „Cech“ auf das Unwesen aufmerksam gemacht, welches einige photographische Anstalten in Prag und anderswo treiben, dass sie nämlich auf den von ihnen herausgegebenen Heiligenbildern die noch lebenden Juden und Jüdinnen abbilden. Auch die Revue „Cesky Craj“ (eine nicht clericale) brachte neulich eine diesbezügliche Nachricht. Vor kurzer Zeit traf ich in Zichovice bei Racé mit einem Heiligenbilder-Colporteur zusammen und auf seinen Bildern erkannte ich ungefähr 12 bekannte Juden- und Jüdinnengesichter in den Heiligengewändern und mit der Glorie. Einer von diesen sogar (aus Strakonic) ein allgemein bekannter Mützenfabrikant. Wie ich nun herausgebracht habe, wurden einige jüdische Photographen von jenen Firmen aufgefordert, denselben die Photographien der „schönsten“ Juden und Jüdinnen zu übersenden. Das ist doch ungeziemend. Wie kommt der Christ dazu, sein Gebet vor einem solchen Bilde zu verrichten, welches einen lebenden Juden darstellt?“

Solchen Unfug und Schacher mit dem Heiligen unmöglich zu machen, sollte jeder wahre Katholik, sollten besonders wir Priester als Pflicht, als Ehrensache betrachten. Also Heiligenbilder mit dem bischöflichen „Imprimatur“ verlangen, sich förmlich erkundigen, ob die Bilder auch wirklich von katholischen Firmen hergestellt sind, und überhaupt alle specifisch religiösen Sachen, Bilder, Medaillen, Rosenkränze, Kreuze und andere Devotionalien — nur aus katholischen Händen! Wenn irgendwo diese Parole berechtigt ist: Christen, kauft nur bei Christen, so gewiss bei diesen Gegenständen! (Nach P. Bl. Nordamerikas.) M.

LVII. **(Festa Sabaoth.)** Im Indulte für eine Klosterkapelle (barmherziger Schwestern) steht unter anderem, dass die heilige Messe gelesen werden kann „omnibus per annum diebus exceptis festis Sabaoth“. Was ist unter diesen festis Sabaoth zu verstehen? Antwort: Im Allgemeinen pflegen die Kapellen der approbierten Ordens- und Congregationshäuser als Oratoria quasi publica angesehen zu werden, und sind als solche in der Zulassung heiliger Messen nicht beschränkt; jedoch kann aus wichtigen Gründen der Bischof, dem sie unterstehen, eine Beschränkung eintreten lassen. Der Ausdruck „festa Sabaoth“ scheint wohl auch eher local als allgemein kirchlich gebräuchlich zu sein. Wörtlich würde der Ausdruck „festa Sabaoth“ soviel bedeuten als Feste des Herrn, da „Sabaoth“ ein Beinamen Gottes ist (vgl. Marri, Hierolexicon unter Sabaoth); der Zusammenhang, in dem der Ausdruck hier erscheint, weist aber offenbar auf einen beschränkteren Sinn hin; er kann nur als Feiertage begangene Hochfeste des Herrn bedeuten. Aus einem Lande Oesterreichs

(Böhmen) wissen wir, dass in der Metropolitankirche, allerdings unter einem anderen Gesichtspunkte als festa Sabaoth die drei Hauptfeste des Kirchenjahres: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, verstanden werden. Ist eine solche local allgemein übliche Auffassung des Begriffes nicht vorhanden, so könnte man höchstens jene Herrenfeste darunter verstehen, an denen neben anderen Festen in Privatoratorien die Messe gewöhnlich verboten ist, also außer obigen noch: Epiphanie, Christi Himmelfahrt und etwa Kirchweihfest der Kathedrale. Das Triduum sacrum (die drei letzten Tage der Charwoche) gehört nicht unter die festa Sabaoth, ist aber gewöhnlich aus einem anderen Grunde, der auch bei öffentlichen Kapellen zutreffen kann, ausgenommen, wenn auch im Indult nicht eigens erwähnt. (Vgl. „Hirtent.")

LVIII. **(Zeugnisse an Pflegeparteien zur Erlangung von Findelkindern.)** Ein Seelsorger legte im „Correspondenz-Blatte" folgende Fragen vor: a) Ob es rathsam sei, vermögenslosen verwitweten Großmüttern solche Zeugnisse auszustellen und überhaupt behilflich zu sein, damit dieselben ihre unehelichen Enkel aus dem Findelhause in die Pflege und somit auch die bestimmte Verpflegungstaxe bekommen? b) Kann und soll ein Pfarrer ein solches Zeugnis verweigern, besonders in dem Falle, wenn es sich um Aufnahme in die Pflege eines zweiten unehelichen Enkels, i. e. eines zweiten unehelichen Kindes derselben Mutter (die bei ihrer Mutter wohnt) handelt?

Hierauf bekam er folgende Antworten, die auch wir unseren Lesern mittheilen zu sollen glauben: Ein Confrater antwortete: ad a) Es ist nicht rathsam, vermögenslosen Großmüttern solche Zeugnisse auszustellen; ad b) der Seelsorger kann und soll unter Verhältnissen dergleichen Zeugnisse verweigern. — Die Findelanstalt ist eine Pflege-, aber keine Erwerbsanstalt. Es muss deshalb der Seelsorger in jedem Zeugnisse zur Erlangung eines Findlings angeben, dass die Partei, welche einen Findling übernehmen will, fähig ist, und zwar materiell, um ein Kind ernähren und moralisch es erziehen zu können. In dem bezeichneten Falle, dass eine vermögenlose Großmutter ein solches Zeugnis haben will, um einen zweiten unehelichen Enkel derselben Mutter (die noch dazu bei ihrer Mutter wohnt) zu erhalten, fehlen beide Bedingungen und es kommt dazu noch das öffentliche Aergernis.

Vom Schreiber dieses verlangte im vorigen Jahre eine Großmutter, und zwar eine Dorfhebamme, die sonst kein Vermögen besitzt als ihren kärglichen Erwerb, ein Zeugnis zur Uebernahme eines unehelichen Enkels aus der Findelanstalt. Es wurde ihr verweigert. Sie verlangte es nun vom Bürgermeister, der es ebenfalls verweigerte mit der logischen Bemerkung, dass der Pfarrer, wenn er ein Zeugnis nicht ausstellen will, ein solches noch weniger unterschreiben werde. Nach einigen Tagen kam eine Anfrage von der Bezirkshauptmannschaft, aus welchen Gründen das verlangte Zeugnis verweigert werde. Die Antwort war eben, dass die Person sich selbst nur dürftig erhält und ihre eigenen Kinder schlecht erzogen hat, wie ja deren Aufführung beweise. Damit hatte die Geschichte ein Ende bis auf die obligaten Schimpfereien.

Ein anderer Pfarrer wieder meint: „Ob der Pfarrer irgend einer Person ein Zeugnis ausstellen dürfte zur Annahme eines Findelkindes, muss er in jedem einzelnem Falle nach Würdigkeit und Tauglichkeit der betreffenden Person selbst entscheiden. Es handelt sich hier a) nur darum, ob der Großmutter des Findelkindes ein solches gegeben werden soll? Wir glauben ceteris paribus ja! Indem wir dafürhalten, dass es vortheilhafter ist, wenn das Kind von der Großmutter erzogen wird, als von einer fremden Person; die Großmutter oder Verwandte wird doch mehr Liebe und Sorgfalt für das unglückliche Kind haben, als eine Fernstehende. Zudem gibt die Findelanstalt gerne den Großmüttern die Findelkinder, weil diese eine geringere Verpflegstaxe bekommen. b) Der Pfarrer müsste freilich ein solches Zeugnis verweigern, wenn er erkennen würde

dass er dadurch die Unsittlichkeit befördern sollte, indem Großmutter und Mutter durch vermehrte Verpflegstaxe selbst ihren Unterhalt zu gewinnen suchten. Es wäre dem Pfarrer in einem solchen Falle unbenommen, dagegen seine Vorstellungen zu machen.

LIX. **(Eine Drohung mit dem Civilbegräbnis.)** N. erklärt vor seinem Tode öffentlich, dass er das Civilbegräbnis fordert, wenn die Geistlichkeit sich weigern sollte, seine Leiche am Sterbehause abzuholen. Die Abholung der Leiche vom Hause ist schon lange außer Brauch, und wurde dieses Abkommen neuerdings vom Bischofe genehmigt. Es frägt sich nun, macht diese Drohung den Kranken, der dabei beharrt, der Sterbesacramente unwürdig? Der L'ami d. C. 22. Jg. antwortet darauf, das Verlangen nach einem Civilbegräbnis ist, falls es mit Bedacht geschieht, gewiss an sich eine wichtige Sache, welches Motiv auch immer ihm untersteht. Es ist jedoch zu erwägen, dass die in Frage stehende Person darin, dass sie verlangt, die Leiche möge vom Wohnhause abgeholt werden, vom Clerus die Anwendung des gemeinen Rechtes verlangt. Was den Gebrauch, der selbst mit Gutheißung des Bischofes beobachtet wird, betrifft, so ist darauf zu sehen, ob er die Bedingungen hat, die nothwendig sind, um gegen das gemeine Recht zu gelten und den Familien gegen ihren Willen diesen Theil der Begräbnisceremonien zu entziehen, welche das Abholen der Leiche am Sterbehause begleiten.

Freistadt. Dr. Herm. Kerstgens.

LX. **(Napoleon I. über Mädchen-Erziehung.)** Napoleon I. wünschte eine rechte Bildung des französischen Volkes und er sah die Erziehung der Töchter als erstes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes an. Im Jahre 1806 sagte er zu Frau v. Campan, der weitbekannten Vorsteherin eines Institutes zu St. Germain bei Paris: „Die alten Erziehungsweisen taugen heute nichts mehr; unsere jungen Mädchen werden nicht gut erzogen; wo fehlt es denn?“ — „An Müttern,“ erwiderte Frau v. Campan. Dieses sehr wichtige Wort fiel dem Kaiser auf; im Augenblicke erkannte er die ganze Wahrheit und sein Blick wurde lebhaft. „So, recht, Madame,“ sagte er rasch, „da haben wir gleich ein ganzes Erziehungssystem. Sie müssen Mütter bilden, welche ihre Kinder erziehen können.“ — Wenn Napoleon heute kommen würde, fände er noch Grund genug zu wünschen: „O gebt uns gute Mütter für unsere Kinder! Ueberall ist eine fromme gute Mutter das Beste, was man einem Kinde geben kann.“

LXI. **(Feuerlöschgranaten.)** Sogenannte Feuerlöschgranaten, die zur Bekämpfung von Feuersbrünsten sehr gute Dienste leisten sollen, kann man sich auch selber herstellen. Das Corresp.-Bl. macht folgende Angaben: man löst 20 Pfund gewöhnliches Salz und 10 Pfund Salmiak in 30 Liter Wasser auf und füllt die Mischung in Flaschen aus dünnem Glase. Die Flaschen müssen fest verkorkt und versiegelt werden, um das Verdunsten des Inhaltes zu verhindern. Entsteht ein Brand, so werden die Flaschen in denselben oder in dessen Nähe geworfen, so dass die Flaschen brechen und der Inhalt herausfließe. Derselbe löscht dann das Feuer, so dass besonders kleinere Brände erstickt werden können.

A.

LXII. **(Was soll ein Pfarrer thun, wenn bei kirchlichen Feierlichkeiten die dazu berufenen Gemeindeausschüsse sich weigern, den Baldachin, die Fackeln 2c. zu tragen, und andere Männer dazu nicht bewogen werden können?)** Gegenüber den renitenten, zur Feierlichkeit eingeladenen Gemeindeausschussmitgliedern kann und möge auch der Seelsorger nichts, rein

gar nichts machen, weil er nach den jetzigen Gesetzesbestimmungen sich nur Unannehmlichkeiten nnd Verhetzungen aussetzen würde. Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, sagt (Absatz 3): „Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetz hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht“. — Das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. XVI, Nr. 50, erklärt § 18: „Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern“. — Und zur freien Ausübung staatsbürgerlicher Rechte gehört ja auch heutzutage, wie es allgemein geübt und bekannt ist, das absichtliche und allgemeine Streben liberalisierender Gemeinde- und Schulrepräsentanten, den Seelsorgeführungen Verhetzungen und Verlegenheiten zu bereiten, und zwar in so ungefährlicher Weise für die Verhetzer, dass dem Seelsorger selten ein gesetzliches Mittel zur Abwehr solcher Angriffe zu Gebote steht, weil die Angreifer sich gar wohl hinter den Artikel 2, 13, 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 zu verschanzen wissen. „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich“, Artikel 13: „Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift u. s. w. . . . seine Meinung . . . innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern“. Art. 14. „Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet“. — Weiters erklärt § 19 des oben citierten Gesetzes vom 7. Mai 1874: „Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden“. Und das Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 30. April 1886, Z. 1216, hat entschieden: „Ein Gemeinderath als repräsentierende Körperschaft kann gegenüber einer Aufforderung zur Betheiligung an kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten sein Verhalten im voraus durch Beschluss feststellen“, d. h. in die gewöhnliche Umgangssprache übersetzt: „Die Nichtbetheiligung der Gemeinderepräsentanten bei kirchlichen Feierlichkeiten verstößt nicht im Geringsten gegen das Gesetz und ist gestattet“. Was ist da zu machen? Rücksichtlich des Vorkommens von solchen Fällen möge der Seelsorger dennoch immer derartige Gemeinde- und andere Repräsentanten, um denselben nicht eine willkommene Handhabung zur Verhetzung wegen Beleidigung durch die Seelsorge durch Nichteinladung zu solchen Feierlichkeiten zu bieten, zur Feier des Frohnleichnamsfestes ꝛc. einladen, doch zugleich und noch zur rechten Zeit seine Unabhängigkeit gegenüber der ablehnenden Haltung solcher Herren, deren bezügliche Entschließungen dem Seelsorger doch in den meisten Fällen rechtzeitig voraus bekannt werden, dadurch zu documentieren suchen, dass er gleichzeitig oder schon früher, wie es heutzutage hie und da häufig geübt wird, schon vor dem Eintreffen der negativen officiellen Antworten der Gemeinderepräsentanten ꝛc., einige brave Männer aus jenen besseren Elementen der Seelsorge für seine Zwecke sich auswähle, welche in den meisten Seelsorgen in den verschiedenen kirchlichen Vereinen, Bruderschaften, Männer- und Jünglingsvereinen sich vorfinden. Eben das seit Langem bei uns geübte und beliebte Herumbetteln der Seelsorger und Kirchenvorstehungen bei den verschiedenen liberalen Hoheiten wegen Betheiligung an kirchlichen Feierlichkeiten bläht deren Stolz auf, als würde die Verherrlichung Gottes, die Schönheit der Feier des kirchlichen Cultus oder das Ansehen der Religion erst dann vonstatten gehen und ihre volle Weihe und ihr volles Ansehen erlangen können, wenn die liberalen Mitglieder der verschiedenen öffentlichen Körperschaften und Aemter in ungezwungener freier Unterhaltung hinter'm hochwürdigsten Gute oder als Baldachin- und Fackelträger sich durch Ungeniertheit auszeichnen (!), während gerade eine ruhige, nicht feindselige Gleichgiltigkeit der Seelsorgeführung gegenüber liberalem Stolze und Aufgeblasenheit das beste Mittel ist, den liberalen Hochmuth zu dämpfen, das Ansehen des Seelsorgers im Volke zu erhöhen, und zugleich Veranlassung wird, solchen Repräsentanten bescheidenere Ansichten betreffs der Wertschätzung ihrer Geringfügigkeit und Wenigkeit fürs öffentliche Wohl und für den Bestand und Fortgang der Feier kirchlicher Feste beizubringen.

LXIII. **(Unsittliche Pressserzeugnisse.)** Ein Correspondent des „Münst. Past.-Bl." schreibt in demselben (Jahrg. 1888 Nr. 1): „Vor einigen Wochen wurden dem Schreiber dieses durch einen Confrater vier verschiedene Druckzettel über Mord- und Liebesgeschichten zugesandt, um dem Drucker derselben, Firma B. in N., die entsprechenden Vorstellungen hierüber zu machen. Der Inhalt der Zettel war durchweg höchst unsittlicher Natur. Sie werden auf Bestellung in zahllosen Exemplaren gedruckt; Orgeldreher, Colporteure, Bänkelsänger ziehen damit über Land und setzen dieselben zu Tausenden für fünf oder zehn Pfennige namentlich an junge Personen ab. Dann werden sie gelesen, nacherzählt, vorgelesen, bekichert, und — Sünde und Schande folgt darauf. Solche unsittliche Zettel halte ich für tausendmal gefährlicher als unsaubere Bücher. Wo jene den Stoff zu heimlichen Lesungen unter jungen Leuten (und Schulkindern) abgeben, da ist für die Sittlichkeit geradezu alles zu befürchten. Wie solchem Verderben entgegenwirken? Ich möchte hiedurch jedem Priester anrathen, grundsätzlich in jedem Falle sich von Orgeldrehern u. s. w. solche Zettel zu kaufen, und je nach Befund ohne Gnade und Barmherzigkeit sofort der nächsten Polizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen durch Zusendung des Materials. Predigen und Warnen allein hilft nicht, hier muss die Sittenpolizei herangezogen werden sowie der § 184 des Strafgesetzbuches."

LXIV. **(Herz Jesu-Litanei.)** Es wird unsere Leser, schreibt der „Sendbote" 11. Heft 1898, interessieren, zu erfahren, dass der heilige Stuhl mittelst Rescript der heiligen Riten-Congregation vom 27. Juni 1898 eine Herz Jesu-Litanei approbiert hat, zunächst für die Diöcesen Marseille und Autun in Frankreich und für den ganzen Orden der Heimsuchung Mariens, aus dem die selige Margaretha Maria Alacoque hervorgegangen ist. Die Litanei ist dadurch merkwürdig, dass es der Ueberlieferung gemäß diejenige ist, durch welche die Bewohner von Marseille bei der schrecklichen Pest im Jahre 1720 die Abwendung der Geißel Gottes erflehten. Es wurden aber von der heiligen Riten-Congregation den herkömmlichen Anrufungen sechs weitere hinzugefügt, um die Zahl 33 voll zu machen zur Erinnerung und Verehrung der Lebensjahre unseres Herrn.

Freistadt. Dr. Kerstgens.

LXV. **(Das k. u. k. Militär-Pfarramt für Bosnien.)** Das Wiener Diöcesanblatt Nr. 33 1898 notificiert nachstehendes: „Die wohlerw. Pfarrämter werden aufmerksam gemacht, dass dermalen für ganz Bosnien nur ein k. u. k. Militär-Pfarramt, und zwar zu Sarajevo, besteht. Eheweber aus Bosnien, welche der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehen, müssen daher stets von dem genannten k. u. k. Militär-Pfarramte und nicht von dem Civil-Pfarramte ihres Aufenthaltsortes verkündet, bezw. zur Trauung entlassen werden.

Dr. Kerstgens.

LXVI. **(Volksgesang bei nicht ministrierten Hochämtern.)** Der heiligen Riten-Congregation wurde mitgetheilt, dass in einigen Diöcesen Polens in den Messen mit Gesang ohne Diacon und

Subdiacon die Organisten und Sänger nur Amen, — Et cum Spiritu tuo u. a. in lateinischer Sprache singen, dagegen anderes, als Introitus und Kyrie auslassen, während sie die übrige Zeit der Messe mit passenden und unpassenden Gesängen in der Umgangssprache ausfüllen. Die S. R. C. gab auf die vorgelegten Dubita: Kann jene Anwendung der Gesänge gebilligt oder wenigstens toleriert werden, und: Müssen in den „gesungenen" Messen ohne Assistenz die Sänger mit Gesang oder mit vernehmbarer Stimme mit Orgelbegleitung alle Theile aus dem Römischen Graduale executieren, folgende Antwort: Besagter Bitte stehen frühere Decrete entgegen, und: Es seien alle Theile des Römischen Graduales auf besagte Weise zu executieren. Dr. Kerstgens.

LXVII. **(Lösung zweier Zweifel bezüglich der päpstlichen Constitution „Officiorum ac munerum".)** Die heilige Congregation des Index erklärte unter dem 21. Juni 1898 auf Befragen, dass unter dem Namen derer, welche den theologischen und biblischen Studien obliegen, auch jene Alumnen zu verstehen sind, die dem Studium der Theologie und der lateinischen und griechischen Sprache obliegen; dagegen entschied sie, dass der Bischof nicht gestatten könne, dass die Alumnen unter Anleitung eines Professors den hebräischen und griechischen Text, wenn Akatholiken ihn ediert haben, lesen und übersetzen, wenn in der Einleitung und den Noten solcher Bücher das katholische Dogma auch nicht bekämpft wird. Der „Nuntius Romanus", der diese Entscheidungen bringt, macht zur letzteren beim Worte „alumni" die Bemerkung, dass es sich nicht handelt um Alumnen, welche den theologischen und biblischen Studien obliegen. Dr. Kerstgens.

LXVIII. **(Berichtigung und Erklärung.)** „Veremundus" macht den Unterzeichneten in einer Zuschrift darauf aufmerksam, dass ihm in dem Artikel „Laien-Apostolat" zwei Sätze zur Last gelegt worden, die nicht von ihm stammen. Die beiden Gedanken (S. 514) von den „Fußangeln der kirchlichen Moral" und von dem „kunstfeindlichen Element des orthodoxen Katholicismus" gehören nicht mehr zum Inhalt seiner Ausführungen, sondern bereits zum Folgenden, zu den Erwägungen seiner Recensenten, deren Ansichten er nicht als die seinigen anerkennt.

Auch die Urheberschaft des von Fritz Lienhard abgedruckten Briefes lehnt Veremundus von sich ab und erklärt, dass er es nicht liebe, unter verschiedenen Marken für seine Ansichten Propaganda zu machen.

Ich säume nicht, Herrn Dr. Karl Muth die gebürende Genugthuung zu verschaffen, und kann nur den Wunsch ausdrücken, es möchten alle katholischen Schriftsteller dem von ihm zuletzt ausgesprochenen Grundsatze folgen. Denn so wie die Dinge jetzt mitunter getrieben werden, möchte einem manchmal die Lust vergehen, sich mit den Tagesfragen zu befassen. Dieses leidige System, jetzt anonym, jetzt pseudonym, jetzt durch einen Deckmann zu schreiben, scheint fast darauf berechnet, einen entweder zu Irrthümern zu verleiten und zu verwirren, oder einem alle Thätigkeit zu verleiden. Man weiß nie sicher, hat man es mit zwei, drei verschiedenen Schriftstellern zu thun oder immer wieder mit demselben, und schließlich kann es einem

begegnen, daß man glaubt, man habe einen beachtenswerten Stimmführer der öffentlichen Meinung vor sich, und in der That hat man einen — Studenten zwischen den Fingern. Zu was derlei Dinge besser geeignet sind, ob um uns aus der „Inferiorität" heraus-, ob um uns in die Inferiorität hineinzuführen, das zu untersuchen ist hier nicht der Platz. P. Weiß.

Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1. **Staatslexikon.** II. Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von Julius Bachem, Rechtsanwalt in Köln. Freiburg, Herder. Erscheint in fünf Bänden von je neun bis zehn Heften. Preis pro Heft M. 1.50.
2. **Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter** von Hartmann Grisar S. J. I. Band. Rom beim Ausgang der antiken Welt. 8. Lieferung. Preis pro Lieferung M. 1.60. Herder, Freiburg.
3. **Das bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches nebst Einführungsgesetz.** Unter Bezugnahme auf das natürliche und göttliche Recht, insbesondere für den Gebrauch des Seelsorgers und Beichtvaters erläutert von Aug. Lehmkuhl S. J. Vierte und fünfte Auflage. Herder, Freiburg. M. 6.—, geb. M. 7.—
4. **Compendium juris ecclesiastici.** Auctore Sim. Aichner episcopo Brixinensi. Editio IX. emendata et recentissimis decretis accommodata a Theod. Friedle, Vicario generali et Scholast. eccl. Brix. Brixinis, typis et sumptibus Wegerianis, 1900. M. 10.—.
5. **Oberammergau im Jahre 1900.** Führer zum Passionsspiel von Otto von Schaching. Verlag von Karl Rutz & Sohn.
6. **Alles für Jesus oder die leichten Wege zur Liebe Gottes.** Ein Betrachtungsbuch für fromme Christen und die es werden wollen. Von P. Frederick William Faber. Ins Deutsche übertragen von Karl Reiching. Osnabrück, 1900. Druck und Verlag von Bernhard Wehberg.
7. **Der gefeierte erste Religionsunterricht.** Ein Lernbüchlein für die drei unteren Schuljahre der Volksschule. Herausgegeben von Josef Schiffels. Zweite verbesserte Auflage. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung 1900.
8. **Die hohen Vorzüge und die wirksame Fürbitte des heiligen Josef.** Dargestellt in sieben Vorträgen von Jakob Hubert Schütz, Rector der höheren Schule in Köln. Ehrenfeld. Im Selbstverlage des Verfassers zur Tilgung von Kirchenbauschulden. Paderborn 1900. Druck der Bonifazius-Druckerei.
9. **Der Schnaps** von Rev. Dr. Bernhard M. Skulik.
10. **Fallstricke der Seele.** Sechs Fastenvorträge von Dr. Fink. Breslau, G. P. Aderholz' Buchhandlung. 1900.
11. **Ist die Theologie eine Wissenschaft?** Rede, gehalten zur Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs an der Universität zu Tübingen 1900 von dem Rector der Universität Professor Dr. P. von Schanz. Stuttgart und Wien, Jos. Roth'sche Rerlagshandlung.
12. **Die Wahrheit.** Apologetische Gespräche für Gebildete aller Stände von P. Fr. Brors S. J. Erster Theil. Der Kampf um die Wahrheit. Der Reinertrag ist für die Hamburger Missionsschulen bestimmt. Kevelaer 1900. Verlag von Butzon & Bercker.
13. **Was ist Christus?** Von P. Roh S. J. Siebente unveränderte Auflage. Freiburg im Breisgau 1900. Herder'sche Verlagshandlung.

14. **Die Bemalung unserer Kirchen oder wie und von wem sollen wir unsere Kirchen bemalen lassen?** Ein offenes Wort an den Clerus im Interesse der christlichen Kunst und Künstler von A. Möllers, Vicar in Hamm in W. Druck und Verlag von Thieman.
15. **Studien zu den Visionen** der gottseligen Augustinernonne Anna Katharina Emmerich (geboren zu Coesfeld am 8. September 1774, gestorben zu Dülmen am 9. Februar 1824) von Prof. Dr. theol. und phil. Herm. Grotemaier, Hausgeistlicher auf Schloss Surenburg. Erstes Heft enthaltend zwei Abhandlungen: I. über das Buch Judith, II. über den feierlichen Einzug Jesus in Jerusalem. Münster, Druck und Verlag der Aschendorf'schen Buchhandlung 1900.
16. **Christenlehren.** Lehre vom Menschen. Von Franz Mayr, freiresignierten Pfarrer, Messpriester in der Fuggerei Augsburg. Im Commissionsverlag der Kranzfelder'schen Buchhandlung 1900.
17. **Die Gabe des heiligen Pfingstfestes.** Betrachtungen über den heiligen Geist. Von M. Meschler, Priester der Gesellschaft Jesu. Vierte Auflage. Freiburg im Breisgau 1900.
18. **Das Haus des Herzens Jesu.** Illustriertes Hausbuch für die christliche Familie. Von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. Dritte Auflage. Freiburg im Breisgau 1900.
19. **Johann Tschupik.** Doctor der Theologie, Priester der Gesellschaft Jesu, Domprediger in Wien. Sämmtliche Kanzelreden, neu bearbeitet und herausgegeben von Johann Hertkens, Oberpfarrer. Dritter Band. Festpredigten erster und zweiter Theil. Paderborn 1900. Druck und Verlag der Bonifazius-Druckerei.
20. **Die Ebstorfkarte,** eine Weltkarte aus dem 13. Jahrhundert. Herausgegeben und erläutert von Dr. Konrad Miller. Professor am königlichen Realgymnasium Stuttgart. Stuttgart und Wien. Joh. Roth'sche Verlagshandlung, 1900.
21. **Kleinigkeiten.** Erste Sammlung. Von Anfang bis 1872. Von Alban Stolz. Dritte Auflage. Freiburg im Breisgau.
22. **Der heilige Aloisius, die büßende Unschuld.** Gebetbüchlein mit allgemeinen und besonderen Andachtsübungen nebst der Feier der sechs Sonntage zu Ehren des heiligeu Aloisius, von P. Cherubin Biesnern O. Fr. M. Kevelaer 1899. Verlag von Butzon & Bercker (Fr. Bercker).
23. **Gebet- und Belehrungsbuch für die katholische Männerwelt.** Von Dr. Josef Anton Keller, Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg. Kevelaer 1897. Verlag von Butzon & Bercker.
24. **Die schönste Tugend.** Für die reifere Jugend und die Eltern. Fünfte Auflage von P. St. Dosenbach S. J. Maria-Vorbild der Jugend, neu bearbeitet von P. Hermann J. Nix S. J. Freiburg im Breisgau 1900. Herder'sche Verlagshandlung.
25. **Die christliche Jungfrau.** Gute Belehrungen und Gebete für katholische Töchter. Von Joh. Ev. Hagen, Pfarrer. Druck und Verlag von Eberle Rickenbach, Einsiedeln.
26. **Gehet zum heiligen Antonius!** Gebet- und Erbauungsbüchlein für die Verehrer des großen Wunderthäters von Padua nebst einer Lebensskizze des Heiligen, von P. Arsenius Dotzler, Priester der bayer. Franciscanerprovinz vom heiligen Antonius. Fünfte Auflage. Kevelaer 1900. Verlag von Butzon & Bercker.
27. **Das große Jubeljahr.** Unterricht und Gebete — für Gewinnung des Jubiläums-Ablasses im Jahre 1900. Von P. Cölestin Muff, Benedictiner des Stiftes Einsiedeln. Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.
28. **Das Herz des göttlichen Menschenfreundes.** Erbauungs- und Gebetbuch für die heranwachsende Jugend, zugleich eine Mitgabe fürs Leben von P. August Lehmkuhl S. J. Dülmen i. W. 1900. A. Laumann'sche Buchhandlung.

29. **Das religiöse Leben.** Ein Begleitbüchlein mit Rathschlägen und Gebeten zunächst für die gebildete Männerwelt. Von P. Tilmann Pesch S. J. Zehnte Auflage. Freiburg im Breisgau 1900. Herder'sche Verlagshandlung.
30. **Der Pfingstfestkreis im Geiste der Kirche.** Belehrungen und Gebete für die Zeit von Pfingsten bis Advent. Herausgegeben von Ludwig Hoenge S. J. Verlag von Butzon & Bercker. Kevelaer 1899.
31. **Ein Vorbild für Lehrlinge** oder Lebensbeschreibung des gottseligen Nunzio Sulprizio 1817—1836. Von Graf Eduard le Camus. Ins Deutsche übertragen von J. Fuß. Druck und Verlag der Missionsdruckerei Steyl, postlagernd Kaldenkirchen (Rhld.).
32. **Der heilige Kreuzweg zu Jerusalem und die Kreuzweg-Andacht.** Von Dr. Franz Düsterwald, Pfarrer an St. Martin in Köln. Mit neuen Abbildungen der heiligen Leidensstätten und einem Plane der Grabeskirche. Dritte Aufl. Herder, Freiburg 1900. 90 Pf., geb. M. 1.40.
33. **Die Geschichte der katholischen Kirche** in ausgearbeiteten Dispositionen zu Vorträgen für Vereine, Schule und Kirche, zugleich ein kirchengeschichtliches Nachschlage- und Erbauungsbuch für die katholische Familie von Anton Ender, Professor in Feldkirch. So betitelt sich ein in der Verlagsanstalt Benziger & Co. neu herausgegebenes Buch in Quartformat 1066 S. stark, Preis 15 M. Schön gebunden 20 M. Der Verfasser ist wegen seiner Tüchtigkeit weithin bekannt. Dieses Buch enthält in der That auch das, was sein Titel ankündigt. Es ist einzig in seiner Art. Ueber dasselbe kann man wirklich sagen: „Nimm und lies, es wird dich nicht gereuen".

Kalender für 1901.

Sehr empfehlenswert:

St. Ottilien-Missions-Kalender. Herausgegeben von der St. Benedicts-Missionsgenossenschaft in St. Ottilien, Post Geltendorf (Oberbayern). Commissionsverlag Buchhandlung Mich. Seitz in Augsburg. 152 Seiten; mit Wandkalender und vielen Illustrationen. Preis 48 *h*. Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. in Einsiedeln (Schweiz), Waldshut (Baden) und Köln a. R.

Marienkalender, mit Wandkalender, reichem Text und vielen Illustrationen. Preis 50 Pf.

Einsiedler-Kalender (61. Jahrgang), ebenfalls reich illustriert. Mit Wandkalender. Preis 48 *h*. Verlagsbuchhandlung B. Schmid in Augsburg.

Der Hausfreund (27. Jahrgang). Preis 30 Pf.

Augsburger St. Josefs-Kalender (20. Jahrgang). Preis 36 *h*. Beide mit Wandkalender und illustrierten Erzählungen.

Kameruner Missions-Kalender, Herausgegeben vom Missionshause der Pallotiner-Congregation in Limburg an der Lahn. Pr. 60 *h*.

Von der Buch- und Verlagshandlung L. Auer in Donauwörth sind erschienen:

Donauwörther Heilig-Kreuz-Kalender (2. Jahrgang). 175 Seiten. Mit Wandkalender, vielen Illustrationen. Preis 60 *h*.

Monika-Kalender, 175 Seiten. Mit Wandkalender und Illustrationen. Preis 60 *h*.

Taschenkalender für die studierende Jugend (23. Jahrgang). 144 Seiten. Preis 48 *h*.

Nothburga-Kalender (23. Jahrgang). Preis 24 *h*.

Raphael-Kalender für junge Arbeiter (10. Jahrgang). Preis 24 *h*.

Der Soldatenfreund (16. Jahrgang)). Preis 24 *h*.

Kinderkalender (23. Jahrgang). Preis 24 *h*.

Thierschutzkalender. Preis 12 *h*.

Katholischer Abreiß-Kalender. Mit 12 colorierten Einsteckbildern. Preis mit Zoll *K* 1.32. 12 Separat-Einsteckbilder dazu, 60 *h*.

Cassianeum, Wandkalender. Preis mit Zoll 72 *h*.

Einladung zur Pränumeration pro 1901.

Der verehrte Leser darf überzeugt sein, dass die Redaction keine Seite und keine Zeile dieser Zeitschrift im ganzen Jahre mit so bewegten Gefühlen niedergeschrieben hat, als sie die Einladung, resp. Bitte um Erneuerung der Pränumeration auf den kommenden Jahrgang niederschreibt.

Diese freundliche Einladung und höfliche Bitte hat zunächst zum ernsten Begleiter das Bewusstsein der schweren Pflicht, dem Leser voll und ganz wieder ein ganzes Jahr lang zu bieten, was er von einer solchen Zeitschrift zu erwarten das Recht hat.

Es zieht vor dem Auge des Geistes die lange Reihe der begabten, gelehrten, opferwilligen Mitarbeiter vorüber und dieser herrliche Anblick mahnt, ihnen die große Dankesschuld abzuzahlen, welche die Redaction abzustatten hat und hiemit aus vollem Herzen abstattet. Und nothgedrungen öffnet sich sogleich wieder der Mund zur dringenden Bitte, auch im künftigen Jahre auf dem Kampffeld des Geistes und dem Lehrstuhl der Weisheit und Wissenschaft zu bleiben, und zum Nutzen der Leser zu wirken.

Das Gebiet der wissenschaftlichen und der praktischen Theologie ist nicht bloß weit und breit, es bietet auch viele Schwierigkeiten und Gefahren. Die Redaction ist entschlossen, auf der bisherigen Bahn zu bleiben in der Pflege der Theorie und Praxis, im treu-römischen, kirchlichen Geiste unter der Fahne des heiligen Vaters. Unter dieser Fahne huldigt sie dem Fortschritt im Wissen und Studium und will ihr bescheidenes Scherflein beitragen zur allseitigen Vervollkommnung derer, die Meister in Israel sind und sein sollen. Möge Gott, dem für den bisherigen Schutz und Segen demüthiger Dank gesagt sei, dem aufrichtigen Wollen das Gelingen und Vollbringen geben!

Die Pränumeration wolle **bald** erfolgen.

Die Postanweisung, deren man sich am bequemsten bedient, trage die Adresse:

An die Redaction der Quartalschrift in Linz an der Donau, Stifterstraße 7.

Wer eine Karte erhält, sende **sogleich** die Bestätigungskarte zurück.

Der Preis beträgt **7 Kronen** (3 fl. 50 kr.), **7 Mark, 8 Franks 75 Cts., 1¾ Dollar.** Die Redaction ist zugleich Administration. Bestellungen nehmen auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen an.

Linz, im September 1900.

Schluss der Redaction 4. September. — Ausgabe 15. October.

Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Biblische Studien. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. W. Fell, Prof. Dr. J. Felten, Prof. Dr. G. Hoberg, Prof. Dr. N. Peters, Prof. Dr. A. Schäfer, Prof. Dr. P. Vetter herausgegeben von Prof. Dr. **O. Bardenhewer.**
V. Band, 2. u. 3. Heft: **Die Wiederherstellung des Jüdischen Gemeinwesens nach dem Babylonischen Exil.** Von Dr. **Johannes Nikel.** Gr. 8⁰. (XVI und 228 S.) M. 5.40 = K 6.48.

Düsterwald, Dr. Franz, Der heilige Kreuzweg zu Jerusalem und die Kreuzwegandacht. Mit neuen Abbildungen der heiligen Leidensstätten und einem Plan der Kirche des heiligen Grabes. Dritte, vermehrte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 16⁰. (X und 176 S.) 90 Pf. = K 1.08; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 1.40 = K 1.68.

Frage, Die sociale, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach".
9. Heft: **Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung.** Von **H. Pesch** S. J. Erster Theil. II. Das Privateigenthum als sociale Institution. Zweite Auflage. 8⁰. (IV u. S. 195—418.) M. 1.80 = K 2.16.

Gihr, Dr. N., Die Sequenzen des römischen Messbuches dogmatisch und ascetisch erklärt. Nebst einer Abhandlung über die Schmerzen Mariä. Zweite Auflage. Mit fünf Bildern. Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Gr. 8⁰. (VIII. und 310 S.) M. 3.60 = K 4.32; geb. in Halbsaffian M. 5.60 = K 6.72.
(Gehört zur zweiten Serie der „Theologischen Bibliothek".)
„Im Anschluss an den Wortlaut des Textes sucht vorliegende dogmatisch-ascetische Erklärung den reichen und tiefen Gehalt unserer Sequenzen in solcher Ausführlichkeit darzulegen, dass er sich mit Leichtigkeit praktisch nutzbar machen läst. In dieser zweiten Auflage wurde die Erklärung erheblich gekürzt und vereinfacht, damit sie auch für weitere Kreise der Laienwelt leicht verständlich werde und zu geistlicher Lesung sowie zur Betrachtung sich eigne." (Aus dem Vorwort.)

Krebs, P. Jos. Alois, C. SS. R., **Die heiligsten Herzen Jesu und Mariä** verehrt im Geiste der Kirche und der Heiligen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und mit Genehmigung der Obern. Mit 2 Lichtdruckbildern. Ausgabe Nr. VIII. 24⁰. (XVI und 484 S.) M. 1.20 = K 1.44; geb. M. 1.40 = K 1.68 und höher.
Früher ist erschienen:
— **Zwei Gnadenquellen. Die heiligsten Herzen Jesu und Mariä.** Ausgabe Nr. X (Auszug aus Nr. VIII). 32⁰. (XII u. 420 S.) M. —.80 = K —.96; geb. M. 1.15 = K 1.38 u. höher.

Regelbüchlein für Ministranten. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zwölfte Auflage. Mit Abbildungen. 32⁰. (58 S.) 12 Pf. = 14 h; geb. in Lederimitation mit Rothschnitt 25 Pf. = 30 h.

Riegelsberger, M., Venite adoremus! Katholisches Lehr- und Gebetbuch für die studierende Jugend. Unter Mitwirkung mehrerer geistlicher Professoren herausgegeben. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Dritte, neu durchgesehene Auflage. Mit einem Titelbilde. 24⁰. (VIII u. 364 S.) M. 1.— = K 1.20; geb. M. 1.40 = K 1.68 und höher.

Roh, P., S. J., **Was ist Christus?** Siebente, unveränderte Auflage. 12⁰. (76 S.) 50 Pf. = 60 h.

Schmid, Dr. Al. v., Apologetik als speculative Grundlegung der Theologie. Gr. 8⁰. (VIII und 354 S.) M. 4 = K 4.80; geb. in Halbfranz M. 5.60 = 6.72.
Früher ist erschienen:
— **Erkenntnislehre.** Zwei Bände. Gr. 8⁰. (XIV und 926 S.) M. 9 = K 10.80; geb. in Halbfranz M. 12.60 = K 15.12.

Stöhr, Dr. August, Handbuch der Pastoralmedicin mit besonderer Berücksichtigung der Hygiene. Vierte Auflage, bearbeitet und herausgegeben von Dr. **Ludwig Kannamüller.** Gr. 8⁰. (X und 538 S.) M. 6 = K 7.20; geb. in Halbsaffian M. 8 = K 9.60.
(Gehört zur zweiten Serie der „Theologischen Bibliothek".)

Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Geistliche Uebungen

vom hl. Cardinal und seraph. Kirchenlehrer **Bonaventura** Ord. S. Fr. min.

Fünf Feste des Jesukindleins von demselben.

Aus dem Lateinischen übersetzt von P. **Fr. Ewald** Ord. S. Fr.

Mit kirchlicher Approbation. 8⁰. (IX und 207 S.) Preis geh. M. 1.50 = K 1.80; in Leinwand gebunden M. 2.— = K 2.40.

Wir empfehlen:

Stolberg, Fr., Leop., Graf zu, Zwei Schriften des hl. Augustinus von der wahren Religion und von den Sitten der kathol. Kirche. Mit Beilagen und Anmerkungen. **Statt 3 M.** . . . . M. —.80 = K —.96.

— — Leben Alfred des Großen, Königs in England. **Statt 3 M** . . M. —.90 = K 1.08.

— — Unterricht über einige Unterscheidungslehren der katholischen Kirche. Herausgegeben von G. Kellermann. **Statt M. —.60** . . . . M. —.20 = K —.24.

— — Ein Büchlein von der Liebe, nebst dem Schwanengesange des Verstorbenen und zwei Zugaben. 5. Aufl. **Statt M. 1.50** . . . . M. —.80 = K —.96.
Gebunden in Ganzleinwand . . . . M. 1.30 = K 1.56.

— — Briefe von ihm und den Seinigen an J. H. Voß, herausgegeben von Otto Hellinghaus. 8°. **Statt 8 M.** . . . . M. 4.— = K 4.80.
Gebunden in Originalband . . . . M. 5.50 = K 6.60.

Bezug durch jede Buchhandlung.

Aschendorff'sche Buchhandlung, Münster i. W.

Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschien:

Das Civileherecht des bürgerlichen Gesetzbuches.

Dargestellt im Lichte des **canonischen** Eherechts
von **Dr. Josef Hollweck,**
Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte am Lyceum in Eichstätt.
Mit kirchlicher Approbation.
Gr. 8°. (VII u. 262 S.) Preis M. 4.50 = K 5.40.

Der bekannte Verfasser präcisiert in eingehender prägnanter Fassung den maßgebenden Standpunkt des canonischen Eherechts gegenüber den divergierenden Normen des Civileherechts des neuen bürgerlichen Gesetzbuches.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für katholische Theologie

XXIV. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 6 *K* österr. Währung.

Inhalt des soeben erschienenen 3. Heftes:

Abhandlungen. M. Hofmann, Die Excardination einst und jetzt (2. Art.) S. 393
J. Ernst, Die Lehre des Liber de rebaptismate von der Taufe S. 425
L. Lercher, Ueber eine Form des Gottesbeweises aus der sittlichen Verpflichtung S. 463
R. v. Nostitz-Rieneck, Das Triumvirat der Aufklärung (2. Art.) S. 482

Recensionen. L. Janssens, Praelectiones de Deo Uno. T. I. u. II. (H. Strohsacker) S. 510. — S. Minocchi, Il Nuovo Testamento I.; G. Semeria, Venticinque anni di storia del Christianesimo nascente (J. B. Nisius) S. 518. — G. Hoberg, Die Genesis (M. Hagen) S. 525. — J. K. Müller Des Apostels Paulus Brief an die Philipper J. B. Nisius) S. 528. — Fr. Schmid, Die außerordentlichen Heilswege für die gefallene Menschheit (H. Hurter) S. 534. — J. Rohr, Paulus und die Gemeinde von Korinth, (J. B. Nisius) S. 541. — H. A. Krose, Der Einfluſs der Confession auf die Sittlichkeit (H. Noldin) S. 545. — A. Lehmkuhl, Das bürgerliche Gesetzbuch des deutschen Reiches nebst Einführungsgesetz (V. Cathrein) S. 547. — K. Biedermann, Vorlesungen über Socialismus und Socialpolitik (Fr. Walter) S. 549. — P. Mandonnet, Siger de Brabant et l' averroïsme au XIII. siècle (E. Michael) S. 550. — A. Camerlynck, De quarti Evangelii auctore (J. B. Nisius) S. 553. — Realencyclopädie für protestantische Theologie u. Kirche (M. Hofmann) S. 556.

Analekten. Protestantisches Bücherverbot im 16. Jahrh. (N. Paulus) S. 565. — Bemerkungen zu Job 32, 6—33, 30 (J. Hontheim) S. 569 — Zur Strophik des Jakobsegens (E. Seydl) S. 576. — Die Ἀκροστιχίς des 110. Psalmes (J. K. Zenner) S. 578. — Ein Brief Bobadillas (P. T. Venturi) S. 584. — Ist P. Laymann der Verfasser des Processus jur. c. sagas? (B. Duhr) S. 585.

Literarischer Anzeiger Nr. 84 S. 15*

Jos. Roth'sche Verlagshandlung in Stuttgart und Wien.

Soeben erschien und ist durch alle Buch- und Kunsthandlungen zu beziehen:

Opus Si. Lucae.

Eine Sammlung classischer Andachtsbilder.

Geleitet von Dr. **K. Domanig,** Custos am k. k. Hofmuseum in Wien.

III/IV Lieferung je 10 Blätter im Format 28×20 cm, enthalten Reproductionen von: **B. Rossellino, G, Ferrari, C. Cingani, O. Matsys, J. Patinier, A. Dürer** (2), **F. Plattner, E. v. Steinle, J. v. Führich. — S. Batticelli, G. Boltraffio, G. Sassoferrato, H. Memling, A. Dürer, J. v. Führich, E. v. Steinle, F. Overbeck.**

Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschien:

Zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts.

I. Papstthum und Kirchenstaat.

3. Der Kirchenstaat und Piemont. (1850—1870.)

Von Dr. **Aug. Jos. Nürnberger,**

a. o. Professor der Kirchengeschichte an der königlichen Universität Breslau.

Mit kirchlicher Approbation. (XX u. 556 S.) Preis geh. M. 7 = K 8.40.

Die sehr zeitgemäßen, allgemein verständlichen Geschichtsdarstellungen sollen folgende Themata behandeln: I. Papstthum und Kirchenstaat (bis zur Jetztzeit). 4 Abtheilungen. — II. Säcularisation und Reorganisation der Kirche in Deutschland. — III. Restauration und Revolution in Frankreich. — IV. Das Vaticanum und seine religiösen Opponenten. — V. Die katholische Kirche in Preußen.

Früher erschienen:

1. Abtheilung: **Vom Tode Pius VI. bis zum Regierungsantritt Pius IX.** (1800—1846.) Mit bischöfl. Approbation. Gr. 8°. (X u. 259 S.) Preis geh. M. 3 = K 3.60.
2. Abtheilung: **Reform, Revolution und Restauration unter Pius IX.** (1847 bis 1850.) Mit bischöfl. Approbation. Gr. 8°. (XII u. 416 S.) Preis geh. M. 5 = K 6.

„Es ist gewiss eine wohlberechtigte Aufgabe, jetzt an der Neige des Jahrhunderts nochmals alles übersichtlich zusammenzufassen, was in den letzten hundert Jahren wider das Erbe des Apostelfürsten an Unrecht und Gewaltthat ist aufgeboten und zurückzuweisen, was an Verleumdung wider den heiligen Stuhl inbezug auf die Verwaltung dieses Erbe ist ausgestreut worden. Auch geschieht dies in einem Geiste, welche treue Glieder der Kirche nur wohlthuend berühren kann. . . . „Stimmen aus Maria Laach."

Für Schulanfang

bestens empfohlen: II. Aufl. **Wiedemayr's Erklärung** des vom österr. Ges.-Episcopat approb. **Kleinen Katechismus.** Mit kirchlich. Approbation.

Broschiert K 2.40, in Halbfranzband K 3.20, per Post 30 h mehr.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

2000 Exemplare in drei Monaten verkauft.

Maria Hilf!

Diese Monatsschrift für alle Verehrer der Mutter Gottes von der immerwährenden Hilfe redigiert von P. Pichler, kostet fürs Jahr mit Porto *K* 1.65.

Man verlange Probehefte gratis von der

Die christliche Jungfrau

Diese illustrierte Monatsschrift zur religiösen Erbauung und Unterhaltung sollte jedes junge Mädchen lesen. Redigiert wird sie von P. Gratian. Preis pro Jahr *K* 1.95.

Man verlange Probehefte von der

Alphonsus-Buchhandlung in Münster i. W.

Ankündigung.

Am 15. April erschien das Marienbuch:

!! Der Herzens-Maialtar !!!

In 32 Abhandlungen wird der gläubige Christ in der wirksamen Verehrung Mariä, der lieben Gottesmutter, unterrichtet.

Inhalt:

I. Der Mai-Altar (30. April—3. Mai)	VI. Das Glöcklein . . . (28. Mai)
II. Das Marienbild . . (4.—7 Mai)	VII. Das Vöglein . . . (29. Mai)
III. Die Beleuchtung . . (8.—14. Mai)	VIII. Das Crucifix . . . (30. Mai)
IV. Der Blumenschmuck (15.—26. Mai)	IX. Das Ruheplätzchen . (31. Mai)
V. Das Brünnlein . . . . (27. Mai)	

Der „Herzens-Maialtar" ist ein Hausbuch mit einem schönen Titelbilde für jene besonders bestimmt, welche nicht Zeit oder Gelegenheit haben, täglich im Mai in die Kirche zur Andacht zu gehen.

(450 Seiten in Klein-Octav.) ✻ Ungebunden 2 *K* 40 *h*.

◆◆◆◆◆◆◆◆ Mit Postversendung um 30 *h* mehr. ◆◆◆◆◆◆◆◆

Kann gleich bestellt werden vom Verfasser:

Joseph Bergholds,

Priester und Director des St. Joseph-Knabenasyls,
Wien, III. Rennweg 81. (3-2)

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Kurz, Dr. A., Univ.-Professor. **Die katholische Lehre vom Ablaß vor und zur Zeit des Auftretens Luthers.** 314 S. Gr. 8°. Brosch. M. 6 = *K* 7.20.

Seeböck, P. Phil., O. S. F., **Sanct Paulus, der Heidenapostel.** Nach neuen Quellen u. archäologischen Forschungen dargestellt. Neue Ausgabe. Mit kirchl. Druckerlaubnis. 248 S. Gr. 8°. M. 4.50 = *K* 5.40.

Krieg, Dr. Cornel, Univ.-Prof., **Lehrbuch der Pädagogik. Geschichte und Theorie.** (Wissenschaftl. Handbibliothek.) Zweite, wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage. 500 S. Gr. 8°. M. 6 = *K* 7.20; geb. M. 7.20 = *K* 8.64.

Die zweite Auflage des sehr günstig aufgenommenen Werkes erscheint in wesentlich neuem Gewande, da der geschichtliche Theil eine ausführlichere Behandlung erfahren hat und in organische Verbindung mit dem theoretischen gesetzt ist.

Bei der **Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.** in Einsiedeln, Waldshut und Köln a/Rh. ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Crescentia-Büchlein.

Lebensgeschichte der sel. M. Crescentia von Kaufbeuren aus dem dritten Orden des hl. Franciscus, nebst Gebeten zu Ehren der Seligen und den gewöhnlichen Andachtsübungen. Neu bearbeitet von P. **Athanasius Fischer,** O. Fr. min. 208 S. mit Chromotitelbild. Format 74×116 mm. Gebunden in Leinwand, Rothschnitt 80 Pf. = 96 *h*.

Ferner sind erschienen:

Bildchen der sel. M. Crescentia von Kaufbeuren

in feinster Chromoausführung nach dem im Kloster der ehrwürdigen Franciscanerinnen zu Kaufbeuren befindlichen Original-Gemälde. Mit Gebet und Biographie auf der Rückseite. Bund Nr. 4104 B. Format 110×70 mm. Preis per Bund à 100 Stück M. 2.40 = *K* 2.88.

Alphonsus-Buchhandlung Münster i. W.

Zur Erweiterung unseres Verlages suchen wir

Manuscripte

gediegenen Inhalts gegen **gute Honorierung.** Für angemessene Ausstattung und energischen Vertrieb wird Sorge getragen.

Aufnahme neuer Mitglieder.

Congregationen, in denen zu **Maria Himmelfahrt** oder **Maria Geburt** Aufnahme neuer Mitglieder stattfindet, halten wir uns zur Lieferung von Medaillen u. Aufnahme-Diplomen bestens empfohlen. Muster werden gerne unentgeltl. zugesandt. Jed. Quantum wird abgegeb.

Krippen

Figuren aus Terracotta:		mit Stall. Figuren aus Gyps.	
30 Ctm. hoch	zu 120 M.	10 Ctm.:	14 M.
45 „ „	„ 180 „	22 „	25 „
60 „ „	„ 335 „	32 „	40 „
70 „ „	„ 420 „	42 „	80 „
100 „ „	„ 735 „	60 „	180 „
		70 „	205 „
		80 „	300 „

Prompter Versandt nach auswärts.

Rosenkränze

haben in großer Auswahl vorräthig. Preisliste gratis. Nach erfolgtem Kauf senden wir solche auf Wunsch behufs Weihe dem hochw. P. Prior der **Kreuzherren** zu!

Versandt nach allen Weltgegenden.

Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) in Graz.

In unserem Verlage erscheinen in der nächsten Zeit:

Bobelka, Frz., Religionsunterricht für das zweite Schuljahr. Kl. 8°. 189 S. Geb. in Calico. 2 K.
Hasert, Const., Was ist Christus? Sieben Vorträge über die Gottheit Christi? Kl. 8°. 96 S. 1 K.
Riedl, Dr., **Johann, Ausgewählte leichtfassliche Predigten auf die Feste des Herrn, Mariens und der Heiligen.** (Riedls Predigten Bd. II.) Vierte Auflage. 404 S. 4 K.
Schlör, Dr., **Al., Betrachtungen für Priester und Cleriker über den Inhalt der heil. Evangelien.** Neu herausgegeben von A. Stradner. 2. Aufl. 3 Bde. Brosch. 10 K, geb. K 15.40.

Ferner empfehlen wir bestens:

Bobelka, Frz., Religionsunterricht für das erste Schuljahr. Geb. K 1.60.
Hasert, Const., Antworten der Natur auf die Fragen: Woher die Welt, woher das Leben, Thier und Mensch, Seele. K 1.80.
— — **Antworten der Vernunft** auf die Fragen: Wozu Religion, Gebet und Kirche. 1 K.
Riedl, Dr., **Joh., Ausgew. leichtfassl. Predigten.** I. Bd. **Sonntagspredigten.** K 3.60.
— — „ „ „ III. Bd. **Gelegenheitspredigten.** K 4.

Neues, hervorragendes und zeitgemässes Werk!

Soeben ist bei der Verlagsanstalt Benziger & Comp. A. G. in Einsiedeln, Waldshut und Köln a/Rh. erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Geschichte der Katholischen Kirche

in ausgearbeiteten Dispositionen zu Vorträgen für Vereine, Schule u. Kirche, zugleich ein kirchengeschichtliches Nachschlage- und Erbauungsbuch für die kathol. Familie v. **Ant. Ender,** Prof. in Feldkirch. 1072 S. Format 165×240 mm. Brosch. M. **15** = *K* **18**, eleg. geb. M. **20** = *K* **24.**

Das Werk ist zunächst für Professoren und Prediger, ferner für geistliche und weltliche Redner bestimmt, denen es an Handen des Buches leicht möglich ist, sofort einen klar disponierten und leicht memorierbaren Vortrag über kirchengeschichtliche Themata auszuarbeiten.

Im Weiteren ist das Buch als Lehr- und Lesebuch für Schule und Haus brauchbar. — Wegen seines apologetischen Charakters eignet es sich als Nachschlagebuch für jeden Katholiken.

Der dritte Ordens-Kalender für das Jahr 1901.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck, zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschien: Der bei den Mitgliedern des dritten Ordens des hl. Vaters Franciscus außerordentlich beliebte

Glöckleins-Kalender.

XVIII. Jahrgang 1901. Herausgegeben von der Redaction des St. Francisci-Glöckleins. 136 Seiten in gr. 8°. Mit Kalendarium und vielen Illustrationen. Preis 40 h — 40 Pf., franco unter Kreuzband 50 h — 50 Pf.

Inhalt:

Römisches und seraphisches Kalendarium. — Franciscus Seraphicus von Cordula Peregrina. — **Die neuen Kopfleisten des Kalenders. — Die Ehrenbeleidigung,** eine launig-lehrreiche Geschichte nach dem Slovenischen des Janko Kersnik. — **Von der vollkommenen Freude,** Gedicht von J. G. Herder. — **Heldenmuth in der Sonntagsheiligung.** (Frei nach dem Spanischen.) — **Ein Bild des heiligen Franciscus von Assisi.** (Aus Messager de S. François.) — **P. Nikolaus Viger,** Provincial der köln. Franciscanerprovinz (1555—1628). — **Der heil. Paschalis Baylon,** Patron der eucharistischen Vereine, **und sein Altar in der Franciscanerkirche in Innsbruck. — 8 Bilder. — Bilder-Rebus. — Kalender-Notizen. — Marktverzeichnis. — Inserate.**

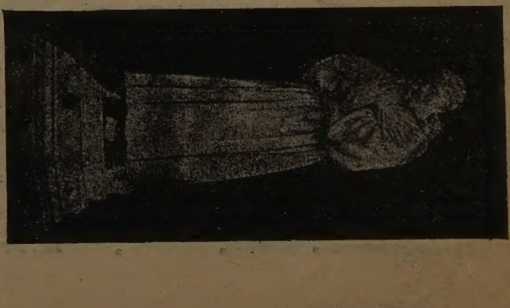

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Soeben erschien und ist in allen Buchhandlungen vorräthig:

Theologische Fakultäten und Tridentinische Seminarien.

Ein Wort zur Aufklärung und Verständigung von Prälat Dr. **Fr. Heiner,** Univ.-Prof.

Preis 1 Mark 40 Pfennige.